Digitized by Google

533 - 1

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Digitized by Google

<36607916460016

<36607916460016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

J. Ochs. Chancellier de la République de Basle

Geſchichte

der

Stadt und Landſchaft

Baſel.

Von

Peter Ochs,

Rathſchreiber.

Nec omnia apud priores meliora, ſed noſtra quoque ætas multa Laudis et Artium imitanda poſteris tulit.

TACITUS.

Erſter Band.

Berlin und Leipzig.

Bey Georg Jakob Decker 1786.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nachricht.

Dieſes Werk beſtehet aus drey Oktavbänden. Mit dem letzten werden einige Kupferſtiche und Karten herauskommen. Der erſte erſcheint vor den zwey andern, nicht nur in der Hofnung, noch einige Beyträge zu erhalten, ſondern auch in der Erwartung ſolcher Bemerkungen, die ich, bey der Ausarbeitung der folgenden Theile, mit Dankbarkeit, werde benutzen können.

Digitized by Google

À

SON ALTESSE SERENISSIME
MADAME LA PRINCESSE
FRÉDÉRIQUE-AUGUSTE-SOPHIE
D'ANHALT-ZERBST

NÉE

PRINCESSE d'ANHALT-BERNBOURG.

Madame

Souffrez qu'à la tête de mon premier essai dans la carrière d'auteur, je place un nom cher à tous mes Concitoïens, un nom qui leur servira d'augure favorable pour l'ouvrage, un

Digitized by Google

nom qui doit mêler à la lecture de chaque page les ſouvenirs les plus doux : ſouvenir de VOTRE ſéjour au milieu d'eux, ſouvenir des leçons, que VOTRE exemple leur a données.

Le deſir de mériter le ſuffrage de ma patrie, pouvoit ſeul m'inſpirer cette démarche, & doit ſeul auſſi la juſtifier. Ce n'eſt point un hommage que je rends à la précieuſe bienveuillance dont VOTRE ALTESSE daigne m'honnorer. Comment cet Ouvrage d'un foible intérêt, & d'une exécution peut-être plus foible encore, pourroit-il devenir le ſymbole d'un hommage digne de VOUS ?

Bien moins encore le motif qui m'anime, eſt-il de me targuer, aux yeux du public,

Digitized by Google

de ces mêmes ſentimens & des bontés qui les inſpirerent. Le moindre alliage de vanité profaneroit l'encens qui VOUS eſt dû. Quand VOTRE ALTESSE met ſa gloire à tempérer l'éclat de ſon rang, & la ſplendeur de ſes Alliances, par les dehors d'une touchante ſimplicité; quand Elle met ſon bonheur le plus pur, à couvrir du voile de la modeſtie l'exercice ſcrupuleux de ſes moindres devoirs: irois-je, moi, témérairement dépoſer à ſes pieds le tribut d'une foibleſſe, dont ſa vie entière fait la cenſure?

C'eſt donc ſeul pour le ſuccès de cet ouvrage, que j'ai recours, MADAME, à l'influence de Vos ſuffrages. Et ſi l'entrepriſe en eſt utile à ma patrie, ainſi que j'ai droit de

m'en flatter, VOTRE ALTESSE, en l'accueillant avec indulgence, aura favorisé l'occasion de faire du bien, & trouvera dans son propre cœur, & mes motifs & leur éloge.

Je suis avec un profond respect

Madame

DE

VOTRE ALTESSE SERENISSIME

Bâle ce 1. *Nov.*
1785.

l'humble & obéissant
Serviteur
PIERRE OCHS,
Sécrétaire d'État.

Einleitung.

Der Endzweck und die Einrichtung dieses Werks, die Quellen desselben, und die nöthigen Erklärungen über verschiedene Ausdrücke und Grundsätze, die in demselben vorkommen, sind die vier Gegenstände dieser Einleitung.

I.

Endzweck dieses Werks.

Isak Iselin, mein Vorfahrer, mein Freund und mein Lehrer, schrieb die Geschichte der Menschheit; sein Nachfolger, sein Verehrer, sein Schüler liefert die Geschichte des kleinsten Theils derselben. So wie das Verhältniß der Kräfte, so das Verhältniß des Vorwurfs. Gleichwarm ist aber bey uns beyden der Eifer gewesen, dem Nutzen unsrer Mitmenschen unser ganzes Können anhaltend aufzuopfern. Ich sage gleichwarm, und beleidige nicht Iselins Asche: seinen Geist konnte er mir nicht einhauchen, wohl aber seine Gesinnungen eingeben.

Doch ferne sey die lächerliche Beymessung, als wenn ich diesem Werk einen ausgebreiteten Nutzen beylegen wollte! Es ist keine fließende Darstellung von solchen Begebenheiten, die für Leser aller Stände und Glaubenslehren, für Regenten und Untergebene aller Regierungsformen, für Nationen aller Zeiten und Welttheile, wichtige Lehren, ergötzende Gemälde und rührende Szenen, in abwechselnder Folge, darbieten.

Es ist kein Werk, von welchem gerühmt werden könne, was jener Römer an der Geschichtskunde lobte: Sie sey ein Licht des Lebens, und ein Trost des Alters. Eine solche Arbeit, die ich lieber die Epopee der Geschichte nennen möchte, wird man schwerlich bey der Geschichte eines einzigen Kantons antreffen. Jeder Stand der Eidgenossenschaft muß das seinige beytragen, und vor allem seine Partikulargeschichte bearbeiten lassen. Alsdann möge einer auftreten, der den Untersuchungsgeist eines von Hallers, den philosophischen und züchtigenden Blick eines Meisters, den edeln Ernst eines von Bonstetten, und die glänzenden Farben eines Müllers besitze, und frey anwenden dürfe.

Wenn ich die großen Büchersammlungen ausnehme, in welchen, zur Vollständigkeit des Systems, dieses Werk einen Platz verdienen möchte, so ist selbiges überhaupt nur für Basler gemacht, und auf ihren Unterricht abgezielt.

Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß die Geschichte des Vaterlandes einen geheimen Reiz für jeden Freund desselben hat. Wie schwer es aber für uns gewesen, sich hierinn zu befriedigen, ist nur allzubekannt. Ueber die alten Zeiten sind brauchbare Materialien gedruckt worden. Sie sind aber zerstreut, ohne Zusammenhang, und mit vielen Widersprüchen und Unwahrheiten angefüllt. Manches ist unverständlich für diejenigen, die in der allgemeinen Geschichte wenig bewandert sind. Manches ist auch in Sprachen abgefaßt, die viele bey uns nicht verstehen. Ueber die neuern Zeiten ist die Schwierigkeit noch größer. Es werden Manuskripten verkauft: wenige aber sind geneigt, sich solche anzuschaffen. Wenige haben Gelegenheit und Zeit, das Brauchbare auszuziehen, die Widersprüche zu erwägen, und zuverläßige Quellen dagegen zu halten. Die Bedeutung veralteter Wörter veranlasset auch manche Mißverständnisse. Zum Beyspiel:

Antworten für, übergeben und einhändigen.

Besamenen für, erkennen, verordnen.

Bekennen für, erkennen, Urtheil fällen.
Berichten für, sich versöhnen, vergleichen, abfinden *).
Bescheidenheit für, Bedingniß, Klausel, Erläuterung.
Besetzen für, ansprechen, reklamiren.
Furchtsam für, furchtbar. **)
Trösten für, Bürge seyn, für einen stehen. †)
Vergeben für, unentgeldlich.
Verschatz, für Brückezoll.
Wiedersagen für, hinterbringen, Bericht abstatten.
Willkührlich für, gutfindend.
Ziemlich für, geziemend.
Zucht für, Ehrenbezeugungen. ††)

Andrer nicht zu gedenken, die mir jetzt nicht beyfallen, oder schon bey Schilter, Walter, Adelung, Herrgott zu finden sind.

Die Geschichte des Vaterlandes erhöhet und veredelt die Liebe zu demselben. Die Ursache davon liegt in der Natur der Seele. Unsre Neigung für einen Gegenstand nimmt unvermerkt zu, je mehr der Geist seine Aufmerksamkeit auf denselben richtet. Wenn man sich eine gewisse Zeit mit dessen Ursprung, Aufkommen, widrigen und glücklichen Schicksalen

*) Z. B. In dem Leistungsbuch p. 48. stehet: „M. von Pfhirt der Mezger soll zwey Jar leisten, um daß er Meister Johansen von Bergheim iren Zunftmeister freventlich und unbellich uf irem Huse, unverschuldet an den Hals schlug; und sol nüt harinn kommen, er habe sich denn vor (zuvor) berichtet mit demselben von Bergheim. ad annum 1370."

**) Z. B. „Carolus von Burgund was der furchtsamist Fürst, der domolen lebte." Und eben dieser Carolus hatte den Beynamen audax.

†) Z. B. Sy hant für ihn getröst, wa er es brechi, das si es ufrichten sullent.

††) Es wurde dem Kayser große Zucht und Ehre gethon.

beschäfftiget hat, so muß man unwiderstehlich mehr Antheil an der Verbesserung seines Zustandes nehmen.

Zu dieser Betrachtung kömmt noch der wichtige Umstand, daß wir in einer Republik leben, wo die Gelehrten, zur Beschämung unsrer Vorfahren, von den Rathsversammlungen gleichsam verbannet sind. Es ist also Pflicht, alle mögliche Wege einzuschlagen, damit Aufklärung sich allgemein verbreite. Gleichwie, sagt ein Alter, ein Harfenschläger manche Saiten verbricht, ehe er den rechten Griff erlernt, also ergehet es denen, die bloß aus Erfahrung regieren. Ehe sie die rechten Wege erlernet, haben sie vieles versehen und verderbt. Nun ist Geschichtskunde auch ein Mittel, Vorerfahrung zu erlangen.

Gottesfurcht ohne Aberglauben noch Frömmeley, freydenkende Liebe zur Obrigkeit, Rechtschaffenheit des Herzens, freygebiges Mitleiden, Bescheidenheit im Glück und bey Ehren, friedfertiges Betragen, Abneigung gegen Weltsitten, fortschreitender Fleiß und gesunde Urtheilskraft, sind überhaupt die Kennzeichen eines Baslers. Ich bin kein Schmeichler meiner Vaterstadt; denn Schmeicheley tödet den Geschmeichelten, giebt den Schmeichler gerechtem Spott preis, findet bey dem Fremden keinen Glauben, und macht verdientes Lob selbst verdächtig. Die Folge wird zeigen, wie streng ich oft das Urtheil gefällt habe. Ich darf aber behaupten, daß jene vortreffliche Eigenschaften die weit größere Anzahl meiner Mitbürger auszeichnen. Allein, warum weigert sich die kleinere Zahl, ihrem Beyspiel nachzufolgen? Welche sind die Beförderungsmittel? Welche sind die Irrwege dieser Eigenschaften? Welche sind die Fehler, die ihren Einfluß hemmen? Das muß die Geschichte uns lehren.

Wir haben in vielen Rücksichten eine gute Verfassung. Die höchste staatsbildende Gewalt des großen Raths, die Vermischung der Stände, die Vertheilung der Bürger in abgesönderte Korporationen, und keine regierende Versammlungen

einer Stadtgemeinde, sind wesentliche Vorzüge unsrer Konstitution. Sie hat aber auch ihre Fehler. Sie führt gerne zur Vereitlung der besten Absichten der Gesetze; sie erschwert die Fortschritte der Kultur; und es ist leichter, bey ihr ein partikulares Uebel durchzusetzen, als ein allgemeines Wohl fortzupflanzen. Davor muß uns die Geschichte warnen.

Alles findet Tadler, und die Unternehmung dieses Werks hat schon einige Zoilen aufgeweckt. Zoilen heißen diejenigen, die eine Sache tadeln, eben weil sie nützlich ausfallen möchte, oder weil sie keinen Antheil daran haben. Wir wollen uns aber mit denselben nicht aufhalten. Nur die zween müßen beantwortet werden, die zwar das Unternehmen für wohlgemeynt ansehen, oder anzusehen scheinen, mit vielbedeutender Miene aber zu verstehen geben: Selbiges sey gefährlich! — Gefährlich! Bey diesem Worte befällt mich ein inniges Gelächter. Sollten diese weit vorsehende Klugen für gefährlich halten, wenn etwa die vermoderten Gebeine eines Aehnchens im Vorbeygehen gerüttelt werden, und zwar, bey einer Verfassung, wo nicht Geschlechter, sondern Bürger regieren? Sollten sie für gefährlich halten, wenn vielleicht bestimmt erzählt wird, was man gerne dunkel hätte, weil es sich alsdann, in der Trinkstube, auf der Zunftlaube, und anderswo, so schön ausdehnen und abkürzen läßt? Nein, dieß ist gefährlich, was die ewigen Gesetze der Natur und der Religion mit gottloser Hand antastet; was die Pflichten des Bürgers gegen Vaterland, Obrigkeit und Mitbürger untergräbt; was die gegenseitigen Pflichten der Obrigkeit gegen Stand, Untergebene und Nachkommenschaft zerstöhrt. Nach diesen Grundsätzen habe ich geschrieben, nicht nur weil es Schuldigkeit war, sondern auch, weil es mir Wahrheit auferlegte. Ich sage Wahrheit, und wiederhole es mit Fleiß. Wäre ich auf Sätze gestoßen, die mich gleichsam genöthiget, entweder die Pflichten des Bürgers, oder die des Geschichtschreibers zu verletzen, so hätte ich die Feder niedergelegt, und meine Handschrift zerrissen.

Die Wahrheit in der Geschichte ist so heilig, als die Religion. Diese Behauptung ruhet auf folgenden unwidersprechlichen Sätzen: Die Geschichte muß der Philosophie die Thatsachen liefern; die Philosophie ziehet aus diesen Thatsachen ihre Schlüsse, bestimmt ihre Grundsätze, und führt ihre Lehrgebäude auf. Diese Schlüsse, Grundsätze, Lehrgebäude öffnen das Heiligthum der Wissenschaften, der Staatsklugheit, der Menschenkenntniß, des Erziehungswesen, ja der Religion selbst: denn ohne die Geschichte, wie könnte man die Wahrheit der Offenbarung beweisen. Wer also eine einzige wichtige Thatsache verschweigt, oder verschönert, der stöhrt den Zusammenhang unsrer Erkenntniß, und läßt Irrthümer in allen Theilen der Wissenschaften sich einschleichen, die Jahrhunderte neuerer Erfahrungen kaum vermögend sind, gänzlich auszurotten. Man erlaube mir ein einziges Beyspiel anzuführen. Die ganze Philosophie des Rathschreibers Fselin bestand in diesem Satze: „Die Menschheit nähere sich immer mehr der Vollkommenheit." Wie oft hat man seine tröstende Philosophie nicht Chimäre gescholten! Wie oft widerlegte man ihn nicht durch die Bemerkung der Weisheit unsrer Altvordern und des Verfalls der neuern Zeiten! Und warum? — Weil man die ältern Zeiten nicht kannte; weil mancher die jetzigen Zeiten herabsetzte, um seinen Neid gegen die Lebenden abzukühlen; weil mancher die Vorwelt hoch rühmte, um sich das Ansehen zu geben, als wenn die Weisheit von tausend Jahren auf ihn allein Erbsweise gefallen wäre.

Das sicherste Mittel sich vor Fehltritten zu bewahren, ist das fleißige Anschauen der Fehltritte unsrer Vorfahren. Allgemeine Regeln, sie mögen noch so theuer beschworen werden, fassen nicht immer Wurzel in der Seele. Umständliche Beyspiele befördern die Anwendung. Wenn einer bey ruhigem Gemüth und Stillschweigen der Leidenschaften, die ganze Blöße eines begangenen Vergehens der Vorfahren gewahr wird, wenn er die Folgen einsiehet, wenn er die stuffenweise Ver-

führung und Verblendung bemerkt, durch welche ſie ſich hinreiſſen ließen, ſo ſtellt er ſich auf ſeine Hut, und bey jedem vorkommenden ähnlichen Falle ſagt er bey ſich ſelbſt: „Weiche dieſer Klippe aus, da ſtrandete dein in Gott ruhender Ahnherr.“ — Freylich gibt es auch ſchlaue Köpfe, die gerne ſtranden, oder ſtranden laſſen.

II.

Innere Einrichtung dieſes Werkes.

Der Umfang dieſer Geſchichte begreift alles was ich über den jeweiligen Zuſtand des Vaterlandes, ſeit den uralteſten Zeiten, habe ausfindig machen können. Wer die Antiquitäten liebt, wird finden, was man geſchrieben, gemuthmaſſet, geträumt. Wer in das Mittelalter einen Blick gerne wirft, um der fortſchreitenden Entwickelung unſers jetzigen Zuſtandes nachzuſpühren, wird ſelbſt bey meinen Irrthümern manches mit Vergnügen vor Augen bekommen. Wer ſich unſern öffentlichen Geſchäften widmet, wird über die neuern Zeiten, Begebenheiten und Geſetzgebung, in ihrem Verhältniß zum Wohl und Wehe des Vaterlandes, mit ziemlicher Ausführung antreffen.

Die Auswahl der Gegenſtände iſt bey der Geſchichte eines kleinen Staatskörpers immer ſehr ſchwär. Will man nur ſolche Begebenheiten erzählen, die bloß und allein ſich in demſelben zugetragen, ſo wird die Erzählung dunkel, und die Kenntniß des jeweiligen Zuſtandes des Volks unvollſtändig. Läßt man hingegen die Erzählung allgemeiner Begebenheiten einfließen, ſo verfällt man leicht in langweilige Umſchweife. Ob ich den Mittelweg getroffen habe, wird der Leſer entſcheiden.

Die Anordnung der Sachen, die man vorträgt, iſt auch manchen Schwierigkeiten ausgeſetzt. Einige ſind in die pünktlichſte Zeitordnung ſo verliebt, daß keine Begebenheit in einer

Folge erzählt werden kann, wenn, unglücklicher Weise eine Theurung oder ein starker Reif oder ein warmer Sommer inzwischen eingefallen, oder auch ein Komet am Himmel erschienen ist. Diese Zerstückelung gleicht dem Verfahren eines Bildhauers, der mir alle Viertelstunde ein Tausendtheilchen seiner Statüe zeigen würde, und mich alsdann befragen wollte, wie die Statüe aussehe. Andere gerathen in ein anderes Extrem. Sie erzählen alles Rubrikenweise, und verfehlen dadurch den Nutzen der Geschichte, das ist, die Kenntniß des wechselseitigen Einflusses der Begebenheiten auf einander. Bey jedem Zeitraum habe ich eine besondere Anordnung gewählt. Wenn es um einen allgemeinen und flüchtigen Begriff zu thun war, so habe ich die Erzählungen einer Gattung unter gewisse Titel gebracht. Bin ich zu Zeiten gekommen, wo man Bestimmtheit sucht, und wo doch, aus Mangel von Nachrichten, Dunkelheit und Zweifel herrschen, so habe ich die genaueste Zeitordnung gewählt. Der Kauf eines Hauses, die Unterschriften einer Urkunde folgen auf wichtige Begebenheiten. Allein, in solchen Fällen erzähle ich nicht, sondern ich sammle Umstände und Anzeigungen, und durch die chronologische Ankettung suche ich den Leser vor übereilten Schlüssen zu bewahren. Sind aber die Zeiträume an zuverläßigen Nachrichten reichhaltig: so trage ich bey gewissen Ruhepunkten dasjenige zusammen, was auf die Begebenheiten keinen Einfluß hatte. Oft sind es Sachen von weniger Bedeutung; die man auch, durch diese getroffene Absönderung, um so viel leichter überschlagen kann.

Die Abtheilung der Perioden mag aus Folgendem vorläufig ersehen werden.

Die Einwohner unsrer Gegenden waren vor Zeiten Rauracher, nachgehends Deutsche, und sind Schweizer geworden.

Die Rauracher waren frey; erste Periode. Sie sind durch die Römer unterjocht worden; zweyte Periode.

Die Zeiten der Deutschen bis zum 13ten Jahrhunderte sind an Nachrichten, die uns eigentlich betreffen, arm.

Die Abtheilungen sind: Periode der Allemannier, der Franken, der ungewissen Herrschaft, und der steigenden Gewalt der Bischöffe. Ich sage, ungewisse Herrschaft, weil ich außer Stande bin, zu entscheiden, ob wir, während jenem Zeitraum, zum burgundischen oder zum eigentlichen deutschen Reiche gehört haben. Das 13te Jahrhundert ist für uns merkwürdig: höchste Stuffe und Abnahme der bischöfflichen Gewalt, zuverläßige Spuren eines Raths, Anfänge der Zünfte und der kleinen Stadt sind die Hauptgegenstände, die wir in demselben antreffen. Das 14te Jahrhundert ist noch merkwürdiger; die Freyheit gehet mit Riesenschritten zu ihrem Zweck, die Gewalt der Ritter wird gezähmt, die Bürger werden bey ihrer Lehensfähigkeit beschützt, die Patrizier erhalten für einige Jahre die Bürgermeisterswürde, die Stadt erwirbt klein Basel und einige Herrschaften, und schließt ein Bündniß mit Bern. Umsonst vereinigten sich wider unsre Vorfahren Unglücksfälle aller Arten, Trennung in dem Reiche, Trennung in der Kirche, Seuche, Feuerbrunst, Erdbeben, Krieg: sie überstehen alles, weil sie emsig, tapfer und von der Liebe zum Vaterlande begeistert waren. Das 15te Jahrhundert vollendet das Werk des vorhergehenden; veredelt durch Gerechtigkeit, Staatsklugheit und Unerschrockenheit die erworbene Freyheit, und Basel verdient ein Ort der Eidgenossenschaft zu werden.

Die Zeiten der Schweizer zerfallen in zwey Abtheilungen. Die Zeiten der angefochtenen Unabhängigkeit, und die Zeiten des ruhigen Besitzes derselben. In den Zeiten der angefochtenen Unabhängigkeit windet sich die Stadt gleich Anfangs von einigen Formalitäten los, die mit der Würde eines freyen Kantons nicht bestehen konnten. Frankreiche hatte sie, allem Vermuthen nach, diesen Schritt zu verdanken. Bald wird sie durch die Reformation von dem Einfluß der katholischen Geistlichkeit, und des Kapitels, befreyet. Gegen Ausgang des 16ten Jahrhunderts bringen unsre Bundsgenossen eine gänzliche Befriedigung der Bischöffe zuwege. Und da, von Seiten des

Reichskammergerichts, weitaussehende Anschläge betrieben wurden, so besiegelten unsre Freyheit, bey dem westphälischen Frieden, der Ruhm der Altvordern, Frankreich, Ferdinand und Wettstein.

Für frey wurden wir also auf das feyerlichste anerkannt. Leider aber zu einer Zeit, wo bey uns Mißbräuche sich eingeschlichen hatten. Die Basler verderbten, kurz nach ihrer Aufnahme in den eidgenössischen Bund, ihre Verfassung; und die verderbte Verfassung verbreitete ihren Einfluß auf die allgemeine Masse der Grundsätze. Durch den trugvollen Ausdruck von Observanz und hergebrachter Uebung, ließ man sich, mitten in den Unordnungen, ruhig einschläfern. Die Erboligarchie und die Erbochlokratie, eine seltsame Zusammenfügung, rissen, durch schädliche Mittel, immer weiters ein. Ein ganz unerwarteter Vorfall, die Anlegung der Festung Hüningen, machte die zum Aufruhr vorbereiteten Gemüther plötzlich rege. Alles faßte Feuer. Und weil Unwissenheit und Geheimniß die Staatsmaxime gewesen, wurde es jedem Aufwiegler ein leichtes, den blinden Haufen zur Ergreifung der strafwürdigsten Mittel zu reizen.

Diese merkwürdige Revolution vom Jahre 1691 ist höchstlehrreich für alle Stände und Klassen, und beschließt also mit Recht einen Zeitraum. Auf denselben folgt die allmählige Entwickelung des glücklichen Zustandes, in welchem wir uns in vielen Rücksichten befinden; wie auch die Erzählung der Ursachen, warum bey dem Zusammenfluß so vieler begünstigenden Umstände, wir nicht so glücklich sind, als wir seyn könnten und sollten. In diesem letzten Zeitraum unsrer Geschichte geben folgende Begebenheiten so viele Ruhepunkte ab: Die Abschaffung der kurz vorher abgedrungenen Volkswahlen, die Einführung des Looses zu dreyen, die Einführung des Looses zu sechsen, mit der Entfernung der alten Häupter aus dem neuen Rath, und die Erneuerung des Bundes mit Frankreich. Begebenheiten kommen in kleiner Anzahl vor. Hingegen

wird uns die thätige Gesetzgebung einen reichen Vorrath an Betrachtungen darbieten; und die Geschichte verwandelt sich gleichsam in politische Abhandlungen.

III.

Quellen dieser Geschichte.

Die gedruckten Quellen werden in dem Laufe dieses Werkes so viel möglich angeführt.

Ueber die ungedruckten Quellen oder Manuskripten wollen wir folgendes Verzeichniß dem Leser mittheilen.

Bruckneriſche Manuſkripten. Der selige Rathssubstitut Bruckner hatte sich vorgenommen die Baslerchronik von 1620 bis 1760 fortzuführen, und zu diesem Ende einen großen Vorrath an Materialien aller Arten gesammelt. Diese Sammlung verkaufte er mir noch vor seinem Absterben, in der Hoffnung, ich würde sie durch den Druck bekannt machen. Sie bestehet in 17 Foliobänden. Ich halte aber für nützlicher, wenn nur das Brauchbare dem Leser übergeben werde, und dieses Brauchbare läßt sich füglich in einen Oktavband bringen.

Notanda ad Urſtiſium. Es sind Anmerkungen und wichtige Zusätze zu der Baslerchronik des Wurſteisens, die ich größtentheils aus unverwerflichen Urkunden und andern Quellen zusammengetragen habe.

Amerbachiana. Ein Folioband. Basilius Amerbach war ein berühmter Rechtsgelehrter und Stadtkonsulent vom 16ten Jahrhunderte. Er starb 1591. Wegen seinen Dienstleistungen wurde er die Wohlfahrt der Stadt genennet. Seine Manuskripten werden hochgeschätzt. Was ich besitze, sind Auszüge aus denselben.

Wettſteiniſche Manuſkripten. Der berühmte Bürgermeister Joh. Rud. Wettstein hinterließ eine zahlreiche Sammlung von Handschriften über den westphälischen Frieden, welche

Ihro Gnaden Herr Bürgermeister Mitz, der von demselben abstammet, nun besitzt; und von welchen ich einen Band von Auszügen und Abschriften habe.

Andreas Burkardische Manuskripten. Der Bürgermeister Andreas Burkard starb im Jahr 1731 ohne Leibeserben. Seine Handschriften wurden vertheilt, und einige derselben sind mir zu eigen worden.

Stehelinische Manuskripten. Der Oberstzunftmeister Martin Stehelin starb im Jahre 1697 und hinterließ Handschriften die manche gute Nachrichten enthalten, und auch vieles erklären.

Aemterbuch des Professors Hans Rudolf Iselins. Das ist ein Verzeichniß der Namen aller derjenigen, die bey uns in Würden, Aemtern und Diensten gestanden sind. Anekdoten werden bisweilen angetroffen. Was vor der Reformation sich aufgezeichnet befindet, habe ich aus Urkunden und Rathsbüchern ergänzt und berichtiget.

Corpus Diplomaticum. Das ist eine Sammlung von Urkunden und andern Instrumenten, welche der fleißige Wursteisen abgeschrieben hatte. Unser Rath hat diese Sammlung gekauft und zu den Handschriften der öffentlichen Bibliothek legen lassen. Lange hatte der Besitzer derselben, Hr. Rathssubstitut Bruckner, umsonst versucht sie anzubringen. Voll Unlaune schrieb er auf dem Titelblatt: „Wer achtet die va„terländischen Schriften? Niemand. Und verachtet die, so „solche mit Mühe und Kosten sammeln." Die Obrigkeit widerlegte aber thätlich dieses ungünstiges Urtheil.

Andreas Ryfs Chronik. Ryf war Deputat von 1595 bis 1603. Es war ein verdienstvoller Mann. Frau Rathsherrin Wertemann besitzt eine schöne Abschrift dieser Chronik, welche sie mir gütigst anvertrauet hat. Mit den lebhaftesten Farben finden sich in dieser Abschrift die Hauptbegebenheiten, wie auch die vornehmsten Wappen gemahlt.

Fridolin Ryfs Chronik. Fridolin Ryf war Rathsherr

zur Zeit der Reformation. Die Chronik fängt ſo an: „Die„ ſes Buch ſoll jederzeit und allwegen bey dem älteſten meiner „ Söhne einem verbleiben, und getreulich aufgehalten, auch „ Niemanden leichtlich gezeigt oder ausgeliehen werden, weil „ in dieſem Buche viele ſonderbare Sachen aufgezeichnet ſind, „ welche häliglich ſind gehalten worden, und man in gedruck„ ten Chroniken nicht wollen offenbaren.“

Gaſtii **Tagebuch.** Johann Gaſt war Prediger bey St. Martin um das Jahr 1531 und folgende; ein eifriger Schüler des Œcolampadii. Sein Tagebuch iſt eine gute Abſchilderung ſeiner Zeiten; und iſt mir von J. Hochwürden Herrn Oberſtpfarrer Merian mitgetheilt worden.

Leißlerriſche Manuſkripten. Der unlängſt verſtorbene Oberſtzunftmeiſter Leißler hatte aus verſchiedenen Standesbüchern Auszüge und Regiſter gemacht. Als ein Denkmal ſeiner Achtung ſind ſie mir verehrt worden.

Manuſcripta anonyma. Ich nenne alſo diejenigen Auszüge, die aus Handſchriften gezogen worden, deren Beſitzer nicht wollen genannt werden.

Beinheims Chronik. Heinrich von Beinheim war Doktor in den geiſtlichen Rechten und lebte im 15ten Jahrhunderte. Er erzählt ſelbſt, daß er mit den eidgenöſſiſchen Geſandten im Jahr 1474 nach Breyſach gekommen ſey. Seine Nachrichten hatte er in lateiniſcher Sprache abgefaßt. Hieronimus Britinger beſorgte die Ueberſetzung im 16ten Jahrhunderte auf Begehren des Bürgermeiſters Adelberg Meyer. Dieſe Ueberſetzung, die mit Zuſätzen vermehrt worden, beſitzt Herr Lizentiat und Accedens Wieland, der ſie mir mitgetheilt hat. Wir wollen hier eine Anekdote vom Kaiſer Friederich III. aus derſelben anführen: „Als der Pobſt Nicolaus V. den Kaiſer „ Friederich III. (1452) bey der Krönung zu Rom mit dem „ Schwerd umgürtete, und ihn hieß das Schwerd auszuziehen „ wider die Feinde des Glaubens, do zoug es der Kaiſer lang„ ſam und träge uſe. Do ſchrey ihn der Bobſt mit ſolichen

„ Worten an: Herr Kaiser! erschütten das Schwerd wider „ die Feinde der Kilche! — Aber der Kaiser tet es nit."

Lebensbeschreibungen Baslerischer Standes- und anderer Personen, von Johann Caspar Hotz, vom Jahr 1592 bis 1688. Es ist eine Kompilation von Leichenpredigten.

Denkwürdige Sachen und täglich vorfallende Händel von 1686. bis 1692. von Johann Caspar Hotz. Er war Bürger zu Basel; weiters weiß ich nichts von ihm. Seine Erzählungsart ist trocken.

Chronik von Mattheus Rippel, Bürger in Basel, von 1564 bis 1618. Die Chronik fängt mit folgendem Gebet an: „ O ewiger unendlicher barmherziger gütiger Gott und Va„ ter unsers Herrn und einigen Heylandes Jesu Christi! Ich „ bitte dich durch dine grundlose Barmherzigkeit, du wöllest „ mich als dein arme Creatur in rechtem Weg der Warheit „ leiten und füeren. Und mir die Gnode verleyhen, dormit „ ich in dieses Buch nüt verzeichne noch inliebe so dienem „ heyligen Nahmen zwider, oder deinem Wort entgegen. „ Sondern alles gereichen möge zu deinem Lobe, Ehre und „ Prys; und menschlicher Blödigkeit zu Erinnerung, und „ nochfolgender Sachen nothwendiger Entscheidung: und das „ alles durch Jesum Christum deinen allerliebsten Sohn und „ unsern Herrn und einzigen Erlöser.

Dieser guter und frommer Mann faßt in wenigen Worten den ganzen Zweck der Geschichte zusammen, wenn er sagt, daß die Geschichte zu Erinnerung menschlicher Blödigkeit, und zu nothwendiger Entscheidung nochfolgender Sachen dienen solle.

Beschreibung desjenigen, was sich in lobl. Stadt Basel zugetragen. Ein Folioband, ohne Namen des Verfassers. Hört mit dem Jahre 1750 auf. Die Erzählungsart ist kurz, und scheint unpartheyisch.

Baselische Geschichten. Ein Folioband, ohne Namen des Verfassers. Das vorhergehende Jahrhundert ist ziemlich umständlich. Gehet nicht weiters als das Jahr 1692.

Brombachs Chronik. Ein Foliband. Brombach war Prediger bey St. Martin 1608. Die Chronik gehet von 1580 bis 1660.

Materialien zur Geschichte der Stadt Basel von 1624 bis 1691. Diese Sammlung ist von Vater und Sohn, die Rathsherren gewesen, und Rathstag für Rathstag eine Art Partikularprotokoll geführt haben.

Baslerische Geschichten von 1337 bis 1692. Ohne Namen des Verfassers. Die umständlichen Nachrichten finden sich nur in dem 17ten Jahrhunderte; was vorher gehet, stehet auf wenigen Seiten.

Manuskript einer Baslerchronik bis 1688. Das brauchbare findet sich auch nur in dem 17ten Jahrhunderte. Die vorhergehenden Zeiten sind nur obenhin berührt worden.

Allerhand Begebenheiten von 1633 bis 1683. Ohne Namen des Verfassers; aber gut geschrieben.

Episcopalia in drey Foliobänden. Es ist eine abschriftliche Sammlung von Schriften, die das Bistum Basel betreffen.

Miscellanea in acht Foliobänden. Diese Sammlung ist nach und nach so stark angewachsen. Sie betrifft manche wichtige, aber auch viele unbedeutende Begebenheiten. Sie ist ohne Ordnung der Zeit noch der Materien; sondern die besondern Stücke derselben folgen auf einander in der Ordnung, wie der Sammler sie sich anschaffte. Familienschriften von hiesigen Bürgern, deren Aeltern in Aemtern gestanden, und Partikularsammlungen in andern Kantonen, haben die brauchbarsten Akten und Materialien zu dieser Kollektion hergeliefert.

Wapenbücher in sieben Quartbänden. Die Zeichnungen sind gut, und die Farben schön. Die Sammlung ist aber sehr unvollständig.

Zunftsachen. Ein Folioband. Diese Kollektion ist nicht dasjenige, was man auf unsrer Kanzley Zunftbuch nennet.

In diesem stehen überhaupt nur die alten Rathserkanntnisse, welche die Zünfte angehen. In jenem aber finden sich abschriftlich die noch vorhandenen Stiftungsurkunden, wie auch unterschiedene Auszüge aus den Zunftprotokollen.

Dieses Verzeichniß meiner ungedruckten Quellen muß ich mit einigen Namenserklärungen beschließen. Sie betreffen alte Bücher des hiesigen Archivs, auf welche obige Manuskripten sich bisweilen berufen.

Das **Rothe Buch**, also genannt, weil es mit rothem Leder überzogen ist. Die Blätter sind von Pergament. Das ist das älteste Rathsbuch, so bis auf uns gekommen ist, und fängt mit dem ersten Jahre nach dem großen Erdbeben an. Der damalige Schreiber hatte verschiedene Abtheilungen in dem nemlichen Band angebracht: Rathsverrichtungen, denkwürdige Sachen, Gefälle und Zinse der Stadt, und Annahme neuer Bürger. Dabey blieb es aber nicht lange. Die Rathsverrichtungen wurden in ein anderes Buch von Papier, vielleicht wegen dem theuren Pergament, eingetragen, und nur die Verordnungen wurden dem rothen Buch gelassen, nebst den denkwürdigen Sachen, Gefällen und Zinsen und Annahme neuer Bürger. Mit der Zeit ist dieses Buch zu einem fast unbrauchbaren Werk geworden. Verschiedenheit der Hände, der Abbreviaturen und des Styls, welcher bisweilen halb lateinisch ist, und insonderheit die Sparsamkeit einiger Schreiber, die keinen weißgebliebenen Raum unbenutzt lassen wollten, mögen Ursache seyn, daß man bis dahin nicht recht gewußt hat, was das rothe Buch eigentlich gewesen ist. Uebrigens thut dasselbe zur Erläuterung der alten Geschichte guten Dienst.

Das **große Weißbuch**, und das **kleine Weißbuch**: beyde mit weißem Leder überzogen, und in Folioformat. Letzteres etwas dünner als das erstere. Das waren die corpora diplomatica des Raths. In dem größern sind die Verträge und andere wichtige Urkunden abgeschrieben; und in dem zwey-

ten

ten mehrentheils politiſche Geſetze und andere Beſtimmungen eingetragen. Sie ſind eines ſpätern Urſprungs als das rothe Buch. In dem alten Styl werden ſie die Stette Bücher genennet. Da erkannte der Rath: „Und das ſoll in das „Stette Buch geſchrieben werden.

Das Schwarze Buch iſt mit ſchwarzem Leder überzogen. Iſt im Jahr 1517, nach der Revolution in der Regierungsform, und nach dem ewigen Bund mit Frankreich, angefangen worden. Es hatte die nemliche Beſtimmung als das kleine weiße Buch.

Das blaue Buch iſt älter als das ſchwarze Buch, und ſchön eingebunden. Die Blätter ſind von Pergament. Es enthält die Geſetze über Fried und Frevel, von einer Hand geſchrieben. Vermuthlich war dieſe Abſchrift für die Unzüchter, den Reichsvogt, oder den Rath ſelbſt beſtimmt.

Das Leiſtungsbuch iſt von ſchlechtem Papier und mit gelbem Leder überzogen. Der Name Leiſtungsbuch iſt ihm in dieſem Jahrhunderte gegeben worden, weil die Leiſtungsſtrafe beynahe auf jeder Seite darinn vorkömmt. Der alte Name ſteht auf der Decke, iſt aber nicht zu entziefern. Das iſt nach dem rothen Buch das älteſte Rathsbuch, fängt mit dem Jahre 1361 an, und gehet bis um 1384.

Die Oeffnungsbücher. Das ſind Rathsprotokolle vom 15ten Jahrhunderte, und vom Anfang des 16ten, bis nemlich 1533. Es ſind aber nur Verzeichniſſe der Gegenſtände, die vor Rath geſchwebt haben. Selten werden die Schlüſſe beygefügt. Doch findet man Spuhren darinn, die zu Entdeckungen führen. Es gehört nur Geduld dazu, kein Wort zu übergehen. Unvermuthet trifft man wichtige Erkanntniſſe, Geſetze und hiſtoriſche Erzählungen an. Schlüſſe, worauf die Vollſtreckung gleich folgte, hielte man vielleicht für überflüßig niederzuſchreiben. Z. B. „Die arme Gretje will in „Spittel.“ Der Spruch fehlt. Vermuthlich weil es der armen Gretjen gleich bewilliget oder abgeſchlagen wurde. Man-

che Rathsschlüsse sind auch mit einem Zeichen am Rande ausgedrückt. Z. B.

„ Wegen Jgn. Hans von Ramstein ꝛc.“

Am Rande stehet ein Zeichen, das so viel bedeutet als Botten. Botten waren die geheimen Räthe. Das heißt also: „ Die geheimen Räthe sollen das Geschäft wegen dem Jun„ ker Hans von Ramstein berathen oder ausmachen.“ Im letzten Falle kömmt das Geschäft nie wieder vor; im ersten Falle erscheint es bald wieder. Anderes Beyspiel:

„ Den Bischof und Kapitel mahnen wegen ihrer Schuld ꝛc.“

Am Rande stehet ein Zeichen, so Alt Rath bedeutet. Das heißt also: „ Der alte Rath soll darüber berathschlagen.“

Ferneres Beyspiel:

„ Schreiben an die Frau Margret von Burgund.“

Am Rande stehet ein Zeichen, welches so viel sagen will als gedenke. Das heißt also: „ Du Schreiber! gedenke dieses „ zu vollziehen, und das Schreiben aufzusetzen.“

Zum Behuf derjenigen, die etwa diese Oeffnungsbücher lesen wollten, muß ich noch sagen, daß Consulatus nicht das Bürgermeisterthum, sondern den Rath bedeutet. Novus Consulatus, der neue Rath. Der Bürgermeister wird Magister Civium genennet, der Oberstzunftmeister, supremus Magister Zünftarum, und der Ammeister, Magister Scabinorum.

Spruchbüchlein und Erkanntnußbuch. Das sind keine Rathsprotokolle, sondern überhaupt Protokolle von Kommissionen, die über gewisse Geschäffte sind niedergesetzt worden. So abgekürzt die Oeffnungsbücher, so umständlich sind diese. Sie sind aber in kleiner Anzahl, und enthalten wenig brauchbares für die Geschichte.

Rathsbesatzungen. Das sind Verzeichnisse derjenigen Personen, die den Rath jährlich besessen haben. In dem 14ten Jahrhunderte wurden sie theils in das rothe Buch, theils in das Leistungsbuch eingetragen. Im 15ten Jahrhunderte aber finden sie sich auf fliegenden Blättern, die auch deßwegen größtentheils verlegt sind.

Rüefbücher. Das sind Sammlungen von kleinern Verordnungen, die der Rath für eine kurze Zeit in Polizeysachen ergehen ließ. Man nannte sie **Rüefbücher**, weil diese Verordnungen, bey Marktstagen, von der Stiege oder von den Fenstern des Rathhauses herabgerufen oder geschrieen wurden. Möchte verstehen, wer wollte und konnte!

Jahrrechnungen. Das sind Bilanzen der Einnahme und Ausgabe der Stadt, welche der altwerdende Rath dem neueintretenden, mit Ueberlieferung der Schlüssel, vorlegen mußte. Sie fangen mit dem Jahre 1361 an; vermuthlich gleich nach dem Erdbeben; denn es fehlen einige Seiten. Die Zeitfolge ist sehr schwer zu entziefern. Bald bezeichnet der Schreiber das Sonnejahr durch die Zahl der ersten Hälfte des Civiljahres, bald durch die Zahl der andern Hälfte. Z. B. Das Civiljahr, worinn wir jetzo leben, fängt mit Johannis Baptistä 1783, und wird sich mit Johannis Baptistä 1784 enden. Nun hätten unsre Vorfahren die sechs letzten Monate des Jahres 1783 bald mit der Zahl 1783, und bald mit der Zahl 1784 bezeichnet. Die Schwierigkeit wird noch größer, wenn sie die Jahrzahl mit keinen Ziefern, sondern bloß mit dem Namen des regierenden Bürgermeisters bezeichnen.

Ueber die übrigen Standesbücher bedarf es keiner Erläuterung. Die Sache ist was der Name mit sich bringt.

Ich hoffe daß der Leser mir für diese mitgetheilten Details einigen Dank wissen werde. Wären sie mir, beym Antritt meiner Stelle geliefert worden, so hätte ich manche unangenehme Stunden gespahrt.

Sollten Freunde unsrer Geschichte unter ihren Familien Schriften, oder in den Registraturen der Zünfte, Gesellschaften und Schlösser brauchbare Materialien finden, und mir solche communiciren, so werde ich das Verzeichniß davon in dem letzten Bande einrücken. Vieles liegt noch zerstreuet und unbenutzt. Vieles, so man für unbrauchbar hält, ist doch im Grunde brauchbar. Nachrichten über die Sitten, Lebensart,

Preiß der Dinge, Künste und Handlung werden mir insonderheit sehr willkommen seyn.

IV.

Erklärungen und Grundsätze.

Dieses Werk ist mehr als eine Chronik, und soll, wie vorher gemeldet, eine Art Abhandlung über die Politik zugleich abgeben. Weil aber die Sätze in möglichster Kürze abgefaßt, und daher manchem unverständlich vorkommen möchten, so halte ich für nützlich, folgende Erklärungen und Grundsätze voraus gehen zu lassen. Sie stehen hier beysammen, und können also von demjenigen überschlagen werden, der nur Begebenheiten, Namen und Zahlen sucht.

Recht der Natur.

Durch Naturrecht verstehet man überhaupt die Sammlung der Gesetze die uns die Vernunft vorschreibt. Diese edle Wissenschaft wird einst die Menschen beglückseligen. Sie hat aber gefährliche Anfechtungen von ihnen ausstehen müßen. Zwey Klassen von Schriftstellern haben ihre Fortschritte gehemmet. Die erste besteht aus denjenigen, die mit dichterischem Geiste einzelne Gegenstände des natürlichen Rechts behandelt haben. Ihre Aussprüche sind einseitig und übertrieben: Einseitig, weil die Verfasser nicht den Zusammenhang des ganzen Systems vor Augen hatten; und übertrieben, weil die Verfasser mit ihrer Einbildung spielten, und nur gefallen, nur Eindruck machen wollten. Die zweyte Klasse bestehet aus denjenigen, die alle ihre Vorschriften aus dem Stande der Natur herleiten. Sie verwechseln aber den Stand der wilden Natur, wo nur dunkele Triebe herrschen, mit dem Stande der vervollkommneten Natur, wo die Vernunft diese Triebe bändigen soll. Die Triebe nennen sie für Natur, die Vernunft aber nicht. Eben so, als wenn einer sagen wollte: der Körper gehöre zum Men-

ſchen, und nicht die Seele; die Rinde und die Blätter gehören zum Baum, und nicht die innerlichen Säfte; die Sonne gehöre zum Weltſyſtem, und nicht die Geſätze nach welchen ſie ihren Lauf richtet. Weil wir aber von dem Stande der Natur nur ſehr unbeſtimmte Begriffe haben, ſo verfallen ſie in ſonderbare Behauptungen. Ein jeder ſtellt ſich dieſen Stand vor, wie es ihm ſeine Leidenſchaften eingeben. Einige gehen noch weiters, und erholen ſich Raths bey den Thieren. Man findet aber bey denſelben Beyſpiele von Tugend und von Laſter, und da kann jede Neigung des Menſchen, ſich Muſter und Lehrer auswählen.

Allein würdige Weltweiſen haben über das Recht der Natur erhabene Begriffe der Welt mitgetheilt. Sie haben dieſe Wiſſenſchaft zu dem reichſten Gegenſtand einnehmender Betrachtungen gemacht. Doch, ſcheint es mir, iſt das Feld dieſer Wiſſenſchaft lange nicht erſchöpft. Ich glaube, daß man den wahren Hauptgrundſatz verfehlet hat, aus welchem die übrigen beſonderen Lehren herzuleiten ſind. Laßt uns einige der bekannteſten Hauptgrundſätze prüfen, und dann ſey mir erlaubt, das meinige zu eröffnen.

Erſter Grundſatz: **Der moraliſche Sinn**, ſenſus moralis. Hütſcheſon, ein Engländer, hat über denſelben ein vortreffliches Buch geſchrieben. Er glaubt, daß, gleich wie der Körper fünf Sinne hat, die der Seele anzeigen, wie die äußeren Dinge beſchaffen ſind, alſo habe auch die Seele einen inneren Sinn, durch welche ſie erfährt, ob eine Handlung gerecht oder unrecht, billig oder unbillig ſey. Dieſer innere Sinn, nennt man den moraliſchen Sinn. Er wird von dem Gewiſſen darinn unterſchieden, daß das Gewiſſen nur über unſere eigene und bereits vollbrachte, oder beſchloſſene Handlungen ſpricht. Dieſes Syſtem hat vieles für ſich. Man findet ſchon bey Kindern Spuhren einer gleichſam eingebornen Liebe zur Billigkeit, welche wenigſtens von einer eingebornen Fähigkeit (aptitudo) zeugen, alles aufzufaſſen, was die Keime der Liebe zur Gerechtig-

keit entwickeln kann. Allein der moralische Sinn wird zu oft durch die Erziehung verfälscht, kann zu leicht mit den Trieben der Leidenschaften verwechselt werden, und läßt eine Menge Fragen in dem Recht der Natur unbeantwortet.

Zweyter Grundsatz: **Die Liebe seiner Selbst.** Auf diesem einzigen Grundsatz ruhet das majestätische Lehrgebäude, welches der unsterbliche Wolf, dieser Held deutscher Gelehrsamkeit, dem natürlichen Recht aufgeführt hat. Bey der Wahl dieses Grundsatzes finde ich aber folgendes auszusetzen: Es gibt verschiedene Lehren, die gar nicht mit demselben zusammenhangen. Oft wird die Liebe zu den Menschen mit der Liebe seiner Selbst für eins gehalten; da die Erfahrung gerade das Gegentheil beweist. Endlich wird durch diesen Grundsatz der Mensch verwöhnt, und zu glauben verleitet, daß er den Mittelpunkt von allem sey.

Dritter Grundsatz: **Die Sociabilität, oder Geselligkeit.** Dieser Grundsatz ist von dem berühmten Püffendorf ausführlich entwickelt worden. Ich vermisse aber bey demselben, mehr Bestimmtheit, nemlich den Endzweck des gesellschaftlichen Lebens.

Ich, meines Orts, gründe die Lehren des natürlichen Rechts auf folgenden Grundsatz: **Veredelung der menschlichen Seele.** Alles was diese Veredelung befördert, gehört zu meinem System; alles was sie hemmet, verabscheuet die Natur oder ihr Urheber. Ich sage der menschlichen Seele überhaupt, und nicht jeder menschlichen Seele. Denn es gibt Seelen, die man zu veredeln vergebens trachten würde; und der vergebliche Versuch dürfte nur andere Seelen entedeln. Ich sage der Seele und nicht des Geistes allein, sondern auch und vornehmlich des Willens. Wer also nur eine Eigenschaft der Seele verstehet, ist himmelweit von meinem Grundsatz. Wer also sich edel glaubt, weil seine Einbildungskraft alle Säfte der Seele verzehrt, die Urtheilskraft niederdrückt, das Gedächtniß mit Seifenblasen aufdunset, und das Herz entweder vertröck-

net, oder zu einem Spiel schwärmerischer oder scheinheiliger Phantasien macht, der wird mich nie verstehen.

Die Veredelung der Seele bestehet in der verhältnißmäßigen Erhöhung jeder besondern Eigenschaft derselben. Das ist unsere Bestimmung, das ist der wahre Zweck der Gesellschaft. Sicherheit und Ueberfluß sind Unterzwecke derselben, und nicht die Endabsicht.

Diese verhältnißmäßige Erhöhung jeder besondern Eigenschaft der Seele, erfordert von ihr eine anhaltende zweckmäßige Thätigkeit. Darinn bestehet die ganze Lehre unsrer Pflichten.

Ohne diese anhaltende zweckmäßige Thätigkeit nehmen bald unsre Fähigkeiten an Fertigkeit ab; die deutlichsten Begriffe werden verworren, die hellsten Ideen werden dunkel, und die fruchtbarsten Grundsätze bleiben ohne Frucht. Warum folgt Eckel so leicht auf jeden Genuß, der nicht der verdiente Lohn unsrer Arbeit ist? Warum verlieren die Vergnügungen der Sinne, ohne Abwechslung, so bald ihren Reiz, da die Vergnügungen des Geistes und des Herzens, eben durch den Genuß selbst, immer mehr Reiz bekommen? Warum kann der Fleiß des Menschen nicht alles, aber doch so viel, daß er stäts zu mehrerem angefrischet werde? Warum ist die unerschöpfliche Natur mit einer durchscheinenden Hülle bedeckt worden, die wir zwar nie aufheben, aber aufzuheben immerfort aufgemuntert werden? Warum wird die Religion selbst, auf Zugeben der Gottheit, durch die Menschen mit Nebeln so verdunkelt, daß wir ohne Nachlaß an der Vertreibung dieser Nebel arbeiten müssen? Ist es nicht, weil die anhaltende Thätigkeit unsrer Seele ihre Veredelung hervorbringen soll?

Durch den Grundsatz der Veredelung der menschlichen Seele, lassen sich alle Fragen des natürlichen Rechts beantworten. Fragt man, zum Beyspiel, ob die Vermischung aller Stände in einer republikanischen Verfassung nützlich sey, so bejahet unser Grundsatz diese Frage, denn die Vermischung der Stände lehrt die höheren Klassen Bescheidenheit und Achtung gegen

die niederen; und die niederen werden dadurch zu einer edleren Denkungsart angeführt. Fragt man weiter, wie das Verhältniß einer solchen Mischung seyn soll, so ertheilt unser Grundsatz gleichfalls eine entscheidende Antwort: das Verhältniß muß so seyn, daß die guten Eigenschaften, so jeder Klasse ziemlich eigen sind, zu den andern Klassen übergehen, und nicht umgekehrt nur die wechselseitigen Fehler einander mitgetheilt werden.

Mehrere Beyspiele gehören zu einem größeren Werke. Genug wenn der Leser sich wohl merke, daß ich durch das natürliche Recht alle Vorschriften verstehe, die der Urheber der Natur uns durch die Vernunft als Mittel eingibt, unsre Seele zu vervollkommnen, zu erheben, zu veredeln, und sie also einer höheren Stuffe der Glückseligkeit in jener Welt fähig zu machen.

Kultur und Aufklärung.

Man verwechselt diese Worte gar zu oft mit einander: sie sind doch bey weitem nicht einerley Bedeutung. **Kultur** trift man bey einer Nation an, wenn bey derselben viel gelesen und geschrieben wird. **Aufklärung**, wenn über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen und des Bürgers klare und bestimmte Grundsätze so allgemein herrschen, daß es Gewohnheit sey, nach denselben zu denken, und zur Sitte geworden, nach denselben zu handeln. **Kultur** ist also das Düngen und Pflügen, und **Aufklärung** die Frucht selbst.

Gleichwie das Düngen und Pflügen nicht selten fruchtlose Arbeit abgibt; also kann auch oft geschehen, daß Kultur keine Aufklärung hervorbringe. Gleichwie hingegen es Felder gibt, als auf den Alpen und dem Jura, wo die schönsten und kräftigsten Kräuter und Obstarten, ohne Saat, Pflug noch Dung, in reichem Ueberfluß gedeyhen, so kann auch oft Aufklärung bey einem Volke herrschen, wo wenig Kultur vorhanden ist.

Bey uns war vor Zeiten mehr Kultur als Aufklärung; und nun ist mehr Aufklärung als Kultur. Die Ursachen davon wird uns die Geschichte angeben. Nur schreye der Fremde nicht gleich zur Anklage der Schmeicheley: Er warte das Ende des Werks ab! Und wenn noch zu Zeiten ein böser Dampf über unsern Horizont aufsteigt, so schließe er nicht gleich daraus: Alle Basler ersticken im Dampf. Sondern er komme selbst hieher, und sehe zu, wie die größere Anzahl in Bewegung ist, um diesen Dampf wegzuräuchern.

Doch hüte man sich zu glauben, daß ohne Kultur Aufklärung lange bestehen könne! Aufklärung verräth immer etwas Kultur. Entweder hat die vorhergehende Generation einen gewissen Vorrath Kenntnisse in Umgang gebracht, die nun in gesunden Köpfen wirken und aufkeimen; oder es gibt Zeitgenossen, die für die andern lernen und denken, und ihnen das Bewährte und Brauchbare mittheilen.

Ich habe die Aufklärung ohne Kultur dem Ueberfluß der Alpen und Juragebirge verglichen. Hier ist aber auch nicht alles ohne Anbau. Die Natur ist es im Grunde, so denselben besorgt. Der langstehende Schnee düngt den an sich selbst kräftigen Boden, die Winde wehen die Saamenkörner herbey, und die Feinheit der Luft macht das Unkraut ersticken. Wenn aber ein Volk, in Ansehung der Aufklärung, sich bloß auf solche günstige Zufälle und Naturwohlthaten verlassen wollte, so würde es ihm früh oder späth theuer zu stehen kommen.

Man kann es nicht zu oft wiederholen. Kultur des Geistes ist die natürliche Mutter der Aufklärung. Wenn sie das Gegentheil gebährt, so widerfährt ihr, was jedem Weib, so eines ungestalteten Kindes genesen ist. Es geschieht, wenn der Saame der Kultur sich ohne Keim befindet, wenn die Gebährmutter schlaff oder angesteckt ist, wenn Leidenschaften die Einbildung verfälschen, wenn Zwang die Gedanken zerdrückt wie Schnürleib die Frucht des Leibes, wenn Generalunthätigkeit die Säfte dergestalten verdickt, daß wässeriges Zeug ohne Blut, Leben, noch Feuer geboren werde.

Wenn Kultur Aufklärung hervorbringen soll, so müßen die zwey folgende unzertrennbare Mittel angewendet werden.

1°. Die Entwickelung und Bildung der Geisteskräfte, bey der Jugend aller Klassen, ohne Unterschied.

2°. Die Abschaffung der allzubestimmten Zwangsformel der Denkungsart. Es mögen die kultivirten Köpfe so viel schreiben und lehren als sie wollen, wenn sie nur dem Laster nie das Wort reden. Wahre Irrthümer werden bald widerlegt, und dann erscheint die Wahrheit noch glänzender, und vor ferneren Anfechtungen noch sicherer als jemals.

Das erste Mittel nenne ich das **Werkzeugsmittel** der Aufklärung; und das zweyte, das **Vorrathsmittel** derselben. Beyde müßen zusammen gehen. Das letztere ohne das erstere, häuft nur Gedanken auf Gedanken, ohne Wahl, Zusammenhang und Bestimmung. Das erstere ohne das letztere bringt wohl Spezialrichtigkeit zuwege, aber auch zugleich allgemeine Einschränktheit.

Die bey uns neueingeführte Erziehungsart, läßt keine glückliche Aussichten vorsehen, wenn nicht dem Uebel schleunigst vorgebogen werde. Die Jugend ist nicht, was die Männer in ihrem Alter gewesen sind. Schon bey einigen wird man einen Ton gewahr, der Selbstgefühl offenbaren soll, und nur Leerheit verräth. — Ein Wort über Selbstgefühl, welches, wenn es ausartet, der Aufklärung so gefährlich seyn kann.

Selbstgefühl, Bescheidenheit und Demuth sind drey Tugenden, die darinn übereinskommen, daß diejenigen, die sie besitzen, sich selbst kennen. Allein Selbstgefühl empfindet mit besonderem Gefallen, was man gilt, und mag es gern den Leuten zu verstehen geben. Es gränzt nahe an Eigendünkel, Einbildung, Eigensinn und Hochmuth. Bescheidenheit empfindet zwar auch, was man gilt, aber zugleich, was uns gebricht, zweifelt ehender an das erstere als an das letztere, bis das Zeugniß der andern ihm den Zweifel benehme. Demuth em-

pfindet gleichfalls, was man gilt und was uns gebricht, fühlt aber insonderheit letzteres, und ist immer für den Verlust des erstern besorgt. Wenn sie übertrieben wird, verfällt sie leicht in Selbstkleinschätzung, Niedergeschlagenheit und Trägheit. Ich wollte also Demuth dem Jüngling empfehlen, Bescheidenheit dem Manne, und Selbstgefühl dem Greise. Doch sind Fälle, wo in jedem Alter, jede dieser drey Tugenden ausgeübt werden muß: Demuth gegen den Schöpfer, Bescheidenheit gegen Lob, und Selbstgefühl gegen Niederträchtigkeit.

Nicht mindere Gefahr drohet der Aufklärung die bey uns so allgemeine Trennung zwischen Jugend und Alter. Sie nähern sich die Zeiten, wo der Jüngling allen Umgang mit seinen Aeltern für eine Pflicht und nicht eine Wohllust ansehen, und alle Gemeinschaft mit erfahrenen und geschickten Leuten, so viel möglich, aufheben wird. Man sey doch vor allem dieses Grundsatzes stäts eingedenk, daß die Weisheit selten von unten herauf steigt, sondern von oben herab sich sanft ergießen soll. Gesegnet die Väter, die noch mit Nachdruck dem Uebel Einhalt thun! Ihre Namen sollen aufgezeichnet und der Nachwelt übergeben werden.

Patriotismus.

Patriotismus war vor Zeiten jene Tugend, durch welche angefeuert ein Mutius Scævola seine Hand, ohne Zeichen des Schmerzens, abbrennen lies; ein Winkelried, an der Spitze seines dreyeckigen Heeres in die feindliche Reuterey stürzte, und dem Vaterland die Freyheit bahnte.

Ich zweifle nicht, daß zu unsern Tagen, solche Beyspiele, bey gleichen Umständen, sich erneuern würden. Allein der nämliche Name sollte nicht dergleichen grosmüthigen Handlungen beygelegt werden, und zugleich solchen Verdiensten, die oft in nichts anders bestehen, als daß man kein Schurke sey.

Ich unterscheide Liebe zum Vaterlande, Patriotismus, und Heymathlust.

Der Ausdruck **Liebe zum Vaterlande** kann gebraucht werden, wenn es um keine Einschränkung, noch außerordentlichen Nachdruck zu thun ist. Ich begreife unter diesem Worte alle Tugenden, die man ausübt, nicht nur weil es Pflichten des Christen sind, sondern auch in der Betrachtung, daß sie das Wohl der Gesellschaft befördern, zu welcher man durch die Geburt oder die Annehmung, gehört.

Patriotismus ist ein Wort, welches ich für den hohen Grad der Liebe zum Vaterlande vorbehalte. Jede That gehört zum Patriotismus, durch welche, zum Besten der Gesellschaft, die uns nährt und schützet, Leben, Gut, Ruhe, Neigungen aufgeopfert, oder wenigstens in die Schanze geschlagen werden.

Heymathlust nenne ich die Scheinliebe zum Vaterlande, wenn sie nur darinn besteht, daß man gern an dem Orte lebt, zu welchem Geburt und Gewohnheit uns hinweisen. Unbegreiflich ist es, wie oft die Menschen Heymathlust und Liebe zum Vaterlande für einerley halten. Weil einer sich der Knabenpossen gern erinnert, jeden Flecken gern siehet, auf welchem er manche Ruthe verdiente, weibische Verwöhnungen zur zweyten Natur gemacht, sich zum hochgeachten Despoten seiner Gasse aufgeworfen, wider alles, was er nicht gethan, so gern in den Tag hinein schmähet —— der sollte Patriot heißen! der sollte mit vaterländischen Gesinnungen pralen!

Heymathlust kann ohne die geringste Liebe zum Vaterlande seyn. Ja, Heymathlust kann dieser Liebe beständig im Wege stehen. Gemeines Wesen und Gerechtigkeit werden immer, bey schwachen Gemüthern, vor eingesogenen Vorurtheilen und den magischen Namen Blutgenossen, Schulgenossen, Zunftgenossen, Klubsgenossen, weichen müssen.

Hingegen kann die erhabenste Liebe zum Vaterlande bey gänzlichem Mangel an Heymathlust bestehen. Man kann viele seiner Zeitgenossen mit gleichgültigen Augen ansehen und doch alles für sie aufopfern. Warum? Weil alsdann Pflicht, Gerechtigkeit, gemeines Wesen, und die unzählige Scharen der

nachfolgenden Generationen allein vor Augen ſtehen, allein ihre heilige Rechte verfechten.

Heymathluſt iſt eine gute Sache, weil ſie macht, daß die Leute bleiben, und nicht auswandern. Heymathluſt iſt eine vortrefliche Sache, wenn ſie mit der Liebe zum Vaterlande verknüpfet iſt; und alsdann werde ich ſie immer empfehlen, werde immer die Hand bieten, daß man ſie allgemein mache, daß man Denkmäler errichte, die ſie ſtäts erneuern, daß man Geſchichtsbücher vervielfältige, die ſie veredeln, daß man Feſte und Feyerlichkeiten einführe, die ſie zur Begeiſterung entwickeln. Nur glaube man nicht, daß Heymathluſt und Patriotismus einerley ſind; und je heftiger bisweilen erſtere ſich hervorthut, je behutſamer ſey man, ſogleich auf letzteren zu ſchließen!

Freyheit.

Dieſes Wort wird ſo oft gemißbraucht und übel verſtanden, daß jede Gelegenheit ergriffen werden muß, die Bedeutung deſſelben genau zu beſtimmen.

Freyheit iſt der Zuſtand, in welchem man alles thut, was man will. So verſtehen es überhaupt die meiſten, aber wenige überlegen, daß Niemand, in dieſem Verſtande, der Freyheit theilhaftig war, noch werden kann. Gott allein thut, was er will: Gott allein iſt frey.

Wenn alſo der Menſch von Freyheit redet, ſo redet er von dem kleinen Maße Freyheit, das uns Sterblichen vergönnet worden. Dieſes kleine Maß hat verſchiedene Grade. Jeden Grad wollen wir mit einer beſondern Benennung belegen. Denn, wo die Gränzen ſchwer zu unterſcheiden ſind, muß man mit Zeichen oder Worten, dem Verſtand zu Hülfe kommen; und Freyheit iſt einer der Gegenſtände, bey welchen eine Linie mehr oder weniger theures Blut gekoſtet hat.

Wir machen den Anfang mit der pſychologiſchen Freyheit, das iſt, die Freyheit der Seele. In dieſem Verſtande, hat das Wort Freyheit keinen Bezug auf die äußere Macht, dasje-

nige zu erlangen, was man will, sondern auf jene Eigenschaft der Seele, daß ihr Wille, würklich ihr Wille sey, und nicht die Folge des Willens eines andern. Unser Wille ist die Folge des Willens eines andern, auf dreyerley Art: Erstens, weil uns Noth oder Zwang widerfährt; daraus folgt der gezwungene Wille. Zweytens, weil Veranstaltungen von Seiten andrer Menschen, einen Einfluß auf unsern Willen haben; daraus entstehet der geleitete Wille. Drittens, weil Zufälle, die entweder von Menschen oder von der Vorsehung allein herrühren, uns auf Gedanken bringen, die nothwendig unsern Willen bestimmen; daraus entspringt der zufällige Wille. Wenn nun, in unsrer Seele, der Wille so frey wirket, daß wir weder Zwang, noch Einfluß, noch bestimmenden Zufall gewahr werden, so ist die Seele im höchsten Grade frey, und diesen Grad ihrer Freyheit nennet man Spontaneität. Dieses Wort hat man einführen müßen, weil die meisten den geleiteten sowohl als den zufälligen Willen zum freyen Willen schon rechnen, und zwar in Gegensatz des Gezwungenen. Nach ihrer Eintheilung, würde also der Wille in den Gezwungenen und den freyen zerfallen, und dieser wiederum in den Geleiteten, den Zufälligen und den Spontaneischen.

Es giebt Sekten in der Religion, wie auch in der Philosophie, die allen spontaneischen Willen gänzlich verwerfen. Ihre Gründe will ich durch folgendes Gleichniß begreiflich machen.

Der Wille entspringt aus der Seele, wie jene Quelle aus dem Felsen hervor quillt. Bey trockener Witterung, scheint es, als hätte der Fels die eigenthümliche und wesentliche Kraft Wasser zu erschaffen. Bey nasser Witterung aber bemerken wir, daß der Regen in die Quelle eindringt, und sich mit dem eigenen Produkt des Felsen mischet. Wir unterscheiden also das eigentliche Quellwasser von dem zugeflossenen Regenwasser, und nennen das erstere spontaneisches und das letztere zufälliges Wasser. Es treten aber einige hervor, die den Ge-

danken, mit Recht, nicht ausstehen, daß der Fels Wasser erschaffe, und uns Systemen vortragen, wie und woher fremdes Wasser, ohne Zuthun des Regens, zur Quelle hinauf steigen könne. Der eine sucht, auf andern höher gelegenen Felsen, große Behälter, welche, durch unterirrdische Kanäle, wie bey einem Springbrunnen, das Wasser bis zur Quelle hinaufdrücken; der andere speißt unsere Quelle vermittelst der anziehenden Kraft der sogenannten kapillarischen Röhre; ein dritter erdenkt unterirrdische Wärme, die das Bodenwasser in einem beständig aufsteigenden Dampf unterhält, welcher Dampf alsdann sich in der Quelle sammelt, kondensirt und in klares Wasser ergießt.

Also sind auch diejenigen zu Werke gegangen, die uns allen spontananeischen Willen versagen. Sie haben Systeme aufgestellt, die uns erweisen sollen, daß unser Wille nie frey sey, sondern immer die Folge des Willens eines andern. Allein die geringste Aufmerksamkeit verräth gleich ihren Irrthum. Indem sie über die Seele, deren Wesen uns immer unbekannt bleiben wird, wie über physische Dinge urtheilen wollen.

Kartesius bewies die Existenz durch diese Schlußfolge: „Ich denke, sagte er, also existire ich." Ebenfalls beweise ich mir die Freyheit meiner Seele durch diese Schlußfolge: „In „hundert Fällen, fühle ich, daß ich es bin, der will, und „nicht ein anderer, also ist meine Seele frey."

Diese wenige Gedanken über eine der schwersten Fragen, die ich kenne, werden uns, in der Folge, oft zu Statten kommen.

Ueber die Stuffen der Spontaneität, oder der vollkommenen Freyheit der Seele, bemerken wir noch folgenden Unterschied. Sie ist entweder ohne Zusammenhang, oder systematisch. Die Freyheit der Seele ist ohne Zusammenhang, wenn der Wille nach etwas strebt, und doch beständig Handlungen hervorbringt, die seinem Streben zuwider laufen. Die systematische Freyheit der Seele besteht darinn, daß, wenn jemand sich aus eigener Wahl einen gewissen entfernten Zweck

zum Ziel gesetzt, er zugleich sicher sey, es werden mit diesem ersten Aktus seines Willens alle fernere Aktus desselben, unmittelbare und mittelbare, bey begünstigenden und nicht begünstigenden Umständen, vollkommen übereinstimmen. Diese systematische Freyheit, wenn die Seele sie besitzt, und zur Tugend anwendet, ist die höchste Stuffe ihrer Veredelung. Sie ist dem Menschen nicht angeboren, dieß beweist leider die Erfahrung. Er besitzt aber die Fähigkeit, selbige zu erlangen; und das ist die erste Anlage zu seiner Größe. Vergebens würde er es aber allein versuchen, seine Mitmenschen müßen dazu beytragen; und deswegen erlaubte die Gottheit, daß die zerstreuten Wilden sich in Gesellschaften vereinigten, und Regenten über sich setzten.

Laßt uns nun die übrigen Arten der Freyheit betrachten. Die sogenannte natürliche Freyheit ist der Zustand, in welchem der Mensch der Natur allein gehorchet. Diesen Zustand hat man mit den schönsten Farben abgeschildert. Allein das ist bloße Täuschung. In dem Stande der Natur, kann der Mensch weit minder frey seyn, als in dem Stande der Gesellschaft. Jedes Raubthier, das ihm an Kräften überlegen ist, herrschet über ihn. Er will über den Fluß setzen, da stehet aber der grimmige Löwe am jenseitigen Gestade, und verwehrt ihm den Uebergang. Diese Art Freyheit ist also eigentlich die Freyheit der Wildheit.

Die bürgerliche Freyheit ist derjenige Zustand von Freyheit, dessen man, in einer wohlgeordneten bürgerlichen Gesellschaft theilhaftig werden kann. Der Maßstab dieser Art Freyheit ist schwer zu bestimmen. Folgende Merkmale sind die bekanntesten.

Entweder sind wir in einer Gesellschaft nur dem Staat unterworfen, oder noch darüber einer besondern Person oder Familie als Sklav oder Leibeigener. Der erste Fall ist, was man eigentlich Freyheit nennet. Daher sind die Bauern bey uns, wenn sie schon Leibeigen heißen, eben so freye Schweizer

als ich und andere Bürger, denn sie und wir sind nur dem Staat unterworfen, sie und wir müßen der Obrigkeit gehorchen, die den Staat verwaltet.

Die zweyte Stuffe der bürgerlichen Freyheit, hängt, nach einigen Schriftstellern, von der Regierungsform ab. Es zeigen sich aber hier so viele Distinktionen und Unterabtheilungen, daß ich es lieber dabey bewenden lasse. So viel ist gewiß, daß die bürgerliche Freyheit zu und abnimmt, je nachdem weise Gesetze oder schädliche Verfügungen, sichere Vollstreckung oder willkührliche Ausübung, Gehorsam von Seiten der Untergebenen oder Zügellosigkeit über unser Schicksal den Ausschlag geben.

Man hat gesagt, das Volk ist frey, das nur Gesetzen gehorcht, die es selbst gemacht hat. So schön es in das Ohr tönt, so falsch ist es, wenn man es prüft. Die Römer hatten, zur Zeit ihrer größten Freyheit, Gesetze gemacht, die wider alle Billigkeit so sehr stritten, daß man dem Prätor, oder Richter erlauben mußte, seine eigene Auslegung an die Stelle jener Gesetze zu setzen. Also verbesserte ein Mann die Arbeit des Volks, damit das Volk frey bliebe. Ueberdieß, wo ist das Volk, das sagen könne, es habe die Gesetze errichtet, welchen es gehorcht? wenn die Mehrheit ein Gesetz erkennt, wo bliebe denn die Freyheit der mindern Zahl? wenn Repräsentanten die Gesetzgebung ausüben, und also die Repräsentirten kein Wort dazu sagen, wo bliebe denn die Freyheit dieser leztern? wenn die Gesetze uralt sind, und von Leuten gemacht worden, die wir sogar mit Namen nicht kennen, wo bliebe denn die Freyheit der lebenden Generation? Ob das Gesetz nüzlich ist! ob Richter und Volk demselben gehorchen! das sind die Hauptfragen. Man rede doch endlich deutlich und wahrhaft. So wie ich alle knechtische Schmeicheley verabscheue, so sehr hasse ich alle demagogische Quacksalberey.

Die politische Freyheit ist ein Ausdruck, der sich auf die Mitglieder des Staats nicht bezieht, sondern auf den Staat

selbst, und will soviel sagen daß der Staat unabhängig von andern Staaten ist. Hier muß ich bemerken, daß der neu eingeführte Ausdruck **freyer Stand**, anstatt **Republik**, mir sehr unschicklich vorkömmt. Denn, eine Monarchie ist auch ein Stand, und wenn sie unabhängig ist, so ist sie auch Frey, und wenn sie mächtig ist, so ist sie ein noch freyerer Stand, als eine kleine Republik.

Bey diesem Anlaß muß ich gleichfalls des neuen Ausdrucks **ein gemeines Wesen**, anstatt **Republik**, Erwähnung thun. Ich werde sie nie mit einander verwechseln. Obschon **Republik**, res publica, ursprünglich das sagte, was **ein gemeines Wesen**; so bedeutet selbiges doch nun etwas anders, und es ist gut, daß man einen Unterschied mache. Die Römer haben diesen Ausdruck eingeführt, weil sie durch Monarchie nur das verstanden, was im Orient Monarchie war, und was noch heut zu Tage zu Marokko Monarchie heißt; nemlich, eine Verfassung, wo der Monarch den ganzen Staat und das Eigenthum seiner Unterthanen für sein eigenes Patrimonialeigenthum ansiehet. In den europäischen Monarchien findet sich aber ein gemeines Wesen, sowohl als in Republiken, und es kann Republiken geben, wo kein gemeines Wesen mehr ist. Dieß geschieht, wenn die Bürger den esprit public in ihren Herzen auslöschen lassen. Ich unterscheide also **Republik** und **gemeines Wesen**, wie die Franzosen Republique und Chose publique von einander unterscheiden.

Wir wollen diese Erklärungen über Freyheit, mit dem Worte, **moralische Freyheit** beschließen. Sie ist die edelste Frucht der Weisheit. Sie ist der Zustand, in welchem der Mensch seine Seele so bemeistert, daß sie nie etwas anders will, als was er darf und kann. Sie ist also die freywillige Herrschaft über den spontanäischen Willen selbst. Man erlangt sie durch Ueberwindung seiner selbst, da die thierische Freyheit alles zu überwinden trachtet, außer sich selbst. Erstere gewinnt täglich neueren Zuwachs, leztere findet täglich neuen Wider-

ſtand. Erſtere hat immer genug, leztere nie zu viel. Dieſe iſt tobend, und jene ſanft und ruhig.

Von der Souverainität.

Dieſes Wort iſt zwar eines fremden Urſprungs; es hat aber das Bürgerrecht bey uns erhalten. Ich finde es auch ſchon in einer wichtigen Deduktion vom vorigen Jahrhunderte. Uebrigens iſt das deutſche Wort, ſo man dafür in unſern Geſetzen findet, einer eben ſo ausgedehnten Bedeutung, wenn es heißt: **Die höchſte Gewalt einer Stadt Baſel.** Ein Ausdruck der das überſetzte Summum imperium der Lateiner iſt.

Einige uneigentliche Bedeutungen des Worts Souverainität wollen wir allervordriſt erläutern:

Es bedeutet bisweilen nichts anders als Unabhängigkeit eines Staats von jedem andern Stande. Alſo hat man über die Souverainität der Schweizer geſchrieben, das will ſagen, über ihre Unabhängigkeit.

Auch gibt man das Beywort Souverain, in Rückſicht der Prozeß führenden Partheyen, jenen Gerichtshöfen, vor welchen die Streitſachen in letzter Inſtanz entſchieden werden. So heißen in Frankreich die Parlementer Cours Souveraines. Dieſes Beywort bindet aber nur die Partheyen, und nicht den eigentlichen Souverain. Es benimmt jenen die weitere Appellation, es benimmt aber dieſem nicht das Jus evocandi.

Die Souverainität in dem eigentlichen Verſtande iſt das Recht in einem Staat, das gemeine Weſen anzuordnen und zu verwalten, entweder durch ſich ſelbſt, oder durch Bevollmächtigte. Oder, die Souverainität iſt das Recht die verhältnißmäßigen Beyträge der Glieder eines Staats zur Entfernung ihres Schadens, und zur Beförderung ihres Beſtens, zu beſtimmen, und zu verwenden. Wir ſagen das Recht und nicht die Macht, um den Uſurpator von dem Souverain zu unterſcheiden.

Wir ſagen Beyträge, und nicht Totalität der Kräfte, denn

der Mensch ist nicht in den Stand der Gesellschaft getreten, um, so lange er die Pflichten des Menschen erfüllet, seine Menschheit abzulegen.

Die Gegenstände dieser Beyträge sind, nach Maßgabe der Umstände, Personaldienst, Geld oder Geldeswerth, Einschränkungen der Freyheit, das Leben selbst.

Diese Beyträge sollen aber verhältnißmäßig seyn, sowohl in Ansehung des Zwecks, als der Art der Vertheilung.

Wir sagen, die Glieder eines Staats, und verstehen dadurch alle diejenigen, die in demselben leben, und die Ordnung der Gesellschaft nicht stöhren. Zu welchen aber insonderheit die Nachkommenschaft gezählt werden muß, als welche die weit mehrere Zahl ausmacht.

Wir sagen, zur Entfernung ihres Schadens, und zur Beförderung ihres Bestens, und unterscheiden mit Fleiß beydes von einander: denn die Mittel zur Entfernung des Schadens erfordern bisweilen Zwang, und die Mittel zur Beförderung des Bestens wollen nur erleichtert und empfohlen seyn.

Bey der Souverainität oder höchsten Gewalt haben wir zu betrachten, die Person die sie ausübet, und die Bestandtheile derselben.

Was die Person anbetrift, so unterscheidet man die persona moralis und die persona physica. Die persona moralis ist diejenige, die der Geist sich vorstellt, als den Ausüber der höchsten Gewalt, mit Absönderung aller Vorstellung einer wirklichen Person. Z. B., wenn ich sage, der König ist der Souverain in Frankreich, so nenne ich nur die persona moralis der Souverainität; sage ich aber, Ludwig XVI. ist der Souverain daselbst, so habe ich die persona physica genannt. Dieß läßt sich auch in Republiken anwenden. Frägt man, zum Beyspiel, wer die persona moralis der höchsten Gewalt zu Basel sey? so ist die Antwort: Klein und Groß Rath. Frägt man aber wer die persona physica sey? So wird man, zur Antwort, das Verzeichniß der Häupter, Rathsherren, Meister und Groß-

räthe ableſen müßen. Daher iſt der Satz entſtanden, daß, in einer feſtgeſetzten Verfaſſung nur die perſona phyſica ſterben oder abgeändert werden könne, nicht aber die perſona moralis.

Zum Unterſchied der Regierungsformen, iſt noch zu bemerken, daß die perſona moralis in einer Monarchie individualis iſt, und in einer Republik, collectiva. Weil aber bey einer Verſammlung gewöhnlich die Mehrheit der Stimmen den Ausſchlag gibt, und es alſo ungewiß iſt, wer zu der mehreren oder minderen Zahl gehören werde, ſo iſt auch in einer Republik die perſona phyſica ungewiß, und unbekannt. Ihre wirkliche Exiſtenz dauert nur einen Augenblick, nemlich, während der Abzählung der Stimmen. Dieſe Bemerkung karakteriſirt das Weſentliche der republikaniſchen Regierungsform. Denn die Hoffnung, daß der Rathsherr, der mir nicht gewogen iſt, in meinen Angelegenheiten, unter der minderen Zahl der Votirenden ſich finden werde, läßt mich über den Ausgang derſelben ruhig ſchlafen.

Die Beſtandtheile der höchſten Gewalt ſind die verſchiedenen Befugniſſe, die zur Erreichung des geſellſchaftlichen Zwecks, von dem Regenten ausgeübet werden müßen. Die Befugniß, Geſetze zu machen, iſt, z. B. einer der Beſtandtheile der höchſten Gewalt, denn, ohne Geſetze würde eine Geſellſchaft ſich bald auflöſen.

Allein, in Anſehung der Anzahl dieſer Beſtandtheile, wie auch ihrer Benennungen, iſt man nicht durchaus einerley Meynung. Z. B. der große Montesquieu theilt die Souverainität in den pouvoir legislatif und den pouvoir exécutif ein. Pouvoir legislatif iſt **geſetzgebende Gewalt.** Pouvoir exécutif wird durch **ausübende Gewalt** von einigen überſetzt. Der Ausdruck iſt aber nicht ganz richtig. Denn die geſetzgebende Gewalt ſelbſt muß auch ausgeübet werden. Wenn der Geſetzgeber Geſetze macht, ſo übet er wirklich die Befugniß aus, Geſetze zu machen, und iſt alſo auch in dieſem Falle ausübende Gewalt. Zu dem bedeutet das Wort **ausüben**, nicht exé-

cuter, sondern exercer. Exécuter ist **vollstrecken**. Daher werde ich immer **vollstreckende Gewalt** sagen, anstatt **ausübende Gewalt**. —— Andere unterscheiden in der höchsten Gewalt drey Bestandtheile: Die gesetzgebende Gewalt, die vollstreckende Gewalt, und das Richteramt, potestas judiciaria. Auf dieser dreyfaltigen Abtheilung ruhet die amerikanische Verfassung. Einige aber, die auch diese Eintheilung angenommen, nennen die **vollstreckende Gewalt** anderst, nemlich, potestas coactiva, **zwingende Gewalt**. — — Doch mehrere Beyspiele der Nichtübereinstimmung der Nationen und Schriftsteller anzuführen, halte ich für überflüßig.

Es wird immer schwer bleiben, eine solche Eintheilung hierinn zu treffen, die für alle Zeiten und Verfassungen anwendbar sey. Jede Verfassung hat ihre besondere und eigene Eintheilungen. Die muß man in den Gesetzen suchen. Man wirft bisweilen den Gesetzen vor, sie seyen weitschweifig abgefaßt. Allein diese vermeynte Weitschweifigkeit hatte oft ihren guten Grund. Man beschrieb die Sache ganz wie sie verstanden wurde. Man vermied sorgfältig den kürzern Ausdruck, weil er zu übertriebenen Schlüssen hätte mit der Zeit verleiten können.

Die Verschiedenheit der Benennungen, in Ansehung der Bestandtheile der höchsten Gewalt, rührt auch daher, daß man dieselbe aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet hat. Der Eine nahm Rücksicht auf die Mittel, deren jede Regierung sich bedienen muß, der Andere auf die Natur der Gegenstände, welche vorkommen, ein Dritter auf die verschiedenen Endzwecke jeder bürgerlichen Gesellschaft.

Folgende Eintheilungen der höchsten Gewalt unterwerfe ich dem Urtheil des Lesers.

Die höchste Gewalt zerfällt in die **staatsbildende Gewalt**, potestas constitutiva, und in die **regierende Gewalt**, rectoria potestas.

I°. Die **staatsbildende Gewalt** bestimmt, wer regieren

wird, und wie er regieren soll. Sie ordnet die Staatsverfassung an, und schreibt Fundamentalgesetze vor.

Nach dem Grade der Wichtigkeit ihrer Gegenstände, zerfällt sie wiederum in die hohe, die mittlere, die niedere.

Die hohe staatsbildende Gewalt überträgt die Ausübung der haupt- oder wesentlichen Befugnisse der Regierung, wem sie will: einem Monarchen, einem Rath, einem Theil des Volks, dem ganzen Volk. Oder sie trift eine Absönderung, vertraut dem einten einige Befugnisse, und dem andern die übrigen an. Bisweilen behält sie sich die Ausübung einiger vor. Bisweilen setzt sie Bedingnisse fest, nach welchen die regierende Gewalt, in der Ausübung ihrer Befugnisse, sich verhalten soll.

Die mittlere staatsbildende Gewalt betrift diejenigen Anordnungen die zu besserer Ausübung der regierenden Gewalt mögen erforderlich seyn. Z. B. Die hohe potestas constitutiva kann einem Gericht oder Rath die Justizpflege übertragen, ohne weitere Anordnungen. In diesem Falle wird dieser Rath noch manches verfügen müßen, ehe er im Stande sey, diese übertragene Justizpflege, nach den Absichten der höchsten Gewalt, zu verwalten. Diese erforderliche nähere Verfügungen, zähle ich zu der mittleren staatsbildenden Gewalt.

Die niedere staatsbildende Gewalt beschäftiget sich mit Anordnungen, die freylich auch zur besseren Ausübung der regierenden Gewalt dienen mögen, aber doch nicht so erheblich sind, daß sie von der hohen staatsbildenden Gewalt nicht könnten getrennt werden.

Die Gränzlinie zwischen diesen Unterabtheilungen ist bisweilen schwer zu bezeichnen, weil die Umstände wichtig machen können, was an und für sich selbst betrachtet, gleichgültig ist. Daraus entstehen gemeiniglich in Republiken, deren Verfassung zu verwickelt ist, Zänkereyen aller Arten. Wenn man klug ist, so richtet man seine Aufmerksamkeit auf die Hauptstücke, und überlegt sie um desto reiflicher.

So viel von dem ersten Ast der höchsten Gewalt, wir schreiten nun zum zweyten.

II°. **Die regierende Gewalt**, poteſtas rectoria, le Gouvernement.

Nachdem die poteſtas conſtitutiva den Staat gebildet, ſo tritt die regierende Gewalt hervor, und verwaltet das gemeine Weſen. Folgende Gerechtſame muß ſie nun ausüben:

1°. **Das Wahlrecht.**

2°. **Das Kriegs- und Friedensrecht**, jus belli & pacis. Selbiges betrift die äußeren Angelegenheiten.

3°. **Das Recht die Einkünfte des Standes zu verwalten und zu vermehren**, oder die Jura fiſci in ausgedehntem Verſtande.

4°. **Das Recht Geſetze zu machen**, über Religionsſachen, über die Angelegenheiten der Untergebenen, über die allgemeine Aufklärung, Wohlfahrt, Sicherheit und Ordnung.

5°. **Das Recht den Willen der Untergebenen zum Gehorſam zu leiten und zu zwingen.** Woraus das Recht belohnende und Strafgeſetze zu machen, wie auch das Richteramt herzuleiten ſind.

Alle mögliche Mittel, deren die regierende Gewalt ſich bedienen muß, um ihren Zweck zu erreichen, laſſen ſich füglich auf jene fünf Gerechtſame zurückbringen. Jede Verfaſſung hat aber, wie ich ſchon gemeldet, beſondere und eigene Unterabtheilungen, Zuſammenfügungen und Benennungen eingeführt.

Staatsverfaſſung und Fundamentalverfaſſung.

Zwiſchen dieſen beyden Ausdrücken iſt ein Unterſchied. Wenn man nur den gemeinen Sprachgebrauch zu Rathe ziehet, ſo möchte es wohl ſchwer fallen, das Weſentliche dieſes Unterſchiedes zu bezeichnen. Das einzige was ich allgemein finde, iſt der Begriff, daß Fundamentalverfaſſung etwas mehr bedeuten ſolle, als Staatsverfaſſung. Worinn beſtehet aber dieſes Mehr? Wer ſoll es beſtimmen? Sind es die Leidenſchaften, die Vorurtheile, der Partheygeiſt? Vor Zeiten hiel-

ten wir für einen Theil der Fundamentalverfassung, daß kein Bürger Bürger bleiben könne, dessen Ehefrau lutherisch war, und nicht den lutherischen Glauben abgeschworen hatte. Und nun begehren wir lediglich, daß sie sich zu unsrer Kirche halte, und legen ihr weder Abschwörung noch Glaubensbekenntniß auf. Wo ist nun die Fundamentalverfassung geblieben? Wie ist diese Abänderung geschehen? —— Durch die Aufklärung.

Um allen Wortstreit zu vermeiden, will ich die verschiedenen Gesichtspunkte anführen, aus welchen man das Wort Fundamental betrachtet.

Fundamental ist oft mit Constitution vollkommen gleichbedeutend. Der Ausdruck hat nur etwas feyerliches. So sagen die Franzosen, la Loi fondamentale de l'Etat, das heißt, die Staatsverfassung, das Gesetz auf welchem diese Staatsverfassung ruhet, die Bestimmung wer die besonderen Bestandtheile der Souverainität ausüben wird. So sagt unsere sogenannte Verkommniß: wenn klein und groß Räthe nach der Ordnung zusammen berufen werden, so haben sie die Macht, das Fundamentalgesetz des Standes von neuem anzuordnen. Nach dieser ersten Bedeutung also, wenn man Fundamentalgesetze sagt, so sagt man nichts anders als Constitutionsgesetze, Staatsverfassungsgesetze.

Fundamental ist bisweilen mit einschränkend, in vielem, gleichbedeutend. Püffendorf in seinem Werk von dem natürlichen Recht, erklärt die Fundamentalgesetze eines Staats also: Es sind, sagt er, gewisse vorgeschriebene Regeln, nach welchen der Regent, bey eingeschränkten Regierungsformen, insbesondere verpflichtet ist, die Regierung zu führen. In diesem Verstande sind folglich Fundamentalgesetze, einschränkende Vorschriften der regierenden Gewalt. Uebrigens kommen diese zwey Bedeutungen des Wortes Fundamental auf eines hinaus; denn, wer das Recht hat, diese einschränkende Vorschriften zu vermehren und zu vermindern, der hat zugleich das Recht, die Staatsverfassung umzugießen.

Es gibt Leute, welche glauben, Fundamental bedeute, was sehr alt und unverändert geblieben sey. Das ist aber eine sehr willkührliche Auslegung, und die zu manchen ungereimten Schlüssen führen würde. In jedem Staat gibt es Mißbräuche, die in geheim sich eingeschlichen, unbemerkt geblieben, oder wenig geachtet worden, weil man die Entwickelung ihrer Folgen nicht einsahe, oft auch, weil man mit wichtigeren Verbesserungen beschäftiget war. Es gibt Einrichtungen, die Anfangs zuträglich gewesen, weil sie zu einem gewissen Zweck dienten, die aber durch die Aufhebung des Zwecks ihre ganze Schädlichkeit hervorzeigen. Endlich gibt es Anstalten, die vom Anfang her, dem Guten beständig im Wege gestanden, und theils durch Mangel an Einsichten, theils durch Ueberraschung, theils durch Gewalt sind eingeführt worden. Uebrigens sey man versichert, daß nichts unverändert bleibt, als vielleicht der Name und einige wenige Merkmale. Die Verhältnisse bestimmen die Folgen; und jede Veränderung in andern Theilen der Verfassung, jede veränderte Lage des Volks, jede Veränderung der Denkungsart und der Sitten gibt sämtlichen wechselseitigen Verhältnissen eine andere Gestalt.

Endlich kenne ich Leute, die Fundamental nennen, jene Stücke der Verfassung, die einen solchen Einfluß auf den Hauptkarakter derselben haben, daß dieser Hauptkarakter sich ganz verlieren würde, wenn man jene Stücke aufheben sollte. Diese Bedeutung ruhet auf einer Beobachtung die allerdings philosophisch gegründet ist. Allein man braucht nicht deßwegen eine ungewöhnliche Bedeutung dem Ausdruck Fundamentalgesetz beyzulegen. Denn wenn man immer so fortfährt, so wird man am Ende einander nicht mehr begreifen. Diese Stücke kann man ganz füglich karakteristisch nennen, und dann wird ein jeder uns verstehen.

Von den verschiedenen Regierungsformen.

Regierungsform und **Regierungsart** sind nicht einerley. Die Fundamentalgesetze bestimmen die Regierungsform, die Eigenschaften der Regenten bestimmen die Regierungsart.

Regierungsform und **Staatsverfassung** sind auch nicht gleichbedeutend. Der erste Ausdruck beziehet sich nur auf das Aeußere der Verfassung, der zweyte begreift noch das Innere derselben. Doch siehet man nicht immer so genau auf diesen Unterschied.

Die Menschen haben die Bestandtheile der Souverainität zergliedert, und die Ausübung derselben auf verschiedene Weise ihren Regenten aufgetragen: daher sind die Regierungsformen entstanden. Die Regierungsform ist also die Art und Weise wie die Bestandtheile der höchsten Gewalt aus einander gesetzt, und zur Ausübung sind übertragen worden.

Die vielen Regierungsformen, welche die Geschichte aller Zeiten uns aufbehalten, hat man auf gewisse Hauptgattungen zurückgebracht: die Monarchie, Aristokratie, Demokratie und vermischte Regierungsform. Die drey letzten Gattungen bezeichnet man mit dem allgemeinen Namen Republik. Jede derselben hat aber verschiedene Unterabtheilungen, und da fängt eben die Schwierigkeit an. Die Schwierigkeit wird noch dadurch größer, daß die Worte Aristokratie und Demokratie nicht immer in dem nemlichen Verstande genommen werden. — Wir wollen mit den einfachen Regierungsformen den Anfang machen.

Entweder stehet die höchste Gewalt bey **einem**, oder bey **mehreren**, oder bey **allen**. Die Anzahl der Besitzer der höchsten Gewalt macht also den Grund dieser Eintheilung aus. Unus, plures, omnes.

Die erste Gattung heißt Monarchie. Bey derselben bemerkt man aus der Geschichte folgende Unterscheidungsmerkmale. Die höchste Stuffe der Monarchie ist, wenn nicht nur die vollkommene regierende Gewalt bey dem Monarchen stehet,

ſondern auch die vollkommene ſtaatsbildende Gewalt, das iſt die uneingeſchränkteſte Monarchie, die man auch zum Unterſchied Autokratie nennet. Ein Wort, das man ſich wohl hüten muß, mit dem Deſpotiſmus zu verwechſeln. Deſpotiſmus beziehet ſich auf die Regierungsart und nicht auf die Regierungsform. Die zweyte Stuffe der Monarchie beſtehet darinn, daß die vollkommene regierende Gewalt und nur der gröſßte Theil der ſtaatsbildenden Gewalt bey dem Monarchen ſtehet. Zum Beyſpiel, wenn die Thronfolge beſtimmt iſt, und andere dergleichen unumſtoßbare Bedingniſſe den Antritt der Regierung begleiten. Die dritte Stuffe der Monarchie findet man bey ſolchen Regierungsformen, wo nur die regierende Gewalt unumſchränkt iſt. Und die vierte, wo, bey der Ausübung einiger Beſtandtheile der regierenden Gewalt, einige Einſchränkungen von der ſtaatsbildenden Gewalt ſind vorbehalten worden. Dieſer Einſchränkungen giebt es aller Arten. Wenn die Monarchie erblich iſt, ſo iſt der Monarch der alleredelſte, in Anſehung der Geburt, denn was iſt edler, da die Tugend nicht erblich iſt, als die erbliche Herrſchaft? wenn aber die Monarchie ein Wahlreich iſt, ſo hat oft der Monarch nur den perſönlichen Adel. Es haben, zum Beyſpiel, die Römer ihre Kaiſer aus den niederſten Klaſſen gezogen.

In Anſehung des Standes, findet man bey Wahlreichen, verſchiedene Arten der Monarchie. Einige bekommen den Regenten aus einem Geſchlecht, aber ohne primogenitur; andere aus dem Fürſten und Herrenſtande; andere aus dem Prieſter, oder Militär, oder gelehrten Stande und ſo weiters.

Die zweyte Gattung der Regierungsformen, beſtehet aus denjenigen, wo mehrere die höchſte Gewalt beſitzen, und nicht alle, nicht die ganze Nation.

Die Sprache hat kein Wort, welches dieſe Gattung in ihrer Allgemeinheit bezeichnet. Ich finde zwar bey bewährten Schriftſtellern das Wort Ariſtokratie. Allein dieſer Name iſt zweydeutig. Nach ſeiner Etymologie bedeutet derſelbe die

Regierung der Besten, nach dem gemeinen Sprachgebrauch aber, nur die Regierung der Vornehmen, der Reichen, der Edeln. Zu dem kann es Regierungsformen geben, wo die höchste Gewalt bey mehreren stehen wird, ohne daß weder die Vornehmen, Reichen, Edeln, noch die Besten die Regierung verwalten.

Um alle Zweydeutigkeit zu vermeiden, und doch diese Gattung in ihrem Umfang zu benennen, gebe ich ihr den Namen, Pleyonarchie. Pleyones bedeutet im griechischen **mehrere**, und archæ, **Herrschaft** oder **Regierung**. Also könnten diejenigen, die bey solchen Regierungsformen die Regierung verwalten, sehr füglich Pleyonarchen heißen.

Diese Gattung zerfällt in zwey Hauptarten: diejenigen Regierungsformen, wo ein erwählter Rath die höchste Gewalt ausübet, und solche wo eine ganze Klasse mit Ausschluß der übrigen, und ohne Erwählung die höchste Gewalt besitzt. Der Grund der Abtheilung ist also **die Auswahl**.

Die Regierungsformen, wo ein erwählter Rath die Regierung führt, wären, nach der ursprünglichen Bedeutung des Worts, würkliche Aristokratien, denn wenn die Verfassung eine Auswahl befiehlt, so ist es dahin abgesehen, daß man unter mehrern die Besten herausnehme. Allein, wie schon gemeldet, dieses Wort ist von seiner ursprünglichen Bedeutung abgewichen. Deswegen wollen wir diese Hauptart der Pleyonarchien mit einem besondern und bestimmten Namen belegen, und sie Senatokratien nennen, oder wenn der Name ganz griechisch seyn soll, Bulekratien.

Die Senatokratie zerfällt in sehr viele Unterabtheilungen, die sich aber alle auf die Verschiedenheit der Wahlfähigkeit beziehen.

Die Wahlfähigkeit ist entweder allgemein, oder ausschließend, oder vermischt; und jede derselben ist entweder in ihrem Umfang frey, oder an gewisse Vertheilungen gebunden. Die frey allgemeine Senatokratie ziehet die Rathsglieder aus der

ganzen Nation, ohne einigen Unterschied. Sie ist nach dem Wesen der Senatokratie die vollkommenste, denn sie hat eine bessere Auswahl.

Die vertheilte allgemeine Senatokratie ist von verschiedener Art, je nachdem der Grund der Vertheilung beschaffen ist. Die Vertheilung ist entweder lokal oder erblich, oder nach der Lebensweise und Beruf, oder nach einigen Personaleigenschaften eingerichtet, oder endlich ganz freywillig. Bey uns, zum Beyspiel, gründet sich der Unterschied zwischen Großbaslern und Kleinbaslern auf eine Lokalvertheilung, der Unterschied zwischen den Handwerkern und Herren auf eine Lebensweise und Berufsvertheilung, der Unterschied zwischen den Herren die nicht zur Universität gehören, auf eine freywillige Vertheilung. Die erbliche Vertheilung war vor Zeiten der Unterscheidungsgrund zwischen den Geschlechtern der hohen Stube, und den Zünftnern, wie auch die Lebensweise, denn sie mußten aus ihren Zinsen leben. Die Vertheilung nach Personaleigenschaften hat auch bey uns statt gehabt. Die Ritter hatten vor Zeiten die vier ersten Stellen im Rath, wie auch die Bürgermeisterswürde, ausschließlich, und dieser Vorzug war nicht erblich, als in sofern der Sohn eines Ritters auch die nemliche Würde erlangen mochte.

Uebrigens ist unsere Verfassung nichts weniger als allgemein Senatokratisch, denn die Geistlichen, Professoren und Lehrer sind von dem Rath ausgeschlossen, eben sowohl als diejenigen, die nicht von Bürgern der Hauptstadt gebohren worden sind.

Die ausschließende Senatokratie macht die zweyte Unterabtheilung aus: und hier zeigen sich wieder wichtige Abtheilungen dar, je nach Beschaffenheit der Merkmale des Ausschlusses. Diese Merkmale sind Geburt, Reichthum, Stand, Lebensweise, Personaleigenschaften, Lokalumstände. Jedes derselben zerfällt noch in Unterarten. Und was merkwürdig ist, jede dieser Nüanzen oder Schattirungen kann wichtig seyn, kann Einfluß auf das Weh und Wohl der Nation

haben. Leute, die nur die Sachen im Großen sehen wollen, übergehen diese Distinktionen, und verwundern sich dann, wenn die Sachen nicht ausfallen, wie sie glaubten, und suchen die Ursache davon, wo sie nicht ist.

Die vermischte Senatokratie macht die dritte Unterabtheilung aus. Entweder haftet die Wahlfähigkeit in einem gleichen oder ungleichen, aber immer festgesetzten Verhältnisse, auf einigen Klassen die die übrigen ausschließen, oder sie haftet theils auf einer oder mehreren Klassen, und theils auf den übrigen allen. Eine fernere Ausführung dessen würde mich hier zu weit führen. Ich füge nur bey, daß die ausschließende und die vermischte Senatokratie, gleichwie die Allgemeine, in Ansehung der Vertheilung der Wahlfähigen, auch Frey und Nichtfrey seyn kann.

Wir schreiten nun zu der zweyten Art der Pleyonarchien, wo ein Theil der Nation, mit Ausschluß der übrigen Theile, aber ohne Auswahl, die höchste Gewalt besitzt und ausübet. Dahin gehört manche italiänische Verfassung, wo die Versammlung oder Gemeinde der Nobili den Oberherrn ausmacht, es mögen auch noch so viele darunter seyn, die in der größten Armuth leben, nicht die geringste Tauglichkeit besitzen, und von Aeltern vielleicht gebohren worden, die kein anders Verdienst gehabt, als daß ihres Stammvaters Name in ein besonderes Buch sey eingetragen worden. Wir nennen sie die wahllose Pleyonarchie. Diese Regierungsform hat auch ihre Unterabtheilungen, denn das Recht in einer solchen pleyonarchischen Gemeinde zu erscheinen, kann von vielerley Bestimmungen hergeleitet werden. Edele, vornehme, gemeine Geburt, Besitz von Ritterlehen, von bürgerlichen Liegenschaften, von Bauerngütern, Geldvermögen, Stand, Lebensweise, Lokalumstände; nachdem diese und andere Bestimmungen dem ersten Gesetzgeber mehr oder weniger bedeutend vorgekommen sind.

Hiermit beschließen wir die Zergliederung der verschiedenen Regierungsformen, die zur zweyten Hauptgattung gehören,

nemlich wo die höchste Gewalt, weder bey einem allein, noch bey allen, sondern bey mehreren Personen stehet.

Die dritte Hauptgattung ist jene Regierungsform, wo die ganze Nation, das ganze Volk, alle Mitglieder eines Staats die höchste Gewalt besitzen und ausüben. Nach dem ursprünglichen Verstande, und noch in der Bücherſprache heißt eine solche Regierungsform Demokratie. Doch in der Sprache des Umgangs verbindet man gewöhnlich mit diesem Worte, den Hauptbegriff von gemeiner Klasse der Nation, und deßwegen müßen wir diese dritte Gattung mit einem bestimmtern Worte bezeichnen.

Pantonarchie ist aus zwey griechischen Wörtern zusammengesetzt. Pantes bedeutet alle, und Krateia Herrschaft. Es paßt also vollkommen auf den Begriff dieser Gattung.

Die Pantonarchie ist entweder selbstwirkende, oder stellvertretende. In der selbstwirkenden wird nichts erhebliches entschieden, ohne das Beystimmen der Nation.

Die stellvertretende Pantonarchie ist bey jeder zahlreichen Nation beynahe unvermeidlich. Sie zerfällt aber in zwo Arten. In der ersten werden die Repreſentanten oder Stellvertreter zwar von der Nation erwählt, aber mit offener Hand, das heißt, ohne Instruktion noch Vorbehalt. Diese Regierungsform gränzt sehr an die Senatokratie, und wenn die Stellvertreter sogar die staatsbildende Gewalt ausüben, so hängt es von ihnen ab, wenn das Beste des gemeinen Wesens es erfordert, die vollkommene Senatokratie einzuführen.

Die zwote Unterabtheilung der stellvertretenden Pantonarchie, bestehet aus jener Regierungsform, wo die Nation nicht nur ihre Repreſentanten erwählt, sondern noch mit Instruktionen versiehet: es sind alsdann wirkliche Mandatarii, Bevollmächtigte, Geschäftsträger.

In der Pantonarchie lassen sich noch, in Ansehung der Abtheilung des Volks, verschiedene Arten bemerken. Entweder gilt jede Stimme was die andere, oder die Nation ist in gewisse

wisse Abtheilungen vertheilt, und jede Abtheilung, sie möge gleich zahlreich seyn oder nicht, hat nur eine Stimme. Doch wenn das Verhältniß zu ungleich ist, so gehört diese Regierungsform zu den zusammengesetzten Verfassungen. Bey den Abtheilungen trifft man noch einen merkwürdigen Unterschied an. Sehr oft trennen sich die verschiedenen Abtheilungen, während den Berathschlagungen, von einander; also daß keine die Gründe weiß, warum die übrigen dieser oder jener Meynung beypflichten. Bisweilen hingegen berathen sie sich mit einander gemeinsamlich; allein wenn die Versammlung zu zahlreich ist, so mag wohl das Berathschlagen nur dem Namen nach also heißen.

Das bisher Vorgetragene bezog sich auf die einfachen Regierungsformen. Es bleiben uns noch die zusammengesetzten Verfassungen zu betrachten.

Sie werden bisweilen, vermischte Verfassungen, genannt. Mich dünkt aber, daß das Wort, zusammengesetzt, der Natur der Sache angemeßener sey.

Die Zusammensetzung der Regierungsformen ruhet theils auf einer der folgenden Hauptmerkmale allein, theils auch auf mehreren derselben zugleich.

Das erste Merkmal ist die Zergliederung der Bestandtheile der Souverainität. Z. B. Wenn ein gewisser Zweig der Regierung, ohne weitere Rechenschaft, anders ausgeübet wird, als die übrigen, so werden zur Totalausübung der obrigkeitlichen Gewalt, gewisse Regierungsformen zusammengesetzt. Dieß kann noch auf doppelte Weise geschehen, denn entweder sind die zusammengesetzten Regierungsformen einander ähnlich, oder nicht. Hierbey ist aber auch wohl zu bemerken, daß, je nach Beschaffenheit der hohen staatsbildenden Gewalt, solche Zusammensetzungen mehr oder weniger Bestand haben können. Wenn die staatsbildende Gewalt in Händen anderer Staaten ist, oder wenn sie zwar bey der Nation selbst stehet, aber theils nie in wirkliche Thätigkeit gebracht wird, theils nur zu ge-

wissen entfernten Zeiten, so kann die Zusammensetzung nur alsdann als ein beständiger und wesentlicher Theil der Staatsverfassung angesehen werden.

Das zweyte Merkmal bey den zusammengesetzten Regierungsformen, ist die Mitwirkung mehrerer Ausüber bey dem nemlichen Bestandtheil der Gewalt. Das will sagen, daß kein Schluß einer dieser mitwirkensollenden Ausüber die Kraft der Vollstreckung erhalten könne, ohne Zuthun der übrigen. Dieses aber kann auf verschiedene Weise geschehen: Zum ersten, in Ansehung der Art des Mitwirkens, und zweytens in Ansehung der Ausdehnung dieses Rechts. Die Art des Mitwirkens ist entweder **absonderlich**, oder **gemeinsamlich**. Sie ist, zum Beyspiel, in Engelland, **absonderlich**, indem die obere und niedere Kammer ihre Einwilligung, jede insbesondere, geben müßen. Das Mitwirken ist **gemeinsamlich**, wenn die verschiedenen Ausüber sich vereinigen müßen, und alsdann für eins gehalten werden. Die Mitwirkung ist, in Ansehung der Ausdehnung dieses Rechtes, darinn bisweilen verschieden, daß einer der mitwirkenden Ausüber der Gewalt, nur befugt ist, entweder vorzuschlagen und den andern Ausüber zur Berathung seiner Vorschläge anzuhalten, oder lediglich zu verwerfen, was dieser ihm vorschlägt. Dieß letztere heißt die **negative oder verneinende Gewalt**, das ist, das Recht, **nein** zu sagen.

Das dritte Unterscheidungsmerkmal der zusammengesetzten Regierungsformen, ist die stuffenmäßige Ausübung der nemlichen Rechte der höchsten Gewalt. Wenn z. B. die belohnende Justiz so vertheilt wäre, daß eine Person gewisse Handlungen und bis auf eine gewisse Summe belohnen könnte, ein Rath befugt wäre eine höhere Gattung Thaten verhältnißmäßig anzusehen, und die Nation allein das Recht hätte, die höchsten Stuffen der Tugend zu würdigen, so wäre eine solche Verfassung, durch die stuffenmäßige Ausübung der belohnenden Justiz, aus drey Regierungsformen zusammengesetzt. Doch

ist dieser Unterschied selten so beschaffen, daß er auf die Benennung der Regierungsform gezogen werden könne. Er mag nur bey solchen Staaten gelten, wo die staatsbildende Gewalt sich in fremden Händen, theils durch Bündnisse, theils durch das Recht der Oberlehensherrlichkeit, befindet. Nichts destoweniger ist er bey der Anordnung der Unteradministration, sehr anwendbar.

Hiemit beschließen wir die Auseinandersetzung der verschiedenen Regierungsformen. Ich habe nur die Hauptzüge und wesentliche Merkmale angeführt. Doch ist jedes derselben, in Rücksicht auf die Verschiedenheit seiner Folgen, wichtig. Ich wünschte nun, daß iemand, der Muße hätte, und an einem Orte lebte, wo Hülfsmittel aller Arten vorhanden sind, die Mühe übernehmen möchte, diesen Abriß ausführlicher zu vollenden, mit pragmatischen Lehren nach meinem Grundsatze des Naturrechts zu bereichern, und mit Beyspielen aus der Geschichte aller Zeiten zu belegen. Ein solches Werk würde gewiß nützlich seyn. Es wird immer Republiken geben; und selbst für Monarchien sind solche Betrachtungen nicht ohne Werth. Der Monarch kann nicht allein alle Theile der Souverainität übersehen und ausüben, er muß andern seine Gewalt anvertrauen, und da hängt es von ihm ab, der anvertrauten Gewalt jene Ausübungsform zu geben, die ihm am vorträglichsten zu seyn scheint.

Man hat die Frage, welche die beste Regierungsform sey, mit ziemlicher Wärme behandelt. Es verhält sich aber mit dieser Frage, wie mit dem Stein des Weisen. Man wird diesen nie finden, und jene nie entscheiden. Es wäre nicht gut, wenn alle Menschen Gold machen könnten; es wäre nicht gut, wenn alle Menschen unter der nemlichen Regierungsform lebten. Bey jeder Art der Verfassungen herrschen besondere und derselben eigene Grundsätze, die leicht übertrieben werden. Allein durch das Beyspiel der anderen, werden sie gemäßiget.

Das Augenmerk jeder staatsbildenden Gewalt muß stäts dahin gerichtet seyn, daß sämtliche Glieder des Staats einen Theil ihrer Individual-Freyheit wirklich aufopfern, damit die größte Anzahl unter ihnen und ihren Nachkommen den übrigen Theil ruhig genießen mögen. Wenn es ein leichtes wäre, das Verhältniß des aufzuopfernden Theils zu bestimmen, und jeden partikularen Willen zu diesem Opfer freywillig zu leiten, so dürfte die Frage bald beantwortet seyn. Allein es gehört ein höchstseltener Grad von Weisheit zu jener Bestimmung, und strenge Gewalt zu dieser Leitung. Und doch kömmt Weisheit und Gewalt von eben den Menschen her, die weder Weisheit noch Gewalt leiden. Das ist der Gesichtspunkt, aus welchem die aufzulösende Frage zu betrachten ist. Nie überlege ich es, ohne zu bewundern, daß noch bey jeder Regierungsform so viel Gutes gestiftet wird, wie es wirklich geschieht.

Der beste Beweis, daß die Regierungsart bisweilen so viel vermag als die Regierungsform, findet sich in dem Verzeichniß der Gebrechen, in welche jede Gattung leichter verfallen kann als die übrigen. Die vornehmsten wollen wir mit wenigem berühren.

Fehler der Monarchie.

Der erste bestehet in der **Raschheit der Entschlüsse.** Sie ist natürlich da zu besorgen, wo die Leidenschaften keinen Widerstand kennen.

Der zweyte Fehler ist die willkührliche Ausübung der Souverainität. Sie bestehet darinn, daß jeder augenblicklicher Wille zum Gesetz wird. — Erwächst aber diese willkührliche Ausübung zu einer fortdaurenden Gewohnheit, so nennt man sie Despotismus; und verbindet sich dann mit derselben ausgesuchte oder wahnsinnige Grausamkeit, so heißt sie Tyranney. Sie hat gemeiniglich Verschwörungen, und Abänderungen der Regierungsform hervorgebracht. Und wenn die Nation aufgeklärt war, so fieng es mit nachdrücklichen Warnungen an, und endigte sich mit Aufkündung des Gehorsams; wenn aber

hingegen das Volk in der Barbarey und schwärmerischem Aberglauben unterhalten worden, so entstanden Empörungen, Meuchelmörder, und Zerfleischung des Staats.

Der dritte Fehler in welchen die Monarchie verfallen kann, ist der Dienerdruck, oder Dulokratie. Eine Nation lebt unter dem Dienerdrucke, wenn die Untergeordneten, ihre zahlreichen Kreaturen, und bis zu den Knechten und Dirnen dieser Kreaturen, das Volk necken, brandschatzen, höhnisch ansehen und mit Füßen tretten, ohne daß unter den Millionen Seufzer, die täglich gegen den Thron ausgestoßen werden, ein einziger dem Monarchen und seinen Räthen überbracht werde. Der Dienerdruck ist das Hauptmerkmal des orientalischen Despotismus. Er kann dem Regenten theuer zu stehen kommen: denn die Dulokraten zerknirschen den Landesvater, der ihnen den Zaum anlegen will.

Diese drey Fehler der Monarchie können sich auch in Republiken einschleichen. — Die Raschheit der Entschlüsse ist insonderheit bey zahlreichen Versammlungen, wo die Leute ohne Auswahl zusammenlaufen, nichts weniger als ohne Beyspiele.

Die zweyte Gattung der Regierungsformen, nämlich, die Pleyonarchie, ist folgenden Fehlern minder oder mehr ausgesetzt.

Der erste ist die Oligarchie: das heißt, wenn einige wenige Personen alle Gewalt besitzen, welche nur bey dem Ganzen, oder wenigstens bey der Mehrheit stehen sollte. Die Oligarchie theilt sich in die nützliche und die schädliche. — Die nützliche ist bisweilen ein Verwahrungsmittel vor der Ochlokratie, bisweilen ist sie die Folge des verdienten Zutrauens der Mitregenten. Man erkennt sie daran, daß sie weder auf gewissen Familien, noch auf gewissen Stellen, noch beständig auf den nemlichen Personen allein haftet, sondern, nach Beschaffenheit der Gegenstände und der abgelegten Proben des Verdienstes, ihren Sitz abwechselt. — Die schädliche Oligarchie entstehet, wenn man einigen gewährt, daß sie aus zu vielen Quel-

len des Einflusses, schöpfen mögen. Die magnetische Kraft des Einflusses gibt dem gesetzlichen Maße ihrer Autorität einen Zuwachs, der einen Theil ihrer Mitregenten anziehet, und, mit Hülfe derselben, die übrigen übermannt. Die schädliche Oligarchie ist entweder Erb- und Familienoligarchie, oder Amtsoligarchie, oder zufällige Oligarchie. Sie hat aber auch ihre Stuffen und Grade. Sie fängt an, wenn nichts Gutes kann bewirket werden, das nicht aus dem Gehirne der Oligarchen entsprungen ist. Sie hat zugenommen, wenn diese, mit geheimer Vorarbeitung, ein individuelles Uebel durchsetzen können. Bey einem höheren Grade, wird ein allgemeines Uebel, mit solcher geheimer Vorarbeitung, durchgesetzt. Die vierte Stuffe ist schon bestiegen worden, wenn dieses alles ohne viele Vorarbeitung, noch Geheimniß geschehen kann. Und die letzte Stuffe zeichnet sich dadurch aus, daß die Oligarchen, ohne Scheu, darüber frohlocken und triumphieren.

Der zweyte Fehler, welchen man den Pleyonarchien vorwirft, ist der Faktionengeist. Die Oligarchie löset sich gemeiniglich in denselben auf. Nachdem man, mit vereinigten Kräften, alles zu Boden geworfen, so reibt man einander an. Doch ist der Faktionengeist bisweilen ein Heilungsmittel wider die Oligarchie.

Der dritte Fehler, welchem die Pleyonarchien, und insonderheit die Senatokratien ausgesetzt sind, ist der Kollegiengeist, esprit de corps, und die daraus fließende Eifersucht oder Rivalität. Die Kollegien mögen heißen wie sie wollen; Rath, Kammer, Direktorium, Kommißion, Zunft oder Gesellschaft: es ist alles eins. Die Folge dieses Kollegiengeistes, ist daß man immer mehr um sich greift, Chimären von Vorrechten und Ansehen für wichtiger hält als die Geschäfte selbst, und endlich ganz vergißt, daß Kollegien die Verwaltung des gemeinen Wesens beleuchten und erleichtern sollen, und nicht benebeln und erschwären.

Uebrigens sind diese Fehler der Pleyonarchien auch in Monarchien zu befürchten. Wenn der Fürst nicht selbst regiert, entstehen Oligarchen und Faktionen am Hofe, und lodert Kollegiengeist in den Regierungskammern.

Endlich hat die dritte Gattung Regierungsformen, auch ihre eigene Fehler.

Der erste heißt Demagogie, das ist, wenn einige Scheinpatrioten durch ihre Rednerey sich zu Volksführern aufgeworfen, und den gaffenden Haufen hinleiten, wo sie wollen. Hierinn ist der Pöbel bisweilen zu bedauren, daß er mehr auf den Gang der Worte, als auf ihren Werth siehet. Folgen sie bey einem Demagogen mit abgemessener Schwerfälligkeit, auf einander, so wird er ihm tiefe und bedachtsamliche Klugheit beylegen; rollen sie hingegen, mit strudelnder Wuth, von der Lippe herab, so tönt bald aller Orten das Lob des warmen Eifers. Und werden noch darunter Stichreden wider Edlen, Herren, Reichen und Studierenden gemengt, so ist die Sprache zu arm, um den Enthusiasmus abzuschildern.

Der zweyte Fehler ist die Knabenherrschaft oder Paidokratie. Es ist eine unläugbare Beobachtung, daß der gemeine Mann, wenn er abgesöndert von den andern ist, alle Tugenden der Jugend hat, und sich rechtschaffen, zutrauensvoll, herzhaft, wahrhaft, bescheiden erzeigt. Hat er sich aber ohne Aufsicht höherer Klassen, mit seines gleichen zusammengesellt, und der Berauschung eines Schmeichlers übergeben, so verfällt er leicht in alle Fehler des Kindes und des Knabens, man findet ihn unvorsichtig, rasch, voll Eigendünkel, gähzornig und grausam. Er bereuet bald seine Fehler, aber zu spath. Der König Heinrich der IV, in einem Schreiben vom 17ten Aprill 1610, an Paschal, fällte folgendes Urtheil: Un peuple confus, & dissolu en sa conduite, aussi impatient du présent, que peu prévoïant de l'avenir. Daher ist die vollkommene Demokratie nur bey solchen Nationen anzurathen, die das Land- und Hirtenleben führen, und bey der Einfalt ihrer

Sitten und abgesonderter Lebensart keinen andern Anlaß finden, als zur Ausübung der jugendlichen Tugenden. Wenigstens ist sie in einer gewerbsreichen Stadt, und insonderheit in einem Gränzorte, der an mächtige Nachbaren stoßt, gefährlich.

Der dritte Fehler, welchem die Demokratie ausgesetzt ist, wird die Ochlokratie genannt, oder die ausschließliche Regierung der Gemeinsten unter dem Volke.

Wenn die Sachen einmal so weit gerathen sind, so verfällt bald die Demokratie in das ärgste unter allen Uebeln, in eine vollkommene Anarchie, wo jedermann den Meister spielt, und bald dieser, bald jener die Oberhand behauptet.

Was sollen wir nun aus dieser Uebersicht der Hauptgebrechen, die jede Regierungsform bedrohen, für einen Schluß folgern? Keinen andern, als die Nothwendigkeit, beständig auf seiner Hut zu seyn, und die Aufklärung des Geistes und Veredelung des Willens unermüdet zu befördern und zu erleichtern. Die Regierungsform ist wie die Taufe. Jene, ohne eine gute Regierungsart, bildet noch keinen glücklichen Staat; und diese, ohne das beständige Streben nach Vollkommenheit, und Erflehung des göttlichen Beystandes, macht aus dem Menschen noch keinen Christen.

Dessen ungeachtet, so bin ich von der Behauptung weit entfernt, als wenn alle Regierungsformen einerley wären. Jede hat freylich ihre Fehler und ihre Vorzüge; aber beyde sind nicht bey allen von gleicher Erheblichkeit, und ihre Folgen entwickeln sich nicht bey allen mit gleicher Schnelligkeit und Fortdauer. Oft können auch, theils die äußerlichen und innerlichen Verhältnisse der Nation, theils die näheren Bestimmungen der Gesetzgebung, ohne daß die Verfassung im Grunde abgeändert zu seyn scheine, den Ausbruch ihrer Fehler für lange entfernen, gleichwie hingegen die Früchte ihrer Vorzüge nie zu rechter Reife gedeyhen lassen. So wahr es ist, daß eine schlechte Regierungsart die beste Regierungsform verderben

könne, eben so wahr ist es auch, daß eine schlechte Verfassung die besten Gesinnungen der Regenten vereiteln kann. Hierüber darf man sich nicht verwundern: denn die Menschen verderben leichter als sie heilen.

Autorität, Gewalt und Einfluß.

Autorität ist kein einheimisches Wort. Seit lange ist es aber in unsere Kanzleysprache aufgenommen.

Autorität, Gewalt und Einfluß zeigen, in Regierungssachen, eine gewisse Beschaffenheit an, wodurch man etwas thun, oder verrichten kann.

Autorität ist der Inbegriff der Verfassungsbefugnisse, aber ohne eigentliche Rücksicht auf die Frage, ob diese Befugnisse auch wirklich mit den nöthigen Mitteln versehen sind, um werkthätig zu seyn. Wenn einer, z. B., das Recht bekommen hätte, die Strafgerechtigkeit auszuüben, und ihm aber keine Gerichtsdiener, Gefängnisse, noch Geld wären angewiesen worden, so hätte er freylich viele Autorität, aber keine Gewalt. — Das Wort Autorität wird fast immer in einem guten Verstande gebraucht, weil es nur das bedeutet, was die Konstitutionsgesetze festgesetzt haben.

Die Bedeutung des Wortes Gewalt stehet in genauer Verwandtschaft mit Autorität. In den meisten Fällen, wird eins für das andere, ohne Bedenklichkeit, gebraucht, je nach Erforderniß der Symmetrie, und des Wohlklangs. Doch sind sie nicht vollkommen ähnlich bedeutend. 1tens ist das Wort Gewalt auch eines üblen Verstandes fähig. Man wird sagen können, eine ungerechte Gewalt, aber nicht, eine ungerechte Autorität, denn so hört es auf, Autorität zu seyn, und wird Usurpation. 2tens setzt das Wort Gewalt zum voraus, daß die zukommende Autorität von der nöthigen Macht zur Ausübung und Vollstreckung, begleitet sey. Also wird der Regent sagen können:

Kraft der Autorität die mir übergeben worden, darf ich

dieſes befehlen. Kraft der Gewalt die mir anvertrauet worden, werde ich es vollſtrecken. Macht iſt folglich dasjenige, was die Autorität in wirkliche Gewalt verwandelt. Es gibt aber ſichtbare und unſichtbare Macht.

Die ſichtbare Macht beſtehet in Soldaten, Waffen, Thürnen und Werkzeugen der Strafgerechtigkeit, und wird bisweilen dadurch erhöhet, daß man denjenigen, welchen es beyfallen möchte zu widerſtehen, ſo wenig ſichtbare Macht überläßt wie möglich. Z. B. Zu Anfang des Mittelalters, durften die Leibeigene keine Waffen gebrauchen.

Die unſichtbare Macht iſt eine Wirkung des Einfluſſes. Einfluß iſt das Haupttriebrad aller Regierungen. Allein die verſchiedenen Vermiſchungen von ſichtbarer und unſichtbarer Macht, unterſcheiden die Verfaſſungen von einander, und machen oft, daß bey gleichen Regierungsformen, ungleiche Wirkungen nothwendig hervorkommen müßen. Entweder wirkt Einfluß auf die Untergebenen, oder auf die Mitregenten. Erſteren muß man geben, wenn ſichtbare Macht fehlt; denn Autorität ohne Vollſtreckung, iſt keine Regierung. Der zweyte ruhet auf dem Grundſatz der Vertheilung widerſtehender Kräfte. Die Menſchen ſind Menſchen, und lange noch wird man bey ihnen folgende Klaſſen antreffen. Die erſte beſitzt ſtandhafte Rechtſchaffenheit, durchdringenden und aufgeklärten Geiſt, und Hülfsmittel des Widerſtandes. Die allerletzte beſitzt nichts von dem allem. Zwiſchen dieſen Klaſſen ſtehen diejenigen, welchen die eine oder die andere von jenen Eigenſchaften gebricht, oder bey welchen ſie wenigſtens ſich oft einſchläfern laſſen: und bey wem geſchieht es nicht? Wider die erſte Klaſſe ſtrandet aller Einfluß; hingegen ſpielt er mit der letzten. Mit den Zwiſchenklaſſen wird zwar nicht geſpielt, aber laviert.

Einfluß märkelt, wo Rechtſchaffenheit fehlt, und hat gute Zeiten, wenn das Märkeln wohlfeil ausfallen kann. Einfluß ſondirt die ſchwache Seite, wo Standhaftigkeit gern wackelt, er ſchlummert ein oder ermüdet, er liebkoſet oder er-

schrickt. Dort wird er gespielte Herzrührungen, Ehrenbezeugungen, die nicht aus der Achtung fließen, Faustdrücken ohne Freundschaft, Gefälligkeiten, die den Geber nichts kosten, Physionomiegauckeley und andere Griffe dieser Art, nach seiner Berechnung anbringen; hier wird er durch steifen Gang, grimmigen Blick, änigmatisches Drohwort, poldernde Stimme, schlauangerichtete Verwirrung, ungünstiges Nachreden, den Feigen, der sich mehr auf Menschen als auf Gott verläßt, zum Fußfalle beugen.

Endlich, wenn Hülfsmittel des Widerstandes den guten Willen nicht unterstützen, so spöttelt Einfluß, und das Spötteln macht Wunder. Was sagen wir aber von Gebrechen, die dem Einfluß die Thüren öffnen? Die Tugend selbst gibt sich oft zum Werkzeug desselben dar. Wie edel ist nicht Dankbarkeit? Wie liebenswürdig ist nicht Nachgiebigkeit, Liebe zum Frieden, Seeleneigung zu vereinbarenden Mittelwegen, stäte Bereitwilligkeit zu Beymessung der reinsten Absichten? Und doch gibt es Fälle, wo eben diese Tugenden, den besten Mann von der Welt zum schwächsten Mitregenten machen können. Dieß ist nicht widersprechend. Tugend ist ein Ganzes, wo gewisse Theile den übrigen untergeordnet sind. Also müßen vor Gerechtigkeit und Wohl des Staats alle Pflichten der Partikularverhältnisse weichen. Geschweige dann, wenn die Ausübung solcher Pflichten, nicht aus dem Herzen fließt, sondern nur das ruhige Leben zur Absicht hat.

Die Unentbehrlichkeit des Einflusses, in jedem Staat, wo es nicht rathsam wäre, sich ledig und allein auf die Mehrheit zu verlassen, macht aus demselben einen reichen Gegenstand der wichtigsten Betrachtungen. Alles kömmt auf die Berechnung an, ob der Nutze, so man von dem zu ertheilenden Einflusse verhoffet, den Schaden übersteige, welcher aus den Werkzeugsmitteln desselben entspringen wird. Diese Berechnung aber muß bey jedem besondern Falle von neuem angestellt werden.

Zur Erleichterung einer solchen Arbeit, folget hier das Verzeichniß der Hauptarten von Einfluß.

1. Einfluß des wahren Verdienstes.

Das ist gewiß die beste und edelste Art des Einflusses, aber nicht immer die gewisseste. Ob wir schon, in Sachen die uns wenig berühren, dem Verdienst gern folgen, theils aus Nachgiebigkeit, theils auch wohl um uns der Mühe des Selbstdenkens zu entladen; so erzeigen wir uns hingegen, in Sachen die das Privatinteresse angehen dürften, nichts weniger als folgsam; und, wenn noch kleiner Neid uns in geheim wider Verdienst auflehnt, so findet sein Einfluß, selbst in gleichgültigen Sachen, kein Gehör. Daher stehet es nicht in der Macht der staatsbildenden Gewalt, diese Art des Einflusses zu geben oder zu nehmen. Sie hängt von der Mitregenten Bereitwilligkeit ab, minder oder mehr dem Verdienst nachzugeben.

Uebrigens ist jedesmal zu unterscheiden, ob die Gattung des Verdienstes im Verhältniß zum vorkommenden Falle stehe? Denn, einer kann in jenem Fache allen Einfluß verdienen, in diesem keinen, und in einem andern Fache nur in so weit, daß er überzeugende Gründe anbringe.

Ferners muß immer die Frage vorangehen, ob kein unmittelbares, noch mittelbares Interesse obwalten möchte? Das unmittelbare läßt sich leicht ausspähen. Das mittelbare aber kann bisweilen erst nach Jahr und Tag entdeckt werden, und bisweilen niemals. Am schlauesten verfährt das Interesse, wenn, bey Geschäften, welche selbiges wenig berühren, es unbemerkt Grundsätze in Umgang bringt, die seiner Zeit ihm sollen zu Statten kommen.

Das wahre Verdienst opfert seinen Nutzen der Wahrheit auf, und wenn es ihm zur Natur geworden ist, so mag sein Einfluß wirken. Allein, es gibt Nutzen aller Arten, und jeder hat seine schwache Seite.

Die zweyte Gattung des Einflusses, ist Einfluß der Hofnung. Er rührt von der Befugniß her, Gnaden zu ertheilen,

und ist vielfältig, je nachdem diese Gnaden in folgenden Stücken bestehen: in Geld oder Geldeswerth zum leihen oder zum schenken; in Beförderung zu Ehren, Diensten, Verpachtungen, theurbezahlter Arbeit; und in Nachsicht und milder Behandlung. Jede dieser Quellen des Einflusses der Hofnung ist, in Ansehung ihrer Folgen auf das Wohl oder Wehe des Volks, nicht mit den übrigen zu verwechseln. Einige sind gleichgültig, einige nützlich, einige hingegen führen zur Erniedrigung und Erschlaffung der Nation, einige zur Entkräftung der Gesetze.

Die dritte Gattung des Einflusses, ist **Einfluß der Furcht.** Wer über Eigenthum, Ehre, Freyheit und Leben spricht, und die nöthige Gewalt besitzt, um seine Sprüche zu vollziehen, der hat diesen Einfluß. Sonderbar ist es aber, daß man sich vor dem Recht, dieses alles zu verrichten, weniger fürchtet, als vor der Möglichkeit, ein solches Recht zu mißbrauchen. Daher muß man der vollstreckenden Gewalt nicht allen Einfluß der Hofnung entziehen, damit sie nicht in Versuchung gerathe, durch Furcht zu erzwingen, was sie etwa durch Hofnung erhalten würde. Uebrigens ist der Einfluß der Furcht ein äußerst verwickeltes Wesen. Je entfernter bisweilen vom Mittelpunkt der Regierung, die Vollstreckung geschehen soll, je mächtiger wirket er. Ein ganzes Städtlein wird vor einem Werber zittern, da die Hauptstadt, im Angesicht des Regenten selbst, ruhig einschläft, und scherzend wieder aufwacht.

Die vierte Gattung des Einflusses, ist **Einfluß des Vorurtheils.** Wer einige Kenntniß des Menschen besitzt, wird oft wahrgenommen haben, daß Dinge auf uns Einfluß haben, ohne daß wir sagen können, woher es eigentlich komme. Wir überlegen nicht, wir sind hingezogen, wir folgen; oder, im Gegentheil, wir treten zurück, wir entfernen uns. Das sind Wirkungen des Vorurtheils, denn wir urtheilen, ehe und bevor wir untersucht und überlegt haben. Der Mensch thut wohl, wenn er sich von den Banden dieser Art von Einfluß loswindet. Wenige aber kommen dazu. Und, aus dieser Betrach-

tung, kann die hohe Gesetzgebung, bey Berechnung der zu ertheilenden unsichtbaren Macht, auch den Einfluß des Vorurtheils in Anschlag bringen.

Die fünfte Gattung des Einflusses, ist **Einfluß der Gelegenheit.** Diesen Einfluß hat, z. B. der Höfling, der Beichtvater, alle diejenigen, die den Monarchen umgeben. Um sich diesen Einfluß der Gelegenheit zu verschaffen, hat man in den meisten Republiken die öffentlichen Gastmäler eingeführt. Auch gewähren diesen Einfluß die engern Kollegien, wo man einander öfters und gemeinschaftlicher siehet, und einander seine Gedanken bequemer beybringt.

Die sechste Gattung des Einflusses, ist **Einfluß des Anhangs.** Zahlreiche Verwandtschaft, Reichthum, und insonderheit gemeinschaftlicher Eigennutz gewähren diesen Einfluß. Oft auch geben sie denselben, nur weil man glaubt, daß sie ihn geben werden. Oft widerstehet man nicht, aus dem Wahn, alle werden sich durch Reichthum verblenden lassen, alle Verwandte werden sich zum Bösen zusammen verschwören, alle Eigennutzbrüder werden dem Gott der Brüderschaft ihre Pflichten aufopfern.

Die letzte Gattung des Einflusses, ist **Einfluß des Verhältnisses, oder der gegenseitigen Schwäche.** Nicht die Anzahl der Zugeordneten schränkt die Gewalt des Ausübers ein, sondern ihre Unabhängigkeit, ihre Denkungsart, und ihre Einsichten. — Bedaurungswürdig sind diejenigen, welchen die staatsbildende Gewalt keine andere Gattung des Einflusses gestattet, als diese. Dieser Einfluß ist ein Spiel jedes Zufalls. Mitten unter den reinsten und wärmsten Rathsschlägen für das allgemeine Wohl, muß sich der Geist zu eckelhaften Berechnungen erniedrigen; jeder Fortschritt wird gehemmet; was die eine Hand dort ausführt, muß hier die andere verderben; und am Ende ist doch ihre mühselige Arbeit nichts anders, als Stückwerk.

Politiſche Widerſprüche.

Wir finden bey den Menſchen Widerſprüche in den Reden, und Widerſprüche in den Handlungen. Letztere, wenn ſie auf den Staat oder das gemeine Weſen einigen Bezug haben, nenne ich politiſche Widerſprüche; und deren giebt es drey Arten: Widerſprüche der Geſetzgebung, Widerſprüche der Vollſtreckung, und Widerſprüche des Gehorſams.

Die Widerſprüche der Geſetzgebung ereignen ſich, wenn die Wirkung eines Geſetzes durch die Wirkung eines andern gehindert, oder gar zernichtet wird. Dieß muß man aber mit dem Wortwiderſpruch nicht verwechſeln, welcher bisweilen zwiſchen zweyen Geſetzen obzuwalten ſcheint, weil die Ausdrücke dunkel, oder veraltet ſind; noch viel weniger mit der Abänderung eines ältern Geſetzes durch ein neueres. Der Widerſpruch, von welchem hier die Rede iſt, findet ſich zwiſchen Geſetzen, die, jedes für ſich, deutlich lauten, und noch in voller Kraft ſeyn ſollen. Deren Folgen aber ſo beſchaffen ſind, daß entweder beyde keine Wirkung hervorbringen, oder wenigſtens das einte Geſetz ohne Wirkung ſeyn müße.

Die Widerſprüche der Vollſtreckung ſind zweyerley. Denn entweder iſt die vollſtreckende Gewalt mit dem Willen des Geſetzes in Widerſpruch, oder ſie iſt es mit ſich ſelbſt. Wenn erſteres zu oft wiederholt wird, ſo verfällt die geſetzgebende Gewalt in Verachtung, und ihre Autorität iſt ohne Macht. Wenn hingegen die vollſtreckende Gewalt ſich ſelbſt widerſpricht, ſo verliert ſie die Achtung und inſonderheit die Mitwirkung der Nation. Uebrigens muß man die Widerſprüche der vollſtreckenden Gewalt nicht mit den Ausnahmen des Geſetzes verwechſeln. Es ſind Ausnahmen, welche die Verordnungen ſelbſt vorbehalten; Ausnahmen, welche die vermehrte Aufklärung und das Naturrecht zur Pflicht machen; und Ausnahmen, welche das allgemeine Wohl vorſchreibt.

Die Urſachen der geſetzgebriſchen und vollſtreckiſchen Widerſprüche ſind, in Monarchien, der Karakter des Fürſten, die

Abwechslung der Miniſtern, und die Faktionen unter den Hofleuten. In den Republiken ſind die Urſachen ſo verſchieden, als es verſchiedene republikaniſche Verfaſſungen giebt. Wir wollen nur einige berühren.

1. Oft haben die Votirenden geheime Beweggründe im Herzen verborgen, welche ſie in ihrer Meynung nicht eröffnen, wodurch ſie ſich aber, bey der Sammlung der Stimmen, entſcheiden. Was ſie alſo öffentlich angebracht, iſt nicht die wahre Abſicht des Geſetzes oder des Spruchs; und da entwickeln ſich mit der Zeit unerwartete Folgen und Widerſprüche.

2. Wechſelt die phyſiſche Perſon der Gewalt, durch Abſterben und ungleiche Beſuchung der Rathsverſammlungen, ſehr oft ab; und es können alſo die Grundſätze, welche die jedesmalige Mehrheit beleben, ſelten mit einander in allem übereinſtimmen. Dieſe Verſchiedenheit wird noch auffallender, wenn zu ſolchen Verſammlungen Leute gezogen werden, die von ganz entgegengeſetzten Geſinnungen, Erfahrungen, Fähigkeiten und Erziehung ſind. Oft iſt es auch eine Wohlthat. Denn es giebt ſyſtematiſche Verfahrungsarten, die ſchlimmer ſind als Widerſprüche. Bey jenen nimmt das Uebel immer mehr zu, und bey dieſen kann doch ein Tag wieder verbeſſern, was der andere verdarb.

3. Iſt das Ubertreiben bey einem vorkommenden Gegenſtande, er ſey allgemein oder beſonder, eine reiche Quelle von Widerſprüchen. Wenn der Geiſt ſich allein auf denſelben richtet, und auf die korreſpondirende Theile der Regierung keine Rückſicht nimmt, ſo glaubt er gemeiniglich, er könne es nicht zu gut machen. Daher kenne ich keine ſo unſchickliche Art des Votirens, als diejenige, ſo beſtändig mit allgemeinen Sätzen anfängt; denn es giebt viele allgemeine Regeln, und ſehr wenige die univerſal ſind. Das Uebertreiben iſt in engern und zahlreichen Verſammlungen gleich möglich, aber aus andern Urſachen. In engern Verſammlungen kann ſelbiges durch ganz unbedeutende Umſtände veranlaſſet werden. Man erzählt, daß

einſt,

einst, in einer Sadt von Italien, die Mehrheit der Kriminalrichter einen angeblichen Staatsverbrecher lossprechen wollte, weil er nur die Familie des Podesta und nicht den Staat beleidiget hatte. Der Podesta führte umsonst denselben zu Gemüthe, daß er den Staat vorstellte, und konnte sie nicht überreden. Da fiel er, gleich vor der Sammlung der Stimmen, auf den Einfall, einen starken Schlag mit seinem Richterstab auf den Boden zu thun; und die daraus erfolgte Nervenerschütterung zuckte, zu Gunsten seiner Meynung, einige Hände mehr in die Höhe.

In zahlreichen Versammlungen wird das Uebertreiben insonderheit durch das Steigern der Umfrage vervielfältiget. Ich nenne Steigern der Umfrage, eine Beschaffenheit der zahlreichen Versammlungen, kraft welcher bey Behandlung gewisser Sachen, je weiter die Umfrage fortschreitet, je höher der Bogen gespannet wird.

Bisweilen geschieht dieses Steigern, weil ein jeder zeigen will, er fühle auch die Wichtigkeit des vorhabenden Geschäfts, er bedeute auch etwas, er habe auch mitgeholfen, mitgewirket. Weil nun die Wiederholung der vorher gefallenen Gedanken knechtischem Nachbeten ähnlich scheinen dürfte, so bleibt kein andrer Weg übrig, als das Uebertreiben oder das Steigern. In den meisten Fällen ist doch nur ein einziges Wort der wahre, der angemessene, der richtige Ausdruck.

Bisweilen geschieht das Steigern aus einer ganz mechanischen Ursache. Sie bestehet in der vermehrten Wallung des Bluts, und der erhitzten Phantasie. Das Auge wird trüb. Wir sehen die Sachen nicht mehr, wie sie beschaffen sind; sondern wie wir sie gerne wollten. Der kleinste Umstand bey einer solchen Fassung giebt unsrer Steigerungssucht einen höhern Schwung: bald die Ungeduld, daß die Reihe an uns komme; bald die Unlaune, welche eine unangenehme Stimme etwa bey uns erregt; bald der elektrische Einfluß jedes Wortgepränges, jedes Blicks, jedes Nickens; bald ein unschuldi-

ges Stichwort, oder wohl gar, die Unterlassung eines Ehrentitels.

Doch alles hat seinen Nutzen; und darinn bestehet die Klugheit, daß der mögliche Schade vereitelt werde. Das Steigern der Umfrage ist einer wohlthätigen Wirkung, in Sachen, wo keine andere Hülfe übrig bleibt, als die Aufopferung seiner Leidenschaften; in Sachen, wo eine Gegenberauschung, oder Stimmung bekämpft werden muß; in Sachen, wo Gerechtigkeit und Wahrheit mit lauter Stimme Rache rufen.

Die dritte Gattung der politischen Widersprüche bestehet aus den Widersprüchen des Gehorsams. Selbige begehen die Untergebenen, wenn sie die Regierung nach andern Grundsätzen beurtheilen, als sie selbst befolgen; wenn sie insonderheit, so viel sie können, dasjenige erschweren, hemmen oder zerstören, was sie doch von derselben erwarten, begehren und verlangen. Man wünscht, daß die Obrigkeit jedem Uebel vorkomme, und jedes Gute vorbereite, und zugleich will jedermann ihr Verfahren Schritt für Schritt ausspähen, ergründen und zur Rechenschaft ziehen; obschon, nur zu oft, unbemerkte Vorkehrungsmittel, und ausgesuchte Unkunst bey stillwirkender Kunst, durch die Umstände, erfordert werden. Man will gemeinnützige Verordnungen, und in jeder verborgenen Ecke brüten Winkelgesetzgeber nachtheilige Anschläge aus. Man will väterliches Zutrauen, und die kindlichen Pflichten werden hintangesetzt: man will Milde und Gnaden, und durch Milde und unverdiente Gnaden hört alles Mitwirken, alle Subordination, alle nützliche Thätigkeit auf. Freylich werden diese Widersprüche des Gehorsams nicht unter allen Regierungsformen in gleichem Grade begangen. Sie treffen auch selten bey einem Volke zugleich ein. Allein sie sind möglich, und deßwegen muß man sich vor denselben bewahren.

Von dem Verhältniß zwiſchen dem Werth und Preiſe der Dinge.

Ich verſtehe unter dem Worte **Dinge**, alles, was von den Menſchen in einiger Rückſicht geſchätzt werden mag: nicht nur Sachen und Arbeiten des Geiſtes und des Körpers, ſondern auch, was man gemeiniglich für unſchätzbar anſiehet, als die Tugend, ein gutes Gewiſſen, die Schönheit. Denn, ob dieſe Dinge ſchon, wie man gemeiniglich ſagt, keinen Preis haben, ſo werden ſie doch in hundert Fällen in Anſchlag gebracht.

Der **Preis** iſt, was für ein Ding gefordert, oder bezahlt, oder als Belohnung gereicht wird.

Der **Werth** iſt, was ein Ding verdient geſchätzt zu werden.

Es iſt ein oft wiederholter Satz, daß der Preis der Dinge insgemein mit ihrem Werth in keinem Verhältniß ſtehe; und doch gründen ſich alle Rechte des Eigenthums auf dieſe Unverhältnißmäßigkeit. Ein reicher Stoff für philoſophiſche Betrachtungen, wie auch für übertriebene Deklamationen!

Ich ſage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß die Beſtimmung dieſes Verhältniſſes die ganze Weisheit des Regenten ausmacht. Es iſt alſo höchſtnothwendig, daß man ſich deutliche Begriffe darüber erwerbe. Das Feld iſt noch unbearbeitet.

Das wenige, was nun folgt iſt aus einem ausführlichern Werk gezogen, das ich über dieſen Gegenſtand entworfen habe, und auf deſſen Grundſätze und Beſtimmungen ich mich bisweilen ausdrücklich und oft ſtillſchweigend beziehen werde. In dem geſellſchaftlichen Stande iſt, bey der Schätzung jedes Dinges, folgendes zu erwägen:

1. Der weſentliche Werth.
2. Der ſchuldige Werth.
3. Der politiſche Werth.
4. Der zufällige Werth.

Ueber jeden derſelben wollen wir einige Erklärungen beyfügen.

I. Von dem wesentlichen Werth.

Er bestehet in dem Verhältniß der Dinge zu unserm Gebrauche; denn nur das Wesen der Dinge macht es, daß wir sie benutzen können. Wenn die Dinge zu unsrer Nothdurft oder Bequemlichkeit, oder Vergnügen, oder Wollust der Sinnen oder der Seele, dienen können, so zerfällt ihr wesentlicher Werth in so viele Unterabtheilungen.

Dieser Werth ist die reiche Quelle, aus welcher die übertriebenen Deklamationen der Menschen geschöpft werden. Ein Sack Korn wird so wohlfeil verkauft, und Silbergeschirr so theuer! Ein Kittel, der mich bedeckt und warm hält, wird um einen Spottpreis gegeben, und eine Modehaube, welche der Hauch wegbläst, muß mit schwerem Golde bezahlt werden! Ich will nicht in Abrede seyn, daß es unverhältnißmäßig sey, aber ich darf behaupten, daß es aus andern Gründen ist, als der wesentliche Werth. Gott ist der Urheber des Wesens der Dinge, und Gott bezahlen wir nicht. Wir loben ihn, wir danken ihm, wir gehorchen ihm, aber weiters können wir nichts. Da nun der Preis sich lediglich auf die Bezahlung des Menschen und nicht des Schöpfers beziehen kann, so muß er auch nicht den wesentlichen Werth in Anschlag bringen.

Wie wäre es um die Menschheit, wenn die unentbehrlichsten Sachen so theuer zu stehen kämen, als die Gegenstände der Eitelkeit und der sinnlichen Wollust; und doch was hat mehr wesentlichen Werth als was unentbehrlich ist?

Auch erfordert die Gerechtigkeit, daß der wesentliche Werth nur wenigen Einfluß auf die Bestimmung des Preises habe, denn, bey der jetzigen Einrichtung der Gesellschaft, stehet es einem jeden nicht frey, nur unentbehrliche Dinge hervorzubringen.

Um allen Zweifel hierinn zu benehmen, will ich ein Beyspiel anführen. Ein Hirtenknabe kann, mit Beyhülfe seines Hundes, eine zahlreiche Heerde verpflegen, da mittlerweile der Ackermann, mit saurer Mühe, nur ein geringes Stück Land fruchtbar macht. Nun kommen beyde, und begehren ihren Lohn. Der Hirt sagt:

„ Der Ackermann hat durch ſeine Arbeit ſo und ſo viel Menſchen „ Nahrung geſchafft, mit meiner Heerde kann ich tauſendmal „ ſoviel Menſchen ſpeiſen, alſo verdiene ich tauſendmal mehr als „ der Ackermann, denn der weſentliche Werth meiner Arbeit iſt „ tauſendmal höher, als der weſentliche Werth ſeiner Arbeit. — Ein jeder empfindet, ohne Kommentar, daß der Hirt ſich gröblich irret, nicht weil die Schlußfolge falſch ſey, ſondern, weil er ſich auf einen falſchen Satz ſteuert, indem er glaubt, der weſentliche Werth müße den Preis beſtimmen.

Je freygebiger die Natur iſt, je weniger verdient der Menſch, der mir ihre Schätze darreicht. Alſo kann mit Wahrheit geſagt werden, daß je geringer der verdiente **Preis** ſey, je feuriger müße man den **Urheber der Natur preiſen.**

II. Von dem ſchuldigen Werth.

Der ſchuldige Werth iſt dasienige, was eigentlich bezahlt werden muß, und iſt der wahre Grund des Preiſes. Entweder iſt es **Erſatz**, oder es iſt **Lohn.**

Der ſchuldige Werth des Erſatzes beſtehet in den Auslagen, welche einer nothwendig zu beſtreiten hat, um etwas hervorzubringen, oder eine Arbeit zu verrichten. Dieſe Auslagen betreffen die Erwerbung der gehörigen Geſchicklichkeit, Kenntniſſe, Werkzeuge, Materialien und Zinſen der Vorſchüſſe.

Ferners beſtehet der ſchuldige Werth in dem verdienten Lohne. Lohn iſt Bezahlung oder Vergeltung der Arbeit. Jede Arbeit iſt aber mit der andern nicht zu vergleichen; und dabey iſt folgendes zu betrachten:

Erſtens, die Zeitdauer oder die Anzahl Stunden, welche überhaupt auf dem Entwurf und Verrichtung einer Sache anzuwenden ſind.

Zweytens, ob die Arbeit eine ermüdende Anſtrengung erfordere? der Geſundheit ſchädlich oder unſchädlich ſey? und in wie weit ſie durch Gewohnheit und Erziehung erleichtert werden könne?

Drittens, ob sie mehr oder minder unangenehm oder angenehm sey, sowohl in Ansehung der Sache selbst, als der Lage des Orts, wo sie verrichtet wird, der Gesellschaft der Mitarbeiter, der Vorzüge oder Vorurtheile die sie begleiten, und andrer Umstände mehr?

Viertens, ob es eine Arbeit des Geistes oder des Körpers sey, oder von beyden zugleich? ob die Arbeit des Geistes mechanisch, oder mit Aufsicht und Anordnung verbunden, oder wohl erfindend und nachforschend seyn solle? Endlich, ob die Arbeit des Körpers Fertigkeit, Geschicklichkeit, Kunst erfordere?

Oft wird auch die Tugend, bey Bestimmung des Lohns, in Erwägung gezogen. Es geschiehet, wenn sie das Mittel ist, zur bessern und sicherern Hervorbringung; und hierinn richtet sich auch der Preis nach der Seltenheit. Es mag deßwegen noch geschehen, weil die Bezahlung der Tugend alsdann ein Aufmunterungsgrund für die Menschen abgeben kann. In welcher Betrachtung aber sie ehender verdient, eine Tugendprämie zu heißen, als eine Bezahlung derselben, und folglich zum politischen Werth gehört.

Man zählt noch unter den Bestimmungen des Lohns, die Gestalt und Schönheit. Wenn sie zum Zweck der Sache unentbehrlich, oder nützlich ist, so wird sie auch anderst bezahlt. Eigentlich wird sie es doch nur als Werkzeug oder Mittel. Man übertreibt in vielem den Preis der schönen Gestalt. Allein nicht ganz ohne Grund. Sie gehört zur schönen Natur eben sowohl als eine schöne Aussicht bey einer Wohnung. Wer diese schöne Aussicht nicht besitzt, mag sich mit der mehreren Zahl trösten, oder, was noch rathsamer ist, um so sorgfältiger auf die bessere Einrichtung der Wohnung selbst bedacht seyn.

III. Von dem politischen Werth.

Ich verstehe unter dem politischen Werth jede Erhöhung oder Herabsetzung des Preises, welche aus Ursachen entspringt, die der gesellschaftliche Stand, und die Wohlfahrt des Ganzen uns

nothwendig dargeben. Wir wollen die Haupturſachen anführen.

Die erſte beſtehet in der Frucht des Eigenthumsrechts, das iſt, der Zins. Durch den Zins wird alles theurer bezahlt, als es, nach dem Lohne der wirklichen Arbeit, geſchehen ſollte. Aber auch eben der Zins macht es, daß gearbeitet werden könne, und daß die Geſellſchaft Vortheile genieße, welche ſie anderſt ſchwerlich erhalten würde.

Der Zins iſt die Frucht, welche man aus einer Sache ziehet, die man ſelbſt nicht fruchtbar macht, oder die man ſelbſt nicht benutzet. Es giebt dreyerley Zinſe; Landzins, Wohnzins, und Geldzins. Die übrigen Arten können zu einer derſelben geſchlagen werden.

Wenn das Eigenthumsrecht nicht könnte fruchtbar ſeyn, ſo würde der Eigenthümer nur das genießen, was er im Stande iſt zu benutzen, und das übrige würde er verſtecken, oder verderben laſſen. Der Landseigenthümer würde nur ſo viel bauen, als er benöthiget iſt, und würde das übrige zu Waldungen machen. Der Geldeigenthümer würde ſein Geld einſcharren, und da geriethe die Cirkulation ins Stecken, die Handlung und der Kunſtfleiß hätten keinen fortwährenden Lauf, und jährlich würde der äußerliche Werth des Geldes neuen Revolutionen unterworfen ſeyn. Der Häuſereigenthümer, wenn er ſie, gegen einen Wohnzins, nicht miethen dürfte, würde die von ihm nicht bewohnten Gebäude einfallen laſſen.

Der Zins wird im Grunde von den Konſumatoren bezahlt, und nicht von denjenigen, die den Zins abführen. Der Kaufmann z. B. ſchlägt auf den Preis der Waaren den Zins der Kapitalien die er verzinſen muß. Da nun die Reichen am meiſten verbrauchen, ſo bezahlen ſie auch eigentlich den größten Theil des Zinſes, ſo überhaupt entrichtet wird. Durch den Lauf der Zeiten iſt die Bezahlung des Zinſes ſo vertheilt worden, daß Niemand vermerkt, wer denſelben eigentlich abführt. Grundſtücke ſind wohlfeiler verkauft worden, eben wegen den darauf haften-

den Landzinsen; Häuser sind theurer verkauft worden, in Rücksicht des Wohnzinses, welchen der neue Eigenthümer aus denselben lösen kann.

Durch die Einführung des Zinses sind Waisen, Wittwen, alte Leute, und andere, die, wegen übersetzten Berufen, nichts verdienen können, in den Stand gesetzt worden, frey und ruhig zu leben, ohne von willkührlichen Allmosen abzuhangen. Dadurch ist auch Jedermann zur Thätigkeit und Sparsamkeit angefrischt worden, in der Hofnung, daß er sich oder seinen Kindern bequemere Tage verschaffen werde.

Im Mittelalter herrschte der Satz, daß der Geldzins ungerecht sey, und nicht der Landzins. Ersteres hieß man Wucher, letzteres nicht. Die Ursache dieses Wahns, war die Verwechslung des Standes der Natur mit dem Stande der Gesellschaft. Da in jenem das Geld oder Metall keinen Zuwachs bekömmt, keine Frucht bringt, so fand man ungerecht, daß von dem vorgeschossenen Gelde, als einer Sache, welche, ihrer Natur nach, unfruchtbar ist, ein Zins gefordert wurde. Allein im Stande der Gesellschaft ist das baare Geld nothwendig, und kann Zuwachs bekommen. Wer nun ein brauchbares und fruchtbringendes Eigenthum leihet, es möge Grundstück oder Geld heißen, der hat ein gleiches Recht zu einem Zinse. Eine andere Ursache des gedachten Irrthums, waren falsche Grundsätze in Ansehung der Preise der Dinge. Arbeit sollte eigentlich der einzige Maasstab des Preises seyn. Es fragt sich also nicht, von welcher Gattung die geliehene Sache sey, sondern ob der Eigenthümer arbeite, oder nicht. Da nun der Landeigenthümer, der sein Land verpachtet, eben so wenig arbeitet, als der Geldeigenthümer, der sein Geld angelegt hat, so war der gemachte Unterschied zwischen Landzins und Geldzins ungegründet. Uebrigens kann der Landeigenthümer eben sowohl Wucher treiben, als der Geldeigenthümer. Wucher treibt er in jenen Landen, wo der unglückliche Leibeigene, für den Genuß einiger Aecker, mit so vielen Abgaben und Frohndiensten beladen ist, daß ihm kaum die Nahrung, von seiner sauren Arbeit übrig bleibt.

Die zweyte politiſche Urſache, die den Preis eines Dinges erhöhet, iſt der **Werth des Rangs.** Der Rang möge von der Geburt, oder von der Gnade des Regenten herrühren. Die Folge dieſes Werths iſt, daß einer beſſer bezahlt wird, als der andere, nicht weil ſeine Arbeit anhaltender, oder nützlicher ſey, ſondern weil er dieſen oder jenen Rang bekleidet. — Daß dieſer Werth bisweilen, ohne Nutzen des Staats, und alſo zur ungerechten Laſt der Kontribuenten, ſey übertrieben worden, iſt ein erwieſener Satz. Doch iſt der urſprüngliche Grund dieſes Werths nicht ganz ohne Verhältniß zum Wohl des Staats.

Bisweilen iſt der Rang dem höheren Grad der Tüchtigkeit ertheilt worden; und alsdann darf derjenige, der dieſen Rang beſitzt, wohl einen höheren Preis von ſeiner Arbeit fordern: weil man verhoffen kann, es werde dieſelbe beſſer ausfallen, als die Arbeit eines andern. Dieſer Werth hält alſo viel von dem ſchuldigen Werth wegen mehrerer Geſchicklichkeit.

Wenn zweytens die Geſetzgebung die Stuffen des Rangs für einen weſentlichen Theil der Verfaſſung anſiehet, ſo iſt nothwendig, daß nach Maaßgabe der Stuffe, die Arbeit auch beſſer bezahlt werde. Denn anders würde der gemeine Haufen den Rang im Grunde wenig achten, und die Menſchen überhaupt ſich ſelten um denſelben bewerben. In dieſer Rückſicht iſt alſo der Werth des Rangs ein Beförderungsmittel zum Zwecke.

Endlich will oft das Vorurtheil, daß gewiſſe Klaſſen mehr Aufwand machen, und bisweilen ſogar reicher belohnen, ſteuern, und bezahlen ſollen, wie andere. Bey einem ſolchen Vorurtheil, bleibt nichts anders übrig, als entweder das Vorurtheil abzulegen, oder der Arbeit ſolcher Klaſſen eine angemeſſene Bezahlung anzuweiſen. Man ſiehet alſo, daß in dieſer Rückſicht, der Werth des Rangs in naher Verwandtſchaft mit dem Werth des Erſatzes ſtehet.

Die dritte Urſache des politiſchen Werths, iſt geheimer und bisweilen nützlicher Staatsgriff. Zum Beyſpiel, im Mittelalter blieben die großen Landeigenthümer auf ihren Schlöſſern und

Herrschaften, gehorchten dem Monarchen nicht, und plagten hingegen das Volk auf allerley Weise. Da wurde das Soldsystem in Militarsachen eingeführt, und den hohen Kriegsstellen unverhältnißmäßige Besoldungen beygelegt. Dieß machte aber, daß die großen Landeseigenthümer sich bald zu Ehre rechneten in den Sold des Monarchen zu treten, und nach und nach das Gehorchen erlernten.

Die vierte politische Ursache, welche zur Erhöhung oder Herabsetzung des Preises beytragen soll, bestehet in den äußeren Verhältnissen des Staats zu anderen Staaten. Dieß ist eine reiche Quelle vielfältiger Abweichungen von demjenigen, das bestimmt werden könnte, wenn ein Staat ganz abgesöndert von den übrigen stände.

Die fünfte politische Ursache ist die pflichtschuldige Beschützung der Noth vor den willkührlichen Schätzungen des Besitzers. Deßwegen hat man den Werth des Geldeigenthums auf einen bestimmten Zins gesetzt, und was darüber gehet, für Wucher angesehen. Ein gleiches wäre auch beym Wucher des Landeigenthums einzuführen. Aus der nemlichen Ursache, hat man in der Handlung, die größte Konkurenz gestattet, weil es das einzige Mittel war, den Uebervortheilungen zuvorzukommen. Deßwegen hat man, insonderheit beym Verkauf der unentbehrlichen Lebensmittel, allen Fürkauf mit Strafen belegt, und den Lohn und Preis tariert.

Die sechste politische Ursache des Preises, ist die Entwickelung des nützlichen Erfindungsgeistes, und aller geschickten Fertigkeiten. — Da der größte Vortheil des Ganzen darinn bestehet, daß alles beschäftiget sey, und unsere Kräfte, in beständigem Fortgang, sich der Vervollkommnung nähern, so ist es ein sehr weiser Gebrauch, alles zu unterstützen und zu belohnen, was groß, sinnreich, geschickt, nützlich erfunden, oder doch auf eine selten vorkommende Art verrichtet wird. Hierinn sind gewiß die Regierungen in Europa alles Danks würdig, und wer in murrischer Hypochondrie, die alten Zeiten zurückrufen darf, der hat entwe-

der die Geſchichte nicht geleſen, oder murret nur, um murren zu können. Wenn bisweilen das bloße angenehme etwa über die Maaßen dem nützlichen vorgezogen wird, ſo iſt mehrentheils das Volk ſelbſt die größte Urſache davon; und die Regierungen ſind es, welche die ungerechte Würdigung deſſelben in ein gerechtes Verhältniß verwandeln. Bey wem machen Gaukler und Marktſchreyer ihr Glück? Und von wem ſind die Euler belohnt worden? Bisweilen ſind es auch Lokalumſtände, welche die ſcheinbare Unverhältnißmäßigkeit verurſachen. Einen großen Tonkünſtler oder Schauſpieler kann man abweſend nicht genießen, da ein großer Schriftſteller, Mahler und andere, die Früchte ihres Fleiſſes, ohne perſönliche Gegenwart, mittheilen können. Dieſer Lokalumſtand der nothwendigen Gegenwart veranlaſſet einen größeren Grad der Seltenheit, welcher natürlich auf den Preis einigen Einfluß haben muß.

Man wird mir eine Einwendung machen. Ich habe behauptet, daß der weſentliche Werth der Dinge ihren Preis nicht beſtimme, und nun gebe ich doch zu, daß nützliche Erfindungen beſſer belohnt werden ſollen, als angenehme.

Man bemerke aber, daß dieſes nur in einer politiſchen Abſicht geſchehen ſolle, damit, nemlich die Menſchen angetrieben werden, immer mehr und mehr nach dem Vollkommenen zu ſtreben. In den Augen der Gerechtigkeit verdienen Schriftſteller und Marktſchreyer, wenn beyde kein Gift ausſtreuen, und, jeder in ſeinem Fache, keine Mühe und Fleis erſpart, den nemlichen Lohn. Weil aber an der Glückſeligkeit der Menſchheit ſehr gelegen iſt, daß ehender Aufklärung verbreitet werde, als daß die Menſchen ſich an unbedeutenden Gebährden ergötzen, ſo iſt mit Recht feſtgeſetzt worden, daß ein nützlicher Schriftſteller mehr verdienen ſolle, als der Marktſchreyer. Nicht die erfundene Sache ſelbſt wird hoch bezahlt, ſondern der Erfindungsgeiſt: denn laſſet die Erfindung gemeiner werden, ſo wird bald die Sache ſelbſt im Preiſe fallen. Und bey der Bezahlung des Erfindungsgeiſtes, wird vielleicht mehr die Hofnung fernerer Erfin-

dungen zu Rathe gezogen, als die Abſicht den Erfinder zu belohnen. Der weſentliche **Werth** eines Dinges, macht, daß das Ding einen Preis haben könne. Er giebt aber dem Beſitzer kein Recht zu einem höheren oder niedrigeren Preiſe. Nur Fleiß in Sachen, die weder unnütz noch ſchädlich ſind, giebt ein Recht zur Bezahlung. Alles was dem Arbeitenden mehr zufließt, rührt von Urſachen her, die außer ihm ſind.

Wir kommen nun zur letzten Urſache des politiſchen Werths. Sie beſtehet in den Betrachtungen, welche der Vorwurf einer Arbeit, Bemühung, Dienſtleiſtung veranlaſſet, um dieſe höher zu bezahlen, oder zu belohnen. Ein Soldat, zum Beyſpiel, der ſeinem General das Leben gerettet, wird gewiß anderſt angeſehen werden, als wenn er nur einen andern Soldaten aus der Gefahr entriſſen hätte. In jedem Falle, iſt es doch die nemliche Handlung. Vielleicht iſt ſie im zweyten Falle, noch edler, weil ſie uneigennütziger ſeyn kann. Allein die Regenten ſind nicht Richter über das Gewiſſen. Gleiche Arbeit, bezahlen ſie gleich; und nur aus politiſchen Gründen werden ſie höher belohnen. Weil nun dem Staat mehr an der Rettung des Generals, als aber an der Rettung eines gemeinen Soldats gelegen iſt, ſo muß auch die Belohnung, nach Maasgabe des Vorwurfs der Handlung, anderſt ausfallen. Man ſollte nicht glauben, wie oft dieſe politiſche Urſache des Vorwurfs, einen Einfluß auf die Beſtimmung des Preiſes haben kann. Sehr lobenswürdig war das Verfahren unſers Raths, vor einigen Wochen, bey der Belohnung eines hieſigen Landmannes, der einem Fremden katholiſcher Religion, welcher ins Waſſer gefallen war, das Leben gerettet hatte: der Rath ließ ihm eine dreyfache Belohnung zuſtellen; die erſte, wegen der That an ſich ſelbſt; die zweyte, weil ſie einen Fremden betroffen; und die dritte, weil der Fremde einer andern Religion zugethan geweſen, als die des Retters. So regiert man in den verſchrieenen neuen Zeiten.

IV. Von dem zufälligen Werth.

Wenn die menschliche Gesellschaft wie jedes Kloster eingerichtet wäre, wo alles nach einer festgesetzten Regel abgemessen und abgewogen ist, so möchten die obigen Bestimmungen uns in den Stand setzen, einen Maaßstab zu verfertigen, nach welchem auf das genaueste berechnet werden könnte, zu wie vielem irrdischem Genuß, ein jeder, in Verhältniß zu seiner Arbeit, Ansprache zu machen habe.

Allein, es ereignen sich Zufälle, welche vielfältige Ausnahmen nothwendig machen; wodurch es oft sehr schwer wird, dem Faden gedachter Bestimmungen nachzufolgen. Wir wollen einige dieser Zufälle berühren, und ihr Verhältniß zum Preise mit wenigem anzeigen.

Erstens, die Ungewißheit des fortdaurenden Verdienstes. Diese Ungewißheit giebt bisweilen ein Recht, dasjenige, so man verrichtet, höher zu schätzen, um etwas für jene Zeiten zu ersparen, wo man ohne Verdienst seyn werde. Daher siehet man, warum diejenigen, die solche Sachen verfertigen oder verkaufen, die eines täglichen, allgemeinen, unentbehrlichen Gebrauchs sind, minder bezahlt werden müßen, als andere. Denn sie haben einen unschätzbaren Vortheil vor den übrigen, nemlich, den Genuß der Ruhe. Einer, dem ich, für seine Lebenszeit, ein Maaß Bier täglich zusichere, soll sich mit demselben glücklicher schätzen, als der, welchem ich zwar süßen Wein verspräche, aber nur auf Belieben und Umstände. Daher siehet man auch, warum diejenigen, welchen man Monopolien gestattet, sich gleichfalls mit wenigem begnügen sollen.

Zweytens, die Gefahr des Verlustes. Es giebt Berufe, wo man nicht nur einem ungewissen Verdienst ausgesetzt ist, sondern auch in beständiger Sorge stehet, das seinige oder bereits erworbene einzubüßen. Solche Berufe müßen nothwendig ihre Arbeit höher schätzen, und zwar zum Ersatz der etwa eintreffenden Verluste. Wer alsdann von solchen Verlusten verwahret worden,

hat dieſes dem Glück zu verdanken, und kann den bezogenen Erſatz eines nicht erlittenen Verluſtes mit gutem Gewiſſen genießen.

Drittens, der Ueberfluß. Es giebt Ueberfluß an Vorrath, ohne vermehrte Arbeit, wie überhaupt bey reichen Erndten; und Ueberfluß an Arbeitern, ohne vermehrten Verbrauch, wie bey überſetzten Berufen. Beyde verurſachen Erniedrigung des Preiſes.

Viertens. Die Seltenheit. Dieſer zufällige Umſtand hat zu allen Zeiten den Preis der Dinge erhöhet, ob er ſchon ihrem weſentlichen Werth nichts zuſetzt. Wenn es Sachen betroffen, die unſere erſte Bedürfniſſe ausmachen, ſo hat die Noth einer Seits, und anderer Seits die Ergreifung der Gelegenheit übertriebene Erhöhungen verurſachet. Durch dieſe Vortheile angelocket, haben dann die Eigenthümer allerhand Mittel gebraucht, die Seltenheit größer vorzuſtellen, als ſie wirklich war. Die Regierungen aber müßen ein wachſames Auge auf die Abſtellung dergleichen Ränke haben.

Fünftens, das Vorurtheil. Wenn daſſelbe nur in ſo weit einen Einfluß auf den Preis hat, daß die Gegenſtände des Vorurtheils mehr geſucht werden, und aus dieſem Nachwerben Seltenheit entſtehe, ſo gehören die Folgen des Vorurtheils lediglich zu dem vorhergehenden zufälligen Umſtand der Seltenheit. Allein das Vorurtheil wirket noch, auf eine andere Weiſe, auf den Preis. Es erhöhet denſelben, nur weil es will, daß es ſo ſey. Daraus entſpringen wohl die ungerechteſten Beſtimmungen. Warum muß, zum Beyſpiel, eine Glätterinn, bey uns, beſſer bezahlt, vornehmer geputzt, weniger arbeiten, und mit niedlichern Speiſen und Getränken aufgewartet werden, als die Wäſcherinn? Der kleine Grad von Geſchicklichkeit, welcher zum Glätten mehr gehört, als zum Waſchen, ſtehet in keinem Verhältniß mit dem mindern Grade von Beſchwerlichkeit. Die Wäſcherinn arbeitet einen großen Theil der Nacht durch, und verrichtet eine unangenehme, ungeſunde, und im Winter ſehr ſtrenge Arbeit. Dieſes

Beyspiel ist wenig bedeutend, wollten wir uns aber in andere Klassen, andere Länder und Zeiten wagen, da möchten auffallendere Beyspiele des Vorurtheils sich in reicher Zahl dargeben.

Von dem allgemeinen Wohl.

Vor dem allgemeinen Wohl muß alles weichen. Was ist aber allgemeines Wohl, und was befiehlt selbiges bey jedem vorkommenden Falle? So wichtig diese Untersuchung, so schwer ist sie. Freylich glauben viele, das liesse sich auch erschwingen. Ich schätze sie glücklich, wenn sie es wirklich glauben, beneide aber nicht das Schicksal ihrer Untergebenen.

Um sich diese Untersuchung zu erleichtern, müßen, in dem zusammengesetzten Begriffe von **allgemeinem Wohl** die folgenden Bestandtheile unterschieden werden:

Das Wohl des Staatskörpers.
Das Wohl der Nachkommenschaft.
Das Wohl jedes Mitglieds oder das Universalwohl.
Das Wohl eines oder einiger Partikularen, oder der kleinen Zahl.
Und das Wohl der Menschheit oder fremder Staaten.

Jeder dieser Bestandtheile des **allgemeinen Wohls** hat mehrere Stuffen oder Grade. Und die Berechnung ihrer wechselseitigen Verhältnisse muß die theuerste Pflicht jedes Regenten seyn.

Eine solche Berechnung könnte man nach so vielen graduirten Leitern einrichten, als das allgemeine Wohl Bestandtheile hat; und an jeder Leiter sollten so viele Grade angedeutet werden, als jeder Bestandtheil Stuffen des Wohls uns dargiebt. Die äußerliche Form würde also aussehen:

A.	B.
Wohl des Staatskörpers.	**Wohl der Nachkommenschaft.**
Erste Stuffe.	Erste Stuffe.
Zweyte Stuffe.	Zweyte Stuffe.
u. s. f.	u. s. f.

C.
Wohl der Mehrheit.
Erste Stuffe.
Zweyte Stuffe.
u. s. f.

D.
Universalwohl.
Erste Stuffe.
Zweyte Stuffe.
u. s. f.

E.
Wohl der kleinen Zahl.
Erste Stuffe.
Zweyte Stuffe.
u. s. f.

F.
Wohl der Menschheit.
Erste Stuffe.
Zweyte Stuffe.
u. s. f.

Jede Stuffe nun hätte noch einige Unterabtheilungen, je nachdem ieder vorkommender Fall einer dieser Stuffen unschädlich sey, oder die Erreichung derselben befördern, oder im Gegentheil selbige hemmen könne. Wobey immer zu betrachten wäre, in wie weit die Erreichung oder Hemmung wahrscheinlich, gewiß, unmittelbar sey, oder wohl nur in der Einbildung liege.

Man wird mir vielleicht einwenden, daß diese Abmessungen und Berechnungen durch ihr schwerfälliges Verfahren den Flug des überschauenden Genies nur stören würden; und bloß in mathematischen Wissenschaften anwendbar sind, weil es daselbst unentbehrlich ist.

Ich gestehe die ganze Schwierigkeit dieses Verfahrens ein. Allein, glaubt man denn, daß die Regierungskunst das Werk eines jeden sey? daß es zur Ausführung des edeln Auftrages, die Menschen zu beglückseligen, nicht viel mehr erfordert werde, als zur Erreichung kleiner Partikularabsichten? Wie darf man behaupten, daß der höchste Grad der Gewißheit, nicht in politischen Wissenschaften so unentbehrlich sey, als in mathematischen Disciplinen; daß es minder nützlich wäre, den wichtigen Gang der menschlichen Gesellschaft zweckmäßig zu leiten, als den Lauf eines Komets zu berechnen? Was spricht man von Flug des Genies? Was ist Genie, ohne Zweck der Glückseligkeit, und Gewißheit der Maaßregeln? Wo findet man mehr Beyspiele des Genies, als eben in den Wissenschaften, wo man sich des

höchsten

höchsten Grades der Gewißheit befleißet? Was ist erhabener, als die Natur und ihr Urheber? Nun siehe, wie alles auf das haarkleinste berechnet und gewogen wird! Siehe, wie die Sonne jährlich jeden Punkt ihrer Laufbahn wiederum betritt! Siehe, wie, in der Hervorbringung der Naturerzeugnisse, ein unsichtbares Theilchen alkalischen oder acidischen Salzes mehr oder weniger, die Mischung zu Gift oder zur edelsten Frucht macht!

Uebrigens getraue ich mir nicht, die vorerwähnten Gradleiter zu entwerfen, und ihre wechselseitige Verhältnisse zu bezeichnen. Was hier folgt, wird nur zum Beyspiel des Vorgeschlagenen beygefügt.

Erste Gradleiter.

Wohl des Staatskörpers.

Eigentlich sollte dieser Ausdruck auch das Wohl jedes Mitgliedes in sich begreifen. Die Erfahrung lehrt uns aber, daß man einen Unterschied macht. Nur zu oft stellt man sich die Gesellschaft als ein physisches Ganzes vor, auf welches man alle Aufmerksamkeit ausschließlich richten, und der einzelnen Glieder nur in so weit Rechnung tragen müße, weil sie zum Wesen des Ganzen gehören. Allein, in der politischen Welt muß ein Ganzes anders betrachtet werden, als in der physischen Welt. In dieser werden die Theile nur in ihrem Verhältnisse zum Ganzen behandelt; in jener aber müßen die Theile noch darüber nach ihrem Verhältnisse zu sich selbst angesehen werden. Dort sind die Theile nur für das Ganze; hier ist das Ganze nur für die Theile.

Erster Grad. Die Rettung des Staats vor äußerlicher Uebermacht.

Zweyter Grad. Die Rettung des Staats vor innerlicher Auflösung.

Dritter Grad. Ehre, Ansehen und Ruhm des Staats: welches oft ein Bewahrungsmittel ist. In kleinen Staa-

ten iſt der Weg dazu, unpartheyiſche Gerechtigkeit, edle Emſigkeit, und Einfalt der Sitten.

Vierter Grad. Pracht und Pomp des Staats: welches aber nicht lange verblendet, und früh oder ſpäth zu einem Zerſtörungsmittel wird. — Und ſo weiters.

Zweyte Gradleiter.

Wohl der Nachkommenſchaft.

Die gegenwärtige Generation hat, in Anſehung der Nachkommenſchaft, die Pflichten eines Vormundes gegen ſeine Mündel zu erfüllen. Das wollen aber wenige, und daher findet jede Regierung ſo viel Widerſtand, wenn ſie trachtet, den zerſtörenden Leidenſchaften der Zeitgenoſſen Einhalt zu thun.

Erſter Grad. Beyſpiele von Tugend.

Zweyter Grad. Anſtalten, die bey unſern Nachkommen Aufklärung befördern werden.

Dritter Grad. Vorſichtliche Fürſorge in Sachen des Wohlſtandes. — Und ſo weiters.

Dritte Gradleiter.

Wohl der Mehrheit.

Wohl der Mehrheit und univerſales Wohl ſind nicht einerley. Einſt ſchrieb mir ein junger und eifriger Amerikaner: „ Unſre Verfaſſung hat zum einzigen Zweck das höchſte Wohl „ der größten Zahl, le plus grand Bien du plus grand Nombre. " — Ich antwortete ihm:

Votre Principe, s'il alloit être mal-entendu, meneroit inſenſiblement à l'eſclavage. Le plus grand nombre pourroit chercher ſon plus grand bien dans l'oppreſſion du petit nombre. L'on trouve quelquefois, même chez le peuple, des exemples de ce que j'avance. J'ai connu dans une ville d'Allemagne, une famille d'artiſans, dont le chef, ſa femme, deux fainéans de fils & une demoiſelle, enfant gâté s'il en fut ja-

mais, paſſoient de longues nuits dans un profond repos, & des jours très-courts dans une parfaite oiſiveté, de corps & d'eſprit, tandis cependant qu'ils n'avoient rien hérité de leur Pères, & qu'ils ne ſe refuſoient aucune des fantaiſies, que leur ſuggeroient une puerile vanité, & ſurtout la friandiſe. Leur ridicule morgue m'amuſoit quelquefois. Ils regardoient avec dédain ceux de leurs égaux, qui avoient conſervé des mœurs ſimples & l'habitude du travail; & ils témoignoient envers leurs ſupérieurs une arrogance affectée, parcequ'il falloit, diſoient-ils, ſentir ce que l'on vaut. Enfin j'appris le deſſous des cartes. Il y avoit dans cette noble maiſon un garçon ouvrier & une vieille ſervante qui travailloient comme des forçats, n'avoient pas méme l'urgent néceſſaire, & dévoroient force injures, quand il plaiſoit à la demoiſelle du logis de faire voir au voiſinage, que c'étoit elle qui régentoit l'attelier paternel. Le garçon ouvrier ne ſavoit comment ſe ſouſtraire au joug. La tirannie de la Jurande lui défendoit de chercher un autre ſervice dans la même ville, &, s'il eut voulu ſe placer autre part, ſon maître & la Jurande lui refuſoient tout net un certificat de bonne conduite. La ſervante épuiſée de travail & de mauvais traitemens tomba malade, & fut miſe à la porte. Malheureuſement elle n'étoit pas bourgeoiſe de l'endroit, & l'hôpital étoit trop bon pour elle. Enfin la Police enfreignit la loi qui l'en excluoit, pour ſatisfaire au cri de l'humanité. Ce n'eſt pas tout. Le maître artiſan avoit un créancier qui ſollicitoit envain le païement de ſa dette, & qui finit auſſi par la perdre juſqu'au dernier denier. Vous voyez, Monſieur, que ſur le nombre des huit perſonnes, qui paroiſſent dans l'exemple que je viens de raporter, il y en a cinq qui croïoient avoir obtenu leur plus grand bien; mais auſſi, que ce plus grand bien du plus grand nombre avoit conduit à l'opreſſion & au pillage des trois autres. Vous me demandez mon principe. Le voici: *Bonheur* pour tous ceux, ſans exception, que le vice n'a point dégradés; *Abondance* pour l'u-

tile activité de l'induſtrie, du talent, du génie, &, s'il y a du ſuperflu, *Magnificence* pour la choſe publique, l'Etat, la Religion. —

Auf die Mehrheit nehme ich nur Rückſicht, wenn die Totalität das ſchuldige Maaß des Wohlſeyns beſitzt, und ruhig genießt. Ergiebt ſich alsdann Ueberſchuß, ſo mag man einen Theil davon zum verdienten Wohl der größern Zahl verwenden.

Erſter Grad. Mindere Anſtrengung der Arbeit, und ſittliche Erholungsmittel.

Zweyter Grad. Daß der nützliche Kunſtfleiß und der thätige und veredelnde Geiſt in allen Fächern die Bequemlichkeiten und Hülfsmittel ſich leicht anſchaffen können, wodurch ſie dem Ziel ihrer Beſtimmung näher gebracht werden.

Dritter Grad. Wolluſt des Geiſtes. — Die Wiſſenſchaften und ſchönen Künſte ſind die Quellen derſelben. Sie hat aber auch ihre Gefahr, wie jede Art Wolluſt. Zum erſten, wenn die Wiſſenſchaften und ſchönen Künſte dahin gemißbrauchet werden, daß ſie dem Laſter und der Eitelkeit ſchmeicheln. Zweytens, wenn ſie, ohne Hofnung für ihre Fortſchritte, von Pflichterfüllungen abwendig machen. Und drittens, wenn ſie empfindliche Eigenliebe bey Weltmännern, Geſchmacksmännern und Feuergeiſtern ausbrüten. Ich habe Leute gekannt, die mit kaltem Blut eine Ungerechtigkeit etwan bedauerten; die aber eine unſchuldige Anmerkung über wiſſenſchaftliche Meynungen und über Sachen des Geſchmacks, mit geheimer Rache verfolgten.

Vierte Gradleiter.

Univerſalwohl.

Das Univerſalwohl erſtreckt ſich auf jedes Mitglied der Geſellſchaft.

Es iſt von aller Unmöglichkeit, daß immer jeder Angehörige eines Staats, wie in einer Handlungsgeſellſchaft, ſeinen

Antheil an dem allgemeinen Wohl pro rata beziehe. Das bekenne ich sogleich. Warum es nicht seyn kann, frage man den Schöpfer, der es nicht wollte; der ungleiche Eigenschaften des Geistes und des Körpers, wie auch insonderheit ungleiche Tugendkräfte den Menschen austheilt; der die Erzeugnisse und übrigen Wohlthaten der Natur in einem solchen Verhältnisse schuf, daß die meisten unter denselben nur einer kleinen Anzahl können zu Theil werden; der die Folgen unzähliger Zufälle dahin leitet, daß in jedem Augenblick Millionen gebohren werden, die nichts besitzen, und Tausend, die Schätze über Schätze häufen werden.

So viel es dem Menschen gegeben ist, in die unerforschlichen Wege der Vorsehung zu dringen, so läßt sich doch aus dem Zusammenhange abnehmen, daß wir die irrdischen Güter als bloße Gaben des Zufalls ansehen, und nur dahin streben sollen, wo die Seele eines Glücks theilhaftig wird, das dem Geringsten wie dem Edelsten, Millionen Menschen wie einem einzigen, in gleichem Maaß, und unerschöpflich, ausgetheilt werden kann. Es läßt sich ferners abnehmen, daß, wenn der Mensch alles in systematische Ordnung bringen könnte, also, daß er die Folgen der Begebenheiten lenken und vorsehen möchte, gleich wie bey einer Uhr, den Augenblick wo sie schlagen werde, er, nach Verfertigung der Uhr, sich würde zur Ruhe setzen, und seine Seele erschlaffen lassen.

Allein, wenn nicht alle die nemlichen Stuffen des zeitlichen Wohlstandes betreten können, so giebt es doch eine gewisse Anzahl Stuffen des Glücks und des Wohlseyns, auf welche, sie alle, ohne Ausnahme, das heiligste Recht haben, so lange sie, durch die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten, ihren Beytrag darreichen, oder außerordentliche Nothfälle nicht blutiges Opfer abzwingen.

Die bürgerlichen Pflichten bestehen in **Emsigkeit**, **Sittlichkeit**, und **Gehorsam**. Hat der Mensch diese drey unzertrennbaren Bedingnisse erfüllet, so ist er befugt auf folgende Stuffen des schuldigen Universalwohls Ansprache zu machen.

Erste Stuffe, oder Grad. Seligkeitsmittel, ohne Zerstörung des Staats. Also vollkommene Duldsamkeit gegen alle Sekten, die das Interesse des Staats nicht von dem Interesse des Bürgers absöndern. Und sollte es Sektirer geben, welche Vernunft schänden, und Tugend lästern, die mag der Regent, mit aller Sanftmuth, an solche Oerter hinweisen, wo der Mensch ohne Vernunft und Tugend glücklich seyn kann.

Zweyter Grad. Sicherheit vor Gewalt und Betrug.

Dritter Grad. Ruhe des Herzens, so viel der Staat selbige gewähren kann. Dieses geschiehet durch Ehrfurcht gegen Gerechtigkeit, Unterstützung des nützlichen Fleißes, und sorgfältige Vermeidung alles dessen, was Ueberraschung besorgen läßt.

Vierter Grad. Gefühl der bürgerlichen Freyheit. Es hat mit derselben die nemliche Bewandtniß, wie mit der psychologischen Freyheit. Sanfte Leitung flößt dieses Gefühl ein. Die Erndte wird freylich dadurch weiters ausgestellt, sie fällt aber auch reicher aus. Gründe sind besser als Drohworte; Aufmunterung besser als Befehl; Entwöhnung und Entfernung des Schädlichen besser als plötzliche Untersagung; Aufklärung und Beyspiel besser als Gesetze; einheimisches Wohlseyn besser als Auswanderungsmandaten.

Fünfter Grad. Lebensnothdurft, das ist, gesunde Nahrung; Kleidung, aber nicht eiteler Putz; Wohnung und Feuerung; Verpflegung in kranken und alten Tagen.

Sechster Grad. Anlaß zur Arbeit, und Hofnung eines bessern Schicksals für sich oder seine Nachkommenschaft.

Siebenter Grad. Gefühl der bürgerlichen Gleichheit. Ich sage bürgerliche Gleichheit, und nicht Gleichheit des Standes der rohen Natur. Bürgerliche Gleichheit bestehet nicht in gleichem Maaße des Genusses: denn dieses ist in einem Staat unmöglich, und im Stand der rohen Natur nichts weniger als erweislich. Bürgerliche Gleichheit be-

stehet in verhältnißmäßigem Beytrag zum Genuß, in gleicher Ausübung der Gesetze, und in gleicher Würdigung bey gleichem Grade des Verdienstes.

Achter Grad. Sittliche Erholungen, und zu Zeiten ein Tag des Ueberflusses und des Freudenjauchzens.

Fünfte Gradleiter.

Wohl der kleinen Zahl.

Vom verdienten Wohl ist hier die Rede nicht; denn verdientes Wohl ist Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit macht den Grund aller Regierungspflichten aus. Die Fälle wo das unverdiente Wohl der kleinen Zahl, an und für sich allein betrachtet, Platz finden könne, ohne Nachtheil der Totalität, oder der Mehrheit, oder der Nachkommenschaft, oder des Staats, oder der Menschheit, sind so selten, daß ich, meines Orts, einem jeden rathen wollte, nie darauf Rücksicht zu nehmen. Und doch — Leider nur zu wahr! — Viele Fehltritte in Regierungssachen rühren daher, daß man das unverdiente Wohl einiger Personen wichtigern Betrachtungen vorziehet. Bedeutet man wenig in dem Staat, so hofft man dadurch etwas mehr zu bedeuten; und hat man schon Autorität und Ansehen, so sucht man dadurch noch mehreres zu erhalten. Kleindenkerey und Gewaltsucht sind also die Quellen des Uebels. Und wenn noch dieß alles bloß aus kindischer Dankbarkeit für einen interessirten Besuch geschichet, mit welchem Namen werden wir ein solches Verfahren bezeichnen? Kurzsichtige Lobredner rühmen Gnädigkeit ohne Unterschied. Ich versichere aber, daß in den meisten Fällen das größte Lob seyn sollte: „Bey ihm vermochten Besuche nichts."

Sechste Gradleiter.

Wohl der Menschheit.

Der erste Grad bestehet in dem Nichtschaden. Man hat schon viel für die Menschheit gethan, wenn man das höchste

Wohl seines Vaterlandes befördert, ohne den übrigen Nationen Nachtheil zuzufügen.

Der zweyte Grad bestehet darinn, daß ein Staat sich der Angelegenheiten der übrigen annimmt; die Unkösten von Unternehmungen bestreitet, deren Einfluß sich über die ganze Menschheit verbreiten wird; in Unglücksfällen Hülfe und Trost darreicht; selbst während dem Krieg Hospitalität nnd Menschlichkeit ausübt; die schwächeren Staaten wider ungerechte Gewalt schützet; innerliche Zwistigkeiten bey Verbündeten vermittelt, gleich jedem guten Bürger, der beym unruhigen Nachbarn den Hausfrieden wieder herstellt. — Das sind die Hauptkennzeichen des Beytrages eines Staats zum Wohl der Menschheit. Und wie sehr muß man nicht über den Gedanken frohlocken, daß diese Züge nicht aus einer Idealwelt, sondern aus dem, was geschiehet, sind entlehnt worden! Sie werden kommen die Zeiten, wo das Band der brüderlichen Liebe alle Welttheile vereinigen soll; wo eine Religion, die des Herzens, alle Sekten vereinbaren wird; wo kein Monopolist als die Natur, keine Einschränkungen als die der Unthätigkeit, keine Vorrechte als die des allgemeinen Wohls, werden geduldet seyn; wo die Menschheit, unter einem Senat von Monarchen und Regenten, das Recht über ihre Angelegenheiten ruhig erwarten wird; wo Festungen und Armeen Vollstreckungsmittel der Sprüche jenes Senats, und nicht Mittel des Angrifs seyn werden; wo endlich die veredelte Seele des Menschen das Räthsel seiner Bestimmung wird aufgelöset haben: „ Selbstloswindung aus dem „ Stand der Wildheit in den Stand der ewigen Weisheit! „ Wiederaufrichtung des verfallenen Menschen! Wiedereinsetzung in Edens immerblühende Gefilden! "

Geſchichte
der
Stadt und Landſchaft Baſel.

Erſte Periode.

Erste Periode.

Zeitraum der Rauracher vor der römischen Herrschaft.

1. Kapitel. Von den Raurachern überhaupt.
2. Kap. Sitten und Verfassung der Rauracher.
3. Kap. Ursprung der Rauracher.
4. Kap. Fabeln der Griechen und Römer.
5. Kap. Fabeln der Mönchen.
6. Kap. Auswanderung nach dem Schwarzwald.
7. Kap. Ob die Rauracher Rom verbrannt haben.
8. Kap. Cimbern und Teutonen.
9. Kap. Arioviſtus im Elſaß.
10. Kap. Auswanderung der Rauracher.
11. Kap. Arioviſtus vertrieben.
12. Kap. Vergebliche Verſchwörung wider die Römer.

Erste Periode.

Die freyen Rauracher.

Erstes Kapitel.

Von den Raurachern überhaupt.

Wir wissen fast nichts von dem Schicksal der Völker, die, vor der Herrschaft der Römer, unsre Gegend mögen bewohnt haben. Selbst der Name dieser Völker ist nicht zuverläßig bekannt. Man versichert uns, daß es die Rauracher waren, und folgender Sillogismus ist darüber gemacht worden:

Zwischen den Helvetiern und Sequanern liegt das Gebirg Jura, sagt Cäsar, lib. I. de bello gallico. Nun aber liegen die Rauracher zwischen den Helvetiern und Sequanern, sagt Plinius lib. IV, c. 31. Also sind die Rauracher des Bergs Juræ Einwohner und Beywohner gewesen.

Allein, Cäsar und Plinius können einander hier nicht erläutern. Cäsar beschreibt uns das Land, wie es vor der Herrschaft der Römer eingetheilt war, und Plinius wie es unter den Römern, um das Jahr 70 nach Christi Geburt, bewohnt gewesen. Cäsar nennt zwar die Rau-

racher Nachbarn der Helvetier, er sagt aber nicht, wo sie an einander gränzten. Hingegen finden wir bey ihm eine Stelle, welche den Raurachern unsre Gegend gleichsam abspricht. Sie stehet im 4ten Buch seines gallischen Kriegs, wo er den Lauf des Rheins also beschreibt: „Dieser Fluß nimmt seinen Ursprung bey den Lepon„tiern, und fließt von dort hinab vor dem Gebiet der „Nantuater, Helvetier, Sequaner und Mediomatriker „vorbey." Nun besassen die Sequaner und Mediomamatriker, das jetzige Elsaß, und sie werden, von Cäsar, gleich nach den Helvetiern gesetzt; also waren die Einwohner hiesiger Gegend keine Rauracher. Daß er sie etwan unter den Sequanern begriffen habe, kann auf keine Weise mit der Erzählung des gallischen Kriegs bestehen, da beyde Völker mit einander nichts gemein hatten. Eben so wenig kann man glauben, daß Cäsar die Rauracher mit den Helvetiern verwechselt habe, da er sie in so vielen Stellen von einander unterscheidet. Zum Beyspiel, will er das hercynische Gebirg beschreiben, so sagt er uns (libro VI. cap. 25.) „der hercynische „Wald in Germanien nimmt seinen Anfang bey den Hel„vetiern, Nemeten und Raurachern." Also waren Helvetier und Rauracher nicht das nemliche Volk. Ja die Nemeten werden noch zwischen beyden gesetzt. Wer die Nemeten gewesen, ist unbekannt. Man findet nachher Nemeten bey Speier. Diese können es aber nicht seyn. Daher haben einige vermuthet, man müße, anstatt Nemeten Nantuaten lesen, welche im Bündtnerland eingesessen waren.

Die Ungewißheit über das eigentliche Vaterland unsrer alten Stammväter, vermehrt noch die sogenannte Tabu-

la Theodoſiana, eine Art Reiſecharte des römiſchen Reichs. In derſelben findet ſich mit großen Buchſtaben der Name Rauraci zwiſchen dem Lauſannerſee und den Walliſergebürgen.

Der Leſer erwarte kein vereinbarendes Syſtem von mir. Die Sache lohnt der Mühe nicht. Ich werde mich an der bisherigen Meynung halten.

Was die Etymologie des Namens Rauraci betrifft, ſo hat man folgende nichtsbedeutende Muthmaßungen erkünſtelt. Entweder ſoll der Name, wegen den rauhen Aeckern, oder wegen den rauhen Rachen, ſo die Gebürge gleichſam bilden, gegeben worden ſeyn; oder man leitet ihn auch von zwey Silben Ror und Ach her, welche, in der uralten Sprache **Waſſer** ſollen bedeutet haben: alſo wäre Raurach ſo viel als Waſſerwaſſer.

Der Rhein war vor und zur Zeit der Römer die Marchlinie zwiſchen Germania und Gallia. Die drey Hauptheile von Gallia waren Belgia, Celtica und Aquitania. Die Celtica faßte alles in ſich, was zwiſchen dem Ocean, der Loire, der Seine, und dem obern Rhein gelegen. Folglich gehörte dieſe Gegend zur Celto-Gallia, und das jetzige klein Baſel zur Germania. Cäſar ſagt *a*) „die Gallia Celtica berührt, von Seiten der Sequaner „und Helvetier, den Rhein.“ Celtica wird aber hier nicht in dem ausgedehnten Verſtande genommen, nach welchem einige Gelehrte ganz Europa darunter verſtehen. Gleichwie der Name Indien ſolchen Welttheilen zu unſern Zeiten gegeben wird, die mit einander nichts gemeines haben.

a) Lib. I. c. 1. de bello gall.

Jede dieser Abtheilungen von Gallien begriff verschiedene Völkerschaften. Die schwächern unter denselben ergaben sich gemeiniglich den mächtigern, in eine Art Schutz und Klientele. Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Rauracher ganz unabhängig, oder Schutzgenossen einer andern Völkerschaft gewesen? Der Verfasser der Geschichte von Franche-Comté *b*) läßt es sich sehr angelegen seyn, zu beweisen, daß die Rauracher zu den Sequanern, diesen uralten Bewohnern der Franche-Comté, gehört haben. Spreng in seinen Vorlesungen über die helvetische Geschichte *c*), macht hingegen aus denselben einen der vier Gauen oder Kantonen der Helvetier. Vermuthlich aber wollte er nur mit seinem Leser kurzweilen.

Die Rauracher hatten Dörfer, und wenigstens eine Stadt. Das schließt man mit Recht aus Cäsars Berichten *d*); wo sie aber gelegen, und wie sie geheißen, ist unbekannt. Man glaubt, daß die Hauptstadt den Namen Raurica, oder Rauricum geführt habe; und einige setzen sie an den Ort, wo nachgehends Augusta Rauracorum gebauet worden; andere aber versetzen sie in das Frickthal, wo nun das Dorf Frick liegt. Frick soll sogar von Raurica herkommen; Raurica, Ravrica, Vrica, Frick. Spreng gehet noch weiter, und versichert uns, daß die Stadt Basel lange vor Cäsars Zeiten gestanden, und der Stadt Raurica das Alterthum streitig mache. Loys de Bochat in seinen Mémoires sur l'histoire de la Suisse *e*) hatte schon vor Spreng diesen unnützen Traum drucken lassen: doch gewährte er beyden Städten ein gleich hohes Alterthum.

b) T. I. pag. 53. seq. *c*) Pag. 20 — 29. *d*) De bello gall. l. I. c. 5. *e*) T. III. p. 98.

Zweytes Kapitel.

Ueber die Sitten und Verfassung der Rauracher.

Die Einwohner dieser Gegenden, sie mögen Rauracher oder Sequaner geheißen haben, waren Gallier, und wir können uns also einigen Begriff von ihren Sitten und Verfassung machen, aus den Nachrichten, so uns die Alten von den Galliern überhaupt hinterlassen haben.

Die Hauptklassifikation bey den Galliern bestand in dem Unterschied zwischen Freyen und Leibeigenen. Unter den Freyen bemerkte man die Vornehmen und die Gemeinen. Die Vornehmen karakterisirt Cäsar *f*) durch folgende Worte: Homines qui aliquo sunt numero atque honore, oder, Leute die in einigem Ansehen und Ehre stehen. Die Gemeinen nennt er Plebs, Pöbel. Die Vornehmen waren die Druiden und Ritter oder Reuter. Die Druiden sind eigentlich die Priester, Richter, Aerzte, Geschichtskundige, Poeten und Lehrer der Nation gewesen. Allein ihre Wissenschaft war mehrentheils Aberglauben und Geheimniß. Uebrigens genossen sie Befreyung von Auflagen und Kriegsdienst, sie hatten hingegen auch wenig Gewalt, wenn die Kriegsleute sich weigerten, ihren Sprüchen oder Rath nachzukommen. Die Ritter oder Reuter waren jene Freyen, die den Kriegsdienst zu Pferde versahen. Unter ihnen zeichneten sich insonderheit die Edeln und Reichen hervor. Edeln hießen diejenigen, deren Aeltern und Vorál-

f) De bello gall. l. VI. c. 13.

tern die höchsten Würden bekleidet hatten. Wenn sie zugleich Reichthum besaßen, so warfen sie sich zu Oligarchen auf. Es fiel einem reichen Edeln nicht schwer, ein zahlreiches Gefolg zusammen zu bringen. Die ärmern Ritter und Freyen verbanden sich, Lieb und Leid wider alle mit ihnen zu theilen. Man nannte sie Ambacti, Soldurii, Clientes. — Uebrigens waren die Quellen des Reichthums bey den Vornehmen, die Arbeit der Leibeigenen, der Krieg, und die Pachtung der Zolle. Die äußerliche politische Verfassung der gallischen Völkerschaften, glich, in einigen Rücksichten, einer allgemeinen Confoderation. Die Druiden aus allen Völkerschaften versammelten sich jährlich an einem geheiligten Orte mitten in Gallien, unter dem Vorsitz eines Oberhaupts, welchen sie selbst erwählten. Wir finden auch, daß in wichtigen Fällen, wo es um die allgemeine Sicherheit zu thun war, die Gallier Tagsatzungen gehalten haben, welche von den vornehmsten Magistratspersonen beschickt wurden: da trafen sie allgemeine Vertheidigungsanstalten, und bestimmten das Contingent einer jeden Völkerschaft. Außer diesen Fällen aber, waren sie in immerwährendem Krieg mit einander. Und Neid und Wetteifer brachten die Sachen endlich dahin, daß die Römer sie unterjochten.

Bey jeder Völkerschaft findet man eine oder mehrere hohe Würden, die gemeiniglich mit einem hohen Grade von vollstreckender Gewalt verbunden waren. Bey den Aeduern, zum Beyspiel, hatte der Vorsteher der Völkerschaft, oder, nach ihrer Benennung, der Vergobretus, Macht über Leben und Tod g), deßwegen erwählte

g) Cæsar de bello gall. l. I. c. 16. & l. VII. c. 32.

man auch jährlich einen andern. Der Verfasser der celtischen Alterthümer behauptet aber, daß dieses Recht nur in Kriegszeiten dem Vergobretus sey gegeben worden.

In jeder Verfassung waren insonderheit Rathsversammlungen, und zwar sehr zahlreiche. Die Nervii unter andern hatten sechshundert Rathsherren. Sie wurden aus den Vornehmsten der Völkerschaft gezogen *h*).

Endlich waren die Volksversammlungen ein wesentlicher Theil der gallischen Konstitutionen. In denselben mußte alles behandelt werden, was das gemeine Wesen angieng. De republica nisi per Concilium loqui non conceditur *i*). Die Hauptwahlen wurden auch da vorgenommen, Staatsverbrechen gestraft und Kriegszüge beschlossen. Bey diesen Versammlungen zeigte sich insonderheit die Uebermacht der reichen Edeln. — Ich kann nicht bestimmt sagen, ob der Plebs oder die Gemeinen, auch bey den Volksversammlungen erschienen, und einige Gewalt ausübten. Mehrere Stellen bey den Alten lassen vermuthen, sie seyen von denselben ganz ausgeschlossen gewesen, andere hingegen zeigen, daß sie wenigstens zugegen waren *k*), und zwar nicht immer ohne Einfluß.

Die Gallier ehrten insonderheit den Abgott Mercurius, als den Erfinder aller Künste, den Begleiter der Reisenden, und den Beschützer der Handlung und des

h) Strabo l. IV. p. 301. *i*) De bello gall. l. VI. c. 20.
k) De bello gall. lib. I. c. 4. — lib. I. c. 18. Strabo, l. IV. p. 301.

Erwerbs. Nach ihm ehrten sie noch Apollo, als Gott der Arzneykunde, Mars als Gott des Krieges, Jupiter als Gott des Himmels, und Minerva als Vorsteherinn aller Arbeiten. Doch lehrt uns Justinus, daß Minerva erst spath in die Zahl ihrer Götter sey aufgenommen worden. Uebrigens vermuthet man, mit ziemlichem Grunde, daß Mercurius bey ihnen Teutates geheissen; Mars, Hesus; Apollo, Belenus, und Jupiter, Tarranis. Pelloutier, in seiner Histoire des Celtes *l*), behauptet, daß Mercurius und Mars die nemliche Gottheit gewesen. Teut soll so viel bedeutet haben, als Gott, und As, (wovon Hesus), so viel als Herr; Es hätte Hesus Teutates also durch Herr Gott übersetzt werden müßen; und man habe, aus Irrthum, diese zwey Wörter für Namen von zwey besondern Gottheiten genommen. Allein Cäsar unterscheidet beyde Abgötter von einander, nicht nur in Ansehung der Namen, sondern auch in Ansehung der Attributen, wie auch des Rangs, da er den Mercurius zuerst nennet, und den Mars nur nach dem Apollo. Der Verfasser der celtischen Alterthümer *m*) gehet aber noch weiter. Nach ihm, soll as oder es das thätige Grundwesen bedeutet haben, welches die Materie durchdringt und fruchtbar macht. Dieser Name, meynt er, wurde bald einzeln gebraucht, bald mit andern Worten, die besondere Eigenschaften ausdrückten, verbunden. Anstatt Belenus und Tarranis, müße man Belenes und Tarranes lesen, und für Hesus, es allein. Nach diesem System würde as oder es, und nicht Teut, Gott bedeutet haben.

---

l) l. III. Ch. 7. *m*) p. 125. seq.

Die Götzenbilder der Gallier waren eine hohe Eiche *n*), oder abgehauene Stämme, und ungebildete Klötze. Ob alle vorgenannte Gottheiten durch Bilder vorgestellt wurden, ist mir unbekannt. Wenigstens thut Cäsar nur der Simulakern des Mercurius Meldung. Und die übrigen Schriftsteller reden von der Sache nur überhaupt.

Von Tempeln wußten die Gallier nichts. In dickbeschatteten Waldungen verrichteten sie ihren Gottesdienst.

Der Gottesdienst bestand meistentheils in Menschenopfern und blutigen Ceremonien. Freylich wurden dazu Straßenräuber, Diebe, andere Missethäter und Gefangene gewidmet. Doch in Ermanglung schuldiger Menschen weihete man auch unschuldige Personen. An vielen Orten hatte man zu solchem Gottesdienst ungeheure Bilder, so aus Weiden geflochten waren; diese wurden mit Menschen angefüllt, und hierauf angezündet und verbrannt: Mit dem Blut der geschlachteten Opfer besprengte man das umstehende Volk, und die Bäume des Waldes. Die Ueberreste hieng man in dem Hayne auf. Die vorgegebene Absicht eines solchen Gottesdienstes war verschieden. Bald geschah es, um aus dem Rinnen des Bluts Wahrsagungen zu ziehen; bald um die Erhaltung seines Lebens: denn sie meynten, daß die Götter nicht anderst besänftiget werden könnten, als durch das Leben eines andern. Der Verfasser der celtischen Alterthümer *o*) erklärt, auf eine sehr wahrscheinliche Weise, die geheimen Absichten, welche dabey mögen obgewaltet haben. Bey wilden Kriegern war das menschliche Ansehen zu schwach, um Lei-

n) Maxymus Tyr. 38. — Lucanius l. 3. v. 412. *o*) p. 143.

bes- und Lebensstrafen über einen freyen Mann zu erkennen, und zu vollstrecken. Die Macht des Aberglaubens ward zu Hülfe gerufen. Die Druiden allein konnten dieselbe verfügen, nicht als menschliche Verordnungen, sondern als Befehle der Götter. Dieß erklärt insonderheit, warum sie den Grundsatz einflößten, daß Straßenraüber und andere Verbrecher den Göttern angenehme Opfer waren. Und was die Unschuldigen betrifft, so muthmaßet der gedachte Schriftsteller, daß es ohne Zweifel solche gewesen, die man los zu werden wünschte. — Der zweyte Gegenstand des Gottesdienstes bestand in der Weihung eines Theils der im Krieg gemachten Beute. Sie wurde, nach erhaltenem Sieg, in geheiligten Orten zusammengehäuft, und von den Druiden bewahrt. Gemeiniglich wurden diese Reichthümer in Seen oder Morästen aufbehalten. Vielleicht, damit es schwerer fiele, die geheimen Entwendungen der Druiden zu bemerken. — Zu ihrem Gottesdienst können auch jene Feyerlichkeiten gerechnet werden, mit welchen sie, an bestimmten Tagen im Jahre, gewisse Gewächse sammelten, als die Eichenmistel, woraus sie ein Getränk machten, das allen Menschen und Thieren die Fruchtbarkeit gewähren, und wider alle Gifte ein sicheres Mittel seyn sollte.

Von den Lehrsätzen der Druiden sind einige bis auf uns gekommen *p*). — Die Götter ehren, nichts böses thun, und Standhaftigkeit ausüben, waren die Hauptpunkte ihrer Moral. Ihre Gerechtigkeitsliebe war berühmt. — Sie lehrten die Jugend vieles von der Macht

p) Diogen. Laert. proæm. p. 5. — Strabo l. IV. p. 302. Cæsar de Bello Gallico. Pomponius Mela l. III. c. 2. p. 73. Valerius Max. l. II. c. 6.

der Götter, von der Natur der Dinge, von der Größe der Welt und des Erdballs, von dem Lauf der Gestirne. — Die Welt sey unvergänglich; doch würden einst Wasser und Feuer die Oberhand nehmen. — Die Seele sey unsterblich, und nach dem Tode werde sie in andere übergehen. Mit dieser Lehre der Auswanderung der Seele kann ich aber folgenden Gebrauch nicht vereinbaren. Die Gallier liehen, mit voller Zuversicht, Geld unter dem Beding, aus, daß es, nach dem Tode, in dem andern Leben sollte wieder gegeben werden. Sie schrieben Briefe an ihre Verwandte und Freunde in der andern Welt; sie gaben diese einem Verstorbenen mit in das Grab, oder warfen sie ihm auf dem Scheiterhaufen zu. Daher wollte ich lieber dem Pomponius Mela Glauben beymessen, der zwar mit Cäsar darinn übereinskömmt, daß die Druiden die Unsterblichkeit der Seelen gelehrt haben, nicht aber, daß die Seele in eines andern Körper übergieng, sondern lediglich zu den Verstorbenen fuhr, um ein zweytes Leben anzufangen. Vitam alteram esse ad manes. — Endlich lehrten die Druiden, daß die Gallier alle von dem Pluto abstammten. Daher zählten sie die Zeiten durch die Anzahl der Nächte, und machten den Anfang ihrer feyerlichen Tage mit der vorhergehenden Nacht. Was dieser angebliche Ursprung bedeuten sollte, melden die Alten nicht. Gleichfalls ist unbekannt, ob sie Pluto als Gott verehrten. Wenigstens wird er nicht unter die Zahl ihrer Götter gerechnet. Diejenigen, die der Meynung beypflichten, daß die drey Götterbrüder der Griechen und Römer, Jupiter, Neptunus und Pluto, nichts anders waren als die drey Söhne des Noah; und daß der dritte, Cham oder Plu-

to, der Stammvater der Afrikaner, Egyptier und Phönizier gewesen, könnten aus dieser Lehre, als aus einer Tradition, die Muthmaßung herleiten, daß die Afrikaner oder die Phönizier Gallien zuerst bevölkert haben. Alsdann würde das so bestrittene System des Professor Schöpflins einen neuen Grund gewinnen, als welcher den ursprünglichen Sitz der wahren Celten in Narbonien gesetzt hat.

Bekannt ist übrigens, wie geheimnißvoll die Lehrart der Druiden gewesen. Verboten war es, ihre Lehren in Schriften abzufassen, und alles mußte auswendig gelernt werden. In diesen Gedächtnißübungen brachten manche Schüler bis zwanzig Jahre zu. Der Unterricht geschahe in Höhlen und an abgesönderten Oertern. Dem Gedächtniß kamen sie doch hierinn zu Hülfe, daß ihre meisten Lehren in Versen enthalten waren. Cäsar vermuthet, daß das Verbot, etwas schriftlich aufzusetzen, zur Absicht hatte, daß ihre Lehrsätze nicht unter das Volk gebracht würden, und dann, daß die Jugend, bey der Unmöglichkeit sich auf Geschriebenes zu verlassen, das Gedächtniß üben und stärken sollte. Diesen Muthmaßungen wollen wir eine dritte beyfügen: damit die Druiden, durch kleine Einschiebsel oder Auslassungen, freyer seyn möchten, ihre eigene Lehren, nach Gestalt der Umstände, auszulegen.

Bey den Galliern, war die Reuterey besser als das Fußvolk q). — Ihre militarische Kleidung bestand in einem kurzen Leibrock, so ohne Ermel und um den Leib fest gegürtet war. Unter demselben hatten sie einen gefloch-

q) Strabo p. 299.

tenen oder schuppigen eisernen Panzer. Ueberdieß trugen sie bisweilen noch eine Art Oberkleid von Wolle, das vorne offen war. Ihr Schild war groß und gemeiniglich nach der Gestalt des Leibes gebildet und hieß Tyreos. Ihre Helme waren von Erz, und hatten oben allerley Zieraten, so Vögel und Thiere vorstellen sollten. Ihr Schwerd war lang und breit, aber ohne Spitze, und hieß Machæra. Sie trugen solches an der rechten Seite, wo es an zwey eisernen Ketten hieng. Die Lanze war lang und hatte eine anderthalbschuhige eiserne Spitze. Ihr Pfeil hieß Gesum, und war den Galliern ganz eigen *r*).

Die Gallier hatten Buchstaben, sie waren aber griechisch, und dienten nur zum Gebrauch des gemeinen Lebens. Religion, Wissenschaften, und, wo ich nicht irre, Gesetze sogar wurden dem Gedächtniß allein anvertrauet. Sollte dieses nicht beweisen, daß ihre Verfassung und Lehren älter waren, als die Ankunft der Griechen in Gallien? Ueber die Zeit, wo sie mögen angefangen haben, sich der griechischen Buchstaben zu bedienen, ist zu erinnern, daß die Griechen etwa fünf oder sechshundert Jahre vor Christi Geburt, eine handelnde Kolonie an dem Orte, wo nun Marseille liegt, aufgerichtet hatten. Ja, bey vierhundert Jahren früher noch, soll zur Zeit des trojanischen Kriegs, unter der Anführung des Antenor, ein griechisches Pflanzvolk sich in Gallien niedergelassen haben *s*); und die Averni, eine gallische Völkerschaft, leiteten, nach des Lukanus Erzählung, ihren Ursprung von demselben her.

---

r) Alsat. illust. T. I. p. 66. *s*) Titus Livius lib. I. cap. 1.

Von den Künsten der Gallier wüßte ich nichts anders zu sagen, als, daß sie Gold und Eisenarbeiter, wie auch Färber müßen gehabt haben. Welches aus der Beschreibung abzunehmen ist, welche die Römer uns von ihrer Kleidungsart hinterlassen haben.

Ein sehr einträglicher Zweig des Handels war, insonderheit in unsern Gegenden, die Ausfuhr des eingesalzenen Schweinefleisches und der wollenen Ueberröcke oder Mäntel, welche sie bis auf Rom verschickten *t*). Sie hatten unermeßliche Eichenwälder und Waiden. Die Viehzucht der Schafe und Schweine war dadurch sehr befördert. Ihre Schweine blieben beständig unter freyem Himmel, und waren größer und stärker als die von Italien. Da Milchspeisen die gewöhnliche Nahrung der Einwohner waren, so müßen sie auch die Zucht des Hornviehes getrieben haben. Ein gleiches läßt sich von der Pferdzucht schließen, da ihre Reuterey gerühmt wird. Frucht baueten sie auch, aber nicht gern. Reben hatten sie keine, und wenige Obstarten.

Harscher, in seiner Beschreibung der zu Augst entdeckten Münzstätte, thut, im Vorbeygehen, Meldung von gallischen, oder celtischen Münzen, deren Ursprung, sagt er, über die Zeiten des Cäsars hinauf gesetzt werden müße. Ich wünschte, daß er angezeigt hätte, wo solche Münzen sich vorfinden mögen.

Die Gallier waren von großer Statur, aber doch kleiner als die Germanier und Brittanier. Sie waren dickleibig, und hatten eine weisse Haut, blaue Augen, und rothgelbe Haare. Sie waren hastig, rasch und muthig; hiel-

t) Strabo p. 301.

hielten aber nicht lange aus, und konnten die Hitze nicht vertragen. Was mir in ihrem Karakter mißfällt, sind die vielen Thränen, welche sie sich nicht schämten vor dem Cäsar zu vergießen. Uebrigens waren sie leichtsinnig; unerträglich im Glück, und ganz niedergeschlagen im Unglück. Sie hielten viel auf ihren Aufzug. Goldene Ketten trugen sie an ihren Hälsen, Armen und Händen. Um die Farbe ihrer Haare zu erhöhen, pflegten sie selbige mit Lauge und einer Seife von Unschlitt und Asche zu beizen. Wenn sie Würden und Aemter bekleideten, so mußten Gold und glänzende Farben auf ihren Kleidern prangen *u*).

Die Vielweiberey war bey den Galliern nicht unbekannt. Jeder Hausvater war, in Ansehung seiner Weiber, Kinder und Leibeigenen, Richter über Leben und Tod. War ein Vornehmer eines verdächtigen Todes gestorben, so kamen die Verwandten zusammen, setzten die Weiber des Verstorbenen auf die Folter, und, wenn sie fehlbar erfunden wurden, thaten selbigen alle mögliche Qual an *x*). Uebrigens besorgten die Frauen und Kinder das ganze Hauswesen. Es konnten die Söhne vor ihren Aeltern nicht öffentlich erscheinen, bis sie im Stande waren, Kriegsdienste zu leisten.

Die Gallier schlugen gemeiniglich ihre Wohnungen in der Nachbarschaft von Wäldern und von Flüssen oder Bächen auf. Diese Wohnungen waren theils aus Brettern, theils aus Gattern und Hürden gemacht, vermuthlich wegen dem Rauch und dem Licht. Sie waren rundförmig und mit einem großen Dach bedeckt *y*).

u) Strabo p. 301. Plinius lib. 28. c. 12. *x*) De bell. gall. l. VI. c. 30. *y*) Strabo p. 301.

Die Gallier hatten kostbare Leichenbegängnisse: denn mit dem Verstorbenen wurde alles verbrannt, was ihm am theuersten gewesen. In den ältern Zeiten mußten sogar diejenigen Klienten und Leibeigene, die er vor andern geliebt, sich auch mit braten lassen.

Ueber die Sprache der Gallier ist es schwer etwas zuverläßiges zu behaupten. Keine einzige Phrasis von derselben ist bis auf uns gekommen. Einzele Wörter und Namen sind die Ueberbleibsel, aus welchen man versucht hat, Systeme aufzuführen. Einige glauben, daß alle europäische Völker nur eine Sprache geredt haben; das nennen sie die celtische oder keltische Sprache. Wie viele abgeschmackte Träumereyen und Zänkereyen aus diesem System entsprungen sind, ist zur Genüge bekannt. Die andere Meynung setzt mehrere Muttersprachen in Europa, und verdient den Vorzug. Herr Schlözer, in seiner Abhandlung von den Stammvölkern des europäischen Nordens, zählt in dem einzigen westlichen Theil Europens, drey solche Sprachen: das Baskisch, das Galisch und das Kymrisch. Das Galisch wäre, nach seinem System, die uralte Sprache unsrer Gegenden gewesen. Schöpflin hat aus dem Patois der vogesischen Gebirge eine Anzahl Wörter ausgesucht, die mit keiner bekannten Sprache einige Verwandtschaft haben, und vermuthet, daß es Reste vom Celtischen sind. Wir wollen einige anführen:

Ailombrate, eine Schwalbe. Vielleicht kömmt Aile von Ailom, und ausbreiten von brate. Also, ausgebreitete Flügel.

Baibaine, eine Kürbis.

Baichatte, ein Mädchen.

Bâne, blind.

Beune, Quelle oder Brunn.
Chioëchai, blasen.
Combe, ein Thal.
Qyentschi, ein Garten.
Sevré, die Stirne.
Eqyeupai. speyen. Eqqy bedeutet noch in unserm Dialekt so viel als Unflat. Eupai und ausspeyen sind vermuthlich einerley.
Creuchon, die Kleye.
Voeteusse, Asche.
Coincoërre, ein Mayenkäfer.

Der Dialekt unsrer Stadt und Landschaft hat viel eigenes. Ob alles aber Ueberbleibsel der gallischen Sprache, oder des uralten Deutschen, oder des Kymrischen heißen könne, wird lange unausgemacht bleiben. Manche Wörter waren übrigens noch vor vierhundert Jahren in andern Provinzen Deutschlands gang und gebe. Andere sind nichts anders, als schlechtes Latein oder Französisch, z. B. Ackte für Wasserleitung, kömmt von Aqueduc. Vieles ist verdorbenes Deutsch. Z. B. von Etwas ist das verrufene Ebbis ohne Zweifel nach und nach gebildet worden: etwas, etwes, etwis, (wir sagen ja is für uns), etbis, ebbis. Von dem Ebbis ist vermuthlich Ebber, jemand, oder, etwelcher, gemacht worden. Dessen ungeachtet könnte man eine gute Anzahl besonderer Wörter sammeln, deren Ursprung nicht leicht zu bestimmen ist. Als:

Eistert, immer.
Arurre, hart anreden.
Bantschen, prügeln.
Bausen, zechen.

Ditte, Kinderpuppe.

Dimber, Abenddämmerung. Dimber oder dimmer und Dämmerung möchten doch wohl aus einer Wurzel entſproſſen ſeyn.

Doll, ſchön.

Gumpen, ſpringen.

Goſchen, Geſicht.

Gaitſchen, regnen.

Hocken, bey einem beſtändig ſitzen.

Huſchen, Schläge, Ohrfeigen.

Keüen, verdrießen.

Keyen, werfen.

Kitteren. lachen, vielleicht von girren.

Kraſmen, in die Höhe klettern.

Loſen, zuhören.

Luegen, ſehen, ſchauen. Dieſes Wort iſt vermuthlich ganz galliſch. Lugdunum, das jetzige Lyon, iſt von Lug und dunum zuſammengeſetzet. Dunum bedeutete ein Berg, eine Höhe. Das alte Lyon ſtand auf einer Anhöhe. Alſo hatte der Name Lugdunum die nämliche Bedeutung als Schauenberg.

Nielen, wühlen.

Muni, Stier.

Nuefer, munter.

Pflennen, laut weinen. Pflennen kömmt vielleicht von flere.

Die Pilger, das Zahnfleiſch.

Tuſel, dunkel, nicht glänzend.

Wäſelig, artig, nett.

Wäffelen, plaudern.

Waidlig, Schiffernachen, Kahn.

Die Endsylben sind zwar nach deutscher Art. Das Infinitif endiget sich, z. B. in en, da selbiges, in den vorhin angeführten Wörtern des vogesischen Patois, in *ai*, nach griechischer Art, ausgehet. Allein die deutschen Völkerschaften, welche das disseitige Ufer des Rheins schon zu Zeiten der Römer bewohnten, können die aufgenommenen gallischen Wörter germanisirt haben, wie man es heut zu Tage mit den französischen Wörtern noch thut. Der Professor Spreng soll eine zahlreiche Kollektion über unsern Dialekt hinterlassen haben. Ich besorge nur, daß er, bey Sammlung derselben, zu sehr in das System einer allgemeinen europäischen Sprache eingenommen war.

So weit unsere Nachrichten über die Verfassung und Sitten der Rauracher. Uebrigens ist außer allem Zweifel, daß die gallischen Völkerschaften unglücklich waren. Einige reiche Edeln und Lieblingsklienten mögen wohl ihr Schicksal hochgeschätzt haben; die Nation im Ganzen war aber bedaurenswürdig. Alle Uebel mußte sie leiden, welche nothwendig in jeder Verfassung herrschen, wo erbliche Landeigenthümer die Gewalt der Waffen und der Regierung fast ausschließlich besaßen, und von keinem erblichen Monarchen im Zaum gehalten wurden; und wo alle Aufklärung dem Volk untersagt, die Religion und Wissenschaften als Geheimnisse behandelt, und, so zu sagen, eine Art Preßzwang das Grundgesetz des Staats gewesen. Ja, obschon frey, waren die Rauracher unglücklich, weil sie von der bürgerlichen Freyheit keinen Begriff hatten. Eben weil sie zu frey waren, wollten sie

über ihr Eigenthum nach Belieben schalten und walten, und das Leben ihrer Leibeigenen, ihrer Weiber, ihrer Kinder hieng ganz von ihrer Willkühr ab. Weil sie zu frey waren, wollten sie Herr über sich seyn, ergaben sich selbst als Leibeigene oder als Klienten den Edeln und Reichen, und stifteten in dem Staat kleine Staaten, die das Vaterland beständig erschütterten. Weil sie zu frey waren, wollten sie müßig, und doch prächtig einhergehen, und da mußten sie rauben und Sklaven machen. Weil sie zu frey waren, gehorchten sie nicht freywillig der Stimme der Vernunft, und da mußten Betrug, Aberglauben und Schalkheit, von Seiten der Druiden, gebraucht werden.

Drittes Kapitel.

Von dem Ursprung der Rauracher.

Ueber den Ursprung der Rauracher, wie auch der übrigen Gallier findet man bey den Alten nichts zuverläßiges. Sie haben uns einige Fabeln hinterlassen, welche sie aber schon für solche angesehen haben. Die Mönche im Mittelalter haben Erdichtungen für Wahrheiten ausgegeben. Und die Neuern, mit einem Bombast falscher Gelehrtheit, haben uns Systeme aufdringen wollen. Wir machen mit diesen den Anfang.

Einige wollen, daß unsre Gegenden kurz nach der Sündfluth seyen bevölkert worden. Unter der Anführung des Askenes sollen die Nachkommen des Noah, von dem schwarzen Meer her, längs der Donau hinauf, die Berge des Schwarzwaldes überstiegen, und über den Rhein ge-

ſetzt haben, um ſich hier und weiters in Gallien niederzulaſſen z).

Einige laſſen uns nicht ſo geraden Wegs aus dem Orient herziehen, ſondern glauben, daß dieſe Gegend lange öde geblieben, und nachgehends von den Teutonen oder Germaniern ſey zuerſt bevölkert worden. Sie gründen ſich auf die jetzige Aehnlichkeit der Sprache. Welches höchſt lächerlich iſt, da dieſe Sprachähnlichkeit von den ſpätern Auswanderungen der Deutſchen herrührt; und inſonderheit, da Cäſar uns berichtet, daß wir Celto-Gallier geweſen ſind, und daß die Germanier die galliſche Sprache nicht verſtanden. — Ferners berufen ſie ſich auf die Worte des Livius *a*), welcher ſagt, daß die Bewohner der Alpen Halbgermanier waren: dieß aber kann in Anſehung der Graubündtner wahr ſeyn, und uns doch nicht angehen.

Eine dritte Meynung macht aus den Raurachern eine Kolonie der Gallier; und hat wenigſtens dieſen Vorzug vor den andern, daß ſie dem Zeugniß der Alten nicht widerſpricht. Loys de Bochat in ſeinen Mémoires *b*) führt dieſen Gedanken weitläufig aus. Nach ſeinem Syſtem haben die Stifter der helvetiſchen Völkerſchaften, ungefähr 600 Jahre vor Chriſti Geburt, von dem ſüdlichen Gallien her, ihren Weg angetreten, und ihre Kolonien, eine nach der andern, errichtet. Es war bey den Galliern gebräuchlich, daß das Pflanzvolk den urſprünglichen Namen behielt, und nun war in den cevenischen Gebirgen ein Volk das Helvii geheißen, wovon Helvetii herkommen mag, und ſo weiters.

z) Dunod, hiſt. des Sequanois. Cluverius Germania antiqua.
a) lib. 21. c. 38. *b*) T. I. p. 51.

Inſonderheit verdient die Meynung des Profeſſor Altmanns von Zürich angeführt zu werden. In einer Rede, de antiqua helvetia græciſante läßt er uns von den Griechen abſtammen. Seine Gründe ſind:

1. Die Etymologie des Namens Helvetia. Heluetia, ſoll von luo, ich waſche, herkommen, und ein waſſerreiches Land bedeuten. Andere aber leiten dieſen Namen vom griechiſchen Elbos, Butter, her; andere von einem galliſchen Worte Helu, welches durch Jäger überſetzt wird.

2. Die Namen einiger Oerter. Topos, im Griechiſchen, bedeutet eine Stadt, ſo in einer Ebene liegt. Nun finden ſich in der Schweiz Dörfer die ſich mit koffen endigen. Koffen und Topos ſollen einerley ſeyn.

3. Die vielen Wörter ſo im Deutſchen und Griechiſchen ziemlich gleich lauten. Davon gibt es in der That eine gute Anzahl. Aber dieſer Grund bezöge ſich nicht auf die Schweiz allein, ſondern auf ganz Deutſchland.

4. Eine Stelle des Cäſars, wo er meldet, daß die Helvetier und Rauracher griechiſche Buchſtaben gebrauchten. Aus dieſer Stelle ſchließt Altmann, daß ſie griechiſch geredt haben. Der lateiniſche Ausdruck litteræ grecæ, will er nicht durch griechiſche Buchſtaben, ſondern griechiſche Sprache überſetzt haben. Unwiſſende nennt er diejenigen, die es anders verſtehen. Allein Sprache wird im Latein nicht anders als durch ſermo, oder lingua ausgedrückt: Litteræ bedeutet zwar bisweilen, was wir Wiſſenſchaften, ſchöne Künſte, Litteratur nennen, aber nie Sprache. Wie es ſelbſt aus den Stellen erhellet, die er anführt.

5. Gleiche Regierungsforme, Geſetze und Sitten. Dieſer Grund iſt ſehr ſchwach, da wir wohl wiſſen, daß

unsere jetzige Regierungsformen eines späthen Ursprungs sind. Unter den Beyspielen, so er von Gesetzen und Sitten anführt, zeichnen sich folgende aus: In Sparta, sagt er, konnte keiner vor dem 30sten Jahre seines Alters ein Amt bekleiden: ein gleiches gilt auch in Zürich. Aber zu Luzern, Sollothurn, Basel, wird es ja anders gehalten. Ferners, diejenigen die in Griechenland nicht geboren worden, konnten zur Regierung nicht gelangen, und diejenigen, die in Zürich nicht getauft werden, können keine Rathsherrnstelle erhalten.

Der letzte Grund ist aus der bekannten Thatsache gezogen, daß griechische Kolonien sich in Gallien, und in der Nachbarschaft der Alpen, niedergelassen haben; welches dem Verfasser sehr zu Statten kömmt, aber doch nichts beweist: indem die Alten uns diese Kolonien namhaft gemacht, und die Helvetier nicht darunter gezählt haben.

Spreng glaubt, daß die Helvetier und Rauracher so alt sind, als alle übrige europäische Völker, und schon diese Gegenden bewohnten, zu der Zeit, da celtische Völker noch keinen Ackerbau getrieben, sondern mit ihren Viehheerden nur den Alpwaiden nachgezogen. Er nimmt für erwiesen an, daß eine einzige Nation, genannt die Celten, ganz Europa in Besitz gehabt, und es eine Zeit war, wo sie anfiengen, sich in Gallier und Germanier zu unterscheiden. Darauf, vermuthet er, hätten die Rauracher, zu selbiger Zeit, ihre Hauptstadt angelegt. Diese Stadt sey eine Gränzvestung wider die Germanier gewesen, und von solchen Einsaßen erbauet worden, die sich in ihrem alten Eigenthum und angestammten Lande mit Gewalt behaupten mußten. Allein die Geschichte sagt von

dem allem kein Wort; und der einzige Grund, so er anführt, ist im höchsten Grade schwach. Der Name Rauracher, schreibt er, würde nicht so lauten, wenn er zu der Zeit wäre erfunden worden, wo Gallier und Germanier schon ihre eigene Sprache gehabt haben c). Ich möchte doch wissen, auf was Art und Weise man erfahren könne, wie der Name eines Volks, dessen Ursprung unbekannt ist, hätte lauten sollen oder nicht, und zwar in Sprachen, deren Beschaffenheit uns eben so unbekannt ist!

Viertes Kapitel.
Fabeln der Griechen und Römer.

Die griechischen und römischen Schriftsteller haben uns einige Fabeln über die alte Geschichte unsrer Gegenden mitgetheilt, die wir mit einigen Wörtern berühren wollen. Sie betreffen den Apollo, den Herkules, und den Ulisses.

Von Apollo.

Die Griechen glaubten, daß ihr Apollo, dieser Gott der Musen, der Wissenschaften und schönen Künste, jährlich die Bewohner der Alpen und des Schwarzwaldes, nemlich die hyperboreischen Gegenden, welche für die Quellen der Donau gehalten werden, besuchte, um einem feyerlichen Festtage beyzuwohnen, welchen diese Völker, einmal des Jahres, zu seiner Ehre begiengen. Die Tänze ihrer Töchter, ihre mit Lorbeeren umkränzte Locken, die fröhlichen Gastmäler, das Sausen der Flöte, und der Leyerklang, gewährten dem himmlischen Gast ein son-

c) Ursprung der Stadt Basel, p. 8. u. 12.

derbares Vergnügen. Merkwürdig ist aber die Wahl der Opfer so ihm geschlachtet wurden! — Es waren Esel. Und die Fabel erzählt, daß der Gott sich über das Gygagen dieser Thiere sehr lustig machte. Uebrigens wird angemerkt, daß, während diesen Lustwanderungen des Apollo, das Orakel zu Delphos geschwiegen habe *d*).

Hieher gehört die Untersuchung nicht, ob diese Erzählungen allegorisch waren, und was sie bedeuten sollten? Ob, wie Pelloutier dafür hält, es so viel sagen wolle, daß diese Völker auch die Sonne angebetet haben; oder, wie ich es muthmaße, die Alten den erbärmlichen Zustand dadurch abgeschildert haben, in welchem die Wissenschaften und Künste sich dazumal in unsern Gegenden befanden? Genug für uns, wenn wir wissen, daß es eine Zeit gewesen, wo man, im Nauracherland, dem Gott der Wissenschaften Esel zu Opfer brachte.

Von Herkules.

Herkules, dieser Sohn des Jupiter, und Urbild der Stärke und Tapferkeit soll auch Gallien durchgewandert haben. Plinius *e*) berichtet, daß der Leute Sage gewesen, er sey über die Alpen gegangen, woher man auch einen Theil derselben die griechischen Alpen genannt, diejenigen, nemlich, so in Savoyen und im Delphinat liegen. Der nemliche Schriftsteller berichtet ferners, daß die Lepontier, welche unweit der Quelle des Rheins gewohnt, von denjenigen Begleitern des Herkules abstammten, welche er zurücklassen mußte, als ihnen Hände und Füße, in den Schneegebirgen, erfroren waren. Corne-

d) Pelloutier, hist. des Celtes, T. I. p. 3. u. T. II. p. 217.
e) lib. 3. c. XVII. und c. XX. p. 376.

lius Nepos *f*) bestätiget auch einige dieser Nachrichten. Titus Livius *g*) übergehet sie zwar nicht mit Stillschweigen, fügt aber ausdrücklich bey, daß es Fabeln sind; nisi de Hercule fabulis credere libet. Ammianus Marcellinus *h*) erzählt uns umständlich eine dieser Fabeln. Es sollen zwey Tyrannen, Namens Gerio und Tauriscus, Spanien und Gallien verwüstet haben; Herkules eilte zur Befreyung der Unterthanen von ihrem Joche, und überwand die zween; da buhlte der sehnige Held um die edelsten Weiber des Landes, und sie genasen mehrerer Söhne, die nachgehends ihre Namen den Provinzen gegeben haben, welchen sie vorgestanden.

Uebrigens zeigt diese Erdichtung, daß man vor langem schon, mehr auf eine berühmte, als auf eine tugendhafte Herkunft, begierig war.

Von Ulysses.

Ulysses war einer von jenen Griechen, welche, bey 1200 Jahren vor Christi Geburt, die Stadt Troja in klein Asien, zehn Jahre lang belagert, und endlich zerstört haben. Tacitus meldet uns folgendes von ihm *i*). „Einige glauben, sagt er, daß Ulysses während seinen „langen und fabelhaften Wanderungen, in das germa„nische Meer sey getrieben worden, bald in Germanien „selbst angelandet, und endlich am Rhein eine Stadt „gebauet habe, welche anfangs seinen Namen geführt, „und nun (zu Tacitus Zeiten) Asciburgius genennet „wird. Es soll auch vor Zeiten ein Altar dort gestan„den, so ihm geheiliget, und wo der Name seines Va„ters, des Laertii, zu lesen war. Es sollen auch noch

f) de Hannibale, c. 3. *g*) L. V. c. 33. *h*) L. XV. p. m. 51. *i*) Germania c. III.

„ in den Gegenden, wo Germanien und Rhätien (das „ jetzige Schwaben- und Bündnerland) zusammen stoßen, „ Denkmäler und Grabstätte sich befinden, deren In„ schriften griechische Buchstaben zeigen. Dieses alles „ will ich aber weder bestätigen noch widerlegen: ein je„ der mag, nach seiner Denkungsart, jenen Nachrichten „ Glauben beymeßen oder versagen.

Fünftes Kapitel.

Fabeln der Mönchen.

Diese Fabeln, aus welchen man in den letzten Jahrhunderten viel Wesens machte, bestehen, theils in abgeschmackten Verzeichnissen von Königen, die, kurz nach der Sündfluth bis zur Herrschaft der Römer, in unsern Gegenden sollen regiert haben; theils auch in ungereimten Erzählungen von der Stiftung verschiedener Städte, und unter andern auch der Stadt Basel.

Verzeichniß der vorgeblichen celtischen Monarchen.

Celta, der erste Monarch in Celtgallia, regierte 150 Jahre. Er soll eigentlich Ascenas geheißen, und war des Gomers Sohn und des Noah Urenkel. Er kam mit seinen Kindern in Europa an, und hat die Einwohner Celten genannt. Er übergab seinen fünf Söhnen Gallien, Germanien, Hispanien, Brittanien und Illyrien für eigen.

Mannus, sein ältester Sohn, folgte ihm in der Regierung und regierte 65 Jahre. Von ihm hat der Mond seinen Namen empfangen.

Ingevon, sein Bruder, regierte = = = 45 Jahre.
Istevon, sein Sohn = = = = = = 50.
Hermion, sein Sohn, ein gewaltiger
Kriegsherr, regierte = = = = 63.
Margus, sein Sohn. Der marchet
am ersten die Gränzen mit seinen
Nachbarn, und regierte = = = 46.
Gambrivius, sein Sohn, reg. 53; Schwenon, sein Sohn, reg. 39; Wandalus reg. 27; Alemannus, sein Sohn, reg. 64; Boyus, 60; Ingram, 52; Adelger, 39. Larein (dessen Ursprung unbekannt ist) regierte 51; Ulsing, 53; Berno, 53; Fechter, 31; Frank, 41; Wolfheim, 58; Gall, 50; Sieger, 60; Priman, 80; Hectar, 90; Druyus, 50; Jorgot, 48, und wird für den zweyköpfigen Janus verehrt; Tonner, 65. Unter ihm, und zwar 114 Jahre nach Erbauung der Stadt Rom, sollen die Helvetier und ihre Nachbarn aus folgendem Anlas, ihren ersten Zug nach Italien unternommen haben. „ Helico, ein künstlicher Zimmermann, hatte eine Zeitlang sich zu Rom aufgehalten, auch unterschiedliche Verding und Arbeit mit gutem Gewinn verbracht. Diesen kömmt eine Lust an, sein Vaterland und hinterlassene Freunde wiederum zu besuchen. Damit dann er seinen lieben Landleuten (welchen bisdaher alle Schleckspeise unbekannt waren) in dem Werk bezeugte, was Italien für einen stattlichen Blumengarten und von Gott vorgus in ganzer Welt gesegnetes Land sey, brachte er unter andern Gewächsen auch gedörte Weintrauben mit sich heim, erzählte ihnen dabey, was für ein köst- und lieblicher Trank daraus gemacht wurde, giebt ihnen zur Probe einen Trunk darvon, und reizt dardurch nicht allein seine Land-

leute, sondern auch andere benachbarte Völker, ihre magere und steinichte Güter, gegen einem so fetten und fruchtbringenden Land anzutauschen". — Allein, diese Erzählung ist nichts anders als eine Schulamplifikation der Stelle des Plinius *k*), wo er mit wenigen Worten sagt, daß Helico, ein Helvetier und Zimmermann, der sein Handwerk zu Rom erlernet hatte, der erste gewesen, der den Galliern gedörrte Feigen, Oel und Wein gebracht, und sie dardurch nach Italien lüstern gemacht habe. Er erzählt es aber nur als eine Sage, und meldet vom König Tonner kein Wort.

Auf diesen folgte in der Regierung, Theuto, der 54 Jahr regierte; Agrippa, 43; Ambron, 75; Thüring, 74; Cimber, 37; Marcomir, 28; Antenor, 30; Priam, 26; Hellenes, 19; Diocles, 39; Belenus, 14; Bazan, 36; Hotomeyer, 18; Nicanor, 34; Markmayer, 28; Clodius, 11; und der lezte Antenayr, welcher nur 6 Jahr regierte.

„Diese celtgallische Monarchie hat von ihrem Anfang „bis hieher 2106 Jahre gewährt, und es kömmt ihr kei„ne andere an Zeit, Macht, Größe und Herrlichkeit „zu. — Nachdem Julius Cäsar ganz Gallien und Hel„vetien überwunden, mußte dieser Antenayr sich hinü„ber den Rhein in Sicherheit begeben, allwo er noch „zehen Jahre gelebt, und in Frieden gestorben". — Leider aber für die Ehre unsrer Mönchen, die das alles erdichtet haben, sagt Cäsar von diesem in die Flucht gejagten Antenayr nichts.

Uebrigens giebt es mehrere dergleichen Verzeichnisse, welche von dem obigen abgehen, und dadurch die Erdich-

k) Lib. 12. c. 1.

tung derselben verrathen. Die Schweiz, zum Beyspiel, soll auch ihre besondere Monarchen gehabt haben. Der erste hieß Hercules, Sohn des Jupiters, und auf ihn folgen Arpentine, Rigot, Leamnus, Eructonus, und noch achtzehn andere. Der Schreiber jener Handschrift, wo ich sie aufgezeichnet finde, war von der Glaubwürdigkeit solcher Namenrödel so überzeugt, daß er gleich auf der ersten Seite sorgfältig bemerkt, daß das Original seiner Chronik im Jahre 1536 zu Chambery sey gefunden worden, daß vieles davon gleichfalls in dem Chorherrnstift zu St. Maurice im Walliserland aufgezeichnet sey, und daß man im Jahre 1566 eine vidimirte Copia von allem nach Lion geschickt habe.

Alle Gelehrten bekennen aber einstimmig, daß diese Erzählungen platte Traümereyen sind. Allein der sollothurnische Stadtschreiber Hafner, in seiner Chronik vom vorigen Jahrhunderte *l*), sieht diese Meynung für eine Art Verbrechen wider das Vaterland an, und gerathet darüber in einen heiligen Zorn: „Ob zwar, sagt er, „etliche die Succession oder Nachfolge unserer celtgallischen Monarchen für lauter Fabelwerk halten, und alles, so nicht in ihren grobbärtigen Kram dient, zu tadeln wissen. So muß doch ein History-begieriger Mensch „sich an dergleichen Leute Widersag beym wenigsten nicht „kehren, sondern vielmehr den Gelehrten Glauben zustellen, und ihnen dießfalls hohen Dank wissen, welche „das geliebte Vaterland aus dem dunkeln Irrthum der „Unwissenheit hervorgezogen, nit weniger desselben unvergleichliche Helden, und dero mannhafte Thaten an „das

l) p. 50. und p. 49.

„ das helle Tagelicht gebracht ". Vorher hatte der Verfaſſer geſagt, „ daß der Geſchichtſchreiber einen ſichern „ Weg gehe, der ſein Buch mit denkwürdigen Geſchichten „ aus den Canzleyen, Archivis und Actis publicis, als „ ſo viel köſtlichen Edelgeſteinen zieren thut ". Und dieſes giebt er zur Antwort auf die Frage: „ Ob es eine „ Wahrheit ſey, was er hernach von den alten celt-galli„ ſchen Monarchen geſchrieben habe? Allein man kann verſichert ſeyn, daß dieß alles in keinem Archiv ſich anderſt findet, als wenn etwa jemand eine Abſchrift von ſolchen Erdichtungen darin gelegt hat.

Der Beweis, daß es wirkliche Erdichtungen ſind, ruhet auf folgenden Sätzen:

1. Iſt der Begriff der celtiſchen Monarchie höchſt unbeſtimmt. Man kann nicht deutlich abnehmen, ob dieſe Regenten über ganz Europa, oder einige Theile regiert haben, oder ob ſie etwa Oberregenten geweſen ſind?

2. Wimmeln die verſchiedenen Verzeichniſſe von Widerſprüchen.

3. Sind ſie ganz Thaten leer. Denn, das meiſte, ſo in denſelben erzählt wird, iſt aus einzelnen Stellen der römiſchen oder griechiſchen Schriftſteller zuſammen geſchmiedet worden. Das übrige iſt ganz unbedeutend.

4. Weiß man zuverläßig, daß Europa nicht aus einer Monarchie, ſondern aus einer Menge Völkerſchaften beſtanden, die unter verſchiedenen Regierungsformen lebten, wovon wenige erblich monarchiſch waren.

5. Kann man leicht auf die Spur kommen, wie dergleichen Verzeichniſſe ſind verfertiget worden. Namen von Völkern, Göttern und Feldherren, welche uns die Griechen und Römer angaben, haben die erſten Mate-

rialien hergeliefert; zu dem hat man dasjenige hingethan, was die Griechen und Römer uns gleichfalls über den Ursprung der europäischen Völkerschaften und einige Begebenheiten hinterlassen. Um die Sache nun gläublicher zu machen, und ihr etwas Ansehens zu geben, haben die Mönchen einige deutsche Namen hingeschoben, und die Zahlen der Regierungsjahren so abgerechnet, daß es mit der allgemeinen Chronologie ziemlich bestehen könne.

Fabelhafte Stiftung der Stadt Basel.

Sie ist nirgends so umständlich erzählt, wie in der Chronik von Königshofen *m*), der, vor 400 Jahren, Priester zu Straßburg war. Daher wollen wir seine Erzählung hier setzen; und nur, der Verständlichkeit halben, die Ortographie in etwas abändern.

„Do starb König Ninus; (der Großsohn des Nemrods, ein Urenkel des Noah,) und richsete (regierte) die Königin Semiramis 42 Jahre zu Babilon und in dem Lande darum. — Sie war also unkeusch, daß sie ihren Stiefsohn Trebeta, (einen Sohn des Ninus, von einer ersten Ehe) wollte zur Ehe nehmen, und zwingen, daß er bey ihr schliefe. In etlichen Büchern stehet, daß er ihr rechter Sohn und nicht ihr Stiefsohn war. Nun war dieser Trebeta gar ein schöner stolzer Mann, auch fromm und gerecht, und wußte wohl, daß es unziemlich wäre, und wider die Natur, daß er sollte bey seiner Mutter schlofen, und entseite sich gegen ihr so er lengeste mochte.

Zu jungest wollte die Königin Semiramis nicht enbern, ihr Sohn Trebeta müßte bey ihr schlofen. Da floh

m) Pag. 264.

floh er von ihr, und saß in ein grosses Schif auf dem Meer, und nahm zu sich viele Dienere, und Speisen, und Harnische, und was er bedurfte; denn er war ein großer Herr; und bat Gott, daß er das Schiff sollte weisen einertswo, in ein fernes Land, da er vor seiner Mutter Bosheit und Unküschekeit wohl möchte behut sein und ohne Sorge. Also fuhr er auf dem Meere her und dar, und kam zuletst, als es Gott wollte, da der Rhein in das Meer fließet; und da fuhr er den Rhein auf, und kam auf die Mosel, und kam auf das Feld da nun Trier ist. Da gefiel ihm die Gegne wohl, denn sie gar schön und lustlich war, von Wäldern, Weyden und von süßem Wasser, und mit schönen hohen Bergen umgriffen, als wären es Mauern. Da gieng er aus dem Schiffe, und wurde mit seinen Weisesten zu rathe, daß sie sich wollten da nieder lassen: also sie auch thaten. Und da sie etwas Zeit da gewohnt, da bauete er eine schöne Stadt, und nannte sie Trier, nach seinem Namen, denn er hieß Trebeta. Dieß geschah bey Abrahams Zeiten, auf zwey tausend Jahren vor Gottes Geburt. Nachgehends machte Trebeta viele schöne Bürge und Palläste für sich und die Seinigen zu Trier und darum; und setzte Richter und Ambachtlüte (Vögte) über sein Volk; und ordnete alle Dinge, wie man sich in einer großen Stadt halten soll. Denn er war gar ein weiser Herr.

Unter diesen Dingen hatte die Königin Semiramis erforschet und befunden, daß ihr Sohn Trebeta zu Trier war, und da wollte bleiben, und nicht wieder gen Babilonia zu ihr kommen. Davon wurde sie zornig, und machte sich auf, mit einem großen Volke, und fuhr auch übers Meer her zu ihm gen Trier. Da zog Trebeta ge-

gen seiner Mutter mit groſser Heerschaft, und mit Pfeifen, Posaunen, und allerhand Saytenspiel; und empfieng sie gar herrlich; und that desgleichen als wenn er sie gar gerne sähe, und als wenn er leben wollte, nach allem ihrem Willen.

Hiemit stillte er der Mutter Zorn, daß sie freundlich mit einander sprachen; ob sie schon in der Meynung da gefahren war, daß sie den Sohn wollte vertreiben, oder tödten. Darnach führte er die Fürsten und Herren, die mit der Mutter gekommen waren, auf seine Bürge um Trier, und hieß ihnen gute Herberge geben, und wohl bieten. Und führte seine Mutter mit etlichen seinen Dienern und Jungfrauen in die Stadt zu Trier, und machte eine herrliche Wirthschaft, und da seine Mutter wohl gegessen und getrunken hatte, da führte er sie in eine heimliche Kammer, und that desgleichen, als wenn er bey ihr schlofen wollte, so oft sie an ihn fordern würde; und da sie allein in der Kammer waren = = = = = da erstach er seine Mutter. Also ward er ihrer entladen. Hernach nahm er zu sich die Herren und das Volk, die mit der Mutter kommen waren, und that ihnen gar gütlich, daß sie ihn gerne hatten zu einem Herrn.

Und da sie zusammen waren kommen von fernern Landen, und verschiedene Sprachen redten, da gebot er unter dem Volke, daß sie allein sollten teutsche Sprache üben und halten, und keine andere Sprache, denn er sie allerliebste hätte.

Darnach kamen auch zu ihm viel ander Volkes von über Meer her, die da hörten sagen von seiner Weisheit, und Frömmigkeit, und von der Gemühtekeit des Landes; und mehrten sich von Tage zu Tage mit Kindern und mit

zukommendem Volke; daß ihrer so viel waren, daß sie zu Trier nicht Landes genug hatten von Aeckern und Matten. Da baueten und arbeiteten sie das Land darum je immer weiterer, und machten von Tage zu Tage, je mehr Städte und Dörfer in diesen Landen.

Und sonderlich bey dem Rhein machten sie nacheinander diese fünf nennehaftigen Städte: Köln, Maynz, Worms, Straßburg und Basel, und viele Dörfer dabey. Und vormals war kein Mensch in diesen Landen, und dieß Land Elsaß und ander Land beym Rhein sind seither von denen von Trier zum ersten gearbeitet, gebauen und besessen.

Da sich nun Deutschland zum ersten erhub von denen von Trier, da waren diese gewaltig, und Herren über Deutschland, und nahmen jährlich Zins und Steuer von den Städten und Dörfern; folglich über viel Jahre die vorgenannten fünf Städte Köln, Maynz, Worms, Straßburg und Basel.

Diese giengen auf an Ehren und an Gewalt, und wurden so mächtig, daß sie frey und ihrer selbst (sui juris) wollten seyn; und wollten denen von Trier nicht mehr unterthänig seyn, noch Zins geben. Als sie nun in dreißig Jahren nach einander keinen Zins gegeben hatten, da kam ein großer Hagel, der erschlug alle Früchte auf den Aeckern und an den Reben. Hievon erschracken die fünf Städte, und wontent (glaubten) daß der Hagel und das böse Wetter wäre über sie kommen, darum, daß sie ihren Herren zu Trier ungehorsam wären, und den Zins nicht hätten gegeben, und giengen zu Rathe, und schickten denen von Trier die versessenen Zinse

alle miteinander; und gelobeten denen von Trier gehorsam zu seyn und ihnen den Zins alle Jahr zu richten."

Diese so umständliche Erzählung mag zu einem neuen Beweis dienen, wie sehr der Satz oft betriegen konne, daß einer, der umständlich erzählt, eben deßwegen Glauben verdiene.

Uebrigens zeigen manche Umstände, in der Erzählung selbst, daß die Fabel des Trebeta, ungefähr drey tausend Jahre später als seine erdichtete Ankunft in Germanien, entstanden sey: als zum Beyspiel, die Namen Kölln und Straßburg, der Ausdruck Fürsten und Herren, und was von der deutschen Sprache und von den Reben erwähnet wird.

Zum Beschluß wollen wir ein auffallendes Beyspiel anführen, wie unwissend und ungereimt die Geschichte im Mittelalter geschrieben wurde. In den Auszügen des Beinheims stehet folgende Nachricht *n*): „Als „Kayser Julius Cäsar tütsche Land bezwang, 58 Jor „vor Gottes Geburt, do wart auch die groſsi Stadt „Augst zerstört am Ryn. Und hatten sich alle tütschen nie so „ritterlich gewert, als vor derselben Stadt. Do beschehen „drey Stritt zuvor. Zulezt war sie gewunnen und ver„brennt". Nun ist jedem Schüler bekannt, daß Augst nur nach Cäsars Tod gebauet worden, und insonderheit daß Cäsar keine Stadt hier am Rhein belagert hat.

Wir verlassen das Reich der Fabeln, und schreiten zu den Begebenheiten.

---

n) p. 46.

Sechstes Kapitel.

Auswanderung nach dem Schwarzwald.

Aelteſte bekannte Begebenheit.

Die zuverläßigſten Berichte ſtimmen darin übereins, daß nicht die Germanier, ſondern die Celtogallier die erſten waren, ſo über den Rhein ſetzten, um neue Wohnſitze zu ſuchen.

Ungefähr 600 Jahre vor Chriſti Geburt, herrſchte über ganz Celtogallien Ambigatus König des jetzigen Bery. Wegen übermäßiger Bevölkerung ſeines Reichs, faßte er den Entſchluß, Colonien in andere Länder zu ſchicken. Zur Ausführung dieſes Vorhabens, wählte er ſeine zween Neefen Belloveſus und Sigoveſus. Die Wahrſager wurden hierauf zu Rathe gezogen, und, nach ihrem Spruch, nahm Belloves ſeinen Zug nach Italien und Sigoves nach dem Schwarzwald *o*). Cäſar beſtätiget dieſe Nachricht mit folgenden Worten: „Es war eine „Zeit, wo die Gallier an Tapferkeit die Germanier über„trafen, und, wegen übermäßiger Volksmenge, jenſeits „des Rheins Colonien ausſchickten. Die fruchtbarſte „Gegend Germaniens, ſo um den Schwarzwald liegt, „nahmen die Volcæ Tectoſages in Beſitz. Sie halten „ſich noch in dieſen Wohnſitzen auf, und werden wegen „ihrer Gerechtigkeit und Tapferkeit gelobt *p*)".

Tacitus *q*) wiederholt, was Cäſar von dieſen Auswanderungen meldet, und fügt dem bey, daß die Helve-

o) Titus Livius L. V. c. 34. *p*) L. VI. c. 24. de bello gallico.
q) Germán. 28.

tier und Bojer, zwey gallische Völker, dasjenige Land inne gehabt hatten, so zwischen dem Rhein, dem Schwarzwald und dem Mayn, oder der Inne, wie einige lesen, liegt.

Man hat hier, in Ansehung der Namen jener Völker, einen Widerspruch bemerkt. Cäsar nannte sie Volcæ Tectosages, und Tacitus Helvetii und Boji.

Hierüber entscheidet Cluver *r*) ohne Umweg, daß Cäsar sich geirret, und einen Namen für den andern gesetzt habe. Pelloutier *s*) ist höflicher, und will die Glaubwürdigkeit des Cäsars, vermittelst einer Etymologie retten. Volcæ Tectosages soll so viel bedeutet haben, als, Völker welche die Sprache des Teut redeten; und dieser Name ein allgemeiner Name aller celtischen Völkerschaften gewesen seyn. Allein, nach dieser Auslegung, hätte Cäsar eben so lächerlich geschrieben, als wenn ich nun sagen wollte, daß oft in Deutschland Europäer aus Frankreich sich niederlassen. Doch, aus allen Umständen sieht man, daß Cäsar sich nicht irren noch weniger die Helvetier und Bojer meynen konnte. Denn, wenn er die Volcæ Tectosages nennt, so spricht er von einer Völkerschaft, die noch zu seiner Zeit, das eingenommene Land in Germanien besaß, und er also mit den Helvetiern und Bojern nicht verwechselte, welche er kurz vorher überwunden hatte; zumal, da er die Helvetier als Gallier beschreibt, die von den Germaniern, durch den Rhein, abgesondert waren.

Tacitus brauchen wir deswegen nicht eines Irrthums zu beschuldigen; denn die Gallier haben mehr als eine Auswanderung vorgenommen.

---

r) Orbis antiquus p. 389. *s*) Histoire des Celtes T. I. p. 54.

Siebentes Kapitel.

Ob die Rauracher das obere Italien erobert und Rom verbrannt haben?

Es ist bekannt, daß zu der Zeit, wo die Gallier Colonien in Germanien ausschickten, sie Eroberungen in dem nördlichen Theil Italiens gemacht haben; daß sie mit Hülfe ihrer ehemaligen Landsleute, und insonderheit der Gäsaten, die Stadt Rom ausgeplündert und in Brand gesteckt haben; daß sie bey zweyhundert Jahren lang der immerwährende Schrecken dieses aufkeimenden Staats gewesen sind: bis endlich das Glück der Römer sich jene italiänische Gallier gänzlich unterwürfig machte. (220 vor Christi Geburt).

Diese Begebenheiten erfüllen einen Zeitraum von mehr als 300 Jahren, und sind einigen unsrer Schriftsteller sehr zu statten gekommen. Sie versichern uns, daß die Helvetier und Rauracher zu diesen Galliern gehörten, und eigentlich diejenigen waren, so die Römer Gäsaten nannten *t*).

Möglich ist es, vermuthlich vielleicht auch, aber nicht gewiß. Und wenn ich die Umstände erwäge, und die Berichte der Alten gegen einander halte, so dünkt mich wahrscheinlicher, daß der Gäsaten Vaterland das Delphinat, Provence und Savoyen gewesen. Eine nähere Untersuchung über diesen Punkt der Antiquitäten wird vielleicht im letzten Bande, unter den Beyträgen, vorkommen.

t) Lauser T. I. p. 71, 84 und 85. Gullimannus p. 19.

Uebrigens ist das Andenken dieser Kriegszüge nicht so ruhmvoll, wie man es meynt. Rom war schwach und lag in beständigen Fehden mit seinen Nachbarn. Die Gallier und Gäsaten pochten darauf, daß ihr Recht in dem Rechte des Stärkern bestände; ihr Angriff war unbedachtsame Wuth und nicht Tapferkeit; und die Theilung des Raubs stiftete Uneinigkeit unter ihnen selbst.

Achtes Kapitel.

Von den Cimbern und Teutonen.

Auf die Zeiten der Gäsaten folgt für die Geschichte der Rauracher ein leerer Raum von 110 Jahren. Da wurden Gallien und Rom selbst, zu einer Zeit, und von einem Orte her, wo man es am wenigsten vermuthete, mit dem gänzlichen Untergang bedrohet *u*). Einige deutsche Völker, aus dem jetzigen Dännemark und Schweden, unter dem Namen der Cimbern und Teutonen, geriethen, man weiß nicht, aus was für Ursache, auf die Gedanken, sich mit den Waffen in der Hand andere Wohnungen zu suchen. Sie ergossen sich gleich Anfangs wie ein reissender Strom, und näherten sich dem römischen Gebiethe.

Rom stellte ihnen drey Kriegsheere entgegen, welche sie aber auf das Haupt schlugen. Bey zwölf Jahren dauerte der Schrecken, welchen sie aller Orten einjagten *x*). Endlich wurden sie doch für immer aus dem Wege geräumt. In einer Schlacht bey Aix in der Provence

u) Schmids Geschichte der Deutschen T. I. p. 51. *x*) de bello gallico L. 7. c. 77.

wurden hunderttausend theils erschlagen theils gefangen genommen; und in einer andern Schlacht, in der jetzigen Lombardey, mußten gröstentheils die übrigen das Leben oder die Freyheit einbüßen.

Es ist eine alte Tradition, daß eine gewisse Anzahl von diesen Cimbern und Teutonen sich in den Cantonen Schweiz, Ury und Unterwalden niedergelassen haben, und die Stammväter unserer tapfern Miteidgenossen sind. Auf diesen Ursprung bezog sich, im vorigen Jahrhunderte, der König von Schweden Gustav Adolf, als er die Schweizer seine Landsleute nannte.

Uebrigens hatten sich die Helvetier mit den Cimbern und Teutonen wider die Römer vereiniget. Strabo meldet y), daß die Helvetier, welche reich an Gold waren und in Frieden lebten, als sie gesehen, daß die Reichthümer, welche die Cimbern durch ihre Streyfereyen zusammengebracht, die ihrigen übertrafen, auch nach Beute lüstern wurden, und sich zu ihnen gesellten. Zwey Drittheile der Nation sollen aber bey diesem Versuch um das Leben gekommen seyn. Doch erndten sie auch großen Ruhm der Tapferkeit ein. Wir wissen von Cäsar z), daß die Tiguriner, welche einen der helvetischen Gauen ausmachten, als sie ihren Feldzug angetreten, und in das jetzige Savoyen eindringen wollten, einen vollkommenen Sieg über die Römer erhielten. Der Consul Cassius und der Legat Piso wurden erschlagen, und die übergebliebenen von der Armee mußten Geißeln hergeben, die Hälfte ihrer Habschaft liefern, und, was die Römer sich zu großem Schimpf anrechneten, unter dem Joch durchziehen. Dieser Piso war der Großvater des Cäsars Gemahlin. Ein Um-

y) L. 7. p. 293; & l. 4. p. 193. z) De bello gallico l. 1. c. 12.

stand, der in der Folge den Helvetiern theuer zu stehen kam.

Neuntes Kapitel.

Arioviſtus im Elſaß.

Selten werden die Nationen durch Erfahrung klüger. Die Celtogallier hatten aus dem cimbriſchen Krieg die ganze Wildheit der germaniſchen Tapferkeit, und das Uebergewicht der römiſchen Kriegsdiſciplin abnehmen können, und dennoch ſehen wir ſie, nach Verfluß von dreyßig Jahren, die Germanier ſowohl als die Römer, in das Herz ihres Vaterlandes in die Wette rufen.

Die Aeduer und Sequaner, welche die Saone (Arar) von einander abſönderte, geriethen, wegen dem Gebrauch dieſes Fluſſes und der Enthebung der Zölle, in Streit *a*). Die Sequaner und Arverner, ihre Verbündete, konnten es, außer dem, den Aeduern nicht verzeihen, daß ſie ſich mit den Römern in eine Art Verbindung eingelaſſen hatten. Um ſich nun deſto ſicherer rächen zu können, nahmen ſie ihre Zuflucht zu den Germaniern, welche ſich durch Sold und Verſprechen mehrerer Belohnungen, überreden ließen. Der erſte Haufen war nur fünfzehen tauſend Mann ſtark; es folgten aber immer mehr nach, und endlich waren derſelben bey hundert zwanzig tauſend. Ihr Anführer hieß Arioviſtus, ein ſtolzer, jähzornig, und grauſamer Mann. Anfangs triumphirten die Sequaner über ſeine Ankunft, indem ſie mit ſeinem Beyſtande die

a) Strabo l. IV. Cæſar l. I. c. 31. l. VI. c. 12.

Aeduer überwunden, welche die Kinder ihrer Vornehmſten zu Geißeln geben, und ſich mit Eide verpflichten mußten, weder dieſe Geißeln zurückzufordern, noch Hülfe bey den Römern zu ſuchen. Der einzige Divitiacus, ein Druid, verweigerte ſich dieſen Eid abzuſchwören, und flohe nach Rom um Hülfe zu erflehen; er konnte aber nichts erhalten, und die undankbaren Römer erklärten nachgehends den Arioviſtus zum König, Freund, und Verbündeten des römiſchen Volks *b*). Allein die Freude der Sequaner war von kurzer Dauer. Ihr Schickſal wurde ſchlimmer als das der überwundenen Aeduer. Und Arioviſtus bemächtigte ſich des dritten Theils ihrer Landſchaft. Dieſer Theil, wie es die Umſtände zeigen, beſtand vornemlich in dem jetzigen Suntgau. Hierauf, ſcheint es, haben ſich die Gallier wider den allgemeinen Feind vereiniget. Sie wurden aber von ihm auf das Haupt geſchlagen, und gezwungen, die Söhne ihrer Edeln als Geißeln herzuliefern, an welchen er Grauſamkeiten aller Arten ausübte, ſo bald die Gallier ſeinem Wink nicht gehorchten.

Der Ort, wo dieſe Schlacht geſchehen, hieß Amagetobriga, und wird von einigen nicht weit von Pruntrut oder Mömpelgard geſetzt.

Die Herrſchaft des Arioviſtus in unſeren Gegenden, ſoll bey 14 Jahren gedaurt haben. Welches meine Muthmaßung beſtätigt, daß die Rauracher damals in ſelbigen nicht wohnten. Denn anders wäre unbegreiflich, wie ſie hätten ungehindert die Helvetier, bey ihrer Auswanderung, begleiten können.

---

b) Titus Livius L. XXX. c. 15.

Zehentes Kapitel.

Auswanderung der Helvetier und Rauracher.

Die Auswanderung der Helvetier ist die erste Begebenheit, bey welcher der Rauracher ausdrücklich gedacht wird. Diese Begebenheit aber ist so bekannt, daß wir nur das hauptsächlichste davon berühren werden.

Im Jahr 693 der Stadt Rom, faßte Orgetorix, der edelste und reichste unter den Helvetiern, den Entschluß, sich zum König seiner Nation aufzuwerfen; und überredte das Volk, Vaterland und Heymath zu verlassen, in die innern Theile von Gallien einzufallen, und sich selbige unterwürfig zu machen. Zwey Jahre wurden zur Anschaffung des nöthigen bestimmt. Ob nun schon, vor dem Verlauf dieser Zeit, seine Anschläge verrathen, er zur Verantwortung gezogen, und endlich in seinem Gefängniß tod gefunden wurde, so beharrten dennoch die Helvetier auf ihrem Vorhaben: steckten ihre zwölf Städte, vierhundert Dörfer und übrige Wohnungen in Brand, damit alle Hoffnung zur Rückkunft abgeschnitten werde; überredten die benachbarten Rauracher, Tulinger und Latobriger, nach ihrem Beyspiel, Städte und Dörfer zu verbrennen, und mit ihnen auszuwandern; nahmen auch die Bojer in ihre Gemeinschaft auf, ein gallisches Volk, so vor Zeiten jenseits des Rheins Wohnsitze gesucht hatte. Alle zusammen gerechnet, Männer und Weiber, Kinder und Greisen machten eine Anzahl von 368 tausend Personen aus:

Der Helvetier waren = = =	263000.
— Tulinger = = = = =	36000.
— Latobriger = = = =	14000.
— Rauracher = = = =	23000.
und der Bojer = = = = =	32000.
	368000.

Unter denselben aber waren nur 92000 so Waffen trugen.

Uebrigens muß einem jeden unglaublich vorkommen, daß die Absicht dieser Auswanderung auf die Eroberung von Gallien gerichtet worden sey. Ich glaube vielmehr, daß alles auf die Vertreibung der Römer aus Savoyen, Dauphine, Provence und Languedoc, und vielleicht auch auf einen Einfall in Italien selbst abgezielet war. Zwey Jahre vor der Auswandernng selbst, hatten sich die Allobroger, oder Einwohner von Savoyen wider die Römer empört; ganz Gallien haßte Rom, und Rom war durch bürgerliche Kriege, durch die Tyranney des Sylla, die Verschwörung des Catilina, und die Triumviren zerrüttet und entzweyet.

Als nun die Römer von der Auswanderung der Helvetier Nachricht erhielten, und insonderheit vernahmen, daß sie ihren Weg durch römische Provinzen antreten wollten, trugen sie Cäsar auf, sich denselben zu widersetzen. In der römischen Geschichte findet man die ausführliche Erzählung desjenigen, was er hierinn geleistet hat. Bey Genf verwehrte er ihnen den Durchpaß der Rohne, und nöthigte sie die Juragebirge zu übersteigen, um einen andern Weg durch das westliche Gallien zu suchen. Als sie mit der Ueberfahrt der Saone beschäftiget waren, fällt er ihnen unvermuthet in den Rücken, und zerstäubt

die Tiguriner und andere die sich durch die Flucht in die benachbarten Wälder retten mußten. Die übrigen, welche schon über die Saone gesetzt, verfolgte er tief in das Land bis in die fünfzehen Tage. Gefahr vor Hinterhalt, Mangel an Lebensmitteln, Verrätherey schrecken ihn nicht ab. Bey Bibracte, eine Stadt der Aeduer, zwischen der Loire und der Saone, wird die entscheidende Schlacht geliefert, und Cäsar erhält einen vollkommenen Sieg. Die Helvetier müßen sich unterwerfen, fallen ihm zu Füßen, und bitten flehentlich und weinend um Frieden. Nachdem sie ihm nun ihre Waffen, die überloffenen Knechte, und Geißel übergeben hatten, traf er über ihr Schicksal folgende Verfügung.

Er befahl den Helvetiern, den Tulingern und den Latobrigern in ihr Vaterland zurück zu kehren, und ihre abgebrannte Städte und Dörfer wieder aufzubauen. Dieß befahl er insonderheit, damit die Germanier sich in Helvetien nicht niederlassen sollten. Weil aber das Land von Lebensmitteln entblößt war, so mußten die Allobrogen Getraide herschaffen. Was die Bojer betrift, so erlaubte er ihnen, auf der Aeduer Ansuchen, sich bey ihnen niederzusetzen. Die Aeduer behielten sie, als tapfere Leute, gern bey sich, theilten ihnen Land und Aecker aus, und nahmen sie nachgehends in ihr Bürgerrecht auf. Ein Gau der Helvetier, Pagus Urbigenus, von welchem sechs tausend, nach der Schlacht bey Bibracte, sich heimlich fortgemacht, dem Cäsar aber wieder überliefert worden, mußte die Rache des Siegers ganz aushalten: er ließ sie alle umbringen. Cäsar mag diese That nachgehends bereuet haben, denn er bedient sich in seinen Commentaren eines zweydeutigen

Aus-

„ Ausdrucks: Reductos in hostium numero habui; das „ heißt: Ich behandelte sie als Feinde " c).

Von den Ausgewanderten kehrten in ihre Heymath nur hundert und dreyßigtausend zurück. Sie hätten also einen Verlust von mehr als zweymal hundert tausend Personen gelitten. Wie hoch sich aber der Antheil jeder Völkerschaft an diesem Verlust belief, ist unbekannt, und die Berechnungen, die man in neuern Zeiten darüber gemacht hat, sind ohne Grund.

Sonderbar ist es aber, daß bey den Befehlen, die Cäsar nach der Schlacht von Bibracte den Ueberwundenen ergehen ließ, er mit keinem Worte der Rauracher gedachte.

Ich vermuthe, daß sie mit den Bojern bey den Aeduern geblieben sind; denn, in dem allgemeinen Aufruhr der Gallier wider die Römer, werden sie bald wieder zum Vorschein kommen, und zwar mit den Bojern vereiniget; da hingegen weder Helvetier, noch Tulinger, noch Latobriger an diesem Aufruhr Antheil genommen haben.

Zum Beschluß wollen wir bemerken, daß in dem Lager der Helvetier, Verzeichnisse der Ausgewanderten gefunden worden, die mit griechischen Buchstaben geschrieben waren.

---

c) Manutius ad bellum gall. lib. I. c. XXVIII.

Eilftes Kapitel.

Arioviſt wird aus unſern Gegenden vertrieben.

Indeſſen hatte Arioviſtus Vorkehrungen getroffen, theils um neue Eroberungen zu machen, theils um im Stand zu ſeyn, dem Römer die Stirne zu bieten. Schon waren ihm vier und zwanzig tauſend Haruden aus den germaniſchen Wäldern zugezogen, und nun begehrte er von den Sequanern das zweyte Drittel ihrer Landſchaft für die neuen Ankömmlinge. Cäſar aber rückte ihm entgegen, und alles ließ ſich zu einem Haupttreffen an. Anfangs ſchien es zwar, als hätte keiner Muths genug, den erſten Angriff zu wagen. Allein der Römer wollte ſeinen Truppen die Zeit laſſen, ſich an dem wilden Blick, an dem Heulen, an dem fürchterlichen Aufzuge der Germanier zu gewöhnen; und Arioviſtus mußte abwarten, daß es den Wahrſagerinnen ſeines Heeres gefiele, die Schlacht zu erlauben. Endlich hob ſich eines der hitzigſten Gefechte an. Die Germanier wurden in die Flucht geſchlagen, und bis an den Rhein verfolgt. Einige, nebſt Arioviſtus ſelbſt, ſtiegen in etliche Nachen, und ſetzten über den Fluß, andere wollten ſich mit Schwimmen retten, wurden aber von den Römern getödet, oder von dem Strom verſchluckt. Achtzigtauſend Germanier büßten das Leben ein. Die zwo Weiber und einen Sohn des Arioviſtus traf ein gleiches Schickſal. Er ſelbſt überlebte ſeine Flucht nicht lange; und einer ſeiner Söhne mußte noch des Siegers Triumph zieren.

Ueber den Ort, wo diese entscheidende Schlacht geliefert wurde, hat man nur Muthmaßungen. Ob es St. Apollinaris, in unserer Nachbarschaft, oder Pruntrut, oder Mömpelgard gewesen, mögen Gelehrtere entscheiden.

Zwölftes Kapitel.

Vergebliche Verschwörung wider die Römer.

Nachdem Cäsar, in einem einzigen Feldzuge, Helvetier und Germanier also zurechtgewiesen hatte, setzte er, unter Anführung des Labienus, seine Truppen in die Winterquartiere, bey den Sequanern; und kehrte nach Rom zurück. Einige wollen, daß Labienus sein Lager bey unserm Holee aufgeschlagen habe; andere, mit mehr Wahrscheinlichkeit, daß es zu Besançon war. Denn, in Winterszeit wäre es nicht rathsam gewesen, sich einem Einfall der Germanier so nahe bloßzustellen.

Das folgende Jahr kam Cäsar wieder in Gallien, und da war es um die Unterwerfung derjenigen zu thun, die ihn wider die Germanier gebraucht hatten. Zur Ausführung dieses Vorhabens mußte er aber sechs Jahre verwenden. Orosius *d*) meldet, daß er 800 Städte entweder eingenommen, oder belagert, 300 Völkerschaften bezwungen, und drey Millionen Menschen aufs Haupt geschlagen habe, wovon ein Drittel umgekommen sey, und zwey Drittel zu Gefangenen gemacht wurden. Die Zah-

d) Lib. 6. c. 12.

len berechtigen uns zwar die Richtigkeit der Angabe in Zweifel zu ziehen, sie beweisen uns aber auch, daß er sich befugt glaubte, die Sache zu übertreiben.

Unter anderm verdient die Belagerung von Alesia, (das jetzige Alise in Burgund) einige Meldung. Es hatte nemlich Vercingetorix, ein junger und vornehmer Arverner, anfangs mit seinen Klienten, und bald mit ganz Celtogallien, eine weitaussehende Verschwörung wider die Römer angesponnen, und zu Stande gebracht. Das war der letzte allgemeine Versuch der Gallier, eine Freyheit zu retten, die in den letzten Zügen lag. Sie hatten eingesehen, daß der Mangel an Subordination zu ihrem Verfalle das meiste beygetragen hatte, und sorgten vor allem dafür, daß die strengste Disciplin beobachtet würde. Das Abschneiden der Ohren, das Ausstechen der Augen und andere dergleichen Strafen folgten sogleich auf den Ungehorsam. Schon hatten sie zwey von Cäsar belagerte Städte entsetzt, und sich seiner Kriegskasse und Munitionen bemächtiget. Die Völkerschaften des belgischen Galliens schlugen sich zu den Celtogalliern, erwählten auch den Vercingetorix zu ihrem Oberfeldherrn, und giengen mit gemeinsamen Kräften auf den Cäsar los. Sie ziehen aber den Kürzern, und werden genöthiget, sich nach Alesia zu flüchten, in welcher Stadt sie auch von Cäsar belagert werden. Da senden die übrigen Gallier eine Armee von hundert sechszigmal tausend Mann, um den Römer zu zwingen, die Belagerung aufzuheben. Allein drey gelieferte blutige Schlachten laufen fruchtlos ab, und Vercingetorix muß sich auf Willkühr ergeben. Cäsar machte hierauf die ganze Besatzung zu Sklaven, und theilte sie, als Siegesbeute, unter seine Soldaten aus.

Die Rauracher haben auch an dieser Verschwörung der Gallier wider die Römer Antheil gehabt. Sie kommen unter denjenigen vor, die die Stadt Alesia entsetzen sollten, da hingegen von den Helvetiern keiner genennt wird *e*). Cäsar berichtet uns, daß die Rauracher und Bojer zusammen einen Zug von dreyßig tausend Mann geschickt hatten. Doch ist, allem Vermuthen nach, in Ansehung der Anzahl ein Fehler von Seiten der Abschreiber begangen worden; denn die Rauracher und Bojer waren, zur Zeit der Auswanderung der Helvetier, mit Inbegriff der Weiber, Kinder und Greise, nicht stärker, als fünf und fünfzig tausend. Uebrigens sagt uns die Geschichte nichts weiters von den Raurachern. Wir wissen also nicht, wie viele von ihnen vor Alesia umgekommen, noch was der Sieger über das Schicksal der übrigen verfügte.

So viel ist aber gewiß, daß Cäsar die zwey folgenden Jahre dazu verwendete, die Eroberung von Gallien zu vollenden. Er verfuhr hierinn mit vieler Klugheit, und, nachdem er die Gemüther durch Freundschaftsbezeugungen, Hoffnung und Belohnungen besänftiget hatte, verließ er sie, im Jahre 704 der Stadt Rom, für immer.

So viel ist auch gewiß, daß er überhaupt den gallischen Völkerschaften ihre Gesetze und eigene Verfassung gelassen hat. Er behielt sich nur die Schatzungsgelder und Hülfstruppen vor *f*). Die Römer sagten von ihm, daß, nachdem er die Gallier mit dem römischen Stahl besieget, habe er mit dem gallischen Golde die Römer bezwungen.

Unter den Ursachen, welche die Unterwerfung der Gallier beschleuniget haben, wird, außer ihren Faktio-

e) De bello gallico. l. VII. c. 75. *f*) Cicero de prov. conf. c. 8. — Sueton. Cæs. 52. — De bello gall. l. VII. c. 12.

nen, und dem Mangel an wahrer Kriegskunst, die Weichlichkeit ihrer Sitten von Cäsar selbst angegeben *g*). Der Leser wird sich darüber verwundern, indem die Sitten der Römer selbst damals schon verderbt waren. Allein, eben darinn zeigt sich der Unterschied zwischen einem Volk, wo Kultur herrscht, und einem, das halb barbarisch ist. Jenes kann wenigstens durch verbesserte Künste, emsigern Fleiß, ausgedehntere Einsichten, und Zusammenhang in der Ausführung, dasjenige ersetzen, was ihm, wegen Verderbniß der Sitten, etwa gebricht.

Ob der Verlust ihrer Unabhängigkeit ein Glück oder Unglück für die übriggebliebenen Gallier, Helvetier und Rauracher gewesen ist, hat man sehr verschieden beantwortet. Dunod *h*), zum Beyspiel, erzählt uns Wunder von Glückseligkeit, als wenn die Asche so vieler Städte und das stromweise vergossene Blut so vieler Mitbürger, den Galliern je erlauben konnte, einiges Vergnügen über römische Kunst und Politur zu schöpfen. Laufer hingegen, als eifriger Republikaner, seufzt kläglich über Dienstbarkeit; als wenn die freyen Gallier nicht Sklaven unter sich geduldet, und selbst unter der abwechselnden Knechtschaft des Aberglaubens und des Faktionengeistes gestanden wären!

---

g) De bello gall. lib. VI. c. 24. *h*) Histoire des Sequanois T. I. p. 22.

Ende der ersten Periode,

oder

des Zeitraums der freyen Rauracher.

Geſchichte

der

Stadt und Landſchaft Baſel.

Zweyte Periode.

Zweyte Periode.

Von der Herrschaft der Römer.

1. Kapitel. Von den römischen Kaisern.

2. Kap. Von den Einfällen der deutschen Völker, und der großen Völkerwanderung.

3. Kap. Zustand der Religion.

4. Kap. Gränzen der Rauracher unter der römischen Herrschaft.

5. Kap. Zu welchen römischen Provinzen die Rauracher gezählt wurden.

6. Kap. Von der römischen Pflanzstadt Augusta Rauracorum.

7. Kap. Von der Stadt Basel unter römischer Herrschaft.

8. Kap. Von Robur.

9. Kap. Von Artalbinum oder Arialbinum.

10. Kap. Von Olino.

11. Kap. Von der Land- oder Heerstraße.

Zweyte Periode.

Die Herrschaft der Römer.

Vom Jahre 50 vor Christi Geburt, bis zum Jahre 406 nach desselben Geburt.

Ein Zeitraum von 456 Jahren.

Einleitung.

Zwey oder drey Linien in einem römischen Schriftsteller, Ammiano Marcellino, zwey Beschreibungen der römischen Heerstraßen, etliche kurze Stellen bey einigen Geographen, eine Inskription auf einer Grabstätte im Neapolitanischen, unterirdische Trümmer einer mit dem Boden geebneten Stadt, verrostete Medaillen und Bruchstücke von Antiken — — Das sind für uns die einzigen Denkmäler jenes glänzenden Zeitraums der römischen Herrschaft.

Daher wird auch der Leser uns nicht verdenken, wenn wir über diese Periode nur einen flüchtigen Blick hinwerfen.

Erstes Kapitel.

Von den römischen Kaisern.

Cäsar hatte sich, durch Galliens Bezwingung, den Weg zur Alleinbeherrschung der mächtigsten Republik, gebahnt. Brutus aber vergoß sein Blut, und rächte Gallien an ihm. Bald entstehen neue bürgerliche Kriege, Augustus führt Cäsars Anschläge aus, und rächet nun Gallien an dem römischen Volk selbst.

Seine Regierung währte 44 Jahre, und wird gerühmt. Wenigstens haben diejenigen Schriftsteller sein Jahrhundert verewiget, welche man Autores classici nennet, und deren Lesung jede Nation sich angelegen seyn lassen soll, wenn sie nicht in die Barbarey wieder versinken will.

Auf ihn folgten, aus seinem und des Cäsars Geschlecht, Tiberius, Kaligula, Klaudius und Nero, diese gekrönte Wahnsinnige. — Empörungen erhoben für eine kurze Zeit Galba, Otto, Vitellius. — Das Schicksal wurde den Römern günstig, und vom Jahre 69 bis 180, wenn man den Domitianus (81 — 95) ausnimmt, bestiegen Verdienst und Philosophie den Thron: Vespasianus, Titus, Nerva, Trajanus, Hadrianus, Antonius, Markus Aurelius, sind verherrlichte Namen. — Um desto empfindlicher mußten die Zeiten vom Jahre 180 bis 306, der Nation vorkommen. Scheusale von Schwelgerey oder Grausamkeit, als ein Kommodus, ein Karakalla, ein Heliogabalus und ein Maximinus befleckten den kaiserlichen Purpur. Die guten Kaiser hingegen, als Alexan-

der Severus und Probus, wurden von den zügellosen Soldaten erschlagen. So tief schien das Reich herunter gesunken zu seyn, daß man, bey Zwischenreichen, die Wahl auf Leute von der niedrigsten Geburt fallen ließ, auf einen Maximus, dessen Vater ein Schmied gewesen, auf einen Pertinax, diesen Sohn eines Kohlenhändlers, auf einen Maximinus, der in seiner Jugend Schafhirt war, ja auf den Sohn eines Straßenräubers in Arabien, nemlich den Philippus. Die unbändigen Kohorten und Legionen spielten mit der Kaiserkrone, und, nach des Pertinaxen Tode, wurde sie öffentlich aufgerufen, und dem Meistbietenden zuerkannt.

Nach diesen düstern Zeiten scheint das vierte Jahrhundert etwas heller zu seyn. Konstantinus, genannt der große, bekennt sich im Jahr 312 zum Christenthum, und macht selbiges zur herrschenden Religion; er begehet aber den Fehler, daß er den Sitz des Reichs von Rom nach Bysanz oder Konstantinopel verlegt. Dieses veranlaßte bald die Theilung des römischen Reichs, in das orientalische oder griechische, dessen Hauptstadt Konstantinopel war, und in das occidentalische, dessen Sitz zu Rom blieb. Jenes dauerte aber bey tausend Jahren länger als letzteres. Die Nachfolger des Konstantinus, die über unsre Gegenden herrschten, waren seine drey Söhne, deren zweyte Konstantius II, bis in das Jahr 361 regirte, ein leichtgläubiger und argwöhnischer Fürst; Julianus, der bey den deutschen Völkern die Ehre des römischen Namens wieder herstellte; Jovianus, der nur sieben Monate den Purpur bekleidete; Valentinianus I. der das rheinische Ufer gleichsam verschanzte; Gratianus, der die Deutschen tapfer bekriegte; der Usurpator Maxi-

mus; Valentinianus II, der von einem seiner Feldherrn ermordet wurde; und Honorius, ein Sohn des griechischen Kaisers Theodosius: mit ihm hörte zwar das occidentalische Reich nicht auf, aber das rheinische Ufer bekam andere Beherrscher. Die Begebenheit, durch welche es geschehen, nennt man die große Völkerwanderung, worüber ein mehreres im folgenden Kapitel.

Zweytes Kapitel.

Von den Einfällen der deutschen Völker und der großen Völkerwanderung.

Der Rhein ist unter der römischen Herrschaft der wahre Fluß des Krieges gewesen. Der obere Theil desselben hat zwar, während den zwey ersten Jahrhunderten, mehr Ruhe gehabt, als der niedere Rhein; allein die Nachbarschaft so vieler Legionen, die theils am Rhein, theils an der Donau gelagert waren, und die Heerstraße welche durch das Raurachergebiet führte, machten, daß alles hier militarisch aussehen mußte.

Obschon Cäsar den Ariovistus über den Rhein gejagt hatte, waren hiesige Einwohner noch immer von den Einfällen der Rhätier, Vindelicier und Markmänner beunruhiget. Die Rhätier und Vindelicier, ihre Nachbarn, wohnten im jetzigen Graubündnerland, und in einem Theil von Schwaben, welcher zwischen dem Bodmersee und der Donau liegt. Strabo *a*) erzählt unter anderm von ihnen, daß sie nicht nur die jungen Knaben und Kinder männlichen Geschlechts umbrachten, sondern auch über

a) Lib. IV. c. 206.

alle schwangere Frauen wütheten, von welchen ihre Wahrsager sagten, sie würden eines Sohns genesen. Allein Tiberius und sein Bruder Drusus, bezwangen, unter dem Augustus, im eilften Jahre vor Christi Geburt, diese Barbarn. Die Markmänner wohnten in dem Schwarzwald selbst; sie verließen aber, unter der Anführung des Maroboduus, nach der Bezwingung der Rhätier und Vindelicier, ihre Heymath und zogen für immer nach Böheim. Hierauf ließ *b)* Drusus, zur Beschützung des Rheins, 9 Jahre vor Christi Geburt, fünfzig Vestungen anlegen. Ohne Zweifel stand eine derselben auf unserm jetzigen Münsterplatz. Die Lage des Orts, und die Medaillen, die man unter dem Boden noch findet, können zum Beweis dessen dienen.

Von dieser Zeit an, wurde die jenseitige Seite des Rheins zwischen dem Necker und der Donau, nach und nach, von Galliern bewohnt. Dieser Distrikt bekam den Namen Agri Decumates. Zu des Tacitus Zeiten *c)* sah man für Waghälse an, diejenigen, die sich dort niederließen, und er selbst meldet uns, daß nur Leichtsinn, oder äußerste Armuth die Leute dazu treiben konnten.

Die Sicherheit der Rauracher vor den deutschen Völkern, wurde insonderheit durch die hadrianische Landwehre befördert. Der Kaiser Hadrianus (vom Jahre 117—138) ließ eine solche aufführen *d)*. Sie nahm ihren Anfang nicht weit von dem Zusammenfluß der Donau mit der Altmühl, von dort erstreckte sie sich, über Hügel, Seen, und Flüße, bis an den Necker, und dann weiters bis an den Rhein. Ihre Länge betrug ungefähr sechs-

b) Florus lib. IV. c. 12. Cluverius l. 11. c. XIII. *c)* de moribus Germ. c. 29. *d)* Alsat. illustr. T. I. p. 243 — 246. Döderleins Landwehre. 1731.

zig Stunden. Sie war von niedergehauenen Bäumen. Im folgenden Jahrhunderte wurde auf Befehl des Kaisers Probus, im Jahre 277, eine Mauer von Stein, an der Stelle der vorigen Landwehre, aufgeführt, das Fundament war 6 Schuh tief, und breit, und man hatte für eine zahlreiche Besatzung Thürme und Schanzen an verschiedenen Orten angebracht. In dem dritten Jahrhunderte zog sich in Germanien das Gewitter zusammen, welches, nach vielen Verheerungen, das occidentalische römische Reich, im fünften Jahrhundert, zu Trümmern schlagen sollte. Man hält insgemein dafür, daß die Deutschen damals eingesehen, wie nachtheilig für ihre Freyheit die Zerstückelung des Vaterlandes in so viele kleine Völkerschaften bis dahin gewesen sey, und noch werden konnte; und daß sie sich deßwegen, in einige Hauptverbindungen wider die Römer zusammengeschworen haben. Von der Zeit an, verschwinden in der Geschichte verschiedene Völkersnamen der Deutschen; und hingegen kommen auf einmal die fürchterlichen Benennungen von Allemannern, und Franken, auf. Letztere saßen am niederen Rhein; erstere am oberen Rhein: anfangs, zwischen dem Mayn und dem Necker, bald aber in dem ganzen Schwabenland.

Der Name Allemanner soll, nach einigen, so viel sagen wollen, als alle Männer, und, nach andern, allerley Männer. Anderer Etymologien nicht zu gedenken *e*).

Im Jahre 213, werden sie zum erstenmal genennet. Karacalla soll, um den Mayn, einen Sieg über sie erhalten haben.

---

e) Mascov Geschichte der Deutschen. T. I.

Im Jahre 234 geſchah ihr erſter Einfall in Gallien *f*). Der Kaiſer Alexander Severus eilte von Rom aus, ſie zurück zu treiben. Sie erwarteten aber ſeiner nicht; doch mußte der Friede, um eine groſse Summe Geldes, nach welchem ſie ſehr begierig waren, erkauft werden. Uebrigens iſt der eigentliche Ort dieſes Einfalls unbekannt.

Im Jahre 259 geſchah ein weit fürchterlicher Einfall. Chrocus, einer ihrer Könige, ſteckte die ſchönſten Städte in Brand; Maynz und Metz wurden hart mitgenommen; und nachdem er Trier vergebens belagert, zog er bis nach Spanien und Italien. Doch bekamen ihn die Römer vor Arles in der Provence gefangen, und lieſsen ihn hinrichten.

Im Jahre 275 kam die Reihe an uns. Nach des Kaiſers Aurelianus Abſterben war ein Zwiſchenreich von ſieben Monathen, und ſein Nachfolger Tacitus, der nur ein halbes Jahr regierte, war ein ſchwacher Fürſt. Die Allemanner benutzten dieſe Umſtände. Sie zerſtörten die hadrianiſche Landwehre, und wütheten in der ganzen Gegend des obern Rheins. Siebenzig Städte ſollen ſie eingenommen haben. Endlich wurden ſie von dem neu erwählten Kaiſer Probus zurückgetrieben, welcher auch, wie vorhin geſagt worden, die hadrianiſche Landwehre wieder herſtellte. Vierzig tauſend Allemanner büſsten das Leben ein, und ſechszehn tauſend wurden gefangen genommen. Bey Windiſch inſonderheit erfochte der Feldherr und nachheriger Kaiſer Konſtantius Chlorus einen herrlichen Sieg wider ſie.

Im Jahre 287 fielen die Allemanner ſchon wieder in Gallien ein. Ihre eigene Menge rieb ſie aber ſelbſt auf. Dieſsmal hatten ſich die Burgunder, welche hinter den

f) Alſat. illuſtr. T. I. p. 379.

Allemannern wohnten, mit ihnen vereiniget. Bey diesem Zuge mag die Landwehre des Kaisers Probus für immer zerstört worden seyn. Schöpflin sagt zwar, daß es nur A. 296 geschehen sey; ich finde aber bey Mascov g) Stellen, die solches weiter hinauf rücken.

Im Jahre 288 überfiel der Kaiser Diokletianus die Allemanner, und erweiterte die römische Mark bis an den Ursprung der Donau. Nachgehends ließ er die Mauer von Winterthur von Grund aus wieder errichten.

Im Jahr 296, setzen die Barbaren über den Rhein, überschwemmen das Elsaß, und dringen tiefer in Gallien ein; allein Konstantius schlägt sie aufs Haupt, und bey 60,000 werden erlegt. Nach dieser Schlacht befestigt der Sieger das rheinische Ufer mit Festungen und Flotten.

Die erste Hälfte des vierten Jahrhunderts scheint für unsere Gegend etwas ruhig gewesen zu seyn. Doch findet man im Jahre 351 zwey Gebrüder und Könige der Allemanner, welche den Schwarzwald in Besitz hatten, und durch ihre beständige Einfälle einen neuen Krieg veranlasset haben. Sie hießen Gondomadus und Vadomadus. Der Kaiser Konstantius II. schlug sein Lager bey Rauracum, versuchte eine Brücke über den Rhein zu bauen. Der Feind aber spielte auf der andern Seite, mit Pfeilen und Wurfspießen, so hitzig auf die Arbeiter, daß man den Anschlag fahren ließ. Hierauf wurde dem Kaiser ein Ort gezeigt, wo man durch den Fluß waten konnte, und als er im Begriff war, den Uebergang vorzunehmen, kamen Abgeordnete aus dem feindlichen Lager, welche um Frieden baten. Der Kaiser räumte ihnen denselben

g) Geschichte der Deutschen T. I. p. 202—205.

denſelben gern ein, ſchloſs einen Vergleich, und begab ſich nach Mayland.

Das folgende Jahr giengen die Allemanner wieder zu Felde, und thaten ihre Einfälle in das jetzige Thurgau. Sie wurden aber von dem tapfern Arintheus in die Flucht gejagt.

Merkwürdig ſind aber die Jahre 356 bis 361. Die Franken und Allemannen brachen in Gallien ein, und eroberten und plünderten mehr als vierzig Städte. Julianus aber erhielt in der Gegend um Straſsburg einen entſcheidenden Sieg über ſie, gieng über den Rhein, und durchſtreifte mehrmalen das Gebiet der Barbaren. Wir übergehen die ruhmvollen Umſtände dieſer Feldzüge, weil unſre Gegend, während denſelben, zwar von den römiſchen Truppen und Julianus ſelbſt oft durchgewandert, aber von den Feinden geſchont wurde. Nur bemerken wir, daſs Julianus nicht nur die Allemanner zu beſtreiten gehabt, ſondern auch ſeinen eigenen Kaiſer und Verwandten, den Konſtantius II. Dieſer war auf den glücklichen Erfolg ſeiner Waffen eiferſüchtig, und Briefe von ihm wurden aufgefangen, in welchen er den allemanniſchen König Vadomarus anfriſchte, in Gallien einzufallen, und dem Julianus zu ſchaffen zu machen. Julianus war aber ſo glücklich, daſs er den Vadomarus zum Gefangenen bekam, von ſeinem Heere zum Kaiſer aufgerufen wurde, und bald die Nachricht erhielt, daſs Konſtantius II. mit Tode abgegangen war.

Unter der Regierung des Valentianus I. (363 — 375) fiengen die Einfälle der Allemanner von neuem an. Der Kaiſer trieb ſie aber zurück, und bekriegte ſie im Herzen ihrer Wohnſitze ſelbſt, und zwar um die Quellen der

Donau. Im Jahre 369, da er von den Feinden einen Stillstand oder Nachlaß zu verhoffen hatte, verwandte er alle Sorgfalt auf die Beschützung des rheinischen Ufers. Er ließ große Massen aufführen, die Vestungen erhöhen, Bürge und Thürme nach Gelegenheit neu anbauen, und zuweilen auch, jenseits des Rheins, am Rande der feindlichen Gränzen, Vestungswerke anlegen. Im Jahre 372 *h*) gieng Valentinianus über den Rhein, und nachdem er einige Gauen der Allemanner durchgestreift, bauete er, bey Basel, eine Vestung, die von den Anwohnern Robur genannt wurde. Post vastatos aliquos Alemanniæ pagos, munimentum ædificanti prope Basiliam, quod appellant accolæ Robur *i*). Man hat noch ein Gesetz von diesem Kaiser, welches im Jahre 374 von diesem Orte Robur datiert ist *k*).

Kaum aber waren drey Jahre verflossen, daß, unter der Regierung des Gratianus, die Allemanner, welche hier Leutienses genennet werden, in die vierzig tausend stark, bey zugefrorenem Rhein, in unsern Gegenden schreckliche Verwüstungen anrichteten. Die in Besatzung liegenden Truppen verließen ihre Posten aus Furcht; und die Anzahl der Feinde vermehrte sich täglich. Allein, sie bekamen bald ihren verdienten Lohn. In der Nachbarschaft von Kolmar, nach einem hitzigen Treffen, wurden dreyßig tausend, nebst ihrem König Triarius, auf der Stelle getödet, und die übrigen entweder beym Nachsetzen erschlagen, oder gefangen genommen. Nach diesem Sieg rückte der Kaiser in das Land der Feinde, und sperrte

h) Mascov, Geschichte der Deutschen, T. I. p. 278. *i*) Ammian. Marcellinus lib. XXX. c. 3. *k*) In codice Theodosiano lib. 33. de cursu publ.

ſie zwiſchen ihren unfruchtbaren Bergen ein, alſo daß ſie genöthiget wurden, ihre junge Mannſchaft zu überliefern.

Hiedurch wurde der Friede, für dreyßig Jahre ungefähr, wieder hergeſtellt. Im Jahre 407 aber, unter dem Kaiſer Honorius, wurden dieſe Gegenden für immer dem römiſchen Zepter entriſſen.

Stilicho, des Honorius erſter Miniſter, wird für eine der Haupturſachen dieſer Revolution gehalten. Ob er ſchon eine nahe Anverwandtin des Kaiſers geheyrathet, und dem Kaiſer ſelbſt ſeine Tochter zur Ehe gegeben hatte, ſo war ſein Ehrgeiz dennoch nicht befriediget. Er hatte einen Sohn, und der mußte regieren. Weil er aber, ohne Verwirrung im Reiche, nicht verhoffen konnte, ein ſolches zu erlangen, ſo ſoll er ſelbſt die Barbarn berufen haben. Uebrigens ſchlugen ihm ſeine Anſchläge fehl, denn Honorius ließ ihn bald darauf, wegen Verrätherey, hinrichten.

Indeſſen war es zu ſpäth. Im Jahre 403 hatte Stilicho das rheiniſche Ufer von Truppen entblöst. Am letzten Tage des Jahres 406, in der Gegend um den Mayn, waren die Alanen, Vandalen und Sueven über den Rhein gegangen, und hatten eine ſchreckliche Verwüſtung in Gallien angerichtet. Maynz, Worms, Speyer und Straßburg lagen in ihrer Aſche. Die Burgunder und andere deutſche Völker hatten auch ihre Wälder verlaſſen. Alles, mit einem Worte, was zwiſchen dem Rhein, dem Ocean, den Pyrrhenäiſchen Gebirgen und den Alpen lag, wurde von Quaden, Vandalen, Sarmaten, Alanen, Gepiden, Herulern, Sueven, Sachſen, Franken, Burgundern, und Allemannen überſchwemmt und geplündert. Nach welchen noch die Oſtgothen und Weſtgothen bald erſchienen.

Die Folgen dieses allgemeinen Einbruchs der Barbarn gehören nicht hieher. Wir bemerken nur, daß im Jahre 476, mit dem letzten römischen Kaiser Romulus Augustulus, das occidentalische Reich gänzlich aufgehört hat; und daß auf den Trümmern desselben die meisten jetzt blühenden Staaten Europens, als England, Holland, Frankreich, Portugal, Spanien, die Schweiz, ein Theil vom deutschen Reich, und Italien, von jenen Völkern sind errichtet worden.

Die wahren Ursachen des Untergangs der römischen Monarchie sind folgende gewesen.

1. Die Römer hatten, durch Weichlichkeit, ihre alte Tapferkeit verloren, und die Kaiser mußten eine Menge von Barbarn unter ihren Kriegsheeren haben, welche aber mit der Zeit von denjenigen Meister wurden, welche sie vertheidigen sollten.

2. Die allgemeine Verderbniß der Sitten. Ein gleichzeitiger Schriftsteller, Salvianus, hat uns diese Sitten abgeschildert: Bey den Kriegsleuten war nur Raubsucht; bey den Richtern und Beamten, Ungerechtigkeit; bey den Kaufleuten Betrug; und bey den Gemeinen Untreue und Faulheit.

3. Die Treulosigkeit der Römer gegen die Barbarn. Diese wurden oft von ihnen hintergangen; wodurch sich zu ihrem natürlichen Hang, in fremdes Land zu streifen, noch die wüthende Rache eines Barbarn gesellte.

4. Die Intoleranz der Kaiser. Eben zu der Zeit, wo die Deutschen und andere, im Jahre 407, das Reich verheerten, eiferte Honorius, mit aller möglichen Schärfe, wider die Donatisten, Manichäer, Phrygier, und andere Sektirer. Ueberdiß hiengen noch viele Römer ih-

ren Götzen, Altären und Opfern in geheim an. Sie sollen sich sogar über die Ankunft des Radagais und seiner Gothen gefreuet haben, weil er ein Heide war.

Endlich war die Regierungsform, die allerschlechteste: Die Monarchie war nicht erblich, und jeder Haufe Soldaten hatte sich das Wahlrecht angemaßet.

Drittes Kapitel.

Zustand der Religion.

Von dem Heydenthum.

Die Religion der Druiden ist unter der römischen Herrschaft nicht ganz abgeschaft worden. Augustus ließ zwar den römischen Bürgern verbieten, wegen den Menschenopfern, diese Religion auszuüben, und Klaudius verbannte sogar alle Druiden aus Gallien; allein sie kommen dennoch im vierten Jahrhunderte wieder zum Vorschein, und Julianus hielt mit ihnen, zu Trier, geheime Unterredungen.

Die Gallier behielten auch ihre Schutzgeister, welche Maires, Sulfæ, Sylphæ hießen *l*). — Aus den Eigenschaften der gallischen und römischen Gottheiten entstand eine Mischung, die man Syncretismus nennet, und welche die Römer als ein Mittel ansahen, ihre Religion, um desto leichter, bey den überwundenen Völkern einzuführen. — Uebrigens hat man zu Lausanne eine Inscription vom zweyten Jahrhunderte gefunden, welche zeigt, daß die

l) Alsat. illust. T. I.

Helvetier die Sonne oder den Mond angebetet haben: Soli genio Lunæ sacrum *m*); oder, wenn man will, den einzigen Schutzgeist des Mondes.

Außer den einheimischen Göttern, sind noch die römischen Gottheiten insonderheit verehrt worden. Ein gleiches vermuthet man auch von den Göttern der Egyptier. Worüber sich nicht zu verwundern ist, da die Egyptier auch Unterthanen der Römer waren. Ob aber jeder Affe von Erzt, so man unter den Trümmern findet, als eine Gottheit angebetet worden, lasse ich andere ausmachen.

Von den ersten Lehrern des Christenthums.

Ihre Namen sind unbekannt. Ein zuverläßiger Schriftsteller, vom vierten Jahrhunderte *n*), sagt, daß Gallier zum ersten mal die Märtirerkrone unter dem Aurelius (161—180) verdient haben; und fügt hinzu, daß die Religion Gottes erst späth, dießeits der Alpen, sey angenommen worden. Uebrigens wird erzählt *o*), daß Petrus durch das ganze occidentalische Reich gegangen sey, und seinen Schülern gewisse Provinzen angewiesen habe. Maternus, Valerius und Eucharius sollen den Raurachern das Evangelium geprediget haben; und nachdem Eucharius im Elsaß gestorben, solle Maternus einen Stab von Petrus zu Rom erhalten haben, womit er, nach einer Abwesenheit von vierzig Tagen, den Eucharium vom Tode erweckte. Andere wollen, daß der heilige Linus, einer der Discipel des Heylandes, und der für den ersten Pabst und Nachfolger des Apostels Petrus gehalten wird, auch bey uns Bekehrungen gemacht habe. Man nennet ferners den heiligen Beatus aus Brittanien gebürtig, der von Pe-

m) Boschat T. III. p. 537. *n*) Sulpitius Severus l. II. p. 383. *o*) Basilea Sacra p. 1. ad 33.

trus ſelbſt zum Prieſter geweyhet worden, und den Auftrag erhielt, bey den Helvetiern und ihren Nachbaren das Wort Gottes zu verkündigen. Gegen das Ende des zweyten Jahrhunderts waren chriſtliche Gemeinden in einigen Provinzen, ſo am Rhein lagen, das iſt erwieſen. Irenäus, einer der Kirchenväter, der zu Lyon dazumal Prieſter war, gedenkt dieſer Gemeinden, in ſeinen noch vorhandenen Werken. Sokrates, der im fünften Jahrhundert geſchrieben, meldet, daß die Rauracher das erſte Licht des Evangelii von einem galliſchen Biſchof empfangen haben *p*). Da er aber denſelben nicht nennet, und da Gregoire de Tours *q*) uns berichtet, daß erſt unter dem Kaiſer Decius (249 — 252) die Gallier Biſchöfe bekommen haben, ſo möchte wohl die raurachiſche Kirche hundert Jahre ſpäter aufgekommen ſeyn, als die übrigen Kirchen am Rhein.

Bey ſolcher Ungewißheit, wäre es überflüßig zu unterſuchen, in wie weit die bekannten zehen Verfolgungen einiger Vorfahren des Kaiſers Konſtantinus, der Ausbreitung des Chriſtenthums in unſern Gegenden mögen nachtheilig geweſen ſeyn, oder nicht. Nur ſoll ich bemerken, daß diejenigen ſich irren, welche glauben *r*), daß die Chriſten vor Konſtantinus keine Bethaüſer unterhalten, ſondern in den Wäldern und wo ſie konnten, den Gottesdienſt verrichtet haben. Dieß kann nur von den Zeiten verſtanden werden, wo ſie würklich verfolgt wurden; und die Stelle, ſo Spreng und andere aus dem Tertullianus anführen, beziehet ſich entweder auf die Zeiten allein,

p) Hiſt. eccl. l. VII. c. 30. *q*) Hiſtor. franc. l. l. c. XXVIII. & XXX. *r*) Spreng des chriſtlichen Raurachs Urſprung und Alterthum p. 17.

oder auf die Tempel, in dem Verstande der Pracht, wie die Heiden sie baueten. Folgendes mag zum Beweis dienen. Im Jahre 303 gab der Kaiser Diocletianus, der letzte so die Christen verfolgte, den Befehl, nicht nur ihre Bücher zu verbrennen, sondern auch ihre Kirchen niederzureissen *s*). Und das berühmte Toleranzedikt der Kaiser Konstantinus und Licinius, vom Jahre 313, enthält ausdrücklich, daß die Christen Oerter besessen haben, welche ihnen als ein gemeines Eigenthum der Kirche zugehörten *t*). Et quoniam iidem Christiani non ea loca tantum, ad quæ convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad jus corporis eorum, id est, ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia - - - .

Von dem Labarum.

Die Bekehrung des Konstantinus zur christlichen Religion wird unter anderm einer Erscheinung zugeschrieben. Als er wider den Maxentius zu Felde gezogen, sah er in den Wolken ein gewisses Zeichen, welches den Namen Christus bedeutete; es war ein P mit einem Querstrich. Unter diesem Zeichen, soll er gelesen haben, daß er, durch die Kraft desselben, den Sieg erhalten würde. Der Erfolg bestätigte die Erscheinung; und er ließ, zur Erinnerung derselben, das Zeichen an einer Kriegsstandarte anbringen, welche Labarum hieß, und vor der Armee getragen werden sollte. Dieß alles trug sich in der Gegend um Verona zu. Nun sagen uns Chronikenschmiede, daß man von den Thürmen unsers Münsters das Zeichen des Labarum gesehen habe. Leider aber für die Glaubwürdigkeit dieses Berichts, ist das Münster sechs bis siebenhundert Jahre später erbauet worden.

s) Mosheim T. I. *t*) Maseop Geschichte der Deutschen T. I. p. 220.

Von den Bischöffen Pantalus und Justinianus.

Die ersten Bischöffe der raurachischen Kirche sollen Pantalus und Fuskinianus gewesen seyn.

Der heilige Pantalus ist durch das Märterthum der eilftausend Jungfern bekannt worden, derer Geschichte also lautet *u*). In Engelland wurden bey siebenzig tausend Jungfern auf einmal von dem Eifer angetrieben, den Pabst und die Grabstätte der Apostel Petri und Pauli zu besuchen. Die heilige Ursula, eine Königs Tochter, nahmen sie zu ihrer Anführerinn. Sie giengen längst dem Rhein über Basel nach Rom. Der heilige Pantalus soll sie dahin begleitet haben, und auch mit ihnen wieder zurückgekommen seyn. Allein durch Schiffbruch und Krankheiten war die Anzahl der Jungfern auf eilf tausend geschmolzen. Pantalus, als ein getreuer Hirt, ließ die überlebende nicht allein weiter gehen, sondern begab sich mit denselben bis nach Kölln. Da wurden sie aber von den Feinden der Christen überfallen, und mußten alle durch ihren Tod die Marterkrone verdienen.

Die Umstände dieser Geschichte werden nicht von allen auf gleiche Weise erzählt. Einige wissen nichts von den siebenzig tausend, und fanden vermuthlich, daß es an eilf tausend schon genug war. Andere lassen dieselben einen andern Weg nehmen, und zwar durch Frankreich, und nicht längst dem Rhein.

Wegen der Zeit, zeigen sich auch Widersprüche; der eine setzt diese Begebenheit in dem Jahre 237, unter der Verfolgung des Kaisers Maximinus; ein anderer im Jahre 383, unter dem Gegenkaiser Maximus; ein dritter

u) Basilea Sacra p. 15. Alf. illustr. T. I. p. 339.

in dem Jahre 453, und giebt die grausamen Hunnen für Verfolger jener Jungfern an.

Ueber die Wahrheit dieser Geschichte, ist, wie man es wohl erwartet, gestritten worden. Im vorigen Jahrhunderte, gab ein gewisser Crombach von Kölln ein groſses In-folio heraus, welches er betittelt hat: St. Ursula vindicata, die gerächte heilige Ursel. Herr Schöpflin glaubt, daß die ganze Erzählung eine Erfindung vom 12ten Jahrhunderte ist. Zu der Zeit lebte eine gewisse Elisabetha Schönaugiensis, welche durch ihre himmlische Offenbarungen berühmt war. Diejenigen, die nicht alles für erdacht halten, suchen die Ursache der angegebenen Zahl von eilf Tausend, in den übelverstandenen Schriftabkürzungen. Vielleicht, sagen sie, standen in den ältesten Martyrologen, oder in einer alten Inskription folgende Buchstaben: XI. M. V, das ist Undecim Martyres virgines, oder, Eilf. Märterer. Jungfern. Nun wird ein Abschreiber den Buchstaben M. für Millia gelesen, und aus dem Ganzen eilf Tausend Jungfern gemacht haben. Spreng, wie es scheint, war mit dieser Auslegung nicht zufrieden, und glaubt man habe geschrieben: St. Ursula gemartert. Aber mit uralten Buchstaben, und auf uraltem Deutsch. Er liest also: St. Ursula Chimartor. Das Ch war einem X ähnlich; dieses Zeichen mit den nachstehenden I und M, würden also Eilf Tausend ausmachen. So weit gehet es noch an; aber, daß man Artor für virgines Martyres habe lesen können, ist nicht gläublich.

Uebrigens wurde vor Zeiten der Ort in unsrer Stadt gezeigt, wo die h. Ursel, bey ihrer Ankunft empfangen worden, wie auch das Haus, wo sie eingekehrt. Sie

ſoll auch den Rheinſprung hinauf gegangen ſeyn. Man erzählt ferner von einer ihrer Gefährtinnen, Chriſtiana oder Chriſchona genannt, daß ſie, von der weiten Reiſe ermüdet, zu Baſel ihres natürlichen Todes geſtorben ſey; daß man ihren Leichnam von der Stelle nicht habe bringen können, bis zwey junge Kühe, die kein Joch jemals getragen, ihren Sarg weggeführt, und den Leib zu ſeiner Ruheſtätte gebracht hätten; daß Felſen und die gröſsten Eichbaume aus dem Wege gewichen ſeyn, und ſo weiters. Man ſiehet noch auf einem hohen Gipfel eines Berges, jenſeit des Rheins, auf der Landſchaft Baſel, eine Kapelle ſo Chriſchona genennet wird; dahin ſollen die jungen Kühe den Sarg geführt haben.

Da nun die Exiſtenz des Pantalus auf dem Märterthum der 11000 Jungfern beruhet, ſo wird ſie mit Recht für ſehr zweifelhaft angeſehen. Hafner in ſeiner Sollothurniſchen Chronik *x*) meldet zwar, daß er aus dem Stamme der Grafen von Froburg geweſen ſey; allein dieß iſt ſo ungereimt, daß es einer Widerlegung nicht werth iſt.

Der zweyte Biſchoff, welcher vor der Völkerwanderung gezählt wird, ſoll Juſtinianus geheiſsen haben *y*). Man glaubt, er habe im Jahre 346, zu Kölln einer Kirchenverſammlung beygewohnt, und die Akten derſelben unterſchrieben. Allein es wird ſehr geſtritten, ob je dieſe Kirchenverſammlung gehalten worden ſey. Schöpflin *z*) hat die Gründe wider ſie ausführlich behandelt. Nach ihm aber, hat der Abbé Grandidier die Aechtheit der Verhandlungen dieſes Concilii verfochten *a*).

x) P. 159. *y*) Baſilea ſacra p. 13. *z*) Alſatia illuſtr. T. I. p. 334. *a*) Hiſtoire de l'Egliſe de Strasbourg p. 65 — 78. & 130 — 135.

Man will auch, daß dieser Justinianus der Kirchenversammlung zu Sardes beygewohnt habe; und zum Beweis dessen führt man ein Schreiben des heiligen Athanasii an. Allein dieses Schreiben gedenkt zwar eines Justiniani, meldet aber nicht, wo er Bischoff war.

Viertes Kapitel.

Gränzen der Rauracher unter der römischen Herrschaft.

So zweifelhaft es mir zu seyn scheint, daß die Rauracher, vor der Zeit der Römer, unsre Gegend besessen haben; so gewiß ist es hingegen, daß, unter der römischen Herrschaft, die hiesigen Einwohner Rauracher hießen.

Gegen Mittag gränzte das Raurachergebiet an die Helvetier. Die eigentliche Marklinie ist aber unbekannt. Was einige hierüber bestimmen, ist ganz willkührlich. Wir lassen also dahin gestellt seyn, ob der höchste Grad des Jura, oder die Aar und die Sitger jene Marklinie gewesen sind.

Gegen Aufgang war der Rhein die Gränzscheidung. Wenigstens von der Zeit an, wo die Allemanner die hadrianische Landwehre zerstört hatten. Denn ich muß hier bemerken, daß es unmöglich ist, recht zu bestimmen, zu welcher Provinz die Gegend von Istein bis Koblenz in der Schweiz, vor den Einfällen der Allemanner, gerechnet war. Oberhalb Koblenz lag die Rhætia. Unterhalb Istein waren die Agri Decumates. Doch glaubt man gemeiniglich, daß unsre jenseitige Gegend zu den Agris

decumatibus sey gezählt worden *b*). Der Name decumatische Felder kömmt, nach der allgemeinen Meynung der Gelehrten, daher, daß die Besitzer dieser Felder den Zehenden des Ertrages entrichten mußten: denn Zehenden hießen bey den Römern Decumæ. Uebrigens nannten die Römer die Gebirge des Schwarzwaldes, wo die Donau entspringt, mons Abnoba. Vor kurzem hat man zu Badenweiler die Ueberbleibsel von römischen Bädern aufgedeckt, und eine Inschrift Diana Abnobæ gefunden. Die Göttin der Jagd wurde also dort besonders angebetet. Das jenseitige Gestade war vermuthlich die Lustgegend der Rauracher.

Gegen Norden sind die Gränzen der Rauracher nicht leicht zu bestimmen. Cäsar und Strabo *c*) setzen die Sequaner in den Sundgau, aber gleich nach den Helvetiern, und ohne der Rauracher zu gedenken. Ammianus Marcellinus *d*) sagt: „Wir haben bey den Sequanern Be„sanson und Raurach gesehen. Apud Sequanos vidi„mus Vesontios & Rauracos." Plinius *e*) unterscheidet die Rauracher von den Sequanern; Rhemi, Mediomatrici, Sequani, Raurici, Helvetii. Und Ptolomäus *f*) meldet, daß die Rauracher zwey Städte gehabt haben, Augusta und Argentovaria (das jetzige Kolmar.) Das sind die einzigen Stellen, so die Alten uns hinterlassen haben. Weil sie aber nicht leicht zu vereinbaren sind, so hat man den Ptolomäus verworfen, den Sequanern das Sundgau eingeräumt, und zur Gränzscheidung zwischen denselben und den Raurachern eine der folgenden

b) Struvius de Germania, p. 78. §. XIV. *c*) Strabo lib. IV. p. 193. *d*) Lib. XV. cap. XXVII. *e*) Lib. IV. cap. 31. *f*) Lib. II. c. IX.

Marklinien genommen: entweder die Birs, oder der Birsfick, oder das jetzige Dorf Kembs, oder der halbe Weg zwischen Basel und Kembs. — Vielleicht aber möchte das widersprechende zwischen den angeführten Stellen verschwinden, wenn man nur die Zeiten unterscheiden wollte, wo die obigen Schriftsteller geschrieben haben. — Cäsar lebte vor der Errichtung der Kolonie Augusta Rauracorum; und Strabo schrieb kurz nach dem Cäsar. Ammianus Marcellinus ist ein berühmter Feldherr vom 4ten Jahrhunderte, und zu seiner Zeit hatte schon Konstantinus vor fünfzig Jahren eine ganz neue Eintheilung der Provinzen eingeführt: nach welcher die sogenannte Maxima Sequanorum nicht nur die jetzige Franche-Comté in sich begriff, sondern auch die Helvetier und die Rauracher. Wenn also Ammianus die Rauracher mit den Sequanern zu verwechseln scheint, so ist es, weil er den Namen Sequaner, als einen Provinznamen, und nicht als einen Volksnamen gebraucht. Plinius stehet in keinem Widerspruche mit Ptolomäus: man bemerke nur die Ordnung, in welcher die Namen aufeinander folgen: Rhemi, Mediomatrici, Sequani, Raurici, Helvetii. Das heißt: Rheims, Metz, Franche-Comté, Rauracher und Helvetier. Warum nun sollte man hier unumgänglich unter dem Namen Sequani auch das Sundgau verstehen, da dieser Schriftsteller über neunzig Jahre späther geschrieben hat, als Cäsar, und mehr als zweyhundert Jahre vor der neuen Provinz-Eintheilung des Konstantinus? Ptolomäus verfertigte seine geographische Werke ungefähr fünfzig Jahre nach dem Plinius, und lebte also ziemlich gleich entfernet von den Zeiten des Cäsars, und den Zeiten des Konstantinus. Ich sehe also nicht, warum man

seine Berichte verwerfen soll, nur aus der Ursache, weil sie mit den Beschreibungen des Cäsars und den Einrichtungen des Konstantinus nicht übereinzustimmen scheinen. Ich glaube also, daß die Landschaft der Rauracher gegen Norden das Sundgau und die Stadt Kolmar in sich faßte, und also mit den Tribocken gränzte *g*).

Was nun die Westseite anbetrifft, so waren die nächsten Nachbarn der Rauracher, Sequaner. Das ist außer allem Zweifel. Ueber die eigentliche Gränzlinie aber findet man bey den Alten nichts. Die Neuern vermuthen, daß die Gegend von Pruntrut und St. Ursiz den Sequanern zugehört habe.

Fünftes Kapitel.

Zu welchen römischen Provinzen die Rauracher gezählt wurden?

Zu Cäsars Zeiten wurde an den Haupteintheilungen Galliens nichts abgeändert. Nur sorgte der Sieger dafür, daß diejenigen Völker, welche vorhin die meisten unter den übrigen zu Klienten gehabt hatten, dieses Vortheils beraubt würden, weil sie sich als die größten Feinde der Römer erwiesen hatten. Die Sequaner z. B. verloren ihr bisheriges Ansehen, und die Rhemi traten in ihre Stelle *h*). Die Rhemi gehörten zum belgischen Gallien, und bewohnten das jetzige Champagne.

Augustus traf ganz andere Verfügungen. Er zog von der Celtica verschiedene Völkerschaften ab, und schlug

g) Strabo p. 193. lib. IV. *h*) Cæsar lib. VI. c. XII.

sie zu den andern Hauptabtheilungen. Das übrige bekam den Namen Lugdunensis. Ferners zog Augustus von der Belgica diejenigen Theile ab, so am Rhein lagen, und belegte sie mit dem Namen Germania. Die Ursache war, weil viele Germaner, um diese Zeit, theils sich freywillig dort niedergelassen hatten, theils von den Römern selbst dahin versetzt wurden. Sie ließen, unter anderm, neun Jahre vor Christi Geburt, vierzig tausend Germaner auf die gallische Rheinseite übersetzen. Um nun diese Germania mit dem eigentlichen Deutschland nicht zu verwechseln, nennte man sie cis-rhenana Germania, und die andere trans-rhenana Germania. Die cis-rhenana Germania bestand aber aus zwey Provinzen, Germania superior und Germania inferior. Nun frägt sich, ob die Rauracher, unter dem Augustus und seinen Nachfolgern bis zu Konstantinus, entweder zur Germania superiori, oder zur Belgica, oder zur Lugdunensi gezählt wurden? Weil aber berühmte Gelehrten sich hier in ihren Meynungen theilen *i*), und die nähere Prüfung ihrer Gründe uns zu weit führen möchte; weil insonderheit der große Schöpflin, in dem nemlichen ersten Theile seiner Alsatiæ illustratæ, die Meynung, so er p. 142 mit ziemlicher Wärme vertheidigte, gleich darauf p. 125 selbst widerlegt, so werde ich mich mit folgendem begnügen. Ich glaube nemlich, daß die Rauracher, in Ansehung der Hauptregion, wie auch insonderheit in Ansehung des Finanzwesens, zur Belgica sind gezählt worden; daß aber, in Ansehung des Militarwesens, wie auch der Jurisdiktion, sie zur Germania

i) Cellarius Orbis antiq. p. 205. Spener, Notitia Germaniæ, p. 281 & 287. Alsat. ill. T. I. p. 125 — 129. & p. 42. §. 14. Guillimann de reb. helv. l. 1. Stumpf l. III. c. IV.

mania ſuperiori gehörten. Dem füge ich noch hinzu, daß man ſich, bey dieſem Gegenſtande, auf den Strabo nicht verlaſſen kann, indem er uns ſelbſt ſagt, daß er ſich bey demjenigen nicht aufhalten werde, welches die Fürſten, nach Geſtalt der Umſtände, abgeändert haben.

Der Kaiſer Konſtantinus führte eine ganz neue Eintheilung des Reichs und der Provinzen ein. Wobey aber zu beobachten iſt, daß bey den neueingeführten Namen die Völker dennoch in ihren bisherigen Wohnſitzen blieben: alſo daß manche Völkerſchaft, außer ihrem eigenen urſprünglichen Namen, noch den beſondern Namen der neuerrichteten Provinz bekommen hat.

Konſtantinus theilte das ganze Reich in vier Haupttheile oder Präfekturen *k*). Jede ſtand unter einem Statthalter, welcher Præfectus prætorio hieß. Die Unterabtheilungen waren die Diöceſen, welchen Vicarii vorgeſtanden. Und jede Diœceſis war wiederum in Provinzen eingetheilt, deren jede durch einen hohen Beamten regiert wurde, welchen man entweder Conſularis, oder Præſes nannte.

Die vierte Präfektur war die Præfectura Galliarum. Sie hatte drey Diöceſen, Spanien, Gallien, und Brittanien. Die Diœceſis Galliarum begriff 17 Provinzen in ſich. Die dritte war die Germania prima, wohlverſtanden, cis-rhenana; und die neunte war maxima Sequanorum. Zu einer derſelben müßen die Rauracher gehört haben.

Ich zweifle nicht, daß die Gränzen der Germaniæ primæ und die der Germaniæ ſuperioris nicht einerley

k) Maſcov Geſchichte der Deutſchen, T. I. p. 229.

gewesen sind. Allem Anschein nach, schlug Konstantinus zur Germania prima die Stadt Maynz, und trennte dagegen die Rauracher von derselben *l*), um selbige mit den Helvetiern, (oder wenigstens einem Theile derselben) und mit den Sequanern zu vereinigen. Diese drey vereinigte Völkerschaften machten nun jene Provinz aus, welche maxima Sequanorum, oder lediglich Sequanicum genennet wurde *m*). Und dieß währte bis zur Völkerwanderung.

Sechstes Kapitel.

Von der römischen Pflanzstadt Augusta Rauracorum.

I°. Beschreibung derselben.

Wo nun Baselaugst liegt, stand diese Kolonie. Zwey französische Meilen oberhalb Basel, und eine französische Meile unterhalb Rheinfelden. Ihre bestimmtere Lage war zwischen der Ergelz und dem Violenbach, bey der Vereinigung und dem Ausfluß dieser Gewässer in den Rhein. Was disseits der Ergelz unter dem Boden gefunden wird, zeugt von einer Landstraße, Vorstädten oder Lusthäusern, aber nicht von der Stadt selbst. Und was man in Kaiseraugst noch sieht, als Ueberbleibsel einer viereckigen Verschanzung, beweist nur, daß die Römer ein Lager dort errichtet haben. Wer sich eine deutliche Vorstellung von dem Umfang der alten Augusta machen will, darf nur in

l) Cellarius p. 297. Ptolomæus lib. II. c. IX. — Notitia Galliarum Sirmondiana. *m*) Eutropius hist. rom. lib. VI. — Amm. Marc. L. XV. c. XI. — Notitia Galliarum.

der Jahreszeit, wo die Leute zu Acker fahren, die Gegend in Augenschein nehmen, er wird bald beobachten, daß sie zwischen dem Violenbach und der Ergelz eingeschlossen war, und ein großes Dreyeck bildete, wovon jene Spitze, so gegen den Rhein liegt, der noch stehende Hügel gewesen ist. Ich kann also denjenigen nicht beypflichten, die glauben, daß ihr Umfang eine Viertel deutsche Meile im Durchschnitt *n*) betragen habe. Folgende Berechnung möchte ich lieber annehmen *o*):

Breite gegen den Violenbach	261	Ruthen.
Breite gegen die Ergelz .	475	Ruthen.
Länge des Dreyecks . .	871	Ruthen.
Umfang	2446	Ruthen.

Aus den wenigen Trümmern und dagegen vielem Schutt, so zu Augst und in der umliegenden Gegend noch vorhanden sind, hat man auf folgende Gebäude und anders, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit geschlossen.

1) Ein heidnischer Tempel. Säulenstücke von weissem wildem Marmor, welche auf dem Boden und unter dem Wasen liegen, nebst den dabey befindlichen Ueberbleibseln von Mauerwerk werden noch gezeigt. Die Säulen hatten im Durchschnitt zween französische Schuhe und 8 Zoll, welches eine Höhe von 18 bis 20 fr. Schuhe muthmaßen läßt. Die Fußgestelle und Aufsätze fehlen. Man giebt dem Tempel selbst eine Länge von 100 Schuhe, und eine Breite von 30 Schuhe. Wie die Einschnitte oder Nischen und der Eingang ausgesehen, ob der Tempel von allen Seiten offen und mit einer Kollonnade umgeben war, ob die Treppe nur an der Eingangsseite stand oder um

n) Bruckner p. 2756 — 2757. *o*) Alsat. ill. T. I. p. 149. seq.

um das ganze Gebaüde herumgieng, ob die Bildsaülen der heidnischen Gottheiten in den Kapellen der aüßeren Theile oder in dem mittleren Theile des Tempels gestellt worden, ob nur eine Gottheit oder mehrere daselbst angebetet waren, ob ein gewisses Loch, so dort bemerkt wird, ein Brunnen, oder Siegstern, oder geheimer Ausgang gewesen ist, sind Fragen, welche die Geschichte nicht beantwortet.

2) **Ein Theatrum oder Schauplatz.** Die Trümmer werden von den Landleuten die neun Thürme genennet. Und vor Zeiten hielt man sie für Ueberbleibsel eines Schlosses. Im sechszehnten Jahrhunderte kam die Muthmaßung eines Theaters auf, und ist dieselbe seither zu einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit gebracht worden. Augst ist der einzige Ort am Rhein, welcher noch so vieles aufweisen kann, und in ganz Frankreich findet man nur in der Provence und in der Normandie Ueberbleibsel eines Schauplatzes. Bey den Gelehrten stehet noch zu entscheiden, ob dieser Schauplatz ein Amphitheatrum, oder ein Theatrum gewesen sey? ob er nemlich zirkelförmig war, oder einen halben Zirkel bildete? Amerbach und Patin behaupten die erste Meynung, und Schöpflin und Bruckner die zwote. Der aüssere Umfang soll 500 Schuhe betragen, der innere 250; und nach Schöpflins Berechnung, mögen in demselben 1200 Personen Platz gehabt haben. Das merkwürdigste, was noch zu sehen ist, bestehet in den halbzirkelförmigen und hohlen Thürmen, die an den Mauern inwendig sind angebracht worden; einige glauben, daß es Behälter waren, in welchen die zum Schauspiele bestimmten Thiere, eingeschlossen wurden; andere sehen diese Thürme für Vorkehrungen der römi-

schen Bauart an, welche dazu dienen sollten, daß die äussere Mauer dem Druck der inneren Massiven, vermittelst der Gewölbforme, besser widerstehen konnte.

3) **Eine Burg oder Schloß.** Der Ort heißt auf **Kästellein.** Das noch vorhandene Mauerwerk wird von einigen für einen Wachtthurm der Stadtmauer gehalten, von andern aber für eine Burg, oder Schloß. Uebrigens ist nur die äußere Seite noch zu sehen, die innere Seite ist mit Schutt und Grund aufgefüllt. Die Länge desjenigen, so gezeigt wird, beträgt 130 gemeine Schritte, und, wenn man den Anfang etwa ausnimmt, siehet einer eingefallenen Mauer vollkommen gleich. Der Anfang davon steht noch 16 Schuhe hoch über dem Boden. Die Bauart hat viel eigenes. Es folgen abwechselnd aufeinander gerade Wände, und Krümmungen die wie halbe Zirkel hervor ragen, und durch Pfeiler befestiget sind. Man findet auch eingebogene Thürme, wie beym Theater. Man bemerkt hohle Gänge und Löcher von 3, 4, oder 5 Zoll im Durchschnitt, welche aus zween aufeinander gelegten Hohlziegeln bestehen; vermuthlich sind sie deswegen angebracht worden, um Luft und Wasser durchstreichen zu lassen. Die Dicke der Mauer, wo keine Pfeiler stehen, trägt fünf französische Schuhe aus. Einige Meldung verdienen die Lagen von gebrannten rothen Ziegeln, welche das ganze Mauerwerk, wie Bande, horizontal durchstreichen, und mit dem übrigen, so aschgrau ist, sehr schön abstechen. Bey jeder Lage liegen drey Ziegelsteine übereinander; und zwischen den Lagen selbst, ist ein Raum von ungefähr vier Schuhen. Auf dem dicksten Theil dieser Mauer hat man eine Oefnung gefunden, woraus eine kleine erdene Lampe gezogen wurde.

4) **Eine Münzwerkstatt.** Vor ungefähr 20 Jahren, hat Herr Hans Heinrich Harscher selbige entdeckt, und zwar unter dem Boden eines Kornfeldes und den Wurzeln eines großen Nußbaumes, zwischen dem Schloß und dem Schauplatz. Der Schmelzofen war von Hornsteinen, mit Mundlöchern versehen, von starken Brandmauern verwahrt, und noch mit vieler Asche und Kohlenstücken angefüllt. Bruchstücke von den nöthigen Geräthschaften waren auch vorhanden; und, was noch interessanter, zwey Münzmodelle, deren eintes in beyden Theilen vollkommen, und mit dem Bildniß des Kaisers Maximinus (A. 234) versehen war.

5) **Eine Wasserleitung.** Die Oefnung, durch welche man in dieselbe kommen kann, heißen die Landleute das Heidenloch. Vor Zeiten haben einige geglaubt, daß diese Leitung zum Wegspühlen der Unreinigkeiten der Stadt gedient habe; andere, daß es ein unterirrdischer Gang war, um sich bey den Einfällen der Allemanner, durch die Flucht retten zu können. Nun ist aber ziemlich erwiesen, daß es eine Wasserleitung gewesen, die ihren Anfang vier Stunden oberhalb Augst, zwischen Gelterkinden und Böckten gehabt habe. Von dieser Leitung ist zwischen Lausen und Liestal noch ein gewisser Theil vorhanden; die Tiefe beträgt vier und einen halben französischen Schuhe, und die Breite zwey und einen halben. Das Pflaster zwischen den Fugen der Gewölbsteinen ist noch weiß und wie neu. Man bemerkt an der gelben Farbe, so den Wänden anklebt, daß das Wasser ungefähr anderthalb Schuh hoch daran geloffen ist.

Vor einiger Zeit, hat ein hiesiger Bürger, auf einer Anhöhe unweit der Ergelz, zwey Saülen entdeckt, die,

allem Anschein nach, vom vierten Jahrhunderte sind. Man erkennt an denselben den Verfall der Architektur, und den Uebergang zur gothischen Ordnung. Es scheint, daß der Bildhauer den Aufsatz nach der korinthischen Ordnung machen wollte, aber das edele der Kunst nicht verstand. Der jetzige Besitzer hat sie nun an einer weissen und schmalen Mauer angeklebt, wodurch sie noch geschmackloser vorkommen. Uebrigens, da die Rauracher im vierten Jahrhunderte eine Kirche gehabt haben, indem das Christenthum die herrschende Religion war, so kann man, bis auf weitere Entdeckungen, gedachte Säulen für Ueberbleibsel dieser Kirche ansehen.

In dem Bette des Rheins selbst sind auch Fundamente beträchtlicher Gebaüde entdeckt worden. Der Rhein theilt sich, in dieser Gegend, in zween Arme, und bildet eine Insel. Der jenseitige, aber schmälere Arm, heißt der alte Rhein. Einige glauben, daß die Insel, vor Zeiten, zum disseitigen Ufer gehört habe. Stumpf meldet etwas von zween viereckigten Thürmen, deren Trümmer zu seiner Zeit auf dieser Insel noch zu sehen waren; in dem vorigen Jahrhunderte aber sind sie von den Kaiserlichen niedergerissen worden, damit die Feinde sich hinter denselben nicht verbergen sollten. Insonderheit verdient der runde Thurm angemerkt zu werden, dessen Fundament unter dem Wasser stehet, und von unserm unermüdeten Bruckner, bey kalter Winterzeit, wo der Rhein sehr niedrig war, ist abgemessen worden. Dieser Thurm bestand aus vier runden Thürmen die in einander wie eingeschlossen waren: Die Mauer des ersten oder äußersten war $3\frac{1}{4}$ Schuhe dick; die des zweyten $2\frac{1}{2}$ Schuhe; die des dritten 6 Schuhe; und die des vierten 7 Schuhe. Der

erste Zwischenraum war von 18 Schuhe, der zweyte von 24 Schuhe, der dritte auch von 24 Schuhe, und der innere Raum des vierten Thurms hatte eilf Schuhe im Durchschnitt. Ich zweifle nicht, daß dieses Gebäude vom Kaiser Valentinianus I, im Jahre 369, sey gebauet worden. Auf die Forme desselben passen vollkommen folgende Worte des Ammianus *p*): „ Valentinianus magna omnino „ concipiens & utilia, Rhenum omnem a Rætiarum exor„ dio adusque fretalem Oceanum magnis molibus commu„ niebat.

Wir beschließen hiemit die Beschreibung dieser römischen Pflanzstadt. Denn, was noch von ihren Bädern, Straßen und andern Gebäuden erzählt wird, ist zu ungewiß und unbestimmt.

Das Verzeichniß der Medaillen, welche seit mehrern Jahrhunderten ausgegraben und verkauft worden, habe ich nirgends gefunden. Hier und dort werden einige beschrieben: Z. B. bey Russinger p. 36. de veter. Urbibus Helvetiæ, bey Harscher, in seiner Beschreibung einer römischen Münzwerkstatt, u. s. w.

Ueber die übrigen Seltenheiten, welche zu Augst und in der herumliegenden Gegend gefunden worden, hat Bruckner in seinen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, XXIIIstes Stück, eine umständliche Beschreibung geliefert. Wenn man aber einige ausnimmt, so ist das übrige von weniger Erheblichkeit. Sonderbar ist es, wie Schöpflin beobachtet *q*), daß keine Innschriften von einigem Belang in der Gegend um Augst gefunden worden, da man doch so viele zu Avenches, Nion, Augsburg ausgegraben hat. Nur eine verdient etwa angemerkt zu werden. Bruckner

p) Lib. 28. c. 2. p. 403. *q*) Alsat. illustr. p. 171, §. 88.

hat sie in der Vorrede seiner angefangenen Fortsetzung der Baslerchronik mitgetheilt p. 4. Sie ist die einzige, so das Wort Raurica enthält; und wurde etliche Schuhe unter dem Fundament der Munzacher Kirche gefunden. An sich selbst bedeutet sie aber nichts; denn sie ist eine Leichenschrift, welche ein Patron Accoteus seinen Freygelassenen hinsetzen ließ.

II°. Historische Nachrichten über die Augusta Rauracorum.

Ihr Name wird verschiedentlich geschrieben: Auf einer Münze des Kaisers Tiberius wird sie Colonia Augusta Rauracorum genannt. Doch wird diese Münze für unächt gehalten *r*). In der cajetanischen Inskription stehet Colonia Raurica. Beym Plinius (l. IV. c. XVII.) Colonia Raurica; und bey demselben (lib. IV. c. XII.) Rauricum. Beym Ptolomäus (l. II. c. IX.), Rauricorum Augusta. Beym Ammianus Marcellinus (l. IV. c. X.), Rauracum. In dem Itinerario des Antonius (p. 353), Augusta Rauracum. In der Tabula Theodosiana, Augusta Ruracum. In der Notitia Galliæ, Castrum Rauracense, oder Rauricense. Uebrigens wird sie nirgends civitas, Stadt des ersten Rangs, genannt, sondern nur oppidum. Im ersten Jahrhunderte nannte sie Plinius *s*) also, und auch im vierten Ammianus *t*). Doch läßt sich daraus nicht vieles schließen, denn Besançon, das gewiß eine der Hauptstädte in Gallien war, wird auch nur oppidum betitelt.

Eunapius, ein griechischer Schriftsteller *u*), auch vom

r) Schœpflin. Alf. ill. T. I. p. 149. *s*) lib. IV. c. XII. *t*) lib. XV. c. XI. *u*) Histor. Byzant. Script. T. I. p. 12.

vierten Jahrhunderte, nennt diese Kolonie, ein Phrourion. Dieses Wort übersetzt man durch Castrum; und Castrum bedeutete bald ein Lager, bald eine Burg. Man hat daraus beweisen wollen, daß Rauricum schon damals in Verfall gerathen. Ich finde aber aus dem Zusammenhang, daß Eunapius dem Leser nur zu verstehen geben wollte, daß die Römer daselbst eine Besatzung hielten.

Bisweilen wird die Stadt, nach lateinischer Art, durch den Namen der Einwohner angedeutet. Raurici, anstatt Rauricum.

Ob sie den Namen Augusta unter dem Augustus oder unter seinen Nachfolgern erhalten, oder selbst angenommen habe, ist unbekannt. Der erste, der sie Augusta nennt, ist Ptolomäus. Wenn die vorhin erwähnte Münze des Tiberius für ächt gehalten würde, so wäre die Sache entschieden.

Ohne die Inschrift, welche bey Cajeta im Neapolitanischen, an dem Mausoläum des Munatius Plancus gefunden worden, wüßten wir nicht, wer diese römische Pflanzstadt errichtet habe. Die Inschrift lautet also x):

L. MVNATIVS. L. F. L. N. L. PRON.
PLANCVS COS. CENS. IMP. ITER. VII. VIR
EPVL. TRIVMP. EX. RÆTIS. ÆDEM. SATVRNI
FECIT. DE. MANIBIS. AGROS. DIVISIT. IN. ITALIA
BENEVENTI. IN. GALLIA. COLONIAS. DEDVXIT
LVGDVNVM. ET RAVRICAM.

Diese Inschrift will so viel sagen, daß Lucius Munatius Plancus ein Sohn des Lucius, ein Großsohn des Lucius, und ein Urenkel des Lucius gewesen; daß er zweymal die

x) Alf. ill. T. I. p. 155.

Würde eines Consul und eines Censor bekleidet; daß er ein Septemvir Epulorum (eine zum Religionswesen gehörige Stelle) geworden; daß er zweymal, nach erhaltenem Sieg über die Feinde, von dem Heere zum Imperator begrüßt worden; daß er, nach der Ueberwindung der Rhätier, im feyerlichen Triumph in Rom gezogen; daß er dem Saturnus zu Ehren einen Tempel aufgeführt; daß er zu Benevent in Italien Aecker den Soldaten ausgetheilt; und daß er in Gallien die Kolonien Lugdunum (Lyon) und Rauricam angelegt habe.

Dieser Plancus war nicht von einem Patriziergeschlecht. Außer den so eben angeführten Stellen, hat er noch mehrere gehabt; er ist Quæstor provincialis, Tribunus plebis, Legatus legioni præfectus, Prætor urbanus, Præfectus urbis, Legatus Cæsaris und Statthalter in Syrien gewesen. — Ueber seinen Karakter sind keine günstige Berichte hinterlassen worden. Verrätherey, Raubsucht und Niederträchtigkeit verdunkeln den Ruhm seiner Siege. — Nach Cäsars Tode stellte er sich, als wenn er es mit dem Rathe halten wollte: bald aber schlug er sich zu der Partey der Triumviren, und beförderte selbst die Proskription seines Bruders. Dieses gab zu einem Wortspiel Anlaß. Lepidus hatte ein gleiches gegen seinen Bruder gethan. Und als Plankus und Lepidus nachgehends einen Triumph über die Gallier zu Rom feyerten, sagte das Volk von ihnen: De Germanis non de Gallis duo triumphant Consules. Das Wort Germanus ist zweydeutig, und kann einen Deutschen und einen Bruder bedeuten. — Als die Triumviren, einige Jahre nachher, mit einander um die Alleinherrschaft stritten, und er sich für den Antonius erklärt hatte, verließ er denselben auf einmal, gieng zum

Oktavianus hinüber, verrieth ihm das Testament des Antonius, und ward in der Folge der erste im Rath zu Rom, der die Meynung eröffnete, man sollte dem Oktavianus den Namen Augustus beylegen. — Von seiner Niederträchtigkeit zeugt seine Aufführung am Hofe der Königin Cleopatra, in welche Antonius verliebt war. Er ließ sich für Geld zu allem gebrauchen, war das Werkzeug der schändlichsten Lüste, verkleidete sich in den Seegott Glaukus, und, nackend, mit Seefarbe beschmiert, das Haupt von Schilfrohre umkränzt, der Rücken mit einem Schwanz versehen, tanzte er auf den Knieen, bey einem öffentlichen Gastmal, um der Cleopatra und dem Antonius die Zeit zu vertreiben. Es wurden ihm aber, dessen ungeachtet, so derbe Vorwürfe über seine offenbare Malversationen gemacht, daß er bald des Antonius Partey verließ.

Zum Andenken dieses Munatius Plankus hat man, im Jahre 1528, im Hofe des Rathhauses, eine mit Gold und andern Farben angestrichene Bildsäule errichten lassen, welche diesen Erbauer der Stadt Rauricum vorstellen soll. In der am Fußgestell befindlichen Innschrift, wird gemeldet, daß es aus Verehrung und Liebe gegen Tugend oder Tapferkeit geschehen sey. Wir wollen glauben, daß unsere Altvordern entweder die Innschrift nicht verstanden, oder von der Aufführung des Munatius nichts gewußt haben. Warum haben sie nicht ehender diese Säule zu Augst, mitten unter den Trümmern, aufstellen lassen, und folgende Worte für die Innschrift gegeben: „So zerfällt das Werk des Ruchlosen.“ Und da die Stadt Basel, nach einigen Schriftstellern, ihren ersten Ursprung arbeitsamen und rechtschaffenen Schiff-

leuten und Fischern zu verdanken hat, und sie auch daher aus einem Schifferhacken das Wapen ihrer Fahne soll gemacht haben, warum ließen sie nicht zugleich dieses Zeichen, im Hofe des Rathhauses, mit der Innschrift aufstellen: „So blühen Fleiß und Redlichkeit auf?" —

In Ansehung des Jahres, wo die Kolonie Augusta Rauracorum angelegt wurde, läßt sich nichts zuverläßiges bestimmen. Die cajetanische Innschrift beobachtet nicht die Zeitordnung, sondern reihet die Handlungen des Munatius nach ihrer Würde und Wichtigkeit. — Schöpflin glaubt, daß es in dem Jahre 739 oder 740 der Stadt Rom (14 Jahre vor Christi Geburt) geschehen sey. In diesem Jahre hielt sich Augustus in Gallien auf, traf Vorkehrungen für die Sicherheit der Gränzen, und ließ insonderheit viele Kolonien anlegen *y*). Nach dieser Meynung wäre Augusta Rauracorum kurz nach der Ueberwindung der Rhätier errichtet worden. Andere rücken diese Begebenheit um dreyßig Jahre weiter hinauf, und setzen die Anlegung von Augusta Rauracorum gleich nach der Anlegung von Lugdunum oder Lyon.

Ob Munatius allein die Anlegung unserer Kolonie besorget habe, ist ungewiß. Selten war ein solcher Auftrag einer einzigen Person anvertrauet. Drey wurden gemeiniglich dazu erwählt, und man nannte sie: Triumviri Coloniæ deducendæ. Diese bestimmten die Gränzen der neuen Kolonie, theilten die Aecker aus, und richteten die innere Administration ein. Munatius nennt sich zwar, in der cajetanischen Inskription, allein; er thut aber das nemliche in Ansehung der Kolonie Lugdu-

y) Dio, Lib. LIV.

num, und doch weiß man zuverläßig, daß er bey derselben zween Gehülfen gehabt hat.

Es frägt sich, von wem Augusta Rauracorum bevölkert worden. Hier muß man sich erinnern, daß unsre Gegend und das Sundgau, durch den Ariovistus den Sequanern entrissen worden, und nach dem Sieg, so Cäsar über ihn erfochte, allem Anschein nach, öde geblieben waren. Nun erscheinen Rauracher als würkliche Einwohner dieses Landes. Woher sie gekommen, sagt die Geschichte nicht. Es giebt drey mögliche und wahrscheinliche Fälle. Entweder hatten sie vor der Auswanderung der Helvetier diese Gegend bewohnt, und waren nach der Schlacht bey Bibracte wieder zurück gekommen; oder sie haben eine andere Heymath gehabt, und waren nach der Schlacht bey Bibracte, gleich wie die Bojer, in Burgund oder in der Nachbarschaft geblieben; oder die ganze Völkerschaft der Rauracher war mit den Helvetiern nicht ausgezogen, und der zurückgebliebene Theil derselben, der vielleicht zwischen den Rhätiern und Helvetiern wohnte, wurde bey der Ueberwindung der Rhätier, von Tiberius und Munatius hieher geführt. Der erste Fall wird zwar für erwiesen angesehen, er kann aber gar nicht mit den Berichten des Cäsars bestehen; der dritte Fall läßt sich gleichfalls mit einigen Stellen nicht vereinbaren. Der zweyte aber ist so beschaffen, daß die vermeynten Widersprüche der Alten sich alle durch denselben erklären lassen. Ich glaube also, daß die in Burgund sowohl nach der Schlacht bey Bibracte, als nach der Belagerung von Alesia, gebliebenen Rauracher, sich nun in unsere Gegend begeben mußten, und, unter Anführung des Munatius und seiner Mitgehülfen, den Grund zu der Kolonie legten.

Folgender Umstand verdient hier angemerkt zu werden. Die Kolonie Lugdunum ist von neuen Ankömmlingen, von Viennensern, bevölkert worden. Es geschah auf Befehl des Raths, weil die Allobroger jene Viennenser aus ihrer Stadt Vienne vertrieben hatten. Dieser Zuwachs an Einwohnern auf den Gränzen der Aeduer und Sequaner konnte auf den Gedanken bringen, diese Gegend von den Raurachern zu entledigen, und selbigen andere Wohnsitze anzuweisen.

Wider diese Meynung, daß unsre Gegend nicht das alte Vaterland der Rauracher gewesen, kann mir nur eine einzige Einwendung gemacht werden. Strabo meldet, daß die Römer ihren Kolonien den Namen der Völkerschaften gegeben haben, die dort einheimisch waren. Folgendes dient zur Antwort: 1°. Strabo giebt allgemeine Berichte, und solche Berichte schließen nicht alle Ausnahmen aus. 2°. Wir haben unverwerfliche Stellen, daß vor Augustus Zeiten unsre Gegend von Sequanern bewohnt war. 3°. Ist das berühmte Köln ein sicherer Beweis, daß die Römer jene Regel des Strabo nicht immer beobachtet haben. Diese Kolonie bekam nicht den Namen jenes Volks, so zu Cäsars Zeiten dort gewohnt, sondern den Namen der neuen Ankömmlinge, welche aus Germanien unter dem Augustus dahin versetzt wurden, und hieß oppidum Ubiorum; nachgehends, als die Agrippina, des Kaisers Klaudius Gemahlinn, römische Soldaten dahin abführen ließ, bekam diese Stadt den Namen Colonia Agrippinensis.

Es frägt sich ferner, ob unsre Augusta Rauracorum, außer den Raurachern, auch römische Soldaten und Bürger unter ihren ersten Einwohnern gezählt habe? Dieß

war zu selbiger Zeit zu groſser Ehre angerechnet. Allein die Umstände zeugen darwider. Augustus ließ seinen römischen Soldaten, zur Belohnung, angenehme Wohnsitze anweisen, wie in Italien; es wird, als etwas auſserordentliches, von Tacitus angemerkt, daß römische Soldaten zu Kolonisten der Stadt Köln geworden sind: dieß geschah, meldet er, durch Veranstaltung der Kaiserinn Agrippina, damit sie den Nationen ihre Gewalt auf eine ausgezeichnete Weise zeigen konnte: quo vim suam sociis quoque nationibus ostentaret z). Endlich findet man in den römischen Gesetzen, daß nur drey Städte in Gallien die Vorrechte des sogenannten Jus Latinum oder Latii genossen haben, und diese Städte waren Vienna, Lugdunum und Agrippinensis oder Köln *a*).

Was den Zweck der Anlegung unsrer Augusta anbetrifft, so ist kein Zweifel, daß die Absicht ihrer Stifter militarisch gewesen sey, und auf die Beschützung des Rheins vor den Einfällen der Germanier sowohl, als auf den Anbau der Gegend selbst gerichtet war. Ob aber, während der römischen Herrschaft, von den Legionen und Kohorten eine gewisse Anzahl in beständiger Besatzung zu Augusta gelegen, und wie diese Legionen geheißen, findet man nirgends aufgezeichnet. Das einzige, was sich darauf beziehen kann, ist ein Ziegel, worauf mit erhabenen Buchstaben zu lesen ist: LEG VII. welches von der siebenden Legion, etwas vermuthen läßt. Uebrigens ist dieser Ziegel auf dem Dietisberg gefunden worden.

Ueber

---

z) Tacitus Annal. L. XII. c. 27. *a*) Dig. de Censibus Lib. VIII. §. 1. & 2. — Alsat. illustr. T. I. p. 155. seq.

Ueber die Privilegien dieser Kolonie bemerkt man, daß sie nicht unter der Zahl der begünstigsten gewesen sey. Sie führte nicht den Namen einer mitverbündeten Stadt (fœderatæ Jura); man findet nicht, daß sie hochtönende Beywörter, wie andere Kolonien zu thun pflegten, gebraucht habe; von dem Titel einer befreyten Stadt (immunis vel libera) kömmt auch nichts zum Vorschein; und ihre Vorrechte mögen höchstens in dem sogenannten Jus Italiæ bestanden haben. Doch hörte aller Unterschied um das Jahr 215 auf; der Kaiser Karakalla gab das römische Bürgerrecht allen Unterthanen des Reichs.

Von der innern Verfassung unsrer Augusta läßt sich nur überhaupt sagen, daß die Kolonien die Verfassung der Hauptstadt Rom im kleinen nachahmten. Ihre Duumviri stellten die Consules vor, und anstatt eines Raths hatten sie Decuriones. Der Leser wird beym Boschat *b*) über die Verwaltung der Justiz manche interessante Nachrichten und Muthmaßungen antreffen.

Ueber die Sitten werde ich nur beobachten, daß die Rauracher zwo Wohlthaten der Monarchie zu verdanken gehabt haben: die Aufhebung der väterlichen Gewalt über Leben und Tod der Kinder, und ein gleiches in Ansehung der Herren gegen ihre Sklaven. Die Kaiser Trajanus und Hadrianus, diese gekrönten Weltweisen, haben zuerst der väterlichen Tyranney Schranken gesetzt *c*); und Augustus, Klaudius, Hadrianus, Antoninus haben die Sklaven zu Menschen gemacht.

---

b) Mémoires sur l'histoire ancienne de la Suisse, T. II. M. VII. seq. *c*) Antiq. Roman. Synt. ab Heineccio, Tom. I. p. 143. & p. 137.

Siebentes Kapitel.

Von der Stadt Basel unter röm. Herrschaft.

Basel wird ein einziges Mal in diesem Zeitraum, und zwar im Jahre 372 genennet. Ammianus Marcellinus *d)* erzählt, daß der Kaiser Valentinianus I. ein Munimentum, Festungswerk bey Basel, prope Basiliam, aufführen ließ. Mehr sagt er von ihr nicht, und mehr wissen wir auch nicht.

Daß diese zwey Wörter prope Basiliam ganz zuverläßig von Ammianus herrühren, werde ich nicht behaupten. Wir haben noch zwo Reisekarten, die nach dem Ammianus sind verfertiget worden, und in welcher die Rheinstraße beschrieben wird. Nach Augusta Rauracorum kömmt nun in beyden Arialbinum vor, aber keine Sylbe von Basel.

Daß unsre Gegend, und insonderheit der Münsterplatz, zur Zeit der Römer bewohnt war, ist außer allem Zweifel. Die Lage des Orts war zu wichtig, daß sie bey ihren vielfältigen Anstalten zur Beschützung des Rheins, keine Burg, Castellum, hier sollten gebauet haben; und die ausgegrabenen Münzen verwandeln die Vermuthung in Gewißheit. Daß aber deßwegen, wie Spreng versichert, eine Stadt, Namens Basel, allhier schon gestanden, schon berühmt und groß gewesen, und der Kolonie Augusta das Alterthum streitig gemacht haben solle, ist ganz ohne Grund: denn, nicht nur die Reisekarten, sondern auch die Geographen, als Plinius und Ptolomäus übergehen sie mit Stillschweigen.

d) L. XXX. c. 3. p. 454.

Dem sey aber wie ihm wolle, hier folgen die Stellen, die als Beweisthümer des Alterthums unsrer Stadt, ferner angeführt werden.

1. Im zweyten Jahrhunderte verfertigte Flegon, ein Freygelassener des Kaisers Hadrianus, ein Verzeichniß von hochbetagten Personen, in welchem er eines gewissen Publius Nevius zu Basel, Basileia, gedenkt. Wider diese Stelle hatte Wursteisen schon vor 200 Jahren eingewendet *e*), daß diese Basileia uns nicht berühren könne, sondern irgend eine Stadt in Italien müße gewesen seyn, weil der Flegon selbst im Anfange seines Buchs anzeigt, daß er nur von Italiänern rede, und weil er in seinem ganzen Werke von keiner Stadt in Germanien noch Gallien einige Meldung thut. Diese Gründe bestätiget Schöpflin *f*). Spreng aber, in seinen Alterthümern der Stadt Basel (p. 13.) bemühet sich die obgedachte Stelle auf uns zu ziehen. Seine Hauptbeobachtung ist, daß Flegon durch Italiäner nicht diejenigen verstanden, welche in Italien wohnten, sondern diejenigen, welche die Privilegien des sogenannten italiänischen Rechts genoßen. Allein Flegon sagt dieses nicht; und wo hat Spreng gefunden, daß Basel die Vorrechte des Juris italici erhalten habe? Uebrigens war noch ein Ort in Gallien, der Basilia hieß. Die Reisekarte des Antoninus thut von demselben Meldung, und die Lokalumstände zeigen, daß er zwischen Rheims und Metz gelegen *g*).

Die 2te Stelle die man anführt, um zu beweisen, daß Basel schon unter den Römern eine berühmte Stadt

e) Basel Chronik L. II. c. 9. *f*) Alsat. ill. T. I. p. 184. & Rhenanus rerum german. l. III. p. 266. *g*) Cluverius germ. ant. l. II. p. 33.

gewesen seyn solle, ist aus dem Libellus Provinciarum ac Civitatum Gallicæ *h*) gezogen, darinn stehet:

Provincia Lugdunensis quinta:
Metrop. civitas Sequanorum, hoc est, Vesontione.
Civitas Equestrium, hoc est, Noviduno.
Civitas Elvetiorum, hoc est, Aventico.
Civitas Basilienſium.
Castrum Vindonissense.
Castrum Ebrodunense.
Castrum Argentariense.
Castrum Rauricense.

Hier findet sich nicht nur der Name Basilienses, sondern sogar der Titel einer Civitas, einer Stadt des ersten Rangs; und Raurach wird als der letzte Ort gereihet. Dieß alles beweist aber nichts: denn man weiß weder den Namen des Verfassers dieser Beschreibung, noch die Zeit wo sie gemacht worden, noch den Zweck oder Gebrauch derselben. Uebrigens stimmen die verschiedenen Handschriften, aus welchen andere Beschreibungen dieser Art gemacht worden, nicht mit einander übereins. In einigen stehet z. B. Provincia maxima Sequanorum, anstatt, Lugdunensis quinta, auch fehlt das Castrum Argentariense, und nach Rauricense findet sich noch Portus Abucini. Wodurch dasjenige bekräftiget wird, was Wursteisen hierüber bemerkt hat: „Außer Zweifel ist es, sagt er, daß die in folgenden „Jahrhunderten entstandenen Städte von andern beygefügt worden, wie es bey Abschreibung dergleichen Bücher oft zu geschehen pflegt, daß neue Sachen zu den „alten angeflickt werden" *i*).

Die 3te Stelle bey den Alten wo unser Basel vor-

h) Cluverius germ. ant. l. II. p. 22. *i*) Kurzer Begriff der G. der S. B. p. 98.

kommen soll, hat man Sprengen zu verdanken, obschon die Ehre der Entdeckung ihm nicht ganz zukömmt. — Salvianus, der zur Zeit der Völkerwanderung geschrieben hat, eifert in seinem Werke de Gubernatione Dei *k*) wider die Schauspiele, und bricht in folgende Worte aus: „Das Haus Gottes wird verlassen, und alles lauft „den Schauplätzen zu. Zwar wird man einwenden, „daß dieß nicht in allen Städten des römischen Reichs „geschieht. Freylich! Ich werde mehr sagen. Selbst „da geschieht es nicht mehr, wo es vorher geschah. Es „geschieht nicht mehr zu Maynz und zu Marseille, (Ma„gontiatiensium atque Massiliensium civitate). Aber „weil diese Städte zerstört sind. Nicht mehr zu Kölln, „aber weil es voll Feinden ist. Nicht mehr zu Trier, „diese vornehmste aller Städte, aber weil sie durch eine „vierfache Verheerung in ihren Trümmern liegt."

Das sind die Worte des Salvianus, und in denselben stehet nichts von Basel. Es hatte aber ein Franzos Adrien Valois *l*), über den Namen Massiliensium, einige Anstände gemacht, und bloß als Muthmaßung den Gedanken gewagt: man müße vielleicht, anstatt Massiliensium, Basiliensium lesen. Diese seynsollende Verbesserung war schon sehr willkührlich; denn außer Maynz, Koln und Trier waren noch in der Rheingegend, Worms (Civitas Wormatiensium), Straßburg (Civitas Argentinensium), und Raurach (Civitas Rauricensium); welches letztere, wie die Trümmer zeigen, ein Theater gehabt hat.

Spreng aber *m*), ohne den Valois zu nennen, ohne ein Wort von seiner Muthmaßung zu erwähnen, versi-

k) Lib. VI. *l*) Notitia Galliarum p. 76. *m*) Ursprung der Stadt Basel pag. 14, 15, 16.

chert den Leser, daß Salvianus angemerkt, „ es hätten „ die Basler von ihrer unsinnigen Begierde nach den „ greuelhaften Schauspielen nicht eher abgelassen, als bis „ ihre Stadt vertilgt worden ". So weit gekommen, unterhält uns Spreng von der Pracht der Stadt Basel unter den Römern, von ihrem Reichthum, von ihren Tempeln, Burg, Rathhaus, Gerichtshöfen, Bädern, Marktplätzen, Lustgütern, Gärten und dergleichen, und will sogar über den Umfang ihres Schauplatzes Berechnungen anstellen. Er begnügt sich aber nicht damit, sondern führt (pag. 26.) die Stelle selbst aus dem Salvianus an; allein mit dem Worte Basilienſium anstatt Massilienſium. — Und zu welchem Nutzen dieß alles?

Freylich hat er in einer Note p. 26, den Leser auf die Alsatia illustrata T. 1. p. 185 gewiesen; und wer dieses Werk besitzt, und die Stelle aufschlägt, wird finden, daß der Name Basilienſium in dem Salvianus nicht steht. Allein, wie würde es um die Wissenschaften aussehen, wenn jeder Schriftsteller, um den Leuten Wunderdinge erzählen zu können, sich das Recht anmaßen würde, einen Haufen Erdichtungen für Wahrheiten anzugeben, und sich dann damit rechtfertigen wollte: „ Er „ habe ja am Schluß des Werks, mit einigen abgekürzten Wörtern und Zahlen, auf einen Schriftsteller gewiesen, wo der Leser vernehmen wird, daß alles nur „ Erdichtung war.

Von den vermeynten römischen Wasserleitungen.

Der Birsig, so die mehrere Stadt mitten durchlauft, ist an drey Orten mit einem Gewölbe bedeckt, wodurch drey geräumige Plätze, der Schweinmarkt, der Kornmarkt, und der Fischmarkt gebildet werden. In den

Birsig werden auch die Unreinigkeiten einiger Straßen, durch unterirrdische Gänge, die man Dohlen nennet, abgeführt. Diese Dohlen sind aber von weniger Erheblichkeit, und nur die Birsigsgewölbe verdienen einige Anmerkung. Doch zeugen sie bey weitem nicht von einer Arbeit, welche die Kunst des Mittelalters, wo doch das Münster gebauet worden, hätte übersteigen sollen.

Petrus Ramus hatte sie im 16ten Jahrhunderte beschrieben, und seine Verwunderung bezeugt, daß sie dem Erdbeben von 1356 widerstanden hätten. Im 17ten Jahrhunderte gieng Rußinger etwas weiter *n*), und fügte die Wörter, sicut olim Roma, (wie vor Zeiten zu Rom) seiner Beschreibung bey. In diesem Jahrhunderte aber machte Spreng *o*) aus jenen Gewölben Denkmäler der römischen Herrschaft. „Was bedarf es weiterer „Zeugnisse, ruft er aus. Seyn nicht die Abzuchten und „unterirrdische Wassergänge, wodurch der Unrath aus „unserer Stadt gestößet wird, ein unschätzbares Werk „der Römer? Haben sie nicht etwas ähnliches mit „den erstaunlichen Wasserleitungen des raurachischen „Augstes und Roms selbsten? Und kann man wohl „zweifeln, daß sie nicht zu den ersten Anstalten unserer „Stadt gehören? Wer ja solche durchforschet, der muß „ein so kühnes heilsames und unentbehrliches Werk, unter die merkwürdigsten Vorzüge derselben zählen! Ja, „der muß eine den Römern ganz eigene Angabe, und „eine Sorgfalt, welche man an kein gemeines Landstädtgen wendet, daraus erkennen.

Ich habe freylich diese Abzuchten nie durchforscht,

n) p. 19. de vetust. urbis Basil. *o*) p. 16. und 17. Alterth. der Stadt Basel.

aber so viel weiß ich aus einer Urkunde vom Jahre 1230, daß das Gewölb, so einen Theil des Kornmarkts ausmacht, kurz vorher, unter dem Bischofe Heinrich Graf von Thun gebauet worden.

Von den vermeynten römischen Thürmen.

Der Salzthurm und das Rheinthor sind auch für Ueberbleibsel des römischen Basels gehalten worden. Da aber Spreng selbst Anstand findet es zu behaupten, so werde ich nur bemerken, daß das Rheinthor und alle die übrigen inneren Thore der sogenannten Schwibbogen einander vollkommen gleich sehen; und daß der Salzthurn, in Ansehung der viereckigen Form, wie auch der Bildung der Quadersteine, welche bey jeder Fuge sich etwas erheben, die nemliche Bauart wie das Rheinthor uns darstellt.

Von dem Ursprung der Stadt Basel.

Dieser Ursprung ist unbekannt. Hier folgen die Muthmaßungen.

1. Die Träumer des Mittelalters erzählen, wie vorhin schon gemeldet worden, daß Trebeta, der Stiefsohn der Semiramis, oder seine Gefährten, Basel gebauet haben.
2. Spreng versichert, daß Basel eine Friedens- und Handlungsstadt gewesen sey, lange vor den Römern, zu den Zeiten wo ganz Europa von einer einzigen Nation bewohnt war.
3. Cluverius *p*) glaubt, daß Valentinianus I, im Jahre 374 unsere Stadt angelegt habe, als er die Festung oder Burg Robur aufführen ließ; er glaubt, daß eine große Eiche (Robur) dort gestanden, wel-

p) Germania antiqua L. II. c. 5.

che die Beywohner als ihr Gott angebetet; daß dieser Abgott Basil geheissen u. s. w. Sein Hauptgrund bestehet in einer sonderbaren Auslegung der Worte des Ammianus *q*): Munimentum ædificavit prope Basiliam, quod appellant accolæ Robur. Das quod beziehet sich auf munimentum. Er aber verbindet selbiges mit Basiliam.

4. Ein römischer Oberst, Namens L. Minutius Basilus, soll sie, unter dem Cäsar, gebauet haben. Cäsar *r*) thut einige Meldung von ihm, meldet aber von dieser Stiftung unserer Stadt nichts.
5. Der Kaiser Julianus soll unsere Stadt angelegt haben. Und warum glaubt man das? — weil seine Mutter Basilina geheißen.
6. Es war ein sarmatisches Volk, so am schwarzen Meer wohnte, und den Namen Basilii führte *s*). Die Römer haben vielleicht einen Theil dieses Volks gefangen genommen, und allhier versetzt *t*).
7. Endlich sollen einige Schiffleute, die in ihren Nachen die Reisenden übersetzten, wie auch einige Fischer, die beym Ausfluß des Birsigs, welcher vermuthlich dazumal fischreicher war als jetzt, ihren Beruf trieben, den ersten Grund zu unserer Stadt gelegt haben. Wenn es aber geschehen? wird nicht gemeldet.

Uebrigens, kann man, ohne Gefahr eines schädlichen Irrthums, eine solche Muthmaßung wohl wagen, wenn Wasser und bequeme Lage zur Ueberfahrt sich beysammen finden.

Der Leser wird von mir keine eigene Muthmaßung

q) l. XXX. *r*) de bello gallico l. VI. c. XXIX. *s*) Strabo. *t*) Ramus in Basilea p. 4.

verlangen. Wo sieben Meynungen möglich waren, ist mir die achte unmöglich.

Etymologien des Namens Basel.

In diesem Stücke sind wir auch um desto reicher, daß wir nichts wissen. Zwölf verschiedene Meynungen habe ich gefunden.

1. Von dem Abgott Basil soll der Name Basel herkomen.
2. Von dem Oberst Basilus.
3. Von Basilina, Mutter des Kaisers Julianus.
4. Von den Sarmaten Basilii.
5. Von einem Basilisken, der sich vor Zeiten in unserm Gerberbrunnen eingenistet habe.
6. Von dem griechischen Basileia, welches königlich bedeutet.
7. Von dem Wort Pass, Passel, Bassel, Basel.
8. Von sine Basi, ohne Fundament, weil unsere Stadt den Erdbeben ausgesetzt war.
9. Von Basis Laos, Grundsäule des Volks.
10. Von basse Isle, eine niedrige Insel.
11. Von Bas-le, nach seynsollender celtischen Sprache, kleine Tiefe.
12. Von bas Ill, weil der Birsig und der Ill beyde auf dem Blauen entspringen: der Ill etwas höher, der Birsig etwas niederer.

Achtes Kapitel.

Von Robur.

Ich habe schon vorhin gemeldet, daß der Kaiser Valentinianus I, in Jahre 372, ein Befestigungswerk, oder

Verſchanzung, Munimentum, bey Baſel gebauet hat. Dieß erzählt uns Ammianus, der den Kaiſer ſelbſt begleitete, mit folgenden Worten *u*): „ Valentinianus, poſt vaſtetos aliquos Alemanniæ pagos Munimentum ædificanti prope Baſiliam, quod appellant accolæ Robur, offertur relatio &c. &c. “

Ueber die Lage dieſes Munimentum ſind verſchiedene Meynungen entſtanden. Das Wort Robur bedeutet in der lateiniſchen Sprache dreyerley: die Stärke oder Feſtigkeit, ein Gefängniß oder Stock in demſelben, und eine Eiche, wofür aber die Lateiner auch Quercus ſagten. Dieſer Unterſchied der Bedeutungen, iſt ſchon ein Anlaß zu Verſchiedenheit in den Muthmaßungen. Andere wollen aber daß Robur kein lateiniſches Wort geweſen ſey, ſondern ein celtiſches, germaniſches, galliſches Wort, und da haben die Muthmaßungen noch ein weiteres Feld. Alſo, zum Beyſpiel, ſucht Tſchudi *x*) das Robur zu Rheinfelden, und macht aus dieſem Namen, eine Raubburg, eine Burg zur Verwahrung der Beute. Wurſteiſen hingegen, ſucht das Robur auf unſerm Münſterplatz, weil derſelbe noch auf Burg heißt. Ja, Spreng hat beyde Meynungen beweiſen wollen. In einer lateiniſchen Diſſertation über die Rauracher vom Jahre 1744 ſagt er uns, daß Robur geſtanden habe, wo der Stein Rheinfelden ſtehet. Er habe die wahre Bedeutung des Wortes Robur näher erwogen. Dieſes Wort ſey durch einen römiſchen Mund verunſtaltet worden. Man habe Rohrburg geſagt. Nun theilet der Stein Rheinfelden, der mitten im Rhein ſtehet, dieſen Fluß in zwey Kanäle oder Röhren; alſo befand ſich Rohrburg da, denn es war eine Burg zwiſchen zwey Röh-

u) Amm. Marcell. l. XXX. c. 3. *x*) Delineatio veteris Helvetiæ p. 142.

ren. — In den Alterthümern der Stadt Basel, vertheidigte Spreng nachgehends die andere Meynung. Ammianus habe das Wort nicht wohl verstanden. Man habe Or Bωr gesagt. Die kaiserlichen Schreiber haben dieser Benennung ein lateinisches Geschicke gegeben, daß sie ihnen besser aus Mund und Feder flöße. Nun soll Or Bωr, nach der celtischen Aussprache, so viel bedeutet haben, als auf Burg. — Nichts ist lächerlicher, als wenn man uns weiß machen will, daß die Römer zu des Valentinianus Zeit das Wort Burg nicht verstanden haben, oder nicht aussprechen konnten. Tacitus, der dreyhundert Jahre vor Valentinianus lebte, spricht schon von einer Stadt der Germanier, die Asciburgium hieß. Ja Vegetius und Ausonius haben umständlich von den Bürgen geschrieben, und ersterer sagt ausdrücklich, (l. IV. c. 10.) daß die Römer ein Kastell Burgum genannt haben, vom griechischen Wort Pyrgos. Lächerlicher ist es noch, wenn man die Ursache, warum unser Münsterplatz auf Burg genannt wird, in den Zeiten der Römer aufsucht, da beynahe jede Stadt im Mittelalter ihre Burg gehabt hat. Der kaiserliche Wohnsitz zu Wien wird noch jetzt die Burg genannt. In unsrer Nachbarschaft selbst, zu Liestal, ist noch ein Ort, so auf Burg heißt *y*).

Außer diesem Namen, Robur, ist noch in der angeführten Stelle des Ammianus das Nebenwort prope, welches, wegen seiner Unbestimmtheit, eine Entfernung von einigen Stunden gar wohl zugiebt 2). Für das römische Reich war das Naheseyn etwas anders, als für uns zu Basel. Sonderbar ist es, daß der nemliche Spreng, der, ohngeachtet des Worts, prope, anfangs

y) Merkw. der Landschaft Basel, p. 1042. 2) Gesneri Thesaurus linguæ latinæ.

das Robur zu Rheinfelden ſetzte, nachgehends durch eben die Bedeutung dieſes Worts beweiſen wollte, daß Robur auf unſerm Münſterplatz zu ſuchen ſey. Nun überſetzt er prope nicht mehr durch bey oder in der Nähe von, ſondern durch an, nächſt an.

Diejenigen, die aus den gefundenen Medaillen und Ueberbleibſeln von Mauerwerk Gründe für das Robur herleiten, überlegen nicht, daß die Römer eine große Anzahl Bürge am Rhein angelegt haben, und daß Valentinianus I. inſonderheit nicht nur das Robur aufführen ließ, ſondern, wie Ammianus berichtet *a*), im Jahr 369 den Rhein mit großen Maſſen oder Gebäuden befeſtigte, indem er theils an den ſchicklichſten Oertern neue Schlöſſer und Thürme gebauet, theils die ſchon vorhandenen Bürge oder Feſtungen höher aufgeführt habe. Rhenum omnem magnis molibus communiebat, *caſtra extollens altius*, & caſtella turresque aſſiduas, per habiles locos & opportunos, qua Galliarum extenditur longitudo. Es iſt alſo kein Wunder, daß Jakob Chriſtoff Iſelin Medaillen mit des Valentinianus Bildniß gefunden haben ſolle u. ſ. w. *b*)

Dem ſey aber wie ihm wolle, die neuern haben ſich in zehen Meynungen getheilt. Von welchen aber die ſieben folgenden, welche uns entweder Rotberg, oder Landeskron, Froburg, Rheinfelden, das Rothehaus, den Salzthurm und Tüllingen angeben, ſehr ſchwach unterſtützt werden. Die drey übrigen ſtreiten für unſern Münſterplatz, oder für unſern Wartenberg, oder endlich für ein zerſtörtes Schloß in dem Wieſenthal, unweit der marggräfiſchen Stadt Schopfen. Herr Hofdiakon Preuſchen

a) Lib. 28. c. 2. p. 403. *b*) Alſ. illuſtr. p. 182. §. 106.

von Karlsruhe hat dieses System neulich aufgebracht *c*). Sein stärkster Grund ist, daß der Ort noch Altiche oder alte Eiche genannt wird; nun bedeutet Robur auch Eiche. Uebrigens führt er neun Gründe an.

Die zweyte Meynung empfiehlt sich durch zwey Umstände: die vortreffliche Lage und die Bauart des noch vorhandenen Gebäudes. Die Lage hatte insonderheit den Vortheil, daß, weil der Wartenberg ohne beträchtliche Dicke hervorragt, und zwey entgegengesetzte Seiten hat, die römische Besatzung um desto leichter, bey den Einfällen der Allemanner, sich in die Ebene unbemerkt begeben, und den Feind auf der Seite angreifen konnte. Die Bauart der vorhandenen Trümmer eines der drey Schlösser hat die Abschnitte und abwechselnden geraden und halbzirkelförmigen Mauern, welche man zu Augst bemerkt. Bruckner hat auch eine Art Vorposten oder Wachthurm, am Ufer des Rheins, gerade vor dem Wartenberg entdeckt *d*), und es finden sich, zwischen beyden, Bruchstücke von Gemäuer und römischen Ziegelsteinen.

Neuntes Kapitel.

Von Artalbinum, oder, Arialbinum.

Dieser Ort lag in unsrer Gegend. Die Tabula Theodosiana und das Itinerarium Antonini, welche in der letzten Hälfte des vierten Jahrhunderts sollen verfertiget worden seyn *e*), gedenken beyde dieses Orts.

Die Tabula Theodosiana beschreibt die Heerstraße folgender maßen:

c) Posselts Magazin 1785. 2tes Heft. *d*) Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel p. 2845. seq.; und p. 12. 13, 14. *e*) Cluverius germ. ant. l. II. c. 5.

Solodurum (Sollothurn.)
Auguſta Ruracum . XXII. (galliſche Meilen.)
Arialbinum . . . VI.
Cambete (Kembs) . VII.
Argentovaria (Kolmar) XII.

Ferners *f*):

Viſontione (Beſançon.)
Lopoſagio . . . XIII.
Epomanduo . . XVIII.
Large . . . . . XVI.
Cambete (Kembs) . XII.
Arialbinum . . . VII.
Auguſta Ruracum . VI.

Das Itinerarium Antonini nennt dieſen Ort verſchiedene malen, ſetzt aber Artalbinnum mit einem *t*, anſtatt Arialbinnum. Die Handſchriften gehen auch, in Anſehung der Zahlen der Meilen von einander ſehr ab.

Man hält gemeiniglich dafür, daß Arialbinum ungefähr dort geſtanden, wo nun Binningen liegt. Cluverius glaubte, es ſey Baſel ſelbſt geweſen; Spreng verſichert, daß es die obere Stadt war u. ſ. w.

Ueber die Etymologie hat man auch Muthmaßungen gewagt. Schöpflin *g*) ſagt, daß auf celtiſch *ar* ſey für auf, *al* für Rand, und *penn* für Höhe gebraucht worden: alſo *Arialbinum* für Auf dem Rande einer Höhe.

Spreng ſagt, daß, auch auf celtiſch, *arial* ſo viel bedeute, als Anbau: alſo werde *Arialbinum* durch eine angebaute Anhöhe überſetzt.

Rudolf Wettſtein *h*) erklärt den Namen alſo: Hart-halb-inne, das heißt, in der Mitte der Hart, weil

f) Alſ. ill. p. 149. *g*) Alſ. ill. p. 50. *h*) Diſſert. de Urſula & XI. M. virginibus.

die Hard im Sundgau und die Hard jenseits der Birs nur einen Wald ausmachten.

Uebrigens ist in der Tabula Theodosiana Augusta Ruracum mit einem Hause, als dem Zeichen einer ansehnlichen Stadt, bezeichnet worden, da der Name Arialbinum ohne Beyzeichen stehet, und von Basel kein Buchstabe zu finden ist.

Zehentes Kapitel.
Von Olino.

Olino wird auch in unsre Gegend gesetzt: doch ist es bey weitem nicht so gewiß, als wie von Arialbinum. Dieser Ort wird ein einzigesmal, und zwar ohne Bestimmung der Lage genannt. Das Buch, worinn des Olino gedacht wird, heißt notitia Imperii occidentalis *i*), und ist eine umständliche Beschreibung der Aemter und der Kriegsbedienungen des occidentalischen römischen Reichs. Diese notitia sagt nun, daß die Provinz Maxima Sequanorum einen Præses (Landpfleger), und einen Dux Militaris (Oberst oder Heerzog) gehabt habe; und daß jener zu Besançon (die Hauptstadt der Provinz), und dieser zu Olino residirte.

Dieses Olino wird in der nemlichen notitia durch ein massives Gebäude, welches ein rundes Schloß vorstellt, bezeichnet; und Straßburg (Argentoratensis) hat das nemliche Beyzeichen.

Die römischen Soldaten die mit dem Heerzog zu Olino in Besatzung lagen, hießen Latavienses, oder, wie einige lesen, Batavienses. Ue-

i) Edit. pancirol. p. 135.

Uebrigens ist obgedachte Notitia, allem Anschein nach, gegen das Ende des 4ten Jahrhunderts verfertiget worden: also ist unbekannt, ob Olino lange vorher schon gestanden sey.

Beatus Rhenanus *k*), ein Gelehrter vom 16ten Jahrhunderte, hat die Muthmaßung zuerst eröfnet, daß unser Holee, unweit Binningen, das gesuchte Olino möchte gewesen seyn; und andere haben ihm seitdem beygepflichtet. Doch vernehme ich, daß ein Gelehrter von Sollothurn eine Dissertation in der Arbeit habe, in welcher er beweist, daß Olino das jetzige Olten war. Wer weiß ob die Alten nicht Oltino geschrieben haben?

Ueber die Etymologie des Namens Olino und Holee, kann man sich bey Spreng *l*) und bey Bochat *m*) Raths erholen. Ich finde nichts so erbärmlich, als alle diese Wortforschungen, aus einer vorgegebenen celtischen Sprache, die Niemand kann. Diese beyden Schriftsteller haben es zum Unsinn getrieben. Bey jedem Namen haben sie ein paar Wortforschungen zur geneigten Auswahl des geduldigen Lesers bereit; und doch gerathet Spreng beständig dem armen Bochat in die Haare. Suche keiner diese Sprache zu errathen, der zum Hadern einige Anwandelung bey sich fühlt!

Eilftes Kapitel.

Von der Land- oder Heerstraße.

Wir wissen zuverläßig, daß die römische Heerstraße von Windisch (Vindonissa) und Sollothurn (Solodurum) über Augusta nach Besanson, und nach Straßburg führte.

k) Rerum german. l. I. p. 14. *l*) p. 29. *m*) T. I. p. 152.

Ob die Straße von Windisch nach Augst längst dem Rhein gegangen, oder längst der Aare sich zu Olten mit der Straße von Sollothurn vereinigte, ist mir unbekannt. Letzteres wird gemeiniglich behauptet. Vielleicht geschah diese Vereinigung zu der Zeit, wo die Allemanner das Schwabenland eingenommen hatten.

Ueber welche Oerter der Weg von Olten nach Augst geführt habe, stehet nicht in der römischen Reisekarte. Tschudius vermuthet, daß es über den niedern Hauenstein, bey Homburg vorbey über Zeglingen, Gelterkingen, Sissach und Liestal gewesen sey. Die ganze Länge des Weges bey Zeglingen liegt höher als das übrige Feld; und man findet noch viel altes Gemäuer in der Gegend.

Eine andere Kommunikation mit Sollothurn war die Straße durch die berühmte Pierre pertuis, Pierre port, Petra pertusa, an der Quelle der Birs. Ob es aber eine Heerstraße (via militaris), oder nur gemeine Straße war? und wie die dortige Steinschrift zu lesen sey? sind Fragen, worüber der Leser auf die Reise nach der Birsquelle *n*), gewiesen wird. Diese kleine Schrift ist ein wahres Muster in ihrer Art.

Wir beschließen hiemit den Zeitraum der römischen Herrschaft. Rom hat die herrlichsten Beyspiele von Tugend und Thätigkeit des Genies, wie auch das traurige Andenken von Lastern und ausgearteter Denkungsart hinterlassen. Laßt uns jene zur Nacheiferung, und diese zur Warnung dienen. Das ist die nützlichste Lehre, welche der Anblick von römischen Trümmern und Denkmälern in uns einprägen könne!

---

n) Durch Aug. Joh. Buxtorf 1756.

Ende der zweyten Periode.

Geschichte

der

Stadt und Landschaft Basel.

Dritte Periode.

Dritte Periode.

Zeitraum der Allemanner.

Einleitung.

1. Kapitel. Ob die Allemanner oder die Burgunder unsre Gegend besessen haben.

2. Kap. Begebenheiten.

3. Kap. Ueber die Zerstörung von Augst.

4. Kap. Verfassung und Sitten der Allemanner.

Dritte Periode.

Zeitraum der Allemanner,

vom Jahre 407 bis 496.

Einleitung.

Wir treten nun das sogenannte Mittelalter an; ein Ausdruck, womit die Zeiten bezeichnet werden, welche von der großen Völkerwanderung an, bis ungefähr zum Anfang des 16ten Jahrhunderts sich verloffen haben. Der Hauptkarakter dieses tausendjährigen Zeitraums, ist allgemeine Unwissenheit, allgemeiner Aberglaube, immerwährende Zwistigkeiten zwischen der weltlichen und der geistlichen Gewalt, Wildheit und Rauhigkeit der Sitten, und Elend der Leibeigenen.

Die Völkerwanderung war für unsre Gegenden einer zwoten Sündfluth ähnlich; Land und Einwohner nahmen eine ganz andere Gestalt. Die Städte wurden zerstört, das Christenthum in seiner Geburt gleichsam erstickt, die schon verdunkelte Aufklärung in düstere Finsterniß vollkommen verwandelt, und was der Wuth der Barbarn nicht entflohen war, mußte sich dem Joche der Knechtschaft unterwerfen.

Erstes Kapitel.

Ob die Allemanner oder die Burgunder unsre Gegend von 407 bis 496 besessen haben?

Zu Anfang des 5ten Jahrhunderts bewohnten die Allemanner das jenseitige Gestade vom Mayn bis zu den rhätischen Alpen; und die Burgundier saßen hinter denselben. Das weiß man gewiß. Eben so gewiß ist es auch, daß die Burgundier, nach der Völkerwanderung, ein mächtiges Reich in der Franche-Comté, im Lyonnois, und in einem beträchtlichen Theil der Schweiz gestiftet haben. Und außer Zweifel ist es gleichfalls, daß die Allemanner bey dem Einbruch der Barbarn nicht stille gesessen sind. Es fragt sich nur, ob das Sundgau diesen Allemannern oder jenen Burgundern zu Theil wurde?

Daß die Frage schwer zu beantworten sey, rührt daher, weil jene Zeiten so reich an Revolutionen waren, daß die damaligen Geschichtschreiber sich selten in Einzelnheiten eingelassen, und alles nur mit großen Zügen abgeschildert haben.

Dunod *a*) behauptet, daß die Burgundier, vor der Völkerwanderung, in die achtzig tausend Mann stark, sich dem Rhein genähert, bey der Völkerwanderung über denselben gesetzt, die ganze Gegend von Maynz bis hieher, in Besitz genommen, und ihre Herrschaft alsdann

a) Histoire de Bourgogne T. I. p. 221. &c. pag. 227. pag. 258.

immer weiter erſtreckt haben. Indeß ſollen, nach ihm, die Allemanner vor ihnen gewichen, und die Helvetia tranſurſana *b)* nebſt Rhätien erobert haben. Dieſer Meynung pflichten mehrere Gelehrte bey, als Guillimannus und andere. *c)*

Maſcov *d)* hingegen hält dafür, daß unſre Gegend das Eigenthum der Allemanner geworden ſey. Ihre Gränzen werden von einem Geografen aus Ravenna beſchrieben *e)*, und einige erkennen aus ſeiner Beſchreibung die Lage der Städte, Worms, Speyer, Strasburg, Baſel, Coſtniz und Bregenz.

Schöpflin *f)* iſt zwar auch der Meynung, daß die Allemanner ſich im Sundgau niederließen, in Anſehung aber der Helvetia tranſurſana, behauptet er, in dem nemlichen Werk, zwey ganz verſchiedene Meynungen. Er hatte pagina 176 die Burgundier von dieſem Theil der Schweiz ausgeſchloſſen, und pag. 258 weiſet er denſelben eben dieſen Theil wieder an.

Folgende Anmerkungen mögen zum Beweis dienen, wie verworren dieſe Unterſuchung iſt.

I. Im Jahr 509 ward im Königreich Burgund eine Synode oder Kirchen-Verſammlung zu Epaonna (oder Yenne) gehalten; und aus der Unterſchrift der Biſchöffe

---

b) Helvetia tranſurſana iſt jener Theil der Schweiz, ſo zwiſchen dem Rhein und der Reuß (Urſa) liegt.

c) Guillim. Habsburgicorum l. II. c. V. p. 69.

d) Geſchichte der Deutſchen T. II. p. 14.

e) Hertii notitia populorum vet. germ. p. 111.

f) Alſatia illuſtr. T. I. p. 176. §. 96. — pag. 258 ſeq.

vernimmt man, daß die von Beſanſon, Avenches (nun Lauſanne) und Windiſch (nun Conſtanz) der Synode beygewohnt haben, keiner aber von Auguſta Rauracorum, oder von Baſel. Alſo, iſt der Schluß, gehörte dieſe Gegend nicht zum Königreich Burgund. Allein es iſt ungewiß, ob wir ſchon einen eigenen Biſchof hatten; und mithin läßt ſich aus jener Unterſchrift nichts erweiſen.

II. Hieronimus *g*) meldet, daß die Burgundier von den ſchmachtenden Römern einen Theil Galliens freywillig erhalten hatten, und beſchreibt dieſen Theil durch den unbeſtimmten Ausdruck propinquans Rheno, in der Nachbarſchaft des Rheins. Nun verſtehet Dunod hier durch das Land der Rauracher; Maſcov die Gegend um Maynz, und Schöpflin bald die Franche-Comté, bald die Helvetia tranſurſana. Bemerkenswerth iſt die Art, wie dieſer mit dem Ausdruck propinquans Rheno verfährt. Will er beweiſen *h*), daß die erſten Wohnſitze der Burgundier in der Franche-Comté waren, ſo ſteuert er ſich auf einen feinen Unterſchied zwiſchen propinquans und propinquus: Erſteres bedeute ſich dem Rhein nähernd, und lezteres am Rhein ſelbſt liegend. Will Schöpflin nachgehends *i*) die Helvetia tranſurſana für jene Gegend gehalten haben, welche den Burgundiern abgetreten wurde, ſo gilt der feine Unterſchied nicht mehr, und er führt ſelbſt andere Schriftſteller an, die den beſtimmten Ausdruck propinquus und contiguus gebraucht haben.

---

g) In Chron. Conſul. ad ann. 414.

h) Alſatia illuſtr. T. I. p. 176. *i*) Alſatia illuſtr. T. I. p. 258 ſeq.

III. Ungefähr 50 Jahre nach der Völkerwanderung, hatten die Römer noch einen Verſuch wider die Allemanner gewagt, und, wie es ſcheint, einigen Vortheil über ſie erhalten. Der Dichter Apollinaris Sidonius ſang hierauf folgende Verſe: *k)*

. . . Rhenumque, ferox Allemanne, bibebas
Romanis ripis: ex utroque ſuperbus in agro
vel civis vel victor eras . . . Legas qui veniam poſcant, Allemanne, furoris.

„ Frecher Allemanner! Du trankſt, auf römiſchem Ge-
„ ſtade, von den Fluthen des Rheins; und ſaßeſt ſtolz
„ auf beyden Ufern, dort als Bürger, hier als Sieger.
„ . . . Sende nun Abgeordnete, daß über deine Wuth
„ ſie um Verzeihung bitten!

Dieſe Stelle nun, welche nicht beſtimmt, ob das ganze dießeitige Ufer, oder nur ein Theil deſſelben, und welcher Theil, von den Allemannern eingenommen worden, finde ich von zwey Schriftſtellern, zum Beweis zweyer verſchiedener Meynungen, angeführt. Struvius deutet ſelbige auf die Helvetia tranſurſana, *l)* und Schöpflin auf das Elſaß und das Rauracherland *m)*.

IV. Der Unterſchied der Sprachen, welche heut zu Tage geredt werden, kann zur Beſtimmung der damaligen Gränzen von Burgund und Allemannien, wie man etwa glauben ſollte, wenig dienen; indem die Burgundier deutſch ſprachen wie die Allemanner. Freylich giengen ſie mit den Ueberwundenen minder feindſelig um, als

k) Carm. VII. v. 373. *l)* Notitia Sueviæ antiquæ p. 86.
m) Alſat. illuſtr. T. I. p. 259.

leztere; und daraus ließ er sich die Entstehung der französischen Sprache, oder Vermischung des Gallischen, Lateinischen und Deutschen, als ein Denkmal ihrer Herrschaft ansehen. Allein, es müßen auch nothwendig andere Ursachen den jetzigen Unterschied der Sprachen veranlasset haben. Denn die Schweiz, bis an die Reuß, war unwidersprechlich Burgund, und doch wird in dem größten Theil derselben Deutsch geredt.

Dem sey aber wie ihm wolle, so glaube ich meines Orts, daß unsere Gegend, während diesem Zeitraum, theils von verschiedenen Völkerschaften überzogen, theils öde und unbewohnt geblieben, bis endlich die Allemanner sich derselben gänzlich bemächtiget haben.

Zweytes Kapitel.

Begebenheiten.

Im Jahre 450 wurde der Rhein von einem neuen Schwarm unbekannter Barbarn hart heimgesucht. Es waren die Hunnen, und ihr König Attila, der sich selbst die Geissel Gottes nannte. Sie kamen eigentlich aus der Tartarey, und haben nachgehends das jetzige Hungern bevölkert. Es war eine Sage des gemeinen Volks, daß ein König der Gothen einige Zauberinnen von seiner Armee hätte jagen lassen, welche nachmals, in den unwegsamen scytischen Wäldern, mit den Waldgeistern zu thun gehabt, von welcher Brut die Hunnen entsprossen wären. Man legt ihnen durchgehends kleine tiefe Augen, eine platte Nase, kurzen Hals, und breite Schulter bey. Sie hatten

dabey die seltsame Gewohnheit, daß sie den Kindern die Backen zerfetzten, um zu verhindern, daß ihnen bey männlichem Alter der Bart nicht wachsen möchte. Sie kamen fast nicht von ihren Pferden, und die Alten merken es als etwas besonders von ihnen an, daß sie oft in die Quere gesessen. Im Kriege wird insonderheit ihre Wuth im Angrif, und die Geschwindigkeit, mit welcher sie sich zu wenden und wieder einzubrechen wußten, gerühmt. Daneben waren sie gute Schützen, wiewohl ihre Pfeile, vielmal anstatt des Eisens, nur spitzige Knochen hatten. Ihr Kost bestand vornemlich in Wurzeln, und das Fleisch, so sie assen, hatte keine andere Zubereitung, als daß sie es unter den Sattel legten, und durchs Reiten mürber machten. Die Felle der Thiere dienten zu ihrer Kleidung: sie verwahrten nicht allein die Beine damit, sondern machten auch daraus eine Art Regenmantel, davon sie das Rauhe auswärts kehrten. Es finden sich Spuhren, daß sie einen Gott des Krieges verehrt, und Eidschwüre für was geheiligtes gehalten haben. Allein, die Frage ist, wozu sie sich durch Eide verpflichteten? So schrecklich und grausam Attila gegen die Feinde gewesen, so gut war er gegen die, welche er einmal in Schutz genommen. Diese Art Güte ist bey den Herrschsüchtigen sehr gemein, und verdiente im Grunde kein Lob. Schlau war auch der Barbar, denn er bediente sich des Aberglaubens, und hatte ausbringen lassen, daß er das Schwerdt eines Helden, welcher die Nachwelt als einen Gott des Krieges verehrte, in seine Hände bekommen.

Bis dahin hatte Attila den Orient vornemlich in Furcht gehalten. Allein, im Jahre 450 brach er mit einer fürchterlichen Armee von fünfmalhundert tausend Hunnen und andern Völkern nach Gallien auf. In der Ebene Chalons-sur-Marne, wurde zwischen ihm und den vereinigten Römern und Gothen, eine Schlacht geliefert, bey welcher 300,000 beyderseits erlegt worden. In Ober-Italien machte er, das folgende Jahr, einen Einfall, der ihm eine große Beute zuwege brachte. Und im Jahre 452 zog er wieder nach Gallien, um die Alaner im Delphinat zu bekriegen. Allein, in einer Schlacht bey der Loire, überwanden ihn die Gothen, und trieben ihn aus Gallien weg, welche Niederlage er nicht lange überlebte. Uebrigens nennt ihn ein gleichzeitiger Dichter einen Feind des Rheins, und er soll von Constanz bis Strasburg alles in Brand gesteckt, und dem Boden gleich geebnet haben.

Das Jahr 476 ist in der Geschichte merkwürdig. Das römische Reich hatte seit der Völkerwanderung immer noch Versuche gewaget, einiges Ansehen zu erhalten. Nun verschwand aber alle Hoffnung der Wiederherstellung, und Romulus Augustulus, der letzte römische Kaiser, wurde von Odoacer des Reichs entsetzt. Odoacer, dessen Ursprung unbekannt ist, blieb, mit seinen Horden von Surren, Rugen, und Herulen, Herr über Italien, enthielt sich aber des kaiserl. Titels. Von dieser Zeit an, wurde unsre Gegend, ohne Widerspruch von Seiten Italiens das Eigenthum der Allemanner, oder, wie einige glauben, der Burgunder. Allein, 20 Jahre später muß-

ten sie von ihren eigenen Landleuten, den Franken, erfahren, was Kriegsrecht und Siegesglück sey.

Indem die Gothen, Burgundier und Allemanner, in den mittägigen und orientalischen Provinzen Galliens, neue Reiche errichteten, benutzten die Franken, in dem nördlichen Theil desselben, jene günstige Umstände, und stifteten die noch blühende fränkische oder französische Monarchie. Im Jahre 486 hatte ihr König, der berühmte Clovis, durch die Schlacht bey Soissons, diejenigen Gallier überwunden, die, unter der Anführung des Siagrius, sich noch vor aller fremder Herrschaft gewehrt, und im Jahre 493 erkannten die Seine und die Loire seine Gesätze.

Nun traf die Reihe das kaum entstandene Reich der Allemanner. Der eigentliche Anlaß ist unbekannt. *n*) Nur so viel lernen wir aus der Geschichte, daß sie schon in den vorigen Zeiten oft gegeneinander gespannt gewesen. In einem blutigen Treffen bey Tolbiacum *o*) werden die Allemanner von Clovis aufs Haupt geschlagen, und ihr König büßt das Leben ein. Clovis verfolgte seinen Sieg, und wollte sich das ganze Land unterwürfig machen. Aber ein Theil der Allemannen suchte Schutz bey dem Könige der Ostgothen in Italien. Dieser gab ihnen ein Stück Landes in Rhätien ein, und ließ Clovis bitten mit den Ueberwundenen nicht zu hart umzugehen, „ genug „ sey es für dich, schrieb er ihm, daß eine unzählbare

n) Mascov Geschichte der Deutschen T. II. p. 13.

o) Das jetzige Zülpich im Jülichischen nach der allgemeinen Meynung.

„ Nazion, theils durch das Schwerdt, theils durch „ Dienerschaft (Servitio) dir nun unterworfen sey.

Aus dem Worte Servitio haben einige schließen wollen, daß die Allemanner, zu Leibeigenen gemacht worden. Mascov hingegen berichtet, daß sie ihre eigene Herzoge und Gewohnheiten behalten haben: welche Freyheit auch so weit gegangen, daß sie noch immer Heiden geblieben sind, als die Franken schon den christlichen Glauben angenommen hatten. Doch beobachtet ein gleichzeitiger Schriftsteller, daß sie, in Ansehung der Verwaltung des gemeinen Wesens, sich nach den Franken richten mußten *p*).

Auf den tolbiakischen Sieg folgte die Bekehrung des Clovis zum Christenthum. Die Königin Clotildis, eine Christinn und burgundische Prinzessin, hatte ihn bis dahin vergebens dazu bewegen wollen. Mitten in der Schlacht, als seine Truppen sehr abgenommen, wurde sein Herz plötzlich gerührt. Mit weinenden Augen versprach er dem Heiland, daß wenn er ihm den Sieg ertheilen würde, so wolle er alsdann an ihn glauben, und in seinem Namen sich taufen lassen. Auf dieses Versprechen, kehrten die Allemanner auf einmal um, und ergriffen die Flucht. Nachgehends erfüllte Clovis sein Gelübd, und empfieng mit drey tausend Franken die heilige Taufe.

Ich habe die Herrschaft der Franken über unsere Gegend unter das Jahr 496 gesetzt. Einige Gelehrten aber führen die Franken bey uns etwas später ein.

---

p) Agathias p. 18. Sunt enim his patria quædam instituta. In reipublicæ vero administratione, Francorum politiam sequuntur.

Diejenigen die das Nauracherland für einen Theil des burgundischen Reichs halten, versetzen diese Revolution in das Jahr 532, in welchem Jahre die fränkischen Könige sich Burgund unterwürfig gemacht haben q).

F. J. Schmidt hat vor kurzem ein neues System mitgetheilt r), welches jene Begebenheit um vier Jahre (536) weiters verrückt. Er behauptet, daß bey der tolbiackischen Schlacht nur derjenige Theil der Allemanner unterwürfig gemacht wurde, der zwischen dem Mayn und der Lahn, und dem Rhein herauf um Maynz und Worms wohnte. „ Die übrigen, sagt er, scheinen gar keinen „ Antheil an dem Krieg gehabt zu haben. Doch wurden „ sie so schüchtern, daß sie sich in den Schutz der Ostgo„ then begaben. Da aber das ostgothische Reich anfieng „ zu wanken, unterwarfen sie sich den Franken.

Allein wider diese Meynung läßt sich folgendes anmerken:

1. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Clovis denjenigen Allemannern, so im Elsaß wohnten, gestattet habe, sich in den Schutz eines Fürsten in Italien zu begeben. Sie saßen ihm weit näher. Was jenseits des Rheins gelegen, war minder wichtig für ihn, als was disseits lag.

2. Wenn Clovis, nach diesem System, nur den kleineren Theil der Allemanner überwunden hätte, wie konnte ihm der ostgothische König schreiben: Er habe die unzählbare Nation derselben, theils durch das Schwerd, theils durch Dienstschaft bezwungen?

---

q) Putter Reichshistorie p. 94.

r) Geschichte der Deutschen T. I. p. 204. nota h.

3. Meldet die Geschichte, daß der ostgothische König den Flüchtlingen ein Stück Landes in Rhätien angewiesen, und nicht, daß er allemannische Provinzen in seinen Schutz aufgenommen habe.

Drittes Kapitel.

Von der Zerstörung von Augst.

Da kein gleichzeitiger Schriftsteller uns berichtet, wenn eigentlich die Augusta Rauracorum sey zerstört worden, so hat man nur Muthmaßungen darüber vorzutragen.

Diß soll nach einigen nicht auf einmal geschehen seyn. Sie machen den Anfang mit dem Jahr 358; also 50 Jahre vor der Völkerwanderung. Allein Ammianus sagt ausdrücklich, fünfzehen bis zwanzig Jahre nachher, daß Augusta (Raurica) eine der ansehnlichsten Städte der Provinz war.

Andere setzen diesen Unfall sechshundert Jahre später. Die Hungern sollen dazumal diese Stadt verheert haben. Allein die Chronicken des 10ten Jahrhunderts nennen Basel, und nicht Augst.

Harscher s) schreibt den Umsturz unsrer römischen Colonie einem Erdbeben zu. „Aus verschiedenen tiefversenkten Gebäuden, und aus denen einwärts heruntergefallenen Oberbewohnungen des ehemaligen Augst, „schließt er, daß es in einer Erderschütterung zu „Grunde gegangen sey. Eine

s) Beschreibung einer römischen Münzstätte pag. 2843.

Eine vierte Meynung führt den Attila als einzigen Zerstörer von Augst an. Harscher widerspricht sie aber durch die Anmerkung, daß unter den ausgegrabenen römischen Münzen, diejenigen, auf welchen die Bildnisse des 2ten Valentiniani und des großen Theodosii stehen, die jüngsten sind. Nun starb Theodosius im Jahr 395; also 55 Jahre vor dem Attila. Doch, wenn er daraus schließen will, daß ein Erdbeben die Ursache des Umsturzes müße gewesen seyn, so vergißt er gänzlich, was für Verheerungen die deutschen Völkerschaften, im Jahr 407 und folgenden, in ganz Gallien angerichtet haben. Die fünfte und wahrscheinlichste Meynung ist, daß Augst zu den Zeiten der Völkerwanderung, überfallen und in die Asche sey gelegt worden. Die Deutschen waren erklärte Feinde aller Städte, und sahen selbige als Fallen für die Freyheit an. Die Art des Umsturzes, wovon Harscher Meldung thut, läßt sich durch das Feuer leicht erklären. Gebäude, die verbrennen, stürzen gemeiniglich einwärts ein. Wollte man einwenden, daß keine Münzen vom Kaiser Honorius gefunden werden, als welcher doch seit dem Theodosius bis zum Anfang der Völkerwanderung, bey eilf Jahren regierte, so ist zu beobachten, daß vermuthlich, bey der dazumal bedrängten Lage Italiens, man wenig oder keine neue Münzen hieher gebracht; daß, Stilicho, im Jahre 403, den Rhein von römischen Besatzungen entblößte; und daß endlich die etwa vorhandene neue Münze von den Einwohnern, die vielleicht die Flucht ergriffen, gerettet wurde.

Doch einem jeden frey, zu glauben, was er will! Genug es liegt Auguſta Rauracorum unter ihrem Schutt vergraben, und der Pflug überfährt den Boden, wo die Römer Tempel und Schlöſſer errichtet haben.

Viertes Kapitel.

Einige Nachrichten von der Verfaſſung und den Sitten der Allemanner.

Jede Völkerſchaft hatte ihre allgemeine Verſammlungen, welche die bewafneten Freyen beſuchten. In denſelben erwählte das Volk ſeine Könige, und zwar aus dem Adel; das iſt, aus den Abkömmlingen der erſten Könige, und Fürſten der Völkerſchaft. Denn dazumal hatte das Wort Adel eine ganz andere Bedeutung, als in den letzten Zeiten des Mittelalters. Ihre Herzoge oder Kriegsführer hingegen nahmen ſie aus der Zahl der Tapferſten *t*). In jenen Verſammlungen erwählten ſie auch ihre Fürſten, oder erſte Richter der beſondern Gäuen, deren jeder noch hundert, oder, wie andere leſen, einige Beyſitzer, aus des Volks Mittel bekam, um das Richteramt in den verſchiedenen Kantonen und Dorfſchaften zu verſehen *u*).

t) Tacitus de mor. germ. c. 7. Reges ex nobilitate, Duces ex virtute ſumunt.

u) Tacitus c. 12. Eliguntur in Conciliis Principes qui jura per pagos vicoſque reddunt. Centeni (oder certi) ſingulis ex plebe Comites, conſilium ſimul & auctoritas, adſunt.

Die minder wichtigen Sachen besorgten die Könige und Fürsten allein. Was aber von Erheblichkeit war, brachten sie zum Entscheiden vor das Volk, nachdem sie sich zuvor darüber berathen hatten.

Den Todschlag straften sie nicht am Leben. Der Mörder söhnte sich mit den Verwandten des Erschlagenen, durch eine gewisse Anzahl Pferde oder Stücke Hornvieh aus. Die Verräther und Ueberläufer wurden an Bäumen gehenkt; die Feigen aber und Unzüchtigen in Morästen ersäuft. Dieser Unterschied in der Bestrafung hatte zum Grunde, daß wenn die Bestrafung des Verbrechens, zum Abschrecken, öffentlich gezeigt werden solle, so müßen Schandthaten dem Auge der Nation entzogen werden x). Uebrigens stellten sie, in zweifelhaften Fällen, die Sache einer vermeynten göttlichen Entscheidung aus.

Die Fürsten hatten ausser ihren eigenthümlichen Gütern keine Einkünfte, als einen Theil der Strafen, und was das Volk gutwillig an Vieh und Früchten zusetzte. Sie hatten aber auch wenige Unkösten zu bestreiten, die Nation zog mit ihnen zu Felde, die Armuth wurde nicht unterstützt, sondern suchte durch Leibeigenschaft ihre Nahrung, es waren keine Städte, keine Polizeyanstalten, u. s. w. Auch behielten die Fürsten jene Geschenke für sich, welche benachbarte Völker ihnen zusandten: schöne Pferde, große Waffen, auch Geld. Es scheint, daß dieser Gebrauch ein Staatsgriff der Fürsten war; die

x) Tacitus de M. G. c. 22. Diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi.

Nationen beschenkten einander, das Volk bezahlte die Geschenke, und die Fürsten genossen selbige. Bald dieser, bald jener. Es waren also Auflagen von einer besondern Gattung.

Zu ihrer politischen Verfassung gehörten die Gastmäle, als wesentliche Stücke derselben. Man glaubte, daß sie die Seele zu guten Anschlägen bereiten, und zu großen Thaten aufwärmen. Mitten im Rausch war sie aufrichtig, und nichts blieb im Herzen verborgen. Den andern Tag wurden die Sachen nochmal behandelt und alsdann nur abgethan. Sie berathschlagen, sagt Tacitus, wenn sie nicht verhelen wissen, und sie entscheiden, wenn sie nicht irren können. Er meldet uns aber nicht, ob bey diesen Gastmälen die Volksführer nicht bisweilen Beichte saßen.

Die Deutschen hatten keine Tempel, sondern geheilgte Wälder und Haynen, welchen sie den Namen ihrer Götter beylegten. Ueber ihre Götterlehre haben wir nur unvollständige Begriffe. Von den Allemannen wissen wir, daß sie gewisse Bäume, den Fall der Flüssen, Hügel anbeteten. Sie opferten denselben Pferde und andere Thiere *y*). Ihre Priester hatten, insonderheit bey den Versammlungen des Volks vielen Einfluß; sie geboten das Stillschweigen, und hatten allein das Recht die Strafen zu vollziehen. Die Deutschen glaubten in den Weibern etwas göttliches wahrzunehmen, und ihre Wahrsager waren meistens aus diesem Geschlechte.

Ihre Leibeigene wurden nicht zum Hausdienst gebraucht. Die Weiber und Kinder versahen das Hauswesen allein.

y) Agathias p. 18.

Der Leibeigene hatte seine eigene Wohnung. Er muste seinem Herrn Korn, Vieh und Kleidung liefern z). Man rühmt von den Deutschen, daß sie mit ihren Leibeigenen menschlich umgiengen, weil Tacitus meldet, daß sie selbige selten schlugen und in Banden legten. Er fügt aber hinzu, daß sie pflegten ihre Leibeigene zu tödten, und zwar ungestraft. Freylich beobachtet er zugleich, daß es nicht aus strenger Zucht sondern aus Zorn geschah, wie man einen Feind todschlägt. Allein, da die Deutschen sehr gähzornig, und die Allemanner insonderheit der Trunkenheit sehr ergeben waren *a*), so lasse ich den Leser urtheilen, wie es um das Schicksal der Leibeigenen aussahe.

Alles war bey den Deutschen auf den Krieg abgerichtet. Jagen und Rauben war ihr Handwerk. So verschieden sind die Vorurtheile der Nationen, daß bey den Römern, die sich aufs Rauben auch verstanden, das Jagen für verächtlich angesehen, und nur von Sklaven getrieben wurde. Die Reuterey war bey den Deutschen nicht zahlreich, und ihre Pferde hatten weder Gestalt noch Hurtigkeit. Die Reuter gebrauchten Schild und Pfriemen, die Fußknechte bedienten sich auch nach Gelegenheit des Bogens und der Schleuder *b*). Selten geschah es, daß es an die großen Lanzen und Schlachtschwerdter kam. Panzer und Sturmhauben waren rar; diejenigen, die welche hatten, pflegten oben auf die Helme Hörner und Köpfe von Thieren zu setzen. Daher sollen die sonderbaren

z) Ut colono injungit. Tac. de M. G. c. 25.

a) Salvianus l. IV. de Providentia p. 141.

b) Mascov Geschichte der Deutschen p. 52. T. I.

Figuren entstanden seyn, die man auf den Siegeln des Mittelalters und alten Wappen siehet. Sie legten ihr Gewehr fast nicht von sich; und wenn sie bey ihren Schwerdten schwuren, so war es die gröste Betheurung. Kein Sohn durfte vor seinem Vater öffentlich erscheinen, ehe er währhaft gemacht worden. Dieß geschahe aufs feyerlichste, bey einem Landtage. Das Volk muste einwilligen. Einer der Fürsten, der Vater selbst, oder einer der Verwandten, bewaffnete den Jüngling. Vorher war er nur Mitglied einer Familie, nun wurde er zu einem Mitgliede des Staats.

Bey ihren Sitten ist die Treue der Ehegatten zu bemerken. Doch hatten die Edeln mehrere Weiber. Faulenzer, Säufer und Spieler waren sie übrigens auf dem höchsten Grad. Sie konnten dem Würfelspiel, in allem Ernst, so lange obliegen, daß, nachdem sie alles verlohren, sie sich selbst zu Leibeigenen verspielten.

Ende der dritten Periode,
oder
des Zeitraums der Allemanner.

Geschichte
der
Stadt und Landschaft Basel.

Vierte Periode.

Vierte Periode.

Zeitraum der Francken.
vom Jahre 496 bis 888.

Einleitung.

1. Kapitel Allgemeiner Begriff der fränkischen Monarchie.
2. Kap. Von den Bischöffen unter der fränkischen Herrschaft.
3. Kap. Geographische Nachrichten und Provinzial-Verwaltung.

Vierte Periode.

Zeitraum der Francken,

vom Jahre 496 bis 888.

Einleitung.

Wenn dieser Zeitraum von 400 Jahren, aus Mangel an Nachrichten, die uns eigentlich betreffen möchten, nur wenige Seiten in unsrer Geschichte einnimmt, so hat er hingegen den Vorzug für uns, daß Basel zuverläßig während demselben als eine Stadt erscheint.

Erstes Kapitel.

Allgemeiner Begriff der fränkischen Monarchie.

Diese berühmte Monarchie zählt drey Stämme ihrer Könige. Die **Merovinger**, welche von dem **Meroveus** des **Clovis** Großvater also genennet werden; die **Karolinger**, welche ihren Namen von **Karl Martell**, bekommen haben; und die **Kapetinger**, welche von **Hugo Kapet** abstammen, und bis auf unsere Zeiten das Ansehen ihrer Nation behauptet haben. Die beyden ersten Stämme haben über unsere Gegenden geherrschet; und der dritte Stamm lebt mit uns Schweitzern, seit mehr als 340 Jahren in den Verhältnissen einer immerwährenden Freundschaft.

Von den Merovingern.

Der Merovingiſche Stamm beſaß den fränkiſchen Thron bis in das Jahr 752, wo der lezte dieſes Geſchlechts, Childerich, in ein Kloſter verwieſen wurde. Der Zeitraum von Clovis bis auf ihn, macht einen unangenehmen Theil der Geſchichte aus. Eine zahlreiche Folge von harttönenden Namen, Vertheilungen der Monarchie, Wiedervereinigungen ihrer beſondern Theile, und innerliche Kriege, bieten dem Gedächtniß eine ſchwere Arbeit dar. Wir wollen nur folgendes bemerken:

1.tens Die Merovinger haben ganz Gallien, das neu geſtiftete Königreich Burgund, den Rheinſtrom, Frankenland, Thüringen, Bayern und Schwaben unter ihren Scepter gebracht.

2.tens Dieſes Reich wurde in Auſtraſia, Burgundia und Neuſtria getheilt. Auſtraſia oder Oeſterreich begriff alles in ſich, was jenſeits des Rheins und diſſeits bis an die Maaß gelegen, und die Hauptſtadt war Metz. Burgundia und Neuſtria, oder Weſtreich faßten das übrige der Monarchie in ſich. Dieſe Burgundia iſt, was man das zweyte Königreich Burgund nennet.

3.tens Die fremden Völker, mit welchen die Franken Krieg geführt haben, waren inſonderheit in Oſtdeutſchland die Slaven, und in den ſüdlichen Provinzen Galliens die Saracenen. Die gefangenen Slaven wurden als Leibeigene verkauft. Daher der Slaven- oder Sklavenhandel entſtanden iſt. Die Saracenen waren jene Mahometaner, die von Africa in Spanien eingefallen, und in den fränkiſchen Landen Sitz nehmen wollten. Endlich wurden ſie aber für immer zurückgetrieben.

4.tens Es haben die Allemanner ſich mehrmalen empört, und ihren Hang zu Streifereyen hatten ſie noch nicht abgelegt. Umſtände die uns erklären, warum das Chriſtenthum ſpäter bey ihnen angenommen worden iſt, als in den übrigen fränkiſchen Provinzen.

Unter den Merovingern findet ſich eine einzige Begebenheit, die unſere Gegend unmittelbar angehet. Wir wollen ſie auch deswegen anführen, weil ſie die Frage berührt: ob Baſel zur Auſtraſia oder Burgundia gehört habe?

Childebert herrſchte im Jahre 593 über Auſtraſia und Burgund. Nach ſeinem Abſterben theilten ſich ſeine zween Söhne in das väterliche Reich. Theodericus bekam zu dem Königreich Burgund, nach dem lezten Willen ſeines Vaters, noch einige Landſchaften von Auſtria. Sein Bruder aber, Theodebertus, fiel unverſehens in Elſaß ein, und nöthigte ihn jene Landſchaften abzutretten. Dieſe werden nun in der Chronick eines gleichzeitigen Schriftſtellers *a*) alſo genannt: Aleſationes, Sugintenſes, Turenſes & Campanenſes &c. Aleſationes waren die Elſäſſer, das hat ſeine Richtigkeit. Ueber die drey andern Namen iſt man aber uneins. Der Herausgeber der gedachten Chronick ſchreibt am Rande, daß die Sugintenſes die Einwohner des jetzigen Cantons Schweitz waren, Suitenſes Helvetiorum; aber Maſcov *b*) und andere verſtehen unter Sugintenſes, die Sundgauer. Der nemliche Maſcov überſetzt Turenſes durch Einwohner des Turgaues.

a) Fredegarii ſchol. chr. c. 37.

b) Geſchichte der Deutſchen T. II. p. 200.

Schöpflin verſetzt ſie hingegen in das Elſaß *c*). Endlich werden die Campanes von Maſcov für Champagner gehalten, und Schöpflin nennt ſie Einwohner der Gegend um Kembs, ein Dorf, welches im jetzigen Sundgau, zwey ſtarke Stunden unterhalb Baſel liegt. Dieſe Verſchiedenheit der Auslegungen bey dieſen zween Gelehrten, macht, daß wir aus der angeführten Stelle für uns nichts beſtimmtes folgern können. Nach dem Maſcov, wäre unſtreitig zu ſchließen, daß unſre Gegend zum Sundgau, und alſo zur Auſtraſia gezählt wurde: denn es kämen da in einer Reihe Elſaß, Sundgau und Turgau. Nach Schöpflin aber, der die oberwähnten Landſchaften in das jetzige Elſaß verſetzt, blieb es unentſchieden, ob unſre Gegend nicht etwa zur Burgundia gehört habe.

Zum Zeitraum der Merovinger gehört noch die Anführung einer Urkunde von Dagobertus, König in Auſtraſia *d*), zu Straßburg gegeben, in welcher er dem Kloſter Offoniswilare einen Meyerhof ſchenkt, welcher im Dorf Herlesheim im Territorium des Biſchofs von Baſel gelegen, in villa Herlesheim, in territorio Baſilienſis Epiſcopi. Allein dieſe Urkunde iſt untergeſchoben. Dagobertus wird Romanorum Imperator Auguſtus genannt; und die Urkunde iſt vom Jahre 705 datirt, da doch Dagobertus II, König von Auſtraſia im Jahre 679 ſchon verſtorben war *e*); und Dagober-

c) Alſ. Ill. T. I. p. 640.

d) Brukner, Merkwürdigkeiten der Landſchaft Baſel p. 2722.

e) L'art de vérifier les dates p. 531.

tus III, König in Burgund und Neustria, die Regierung erst im Jahre 711 angetretten hat.

Von den Karolingern.

Die fränkischen Könige aus dem Karolingischen Stamme, haben vom Jahre 752 bis 888 über unsre Gegend regiert. Der erste hieß Pipinus brevis, der lezte Carolus crassus, oder Karl der Dicke; jener entthronte den lezten Sprößling der Merovinger, und dieser wurde des Reichs entsezt.

Eigentlich nimmt die Regierung der Karolinger schon bey des Pipinus Vater, Carolus Martellus, ihren Anfang. Unter dem Nahmen eines Herzoges führte er die Regierung vom Jahre 715 bis 741. Pipinus sein Sohn wurde sein Nachfolger, unter dem Nahmen eines Major Domus (Reichshofmeister.) Anfangs theilte er sich mit seinem Bruder in das Reich. Dieser nimmt aber im Jahre 747 das Klosterleben an. Pipinus bleibt allein, und wird fünf Jahre nachher zum Könige erklärt.

Wir bemerken diese Jahrzahlen, weil der erste Bischof von Basel, Walaus, zwischen den Jahren 731 und 741, eingesezt worden ist.

Die Herrschaft der Karolinger zeichnet sich durch merkwürdige Begebenheiten aus.

1.tens Die Päbste haben zur Erhebung der Karolinger beygetragen, und dadurch den Grund zu ihrer nachherigen Gewalt in weltlichen Angelegenheiten gelegt.

2.tens Karl der Große, ein Sohn des Pipinus, hat das fränkische Reich auf den höchsten Gipfel der Macht

gebracht: in Deutschland erweitert er selbiges bis über die Elbe, und bis an den Raabfluss; in Spanien, bis an den Ebro; und in Italien, bis an das Neapolitanische.

3.tens Erneuerte Karl der Große, im Jahre 800 die römische Kayserwürde im Occident, welche seit 324 erloschen war.

4.tens Haben unter den Karolingern zwey fremde Völkern vieles zu schaffen gegeben, die Sachsen und die Normänner. Die Sachsen bewohnten das jetzige Niedersachsen und Westphalen, und auf ihre Bezwingung wurden vom Jahre 772 bis 804 die Kräfte des Reichs verwendet. Von den Gefangenen wurden sehr viele in die Niederlanden, und, wie man vermuthet, auch in die Schweitz versetzt. Die Normänner waren Seeräuber die aus Jütland, Dännemark, Schweden und der Ostsee, die Seeküsten des fränkischen Reichs sehr lange beunruhiget und verheeret haben, durch die Flüsse, welche sie heraufführen, drangen sie oft mitten in das Herz des Reichs, und streiften überall.

5.tens Ist das fränkische Reich unter Karls des Großen, Enkeln und Urenkeln in verschiedene Theile zerfallen. Bey welchen Zertheilungen folgende Data zu bemerken sind.

Im Jahre 843 kam zu Verdun, nach einem blutigen Kriege zwischen den drey Großsöhnen Karls des Großen, die erste Theilung, oder das sogenannte Pactum Verodunense, zu Stande.

Lotharius I, nahm die Kayserwürde, Italien, die Provence, das Lionnois, Franche-Comté, und

alles was zwischen der Saone, Meuse und Schelde einer Seits, und, andern Seits, dem Rhein gelegen: nur Maynz, Worms und Speyer ausgenommen.

Ludovicus, genannt Germanicus oder der Deutsche, bekam nebst Maynz, Worms und Speyer, samt deren Zugehör, alles was jenseits des Rheins zur fränkischen Monarchie damals gehörte. Und nun entstehet der Unterschied zwischen dem deutschen Reich und Frankreich.

Carolus calvus erhielt den ganzen westlichen Theil der Monarchie, von der Rhone, Saone, Meuse und Schelde an, bis an das Meer, und stiftet das eigentliche Frankreich.

Im Jahr 855 faßte Lotharius den Entschluß ins Kloster zu gehen, und seine Staaten wurden unter seine drey Söhne vertheilt.

Ludovicus II, nahm die Kayserwürde und Italien *f*).

Lotharius II, bekam die Länder von Basel bis an die Nordsee, zwischen dem Rhein, der Mosel, Maas und Schelde: welche Länder seit der Zeit, Regnum Lotharingicum, Lothringen genannt wurden.

Und Carolus erhielt das Königreich Provence, welches vermuthlich ausser Provence, Dauphiné und Lionnois, auch die Franchecomté und die Schweitz in sich begriffen *g*).

---

f) Dieser Ludovicus II soll, nach Schöpflin (Alf. III. T. II. p. 5.) im Jahre 859 von seinem Bruder Lotharius II, Genf, Losannen und Sitten erhalten haben. Ob dieses mit der in der nächstfolgenden Nota angeführten Urkunde, sich vereinbaren läßt, würde mich hier zu weit führen.

g) Zu Bestimmung der Gränzen dieses Königreichs, kann etwa die Urkunde dienen, welche Bruckner in seinen Merkwürdigkeiten der L. B. pag. 2182 anführt. Sie ist von

Im Jahre 863, da dieſer Carolus unbeerbt mit Tode abgegangen, theilten ſeine Brüder das Königreich Provence unter ſich. Mir iſt unbekannt was jeder für ſich genommen.

Im Jahre 868 gehet der zweyte dieſer Brüder, nemlich Lotharius II, ohne Succeſſions fähige Nachkommenſchaft ab. Der einzig überlebende, Ludovicus II, Kayſer und König in Italien, wurde von der Erbſchaft ſeines Bruders verſtoßen. Seine Oheime Ludovicus Germanicus und Carolus calvus bemächtigten ſich dieſes Erbtheils, und theilten es in Lotharingiam orientalem und occidentalem. Erſtere bekam Ludovicus der Deutſche, und leztere Carolus calvus. Dieſer Vertrag wird im Jahre 870 zur Richtigkeit gebracht, und heißt: Pacta Diviſionis in Procaſpide ſuper fluvium Moſam. In dieſem Vertrag wird ausdrücklich von unſrer Stadt Meldung gethan: ſie wird Baſula genannt, und fiel Ludo-

---

dieſem Carolus, im dritten Jahre ſeines Reichs, alſo 858, geſtellt worden. Sie beſtätiget einen Vertrag, welcher, wegen dem Dorf Siſſach und der daſigen Kirche, zwiſchen dem Biſchoffe Egilmarus zu Vienne, und einem ſeiner Vaſallen, Namens Leo oder Löwe, errichtet worden. Alſo erſtreckte ſich der Antheil von Carolus bis diſſeits des Juragebirgs, (vielleicht bis zum Birsfluß.) Sonderbar wird es immer bleiben, daß der Biſchof von Vienne damals in unſern Gegenden Beſitzungen gehabt habe. Uebrigens bemerken wir aus jener Urkunde, daß der König Carolus ſeinem Reiche keinen beſondern Namen gibt: er nennt ſich blos und allein, König und Sohn des Lotharius. Karolus divina providentia Rex, quondam Lotharii piiſſimi Auguſti & inclyti filius.

Ludovicus dem Deutschen zu Theile. Wobey zu bemerken ist, daß Besançon zu Frankreich geschlagen wurde *h*).

Im Jahre 876 starb Ludovicus der deutsche *i*), und seine drey Söhne machten eine Theilung unter sich. Carolomannus bekam Bayern, Böheim ꝛc.; Ludovicus der jüngere bekam Frankenland, Sachsen, einen Theil des orientalischen Lothringen; und Carolus crassus einige Städte aus diesem Lothringen und Alemannia: unter ihm stand also Basel.

Allein im Jahre 884 wurde dieser Carolus crassus nach mehreren erfolgten Sterbfällen nicht nur Herr über seiner Brüder Staaten, sondern gelangte noch zum Besitz von der Kayserwürde, von Italien, und von dem grösten Theile Frankreichs. So viel Glück war aber von kurzer Dauer. Er machte sich durch sein Betragen bey den Unterthanen ganz verächtlich. Empörungen zerrissen sein weitläusiges Reich, und in Deutschland wurde er, im Jahre 887, durch Arnulf, den natürlichen Sohn seines eigenen Bruders des verstorbenen Carolomannus, genöthiget, die Krone niederzulegen. Er bedung sich nur einige Einkünfte in Schwaben aus; beschloß aber im folgenden Jahre (888) sein trauriges Leben.

---

h) Annales Bertiniani ad ann. 870. Et hæc est divisio quam sibi Ludovicus accepit Coloniam, Treviris, Utrecht, Strasburch, Basulam &c.

Et hæc est divisio quam Carolus de eodem regno sibi accepit: Lugdunum, Vesontium &c.

i) Von diesem König ist noch eine Urkunde abschriftlich vorhanden, Kraft welcher er 19 Einwohnern des Argengäw, (wo das jetzige Augst lag) die ausdrücklich genannt wer-

Zweytes Kapitel.

Von den Bischöfen unter der fränkischen Herrschaft.

Durch die Völkerwanderung und Niederlassung der Allemanner in hiesigen Gegenden, wurde das Heydenthum wieder eingeführt. Ob die Rauracher, welche die christliche Lehre nicht abschwören wollten, in das innere Gallien sich geflüchtet, oder in den Gebürgen sich als Einsiedler, verborgen, oder als Leibeigene in geheim das Christenthum fortgepflanzt, oder hierin, von Seiten ihrer neuen Herrn ungehindert gewesen: kann man, aus Mangel gleichzeitiger Nachrichten, nicht entscheiden.

Unter der fränkischen Herrschaft ist das Christenthum nur spät allgemein angenommen worden. Clovis empfieng zwar die heilige Taufe nach der tolbiakischen Schlacht,

---

den, von einer Steuer befreyete, und zwar gegen Abtrettung einiger Güter mit den dazu gehörigen Leuten. Der Stand dieser Befreyung hieß Phaath: plena lex, quæ vulgo dicitur Phaath. Was bedeutet Phaath? Tschudi übersetzt es durch violentia. Herrgott (Cod. prob. V. II. p. 41. n. 3.) beobachtet mit Recht aus dem Innhalt der Urkunde, daß es im Gegentheil die Befreyung selbst seyn müsse. Ich wage folgende Muthmaßung: Phaath für Faths; Faths bedeutete Vogt, Præfectus, Advocatus; Advocatia und proprietas, oder freyes Eigenthum, waren oft gleichbedeutend; also ist lex plena, quæ dicitur Phaath das vollkommene Eigenthumsrecht, oder das Allodialrecht gewesen.

er schrieb aber den Allemannern keine Religionsgesetze vor, und schwer war es in den folgenden Jahrhunderten, das Heidenthum gänzlich abzuschaffen.

Diejenigen, so die erste christliche Gemeinde bey uns errichtet haben, waren vermuthlich die königl. Beamten und Verwalter der Domainen, wie auch diejenigen Franken, welche nach der tolbiakischen Schlacht sich in diesen Gegenden niederließen.

Die älteste Kirche unsrer Stadt war, nach der Muthmaßung des Beatus Rhenanus *k*), die St. Martinskirche. Nun stand eben der heilige Martin in großer Verehrung bey dem Clovis. Nach dem nemlichen Schriftsteller war auch die Kirche von Basel, ehe sie einen eigenen Bischof hatte, unmittelbar unter dem Bischof von Besançon.

Von den zweifelhaften Bischöfen.

Adelphius wird von einigen für den ersten Bischof gezählt. Er soll die Akten der ersten Kirchenversammlung zu Orleans unterschrieben haben; und hätte also im Jahre 511 gelebt *l*). Es ist aber nun erwiesen, daß er

k) Rerum germanicarum p. 515. Templum quod a D. Martino nunc cognominant, tum (vor Walanus) ut videtur, si non episcopale, certe primarium, & fortassis unicum. — Ego, meo fretus judicio, malim dicere, Basiliensem tractum in Vesontinæ eccleſiæ diœcesi sive administratione fuisse, donec juxta sanctionem, quæ in volumine legum francicarum extat, in hunc sensum, singulæ civitates suos Episcopos habento, proprium Episcopum acceperit; sic olim Argentoratensis ecclesia sub Mediomatricensi fuit.

l) Alsat. illustr. T. I. p. 261. n.

ſich nicht Epiſcopus Rauracenſis, ſondern Ratiacenſis unterſchrieben hat; und Ratiacenſis war damals der Name des Biſtums Poitou. Ragnacarius *m*) ſoll ferners, entweder im Jahre 615 oder 640 der Kirche zu Baſel als Biſchof vorgeſtanden haben. Allein die Stelle, aus welcher man es beweißt, iſt ſehr verdächtig. Es iſt die Lebensbeſchreibung eines Heiligen (Euſtapius Abt zu Luxeuilles.) Dieſer ſoll 600 Diſcipel gehabt haben, welche mit anſehnlichen Biſtümern verſehen wurden. Einer hieß Ragnacarius, und wird genannt Epiſcopus Auguſtudini & Baſileæ. Der Profeſſer Beck *n*) hat ſchon bemerkt, daß die Vereinigung von Augſt mit Baſel ihm unwahrſcheinlich vorkomme, und daß Auguſtodunum der lateiniſche Name des Biſtums Autun in Burgund ſey. Dem füge ich noch bey, daß Autun unter dem Erzbiſchof zu Lyon ſtehet, und daß Euſtapius der Lehrer des Ragnacarius, eben der Kirche zu Lyon vorgeſtanden.

Walaus oder Walanus, erſter Biſchof von Baſel.

Das älteſte Verzeichniß der erſten Biſchöfe iſt allem Anſchein nach der ſogenannte Laterculus Monaſterienſis *o*). Selbiges gehet nicht weiter als bis zum Beringerus (1057) und ſcheint deswegen mehr Glauben zu verdienen, als die Regiſter, die in neuern Zeiten ſind zuſammen gebracht worden. Dieſes Verzeichniß ſezt nun den Walaus zum erſten Biſchof.

---

m) Sudani Baſ. ſacra p. 89 — 100.

n) Anmerkungen zu Wurſteiſens kurzem Begrif p. 115.

o) Scriptores minores rerum Baſil. p. 353. & p. 319.

Blauenstein, der im 15ten Jahrhunderte eine Chronik der Bischöfe herausgab, meldet ausdrücklich, daß man vor dem Walaus keine Bischöfe mit Namen aufgezeichnet findet. Das Jahr, wo dieser Bischof seine Würde angetretten, wird nicht bestimmt angezeigt. Der Laterculus sagt lediglich, daß er unter dem Pabst Gregorius III. gelebt hat. Nun starb dieser Pabst den 27 Nov. 741 nach einer Regierung von 10 Jahren. In diesem Jahre starb den 22 Octob. Carolus Martellus. Dieser hatte kurz vor seinem Tode eine Gesandschaft von Seiten des Pabstes empfangen, welche als die erste angemerkt wird, die von Seiten des päbstlichen Stuhls nach Frankreich sey abgeordnet worden *p*). Die Gesandten überbrachten dem Carolus die Schlüssel zum Grab des Heil. Petrus. Einige setzen den Bischof Walanus unter dem Pabst Zacharias, Nachfolger des Gregorius III, wie auch unter den Söhnen des Carolus Martellus. Dieses kann aber durch die Bemerkung erklärt werden, daß alle drey schon im obgedachten 741sten Jahre ihre Würden angetreten hatten. Ich glaube also, daß unsre Kirche im Jahre 741, in der Person des Walanus zu einem Bistum sey erhoben worden.

Uebrigens wird er, in dem Laterculus, Archiepiscopus genannt. Dieser Ausdruck kann, nach dem ursprünglichen Verstande der griechischen Wörter, aus welchen er zusammengesetzt worden, soviel bedeuten, als Haupt der Geistlichkeit.

---

p) Art de vérifier les dates p. 533. Mascov Geschichte der Deutschen T. II. Anmerk. XXXIV.

Vom Bischof Haitto.

Wir übergehen Baldebertus, Heico und Waldo. Haitto aber, oder Otto verdient umständlichere Nachrichten. Er war zugleich Abt in der Reichenau; und stand dem Bistum vom Jahre 806 bis 822 vor. Der Kaiser Karl der große hat ihn als Gesandten nach Konstantinopel und nach Rom gebraucht *q*). Haitto soll Schriften hinterlassen haben: die Beschreibung seiner ersten Gesandschaft, und dann die Erzählung der Visionen eines Mönchen, Wettin genannt, der in einer Verzuckung die Quaalen der Verdammten in der Hölle sah; da aber dieser Mönch den dritten Tag darauf gestorben, so ist leicht zu errathen, was dergleichen Visionen waren. Von diesem Bischof hat man noch gewisse Satzungen die er zum Unterricht der Geistlichen aufgesetzt hat. Sie stehen in dem Hottinger *r*). In denselben bemerke ich unter anderm, mit wie vieler Vorsicht er für die Keuschheit der Priester sorgte: „Man soll, sagt er, keine Weiber noch Klosterfrauen zum Altar kommen lassen. Wenn das Altartuch gewaschen werden muß, so soll es der Priester abnehmen, bis zum Gitter tragen, daselbst einem Weib übergeben, hernach auch alldort wiederum abnehmen. „ Lobenswürdig ist auch was er über den Zehenden anbringt: „Nach den Schlüssen der Kirchenversammlung von Toulouse soll der dritte Theil des Zehendens dem Bischof zugehören, ich aber, setzt er hinzu, werde mich dieses Rechts nicht bedienen,

---

q) Hottinger Geschichte der Helvet. Kirche T. I. p. 413.

r) Helvet. Kirchengeschichte T. I. p. 864.

sondern will nur den vierten Theil beziehen, wie es die Observanz der römischen Kirche mit sich bringt.„ Noch dieses will ich aus jenen Satzungen anführen: „die Geist-„ lichen, sagt er, sollen wohl überlegen, daß die Schen-„ kungen der Gläubigen zur Erlösung von ihren Sünden „ entrichtet werden: sie werden also solche Gaben nicht „ zur Pracht verwenden, sondern vielmehr dasjenige be-„ fürchten, so in dem alten Testament den Priestern ver-„ kündet wird, daß sie nemlich, die Schuld des Volks „ tragen sollen. Gefährlich ist es über den Lebenswandel „ eines andern zu richten, wenn man seinen eigenen Le-„ benswandel nicht mäßigen kann.

Hairto ist insonderheit deswegen zu bemerken, daß einige behauptet haben, er sey von Karl dem großen zum Herrn über die Stadt Basel gesetzt worden. Sudanus will es noch näher bestimmen, und sagt uns, daß der Kaiser ihm die jura regalia, und die Würde und Name eines Fürsten übertragen habe s).

Diesen Behauptungen, welche sich übrigens weder auf Urkunden noch angeführte gleichzeitige Schriftsteller beziehen, wollen wir folgende Betrachtungen entgegen setzen:

Erstens findet sich, in den Satzungen dieses Bischofs nichts das eine weltliche Herrschaft vermuthen lasse. Sie berühren nur den Zehenden, die Opfer der Gläubigen, und die Sündebußen, also geistliche Einkünfte und geistliche Jurisdiktion.

Zweytens war damals die gräfliche Regierung in den bischöflichen Städten noch nicht abgeschaft. Ludovicus

s) Wursteisens Basel-Chronik p. 92. Basilea sacra p. 107.

pius, Thronfolger des Caroli magni ſagte noch in einem Reichsgeſetz: „ Comites juſtitiam diligant & faciant: & Epiſcopi religioſe converſentur & prædicent. Erſt im 10ten Jahrhunderte wurde der Gebrauch eingeführt, daß die Biſchöfe weltliche Rechte ausüben könnten: „ da begunnten ſie zuerſt, ſagt ein alter Schrift„ ſteller, die Biſchöfe weltliche Rechte zu haben; das „ dauchte damals unbillig manchem Manne.

Drittens haben die Biſchöfe bey uns das Münzregal erſt im Jahr 1149 erhalten, alſo über 300 Jahre ſpäter als dieſer Haitto.

Viertens hat die Stadt Reichsvögte bis um das fünfzehnte Jahrhundert gehabt: und die Stadt erwarb die Reichsvogtey nicht von den Biſchöfen, ſondern von den Kaiſern. Einige Biſchöfe mögen wohl das Recht erhalten haben, dieſen Reichsvogt zu erwählen: das war aber eine perſönliche Begünſtigung, welche die Kaiſer, nach dem Abſterben eines jeweiligen Biſchofs, wieder zurücknehmen konnten.

Fünftens, wenn die Biſchöfe in Anſehung ihrer Würde zu den Fürſten gezählt wurden, ſo haben doch die Kaiſer und Könige, im Jahre 1185, zum erſtenmal den Titel Princeps noſter unſern Biſchöfen gegeben.

Uebrigens waren die Biſchöfe unter der fränkiſchen Regierung ſchon reich. Zehenden, Meyerhöfe und Leibeigene beſaßen ſie im Ueberfluß. Hottinger macht folgende Anmerkung, (Kirchengeſchichte T. I. p. 336). „ Man „ war ſo freywillig als die Iſraeliter geweſen, an dem „ Bau der Hütte zu ſteuern. Darinn war es aber ſchlim-

„ mer, daß Moſes endlich gebotten: Man ſolle nichts „ mehr herzubringen. (Exod. 36, 5.) Aber hier ſagte „ niemand: Es iſt genug.

Sie fiengen auch unter Karl dem großen an, die Vaſallen der Kirche ſelbſt zu belehnen. Dieſer Kaiſer und ſeine Vorfahren hatten oft ihren Kriegsleuten einen Theil des Zehendens und anderer geiſtlichen Einkünfte zu Lehen gegeben, aus dem Grunde, daß die Kirchen auch zu ihrer Beſchützung beytragen ſollten. Karl befahl, daß die Beſitzer ſolcher Einkünfte bey den Biſchöfen ſelbſt um dieſelben anhalten ſollten. Cap. vom Jahr 814: præcipimus, ut ſi quis ex jure eccleſiaſtico hactenus noſtra largitate aliquid poſſedit, ſi ille deinceps habere voluerit, ad proprios Epiſcopos veniat, & ab eis & a præpoſitis Eccleſiarum, unde eſſe videntur, quocunque modo juſte potuerit, ea impetrare ſatagat *t*).

Noch iſt zu bemerken, daß in jenen Zeiten, die Biſchöfe nicht von dem Kapitel allein erwählt wurden, ſondern von der Geiſtlichkeit und dem Volk *u*). Die Könige und Kaiſer beſtätigten ſelbige Wahlen, oder ernannten auch wohl ſelber die Biſchöfe. Nur gegen Anfang des 13ten Jahrhunderts fiel das Wahlrecht den Kapiteln ausſchließlich zu. Es iſt ein Umſtand, welcher in der

t) Bœhmer de jure eccleſiaſtico T. II. p. 890. p. 896. p. 815 — 824. Leibnitz in introduct. T. I. Script. Brunſw. n. XXV. — Heineccius element. juris germanici T. II. p. 375.

u) Bœhmer de jure eccleſ. T. I. p. 271.

Geſchichte der biſchöflichen Städte, ſehr wichtig iſt. So lange das Volk oder die Kaiſer ihre Biſchöfe erwählten, war es den Städten vortheilhaft, daß man der Kirche alle weltliche Gewalt übertrug; dadurch wurden ſie von den Anmaßungen der Grafen befreyet: ſobald aber das Wahlrecht mit der Zeit eine ausſchließliche Prärogativ der Domkapitel geworden, ſo mußten nothwendig zur Gegenwehre andere Maßregeln ergriffen werden.

Die Nachfolger des Biſchofs Haitto unter den Karolingern ſollen geweſen ſeyn: Theodoricus, Udalricus, Wichardus, Fridebertus, Adelvinus und Rudolphus. Der Laterculus aber nennt nur den Udalricus, Fridebertus x) und Rudolphus. Und über die andern iſt alles zweifelhaft: Zeitordnung, Namen, Verrichtungen.

Ob das Biſtum Baſel ſchon in dieſem Zeitraum zum Erzbiſtum Beſançon gehört habe, iſt eine Frage, die ich nicht beantworten kann. Unter den Karolingern ſind in Anſehung der Diöceſen manche Abänderungen getroffen worden. Man findet in den Geſetzen Karls des großen (Caroli magni capit. l. 2. c. 25.) eine Stelle, aus welcher ich nicht anderſt als ſchließen muß, daß Beſançon zu ſeiner Zeit noch kein Erzbiſtum war: In Veſontio, quæ eſt diœceſis Bernoini Archiepiſcopi, Heiminius Epiſcopus, & Menogoldus Comes (Matthæus de nobilitate p. 35.).

x) Dieſer Friedebert unterſchrieb in den Jahren 859 und 860 die Acten der Kirchenverſammlung von Toul und von Tuſey. In denſelben wird er Epiſcopus Baſilienſis genannt.

Drittes Kapitel.

Geographische Nachrichten und Provinzial-Verwaltung.

Die deutschen Völkerschaften haben das Land in Gäuen abgetheilt. Wir bemerken folgende:

I.° Das Baselgau (Basalchova). Seine Gränzen kann ich nicht bestimmen; es wird nur einmal genannt, und zwar bey Anlaß der Theilung, welche Ludovicus der deutsche und Carolus calvus im Jahre 870 getroffen haben. Einige glauben, es habe Augst und Wallenburg in sich begriffen y). Schöpflin scheint ihm den Birsfluß zur Gränzscheidung anzuweisen z). Vermuthlich, weil das Augstgau bis an diesen Fluß gegangen.

II.° Das Hüningengau, pagus Huningensis. Es kömmt in einer Urkunde von 1134 vor. Vielleicht gehörte es vor Zeiten zum Baselgau. Die St. Martinskirche hatte daselbst den Kirchensatz, und der Domprobst übte die mittlere Gerichtsbarkeit aus.

III.° Das Kembsergau, pagus Campanensis. Es ist ziemlich ungewiß, ob dieses Gau existirt habe. Schöpflin schließt es aus einer Stelle, welche auch anders ausgelegt wird.

IV.° Das Sornegau, das Salzgau und das Alsgau gränzten an die Birs im jetzigen Bistum.

---

y) Conringius de finibus Imperii p. 31, 32, 33.

z) Alsatia illustrata T. I. p. 640.

V.° Das Augſtgau und Siſsgau lagen jenſeits der Birs *a*). Wie die Gegend jenſeits des Rheins möge geheiſſen haben, iſt mir unbekannt. Im Jahre 1113 wird ſie lediglich die Grafſchaft des Grafen Friederich genannt *b*).

Es iſt nichts gewöhnlicher im 10ten und 11ten Jahrhunderte als Benennungen dieſer Art. Nicht das Land gab dem Eigenthümer, ſondern der Eigenthümer gab ſeinen Namen dem Land ſelbſt. Und da die edelſten Eigenthümer gleichwie ihre gemeinſte Leibeigene keine Geſchlechtsnamen noch hatten, ſo iſt oft die Beſtimmung der Lage und Gränzen durchaus unmöglich.

Ueber den Namen Baſel führen wir aus der Alſatia illuſtrata (T. I. p. 184.) folgende Stellen an. Im 7ten Jahrhunderte beym Geographen von Ravenne Bazela. Im 9ten Jahrhunderte, Epiſcopus Baslenſis, Baſala und Baſula die Stadt. Baſalchouua, das Gäu. Baſilea, die Stadt. Baſileenſis und Baſilienſis der Biſchof.

Die Allemanner haben unter der fränkiſchen Herrſchaft Herzoge und Grafen gehabt. Das Elſaß war ein Herzogthum; und Schöpflin führt Stellen an, welche beweiſen, daß wenigſtens der ganze Birsfluß zu demſelben gehört habe. Daher ſezt er auch dieſem Herzogthum ge-

---

a) Dieſe Gegend lag im Jahr 833 in dem pago Arragove. Im Jahr 862, im Aragaugenſe. Im Jahr 867 im Argengeuwe. Im Jahr 889 im pago Eritgewe. Im Jahr 891 im pago Arragowe, und im Jahr 894 im pago Aragove. Erſt im Jahre 1041 erſcheinen die Benennungen Ougeſtgowe und Siſgowe, wie auch Comitatus Auguſta.

b) Bruckner Merkwürd. der Landſchaft Baſel p. 740.

gen Mittag das Juragebirg zur Gränzscheidung. Unter den Karolingern giengen die Herzoge ab.

Gewisse Distrikte wurden von Grafen oder Statthaltern der Könige regiert. Diese saßen zu Gerichte, führten die Kriegsleute der Grafschaft, und bezogen die königlichen Einkünfte. Die Würde eines Grafen ist lange nicht erblich gewesen; und seine Besoldung bestand in dem Genuß gewisser Grundstücke. Die Grafen hatten außerdem ihre Patrimonialgüter. Das übrige gehörte den Freyherren oder Dinasten, den Kirchen und den Freyen zu. Leztere gehorchten den Grafen als Untergebene, im Namen der Könige und des Reichs, und nicht als Unterthanen. In der Folge wurden die Grafschaften erblich, und bald schmolzen die königlichen Güter und das Patrimonialeigenthum der Grafen in eins zusammen.

Unter den Karolingern hatten die Grafen Oberaufseher; sie hießen Missi dominici, und die Provinz, über welche sie gesezt waren, Missiaticum. Gemeiniglich wurden ein Bischof und ein Graf dazu erwählt. Die Könige reisten auch in dem Reich herum; und in den Hauptstädten hatten sie ihre Pfalzen (Pallatium). Daß sie eine solche zu Basel gehabt, dient der Name unsrer Pfalz noch zum Beweisthum. Ludovicus pius, Sohn des Kaiser Karls des großen, befahl (im Jahr 820) daß wenn die Kaiser oder Könige zu Basel kommen würden, so sollte zum Dienste des Hofes jede Huobe (hoba vel mansus) zwolf nummos bezahlen c).

c) Alsat. illust. T. I. p. 678.

Die Gerichte wurden unter freyem Himmel gehalten, alle freye Leute mußten denſelben beywohnen. Ein ſolcher Landtag hieß Mallus, auch Thing oder Geding. Doch befahl der Kaiſer Karl der große, daß man niemanden zur perſönlichen Erſcheinung zwingen ſollte, als die Scabini und die Partheyen. Die Scabini waren die Beyſitzer oder Schöppen (Echevins). (Sie werden auch Rachimburgii genannt). Unter Karl waren deren nur ſieben, unter ſeinem Sohn zwölf *d*). Wenn einige abweſend blieben, ſo wurde die Zahl aus den Beſten unter dem Volk ergänzt. Die Miſſi dominici erwählten die Scabini, mit Einwilligung der Landesgemeinde *e*). Dieſe Beyſitzer waren wirkliche Richter, und ihre Meynungen wurden gezählt. Doch bekamen nur die Vorſteher des Gerichts den Namen, Richter *f*). Der alte Ausdruck für Recht ſprechen *g*),

d) Ueber dieſe Zahl zwölf macht das Weichbild cap. XVI. folgende Anmerkung: und daß da elff Schöppen wird ſeyn, die bedeuten die elff Jünger unſers Herrn, und als der zwölfte (das war Judas) verworfen war, da blieb Chriſtus ihrer und unſer Haupt. Und der Richter iſt der zwölfte.

e) Dufreſne vox Mallus; vox Placitum . . . illi eligebantur a Miſſis Dominicis, populi interveniente conſenſu.

f) In dem Schwäbiſchen Spiegel (c. 73. §. IV.) findet ſich folgende ſonderbare Stelle. „Vor weltlichem Gericht ſpre„chen die Richter nicht Urtheil. Das iſt darumbe geſetzt, daß „ſie nicht alle weiſe Leute ſind, und daß viel gewöhnlicher iſt, „daß unter den Leuten alle die vor ihm ſind, viel weiſer Leut „ſind, dann er iſt. „Durch Richter werden hier nicht die Beyſitzer, Räthe, Schöpfen verſtanden, ſondern die Vorſteher des Gerichts, als die Grafen, Vögte, Schuldheißen.

g) Wachteri gloſſarium voces Finden & Sachibarones.

war Urtheil finden. Dem Gericht wohnten auch ſogenannte Sachibarones bey. Sie waren drey an der Zahl. Das Geſetz ſagte, daß der Graf ſie keineswegs entfernen ſollte, wenn ſie über den Rechtsfall etwas vernünftiges ſagten. Si de cauſa illi aliquid ſanum dixerint, penitus Gravio nullam habet licentiam removendi. Man hält dafür, daß dieſe Sachibarones Rechtsgelehrten waren, welche wie bey den Römern, die Juriſconſulti, über zweifelhafte Fälle befragt wurden. Sonderbar iſt es, daß die Freyen gezwungen werden mußten den Landtagen beyzuwohnen, da dieſes zu den Vorzügen ihres Standes gehörte. Allein was zu unſern Zeiten geſchieht, löst uns die Sache auf. Wenn der Eifer für die gemeine Sache nachläßt, ſo gilt Bequemlichkeit mehr als Ehre, und Angelegenheiten, die ſich auf uns nicht unmittelbar beziehen, werden uns gleichgültig.

Zweyerley Perſonen verſahen den Kriegsdienſt. Die Lehenleute und die Freyen. Die Lehenleute waren eigentlich gedungene Reuter. Anſtatt des Soldes bekamen ſie einige Gefälle oder etwas Land zur Nutznieſſung. Unter den Karolingern war dieſe Nutznieſſung und der damit verknüpfte Dienſt noch nicht erblich. Sie machten gleichſam den erſten Auszug einer Landmiliz aus, und ſorgten für die Sicherheit des Gaues, der Bürge, und Kirchen. Die Freyen *h)* mußten in Nothfällen,

h) Das allemanniſche Recht nennt ſie die Geburen die fri ſint, die haizzent fri lantſäzzen. Cap. II. Juris provinc. Alemann. tertia ſpecies ſunt ruſtici liberi, qui appellantur liberi Lantſaſſii.

und bey allgemeinen Kriegen zu Felde ziehen: Doch scheint es, habe man bisweilen diejenigen befreyet, die sich kein Pferd anschaffen konnten *i*).

Wenn von Freyen geredt wird, so muß man sich nicht einbilden, als wenn ihre Freyheit von undenklichen Zeiten herzuleiten wäre. Durch die immerwährenden Kriege zerschmolze die Klasse der Freyen so sehr, daß man genöthiget war, durch Freylassungen ihre Anzahl zu ergänzen. Durch den wohlthätigen Einfluß der Religion wurden auch solche Freylassungen als gottgefällige Werke angesehen. Dufresne *k*) führt eine Urkunde an, in welcher die Chorherren des Stifts St. Aniani, mit Einwilligung des Königs, als Abt des Stifts, dreyhundert Leibeigene auf einmal freygelassen haben, unter welchen sogar einige sich Milites unterschrieben. Die erste Stuffe der Freyheit, welche ein Freygelassener erhielt, war die Freyheit des freyen Landsassen. Das Allemannische Recht sagt: (c. 148.) „lat ein Her sin „ aygen man fri, der behebt fri lantsassenrecht. Er „ mag nit fürbaz (weiters) komen an siner frihait; „ und ist daz davon, daz er aigen waz.“ Goldast *l*) hat uns einen Freylassungsbrief jener Zeiten mitgetheilt, in welchem der Freygelassene zum Rang der römischen Bürger erhoben wird, und ihm, wie der Ausdruck lautet,

i) Capit. Caroli calvi t. 31. c. 26. „Ut pagenses franci, „ qui caballos habent vel habere possunt, cum suis Co„ mitibus in hostem pergant.

k) De infima latinitate vol. IV. p. 407. a voce miles.

l) Antiquit. Allemann.

tet, die Thüren geöfnet werden. Dieſer Brief iſt von einer Frau genannt Engildruda. . . . Meum famulum nomine Sigimarum -- liberum ab omni vinculo ſervitutis dimitto - - - ita ut ab hodierno die - - - bene ingenuus atque Securus permaneat, tanquam ſi ab origine fuiſſet parentibus liberis procreatus vel natus - - - habensque portas apertas - - - ſicuti alii cives romani. Unter den Manuſcripten unſerer Bibliothek findet ſich die Abſchrift eines Manumißionsbriefs vom Jahr 906. und zwar vom König Ludwig.

In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis. Ludovicus divina favente gratia Rex. Noverint omnes fideles noſtri, præſentes ſcilicet & futuri. Quia nos rogatu Burunchardi dilecti Comitis noſtri, quendam proprium Servum noſtrum Johannem nominatum, in præſentia fidelium noſtrorum, per excuſſionem denarii de manu illius, juxta legem Salicam in Elemoſynam noſtram, liberum dimiſimus, & ab omni jugo debitæ Servitutis abſolvimus; ejus quoque abſolutionem hoc Scripto firmavimus, quæ omni tempore firmam inviolabilemque manſuram eſſe volumus; præcipientes hujus modi titulum abſolutionis a Regibus aut Imperatoribus Francorum noscuere eſſe relaxati, Ingenui, ita deinceps memoratus bene ingenuus *m)* atque Se-

m) Einige wollen behaupten, daß ingenuus in der Folge ſo viel bedeutet habe, als edel, und daß alle die, ſo ingenui genannt werden, immer frey geweſen ſind. Dieſe Frey-

curus exiſtat. Et ut iſtius ingenuitatis pagina firma ſtabilisque conſiſtat annulo noſtro eam conſignari juſſimus.

Erneſtus Cancellarius, ad viſum Throtmari Archicapellani recognovit.

Data II. Kal. Junii Anno incarnationis Domini. DCCCCVI. Indict. VIIII. Anno Regni Domini. Ludovici VII. Actum in Rotenwila feciliter.

Der Bezirk der Stadt ſelbſt erſtreckte ſich, allem Vermuthen nach, unter der fränkiſchen Herrſchaft nicht weiters, als der obere Theil der Stadt diſſeits des Birſigs. Vor der Errichtung des Biſtums, unter den Merovingern, war ſie eine Burg, ein Caſtrum. Durch die Stiftung des Bisthums wurde ſie, unter den Karolingern, zu einer Stadt, Urbs, civitas. Vielleicht wurde

---

laſſungsbriefe beweiſen das Gegentheil. Wir wollen nun vom 11ten Jahrhunderte einen andern Beweisthum anführen. Wippo (de vita Conradi Salici p. 428.) ſagt: „ Omnes Epiſcopi, Duces, & reliqui Principes, Milites „ primi, Milites gregarii, quin ingenui omnes, ſi ali„ cujus momenti ſunt. „ Es waren alſo ingenui die weder hohe noch niedere Vaſallen hießen: und unter denſelben machte man noch den Unterſchied zwiſchen den Ingenuis alicujus momenti (einiger Bedeutung), und den Ingenis nullius momenti (von keiner Bedeutung). Doch eben ſo wahr iſt es auch, daß die meiſten Schriftſteller und Urkunden ſeit dem 12ten Jahrhunderte das Wort ingenuus in einem höhern Verſtande genommen haben. Allein ſehr verſchieden ſind die Begriffe, die ein jeder dabey verbindet.

ſie dazumal mit der freyen Staſſe (libera Strada) erweitert. Sonderbar iſt es, daß es die einzige Straſſe iſt, welche Straſſe genennt wird: alle andere heiſſen Gaſſen, (vici.) Vorher war ſie vermuthlich das Suburbium, denn ſie liegt tiefer, als das Caſtrum. In dem Umfang der Burg war das königliche Pallatium und Wohnung des Grafen, wo nun die Pfalz und das Münſter, und die Chathedralkirche, wo nun die St. Martinskirche ſtehet. Bey derſelben wohnte, unter einem Dache, der Biſchof und ſeine Domherren, die dazumal regulirte Chorherren waren.

Ende der vierten Periode,

oder

des Zeitraums der Franken.

Digitized by Google

Geschichte

der

Stadt und Landschaft Basel.

Fünfte Periode.

Fünfte Periode.

Zeitraum der ungewissen Herrschaft.

Einaang.

1. Kapitel. Vom deutschen Reiche.
2. Kap. Vom letzten burgundischen Reiche.
3. Kap. Von den Bischöfen in dieser Periode.
4. Kap Ob Basel zum burgundischen oder zum deutschen Reiche gehört habe?
5. Kap. Vom Jahr 888 bis zur Zerstörung der Stadt Basel.
6. Kap. Verherungen der Hungern.
7. Kap. Von Rudolf dem zweyten.
8. Kap. Wiederherstellung der Stadt Basel.
9. Kap. Vom Kaiser Otto dem ersten.
10. Kap. Vergabung des Stifts Münster.
11. Kap. Von 1004 bis 1016.
12. Kap. Heinrich II. will Basel in Pflicht nehmen.
13. Kap. Einweihung des Münsters.
14. Kap. Ob Heinrich II. den Bischöfen die Stadt Basel geschenkt habe?
15. Kap. Cunrad II. unterwirft sich Basel, u. s. w.
16. Kap. Vertrag wegen Burgund zu Basel geschlossen.

Fünfte Periode.

Zeitraum der ungewiſſen Herrſchaft, vom Jahre 888 bis 1032.

Eingang.

Dieſer Zeitraum von 144 Jahren, iſt nicht nur wegen der Zerſtörung und Wiederherſtellung unſerer Stadt, ſondern auch deswegen merkwürdig, daß es ſchwer iſt zu beſtimmen, ob während demſelben Baſel zu Deutſchland oder zum neu errichteten burgundiſchen Reiche gehört habe. Man kann beyde Syſteme behaupten und mit Gründen unterſtützen; aber die Gegengründe ſind beyderſeits höchſt ſchwer zu widerlegen.

Erſtes Kapitel.

Vom deutſchen Reiche.

Nach dem Falle Carls des dicken erhielt Arnulf der Baſtard die Krone in Deutſchland und Lothringen, welches damals die Niederlanden, den Rheinſtrom und Elſaß in ſich begriff. Ob Baſel von Elſaß getrennt wurde, macht die Frage aus, welche die Gelehrten entzweyet. Hier iſt zu bemerken, daß von dieſer Zeit an, Deutſchland und Weſtfrankreich nie unter einem Herrn vereiniget worden ſind, da hingegen das lothringiſche Reich, wel-

ches zwischen beyden lag, manche Revolutionen ausgestanden hat.

Im Jahre 895 war Arnulf, durch die verwüstenden Nordmänner, die izt von Frankreich aus bis in Deutschland hervorstreiften, genöthiget, seinem natürlichen Sohne Zwentebold das Königreich Lothringen zu übertragen, welches er unter der Hoheit und Gewalt des Arnulfs verwalten sollte. Er verlor aber in einem Treffen gegen die Nordmänner (900) das Leben. Lothringen wurde von Herzogen und Grafen regiert; und Elsaß stand gemeiniglich unter dem nemlichen Herzoge als Allemannien oder Schwaben.

Arnulf starb 899. Seine Nachfolger in dieser Periode, waren sein Sohn Ludovicus puer von 900 bis 912. — Cunradus I. Herzog zu Franken und zu Hessen, der einzige seines Stammes, von 912 bis 919. — Heinricus I. Herzog von Sachsen, genannt der Vogler (Auceps) von 919 bis 936. Er ist der Stifter des sächsischen Stammes. Von vielen wird er für den Wiederhersteller unsrer Stadt gehalten, welche unter seinem Vorfahren war zerstört worden. —

Otto I. sein Sohn, welcher der Große genennt wird. Er erlangte die römische Kaiserwürde (962) welche von diesem Jahre bis auf unsere Zeiten mit der deutschen Krone ist vereinigt geblieben. Lange haben die deutschen Könige den Titel eines römischen Kaisers erst nach der päbstlichen Krönung zu Rom genommen; Heinrich II. ließ sich vor derselben römischen König nennen, und endlich ist der Titel eines römischen Königs für designirter

Thronfolger gebraucht worden. Otto I. regierte von 936 bis 974. — Folgt sein Sohn Otto II. von 974 bis 983. — Dessen Sohn Otto III. der anno 1022 unvermählt starb. — Sein Nachfolger war Heinricus II. genannt der hinckende, und in der Folge der Heilige, theils wegen seiner Freygebigkeit gegen die Kirchen, auch weil er mit seiner Gemahlin Cunigunda ohne Beyschlaf gelebt haben solle. Seine Regierung stellt uns manche Begebenheiten dar, die das Bistum und die Stadt Basel angehen, wie es die Folge zeigen wird. Uebrigens stehet sein Bild und jenes der heiligen Cunigunda noch auf unserm Secret-Insiegel. Er starb 1024 unbeerbt. — Sein Nachfolger war Cunradus II, genannt Salicus, Herzog von Franken und Stifter des fränkischen Stammes. Er vereinigte im Jahre 1032 das Königreich Burgund mit Deutschland und beschließt also diese Periode.

Zweytes Kapitel.

Vom letzten burgundischen Reiche.

Wenige Namen in der Geschichte des Mittelalters bezeichnen so oft andere Landesabtheilungen, als der Name Burgund. Burgundisches Reich, Herzogthum Burgund, Grafschaft Burgund, burgundischer Kraiß, sind bekannte Benennungen. Die größte Schwierigkeit betrift aber die verschiedenen Königreiche, die vom Jahre 407. bis 1032. zum Vorschein kommen, und alle, wenigstens von einigen Schriftstellern, Burgund genannt

werden a). Das letztere derselben, warum es nun zu thun ist, hat vom Jahr 888. bis 1032. gedauert, und seine eigene, von dessen Stifter abstammende Könige gehabt. Nachgehends wurde es zwar noch als ein beson-

---

a) Das erste Königreich Burgund dauerte von 407. oder 412. bis 532. und wurde von den Burgundiern gestiftet, welche vor der Völkerwanderung, hinter den Allemanniern, um die Gränzen von Bayern gewohnt hatten. Die Schweiz, oder ein beträchtlicher Theil derselben, Savoyen, Dauphine, Provence, Lyonnois, Franche-Comté machten den Umfang dieses Reichs aus.

Das zweyte ist ungefähr das nemliche Reich, mit dem Unterschied, daß es von einigen Aesten des Merovingischen Stamms beherrschet worden.

Das dritte begreift die Provence, das Lyonnois und andere Provinzen, die nicht zuverläßig zu bestimmen sind. Es dauerte aber selbiges nur vom Jahre 855. bis 863, und hat auch nur einen König gehabt, nemlich Karl ein Urenkel des Caroli Magni, und dritter Sohn des Lotharii I. Einige wollen, daß dieses Reich Royaume de Provence, und nicht de Bourgogne geheissen habe. Wir haben vorhin eine Urkunde dieses Königs angeführt, in welcher des Dorfs Sissach gedacht wird.

Das vierte burgundische Reich ist im Jahr 879. gestiftet, und im Jahre 930. zu dem fünften und letzten einverleibet worden. Der Stifter war ein Herzog, genannt Boson. Seine Nachfolger hiessen Ludwig, sein Sohn, und Hugo, ein Graf von Arles. Dieses Reich kommt unter drey Namen vor: Burgundia Cis-Jurana, Royaume de Provence, und arelatisches Reich. Der letzte Name kam unter dem Hugo auf. Die Haupt-Theile dieses Reichs waren Dauphine, Provence, Lyon und Franche-Comté, oder wenigstens ein Theil davon.

deres Königreich angesehen: allein die Beherrscher desselben waren die deutschen Kaiser, und endlich ist es in verschiedene Theile zerfallen, welche nun die Krone Frankreich, der König von Sardaigne, und die Eidsgenossen besitzen.

Der Stifter dieses Reichs hieß Graf Rudolf. Ueber seine Abstammung ist man getheilt. Gewiß ist es, daß er von Seite der Mütter von einer hohen Herkunft war. Er benutzte die Verwirrung, in welcher die fränkische Monarchie, durch Karls des Dicken Entsetzung, gerathen war; und nachdem er die Gegend in Besitz genommen, welche zwischen dem Jura und den Alpen liegt, setzte er sich selbst zu St. Mauriz im Walliserland, eine Krone auf, und befahl, daß man ihn König nennen sollte. Ob Rudolf diese Gränzen erweitert? Ob Franche-Comté schon unter ihm zu seinem Reiche gehörte? ist nicht zuverläßig zu bestimmen. Gegen Allemannien war die Reus und also Luzern die Gränzscheidung. Dieses Königreich wird verschieden genannt: Kleinburgund, Burgundia transjurana, Burgundia Superior. Bisweilen findet man die Benennung, Rex Jurensis, König des Jura. Rudolf starb im Jahre 911. Sein Sohn Rudolf II. (von 911. bis 937.) vereinigte zu seinem Erbreiche, im Jahr 930. das Königreich Arelat (Royaume d'Arles) welches auch Burgund hieß. Rudolf hatte sich um die Krone in Italien beworben. Einer seiner Mitwerber war der letzte König im Arelat. Beyde fanden sich miteinander ab; Rudolf begab sich aller Ansprachen auf Italien, und erhielt dagegen das

arelatiſche Königreich. Nun erſtreckte ſich zuverläßig Rudolfs Herrſchaft über die Schweiz jenſeits des Jura bis an die Reuß, Savoyen, Dauphine, Provence, Lyon und Franche-Comté. Ungewiß iſt es aber, ob die Gegend von der Schafmatt und den Hauenſteinen bis an die Birs, oder an den Birrfigg, mit Inbegriff unſrer Stadt, oder noch weiters, zu ſeinem Reiche gerechnet wurde. Uebrigens war ſeine Gemahlin Bertha, die einzige Tochter des Burckards, Herzogs in Allemannien, und iſt durch ihre milde Stiftungen in der Schweiz noch berühmt. Auf Rudolf II. folgte ſein minderjähriger Sohn Conradus Pacificus, der 57 Jahre regierte; und auf dieſen gleichfalls ſein Sohn, Rudolphus III, genannt der Faule, der letzte ſeines Stammes, von 993 bis 1032.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob das burgundiſche Reich nicht unter der Oberlehensherrſchaft des deutſchen Reichs geſtanden ſey. Dunod *b)* widerlegt dieſe Meynung; Guillimannus *c)* behauptet hingegen, daß der Kaiſer Otto I. beyde Reiche miteinander vereiniget habe. Der erſte aber übergehet diejenigen Stellen mit Stillſchweigen, welche in den gleichzeitigen Geſchichtſchreibern wider ihn zeugen; und letzterer unterſcheidet nicht, was Otto I. für einige Zeit ausgeführt zu haben ſcheint, von demjenigen, was nachgehends iſt beobachtet worden *d)*.

---

b) Hiſtoire de Bourgogne T. II. p. 95.

c) Habsburgiacum l. IV. p. 35. . . Regnum Germanico imperio, ſicut ante Lotharingiam conjunxit.

d) Vitriarius illuſtratus T. I. p. 244.

Drittes Kapitel.

Von den Biſchöfen in dieſer Periode.

Bis auf den Adalbero II, der im Jahre 999 Biſchof war, iſt die Folge der Biſchöfe ungewiß. Wir wollen daher lediglich die verſchiedenen Verzeichniſſe derſelben anführen.

I. Der Laterculus Monaſterienſis.

Ricuinus unter dem Pabſt Stephanus VI. (alſo zwiſchen 885 und 891). Wichardus. Adalbero. Adalbero. Odalricus.

II. Gerung, genannt Blauenſtein.

Iringus unter dem König Arnulfus (888 -- 899) und den Päbſten Formoſus (891 -- 896) und Bonifacius VI. (896).

Laudeolus unter dem Kaiſer Otto I. und dem Pabſt Martinus III. (942 bis 946) (936 bis 974).

Rudolfus unter dem Kaiſer Otto I. und dem Pabſt Benedictus III. *e*) Er wurde von den Heyden getödtet, ſagt Gerung. Von welchen?

Adalberus. Uodalricus.

III. Series Epiſcoporum ab Urſtiſio.

Adelvinus unter Karl dem Dicken.

---

e) Muß nothwendig Bened. V. heißen: denn Bened. III. lebte hundert Jahre vorher.

Rodulphus. Er zog mit dem deutschen König Arnulf wider die Nordmänner zu Felde, und wurde in einer Schlacht, den 23ten Juny im Jahre 892 mit dem Erzbischof von Maynz erschlagen. Urstisius beruft sich auf Regino und Aventinus *f*).

Iringus war im Jahre 895 bey der Kirchenversammlung von Tribur (zwischen Maynz und Oppenheim) zugegen.

Wichardus um das Jahr 908.

Rudolphus von einigen gezählt, von andern nicht.

Adalbero.

Udalricus.

IV. Münsters Cosmographia.

Adelvinus. Wichardus. Heringus. Landeolus. Rudolfus. Adelbertus. Adelbertus. Ulrich.

V. Die Basilea Sacra von Sudanus.

Adelvinus. Rudolphus. Iringus.

Adalbero I. hat durch Vergabung einiger seiner Güter, zu Sierenz im Sandgau gelegen, zur Stiftung der Abtey Einsiedeln im Kanton Schweiz beygetragen. Nach einigen geschah es im Jahre 915, nach andern im Jahre 927 *g*).

---

f) Regino sagt es aber nicht: hier sind seine Worte: „In quo prælio Episcopus Moguntiæ urbis Sunzo & Arnolphus Comes occubuerunt, nec non innumera multitudo nobilium virorum. Ch. Reginonis l. 2. p. 67. apud Pistorium. Was den Aventinus betrift, so hat dieser über 500 Jahr später gelebt.

g) Scriptores rerum Basilienſ. minores p. 296.

Landolus, oder Rudolphus: unter ihm, 917, zerstöhrten die Hungern die Stadt Basel.

Guilielmus I, der soll unter dem burgundischen König Rudolfus II, und Burccard, Herzog in Schwaben, den Frieden bey Winterthur vermittelt, und die darauf erfolgte Vermählung des Königs mit Bertha, des Herzogs Tochter, (922) gesegnet haben. Man beruft sich auf Alph. Delbene L. I. de Regno Burgund. transjuranæ.

Wichardus II. wohnte der Kirchenversammlung zu Ingelheim bey, im Jahre 948.

Landeolus II. unter Otto I. (936 bis 974) *h*).

Rudolphus II. soll bey der Kirchenversammlung zu Ingelheim, unweit Maynz, zugegen gewesen, und von den Hungern (955) in der berühmten Schlacht bey Augsburg erschlagen worden seyn. Kurz vorher aber sagte Sudanus, daß Wichardus II. der Kirchenversammlung zu Ingelheim beygewohnt hatte. Wie kann eins mit dem andern bestehen? Es ist nur eine Kirchenversammlung zu Ingelheim, und zwar im Jahre 948, gehalten worden *i*).

Gebitzo oder Gebzo, ein Sohn des Grafen Guntrams von Altenburg, dieses Stammvaters des habsburgi-

---

h) Von ihm erzehlt Leu (Schweitz. Lexicon voce Basel), daß er im Jahre 961 bey der Uebersendung des heiligen Mauritii Leibes nach Magdeburg zugegen gewesen.

i) Art de vérifier les dates p. 199.

schen Hauses. Allein andere nennen ihn Bischof zu Constanz, und nicht zu Basel *k*).

Adalbero *l*).

Udalricus.

Aus diesen Verzeichnissen wird der Leser bemerken, daß vor Adalbero und Udalrico man vergeblich trachten würde, eine systematische Folge herauszubringen. Gerung wagt bey diesem Anlaß eine sonderbare Muthmassung. Er glaubt, daß nach den hungerischen Verheerungen die Kirche zu Basel bis auf Heinrich II. zerstört geblieben, und die Bischöfe und Domherren in dem Stift zu Münster in Granfalden sich versteckt hielten (latitabant in Grandivalle). Er führt zum Beweisthum an, daß, zu seiner Zeit, in jenem Stift 21 Präbenden, gleichwie in dem Kapitel zu Basel, gewesen sind.

Uebrigens ist Adalberus der erste Bischof, von welchem zuverläßig versichert werden könne, daß er Suffragan des Erzbischofs von Besanson gewesen sey. Dunod *m*) berichtet, daß der schriftliche Aufsatz des Eides noch vorhanden ist, durch welchen er sich gegen seinen Metropolitan

k) Scriptores minores p. 296 & 297.

l) Vor diesem Adalbero nennt Stumpf (Schw. Chron. T. II. p. 156.) noch einen Rudolfus III. der zu Zeiten der Kaiser Otto III. und Heinricus II. gelebt haben soll. Allein wir werden in der Folge zwey Urkunden von 999 und 1000 anführen, Kraft welcher sich ergiebt, daß Adalberus unter Otto III. schon Bischof war.

m) Hist. de l'église de Besançon p. 76.

litan verpflichtet hat. Die Ausdrücke, in welchen ein solcher Eid abgefaßt war, sind sehr stark. — Spondeo, Voveo, promitto Sanctæ Vesuntionensi Ecclesiæ subjectionem & obeditionem, super sanctum altare propria manu firmo.

Viertes Kapitel.

Ob Basel zum burgundischen oder deutschen Reiche gehört habe?

Jeder Umstand in der Geschichte älterer Zeiten kann auf dreyerley Weise zweifelhaft vorkommen. 1. Wenn die neueren Geschichtschreiber einander widersprechen. 2. Wenn die gleichzeitigen Berichte miteinander nicht vollkommen übereinstimmen; und 3. wenn jene Begebenheiten, welche auf den zweifelhaften Umstand einigen Bezug haben möchten, das für- und wider zu beweisen scheinen.

Eine solche Beschaffenheit hat es mit der gegenwärtigen Frage. Dieses und folgende Kapitel sollen es zeigen, und mich rechtfertigen, wenn ich diese Periode den Zeitraum der ungewissen Herrschaft nenne.

Was, zum ersten, die neueren Geschichtschreiber anbetrift, so will ich vier berühmte Männer, welche diesen Gegenstand besonders untersucht haben, anführen: Wurstisen und Schöpflin, J. R. Iselin und Füßli; jene sind für Burgund und diese für Deutschland.

Wursteisen *n*) sagt p. 96. „Es laßt sich ansehen, die Stadt Basel und andere des Bischofs Herrlichkeiten seyen um das Jahr Christi 1000 dem Königreich Burgund verwandt gewesen.„ Sein Grund ist die vom König Rudolf III. geschehene Vergabung des Stifts Münster im Granfeld. Hier aber drückte sich Wursteisen so aus, als wenn es nur Muthmaßung von ihm wäre. Allein p. 99. sagt er ganz bestimmt: „Burgund begrif dieser Zeit das Sundgau und das ganze Bistum Basel bis an Rhein hinaus.„

Schöpflin wiederholt zweymal in seiner Alsatia illustrata, daß Basel eine burgundische Stadt gewesen sey. Im ersten Theil, p. 677. meldet er, daß nachdem Rudolf im Jahre 888 das neue burgundische Reich gestiftet hatte, die Stadt Basel ein Theil und Gränzort dieses Reichs geworden sey: novi Burgundici facta est limes & portio. Er führt eine Stelle aus dem Wippo an, welche wir nachgehends mittheilen werden; und beruft sich ferners auf die Donation vom Münster in Granfeld, und auf Wursteisen. In einer andern Stelle seines Werks bestätigt Schöpflin *o*) seine Meynung durch einen Umstand, welchen Wursteisen *p*) von dem Stift Münster in Granfeld erzehlt: nemlich, daß der erste burgundische König Rudolf dieses Stift einem Grafen Namens Luitfried geschenkt habe. Dieß ist übrigens ein schwacher Grund. Das St. Immerthal und Münsterthal welche zu diesem

n) Basler Chr. p. 96.
o) Als. ill. T. II. p. 4. *p*) Basler Chronik p. 96.

Stift gehörten, konnten ein Theil des burgundischen Reichs seyn, und unsere Stadt dennoch von diesem Reiche unabhängig bleiben.

Laßt uns nun die Gegenpartheyen anhören. Der Professor J. R. Iselin in einer Note, welche er am Rande der basler Chronick geschrieben hat, und zwar bey der Stelle, wo Wursteisen berichtet, daß Basel eine burgundische Stadt war, Iselin, sage ich, drückt sich folgender Maaßen aus: „Hæ tot donationes vetustis nixæ chartis atque documentis & vel inprimis ædificatio Templi id abunde refutant. Das heißt: „Diese Behauptung des Wursteisens wird durch die vielen Donationen der deutschen Kayser sattsam oder bis zum Ueberfluß widerlegt, welche sich alle auf alte Urkunden und Documenten gründen, wie auch insonderheit durch die Erbauung des Münsters. „

Johann Conrad Füeßlin in seiner Staatsbeschreibung der Eydgenossenschaft q) versichert gleichfalls, daß Basel nicht unter dem burgundischen Reiche gestanden sey, sondern unter dem Herzogthum Allemannien. Denn, sagt er, selbiges begriff nebst Schwaben und Helvetien bis an die Rüs, auch Elsaß und einen Theil des Sundgaus, darunter Basel war. — Daß das Stift Münster im Granfeld dem Bißtum Basel einverleibet worden, beweise nicht, daß die Stadt Basel zum burgundischen Königreich gerechnet worden sey, es beweise nur, daß die Könige dieses Reichs den Bischöfen von Basel gutes gethan haben. — Endlich bestätiget

q) T. II. p. 61.

Füeßlin seine Meynung, gleichwie Iselin, durch die Betrachtung, daß das Münster von einem deutschen Kaiser sey gebauet worden.

Im ersten Theil seines Werks r) meldet er: „daß der deutsche König Heinrich I. dem König Rudolf II. von Burgund, für die heilige Lanze das Argau bis an die Stadt Basel zugewandt habe. Basel hingegen sey niemalen zum burgundischen Reiche gerechnet worden, wie viele wähnen. „ Uebrigens vergißt Füeßlin, daß er selbst auf der angeführten Seite sich also erklärt: „ Heinrich „ gab Rudolfen Land und Leute für diese Lanze. Dieses „ Land kann ich nicht finden, wann es nicht das Argau „ und ein Theil des Zürichgaus gewesen ist. „ — Wenn es Füeßlin so schwer fällt dieses Land zu finden, und wenn er sich doch berechtiget glaubt, das Argau bis an die Stadt Basel dafür anzugeben, woher kann er so bestimmt versichern, daß es nur bis an die Stadt und nicht mit der Stadt selbst verstanden war?

Genug von den neuern Schriftstellern; wir wollen uns nun bey den gleichzeitigen Schriftstellern Raths erholen.

1.° Wippo ein Priester aus Burgund und Capellan der Kayser Conradi II. und Heinrici III. hat die Lebensbeschreibung des ersten hinterlassen, und beschreibt die Lage der Stadt Basel folgender maßen: „ Basilia ci„ vitas s) sita est in quodam triviali confinio, id est, „ Burgundiæ, Allemanniæ & Franciæ: ipsa vero

r) p. 169.

s) De vita Conradi Salici bey Pistorius T. 3.

„ civitas ad Burgundiam pertinet. Das heißt, die Stadt Basel liegt in einer Art von Kreuzweg und Gränzgegend die nach Burgund, Allemannien und Frankreich führen. Die Stadt selbst aber gehört zu Burgund.

II.° Otto, Sohn eines Herzogs von Oesterreich und Bischof von Freysingen, der im XIten Jahrhunderte lebte, beschreibt also die Gränzen des burgundischen Reichs *t*): „Es erstreckt sich, sagt er, nicht gar weit „ von Basel an, nemlich von Mümpelgard bis zu der „ Isara (im Dauphiné) und begreift noch die Provence in sich.

Ferners meldet er, daß ein Theil dieses Reichs dem Herzoge Bertolfen (von Zähringen) von dem deutschen Kaiser Lotharius II. sey zuerkannt worden: und diesen Theil beschreibt er also: „Tres civitates inter Juram & montem Jovis, Losannam, Gebennam (Genf) & N. Der Buchstab N. zeigt daß der Name dieser dritten Stadt *u*) in der Handschrift von dem Herausgeber derselben nicht konnte gelesen werden *x*). Daß es aber nicht Basel gewesen, beweisen die Wörter inter Juram

t) De gestis Frederici I. L. II. c. 29. „Burgundia quæ olim a Rudolfo Rege Imperatori Henrico Conradi filio cum testamento relicta, regnum erat. Hæc eadem provincia est, a qua Conradus Dux ejusque filius Bertolfus Duces vocari consueverunt . . . Protenditur etenim hæc provincia pene a Basilea, id est, a Castro quod Mons Biliardi vocatur, usque ad Isaram fluvium . . . junctam habens dominatui suo eam terram quæ proprie provincia vocatur.

u) Gau oder Diöces. *x*) Vielleicht war es Sitten.

& montem Jovis y), wie auch die Betrachtung, daß unsre Stadt dem Herzog Berchtold von Zähringen nie zugehört hat.

Dieser Stelle zufolge sollte man ohne Anstand glauben, daß Basel keine burgundische Stadt gewesen sey. Allein man kann aus dem Zusammenhang der Erzehlung des Bischofs von Freysingen, nicht deutlich abnehmen, ob er den ganzen Umfang des ehemaligen burgundischen Reichs beschreiben will, oder nur dasjenige, was zu seiner Zeit noch zu demselben gerechnet wurde.

III.° Eine dritte Stelle finde ich in einer Urkunde von Bischof Burckard von Hasenberg, der ungefähr vom Jahre 1073 bis 1105, und also nicht lange nach der Vereinigung von Burgund mit dem Reiche, dem Bistum vorgestanden. Nun stehen gleich im Anfang dieser Urkunde folgende Wörter: Civitas Basilienſis, quæ inter nobiliores Allemanniæ civitates haud minima ex quo christianæ religionis capit exordium, morum honestate & rerum secularium ubertate semper extitit egregia. „Die Stadt Basel, welche unter den „ edleren Städten von Allemannien nicht die geringste „ ist, seitdem sie sich zur christlichen Religion bekehrt, „ hat sich immer durch die Ehrbarkeit der Sitten und „ den Ueberfluß zeitlicher Dinge ausgezeichnet.„ Hier sagt ja der Bischof selbst, daß die Stadt Basel eine allemannische Stadt war.

---

y) Mons Jovis, d. i. der große St. Bernhardsberg im Walliserland.

Ich schreite nun zum dritten Grund der Ungewißheit, welche diese Periode karakterisirt: ich meyne den Widerspruch der Begebenheiten. Der Leser wird sie unter den übrigen leicht zusammen lesen, ohne daß wir nöthig haben, sie doppelt hier anzuführen.

Fünftes Kapitel.

Vom Jahre 888 bis zur Zerstöhrung der Stadt Basel.

Keine besondere Begebenheit finde ich vom Jahre 888 bis zum Jahre 917 aufgezeichnet. Ich bemerke aber, daß verschiedene Umstände die deutsche Herrschaft ehender vermuthen lassen, als die burgundische.

1.° Die ersten Gränzen des burgundischen Reichs werden ausdrücklich von einem gleichzeitigen Schriftsteller durch den Jura und die walliser Alpen angezeigt. Rudolphus - - - provinciam inter Juram & Alpes penninas occupat - - - Regemque se appellari jussit. Basel liegt nun disseits des Jura, und nicht zwischen demselben und den Alpen.

2.° Es wird gemeldet, daß der König Arnulf und sein Sohn Zwentibold den neuen König Rudolph ihre ganze Lebenszeit verfolgten, ohne daß sie ihm, wegen den rauhen Felsen und unwegsamen Gebürgen, in welche er sich flüchtete, schaden konnten. Dieß kann aber nur die Schweitz, und nicht unsre Stadt angehen.

3.° Ferner wird erzählt, daß Rudolph, nach seiner eigenmächtigen Krönung, Gesandte in das lothringische Reich, worunter Elsaß damals verstanden war, abgeordnet habe, um die Gemüther der Bischöfe und Edlen durch Ueberredung und Versprechen zu gewinnen. Mentes in sui favorem demulcet. Worauf aber Arnulf mit einem Heer wider ihn anruckte.

4.° Im Jahre 891 ertheilte der deutsche König Arnulf dem Abt zu St. Gallen eine Urkunde, in welcher des Dorfs Augst (Villa Augusta) gedacht wird.

5.° Im Jahre 892 zog der Bischof Rudolph mit Arnulf persönlich wider die Normänner zu Felde, wenigstens wird es uns also erzählt z).

6.° Im Jahre 895 wohnte der Bischof Fringus der Kirchenversammlung bey, welche zu Tribur, zwischen Maynz und Oppenheim, gehalten wurde.

Sechstes Kapitel.

Verheerungen der Hungern a).

Die Hungern, diese Abstämmlinge der Hunnen, welche im 5ten Jahrhunderte unsere Gegend verwüstet haben, wurden wiederum, vom Jahre 901 bis 955, der Schrecken von Deutschland, Burgund, und Italien. Schwaben und Elsaß haben sie insonderheit in den Jah-

z) Siehe oben p. 174.

a) Pfeffingers Vitriarius illust. T. I. p. 476.

ren *b)* 917, 926, 937, und 954 *c)* mit Feuer und Schwerdt verheert. Im Jahr 917 wurde die Stadt Basel durch sie zerstöhrt. Basilea ab Hungaris destruitur. *d)* Im Jahre 937 *e)* sollen sie ihr Lager zu Hüningen aufgeschlagen, und diesem Ort den Namen gegeben haben. Nach einem hitzigen Treffen, welches Luitfrid, ein Graf von Elsaß ihnen lieferte, wurde dieser erschlagen *f)*.

Siebentes Kapitel.

Von Rudolph II.

Rudolph II. war König in Burgund vom Jahre 911 bis 937. Zwey Begebenheiten seiner Regierung müssen wir anführen, welche einigen Bezug auf die Frage haben könnten, ob Basel eine deutsche, oder eine burgundische Stadt gewesen.

Er faßte den Entschluß, sein Reich mit einem Theil von Allemannien zu vergrössern. Allein Burckard, Herzog von Allemannien, widersetzte sich seinem Unterfangen,

b) Hermannus Contr. p. 311.

c) Oder 950. Art. de vérifier les dates p. 663.

d) Hermannus Contr. p. 311.

e) Guillim. Habsburg. l. IV. p. 35.

f) Dunod (Hist. de Bourg. T. II. p. 113) setzt diese Schlacht in das Jahr 954; und nennt den Graf Luitfrid einen Feldoberst des burgundischen Königs. Wo er diesen letzten Umstand genommen, ist mir unbekannt.

und schlug ihn bey Winterthur aufs Haupt (919) *g*). Drey Jahre nachher wurde Friede unter ihnen gestiftet, und der Herzog gab seine Tochter Bertha dem Rudolph zur Ehe. Der Theil von Allemannien, welchen der König sich anmassen wollte, lag in der Schweiz zwischen der Reuß und dem Rhein. Mir fällt es schwer, zu glauben, daß Rudolph und sein Vater, die jenen Theil der Schweiz nicht besassen, unsre Gegend sollten erobert haben, welche ihnen so leicht wieder entrissen werden konnte.

Die andere Begebenheit betrift die heilige Lanze. Diese Lanze hatte der römische Kaiser Constantinus magnus, nach der gemeinen Sage, besessen, und zu der Verfertigung derselben sollen Nägel von dem Kreuz unsers Heilandes gebraucht worden seyn. Ein solches Kleinod war nun dem König Rudolphen II. in Italien verehrt worden. Allein der deutsche König, Heinrich I. hatte keine Ruhe, bis ihm selbiges abgetretten wurde *h*), und dafür erhielt Rudolph II. einen nicht geringen Theil der Provinz Schwaben *i*). Wo lag aber dieser Theil? Schwaben und Allemannien waren, zu der Zeit, einerley Provinz, und Elsaß wurde oft unter Allemannien verstanden. Dunod *k*) und andere glauben, daß es die Gegend zwischen der Rüs und dem Rhein gewesen; und

g) Herm. Contr. p. 310.

h) Im Jahre 929 nach einigen.

i) Suevorum provinciæ pars non minima. Vide Vitriarium illustr. T. I. p. 245.

k) Hist. du Comté de Bourg. p. 103 T. II.

Füeßlin *l*) meynt, daß, nebst einem Theil des Zürichgaus, das Argau gegen die heilige Lanze sey getauscht worden. Das Argau begrif damals, ausser dem jetzigen Argau, noch das Sißgau und Augstgau, bis an den Birsfluß in sich.

Achtes Kapitel.

Wiederherstellung der Stadt Basel.

Wir haben vernommen, daß Basel im Jahre 917 zerstöhrt worden, und im Jahre 1018 werden wir sie mit Mauern und Thoren wieder versehen finden. Wem hat sie ihre Wiederherstellung zu verdanken? Wursteisen übergehet dieses mit Stillschweigen. Andere aber schreiben diese Wiederherstellung dem deutschen König Heinrich I. zu, welcher vom Jahre 919 bis 936 regierte. Münster *m*) meldet: „König Heinrich, Kaisers Ottens „des Ersten Vater, hat solche Stadt wieder auferweckt, „und gesetzt an das Ort, da sie jetzt stehet, und wird genannt Basilea.„ Dieses führt Münster aus dem Felix Hemmerlin an, welcher im 14ten und 15ten Jahrhunderte mag gelebt haben. Ob aber Hemmerlin eine solche Nachricht aus ältern glaubwürdigen Chroniken gezogen hat, oder nur als eine Muthmassung anbringt? ist mir unbekannt.

l) Staatsbeschreibg. der Eydgen. T. I. Bern p. 169.

m) Cosmographia p. 776.

Münster sagt ferner: „ Dieser König hat auch da von „ neuem gestiftet eine bischöfliche Kirche und andre Kir„ chen, auch Klöster, und sie ehrlich begabt.„ Diese Nachricht wird durch den Zusatz **Klöster** in etwas verdächtig: denn die vornehmsten Klöster sind eines viel spätern Ursprungs.

Zwinger, der gegen Ende des 16ten Jahrhunderts seine methodus apodemica herausgab, sagt in derselben, daß der König Heinrich I. der Wiedererbauer unsrer Stadt gewesen sey. Er gehet aber schon etwas weiters, und glaubt, daß das Fundament der Burg zur Erbauung der Kirche gedient habe. Videntur Burgi fundamenta ad templi substructionem convertisse.

Fröhlich (in seiner Beschreibung der Stadt Basel von 1608) verwandelt diese Muthmaßung in Gewißheit: „ Heinrich I. sagt er, hat im Jahre 917 *n*) an das „ Fundament des Münsters die Steine der alten Festung „ auf Burg gewendet.„ Uebrigens war vor Zeiten die Meynung ziemlich allgemein bey uns, daß man Heinrich dem ersten die Wiederherstellung unsrer Stadt zu verdancken hatte. Hievon zeugt Beatus Rhenanus *o*) der zu Anfang des 16ten Jahrhunderts sich etwas Zeit bey uns aufhielt. Es wurde aber auch zugleich dafür gehalten, als wenn Basel vorher nicht gewesen, Augusta Rauracorum hingegen noch gestanden, und die Hungern im

---

n) Die Zahl 917 ist hier nicht richtig: denn Heinrich bestieg den Thron erst im Jahr 919.

o) Rerum germ. p. 509.

Jahr 917 nicht Baſel, ſondern Auguſta zerſtört haben ſollten. Eine Meynung die nicht den geringſten Glauben verdient.

Der Leſer ſieht ſelbſt ein, daß wenn man die Wiederherſtellung unſrer Stadt dem deutſchen König Heinrich dem I. zuſchreiben, und durch einen gleichzeitigen Geſchichtſchreiber erweiſen könnte, die Frage, ob Baſel eine deutſche oder eine burgundiſche Stadt geweſen, ziemlich leicht aufzulöſen wäre. Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo verdient angemerkt zu werden, was Heinrich der erſte für Verfügungen, in Anſehung der Städte, überhaupt getroffen hat *p*).

Er ſchloß mit den Hungern, im Jahre 924, einen neunjährigen Stillſtand, und wendete dieſe Zeit dazu

---

p) Witichind. Corb. L. I. – Ex agrariis militibus nonum quemque eligens, in Urbibus habitare fecit, ut cæteris familiaribus ſuis octo habitacula exſtrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet ſervaretque; cæteri vero octo ſeminarent, & meterent, frugesque colligerent nono, & ſuis eas locis reconderent. Concilia & omnes Conventus, atque Convivia in Urbibus voluit celebrari, in quibus exſtruendis die noctuque operam dabant. Dieſes beſtätigt der Gobelini Coſmodromus (ætas VI. p. 247 apud Meibomium) Rex Henricus mandat per univerſum Regnum, & Diſtrictus in partibus Saxoniæ & Thuringiæ quod de omnibus Viris in rure habitantibus unus de novem Civitates & Oppida coleret: Cives Civitates ſuas murris & Foſſis munirent, & quod nulla eſſet Taberna ſeu Forum aut Conventiculum, vel Solemnitas aliqua, niſi tantum in Civitatibus: Ut Viri in Armis & factis fortibus ſe magis exercerent.

an, das Reich in guten Vertheidigungsstand zu setzen. Seine besondere Aufmerksamkeit richtete er auf die Anlegung, Befestigung und Aufnahme der Städte. Er befahl unter anderm, daß alle offentliche Versammlungen, Feyerlichkeiten, Märkte und Wirthschaften in Städten gehalten werden sollten. Er lies von den Landkriegsleuten den neunten in Städte ziehen; dieser mußte den übrigen Wohnungen bauen und die Verwahrung des dritten Theils der Früchte besorgen; und die acht andern waren verpflichtet, die Frucht zu säen, einzusammlen und an den Verwahrungsort zu liefern. Einige glauben, daß die Patrizier oder Geschlechter von diesen Kriegsleuten ihren Ursprung genommen haben *q*). Endlich ließ Heinrich I. die Städte mit Mauren und Gräben versehen; und es wird von ihm überhaupt angemerkt, daß er die Bürger höher geachtet habe, als vor und nach ihm von Seiten der Landfreyen geschehen ist *r*).

In der Voraussetzung, daß dieser König seine Sorgfalt auf unsre Stadt gewendet habe, so wäre Basel zwischen 924 und 933 wieder hergestellt worden.

---

q) Hahns Reichshistorie. T. II. p. 36 n. k. „de Keyser gaff „se frey unde eddel, dat se borger scholden heten; darvan „sunt de Schlechte in den Steden gekommen, de sick in „dussen Stucken meist bevisen. Den in vechtem unde in „striden, dat heldem do vor rittermatsche menne, unde „heten de Eddlinge der Borger.„ Dieß läßt sich also eigentlich auf die Rittergeschlechter der Städte anwenden.

r) Urbanos majori Gloria, quam hactenus habuerant vel Conprovinciales hodie teneant. . . Rex honorat. Dietmarus L. I. Annal. p. 327.

Neuntes Kapitel.

Vom Kaiſer Otto I.

Der Kaiſer Otto I. regierte vom Jahre 936 bis 974. Seine Regierung hat auf die Frage: Wem Baſel in dieſer Periode zugehört habe? einen merkwürdigen Bezug. Otto I. der die Vereinigung des burgundiſchen Reichs mit Deutſchland, wo nicht vollführen, wenigſtens vorbereiten wollte, bemächtigte ſich der Perſon des jungen burgundiſchen Königs Kunradus. Einige ſagen, es ſey durch Liſt geſchehen (dolo captum), andere unter dem Vorwand einer Vormundſchaft. Er behielt ihn eine geraume Zeitlang bey ſich *s*), und heurathete ſeine Schweſter Adelheid. Einige Schriftſteller tragen kein Bedenken, zu verſichern, daß er Burgund mit dem Reiche vereiniget habe *t*); welches ſoviel ſagen will, daß Burgund ein beſonderes Reich zwar geblieben, aber unter der Oberlehensherrſchaft der Kaiſer geſtanden ſey.

Soviel ergiebt ſich aber aus dieſen Umſtänden, daß unter der Regierung des Kunrads keine Erweiterung des burgundiſchen Reichs auf deutſchem Boden ſich vermuthen

s) Nach Maſcovius (Res Ottonis magni p. 33.) nur bis in das Jahr 943; und nach Dunod (Hiſtoire de Bourgogne, T. II. p. 106) bis 951, wo er ſich mit Adelheid vermählte.

t) Wittichind L. II. Annal.: „Otto abiit Burgundiam Regem „ cum Regno in ſuam accepit poteſtatem.„ Pfeffingers Vitriar. illuſt. T. I. p. 244. Guillimanni Habsburgicarum Lib. IV. p. 35.

lasse; insonderheit da der Zuname Pacificus diesem König beygelegt wird. Noch viel weniger läßt sich eine solche Erweiterung unter der Regierung seines Nachfolgers und letzten burgundischen Königs Rudolphs des dritten erdenken, welcher der faul genannt wurde, und mit seinen Unterthanen genug zu schaffen hatte; und doch werden wir im folgenden Kapitel Begebenheiten erzehlen, die eine burgundische Herrschaft über unsre Stadt gleichsam voraussetzen.

Indessen bemerken wir einige Thatsachen, die sich auf diese Frage beziehen:

1.° In dem Dorf Höllstein *u*) besaß das Kloster Peterlingen einige Rechte, und sie wurden diesem Stift von dem Kaiser Otto I. bestätiget. Aus der Bestätigung scheint es sogar, als wenn der Kaiser Besitzer des Hofes zu Höllstein gewesen wäre. *x*).

2.° Soll der Bischof von Basel Wichardus im Jahre 948 der Kirchenversammlung zu Ingelheim beygewohnt haben.

3.° Nachdem das Kloster Münster im Granfeld von den Erben des Grafen Luitfridi manchen Verlust gelitten, trug der burgundische König Konrad auf einem Reichstag dem Kaiser Otto I. seinem Sohn und den anwesenden Fürsten die Frage zu berathschlagen vor: Ob ein König befügt wäre, ein befreyetes Gotteshaus für eigen hinzu-

u) Liegt im wallenburger Amt, auf der Landstrasse von Basel nach Solothurn.

x) Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, p. 1581.

hinzugeben? Hierauf wurde erkannt: daß es mit keinem rechten Titel beschehen könnte. Und Kunrad ließ in Folge dessen, den Sohn des ermeldten Grafen für sein Hofgericht laden, welcher auch dem König das Kloster einraumen mußte *y*).

Zehntes Kapitel.

Vergabung des Stifts Münster im Granfeld (999).

Im Jahr 999 gab Rudolph III. dem Bisthum Basel die Abtey Sanctæ Mariæ und Sancti Germani zu Münster in Granfelden, mit allen ihren Zugehörungen, und der nemlichen Rechten, mit welchen sie bis dahin dem König unterworfen gewesen. Die Urkunde darüber ist zu Basel gestellt worden *z*) (Datum Basileæ). Der König führt in derselben drey Gründe an, die ihn zu dieser Schenkung bewogen haben: 1. Das Begehren der Königin Ageldrud (honesto Suggestui). 2. Die treuen Dienste, welche Adalberus, Bischof von Basel, (Basilienſis Episcopus) *a*) dem König ohne Unterlaß (continua) geleistet hatte; und 3. der Zustand des Bisthums,

y) Wursti Basler-Chronik, p. 8.

z) Sie stehet in der Alſ. Diplomatica T. I. p. 142.

a) Hier folgen zwey Worte, die schwer zu verstehen sind: Ob continua Adelberonis Basilienſis Episcopi, *ordine diſpoſito*, fideliter nobis impenſa Servicia. Was *ordine diſpoſito* da bedeuten könne, ist mir unbekannt.

welches durch verschiedene Zufälle geschwächet war. (Attenuatum).

Das folgende Jahr erneuerte der König die Donation zu Bruchsal (Bruchsala), und ließ sie durch den Kaiser Otto III. bestätigen *b*).

Einige historische Umstände werden vielleicht die wahre Ursache dieser Vergabung aufheitern. Rudolph der III. war von seinen Vasallen verachtet; diese empörten sich, und zogen wider ihn zu Felde *c*). Er nahm seine Zuflucht zu seiner Tante, der verwittibten Kaiserin Adelaide, und Großmutter des Kaisers Otto des dritten. Sie kam von Deutschland nach Burgund, und stillte durch ihre Klugheit die Empörung. Im Jahre 999 kehrte sie nach Deutschland zurück, wo sie den 16ten Decembris verstarb. Vielleicht hatte Adalberus bey diesen Unruhen seine Vermittelung auch angewandt. Sollte man auch nicht vermuthen, daß zu dieser Zeit schon eine Verabredung wegen der Thronfolge in Burgund sey errichtet worden? Es ist nicht glaublich, daß Rudolph III. sich nach Bruchsal begeben habe, um lediglich die Bestätigung jener Schenkung vom Kaiser auszubringen. Daß diese Verabredung unbekannt geblieben, möchte daher rühren, daß Otto III.

---

b) Alf. Diplomatica T. I. p. 144. Et ut possit firmum atque stabile permanere, sine ullius hominis contraditione, Augustum Imperatorem Ottonem tertium cum Episcopis nostris, Hugone, Henrico, & Hugone minore, & Cunone comite pallaici, & Rodolpho & aliis pluribus audivimus.

c) Dunod Histoire de Bourgogne, T. I. p. 116.

im Jahre 1002, in der Blüthe seines Alters, wider alles Erwarten, und unbeerbt, gestorben ist.

Die Vergabung des Stifts Münster ist einer der Hauptgründe, auf welche diejenigen sich berufen, die unsere Stadt zum Burgund rechnen. Dieser Grund ist vorhin schon beantwortet worden; und er wird durch die eingeholte Bestätigung des Kaisers ganz unbedeutend, wenn man meine so eben eröfnete Muthmassung verwirft; denn nach derselben könnte man noch einwenden, daß Otto III. jene Schenkung als künftiger Thronfolger in Burgund bestätiget habe, und nicht als Kaiser und Herr über die Stadt Basel, diesen Sitz der Bischöfe. Man wird etwa erwiedern, daß Otto III. diese Vergabung weder als künftiger Thronfolger in Burgund, noch als Herr über unsre Stadt, sondern als Kaiser und Oberlehensherr über das Königreich Burgund, bestätiget habe; man wird vielleicht zur Bekräftigung dessen, diejenigen Urkunden anführen, durch welche Heinrich II. *d*) und Conrad II. *e*) dem Kloster Peterlingen *f*) einige Güter bestätiget haben, obschon dieses Stift unstreitig zum burgundischen Reiche gehörte. Allein, eben diese Urkunden beweisen, daß die Nothwendigkeit der Bestätigung nicht von der so bestrittenen Oberlehensherrlichkeit des deutschen Reichs herrührte, sondern von der unmittelbaren deutschen Herrschaft: Denn in diesen Urkunden werden

d) Hergott Codex probat. T. II. pag. 96.
e) Alf. Diplomatica T. I. p. 155.
f) Payerne zwischen Avenches und Moudon.

nur diejenigen Güter bestätiget, welche das Kloster Peterlingen im Elsaß eigenthümlich besaß. Von den Gütern aber, die in Burgund selbst gelegen, geschieht keine Meldung g).

Eilftes Kapitel.

Stiftung der Kirche zu St. Leonhard.

Solche Stiftungen machen Epocke in unsrer Geschichte; denn in den Annalen eines kleinen Staats, verdient jedes Mittel angemerkt zu werden, durch welches fremdes Brod herbeygeschaft wurde, und geistliche Stiftungen zogen Früchte in die Stadt, welche fremde Hände auf fremdem Boden erzielten.

Ezelin, ein reicher Mann, und Probst des Domkapitels, stiftete im Jahre 1002 die Kirche zu St. Leon-

g) Diesen entscheidenden Unterschied bemerkt Loys de Bochat, in seinen Mémoires sur la Suisse, T. II. p. 260, gar nicht, indem er uns sagt: Conradus II. exerça un droit de Souveraineté sur l'Abbaye de Payerne & les Terres qui en dépendoient, en donnant l'an 1027 à cette Abbaye une Charte de confirmation de tous ses biens, droits & privileges. Er beruft sich auf Hergott T. II. p. 108, welchen ich so eben angeführt habe. Allein die dort mitgetheilte Urkunde betrift lediglich und allein les biens situés en Alsace. Sitas videlicet in Alsatia, & in comitatibus Gisilberti & Wezilonis Comitum. So wenig kann man sich oft auf Citata verlassen.

hard, und begabte sie mit 150 Jucharten im Alschweiler-Bann gelegen. Der Ort, wo sie stehet, war der Sammelplatz, auf welchem die Bürger mit Kriegsübungen und auf andere Weise ihre Erholungsstunden zubrachten. Mit Einwilligung derselben, übergab der Bischof, in Begleit der vornehmsten unter den Geistlichen und den Patriziern *h*), diesen Platz zur vorhabenden Stiftung. Die Kirche wurde aber erst im Jahre 1033 eingeweihet, und dem heiligen Bartholomäus und Leonhardus gewidmet. Die Mönchen erzählten, daß der Boden so rein gewesen, daß kein Thier, noch vorüberfliegender Vogel, denselben mit seinem Mist befleckt hatte. Uebrigens finde ich Widersprüche über einige Umstände dieser Stiftung. Wursteisen sagt in seinem Epitome (p. 143) daß sie, im Jahre 1002 unter dem Bischof Rudolph geschehen sey, und zu dieser Zeit war Adalberus Bischof, und nicht Rudolph. Münster, in seiner Cosmographie (p. 776) meldet, daß gedachte Kirche unter dem Kaiser Heinrich dem dritten, und dem Bischof Bruno sey aufgerichtet worden; Nun regierte Heinrich der dritte von 1039 bis 1056, und aus Urkunden kann erwiesen werden, daß der Bischof Udalricus von 1025 bis 1040 (25 April) gelebt, und Theodoricus wenigstens von 1041 bis 1055 dem Bisthum vorgestanden.

---

h) Wursteisen nennet sie Patricii in seinem Epitome, und in seiner deutschen Chronik, Edelleute und Bürger.

Zwölftes Kapitel.
Von 1004 bis 1015 (1016).

1004.

Der Kaiſer Heinrich II. *i*) giebt (nicht der Kirche oder dem Biſtum) ſondern dem Biſchof Adalbero und ſeinen Nachfolgern, einen Wald im Elſaß, und in der Grafſchaft des Grafen Uto gelegen. Die Gränzen hie diſſeits werden von Habsheim (Habischesheim) auf Blotzheim (Blachzheim) und Binningen *k*) gezogen. Einem jeden wird verboten, ohne Einwilligung der Biſchöfe nach Hirſchen, Bären, Wildſchweinen, Bibern und Rebhünern zu jagen, und zwar bey Strafe des königlichen Bannes (Banno noſtro interdicentes). Diejenigen, die dieſen Wald bis dahin benutzt, gaben ihre Einwilligung. Der Biſchof wird in der Urkunde alſo genannt: Dilectiſſimus nobis, Dominus Adalberus Baſilienſis Eccleſiæ venerabiliſſimus Præſul. Der Kaiſer ſetzt ihn unter die Zahl der Getreuen des Reichs: Decet Regalem excellentiam *ſuis fidelibus* modeſte poſtulata concedere. Der Biſchof habe um dieſen Wald mit Demuth und Ergebenheit angehalten. (Humiliter & devota petenti). Auch wird unſre Stadt Baſilea civitas genannt.

---

i) Die Urkunde ſtehet bey Hergott Codex prob. T. II. p. 98. und iſt zu Maynz gegeben worden.

k) Ubi aqua Berſich vocata decurrit in Rhenum.

1005 Stellte Heinrich II. *l*) der zu Basel war, auf das Begehren des Bischofs Adalbero (dilecti nobis Basilienſis Epiſcopi) eine Urkunde, in welcher er gewiſſe liegende Güter im Breisgau, der Kirche ſchenkte. Ich bemerke, daß ihr der Name Monaſterium beygelegt wird (ad utilitatem monaſterii,) welches vermuthen läßt, daß der Biſchof und die Domherren das Kloſterleben damals noch nicht abgelegt hatten. Uebrigens ſtehet in dieſer Urkunde, daß die baſeliſche Kirche der Jungfrau Maria geheiliget war. (Sanctæ Baſilienſi Eccleſiæ, ſub honore ſanctæ Mariæ conſtitutæ).

In gleichem Jahre den 14ten Julii ertheilte Heinrich der II. zu Basel eine Urkunde *m*), Kraft welcher er einem, genannt Otim, (cuidam fideli noſtro Baſilienſis Eccleſiæ Præbendario atque Præpoſito) einige Güter im Breisgau übergiebt.

Im Jahr 1007 wohnte der Biſchof Adalberus der Kirchenverſammlung zu Frankfurt bey, in welcher Heinrich II. das Bisthum Bamberg errichtete *n*). Hieraus läßt ſich aber, in Anſehung der Gehörigkeit unſrer Stadt, nichts ſchlieſſen, denn die Biſchöfe von Lauſanne und von Genf, wie auch der Erzbiſchof von Lyon, haben die Akten dieſer Verſammlung auch unterſchrieben.

---

l) Herrgott Codex prob. T. II. p. 102.

m) Herrgott l. c. T. II. p. 100.

n) Maſcovius, adnotationes ad Res Heinrici II. p. 50.

Im Jahre 1008 übergab ein Graf Pirtelo zu Basel dem Bischof Adalbero das Kloster zu Sulzburg im Breisgau gelegen *o*).

Im nemlichen Jahre schenkte Heinrich II. zu Trier, dem Bischof den Wildbann im Breisgau, von dem Dorf Togingen bis gegen Gundelfingen und Betzingen hinab.

Die Basilea sacra (p. 140) fügt zu diesen Donationen noch die Vogteyen Zwingen, Pfeffingen und Landser hinzu, und beruft sich auf Stumpf *p*) und Guillimann *q*). Dieser sagt aber kein Wort davon; jener drückt sich also aus: „Volget Zwingen, item Grellingen „ und das Schloß Pfäffingen, ein alt Haus, ist von Kai„ ser Heinrich dem zweyten, an das Gestift Basel gege„ ben, mit seiner Zugehörde, ungefahrlich um das Jahr „ des Herrn 1004. „ Also übergehet er Landser mit Stillschweigen. Aus der Jahrzahl 1004 läßt sich vermuthen, daß er etwas von einer Schenkung gewußt, und das Schloß Pfeffingen mit der Hard verwechselt hat.

Im Jahre 1010 ließ Heinrich II, wie man sagt, die Domkirche zu Basel, oder das jetzige Münster, von neuem erbauen. Sonderbar ist es, daß kein einziger gleichzeitiger Schriftsteller uns davon einige Nachricht hinterlassen habe; noch keine Urkunde darüber sey ertheilt worden. Daher kommt es auch wohl, daß die Berichte neuerer Geschichtschreiber mit einander nicht übereinstimmen

o) Episcopalia Manuscr.

p) Schweizer-Chronik, l. 12. c. 18.

q) De Rebus Habsburgic. l. 4. c. 3.

men. Guillimannus meldet *r*): „ Es habe Heinrich II. das „ Fundament der Chathedralkirche legen lassen, 93 Jahre „ nachdem die Hungern selbige in Brand gesteckt und entheiliget hatten. „ Beatus Rhenanus *s*) und Stumpf *t*) sagen: „ Daß einige dafür halten, es sey das alte Münster in einem Erdbidem zerfallen, und deswegen „ von dem Kaiser wieder aufgerichtet worden. „ Münster *u*) berichtet: „ Der Kaiser soll das Münster etliche „ Schritte weiter vom Rhein hinter sich gerückt haben, „ dann man besorgt seines Falls, besonders so der Berg „ immerdar von dem Wasser des Rheins hingefressen „ ward. „ Wursteisen *x*) erzählt: „ Daß die Thumkirche, „ seit der letzten hungerischen Verheerung, presthaftes „ Gebäues war, und daß der Kaiser sie abbrechen ließ, „ und etliche Schritt vom Rhein hintanrucken. „ Andere vereinigen alle diese Umstände; nach ihnen ist das Münster um einige Schritte versetzt worden, wegen der Verheerung der Hungern, einem grossen Rhein, und einem Erdbeben. Zum Beweisthum wird angeführt, daß vor Zeiten, mitten auf der Pfalz, ein steinerner Tisch gewesen, und zwar als ein Denkmal, daß des alten Münsters Altar dort gestanden sey.

---

r) Habsburgiacum lib. IV. c. 3. p. 40 b.
s) Rerum German. l. 3. p. 512.
t) Schweizer-Chronik l. 12. c. 22. p. 659.
u) Cosmographia Art. Basel.
x) Basler-Chronik p. 96.

Im Jahre 1014, den 14ten Febr. wurde Heinrich II. mit seiner Gemahlin Kunigunde zu Rom gekrönt; er soll dem Pabst eine Urkunde über die kaiserlichen Schenkungen, und die Konsekration der Päbste ertheilt haben, welche, wie man glaubt *y*), der Bischof Adalbero auch unterschrieb. Allein diese Urkunde ist unächt *z*), und also die Unterschrift erdichtet.

Dreyzehendes Kapitel.

Heinrich II. will Basel in Pflicht nehmen (1016.)

Bis dahin wird der Leser aus den mitgetheilten Begebenheiten geschlossen haben, daß Basel zum deutschen Reiche und nicht zu Burgund gehört habe. Wir schreiten nun zu einer Begebenheit, welche dieses gänzlich umstoßt.

Des Kaisers Mutter war die dritte Schwester des burgundischen Königs Rudolfs des III. Von den zwey ältern Schwestern waren aber auch Erben vorhanden, und Otto II. Graf von Champagne, als der Großsohn der ältern Schwester, glaubte das nächste Recht auf das burgundische Reich zu haben. Dessen ungeachtet, übertrug Rudolf, im Jahre 1016, in einer zu Straßburg gehaltenen Zusammenkunft, seinem Neefen dem Kaiser Heinrich II. das burgundische Reich oder wenigstens die Anwartschaft auf dasselbe. Nun erzählt Dithmar, ein glaubwürdiger Schrift-

y) Supplement au Corps diplomatique du droit des gens par Dumont. T. II. p. 25 & 26.

z) Mascovius Commentarii de rebus Imp. T. I. p. 225.

steller, gewesener Kaplan des Kaisers selbst und Bischof zu Merseburg von 1012 bis 1022, Dithmar, sagen wir, erzählt, daß nachdem Heinrich II, in Folge des mit Rudolf III. getroffenen Vertrags, die Städte des burgundischen Reichs in Eyd und Pflicht nehmen wollte, und zu dem Ende gegen Basel angerückt, diese Stadt ihm die Thore zugeschlossen, und darinn von den übrigen Städten gefolgt wurde. Weswegen auch der Kaiser in Zorn wider sie gerathen, und die Felder um die Stadt verheeret habe *).

Wider die Wahrheit dieser Thatsache kann nichts eingewendet werden. Dithmar ist ein angesehener und gleichzeitiger Geschichtschreiber; er konnte bey dieser Erzählung nicht die geringste Absicht haben; und wir werden bald einen andern gleichzeitigen Schriftsteller vernehmen, dessen Berichte mit jener Nachricht vollkommen übereinstimmen.

Hier verdient angemerkt zu werden, daß die Großen des burgundischen Reichs sich wider die Thronfolge des Kaisers Heinrichs II. widersetzt hatten. Unter andern war der mächtige Otto Wilhelm, Graf von Franche-Comté, dem Vertrag von Straßburg um so viel mehr zuwider, da er selbst auf die Krone Absichten hegte.

Unbegreiflich muß es auch vorkommen, daß der Bischof Adalbero, der von dem Kaiser Heinrich so viele Wohlthaten empfangen, die Bürger nicht überredet habe, sich

*) Cum Henricus II. ex pacto cum Rodolfo ignato inito, urbes ejus Regni in fidem vellet recipere, & primum ad Basileam applicuisset, hæcce ei portas clausit, & postea similiter ceteræ: ideo ille iratus agros circa urbem vastavit.

dankbarer gegen den Wohlthäter ihrer Kirche zu betragen.

Uebrigens wurde zwey Jahre nachher, im Märzmonath, die künftige Succeßion in Burgund, zu Heinrichs Vortheil, durch einen nochmaligen Vertrag zu Maynz bekräftiget. Der Kaiser hatte unzählbare Summen dafür ausgetheilt; und Rudolf übergab ihm nun Krone und Zepter.

Vierzehndes Kapitel.

Einweihung des Münsters.

Im Jahre 1019 den 11ten Octobris wurde das Münster durch den Bischof Adalbero mit großer Feyerlichkeit geweyhet. Außer vielen Fürsten und Herren waren, wie man erzählt, gegenwärtig, der Kaiser selbst, Poppo Erzbischof zu Trier, Wernher Bischof zu Straßburg, Rudard zu Constanz, Hug zu Genf, Hug zu Losannen, und Erius des Kaisers Kaplan. Diese sieben Bischöfe versprachen allen denjenigen großen Ablaß, die zugegen waren oder in die Zukunft jährlich auf den nemlichen Tag dahin kommen würden *a*). Sonderbar ist es, daß der König Rudolf dieser Weyhung nicht beywohnte! Bemerkenswerth ist es noch, daß kein gleichzeitiger Schriftsteller dieser Feyerlichkeit gedenkt; auch findet man nicht, daß er in diesem Jahre diesen Theil des Reichs besucht habe *b*). Mascovius glaubt daher, daß diese Weyhung im Jahre 1018 vor

a) Basler Chron. p. 97.

b) Mascov. Comm. de rebus Imp. p. 242. n. 3, & p. 243.

sich gegangen sey, weil er sich dazumal auch in Schwaben aufgehalten hat. Guillimann sagt, daß der Kaiser im Septembermonath 1018 zu Zürich gewesen; und da läßt er ihn von Zürich nach Basel gehen, um der Weyhung des Münsters, im October 1019, beyzuwohnen. Allein dieser langer Aufenthalt in dieser Gegend ist nicht gläublich, und wird durch andere Begebenheiten, die sich in Westphalen und anderswo zugetragen, widerlegt. Uebrigens soll Heinrich II. folgende Stücke zur Zierde des Münsters gegeben haben c).

1. Eine hölzerne Tafel mit geschlagenem Gold bedeckt, und auf 7000 fl. geschätzt. Welches aber gewiß viel zu hoch angeschlagen ist. Christus stehet in der Mitte, vor ihm knieen Heinrich II. und seine Gemahlin Kunigunda, und das Ganze ist von den vier Erzengeln Gabriel, Michael, Raphael und Uriel, wie auch von dem heiligen Benedikt umgeben. Letzterer vermuthlich weil der damalige Pabst Benedictus VIII. geheißen. Der Kirche zu Merseburg hat Heinrich eine gleiche Tafel geschenkt, sie war aber von Gold und mit Edelsteinen besetzt.

2. Ein Kreuz, in welchem ein Stück des heiligen Kreuzes und etwas von dem Blut Christi verschlossen war.

3. Stücke vom Kleid Mariä, vom heiligen Grab, von Petro und Paulo, St. Andrea, Thoma, Johanne dem Täufer, Sebastiano, Juliäna und andern Heiligen: alles wurde im Fronaltar verwahret.

c) Ob der Kaiser selbst in diesem Jahre dieß alles geschenkt, oder nicht viel mehr, nach seinem Hinscheid, seine Gemahlin Kunigunda, halte ich für unentschieden.

4. Eine silberne Kron, welche in der Folge das Kapitel und die Bischöfe, zu Kriegsnothdurft vermünzt haben sollen.

5. Ein kaiserlicher Stuhl mit Gold, Silber und Helfenbein belegt, ein kaiserlicher Rock, u. s. w.

6. Eine Glocke, welche die Heinrichsglocke genannt wird. Aus der Aufschrift scheint es aber nicht, daß der Kaiser sie gegeben habe; sie lautet also: „Du Kaiser „Heinrich erneuerst diese sinkende Kirche: diese Kirche „giebt mich dir und deiner Gemahlin: und ich werde „Theodolus genannt *d*)". Daß diese Aufschrift sehr alt ist, beweist ein Umstand. Heinrich wird Cäsar und nicht Heilig betitelt. Nun wurde er im Jahre 1152 in die Zahl der Heiligen gesetzt: und die Kunigunda um 20 Jahre später.

Füßlin hat zu einem Beweisthum der deutschen Herrschaft über unsere Stadt den Umstand angeführt, daß das Bildniß des Kaisers Heinrichs II. an dem Münster gezeigt wird. „Diese Kirche, sagt er *e*), pranget noch mit sei„nem in Stein ausgehauenen Bilde. Wäre das ge„schehen, wann Basel dazumal zu dem burgundischen „Reiche gehört hätte?" — Ueber das Wort **prangen** wollen wir uns nicht aufhalten, obschon die Arbeit erbärm-

d) Ecclesiam hanc reparas Cæsar Henrice ruentem, Hæc tibi & uxori me dat, vocor & Theodolus. Das Wort Ecclesia bedeutet sehr oft Bistum. Heinrich der II. hat das Bistum bereichert: das ist erwiesen. Vielleicht wollte diese Inschrift nichts anders sagen. Vielleicht gab diese in der Folge übelverstandene Inschrift Anlaß zu der Erzählung, daß Heinrich der II. das jetzige Münster gebauet, und dessen Einweyhung beygewohnt.

e) Staatsbeschreibung der Eydg. T. II. p. 61.

lich ausgefallen sey; nur folgendes müßen wir hier bemerken.

Die Haupt- oder Eingangsseite des Münsters *f*) stellt uns unter andern Statüen zwey Könige oder Kaiser dar, wie es die aufgesetzten Kronen zeigen. Die eine stehet an der rechten Seite der Thüre, und die andere ganz oben, am Giebel, über der Gallerie, welche die Thürme vereiniget. Beyde gleichen einander nicht, und sind von verschiedenen Bildhauern. Die erste hat eine weit kleinere Krone als die zweyte. Beyde halten in der Hand eine Kirche. Neben der ersten stehet eine Frauensperson mit einer kleinen Krone; und an der andern Seite der Thüre linker Hand (wenn man ausgehet) stehen, als Pendans, zwey Weibspersonen. In der nemlichen Linie siehet man an beyden Enden, gerade unter den zwey Thürmen, zwey andere Statüen. Die erste rechter Hand stellt einen zu Pferde sitzenden Ritter, der gegen einen Drachen rennet, vor. Das ist der heilige Georg, welcher, wie bekannt, eine Anbildung unsers Erlösers ist. Einige wollen, es sey eine Anspielung auf die Ritterspiele, deren Einführung oder Feyerlichkeiten dem deutschen König Heinrich I. gemeiniglich zugeschrieben werden. Die zweyte Statüe, linker Hand, stellt den heiligen Martin vor, als er seinen

f) Das Münster hat zwey Thürme. Einer heißt der St. Georgens Thurm, oder auch der alte Thurm. Der andere heißt der St. Martins Thurm, auch ober Thurm und neuer Thurm. Dieser ist lange nicht höher gestanden, als etwa bis zum Dach des Schiffs. Erst im Jahre 1488 bis 1500 wurde er ausgebauet. Das Kapitel und der Rath ließen ihn aufführen. Der andere Thurm, St. Georgen genannt, ist älter. Wenn er aber aufgeführt worden, ist unbekannt.

Mantel entzwey geschnitten und mit einem Armen theilte. Diese Statüe bestätiget die Meynung, daß unsere älteste Kirche zu St. Martin gewesen sey. Diese sechs Bildnisse stehen in folgender Ordnung.

Die große Thüre.

Ein König. — Eine Frauensperson.
Eine Königin. — Eine Frauensperson.
St. Georg. — St. Martin.

Alle sechs scheinen vom nemlichen Alter und vom nemlichen Meister zu seyn.

Was nun die oben am Giebel befindliche Statüe betrift, so stellt dieselbe einen Kaiser vor: wenigstens mag die größere Krone es bedeuten sollen. Sie stehet rechter Hand nahe am senkrecht liegenden Dach; und hält auch eine Kirche in der Hand. Vermuthlich ist es der Kaiser Heinrich II. An der linken Seite, siehet man das Bild einer Kaiserin, allem Anschein nach der Kunigunda, welche ein großes Kreuz mit beyden Händen umfasset. Dieß beziehet sich vielleicht auf das vorhin erwähnte Kreuz. Ueber beyden aber stehet in der Mitte die heilige Jungfrau.

Die Heil. Jungfrau.

Kaiser Heinrich II. — Kaiserin Kunigunda.

Diese drey Bilder sind von einer groben Arbeit. Frägt man nun, welche Personen durch die vier Bildnisse, bey der Hauptthüre, vorgestellt wurden, so ist meine Antwort, daß ich es nicht weiß. Ich habe zwey Muthmaßungen. Entweder ist es der König Heinrich der Erste, mit seiner zweyten Gemahlin Mathilda, und ihren zwey Töchtern, Gerberga, Königin in Frankreich, und Hatwin. Oder es war der Kaiser Kunrad II. Siehe das 16te Kapitel. Der ersten Muthmaßung möchte ich aber ehender bey-

pflichten, weil auf dem Kopfe der ältsten Tochter des Königs, die Ueberbleibsel einer Krone wahrgenommen werden: welches die Gerberga, Königin in Frankreich, anzeigen möchte.

In der Kirche selbst, zwischen der großen Thüre und den Stühlen der Häupter, befindet sich eine in Stein und mit erhabener Arbeit ausgehauene Tafel, welche den vordern Theil einer Kirche vorstellt, unter deren Thüre zwey Mannspersonen, auf einer Banke sitzend, mit einander zu reden scheinen. Die Thürme sind ohne Helmen und nur etwas höher als das Schiff. Ueber der Thüre liest man folgende Aufschrift:

AVLĀ cELESTI LĀPIDES
VIVI . TITVLĀNTVR
HI dVo TЄMPLI hVIVS . QVIĀ
STRVcTVRE FĀMVLĀNTVR.

Das ist: Aula Cœlesti Lapides vivi titulantur hi duo; Templi hujus quia structuræ famulantur. „In „dem Himmelssaale werden diese zwey, lebendige Steine „betitelt, weil sie dem Bau dieses Tempels gefrohnet ha„ben". Also ist dieses Monument zum Gedächtniß der zwey Baumeister aufgestellt, und werden selbige, in Rücksicht auf ihre Kunst, nach einer biblischen Redensart, lebendige Steine genannt.

Fünfzehntes Kapitel.

Ob Heinrich II. den Bischöfen die Stadt Basel geschenkt habe?

Im 16ten Jahrhunderte haben verschiedene Angehörige des Bistums sich alle Mühe gegeben, den König oder Kaiser ausfindig zu machen, der, nach ihren Begriffen, die Stadt Basel den Bischöfen gegeben haben solle. Clovis, Dagobert, Pipinus brevis, Carolus magnus, sein Sohn Ludovicus pius, Heinricus I, Heinricus II. sind diejenigen, über welche sie ihre Muthmaßungen anstellen. Die meisten vereinigen sich in Ansehung des Kaisers Heinrichs II. Ihre Hauptgründe beruhen aber auf der Verwechselung desjenigen, so er zu Basel gethan, mit demjenigen, so er in Ansehung des Bistums Bamberg verfügte. Weil der Kaiser zu Bamberg, aus seinen Erbgütern ein Bistum stiftete, und weil er zu Basel dem lange schon errichteten Bistum Waldungen, Meyerhöfe und anders schenkte, so folgt nicht daraus, daß er den Bischöfen zu Basel die Stadt und ihre Bürger geschenkt habe, gleich wie er den Bischöfen zu Bamberg den Ort Bamberg übertrug. Ueber eine solche Donation findet sich nicht die geringste Spur in den gleichzeitigen Schriftstellern, noch in den vorhandenen Urkunden jener Zeiten. Dem sey aber wie ihm wolle, so muß ich über die Bistümer Bamberg und Würzburg, als die begünstigsten Bistümer in Deutschland zwey Stellen anführen, aus welchen der Leser abnehmen wird, wie weit die weltliche Hoheit der Bischöfe sich damals erstreckte, wenn sie auf das höchste getrieben war.

In der Beſtätigungsbulle, welche der Pabſt Johannes XIX, über das neugeſtiftete Biſtum Bamberg, im Jahre 1007 ertheilte, finden ſich folgende Worte *g*): „ Noſtra quoque Auctoritate ſancimus, ut nullus ibi Comes aut Judex legem facere præſumat, niſi quem, per „ conceſſionem glorioſiſſimi Regis Heinrici, vel Succeſſorum ejus, Epiſcopus loci ejusdem diligeret. " Alſo war die weltliche Gewalt noch in den Händen eines Grafen; der Biſchof hatte nur das Recht ihn zu ernennen; und noch war die Bewilligung der Kaiſer zur Ausübung dieſes Wahlrechts erforderlich.

Die andere Stelle findet ſich in einer Urkunde des Biſchofs von Würzburg *h*), vom Jahre 1008, über die Abtretung eines Theils ſeiner Diöces zu Gunſten des neuen Biſtums Bamberg: in derſelben erklärt er ſich dahin, daß dieſe Abtretung mit der Geiſtlichkeit, mit dem Rath ſeiner Vaſalen, und mit dem Rath und Einwilligung des ganzen Volks geſchehen ſey *i*).

Hingegen ſchreibt der Rathsherr Ryf, in ſeiner Chronik, zu den Jahren 1000 und 1010 (p. 236) folgendes: „ Nun iſt Baſel in dieſen Zeiten auch befreyet worden. „ Wie ſie dann (Gott habe Lob!) noch heutiges Tages,

---

g) Pfeff. Vitr. illuſtr. T. I. p. 1102.

h) Von dieſem Biſtum ſagte der Erzbiſchof von Bremen, Adam, (l. 4. c. 5.) ſolus erat Würzeburgenſis Epiſcopus, qui in Epiſcopatu ſuo neminem dicitur habere conſortem. Ipſe enim quum teneat omnes Comitatus ſuæ parochiæ, Ducatum etiam Provinciæ gubernat.

i) Se hanc ceſſionem facere cum communi Clero ſuo, atque Militum conſilio, nec non totius populi conſilio & conſenſu. Maſcov. adnot. ad res Heinrici II. p. 48.

„eine freye Reichsstadt ist.“ Hierüber werde ich nur diese wenigen Fragen vorlegen: Von wem befreyet? Durch wen befreyet? Worinn bestand diese Befreyung? Und wo findet man das aufgezeichnet?

Sechszehntes Kapitel.

Das 1025ste Jahr.

Kunrad II. unterwirft sich Basel u. s. w.

Heinrich der II. war den 13. Julii 1024 unbeerbt mit Tode abgegangen, ohne daß er die Früchte des Geldaufwandes eingeerndet, welche er auf die Thronfolge in Burgund verwendet hatte. Rudolf III. hielt sich durch seinen Tod für frey, und wollte durch den Successionsvertrag von 1018 nicht mehr gebunden seyn. Allein die deutsche Nation erwählte den 8. Sept. den Herzog in Franken, Conradum II, genannt Salicum, zum Kaiser; und dieser war nicht gemeynt, die so weit gebrachte Vereinigung von Burgund mit Deutschland fahren zu lassen. Ueberdieß war er seit 1016 mit Gisela vermählt. Gisela, eines Herzogs in Schwaben (Ernesti I.) hinterlassene Wittwe, war durch ihre Mutter, zweyte Schwester des burgundischen Königs, desselben Nichte. Es scheint, daß Kunrad seine Absichten nicht sogleich von sich blicken ließ. Er hatte zween Mitwerber: Otto von Champagne, Großsohn der ältern Schwester des burgundischen Königs, (welcher zwar einen Grad weiters verwandt, aber auch von der ältern Linien abstammte), und der mächtige Graf

von Franche-Comté, Otto Wilhelm, der im burgundischen Reiche mehr zu sagen hatte als der König selbst.

Den 14. Mayens 1025 treffen wir Kunrad II. und unsern Bischof Adalbero zu Ulm an. Der Kaiser übertrug dem Bischof die Kastvogtey des Gottshauses St. Blasien auf dem Schwarzwald. Solche Kast- oder Schirmvogteyen waren mit gewissen Vortheilen verbunden. Sie bahnten oft den Weg zum Eigenthumsrecht. Der Beschirmer wurde zum Herrn. In welcher Absicht geschah diese Begünstigung? Wollte Kunrad einen deutschen Bischof bereichern, oder wollte er sich einen burgundischen Bischof verbindlich machen?

Kurz darauf starb Adalbero. Die Geistlichkeit erwählte zu seinem Nachfolger Udalricum *k*), einen Edelmann, das heißt, nach der damaligen Bedeutung des Worts, einen vom Freyherrnstande. Der Kaiser und seine Gemahlinn, welche bey Vergebung der Bistümer viel zu sprechen haben wollte, ließen sich ihre Bestätigung hoch und theuer bezahlen. Diese Simonie, oder Wucher mit geistlichen Würden sollen sie nachher sehr bereuet haben. Merkenswerth ist die Bestätigung, wenn unsre Stadt burgundisch war. Aus welchem Recht bestätigte der Kaiser unsern Bischof? Kam ihm diese Bestätigung als einem deutschen König zu? oder maßte er sich diese Bestätigung an als Eroberer einer burgundischen Stadt?

---

k) Dunod (Hist. de Bourg. T. II. p. 139.) glaubt, daß dieser Udalricus durch den Grafen von Franche-Comté vom Bistum sey vertrieben worden. Allein Ditmar, auf welchen Dunod sich beziehet, nennt weder Basel, noch Udalricus, und spricht überdieß vom Kaiser Heinrich II. und nicht vom Kunrad. Nun ist unter Heinrich II. das Bistum nicht ledig geworden.

Sonderbar iſt es, daß Wippo, der uns dieſes erzählt, nur die Simonie, und nicht die Beſtätigung tadelt? Auch ſollte man ſchwerlich glauben, daß Kunrad, wenn ihm das Beſtätigungsrecht nicht zugekommen, ſeine Regierung in Burgund mit einer Simonie angefangen hätte?

Es frägt ſich nun, wie der Kaiſer zu Baſel gekommen war? Wippo *l*) iſt hierüber deutlich und beſtimmt. Er erzählt, daß Kunrad ſich von Zürich nach Baſel in wenigen Tagen verfügte, und ſich letztere Stadt unter-

l) Rex ad Caſtrum Tunicum perrexit. — Inde poſt paucos dies ad Baſileam civitatem pervenit. Baſilea civitas ſita eſt in quodam triviali confinio, id eſt, Burgundiæ, Alemanniæ & Franciæ: ipſa vero civitas ad Burgundiam pertinet. Hanc civitatem invenit Rex vacuatam Epiſcopo, cujus Proviſor Adelbero ante tres menſes quam Rex veniret, migravit a Seculo. Ibi ſimoniaca hæreſis ſubito aparuit, & cito evanuit. Nam dum Rex & Regina a quodam Clero, nobili viro, nomine Udalrico, qui ibi tum Epiſcopus effectus eſt, immenſam Pecuniam pro Epiſcopatu ſuſciperent: poſtea Rex in pœnitentia motus, voto ſe obligavit, pro aliquo Epiſcopatu vel Abbatia nullam pecuniam amplius accipere, in quo voto penè benè permanſit. Rex vero Chuonradus colloquio regali habito Baſileæ: & terminis Burgundiæ ultra voluntatem Rudolphi ejusdem Burgundiæ Regis diligenter præoccupatis, per Rhenum usque Saxoniam pervenit. Quare autem Rudolphi Regis meminerim breviter dicam. Iſte Rudolphus Rex Burgundiæ dum in ſenectute ſua regnum molliter tractaret, maximam invidiam apud Principes regni ſui comparans, ſecundum Heinricum Imperatorem, filium Sororis ſuæ in regnum invitavit, eumque poſt vitam ſuam regem Burgundiæ deſignavit, & Principes regni jurare ſibi fecit. Ad quam rem commendandam Imp. Heinr. infinitam pecuniam ſæpe & ſæpiſſimè conſumſit, ſed defuncto Imperatore Heinrico, Rudolphus Rex promiſſa ſua irrita fieri voluit. Chonradus autem Rex magis augere quam minuere regnum intentus anteceſſoris ſui labores metere volens, Baſileam ſibi ſubjugavit, ut animadverteret, an Rex Rudolphus promiſſa attenderet. Quos poſtea Giſela Regina filia Sororis ipſius Regis Rudolphi bene pacificavit.

würfig machte (sibi subjugavit). Die Ursache giebt er auch an; nemlich, damit er besser erfahren konnte, ob der burgundische König Rudolf III. das Versprechen erfüllen wollte, welches er dem Kaiser Heinrich II. gethan hatte. Ist diese Stelle nicht ein entscheidender Beweistum, daß Basel eine burgundische Stadt war?

Der Ausdruck, sibi subjugavit, wird von Wursteisen also übersetzt: „Der Kaiser nahm die Stadt Basel in sein und des römischen Reichs Pflicht." Andere legen es also aus, als wenn Konrad eine Reichsstadt aus Basel gemacht hätte. Hierüber bemerkt J. C. Füeßlin folgendes *m*): „Die neuern Skribenten, sagt er, haben „sich in den Kopf gesetzt, die schweizerische Freyheit in ein „graues Alter einzukleiden, eben als wenn die Schweizer in „alten Zeiten ein ander Schicksal, als andere Völker ge„habt, und Freyheit genossen hätten, ehe Freyheit war."

Dem sey aber wie ihm wolle, der Kaiser bemächtigte sich unsrer Stadt; er bestätigte den Bischof; und hielt in derselben einen Hoftag; colloquio regali habito Basileæ *n*); ein Ausdruck, womit Wippo die Ausübung der königlichen Gewalt, Anordnung der Provinzen, Verwaltung der Justiz, und andere Verrichtungen dieser Art bezeichnet. Der angeführte Schriftsteller sagt weiters: & terminis Burgundiæ diligenter præoccupatis, per Rhenum usque Saxoniam pervenit D. i. Nachdem er die Gränzen von Burgund mit Geschwindigkeit in Besitz genommen hatte, und gleichsam, ohne die Einwilligung des Königs Rudolfs abzuwarten, oder, ehe dieser ein solches thun konnte, præoccupatis, gieng der Kaiser selbst längst

m) T. II. p. 60. Staatsbeschr. der Eidgenossenschaft.

n) Conventus agere, parlamentare . . . Meibomii rerum germ. T. I. p. 787.

der Rheinstraße nach Sachsen (das jetzige Westphalen und Niedersachsen). Welche Gegend verstehet hier Wippo unter dem Namen Gränzen von Burgund? Wursteisen verstehet darunter das Suntgau: er sagt: „der Kaiser verreiste durch die Anstöße des burgundischen Reichs „den Rhein nieder — Burgund begriff dieser Zeit das „Suntgau ꝛc." Hierinn ist aber Wursteisen durch die Wörter, per Rhenum, irre geführt worden, welche er auf terminis anstatt auf pervenit bezog. Wippo verstehet die Gegend um unsre Stadt bis an die Birs, und vermuthlich bis an den Jura oder Hauenstein selbst. Wir werden in dem nächsten Zeitraum die Stelle eines Reichsvogts von den Grafen von Homburg bekleidet sehen. Vielleicht wurde einer ihrer Ahnherren vom Kaiser Konrad II. bey diesen Umständen mit dieser Vogtey belehnt *o*).

Zu Gunsten unsrer Ausleger der Münsterantiquitäten bemerken wir, daß Kunrad zwey Töchter hatte, welche unvermählt gestorben sind. Die vier Bildnisse an der grossen Thüre mögen also den Kaiser, seine Gemahlinn Gisela und seine Prinzessinen vorstellen *p*).

Sieben-

o) Urbes suberant Jurisdictioni Comitis & Scabinorum, sive speciatim earum urbium cura demandata esset his comitibus, sive ii præter illa & tractibus vicinis jus dicerent. Heinecc. Elem. Juris germanici. T. II. p. 375.

p) Wippo (de vita Chunradi) giebt uns von der Kaiserinn folgende Abschilderung: „Cum tantæ nobilitatis esset (sie stammte von Karl dem Großen ab) & *formæ decentissimæ*, minimæ extollentiæ fuit; in Dei servitio timorata: in orationibus & eleemosynis assidua: & hoc ut secretius potuit: attendens illud Evangelicum, ne justitiam suam faceret coram hominibus. Erat enim liberalis ingenii, illustris solertiæ, avida gloriæ non laudis, pudoris amans, fœminei

Siebenzehntes Kapitel.

Vertrag wegen Burgund zu Basel geschlossen.

Kunrad brachte das Jahr 1026 und den größten Theil des folgenden in Italien zu, wo er die kaiserliche Krone zu Rom erlangte. In seiner Abwesenheit empörte sich sein Stiefsohn, Ernestus II, Herzog in Schwaben, wider ihn. Er hatte, allem Anschein nach, Absichten auf Burgund gefaßt. Diejenigen, die im Elsaß, in der Schweiz, und in Schwaben dem Kaiser getreu blieben, wurden von ihm hart mitgenommen. Die Rückkunft des Kunrads stillte aber diese Unruhen.

Inzwischen hatte die Kaiserinn einen Succeßionsvertrag zwischen ihrem Gemahl und ihrem Oheim vermittelt. Kunrad II. und Rudolf III, der ihm entgegen gekommen war, pflogen bey Muttenz, einem Dorf unweit Basel, die Unterhandlungen darüber q). Die Erbfolge in Burgund wurde dem Kaiser versichert. Hierauf führte

laboris patiens, in caſſum minime profuſa; in rebus honeſtis & utilibus abunde larga, dives in prædiis, ſummos honores bene tractare perita. — Was den Kaiser anbetrift, so war derselbe eines schwachen Temperaments, und von Gicht und Podagra übel geplagt: æger pedibus & cunctis debilis arctubus. Hahns Reichsgesch. T. II. p. 250. An den oben gedachten Bildnissen, sollte man fast glauben, es habe der Bildhauer getrachtet, bey der Kaiserinn die forma decentiſſima, und bey dem Kaiser die nicht starke Leibesbeschaffenheit auszudrücken.

q) Imperator pertranſiens Alemanniam, - - - & perveniens usque ad Baſileam, Rudolphum Regem Burgundiæ alloqui-

er den König in die Stadt Basel, und beschenkte ihn reichlich. Die Chroniken sagen, daß der Gasthof zu drey Königen genannt, von dieser Zusammenkunft den Namen bekommen habe. Kunrad, der Kaiser, Heinrich III, sein Sohn, der zu seinem Nachfolger schon designirt war, und Rudolf von Burgund sollen diese drey Könige seyn.

Im nemlichen Jahre, Dezembermonat *r*), gab Kaiser Konrad II. der Kirche zu Basel (Ecclesiæ in perpetuum contulimus) einige Silberbergwerke im Breisgau gelegen (quasdam venas & fossiones argenti). Diese Schenkung geschah auf Anhalten der Kaiserinn Gysela, ihres Sohns Heinrichs, und des Bischofs (sanctæ Basilientis Ecclesiæ venerabilis Episcopus). Die Oerter, wo diese Silberadern sich befanden, hießen Moscberch, Lupercheimhana, Cropach, Steinebronnen, die Thäler Sulzberc, Baden und Luxberc.

Im Jahre 1032 ereignete sich, mit dem Tode des Rudolfs, der so lang erwartete Succeßionsfall von Burgund, und Konrad wurde zu Peterlingen 1033 gekrönt.

Wir beschließen hiemit diesen Zeitraum; und überlassen dem Leser zwischen Deutschland und Burgund zu sprechen. Nur sey mir erlaubt, bey dem Zweifel ferner zu verbleiben.

---

tur: qui illic sibi occurrebat extra urbem juxta vicum, qui Mittenha dicitur: & habito familiari colloquio, Imperator Regem secum duxit in urbem. Confirmata inter eos pace, Gisela Imperatrice hæc omnia meditante, regnoque Burgundiæ Imperatori tradito, eodem pacto quemadmodum prius antecessori suo Heinrico datum fuerat. Rex iterum donis ampliatus cum suis reversus est in Burgundiam. — Wippo, de vita Chuonradi Salici.

r) 18 ante Kalendas Januarii 1028. Herrgott, Codex Probation. T. II. p. 109.

Ende der fünften Periode.

Geſchichte

der

Stadt und Landſchaft Baſel.

Sechste Periode.

Sechste Periode.

Zeitraum der steigenden Gewalt der Bischöfe.

1032 —— 1191.

1. Kapitel. Von dem deutschen Reiche.
2. Kap. Bischof Udalricus bis 1041.
3. Kap. Ob Bruno Bischof gewesen?
4. Kap. Bischof Theodoricus. 1041 — 1056.
5. Kap. Bischof Beringerus 1061.
6. Kap. Bischof Burcardus. 1072 — 1110.
7. Kap. Vom Jahre 1110 bis 1139.
8. Kap. Bischof Ortliebus. Von 1139 — 1167.
9. Kap. Bischof Ludovicus Garwart.
10. Kap. Ob Hugo Bischof gewesen? 1179 — 1182.
11. Kap. Vom unbekannten Bischof B. 1182 — 1184.
12. Kap. Bischof Heinricus von Horburg. 1184 — 1190.

Sechste Periode.

Zeitraum der steigenden Gewalt der Bischöfe.

Vom Jahre 1032 bis 1191.

Oder:

Von der Vereinigung des burgundischen Reichs mit Deutschland, bis zum Bischof Lutold.

Einleitung.

Wir schreiten nun zu dem merkwürdigen Zeitraume, in welchem die geistliche und päbstliche Gewalt im deutschen Reiche den Plan beynahe ausführte, sich über alle weltliche Gewalt zu erheben. In demselben haben auch unsre Bischöfe die Ausübung ansehnlicher Gerechtsame erhalten.

Erstes Kapitel.

Von dem deutschen Reiche in dieser Periode.

Kunradus II, der Stifter des fränkischen Stamms, starb im Jahr 1039. — Sein Sohn, Heinricus III, genannt der Schwarze, einer der vortrefflichsten Fürsten,

regierte bis in das Jahr 1056. Er schenkte unserm Bistum eine Grafschaft, welche nun den größten Theil unsers kleinen Gebiets ausmacht. — Sein Sohn, Heinricus IV, war kaum sechs Jahr alt, da er den deutschen Thron bestieg. Seine unglückliche Regierung, welche ein halbes Jahrhundert gedauert (1056 — 1106) ist durch seinen Fehler sowohl, als durch die unerhörten Anmaßungen der Päbste, durch die Empörung seiner Söhne, und durch die Armuth, in welcher er das Ende seines Lebens beschloß, allgemein bekannt. Uebrigens ist unser Bischof Burkard ihm getreu geblieben, und die Umstände zeigen, daß es nicht vergebens gewesen. Unter Heinrich IV. ist der Anfang der sogenannten Kreuzzüge zu bemerken. Schon lange waren die Wallfahrten nach Jerusalem zum Grab Christi in der Uebung. Da aber die Türken um das Jahr 1079 Jerusalem eroberten, wurden die Christen sehr mißhandelt. Die Päbste ließen die ganze Christenheit aufbieten, das heilige Grab aus den Händen der Ungläubigen zu reissen. Der erste Kreuzzug geschah zwischen 1095 und 1099, wo Jerusalem von den Christen erobert wurde. Die Deutschen hatten aber an dieser ersten Unternehmung keinen Antheil.

Heinrich der V, Sohn und Nachfolger Heinrich des Vierten, regierte von 1106 bis 1125. Unter ihm dauerten die Streitigkeiten mit dem römischen Hofe mit gleicher Heftigkeit fort. Im Jahre 1122 ward das berühmte Concordat wegen der Investitur mit Stab und Ring getroffen. Es wurde den Kaisern das Recht ferners gelassen, den neuerwählten Bischöfen die Investitur zu ertheilen, das ist, den Besitz der Reichsgüter und Regalien zu übertragen. Allein dieses sollte nicht mehr mit den bis-

her üblichen Feyerlichkeiten geschehen. Anstatt des Stabs und des Rings, so bey der Investitur überreicht wurden, sollte inskünftige der Zepter gebraucht werden. Ring und Stab waren figürliche Zeichen des geistlichen Amts; und die Kaiser sollten nicht glauben, daß sie bey der Investitur das Amt selbst übertrugen. So schlau dachte man in jenen Zeiten!

Nach dem Abgang des fränkischen Stamms wurde Lotharius II, Herzog von Sachsen, zum Kaiser erwählt (1125 — 1137). Der Herzog von Schwaben, Friederich, und sein Bruder, Kunrad, Herzog in Franken, weigerten sich lange, ihn zu erkennen. Erst im Jahre 1135 wurden sie mit dem Kaiser ausgesöhnt. Allein, da Lotharius II. bald darauf unbeerbt mit Tode abgieng, so wurde der so eben gedachte Konradus III. ihm zum Nachfolger gegeben. Er ist der Stifter des schwäbischen oder hohenstaufischen Stammes, welcher also genannt wird, weil sein Vater, Friedrich von Hohenstaufen, Herzog in Schwaben gewesen. Konradus der III. regierte von 1137 bis 1152. Er war der erste unter den deutschen Kaisern, der einen Kreuzzug in Person unternahm (1147). Die Unternehmung lief aber unglücklich ab. Nur wenige hatten das Glück, ihr Vaterland wieder zu sehen. Unser Bischof Ortliebus, Graf von Froburg, begleitete den Kaiser, und kam auch mit ihm wieder zurück.

Der letzte Kaiser, so in dieser Periode die Regierung führte, war Friedericus I, genannt Barbarossa, oder der Rothbärtige (von 1152 bis 1190). Er war Konrads des III. Bruders Sohn. Heinrich der Löwe, Herzog in Sachsen, die wiederholten Empörungen der italiänischen Städte, und einige streitige Pabstwahlen gaben ihm un-

ter anderm viel zu schaffen. Im Jahre 1189 trat er einen Kreuzzug an, starb aber das folgende Jahr in Asien, und die ganze Unternehmung war ohne Erfolg.

Zweytes Kapitel.

Bischof Udalricus bis ungefähr 1041.

Wir haben in der vorhergehenden Periode gesehen, wie dieser Bischof 1025 erwählt, und was ferners bis 1032 unter ihm vorgegangen sey. Man weiß zuverläßig aus zwey Urkunden, daß er den 25. Aprill 1040 noch lebte. In denselben bestätigt der Kaiser Heinrich III. die Schenkung der Abtey Granfelden, samt der Zelle St. Ursicini, wie auch die Forst und Jagd im Suntgau.

Drittes Kapitel.

Ob Bruno Bischof gewesen?

Wursteisen nennt ihn nach Udalricus, und glaubt, daß er im Jahre 1047, und zwar nach Theodoricus, die Regierung angetreten habe. Der Jesuit Sudanus, in seiner Basilea sacra setzt ihn vor dem Theodoricus. Blauenstein sagt, daß er unter dem Pabst Gregorius VI. (1046) Bischof war: Münster nennt ihn unter dem Jahre 1025. Und man bemerkt, daß die Necrologen der Thumkirche den Tag seines Todes auf den 27. Mayens, aber mit Auslassung des Jahrs, gesetzt haben.

Ich zweifle aber nicht, daß man hier den Bruno, Bischof von Augsburg, der zu der Zeit lebte, mit dem Bischof von Basel verwechselt habe. Erstens nennet ihn das älteste Verzeichniß, das ist, der Laterculus, nicht: Odalricus, Theodoricus, Beringerus, und mit diesem letzten hört das Verzeichniß auf. Zweytens war Udalricus im Jahre 1040 noch Bischof, und im Jahre 1041 stand Theodoricus dem Bistum schon vor. Drittens sagt der Kaiser Heinrich III. in einer Urkunde vom Jahre 1048, daß Udalricus der Vorfahr des Theodoricus gewesen sey: Præsul Ulricus & suus Successor Theodoricus *a*). Viertens lebte Theodoricus noch im Jahre 1054, wie es auch Urkunden beweisen. Also konnte Bruno weder im Jahre 1025, noch 1046, noch 1047 Bischof zu Basel seyn. Dieses zeigt uns ohne Widerrede, wie unlauter die Quellen waren, in welchen die Verfertiger der bischöflichen Register geschöpft haben; und daß, wenn der Jesuit Sudanus sich auf alte Manuskripten beruft (vetus M. S. Codex), er sich auf ziemlich schwache Beweisthümer stützt.

Viertes Kapitel.

Bischof Theodoricus *b*). Grafschaft Augst.

Ungefähr 1041 bis 1055 oder 56.

Im Jahre 1041, zu Speyer, schenkte der Kaiser Heinrich der III. der Kirche zu Basel die Grafschaft Augusta.

a) Herrgott, Codex probat. T. II. p. 119.

b) Man hat geglaubt, er sey Kapellan des Kaisers Heinrichs III. gewesen. Die Stelle des Hermanni Contracti (ad Ann.

Die Urkunde darüber lautet, wie folgende Uebersetzung zeigt c):

„Im Namen der heiligen und unzertrennten Drey-
„faltigkeit! Heinrich von Gottes Gnaden König. Wenn
„wir, nach dem Beyspiel unsrer Vorfahren, Oerter, die
„Gott gewiedmet sind, mit freygebiger Hand bereichern,
„so hoffen wir den Lohn davon in diesem und dem künf-
„tigen Leben, von dem Belohner aller Menschen zu er-
„halten. Daher, weil das Bistum der Kirche zu Basel,
„zu gering und klein uns (nimis humilem tenuemque)
„vorgekommen, so haben wir beschlossen, desselben Ar-
„muth aus unsern eigenen Gütern (de bonis nostri ju-
„ris) in etwas behülflich zu seyn. Es sey also allen
„Christi und unsern Getreuen, künftigen und jetztle-
„benden, hiemit wissend gemacht, wie daß zum Heile
„der Seele unsers allerfrömmsten Vaters, des Kaisers
„Conradi, göttlichen Andenkens (divæ memoriæ), wie
„auch zugleich zu unserm Heile, wir eine gewisse uns ei-
„genthümlich zustehende Grafschaft (quendam nostræ
„proprietatis Comitatum), Augusta genannt, im Gau
„Ougeltgowe und Sisgowe gelegen, der baselischen und
„zur Ehre der heiligen Jungfer errichteten Kirche, so-
„wohl in Betrachtung der Dienste des Bischofs Theode-
„rici, als in Erinnerung des Wohlwollens unsers Vaters

1047) welch hierüber angeführt wird, sagt das nicht ... Viridunensi Theodericum Basileæ præpositum & Capellanum suum Pont. præfecit. Das heißt, der Kaiser setzte, zu Verdun, den Theodorich Probst von Basel, und seinen Kapellan, zum Bischof ein. — Diese Uebersetzung wird durch das vorhergehende auch bekräftiget.

c) Siehe das lateinische Original bey Herrgott, Cod. probat. T. II. p. 115.

„ters gegen ihn *d*), eigenthümlich bewilliget (potestative „concessimus) und mit allen Zugehörden als eigen über„geben haben (de nostro jure in suum jus, cum omni „pertinentia, in proprium tradidimus); und zwar in „diesem ausdrücklichen Verstande, daß der zuvorgenann„te Bischof und seine Nachfolger freye Gewalt haben sol„len, von dieser Grafschaft selbst zu besitzen, oder zu „Lehen zu geben (in beneficiandi) oder damit zu schalten „und walten, wie es ihnen zum Nutzen der Kirche be„lieben wird.

Diese Grafschaft war also kein Reichslehen, sondern ein Erb- oder Allodial-Eigenthum des Kaisers. Hatte er selbige von Seiten seiner Großmutter Gerberga, des burgundischen Königs Kunrads zweyten Tochter, geerbt? oder war sie ihm von Seiten seines Großvaters, des Herzogs Hermanni II. von Schwaben erbsweise zugefallen? Hierüber finde ich nichts aufgezeichnet. Bruckner glaubt *e*), daß Heinrich sie aus der Erbschaft eines Grafen, Namens Chadaloch, bekommen habe.

Ueber die Gränzen dieser Grafschaft hat man nur eine Urkunde vom Jahre 1363, die, seiner Zeit, vorkommen wird. Der Birsfluß, der Rhein, das Violenbach bey Augst, die Schafmatt, die Hauensteinen, die Gegend um Nonningen und Beinweil bis an den Birsfluß beschlossen ungefähr den Umfang desselben *f*).

Worinn bestand aber eigentlich dasjenige was dem Bischof gegeben wurde? War es dieser ganzer Distrikt,

---

d) Theoderici ejusdem sedis Episcopi commoniti servitute, paternæque memores in eum benevolentiæ.

e) Merkw. der L. B. p. 2689.

f) Herrgott Cod. prob. T. II. p. 708.

oder nur was andere besondere Herren in demselben nicht besaßen, oder nebst gewissen Grundstücken die Lehensherrschaft über dieselben? Die Worte des Schenkungsinstruments sagen nicht, daß die beyden Gäuen Ougeltgowe und Silgowe in der Grafschaft Augusta begriffen waren, sondern daß diese Grafschaft in jenen Gäuen gelegen: welches vielleicht nicht einerley ist. (Quendam Comitatum Augusta vocatum, in pago Ougeltgowe & Silgowe situm.)

In diesem Instrument vom Jahre 1041, steht neben dem Handzeichen des Kaisers geschrieben: Signum domini regis invictissimi Heinrici tertii. Er wird König und nicht Kaiser genannt, weil er erst 1046 die kaiserliche Krönung empfieng.

Im Jahre 1048 den 1sten Juny ertheilte der Kaiser Heinrich der III. *g*) zu Kolmar, eine Urkunde zu Gunst der Domherren. Er nennet sie fratres nostri Deo & Sanctæ Mariæ servientes. Er bestätigt ihnen die Nutznießung verschiedener Güter. Die Bischöfe Udalricus und Theodoricus hatten selbige dem Kapitel geschenkt, aus Mitleiden über die Armuth der Domherren (in usum fratrum inopiam eorum misertus). Kein Bischof noch andere Person soll sich unterstehen etwas davon zu entäußern, bey Strafe fünf Pfund Gold für die kaiserliche Kammer und so viel für die Brüder. In der Beschreibung jener Güter kömmt folgendes vor:

In pago Sylgowe, in villis Melin & Gurbulim in Comitatu Rodolphi Comitis. Das ist: im Gau von Sissach, in den Dörfern Melin und Gurbelim, in der Grafschaft des Grafen Rudolf. Nun haben wir in der

g) Herrgott Cod. prob. T. II. p. 119.

vorhergehenden Urkunde geſehen, daß die Grafſchaft Auguſta in dem Siſsgau gelegen, und in dieſer Urkunde finden wir, daß in dem nemlichen Siſsgau eine andere Grafſchaft auch einbegriffen war, oder ſich wenigſtens in denſelben erſtreckte. Oder ſollen wir etwa glauben, daß der Biſchof Theodoricus, ſeit dem Jahre 1041 bereits das Siſsgau einem Grafen genannt Rudolf zu Lehen gegeben hatte?

Im Jahre 1052 *h*) ſchenkte Kaiſer Heinrich III. einem genannt Richardus, Grundſtücke (prædium) im Dorf Enſisheim im Elſaß, mit den Zugehörden als Gebäude, Felder, Waldungen, Jagd, Waſſer, Mühle, Fiſchenzen und andere Nutzungen. Dieſe Güter waren des Kaiſers Eigenthum. Er ſchenkte ſie auf Anhalten des Biſchofs. Die Urſache warum ich es bemerke, iſt die Benennung, welche gedachtem Richard beygelegt wird. Der Kaiſer nennt ihn Sanctæ Mariæ Servus: Leibeigener der heiligen Mariä. Die Natur der Vergabung zeigt, daß es kein gemeiner Leibeigener, der Frohndienſte leiſten mußte, Mancipium, bedeuten könne. Hier finden wir vielleicht die erſte Spuhr der in der Folge ſo emporgeſtiegenen Dienſtmannen, oder Miniſteriales, wovon ſeiner Zeit ein mehreres vorkommen wird.

Der Biſchof Theodoricus muß den 21ten Nov. 1054 noch gelebt haben, da der Pabſt Leo IX. ihm die Abtey Münſter in Granfelden mit der Celle Sti. Urſicini beſtätigte.

---

h) Herrgott Cod. prob. T. II. p. 123.

Fünftes Kapitel.

Bischof Beringer. Kirchenversammlung zu Basel 1061.

Unter diesem Bischof wurde im Jahre 1061 eine Kirchenversammlung zu Basel gehalten. Der Pabst Nicolaus der II. war den 22ten Jul. gestorben. Ohne Vorwissen der Kaiserin Agnes, (welche nach Heinrichs des III. Absterben, die Vormundschaft über ihren unmündigen Sohn Heinrich IV. übernommen) wurde der Pabst Alexander II. erwählt. Hierauf ließ die Kaiserin, am 28ten Oktobris auf einem Concilio zu Basel, wiewohl ohne glücklichen Erfolg, Honorium II. dargegen erwählen. Dem jungen Heinrich wurden auch von Seiten der Römer Geschenke überbracht und eine Krone aufgesetzt *i*).

Sechstes Kapitel.

Bischof Burchardus. Basel erweitert. 1072 — 1110 ungefähr.

Sein Episcopat ist merkwürdig. Er unterstützte den Kaiser Heinrich IV. wider seinen Gegenkaiser und wider den päbstlichen Hof. Und die bischöfliche weltliche Gewalt in unsrer Stadt zeigt sich unter ihm auf eine ausgezeichnete Weise.

---

i) Mascovius de rebus imperii T. 2. p. 8.

Dieser Bischof war ein gebohrner Freyherr von Hasenburg, einem jetzt zerstörten Schloß, welches unweit Lützel auf einem Berg des Jura, genannt Rippetsch, gelegen *k*). Er bekleidete vor seiner Erhebung zum Bistum, die Stelle eines Kammerers im Domkapitel zu Maynz. Er ist der erste dessen Geschlechtsname zuverläßig bekannt ist. Justus Moser in seiner osnabrückischen Geschichte bemerkt das nemliche von Gottschalk, der den bischöflichen Stuhl von 1109 bis 1118 zu Osnabrück besaß. Er war, sagt er, der erste, dessen Herkunft nach heutiger Art bestimmt ist. Er stammte aus dem Geschlechte der Edlen Herren von Diepholz.

Als Heinrich der IV. von dem verrufenen Pabst Hildebrand oder Gregorius VII., im Jahre 1176, in den Bann gethan, des deutschen Throns verlustig erklärt, und seine Unterthanen von Eid und Gehorsam entbunden wurden, stellte der Kaiser zu Worms eine Kirchenversammlung an, auf welcher Gregorius VII. seiner Würde entsetzt wurde. Unser Bischof Burcardus wohnte diesem Concilio bey. Hierüber wird er vom Jesuit Sudanus in der Basilea Sacra übel behandelt *l*).

Der Kaiser begab sich nach Italien, lies den Pabst, der sich um seine zu Worms erkannte Entsetzung wenig bekümmerte, um Lossprechung vom Kirchenbanne ersuchen, und unterwarf sich der öffentlichen Buße 1077, welche darinn bestand, daß der Sünder drey Tage vom Morgen bis an den Abend, barfuß und ohne Speise zu sich zu nehmen, auf dem päbstlichen Hofe stehen mußte. Heinrich

k) Urstisius setzt dieses Schloß in Ergovia Script. min. p. 299.

l) p. 170. Burcardus turpi nota infectus est, utpote Imperatoris partes cum aliis Schismaticis secutus.

erhielt endlich die Absolution, unter der Bedingung, daß er sich auf eine gewisse Zeit der Regierungsgeschäfte entschlagen sollte. Allein, sobald er vom päbstlichen Hofe weg war, trat er auch die Regierung wieder an. Unterterdessen hatten in Deutschland verschiedene widerspenstige Fürsten auf Heinrichs Absetzung ihre Gedanken gerichtet. Und zu Forchheim in Franken 1077 wählten sie Rudolfen von Rheinfelden, Herzogen von Schwaben, zum Gegenkönige. Der Pabst bestätigte ihn und überschickte die Kaiserkrone. Unser Bischof blieb Heinrichen getreu, setzte sich und die Stadt in einen guten Vertheidigungsstand, und verfechtete die Sache seines Herrn mit Nachdruck. Dieß beweißt uns eine Urkunde, die ich sobald mittheilen werde. Uebrigens wurde der Gegenkönig im Jahre 1080 in einer Schlacht tödtlich verwundet, und sein Tod verschafte Heinrichen einige Erholung. In dem nemlichen Jahre berufte er zu Brixen eine Kirchenversammlung, auf welcher Gregorius VII. seiner Würde entsetzt und Clemens III. zum Pabste gewählt wurde. Rom wurde mit Heeresmacht erobert, und Gregorius, der sich nach Salerno geflüchtet, verlies im Jahre 1085 die Welt. Allein im Jahre 1081 hatten einige deutsche Stände insonderheit in Sachsen und Thüringen, unter dem Vorwand, daß Heinrich von dem päbstlichen Banne noch nicht frey war, eine neue Königswahl veranstaltet, und den Grafen Herrmann von Luxenburg zum Gegenkönige gewählt; welcher nur im Jahre 1087 sich des königlichen Titels begab. Während diesen sieben Jahren, von dem Tode des ersten bis zur Unterwerfung des zweyten Afterkönigs, bieten uns unsere Annalen folgende Begebenheiten dar.

I. Im

I. Im Jahre 1081 *m*) (VIII Idus Decembris) gab Heinrich der IV. dem Biſtum, oder, wie die Urkunde ſagt, der heiligen Mutter Gottes, der ewigen Jungfer Mariä *n*), eine gewiſſe Grafſchaft, genannt Harichingen, (oder nach Herrgotts Auslegung, Zäringen,) welche im Brißgau gelegen, mit allen ihren Zugehörden. Er ſchenkte ſie zu eigen, mit der Bedingung, daß der Biſchof und ſeine Nachfolger dieſe Grafſchaft zum Nutzen der Kirche geſätzmäßig beſitzen ſollen. Dieſe Schenkung geſchah auf das Begehren des Biſchofs und der Kaiſerin Bertha; und auf das Ermahnen (admonitione) der Biſchöfe von Speyer, Utrecht und Lauſanne. Auch wollte der Kaiſer die getreuen Dienſte des Biſchofs belohnen. (Epiſcopi ſatisfaceremus fideli ſervitio). Uebrigens wird der Biſchof Fidelis noſter Baſilienſis Epiſcopus betitelt. Jede Urkunde fängt gemeiniglich mit einer Moralität an. Die Geiſtlichen, welche dergleichen Akten aufſetzten, ſorgten immer dafür, daß bey dieſem Anlaß den freygebigen Chriſten eine nützliche Wahrheit beygebracht wurde. Dieſe Urkunde lautet im Anfang alſo: Rebus tranſitoriis non tranſitoria comparare, eſt procul dubio ſapere; ſicut pro non manentibus manentia negligere, eſt deſipere. d. i. „ Mit vergänglichen „ Dingen unvergängliche Dinge erwerben, iſt unſtreitig „ Weisheit; gleichwie für das Unſtätige das Stätige ver„ ſäumen Thorheit iſt ". Alles aber kömmt auf die Auslegung an: Hier war eine Grafſchaft, ein vergängliches und unſtätiges Ding.

m) Herrgott Codex prob. T. II. p. 127.

n) Sanctæ Dei genitrici perpetuæ virgini Mariæ.

II. Im Jahre 1083 ſchenkte der Kaiſer unſerm Biſtum Rapolſtein im Elſaß gelegen o), mit den Leibeigenen beyderley Geſchlechts und allen Nutzungen, welche geſchrieben oder genannt werden mögen. Es war Patrimonialeigenthum des Kaiſers (hæreditario jure ex parte patris noſtri ad nos pertinens). Der Biſchof und ſeine Nachfolger ſollten mit demſelben nach Gutbefinden ſchalten und walten, jedoch nicht nach Willkühr noch zu ihrem eigenen Vortheil, ſondern zum Nutzen der Kirche, und folglich ſagt der Kaiſer, zum Nutzen der Biſchöfe ſelbſt. Eine ſehr feine Diſtinktion und lobenswürdige Gleichſetzung zugleich! liberam poteſtatem habeant, non pro ſuo lubitu, vel proprio commodo, ſed pro utilitate eccleſiæ, ac ſic & ſua, quodlibet facere, quod eis placet. Der Biſchof wird Eccleſiæ Paſtor, Baſilienſis Epiſcopus genannt. Der Hauptbeweggrund dieſer Schenkung wird in dem Eingang angeführt: es war um dem Biſtum wieder aufzuhelfen, als welches von den Feinden des Kaiſers ſehr mitgenommen worden. Hiis eccleſiis ſpecialiter iubvenire debemus, quas ob honoris noſtri odium ab inimicis noſtris attenuatas & pœne ad nichilum redactas videmus; inter quas eccleſiam Baſilienſem reputamus, quam pro noſtro odio ab inimicis noſtris dilaceratam ingemiſcimus. Cujus Eccleſiæ Paſtor — quia nos dilexit, & fidem Deo in nobis ſervare ſtuduit, bonæ Eccleſiæ dilapidari, quam contra nos in animam inimicorum noſtrorum, & propter noſtrorum animam ſuam dare maluit *p*).

---

o) Herrgott Cod. prob. T. II. p. 128.

p) Uebrigens wurde dieſe Urkunde in dem königlichen Pallaſt gegeben. Actum in Palatio noſtro. Die Stadt wird nicht ge-

III. In dem nemlichen Jahre 1083 wurde das Kloster St. Alban vom Bischof Burkhard gestiftet, und Benedictinerbrüdern von Clügny aus Burgund angewiesen. Unter den Gütern dieses Stifts bemerken wir, 1°. Den Wald bey St. Alban, die Mühlen, Matten und Aecker, welche heut zu Tage die Lehen genannt werden *q*). 2°. Die St. Martins Pfarrkirche zu Basel, wie sie der Birsig unterscheidet *r*), indem ihr Bann oder Kirchsprengel bis an den (Birsicus) Birsig gegangen. — 3°. Die Kirche im Dorfe genannt Niedern-Basel *s*), oder die heutige St. Theodors Pfarrkirche in klein Basel. Die übrigen Güter sind theils in Wursteisens Baslerkronick (p. 107) und theils in einigen Bestätigungsurkunden verzeichnet, welche der Leser in der Alsatia diplomatica nachschlagen kann *t*).

nannt. War es zu Basel? Allem Anschein nach. Die Kaiser hatten noch in einigen Städten ihre Palläste Z. B. Otto Frisingensis (lib. VII. p. 148 Chronici) berichtet von Worms, daß die Bürger, welche wider des Kaisers Wille ihren Bischof Buggo behalten wollten, den kaiserlichen Pallast, der ausser den Stadtmauern stand, niedergerissen hatten.

q) Molendina in ripa Birsæ cum pratis & agris adjacentibus.

r) Womit die Einkünfte verstanden wurden, welche diese Kirche unter andern zu Hüningen bezog.

s) Inferior Basilea. Vermuthlich ulterior Basilea. Denn in allen Urkunden von der Erbauung der kleinen Stadt, steht ulterior. Also können wir uns die Mühe ersparen, die vermeinte Superior Basilea zu suchen.

t) T. I. p. 231, 236, 241, 273, 280, 300 und 302. Die erste Bestätigungsurkunde vom Bischof Burkard vom Jahre 1103 ist in Sprengs Abhandlung über den Ursprung der kleinen Stadt A. Wenn er aber die Worte: Pro fidelium redemptione, durch, „Gunst und Willen der Getreuen übersetzt," so treibt er die Licenz einer freyen Uebersetzung etwas weit.

Der Bischof gab diesem Stift zwey Kastvögte. Für die jenseits des Rheins gelegenen Güter, T. Dominus de Rötinlein *u*); das waren die Freyherren von Röteln, eine Herrschaft dessen Hauptsitz nachgehends Lörrach geworden ist. Für die Güter aber, welche disseits des Rheins lagen, wurde der Graf Rudolf von Honberg zum Kastvogt gesetzt. Der Bischof beschreibt ihnen ihre Pflichten mit Ausdrücken die einem Verweis gleich sehen. Sie sollen, sagt er, sich bestreben des Klosters Leute und Sachen durch die Tapferkeit ihres Schutzes, ohne Beleidigung und getreulich zu vertheidigen, und sollen nicht die ungerechte Tyranney einiger Brandschatzung ausüben *x*). Auch wurde ihnen untersagt, einen Untervogt an ihrer Statt zu stellen. Dieß ist eine Vorsorge die man im Mittelalter oft antrift. Zu allen Zeiten hat man sich mehr vor den Subalternen als vor den Herren selbst gefürchtet.

Was aber über alles in der Stiftungsurkunde zu bemerken ist, bestehet in den Verfügungen, welche der Bischof in Ansehung der Gerichte getroffen hat. Er gab dem Kloster die Civilgerichtsbarkeit in dem ganzen Distrikt von der alten Stadtmauer an, bis an den Birsfluß und die sogenannte Stege bey St. Jacob *y*). Aus unsern Rathsbüchern vom 14ten Jahrhunderte vernimmt man, daß die

u) Er wird auch Dominus de Rötteln genannt.

x) Qui (Advocati) homines ipsorum & res, sine omni sibi Substituto sub Advocato, tuitionis virtute, sine læsione, fideliter defensare satagant, non tirannidem iniquam exactionis exerceant.

y) Usque ad pontem Byrse, & omnia quæ in banno urbis continentur (scilicet, a muro civitatis usque ad pontem Byrse.)

Streitigkeiten über die Gränzen der Güter z) im obigen Distrikt auch unter seiner Gerichtsbarkeit gestanden. In Ansehung des Blutgerichts wurde ferners verordnet, daß selbiges von der Jurisdiktion des Klosters ausgenommen und den bischöflichen Officialen vorbehalten sey: Nisi cum judicium sanguinis agitur, quod meis Officialibus judicandum reservavi. Also sollte man schließen, gehörte die peinliche Gerichtsbarkeit auch den Bischöfen zu. Das sind die ältesten Spuhren einer weltlichen Gewalt der Bischöfe in unsrer Stadt. Allein wie kann dieses mit der erwiesenen Thatsache übereins kommen, daß unsere Stadt nicht von den Bischöfen, sondern von den Kaisern die Reichs- und Blutvogtey erhalten hat? Folgendermaßen läßt sich die Sache erklären. Der Bischof konnte den Blutvogt auf zweyerley Weise seinen Official oder Amtmann nennen: 1°. Weil der Kaiser Heinrich IV. ihm vielleicht die Erlaubniß ertheilt hatte, denselben zu ernennen. Dieß ist nachher oftmals geschehen. Eine solche Begünstigung war aber nur persönlich. Sie gewährte einem Bischof ein Wahlrecht, nicht aber den Bischöfen die Vogtey selbst. Sie war ein Schritt näher zur Landeshoheit, nicht aber die Landeshoheit selbst. 2°. Konnte der Bischof den Blutvogt seinen Official nennen, weil dieser vielleicht in Rücksicht auf seine Güter sein Vassal war.

Die angeführte Urkunde ist noch wegen der Unterschrift der Zeugen zu bemerken *a*).

z) Das Gescheid, nach unserm Provinzialausdruck.

a) Die eigentliche Stiftungsurkunde vom Jahre 1083 ist nicht mehr vorhanden. Wir werden aber besser unten von einem Instrument Meldung thun, in welchem die Stiftung selbst

Chuono Lausanensis Episcopus. Dieser Bischof von Lausanne war des Bischofs Burkards Bruder.
Ruodolphus præpositus. (Domprobst).
Lupoldus vicedominus. (Vitzthum).
Berchtoldus thesaurarius. (Schatzmeister).
Hugo, Decanus.
Adilbertus, Canonicus.
Eberhardus, Canonicus.
Rudolfus, Advocatus. (Kast- oder Stiftvogt).
Adilbero, Comes. (Graf).
Hermannus, Comes.
Ludovicus, Comes.
Burchardus, Miles. (Ritter) *b*).

---

erzählt wird. Hieher gehört folgendes: „Congregationem „istam construxit, Concilio fidelium suorum tam laicorum „quam clericorum. Er stiftete diese Brüderschaft mit dem „Rath seiner Getreuen, beydes der Weltlichen und der Geistlichen". Was bedeutet hier Rath? Ist es Anrathen allein, oder Anrathen und Einwilligung zugleich?

b) Brussel in seinem Nouvel Examen de l'Usage des Fiefs en France (p. 679) schreibt: „Ce ne fut que vers l'an 1220 que l'on commença à donner dans les Actes le titre de Miles à ceux d'entre les nobles qui avoient été faits Chevaliers." Jene Urkunde widerlegt den Brussel. Er verwechselte den niedern Adel mit dem hohen Adel. Dieser Burchardus der zwischen den Grafen und den Dienstmannen genennt wird, war ein Freyherr, der vermuthlich Lehen von der Kirche hatte. In der Folge, als die Dienstmanne auch den Titel Miles ihrem Namen beyfügten, so verließen die Freyherren den Titel Miles, und setzten das Wort Nobilis nach ihrem Namen hinzu. Da aber nachgehends die Dienstmanne vor dem Ritterschlag sich Edelknechte nannten, so begaben sich die Freyherren bey den Unterschriften des Titels Nobilis, und bedienten sich des Worts Frey.

Adilbertus, Pincerna. (Mundschenk).
Lampertus, Dapifer. (Truchseß).
Aymo oder Anno, Wernherus, Rienberg, Hezo, Adalgoz, Burchardus und andere mehr.

Diese Unterschriften zeigen uns:

1°. Daß der Vicedominus oder Statthalter unter den Mitgliedern des Kapitels gezählt wurde. Das ist auch das erste mal, daß seiner gedacht wird *c*).

2°. Daß der Bischof schon einen Mundschenk und einen Truchseß gehabt. Justus Moser in seiner Geschichte von Osnabrück beobachtet, daß Philipp, welcher von 1141 bis 1173 Bischof zu Osnabrück gewesen, der erste sey, so viel man weiß, welcher nach fürstlicher Art, unter seinen Dienstleuten einen Marschall, Kämmerer, Schenken und Truchseß gehalten habe.

Bey diesem Anlaß wollen wir noch die Unterschriften aus einigen Urkunden beyfügen, welche unter diesem Bischof gegeben worden:

In einer Urkunde von 1090 heißt der Vicedominus Adelgot und wird nach den Rittern genannt.

Burkardus Episcopus, Adelbertus Canonicus, Adelbero Comes, Hermannus frater suus, Hesso Miles,

c) Vicedominus oder Vitzthum bedeutet Statthalter des Herrn. Welcher Herr wird aber hier gemeynt? Matthæus de Nobilitate p. 36 sagt: Advocati potestas per universam Provinciam, & penes eum & merum & mixtum imperium. Subjectus tamen interim jussis Episcopi. Unde & vulgo Vicedominus. Nach dieser Erklarung wäre der Vitzthum der eigentliche Advocatus oder Stiftsvogt gewesen: allein, dieses kann hier nicht angewendet werden, weil der Stiftsvogt gleich nach den Domherren genannt wird.

Manegold Miles, Adelgot Miles, Arnoz Miles, Adelgot Vicedominus *d*).

In einer Urkunde von 1096 wo der Graf Adelbertus von Froburg dem Kloſter St. Alban das Dorf und Kirche Oppenwiler ſchenkt, werden die Zeugen alſo genannt:

Adelbero, Comes. } Alſo vor dem Biſchof. Vermuth-
Hermann frater ſuus. } lich weil ſie die Geber waren.
Burkardus Epiſcopus, Adelbertus Canonicus, Heſſo Miles, Burkardus, Heinricus de Heigenlo, Adelgott Vicedominus, Theodoricus Canonicus, Adelgot, Manegolt de Fevilu.

In einer Urkunde von 1098 kömmt der Vicedominus Hupoldus oder Lupoldus wieder zum Vorſchein, und zwar als Wohlthäter des Stifts St. Alban. Er wird hujus Civitatis Vicedominus genannt, Statthalter dieſer Stadt. Er giebt dem heiligen Albano alles, was er zu Reinweiler an Erbgütern beſaß *e*); ferners die Kirche zu Hagendorf mit ihren Zugehörden, und zehen Knechte Decem ſervientes. Uebrigens behielt ſich der Vicedominus die Nutznießung bis an ſeinen Tod vor. Die Zeugen werden viri illuſtres tam laici quam clerici (ſowohl weltliche als geiſtliche) genannt, und hießen: Burkardus Epiſcopus, Cuno Epiſcopus Lauſannenſis, Rodolfus Præpoſitus, Uzo Decanus, Berchtold Theſaurarius, Adelbertus Canonicus, Burkardus Canonicus, Rodol-

d) Die Urkunde ſchließt alſo: Burchardus Dominus præſul banno ſuo ratum fore conſtituit, & teſtes idoneos aſtare curavit.

e) Quodquod prædii hæreditario jure ſcitur poſſediſſe: alles was man weiß daß er erbsweiſe beſeſſen habe. Dieſe Formel was man weiß, was bekannt iſt und andere dergleichen, ſind in den Inſtrumenten jener Zeiten gewöhnlich.

fus Advocatus (Stiftsvogt,) Adelbero Comes, Hermannus Comes, Lothevicus Comes, Burkardus Miles, Sigebodus Miles, Egelolfus Filius ejus, Adelgoz.

Actum publice,

In einer Urkunde von 1102, durch welche *f*) der Graf von Sundgau Ulrich (Udalricus de Sougove Comes) dem Kloſter St. Alban die Hälfte der Kirche und des Dorfs Kembs geſchenkt hat, ſtehen die Unterſchriften in folgender Ordnung.

Burkardus Epiſcopus.	Rudolphus Advocatus.	Hermannus Comes.
Rudolphus Præpoſitus.	Udelricus.	Ludovicus Comes.
Lupoldus vicedominus.	Frater ejus Udelardus.	Adelbertus Pincerna.
Uzo Decanus.	Burkardus.	Lampertus Dapifer.
Adelbertus } Canonici.	Adelgoz.	Wernherus.
Eberardus }	Adelgoz.	Hugo.
		Huzo.
		Adelbero.

Uebrigens wird in allen dieſen Urkunden eine Strafe von hundert Pfund Goldes wider die Feinde oder Anfechter des Kloſters feſtgeſetzt, und zwar nicht für den Biſchof,

f) Der Eingang dieſes Schenkungsbriefs iſt dem Gegenſtand vollkommen angemeſſen: Præcepto divino ſancitum reperimus, ſi quis Diſcipulus Chriſti eſſe voluerit, poſſeſſiones terrenas relinquere feſtinabit. Sane præceptum dominicum, hic ſicut & ubique, plenum eſt innefabili pietate & clementia. Neque enim ſic poſſeſſa relinquere, eſt ea, ſicut Mundus habet, perdere; quinimo centies multiplicare! Relinquit enim mortales labruſcas amaras, & efficit palmes in vite, cujus poculum eum aſſociabit conſortio Sanctorum. Relinquit ſylvas ſteriles & infructuoſa dumenta, & recipit roſas innarescibiles, quarum decor nec coquitur frigore, nec areſcit calore.

ſondern für den kaiſerlichen Fiſcus (ad ſupplendum Imperatoris Ærarium, — regio fiſco — ad cameram regalem — fiſco regali u. ſ. w.) Der Biſchof wird genannt hujus ſedis Epiſcopus, hujus civitatis Epiſcopus, Baſilienſis Epiſcopus Eccleſiæ, Dominus Præſul.

Im Jahre 1095 übergab der Kaiſer Heinrich IV. der Kirche zu Baſel die Abtey Pfeffers *g*)! Es geſchahe auf demüthiges Begehren des Biſchofs Burkard, und durch die Vermittelung des Pabſts Clemens des Dritten. Das war vermuthlich die Belohnung der Treue, mit welcher unſer Biſchof dem Kaiſer wider die Päbſte Gregorius VII, Victor und Urbanus II. zugethan war.

Im Jahre 1107 ſoll dieſer Biſchof bereuet haben, daß er die römiſche Kirche angefochten hatte *h*).

Wir wollen nun Auszüge aus einer ungedruckten Urkunde mittheilen, welche unter den Schriften des Kloſters St. Alban ſich befindet. Sie iſt von dem Prior des Stifts Wilhelmus, wie auch von Burchardus unterſchrieben. Die Aufſchrift lautet: Charta Burkardi Epiſcopi Baſilienſis. Ihr Inhalt beſteht eigentlich in der Erzählung der Stiftung dieſes Kloſters, und dem Verzeichniß ſeiner Güter. Sie fängt aber mit einer Lobrede auf den Biſchof an, die einige hiſtoriſche Umſtände angiebt.

„Die Stadt Baſel, welche unter den edlern Städten „Germaniens nicht die geringſte iſt, ſeit dem ſie ſich zur „chriſtlichen Religion bekannt, hat ſich immer durch die „Ehrbarkeit ihrer Sitten, und durch den Ueberfluß zeit-

---

g) Herrgott Codex prob. T. II. p. 130. — Fabanenſem abbatiam, quæ ſita eſt in Curvalia --- jure perhempni ex integro concedimus.

h) Script. minores p. 299.

„ licher Dinge ausgezeichnet. Ihre Hirte (Paſtores) ha-
„ ben über die ihnen anvertraute Heerde mit brennendem
„ Eifer Tag und Nacht gewacht, und ſich beſtrebt das ge-
„ liehene Talent mit vielfältigem Zinſe dem Herrn wieder
„ geben zu können. — Nun hatte man ſchon lange der
„ Stadt Baſel vorgeworfen, daß ſie gleich jedem armen
„ Flecken *i*), ſich mit einer einzigen Brüderſchaft von
„ Geiſtlichen (nemlich, das Domkapitel) begnügte. — Al-
„ lein Burchardus, der in den göttlichen wie in den welt-
„ lichen Geſchäften gleich thätig und geſchickt iſt, hat ſeit
„ der Zeit, da er den Stab der Regierung in Handen ge-
„ nommen, immer von einem heftigen Eifer gebrannt,
„ dieſe Verſäumniß ſeiner Vorfahren wieder gut zu ma-
„ chen *k*). Aber die Ausführung ſeines Vorhabens iſt lan-
„ ge durch die innerlichen Empörungen aufgeſchoben wor-
„ den, welche der Herzog Rudolf (von Rheinfelden, der
„ Gegenkaiſer) wider Heinrich ſeinen Herrn und Kaiſer er-
„ regt hatte. Nun hat der Biſchof Burkard in jenen krie-
„ geriſchen Zeiten, die Sache ſeines Herrn des Kaiſers
„ verfochten; und wie tapfer er die Treuloſigkeit ſeiner
„ Feinde angegriffen, läßt ſich ins kürze nicht zuſammen
„ faſſen. Er hat Verſchanzungen und Schlöſſer theils
„ ſelbſt gebauet, theils durch ſeine Rechtſchaffenheit und
„ ſeine Verwendung der heiligen Maria erworben *l*). Er

i) Sicut vico quolibet pauperi.

k) Burchardus in rebus tam divinis quam ſecularibus diligens & induſtrius, exquo hujus regiminis baculum ſuſcepit, hanc negligentiam ſuorum prædeceſſorum vehementi ſtudio ſemper ardebat corrigere.

l) Munitiones & Caſtella, quæ ipſe partim conſtruxit, partim jam conſtructas, probitate & induſtria ſua beatæ Mariæ adquiſivit.

„ hat die Mauern aufgeführt, durch welche diese Stadt vor „ nächtlichen feindlichen Einfällen gesichert ist. Et muro„ rum compagines quibus à nocturnis incursionibus „ hanc Civitatem munivit".

Wir sehen also daß unsere Stadt diesem Bischof einige Erweiterung zu verdanken gehabt habe *m*). Denn sie hatte schon in der vorhergehenden Periode Thore, und also auch Mauern. Ich vermuthe, daß die eigentliche Stadt, vor seinem Episcopat, nicht weiters als bis an den Birsig gegangen, und aus dem Münsterplatz bis an die Bärenhut, und der Freyenstraße bestanden habe. Unten am Rheinsprung und jenseits des Birsigs, waren die damaligen Vorstädte, wo insonderheit Handwerker wohnten *n*). Daher die Namen Schneidergaße, Gerbergaße, Sattelgaße *o*), Kuttelgaße, Rindermarkt und Heuberg, wo die Metzger ihre Wohnungen und Ställe hatten *p*). Diese Gaßen liegen alle jenseits des Birsigs. Vielleicht möchte zu näherem Beweisthum dienen, was in einem Kaufbrief des Hauses, genannt zum Riesen, gemeldet wird. Die-

m) Das stimmt vollkommen mit demjenigen übereins, was von andern Städten uns berichtet wird. Unter den K. Heinrich IV. und Heinrich V. haben sie einen weitern Umfang bekommen. Dum Argentinensium litteras antiquitate etiam modesta præditas perlegimus, videmus eam urbem vix tantum spacii in recessu habuisse Ottonum temporibus, quantum oppidum ignobile; eadem ratione de Moguntia, Wormatia, Spira, Nurenberga vulgatur, quæ tantum Henricorum temporibus incrementa sumserunt. Königshofen p. 601.

n) Fischers Geschichte des deutschen Handels T. 1. p. 185..... Die Handwerker mußten sich ausserhalb der Stadt anbauen.

o) Vicus Sellarum im St. Peters Kirchsprengel, kömmt in einer Urkunde vor.

p) Zuingeri methodus apodemica.

ses Haus stehet auf dem Fischmarkt disseits des Birsigs. Der mittlere Theil des Fischmarkts ist, wie bekannt, die gewölbte Brücke des Birsigs. Es ergiebt sich aus gedachtem Kaufbrief, daß das Haus zum Riesen der kleine Theil eines ehmals dort gestandenen Thurmes und Platzes gewesen sey. Die Lage wird also beschrieben: „Der Vier„ tel des Thurms und Platzes gegen der Birsigbrücke, in „ der Stadt gelegen". Vielleicht war dieser Thurm eines der Stadtthore selbst, und auch zugleich die Wohnung eines Vassallen.

Wir können also bis auf weitere Entdeckung des Gegentheils, für ziemlich erwiesen annehmen, daß der sogenannte innere Graben, und die Schwiebögen, oder, alten Stadtthore, unter dem Bischof Burkard von Hasenburg, bey Anlaß der Erwählung des Afterkaisers Rudolfs von Rheinfelden und der unglücklichen Zwistigkeiten zwischen Heinrich IV. und dem römischen Hofe den Umfang unsrer Stadt eingeschlossen haben.

Mit dieser Verfügung stimmt auch folgende merkwürdige Verordnung des Kaisers Heinrichs des V., Heinrichs des IV. Sohns und Nachfolgers, übereins. Er verordnete, daß alle Handwerker, Ackersleute, Schiffer und Fuhrleute, welche bisdahin als Einwohner oder Hintersäßen in den Städten ihren Beruf trieben, das Bürgerrecht genießen sollten. Dadurch wurden sie der bürgerlichen Pflichten und Beschwärden einerseits unterworfen, andernseits aber auch wurden sie für freye Leute, und als solche für waffenfähig erklärt *q*). Der Beweggrund dieser Verord-

q) Lehmanns Speyer. Kronik IV. B. c. XIV. p. 278. Ich werde bey diesem Anlaß einen Fehler bemerken, in welchem Lehmann andere nach ihm verführt hat. Er sagt, daß im

nung war, daß die Anzahl der würklichen Bürger, und also der bewafneten Mannschaft durch Krieg und Vermischung der Ehen zwischen Bürgern und Handwerkern, sich sehr vermindert hatte.

Wenn diese Verordnung eigentlich ergangen sey, meldet Lehmann nicht. Heinrich der V. wurde von seinem

---

Jahre 1135 die Bürgerschaft in den Städten in Liberos, familias & cives opifices eingetheilt war, und beruft sich auf das Privilegium, welches der Erzbischof Arnold in gedachtem Jahre der Stadt Maynz ertheilt hat. Diese drey Benennungen übersetzt er also: „Adelspersonen, Geschlechter und Handwerker". Herr Pfeffel in seiner Histoire du droit public d'Allemagne nimmt auch diese Abtheilung an, übersetzt aber die Benennungen anders; die Liberos nennt er Citoyens nobles ou Monnoyeurs (Müntzer); und die Familias, oder Geschlechter Francs-Bourgeois. Allein das angeführte Privilegium des Erzbischofs Arnold sagt nichts von dem allem. (p. 576. Rerum Germanicarum Tomi I. ab Urst.) 1stens betrift dieses Privilegium nicht die Bürger allein, sondern die sämmtlichen Getreuen des Erzbischofs. 2tens stehet das Wort Cives allein und ohne das Beywort opifices. 3tens hat das Wort Familia eine ganz andere Bedeutung als Geschlechter; es wird da für Angehörige, Dienstmanne gebraucht. Lehmann hat familiæ im Genitivo singulari mit familiæ im Nominativo plurali verwechselt. Da ich dieses nur im Vorbeygehen bemerke, so verweise ich den Leser auf das Privilegium selbst. Nur will ich die Stellen noch beyfügen, wo jene Benennungen vorkommen. Clerus, Comites, Liberi cum Civibus & Familia. — Communicato primorum Consilio Clericorum, dico Comitum, Liberorum, Familiæ & Civium, Habitantes intra ambitum muri civitatis præfatæ & manere volentes. Die Unterschriften bestätigen insonderheit auch meine Anmerkung. Nach den Bischöfen und Domherren kommen Grafen; nachher Freyherren; dann die Ministeriales und Officiales, als Vicedominus und Scultetus, und am Ende einige Namen ohne nähere Bestimmung.

Vater im Jahre 1099 zum römischen König gemacht; im Jahre 1105 (31 Decemb.) nöthigte er seinen eigenen Vater, welchen er in Verhaft genommen, die Regierung niederzulegen. Vielleicht traf er das folgende Jahr, da es ihm an Vermehrung der waffenführenden Mannschaft, und Vergrößerung seines Anhangs zu thun war, die angeführte Verfügung.

Unter diesem Bischof Burkard soll auch St. Maria Magdalenenkloster de Pœnitentia, ausserhalb der alten Stadtmauer, in der Steinenvorstadt, für reuende Weibspersonen aufgekommen, und von dem Geschlecht der Vicedomini gestiftet worden seyn. Weil aber die alten Stiftungsbriefe in dem Brand zu Grunde gegangen, welchen Graf Rudolf von Habsburg in der Folge anrichtete, so kann man hierüber nichts zuverläßiges behaupten r).

Siebendes Kapitel.

Vom Bisch. Burkard bis zum Bisch. Ortlieb. circa von 1110—1139.

In diesem Zeitraum von ungefähr 29 Jahren zeigt sich in Ansehung der Folge der Bischöfe wiederum einige Ungewißheit.

Unbekannt ist das Jahr, wo der Bischof Burkard gestorben. Sein Nachfolger war

Rudolphus Graf von Homburg, zuvor Thumprobst. Er ist beym Kaiser Heinrich V. viel zu Hofe gewesen.

Im Jahre 1114 hielt sich der Kaiser in der dritten Fastenwoche zu Basel auf.

r) Wurst. B. Chr. p. 108.

Es hatte derselbe im Jahre 1110 der Abtey Pfeffers, welche sein Vater, 1095, dem Bischof Burkard gegeben, eine Befreyungsurkunde ertheilt *s*), in welcher insonderheit jedem Bischof verboten wurde, einige Gerichtsbarkeit wider dieselbe auszuüben *t*). Nun wurde Heinrich V. zu Basel andern Sinnes, und traf mit Bischof Rudolphus von Homburg, einen Tausch. Er übergab unsrer Kirche die Abtey Pfeffers mit allen ihren Zugehörden. (Abbatiam fabarienſem cum omnibus pertinentiis ſuis præfatæ eccleſiæ contradidit, & ut perpetuo ei obediret.) Ferners gab der Kaiser ein freyes Erbgut, welches aber nicht genannt wird. (Cum alio allodio, de quo in alio privilegio plenius continetur *u*). Dargegen erhielt der Kaiser vom Bischof die Burg Rapolstein im Elsaß, welche Heinrich III. der Kirche zu Basel, 1034, geschenkt hatte. (Caſtrum quoddam, quod vocatur Rapolſtein, nobis multum neceſſarium). Bey diesem Tausch befand sich aber unser Bischof nicht am besten. Denn der Pabst unterstützte den Abt zu Pfeffers, und der Bischof konnte sich in dem Besitz seines erlangten Rechts nicht behaupten *x*).

Nach

s) Sie ist in Herrgotts Cod. prob. T. II. p. 130.

t) Dieß läßt vermuthen, daß Bischof Burkard, dieser Freund des Kaisers Heinrichs IV, und welchem also Heinrich V. ungeneigt war, annoch im Jahre 1110 gelebt habe. Oder daß er eben gestorben, und der bischöfliche Stuhl ledig war. Der Abt zu Pfäffers wird, Sede vacante, die Gelegenheit benutzt haben.

u) Dieses Privilegium habe ich nirgends gefunden.

x) Die Urkunde über den Tausch stehet beym Herrgott Cod. prob. T. II. p. 133.

Nach Rudolf ſetzen einige einen gewiſſen Fridericus, von welchem aber nichts weiters gemeldet wird, als daß er im Jahre 1118 mit Tod abgegangen ſey.

Auf ihn folgte Ludovicus Graf von Pfirt. Daß er im Jahre 1123 nicht Biſchof geweſen, oder ſchon geſtorben war, werden wir gleich vernehmen.

Berchtoldus Graf von Neuchatel beſaß die biſchöfliche Inful wenigſtens von 1123 bis 1129 y). Im Jahr 1123 wurde mit Einwilligung des Biſchofs und des Kapitels die Abtey Lützel geſtiftet; ſie liegt fünf Stunden weit von Baſel, an der Quelle eines Bachs, der ſich in die Birs ergießt. Dieſe Abtey beſitzt nun ein geräumiges Haus in unſerer Stadt, und hat das hieſige Bürgerrecht.

Im Jahre 1125, den 8ten Jenner, verlohr der Biſchof Berchtoldus die Kaſtvogtey über die Abtey St. Blaſien, welche 100 Jahre zuvor dem Biſtum gegeben worden. Der Biſchof hatte einen gewiſſen Adelgoz (a quodam Adelgozo) zum Pfleger oder Unterſchirmvogt dieſes Gotteshauſes geſetzt; dieſer aber wurde beym Kaiſer, wegen Unterdrückung angeklagt (de multiplici & miſerabili injuria & oppreſſione z), und da der Biſchof denſelben nicht entſetzt, erhielt der Abt, durch einen zu Straßburg ertheilten Spruch, die Freyheit, mit Rath ſeiner Brüder, des Stifts Schirmvogt ſelbſt zu erwählen. Uebrigens geſchahe es inſonderheit auf Anſuchen der Kaiſerinn Mathilde,

---

y) Alſ. diplomatica P. I. pag. 202 & 212. — Script. minores. p. 300, not. k.

z) Herrgotts Cod. prob. T. II. p. 140. Wurſt. B. Chr. P. III. nennt den Adelgoz einen Herrn von Werr. Die angeführte Urkunde ſagt es wenigſtens nicht.

bey welcher, wie es ſcheint, der Abt, Ruſtenus genannt, beſſer angeſchrieben war, als unſer Biſchof *a*).

Im Jahre 1130 war eingehenden Hornungs der K. Lotharius II. zu Baſel, wo er eine Verſammlung vieler Fürſten und Herren gehalten. Außer dem Erzbiſchof von Beiançon, und den Biſchöfen von Straßburg, Conſtanz, und Halberſtadt, wie auch den Aebten in der Reichenau und zu Murbach, waren noch zugegen Herzog Kunrad von Zähringen, Markgraf Herrmann zu Baden, Siegebert Graf im Elſaß, Ulrich Graf von Egensheim, Graf Wernherr von Thierſtein, Graf Berchtold von Neuenburg.

Im Jahre 1131 (24ten Jun.) bekräftigte der K. Lotharius II. dem Biſchof Berchtold, die Silbergruben im Breißgau. Die Urkunde ſtehet bey Herrgotts Cod. dipl. p. 156. Folglich lebte dieſer Biſchof noch in dieſem Jahre. Nach einem Todtenregiſter der Abtey Lützel wäre er ſchon A. 1129, den 12ten Jenner geſtorben *b*).

Auf den Biſchof Berchtoldus von Neufchatel folgte Henricus. Er wurde aber im Jahre 1134 durch des Pabſts Veranſtaltung entſetzt (degradatus) und an ſeine Statt Adalberus erwählt *c*).

---

a) Ad hujus privilegii confirmationem perficiendam ſedula & devota petitio Matildis Reginæ dilectæ noſtræ cum prædicti Abbatis Ruſteni ſupplicatione interfuit, & admodum profuit.

b) Scriptores minores p. 300, Nota k. In dieſer Note will der Prof. Brucker die Autorität der Urkunde durch jenes Todtenregiſter zweifelhaft machen, weil das Datum in derſelben, MCXXI, anſtatt MCXXXI, angiebt. Allein, die Zahl der Indiction, und die Jahre der Regierung Lotharii, erſetzen den ausgelaſſenen Zehner.

c) Annaliſta Saxo apud Eckardum T. II. p. 666.

Adalberus IV. ein Graf von Froburg. Er erlaubte im Jahre 1135, daß die Kirche des heil. Bartholomäi des Apostels und des heil. Leonhardi, in ein Chorherrenstift, unter St. Augustins Regel, verändert wurde. Es geschah, wie die Urkunde zeigt, auf Begehren des Priesters Ezzo, mit Einwilligung des Domkapitels, (Majoris Domus Congregationis assensu;) und nach dem Verlangen *d*) des Stiftsvogts Wernherr von Honberg, wie auch beynahe des ganzen Volks seiner des Bischofs Stadt. (tam advocati nostri Wernheri sc. de Honberg, quam penè totius urbis nostræ Populi desiderio.) Das ist die älteste Stelle wo die Stadt des Bischofs Stadt genannt wird; bis dahin kommen nur die Ausdrücke, baselische Kirche, dieser bischöfliche Sitz, und dergleichen vor. Diese Urkunde ist auch die erste in welcher der Bischof die Wörter von Gottes Gnade gebraucht hat: Ego Adelbero Dei Gratia Basilienſis Ecclesiæ Episcopus.

Unter diesem Bischof finde ich zum ersten und lezten mal den Namen eines Amts, welches in andern Städten sehr bekannt ist. In einer Urkunde vom Jahre 1136 *e*), durch welche der Erzbischof zu Besançon, der Abtey Lützel einige Güter schenkt und die übrigen bestätiget, kömmt unter den Zeugen Sinzo Villicus Basilienſis vor. Villicus bedeutet oft nur einen gemeinen Verwalter eines Meyerhofs; oft aber auch einen Schuldheiß, einen Stadt-

d) In der Bestätigungsbulle des Pabsts Innocentii II. vom Jahre 1139, stehet hingegen mit Einwilligung des Stiftsvogts und der übrigen Getreuen: Assensu Advocati sui Wernheri de Hohenberg, & aliorum Fidelium.

e) Alſ. Diplomatica Parte I. p. 213.

vogt, diejenige Person welche in einer Stadt auf die Rechte des Herrn oder Fürsten wacht, und bisweilen, Meyer, genannt wird *f*). Uebrigens bemerke ich dieses nur damit ein anderer, der auf Stellen stoßen sollte, die mit der obigen einige Verbindung hätten, darüber aufmerksamer werde.

Der Bischof Adalberus von Froburg starb in Italien, zu Aricia, im Jahre 1137. Er hatte den Kaiser Lotharius II. dahin begleitet, welcher auch auf dem Rückmarsch unweit Verona, den 3ten oder 4ten Decembris den Geist aufgab *g*).

Achtes Kapitel.

Bischof Ortliebus. Münzregal. Päbstlicher Schutz.

1137 —— 1167.

Ortlieb, Graf von Froburg und Thumprobst, erlangte die bischöfliche Würde in Betrachtung seines Stammes und Namens.

f) In den Privilegien welche im Jahre 1368 der damalige Bischof der Stadt Neufville (beym Bieler See) ertheilte, wird der Maire, Villicus genannt. „ Villicus noster ibidem & Consules „ dictæ novæ villæ nostræ ". D. Rosselets Traktat vom Mitverbürgerrecht. Ueber die Bedeutung des Worts Villicus kann Matthæus de Nobilitate nachgeschlagen werden. Bisweilen werden auch die Villici, Ministeriales genannt: Omnes Villici seu Ministeriales Abbatis cum beneficia sua receperint, Camerario aliquid caritatis impendent p. 229. Vol. I. Alf. diplomaticæ.

g) Daß Adalberus nicht im Jahre 1140, wie Wursteisen glaubte, gestorben sey, beweisen: 1stens der gleich eitige Annali-

Im Jahre 1139 (den 14. Aprill) findet ſich das erſte Beyſpiel, daß die Päbſte unſer Biſtum in den Schutz des h. Petri aufgenommen, und ſeine Beſitzungen gleichſam beſtätiget haben. Die hierüber ertheilte Bulle *h*) vom Pabſt Innocentius II. meldet, daß es auf Begehren des Biſchofs Ortlieb geſchehen ſey (tuis juſtis poſtulationibus clementer annuimus); der Pabſt wolle die Kirche, welcher Ortlieb mit dem Willen Gottes vorſtehe, in des heiligen Petri und des Pabſts Schutz und Schirm aufnehmen *i*). Hierauf folgt das Verzeichniß der Beſitzungen und Güter der Kirche, als nemlich: der Ort, allwo die Kirche zu Baſel erbauet iſt, mit allen ihren Zugehörden (locum ipſum, in quo præfata Eccleſia conſtructa eſt cum omnibus pertinentiis ſuis.) — Der vierte Theil der Zehenden in dem baſeliſchen Biſtum. — Die Jagd und die Silberbergwerke in der Grafſchaft Breisgau. — Das Kloſter Sulzberg mit allen Zugehörden. — Haltingen mit der Kirche, Hyſtein, Winſtatt, Chilchoven mit der Kirche und ihren Filialien, Staufen, nebſt dem ganzen Zehnden, Amperingen, Oeriſtetten und Offnenningen, die Kirche zu Merdingen mit ihrer Filial Gottenheim und andern Kapellen, die Kirche zu Leheim, die Kirche zu Zeringen, und der Hof Biſchinſol mit der Kirche und ihrer Filial, Biſchofvingen mit ihrer

ſta Saxo (apud Eckardum T. I. p. 666.), und 2tens die noch ungedruckte Beſtätigungsbulle des Stifts St. Leonhard vom Jahre 1139 (1ſt. Martii), in welcher der Pabſt dieſes Biſchofs, mit dem Ausdruck bonæ memoriæ, gedenkt.

h) Hergott, Cod. dipl. p. 162. T. II.

i) Eccleſiam tuam cui Deo volente præſides, cum omnibus ad eam pertinentibus ſub Beati Petri & noſtra Protectione ſuſcipimus.

Filial, Bergen und andern, die Kirche Brisacho, mit der Kirche und Filial Hofstatt, und einem Hof allda, die Veste Usenberg und der Berg Eggehardi, die Kirche zu Achheim mit allen ihren Zugehörungen.

Im Jahre 1141 (10. Aprill) *k*) wurde zu Straßburg unter Kaiser Konrad III. Hofgericht zwischen Bischof Ortlieben und Abt Bertholden zu St. Blasien gehalten. Ersterer hatte, ungeachtet des kaiserlichen Spruchs von 1125, die Ansprüche seiner Vorfahren auf die Kastvogtey über St. Blasien wieder erneuert; wodurch ein Krieg entstanden, der dem Gottshause bey 30tausend Gulden kostete. Nun mußte zwar Bischof Ortlieb sich aller Ansprachen begeben, er erhielt aber dafür von der Abtey die vier Höfe oder Dörfer Sierenz, Lauffen, Oltingen und Filnacker *l*). Von Seiten unsers Bistums waren, zu Straßburg, der Bischof Ortlieb mit dem Stiftvogt Graf Wernher, und ein großer Theil der Geistlichkeit und des Volks von Basel erschienen. (Affuit Ortliebus B. Ep. cum Wernhero Comite advocato suo, magnaque parte cleri & populi Basilienſis.) Die Uebergabe der genannten vier Dörfer geschahe an den Stiftsvogt und den Bischof. Und beyde, in Gegenwart und mit Beystimmung *m*) der Geistlichen und der Getreuen der baselischen Kirche, thaten auf alle fernere Ansprache Verzicht. Unter den Zeugen kom-

k) Herrgott Cod. prob. T. II. p. 165.

l) Der Kaiser verbietet dem Bischof und seinen Nachfolgern von diesen vier Dörfern die zwey Sirencho und Loufen, zu verkaufen, vertauschen, noch damit zu belehnen (cuiquam in beneficium præstare.)

m) Præsentibus & crescentibus clericis & fidelibus.: Der Ausdruck crescentibus stehet da in einem ungewöhnlichen Verstande, welchen ich durch Beystimmung übersetze.

men am Schluß der Unterschriften nach den Geistlichen, Herzogen, Grafen und Freyherren, auch die Dienstmanne der baselischen Kirche, und zwar wie folgt: „De familia Basilienſis Eccleſiæ, Conradus „ Scultetus (der Schuldheiß), Cono Vicedominus, (der „ Vitzdum), Hugo Theolonearius (der Zoller), Hugo „ Monetarius (der Münzer oder Münzmeister), Anſelmus Dapifer (der Truchseß), Erckenbertus Pincerna „ der Mundschenk), Gyselbertus Camerarius (der Kämmerer), Albertus Marchallus (der Marschall), und „ Odalricus". Bey diesen Unterschriften bemerken wir, daß hier zum ersten mal eines Schuldheißen, Zollers, Münzmeisters, Kämmerers und Marschalls gedacht wird; wie auch daß der Vitzdum, der, unter dem Bischof Burkard, den ersten Rang hatte, und sogar unter den Domherren gezählt wurde, nun unter den weltlichen Dienstmannen und zwar nach dem Schuldheiß unterschrieben habe.

Im Jahre 1142 (den 31 Märzen) bestätigte Pabst Innocentius II, dem Bischof Ortlieb, den zum Bistum Basel gehörigen, von seinen Vorfahren aber theils verkauften, theils auch sonst zu Lehen hingegebenen, und nun jetzt wieder an sich gebrachten vierten Theil des Zehendens; und ordnete, daß jeder Bischof den Quart Zehenden alle Jahre einsammeln solle *n*).

Im Jahre 1146 (15 May) hat Pabst Eugenius III. den Bischof Ortlieb und die Kirche zu Basel in seinen Schutz und Schirm aufgenommen, und alle vorige Freyheiten bestätiget *o*). In der Urkunde sind, außer dem vier-

n) Episcop. Manuſ.

o) Episcop. Manuſ. — Datum Sutrie.

ten Theil der Zehenden im Bistum, Brysagum, Probstey Münster in Granfelden, Kirche St. Imerii, Abtey St. Gregorii, Abtey Maßmünster, Probstey Sti. Ursicini, noch die Münzgerechtigkeit in der Stadt Basel und dem ganzen Bistum enthalten. Ein Umstand worüber wir bald das nähere erwähnen werden.

Das Jahr vorher hatte der Bischof auf einem Reichstag zu Frankfurt sich mit dem Kreuz bezeichnen lassen, eine Ceremonie wodurch man sich verpflichtete wider die Ungläubige in Palästina zu ziehen. Der Abt zu Clairvaulx, Bernhard, predigte diesen Kreuzzug. Er soll zu Basel Mirakeln verrichtet, und einer stummen Weibsperson, einem lahmen Mann, und sonst einem Blinden, Sprache, Glieder und Gesicht wieder gegeben haben. Uebrigens war die geheime Absicht dieser heiligen Kreuzfahrt, welche die erste ist die von einem deutschen Könige unternommen worden, die Entfernung desselben von Italien. Die Römer hatten sich wider den Pabst empört, und Kunrad III. nach Italien geladen die kaiserliche Krone zu empfangen, die er aber nicht vom Pabste, sondern von dem Senat und dem römischen Volke nehmen sollte. Der Pabst sollte sich künftig als bloßer Bischof betragen und nur in geistlichen Sachen zu sprechen haben. Dazu waren sie von dem bekannten Peter Abälard und seinem Schüler Arnold von Brescia veranlasset worden, welche damals öffentlich lehrten, daß den Geistlichen durchaus keine weltliche Gewalt zustehe. Der Pabst Eugen III. mußte (1145) die Stadt Rom so gar verlassen. Allein seine List gelang ihm, der Kreuzzug wurde beschlossen, und Kunrad der III. durch seine Entfernung auf andere Gedanken gebracht.

Dieser Kreuzzug ist gröstentheils von den Kaufleuten der rheinischen und niederländischen Städte mit der umliegenden Ritterschaft veranstaltet und unternommen worden *p*). Ein Heer wurde in die Morgenländer, und das andere nach Spanien, wo die Ungläubigen herrschten, bestimmt. Das erstere zog mit dem Kaiser im Frühling 1147. Unter demselben war Bischof Ortlieb, des Kaisers Rath, mit seinem Kriegsvolk und vielen Lehenleuten. Sie nahmen ihren Weg durch Oesterreich und Hungern über Konstantinopel. Der König von Frankreich Ludwig VII. folgte auch diesem Beyspiel und brach nach dem gelobten Lande auf. Sie belagerten im folgenden Sommer, mit vereinigten Kräften, die Stadt Damascum in Syrien, aber ohne Erfolg. Die ganze Unternehmung lief fruchtlos und unglücklich ab. Kunrad III. kam 1149 voll Verdruß nach Deutschland zurück, und feyerte noch das Pfingstfest zu Salzburg.

Von Salzburg begab er sich nach Regensburg, wo er unserm Bischof Kraft einer Urkunde vom 1sten Juny, alle seine erlangte und noch erlangende Güter, besonders aber die zwo Veste Waldecke, die alte und neue bestätigte. Diese Schlösser lagen im Wiesenthal, hinter Schopfen, und waren von den Eigenthümern Trudewin und Heinrich, mit aller Zugehörde von Leuten und Gut der Kirche zu Basel geschenkt worden. Kunrad III. ließ es aber bey dieser Bestätigung nicht bewenden. Er übergab noch dem Bischof und seinen Nachkommen, zu einer königlichen Verehrung, die Gerechtigkeit des Münzschlags in der Stadt Basel. Der Beweggrund des Kaisers wird in der Urkun-

p) Fischers Gesch. des deutschen Handels T. I. p. 412.

de von ihm selbst angeführt: „Demnach, sagt Kunrad, „er, mit Gottes Hülfe, nach so mannigfaltiger Arbeit „der weiten Reise nach dem heiligen Land, wohl und ge„sund zurückgekommen, als habe er sich vorgenommen, „diejenigen, nach königlicher Freygebigkeit, zu bega„ben, welche ihn in dieser Heerfahrt begleitet haben. „Unter diesen habe er insbesondere billich erachtet, den „Bischof Ortlieb *q)* zu fördern, zu handhaben und zu „ehren, weil er durch alle Gefahr auch bis zur Verschä„tzung des Lebens, ihm und dem Reich getreulich beyge„standen habe.

Also bekamen die Bischöfe im Jahre 1149 das Münzregal. Nun wird der Leser sich erinnern, daß, in einer Urkunde von 1141, ein Münzmeister, unter den Angehörigen (familia) der baselischen Kirche vorgekommen, und daß im Jahre 1146 der Pabst Eugenius III. die Münzgerechtigkeit in der Stadt und Bistum bestätigte. Dieses läßt sich vielleicht durch die Muthmaßung erklären, welche Herr von Haller *r)* mit diesen Wörtern eröfnet: „Sehr „gläublich hatten die Kaiser schon von ältern Zeiten her „eine Münzstatt zu Basel". Und man darf kaum daran zweifeln wenn man das Solidum vor Augen nimmt, von welchem ächte Urstücke sich in den Falkeysischen und d'Annonischen Sammlungen befinden. Auf dem Avers stehet ein Kreuz mit den Buchstaben CVS BASILEA.

---

q) Venerabili, dilectissimo, ac fidelissimo nostro Orthliebo, Basilienſi Episcopo — qui per diversa pericula, & usque ad desperationem vitæ Regno & Nobis fideliter obsequendo adstitit ..... in civitate sua monetam obtineat, ita ut nullus extra Civitatem in Episcopo suo &c.

r) Schweizerisches Münzkabinet T. II. p. 2.

d. i. Civitas Basilea. Und auf dem Revers liest man CHVONRADVS REX. Die bischöflichen Münzen hingegen haben den Kopf eines Bischofs, und auch eine Kirche unter deren Thüre ein solcher Kopf abgebildet ist. Doch eben so wahr ist es auch, daß die vorhin angeführten Urkunden, und das Gepräge dieses Solidi oder Schillings zwar die Errichtung einer Münzstadt zu Basel vor dem Jahre 1149 voraussetzen, nicht aber weiters zurück als Kunrads Erhebung auf den Thron (1139).

Im Jahre 1152, (nach Herrgotts Berechnung 5) ertheilte der Kaiser Friederich der Erste dem Bischof Ortlieb eine Urkunde über das Münzwesen, welche in Herrgotts Codice probationum (T. II. p. 176.) gedruckt ist, aber ohne Jahrzahl. Sie betrift die Verfälschung der Münze der Basler, welche durch ihr leichtes Gewicht, schlechten Gehalt und Dünnheit verrufen war. (Super monetæ Basilienſium alteratione, quæ ſui viluit levitate, impuritate, tenuitate). Daher, sagt der Kaiser,

5) Wider diese Berechnung habe ich folgendes einzuwenden. 1. Wenn Ortlieb das Münzregal erst im Jahre 1149 erhalten hatte, wie konnte, in so kurzer Zeit, die Münze schon so verfälscht worden seyn, wie hier berichtet wird. 2tens meldet der Kaiser, daß er diese Urkunde in der Betrachtung ertheilet, weil der Bischof, die Geistlichkeit und das Volk zu Basel Glück und Unglück mit ihm getheilt hätten. (Præcipue his obſecundare proponimus, quos & in adverſis, ſicut & in proſperis, idem nobis cum & habet animus. Igitur &c.) Wie konnte nun, im Jahre 1152, der Kaiser das von den Baslern rühmen, da er erst in diesem Jahre (4 März) den Thron bestieg? Ich glaube also, daß diese Urkunde im Jahre 1163 gegeben wurde, nachdem, nemlich, unser Bischof den Kaiser in Italien mehrmalen begleitet, und die Kirchenversammlung zu Pavia besucht hatte.

wolle er dem gerechten Begehren des Bischofs, der Vornehmsten der Geistlichkeit und des Volks entsprechen, (dilecti noltri Ortliebi Basil. Ep., Principum etiam Cleri & Populi simul justis postulationibus assensum præbemus). Dieses Begehren bestand darinn, daß die Münze besseres Gewicht und Gehalt haben sollte, und also zu allen Zeiten unverändert bleiben. Dem zufolge befahl der Kaiser, daß weder der gedachte Bischof, noch einer seiner Nachfahren sich unterstehen sollten die Münze geringer zu machen. (Nec prætatus Episcopus, nullusve successor ejus, in prænominatis, i. e. pondere & puritate monetam alterare præsumat). Sollte ein falscher Münzer sich irgendswo aufhalten, so ward befohlen, daß an diesem Ort aller Gottesdienst eingestellt werden sollte. Und warum eine so harte Strafe gegen die unschuldigen Mitbewohner eines solchen Orts? Damit, fährt unser Gesätzgeber fort, diejenigen, die durch den Fehler eines Mannes ein allgemeines Uebel ausstehen, durch die Contagion desselben, auch des Gottesdienstes, dem gerechten Urtheil Gottes gemäß beraubet werden. (Ut cujus causâ homines laborant generali dampno, justo Dei judicio, Divinis careant, ejusdem Contagio.)

Im Jahre 1154 bestätigte der Bischof die Rechte und Güter des Stifts St. Alban. Dieß bemerken wir nur wegen den Namen der Zeugen. Es waren, außer einigen Aebten, Prioren und Pröbsten der Stadt und des Bistums, welche zuerst genannt werden, Thietherus Archidiaconus Basilienſis, Albero Decanus, Hugo Canonicus de Harseburg, Bertholdus Dux Burgundiæ *t*) Fridericus comes de Fierreto, Warnerius de Hohen-

t) Das war Berchtold von Zäringen.

burg comes advocatus Basilienſis, Heſſo de Ueſenberg, Burkardus de Haſenburg, Conradus Vicedominus Basilienſis & Hugo frater ejus & alii quam plures tam Clerici quam Layci. Hier finde ich zum erſtenmal einen Archidiaconum. Der Archidiaconus war ſo zu ſagen, der Unterbiſchof; man nannte ihn die Hand und das Auge des Biſchofs. Sie maßten ſich aber ſo viele Gewalt an, daß ſie oft mehr zu ſagen hatten als die Biſchöfe ſelbſt *u*). Im 13ten Jahrhunderte wurde ihre angemaßte Autorität in engere Schranken geſetzt. Ferners ſehen wir aus obigen Unterſchriften, daß der Vicedominus nicht mehr unter den Domherren vorkömmt; doch gleich nach den Freyherren, und vor allen übrigen Dienſtmannen, die ſogar nicht namhaft gemacht werden.

Im Jahre 1158 begleitete unſer Biſchof den Kaiſer nach Italien, der mit Heeresmacht wider die rebelliſche Stadt Mayland zog. Dieſesmal kaufte ſie ſich noch mit Geld von ihrem Untergang los.

Im Jahre 1159 und 1160 wohnte unſer Biſchof der Kirchenverſammlung zu Pavia bey; wo der Kaiſer eine zwiſtige Pabſtwahl berichtigte. Victor der Dritte war von acht Kardinälen mit Beyfall des Raths und des Volks zu Rom erwählt worden, und vier und zwanzig Kardinäle hatten Alexander den Dritten ernannt. Der Kaiſer zog den erſten vor. Unſer Biſchof machte ſich dieſe Gelegenheit zu Nutze. Der Kaiſer ſchenkte ihm zu Pavia das Schloß Rappolſtein im Elſaß mit der Hälfte des Dorfs Rappolswiler. Wir haben ſeiner Zeit erzählt, daß Heinrich III. dem Biſtum dieſes Schloß gegen die ungewiſſe Abtey Pfeffers unter dem Namen eines Ab-

u) Cl. Fleury Inſtit. juris eccleſ. p. 207.

tausches, entzogen hatte. Nun sagt der Kaiser Friedrich I, ohne Umweg, daß es wider Recht und Billichkeit und mit Gewalt geschehen war x).

Bischof Ortlieb war auch bey der berühmten Belagerung der Stadt Mayland im Jahre 1162 zugegen. Nach welcher diese Stadt völlig geschleift, mit dem Pfluge überzogen, und der Boden mit Salz bestreuet wurde.

Im Jahre 1167, den 18ten Augusti, starb Bischof Ortlieb y).

Neuntes Kapitel.

Bischof Ludwig Garwart.
Basel in den Bann gethan.

Auf Ortlieb folgte in der bischöflichen Würde Ludwig, dessen Beyname, nach einigen Garwart, und nach andern, von Petern gewesen seyn soll. Sein Geschlecht ist unbekannt.

Die Trennung in der Kirche wegen der zwistigen Pabstwahl währte noch fort. Alexander der III, welchen der Kaiser nicht erkannte, war dennoch für den rechtmäßigen gehalten, weil er die Mehrheit der Stimmen der Kardinäle für sich gehabt hatte. Sein Gegner Victor war 1164 gestorben, und des Kaisers Parthey hatte ihm Pascal zum Nachfolger gegeben, welchen der Kaiser auch mit Gewalt zu Rom einsetzte. Unser neuerwählter Bi-

x) Heinricus III. a prænominato castro, contra jus & rationem, violenta sua dominatione ecclesiam nudavit. p. 187. Herrgotts Cod. prob. T. II.

y) Wurst. Baslerchron. p. 114.

schof hielt es mit dem Kaiser z) und empfieng seine Bestätigung von Pascal; deswegen wurde er auch von der Gegenparthey ein Scismatikus und Rottierer genannt, und von Alexander dem III in den Bann gethan. Die Basler führten ihn aber in die Stadt und erkannten ihn für ihren rechtmäßigen Bischof. Hierauf griff Alexander zum Kirchenstrahl und legte auf ihre Kirchen das Interdikt. Die Folgen eines solchen Interdikts waren die Einstellung des Gottesdienstes und Abschlagung aller geistlicher Hülfe. Dieser päbstliche Fluch haftete bey zehen Jahren lang auf der Stadt Basel. Allein man bekümmerte sich wenig um denselben, und die Geistlichkeit, welche den Kaiser und den andern Pabst für sich hatte, setzte vermuthlich den Gottesdienst immer fort a). Doch be-

z) Folgendes findet sich in meinen Manuskripten (Episcopalia). „ Pabst Paschalis der III bestätigte Bischof Ludovico den „ wieder an sich gebrachten vierten Theil der Zehenden; „ und ordnete, daß dieser nicht wieder distrahirt, wohl aber „ alljährlich bezogen, und nicht drey ganze Jahre nach ein„ ander ermangelt werden solle. Datum Romæ. An. 1167. „ 6 Aug." Wie konnte aber Ludwig Garwart den 6 August eine solche Bestätigung zu Rom erhalten, da sein Vorfahr erst am 18ten selbigen Monats gestorben seyn soll? Vielleicht ist letzteres fehlerhaft.

a) Der Jesuit Sudanus in seiner Basilea Sacra sagt: Quia suo Ludovico pertinacius adhæserant Basileenses sacrorum usu interdicti, infames quoque vixerunt. Das ist nicht wahrscheinlich. Uebrigens scheint es, daß das Stift St. Alban den Alexander für den rechtmäßigen Pabst gehalten habe. Es ist noch ein Mandatum dieses Pabstes vorhanden, wider diejenigen, welche die Güter dieses Stifts beraubten. Unter anderm lese ich: „ Cuno Canonicus, filius R. divitis, de„ cimam quam fratres diu in pace possederunt, presump„ tuose invasit. — Heinricus magistercocorum pro 6 Li-

hielt Alexander die Oberhand; seine Parthey wurde immer stärker; der Kaiser litt im Jahre 1176 eine schwere Niederlage in Italien, und war das folgende Jahr genöthiget, ihn für den rechten Pabst zu erkennen. In der Kirchenversammlung, welche 1179 zu Rom gehalten wurde, soll unser Bischof Ludwig nebst andern entsetzt worden seyn.

Zehentes Kapitel.

Ob Hugo Bischof zu Basel gewesen?

Nach dem Bischof Ludwig setzen einige Hugo von Hasenburg, und sagen, daß er von 1172 bis 1177 der Kirche vorgestanden, und in der St. Gallenkapelle im Münster bestattet worden. Dieß wollen andere durch dasjenige widerlegen, so von seinem Vorfahren berichtet worden, als welcher im Jahre 1179 noch lebte.

Daß aber Hugo wirklich Bischof gewesen, beweist folgende merkwürdige Urkunde. Vermuthlich sind die Jahrzahlen seiner Regierung unrichtig. Nach meiner Berechnung, mag er von 1179 bis 1182 die bischöfliche Würde bekleidet haben.

Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator & semper Augustus. Wernero basilienſi advocato, & universis Baronibus & Ministerialibus Ecclesiæ Basilienſis *b*) gratiam ſuam & omne bonum

„ bris quas Villicus quidam desuper Altar ut sacrilegus abs-
„ tulit." Solche Züge muß man aufsuchen, um jene Zeiten kennen zu lernen.

b) Wir finden da die zwey Klassen der Vassallen der Kirche: die Barones und die Ministeriales. Die Barones waren vom Herren,

bonum. Univerſitati veſtræ notum eſſe volumus, quod ad poſtulationem fidelis noſtri Hugonis baſilienſis epiſcopi quærentis, ſi, vacante qualibi advocacia, major ipſius civitatis advocatus aliquid in ea juris haberet. a cunctis principibus clericis & laicis qui aderant in loco qui dicitur Heilenvſen per fidelitatem a nobis interrogatis judicatum eſt. quod epiſcopus vacantem ſibi cujuſcunque loci advocatiam in manu ſua quanto uſque vult tempore vel retinere poteſt, vel alii cuicunque dare. Ita quod ſi etiam major civitatis advocatus hoc contradicere voluit, ipſius contradictio vel petitio in hac re nullum penitus habebit vigorem c). Hoc etiam in jam dicto loco & a principibus ibidem congregatis judicatum eſt. Nulli perſonæ licere munitionem aliquam novamque vulgo dici poſſit Wicborc in civitate præter ipſius epiſcopi voluntatem vel erigere vel erectam tenere d). Principes vero qui in confirmationem prædictarum ſententiarum convenerunt. Hi ſunt. Archiepiſcopus colonienſis. Archiepiſcopus magdeburgenſis. Archiepiſcopus bremenſis. Arch. treverenſis. Archiepiſcopus de Salceburch. Epiſcopus de Littheche. Epiſc. wormatienſis. Epiſc. de Oſenbroche. Epiſc. deVerdene. Epiſc. deRegeneſpurch. Epiſc. deBabenberch.

Herrenſtande, als Grafen und Freyherren. Die Miniſteriales waren die Gotteshausdienſtmanne, als der Vice-Dominus, Schultheiß, Münzmeiſter, Zoller, Marſchall, Kämmerer, Truchſeß, Mundſchenk und übrigen des niedern Adels.

c) Der Kaiſer und die Fürſten entſcheiden, daß wenn eine Vogtey irgendwo im Biſtum ledig wird, der Biſchof ſie nach Gefallen entweder behalten, oder wieder beſtellen könne, ohne daß der Obervogt der Stadt befugt ſey, ſich dem zu widerſetzen.

d) Es wird verboten, ohne Einwilligung des Biſchofs, eine Veſte, ſo man insgemein Wicborc nennt, in der Stadt zu bauen. Wic von Weichen, Bore von Burg, Weichburg, Zufluchtsort.

Cancellarius Gotfridus. Dux d'Limpurch. Comes Theco. Comes Berchtoldus danedes. Comes Symon dſarebruche. Comes Engelbrecht dbergen. Comes Tiodericus dlandeſperh. Marchio Otto de oitemvnde. Comes Embecho de liningen. Comes Sigefridus dorlagemund. Marchio thiodericus de anhalt. Marchio berchtholt dyſtiriche. Palatinus d'witiliteliſpach. Otto ſenior. Comes Heinricus de cug. Comes Heinricus Raſp. nepos imperatoris. Comes delono. Comes de arenſperch. Comes dveltheim. Comes Herardus dalcena. Comes Rudolfus deigena Comes Albertus deberſtein. Dominus Egelolfus de urſelingen. Dominus Wernherus de boland. & multi alii liberi, miniſteriales.

Ohne datum, Punkt noch Unterſchrift. Das Sigill in gelbem Wachs ohne Kapſel hängt daran und ſtellt das Bild des Kaiſers vor. Den Kopf und die Bruſt nebſt den Buchſtaben F R erkennt man noch.

Eilftes Kapitel.

Vom unbekannten Biſchof B.

1182 bis ungefehr 1184.

Drey päbſtliche Urkunden ſind vorhanden in welchen der Biſchof mit dem einzigen Buchſtaben B. genannt wird. „ Venerabili fratri B. Baſilienſi Epiſcopo.„ In der erſten befiehlt der Pabſt unſerm Biſchof B. daß jeder Domherr ſich mit einer Wohnung begnügen, auch keine verkaufen ſolle; weil es eine Simonie ſey. In der zweyten Urkunde ordnet der Pabſt, daß der Biſchof die ledig gewordenen Canonicatſtellen bey ſeinem Stift verleihen könne, wofern das Domkapitel bey ſolcher Erwählung, in der vorgeſchriebenen Zeit, uneinig ſeyn würde. In

der dritten Urkunde hat der Pabst verboten, daß der Bischof B zu Basel keine Quartzehnden mehr hinweggeben, sondern solche alle Jahre beziehen solle. Diese Urkunden sind ohne Jahrzahl, aber alle drey vom Pabst Lucius III, der vom ersten Sept. 1181 bis zum 23ten Nov. 1185 den päbstlichen Stuhl besessen.

Zwölftes Kapitel.

Bischof Heinricus von Horburg. 1184—1190.

Hier folgt Bischof Heinrich I. Freyherr von Hornberg, oder Graf von Horburg *e*). Ueber die Zeitdauer seines Episcopats stimmen die Chroniken nicht miteinander überein. Münster nennt ihn unter dem Jahre 1160 und zwar vor Hug von Hasenburg *f*) welchen er mit 1173 die Regierung antreten läßt. Gerung Blauenstein setzt nach Bischof Ortlieb, Henricus de Hornberg, Ludwicus & Hugo de Hasenburg *g*). Wursteisen *h*) glaubt, daß er im Jahre 1177 oder 79 schon die bischöfliche Würde bekleidete, welches aber mit den vorhin angeführten Urkunden des Pabsts Lucius III. an einen Bischof B. nicht bestehen kann.

e) Hornberg im Würtembergischen; Horburg im Elsaß unweit Colmar. Scriptores minores p. 303. (n).

f) Cosmographia p. 781. Er gedenkt des Ludwigs Earwart nicht. Vermuthlich weil er vom Pabst Alexander mit dem Bannfluch belegt worden.

g) Scriptores min. p. 322.

h) Baßler Chr. p. 114 & 115.

Die vorhandenen Inſtrumenten jener Zeiten zeigen, daß er im Jahr 1184 Biſchof war, und im Jahr 1190 noch lebte. Dieß iſt zuverläßig.

Im Jahr 1184 ertheilte dieſer Biſchof dem Kloſter St. Alban eine Urkunde *i*), in welcher, nebſt Beſtätigung deſſen Güter, er ihm die Kirche Bueßisheim reſtituirte. Der Eingang giebt zu verſtehen, daß er ſelbige dem Kloſter entzogen hatte, daß er ſchon einige Zeit Biſchof geweſen, und daß er von Schmeichlern und böſen Rathgebern umgeben war. Notum fieri volo — quod cum hæc virtutis opera Deo annuente inchoaſſem, quidam juſtitiæ deſtructores & caritatis emuli venenoſis invidie ſtomulis accenſi pernicioſis ſuggeſtionibus & fraudulentis adulationibus die noctuque ſine intermiſſione mihi familiarius inſiſtentes, virus ſue malignitatis inſpiraverunt, meque a bono avertere propoſito conati ſunt. Igitur adulterinis eorum ſuaſionibus ſepius circumventus a juſtitia declinans exorbitavi & parrochiam de Bueſſiſsheim. - - - Eisdem auferre decrevi. Sed divinitus ſancti ſpiritus gracia accenſus hæc omnia

i) Alſatia diplomatica pag. 280. Es findet ſich pag. 273 eine andere Urkunde, in welcher der nemliche Biſchof die Güter des Kloſters St. Alban beſtätiget. Sie iſt aus den Manuſcripten des Wurſteiſens genommen, und von ihm, Muthmaßungsweiſe, vom Jahre 1180 datirt worden, weil, wie es ſcheint, das Ende derſelben ihm nicht mitgetheilt wurde. Allein dieſe Urkunde iſt vollkommen die nemliche mit jener von 1184; es fehlen nur die Namen der Zeugen weltlichen Standes, wie auch die Jahrzahl.

caucius pertractans cor meum a malo ſubtraxi propoſito & illud propheticum: beatus vir qui non abiit in conſilio impiorum, ſepius ante mentis mee ponens oculos, quod male ceperam retractavi & predeceſſorum meorum facta irritare nolui, non enim me ſuper ipſos majoris auctoritatis eſſe reputavi.

Im Jahre 1185 widerfuhr unſerm Biſchof eine ausgezeichnete Ehre. Heinrich der VI. des Kaiſers Sohn, und erwählter Thronfolger, wurde ſein Vaſall. Er bekam den halben Theil von Breyſach zu Lehen *k*). Das Ganze ſollte von beyden gemeinſchaftlich beſeſſen, und der Ertrag unter beyde getheilt werden. Doch mußte der Biſchof dieſen Ort mit Mauren beveſtigen: wofür Heinrich ihm Hülfe und Beyſtand verſprach, falls man ihn dabey verhindern ſollte; endlich gab er ihm den Titel eines Fürſten. Dilectus Princeps noſter Henricus Baſilienſis Epiſcopus. Das iſt die erſte Urkunde, wo der Biſchof Princeps genannt wird.

---

k) Hergotts Cod. probat. T. II. p. 195. -- Nobis Henrico Dei Gratia Rom. Regi in beneficio conceſſit medietatem curtis Bryſach, & medietatem montis Bryſach, excepta una manſione Burkardi de Uſenberch; medietatemque montis, qui dicitur Eggebarthberc, ita ut a nobis & ab ipſo prædicti montes & curtis poſſideantur pro indiviſo --- univerſos reditus percipiemus æqualiter. Unter andern Zeugen kommen zuletzt Hugo de Reno, Wernherus filius ejus, Hugo Vicedominus, Thuringus Marſchallus, Ulricus & alii quam plures. Acta ſunt hæc Baſileæ --- menſe julio.

Im J. 1189 nach Ostern trat der K. Friedrich I. den im vorhergehenden Jahre beschlossenen Kreutzzug an. Sein Heer bestand aus mehr als hunderttausend Mann. Die Unternehmung lief aber ohne die geringste Frucht ab; und Friedrich starb im Jahr 1190 (Junio) in Kleinasien, wo er in einem Fluß unglücklich gebadet, und nach einem dreymaligen Untersinken, kaum herausgezogen wurde; worauf er bald den Geist aufgab. Unser Bischof Heinrich von Horburg soll auch bey diesem Kreutzzug gewesen, und zwar an der Pest vor Accon in Syrien (1191) gestorben seyn *l*). Doch finde ich, daß dieser Bischof im Jahr 1190 und das Domkapitel zu Basel, die Freyheit der Pfründen, aus Anordnung der alten Kaisern und Fürsten, gegeneinander bestätigten *m*). Vielleicht war der Bischof gleich nach des Kaisers Tode zurückgekommen. Vielleicht beruhet seine Kreutzfahrt nur auf Muthmassungen.

Ende der sechsten Periode.

---

l) Wurstis. Basl. Chron. p. 115. Basilea sacra p. 214, welche sich auf Baronius T. XII. beruft.

m) Episcopalia manuscr.

Geschichte

der

Stadt und Landschaft Basel.

Siebente Periode.

Siebente Periode.

Zeitraum der höchsten Stufe und Abnahme der bischöflichen Gewalt oder Geschichte des 13ten Jahrhunderts.

Einleitung.

1. Kapitel. Bischof Lütoldus von Röteln. 1191 – 1213.
2. Kap. Bischof Waldricus. 1213 – 1315.
3. Kap. Ob Berchtold III, Bischof gewesen? 1215.
4. Kap. Bischof Heinricus von Thun. 1215 – 1238.
5. Kap. Bischof Lutoldus von Arberg. 1238 – 1249.
6. Kap. Bischof Bertholdus von Pfirt. 1249 – 1262.
7. Kap. Bischof Heinricus von Neuffchatel. 1262 – 1274.
8. Kap. Bischof Heinricus Gürtelknopf. 1274 – 1286.
9. Kap. Bischof Petrus Reich. 1286 – 1292.
10. Kap. Vom hohen Adel.
11. Kap. Vom niedern Adel.
12. Kap. Von den Achtbürgern.
13. Kap. Bürgereyd gegen die Kayser.
14. Kap. Bischöflicher Eyd.

Siebente Periode.

Zeitraum der höchsten Stuffe und Abnahme der Bischöflichen Gewalt,

oder

Geschichte des dreyzehenten Jahrhunderts.

Von 1191 bis 1293.

Einleitung.

Die Bischöfe hatten noch zu Oberaufsehern und Mitregenten die Grafen von Honberg, Vögte der Stadt Basel. Sie werden nun Herren von solcher Geburt und Ansehen von der Vogtey entfernen, die Vogtey wird den Dienstmannen der Kirche zu Theil werden, und die Bischöfe werden die verneinende Gewalt wider Kaiser und Könige selbst erhalten. Allein der Rath und die Zünfte vertretten bald die Stelle der alten Vögte: sie beschirmen, sie erwerben, sie herrschen. Die Bischöfe entfernten Grafen, die Bürger entfernen nun die Bischöfe. Dreyhundert Jahre haben nach und nach diese Revolution vorbereitet, befördert, und vollbracht. Der Hauptgrund dazu wurde aber schon in diesem dreyzehenden Jahrhunderte gelegt; und eben in diese Zeit fällt auch das große Interregnum oder Zwischenreich.

Erstes Kapitel.

Bischof Lütold der erste.

1191 — 1213.

Auf den Bischof Heinrich von Horburg folgte der Domprobst Lütold der erste, Herr zu Rötelnheim. (1191.) Im Jahre 1200 machte er die nöthigen Anstalten zu einer Kreuzfahrt. Alexis der jüngere, den sein Oheim von der Thronfolge zu Konstantinopel entsezt hatte, war des deutschen Königs Philipps Schwager. Er suchte bey dem Pabst und König Philipp Hülfe. Da er aber zu Venedig die Kreuzfahrer antraf, so schloß er mit ihnen einen Hülfsvertrag. Im Jahr 1203 *a*) schiften die Kreuzfahrer von Venedig ab, und eroberten nach einer kurzen Belagerung (vom 23ten Junii bis 18ten Julii) die Stadt Constantinopel, und Alexis wurde zum König erwählt. Weil er aber zur Bezahlung der Kreuzfahrer das Volk durch Gelderpressungen aufrührisch machte, so wurde er von seinem Vetter Murzufel, der sich auf den Thron schwung, erdrosselt. Die Kreuzfahrer, welche durch diese Revolution unbezahlt blieben, beschloßen auf einen Spruch

a) Daß unser Bischof nur in diesem Jahre und nicht 1200, wie einige schreiben, den Zug angetretten, beweisen zwey Urkunden von 1201, welche einen Vergleich betreffen, so der Bischof Lütold mit der Abtey Murbach getroffen hatte. Aus einer Urk. von 1210 wegen dem Kloster St. Ursiz, zeigt es sich auch daß er in diesem Jahre schon zurückgekommen war. Episcop. Manusc.

der gegenwärtigen Bischöfe, die Stadt einzunehmen. Es geschah den 12ten April 1204, und Balduin, Graf von Flandern wurde den 9ten May zum Kaiser von Constantinopel eingesezt. Die Sieger hatten aber gleich nach der Eroberung diese reiche Stadt auf das grausamste ausgeplündert; und von der gemachten Beute sollen viele Reliquien nach Europa gebracht worden seyn.

Vor diesem Zug mag unser Bischof von dem Pabst Innocentius III. folgendes Privilegium erhalten haben. Es ordnete dieser, daß kein päbstlicher Delegatus oder Abgeordnete, noch vielweniger der Substitut eines solchen Delegati Macht haben sollte unsern Bischof in den Bann zu thun. Die ausgestellte Urkunde ist ohne Datum *b*). Ich vermuthe, daß der Bischof, der anno 1200 das Kreuz angenommen, zur Bewahrung des Bistums, während seiner Abwesenheit, ein solches Privilegium nothwendig erachtete, und auch erhielt. Denn es waren im Reiche zwey Könige oder Kaiser: Philipp von Schwaben und Otto der IV. und im Jahre 1201 hatte der Pabst den König Philipp in den Bann gethan, und den Bischöfen mit gleichem gedrohet, wenn sie Otto nicht erkennen würden.

Im Jahr 1204 kam König Philipp zu Basel. Die Stadt hielt es mit ihm, sagt Wursteisen. Während seinem Aufenthalt hat er unter andern Handlungen, den Abt von St. Gallen zum Reichsfürsten erhoben. Ob er unsrer Stadt einiges Privilegium ertheilte, ist unbekannt.

---

b) Episcop. Manusc.

Ich bemerke nur, daß er das nächstfolgende Jahr die Stadt Straßburg und alle die Besitzungen ihrer Bürger in des Reichs Schutz aufgenommen, zum Dienst des Reichs allein vorbehalten, und von allen fremden Auflagen befreyet habe c).

Im Jahr 1209 wurde K. Philipp ermordet; sein Mitwerber Otto der IV. hielt einen Reichstag zu Worms, beschloß den Römerzug und wurde noch im September dieses Jahres zu Rom vom Pabst gekrönt. Bischof Lütold besuchte den Reichstag, und wohnte auch der Krönung bey.

Ob dieser Bischof Lütold die Zünfte zu Basel errichtet habe?

Wursteisen (p. 117.) giebt uns von diesem Bischof, der im Jahr 1213 gestorben, folgenden Bericht. „Er „ hat im dritten Jahr vor seinem Absterben die Zünfte „ bewilliget, deren eine jede ohne Verhinderung zu den „ Edlen und Räthen jährlich einen in Rath zu erkiesen „ befügt wäre, deren Haupt ein Oberstzunftmeister, von „ ihm zu erwählen, seyn sollte. Die Verbindung hierü„ ber ward die Handveste genannt. Daher haben der „ Zünfte eine jede mit zwölf Mann, die Sechs genannt, „ zur bischöflichen Seelmeß und Jahrzeiten, auch an an„ dern hochzeitlichen Tagen mit ihren Tortschen das Mün„ ster bezünden sollen „ — Wursteisen bleibt aber dabey nicht; er will noch den Beweggrund angeben: „ vielleicht,

c) Alf. Diplomatica P. I. p. 311. . . . ad speciale obsequium imperii decrevimus reservare . . . . civitates imperii &c.

„ ſagt er, zu Ergötzung der willigen und ſtattlichen Reiſe, „ ſo ſie mit ihm zu der kaiſerlichen Krönung Ottonis „ gen Rom vollbracht.

Dieſe Erzählung iſt bey uns zu einer Art politiſcher Glaubenslehre geworden. Alles, was ſeit Wurſteiſen Manuſcripten geſchmiedet hat, fängt damit an. Ich erinnere mich noch, als Herr Appellationsherr Fatio im J. 1774 in einer Diſſertation über die Zünfte die Erzählung des Wurſteiſens in Zweifel zog, mit dem Beyfügen: Dormitaſſe Urſtiſium hac in re mihi videtur, cum ille hæc ſcriberet *d*), daß einer meiner Lehrer über ihn ſchmähete, und ihn einen Neuerling ſchalt. — Man glaubte, Wurſteiſen könne ſich nicht geirret haben, weil er Stadtſchreiber geweſen, und vergaß daß er dieſe Stelle erſt im Jahre 1586 angetretten, da ſeine Chronik ſchon im Jahre 1580 gedruckt worden.

Wie ſehr aber Wurſteiſen die Wahrheit verfehlte, beweiſen folgende unumſtößliche Betrachtungen:

Erſtl. Es ſind noch ſieben Zunftsurkunden vorhanden, die ſeine Erzählung widerlegen. Wir wollen hier nur die Data anführen:

Urk. von Mezgern vom J. 1248 von Biſch. Lütold II.
= = = Spinwettern = 1248 vom nemlichen.
= = = Schneidern = 1260 von Biſch. Berchtold.
= = = Gartnern = = 1260 vom Biſch. Heinrich.

wiederum von Spinwettern vom J. 1271 von Biſchof Heinrich.

d) Es ſchlummerte Wurſteiſen, wie es mich dünkt, als er das ſchrieb.

Urk. von Linwettern vom J. 1271 vom nemlichen.
" " " Fischern und Schiffl. vom Jahr 1354 vom Bisch. Johannes;

wobey insonderheit zu bemerken ist, daß ausser der lezten von 1354, in diesen Urkunden vom Recht in den Rath zu kommen, nicht die geringste Meldung geschieht.

Eine zwote Betrachtung, welche die Erzählung des Wursteisens widerlegt, ist der auffallende Widerspruch, welchen sie uns darbietet. Der Leser muß wissen, daß von jeder Zunft in dem regierenden Rath, zwey Mitglieder Sitz haben: Der eine heißt Rathsherr, der zweyte Meister. Wenn also, nach Wursteisen, die Meister, schon zur Zeit der Errichtung der Zünfte, wären den Rathsherren zugesellt worden, so hätte man Zunftrathsherren gehabt, ehe noch Zünfte waren.

Eine dritte Betrachtung betrift den Namen Handveste. Wursteisen glaubte, daß die Errichtung aller Zünfte, und ihre nachherige Verhältnisse zum Rath, auf einmal und in der nemlichen Urkunde, wären bewilliget worden. Diese Urkunde nennt er die Handveste. Sie ist aber ein weit wichtigeres Diplom. Sie betrift die Erlaubniß, einen Rath zu haben. Nur anhangsweise wird in derselben der Zünfte gedacht.

Wie doch, wird man einwenden, konnte Wursteisen alles so umständlich erzählen, wenn die Sachen sich anders verhielten, als wie er sie vorträgt? Diese Einwendung habe ich mir selbst gemacht. Allein, da ich seit mehrern Jahren diesem Schriftsteller auf die Spuren nachgehe, und auf die Art seines Verfahrens gekommen

bin, wenn er Sachen zu erzählen hatte, die vor dem Erdbeben geschehen sind, so ist mir sein Irrthum ganz begreiflich geworden. In der Handveste stehet, nach dem Hauptpunkt wegen der Reichsbesatzung, folgende Stelle: „ Dazu Hand wir Inen bestättiget all ir Recht, Fry- „ heit, und gut Gewohnheit; und die Gesetzte, die man „ nennet Zünfte, in allem dem rechten, als si Bischof „ Lütold und ander unser Vorfahren saßten. „ Nun wird Wursteisen hiervon etwas gewußt haben; und da schrieb er dem einzigen Lütold alles zu, was in spätern Zeiten nach und nach war bewilliget worden. Noch mehr. Der Leser wird in der Folge vernehmen, daß zwey Bischöfe Lütold geheissen: Der erste lebte von 1191 bis 1213, und der zweyte von 1238 bis 1249. Wobey zu erinnern, daß die Existenz des zweyten von einigen in Zweifel gezogen worden. Bey diesem Zweifel ließ sich Wursteisen nicht beykommen, den zweyten Lütold für den gesuchten anzugeben, um so viel mehr, da der erste Kreutzzug, Reichstag, Römerfahrt, alles mitgemacht hat. Da nun unser Schriftsteller seinen Lütold gefunden zu haben vermeinte, so blieb ihm nichts mehr übrig, als den Anlaß, und folglich die Jahrzahl zu errathen; und da stoßte er auf die Ergötzung der willigen und stattlichen Reise nach Rom, von welcher Lütold, im Jahr 1210, ganz bequem konnte zurückgekommen seyn. Uebrigens war diese Muthmassung ziemlich lächerlich, denn die Ritter und ansehnlichen Bürger, welche anfänglich den Rath allein besaßen, und nur zwölf oder sechszehen an der Zahl waren, werden auch zur Statt-

lichkeit der Reise beygetragen haben, und diese hätten sich gewiß für eine solche Dankbarkeit bedankt, durch welche sie auf einmal dreyßig neue Gäste im Rath bekommen würden.

Im Jahre 1212 kam Friedrich der II. zu Basel. Der Pabst Innocentius der III. hatte den Kaiser Otto IV. in den Bann gethan, und ihm Friedrich entgegengesetzt. Friedrich eilte von Sicilien her, um sich durch seinen, oder vielmehr den päbstlichen Anhang, in Deutschland krönen zu lassen. Zu Maynz, wohin Bischof Lüthold ihn begleitete, wurde er noch den 6ten December gesalbet.

Im Jahr 1213 starb Bischof Lütold. Von ihm haben wir folgende Urkunde mitzutheilen.

Lutoldus Dei Gratia Basilienſis Episcopus universis Christi fidelibus ad quos præsentes litteræ pervenerint, rei gestæ notitiam. Sciant præsentes & posteri. Quod nos pecuniam Subscriptam à Comite Rudolpho pro Advocatia Basilienſi, nobis, vel ſi nos interim decedere contingat, Successori nostro debitam, irrevocabiliter persolvi constituimus. Sub hac forma. decem marcas capitulo majoris Ecclesiæ dari decrevimus, ad emendum allodium quod deserviat fratribus in die anniversarii nostri. Item viginti marcas, ad recompensationem aurei calicis, quem in necessitate episcopatus nostri expendimus. Item, sex marcas ad redimenda pignora. Videlicet annulum pontificalem & pannum sericum à villico judeo. Volcmaro destege quinque marcas. Bercholdo monetario IIII. Epponi carnifici unam Ulrico de Wilen tres marcas. Vullario quinque marcas. Waltero Cellerario tres. Filiabus Hessonis decem marcas. Ne igitur formam nostram quisque Successorum nostrorum possit aliquatenus retractare, præsenti paginæ id commisimus, quam fecimus Sigilli nostri & capituli munimine

robo-

roborari. Et quoniam pecunias notatas in usus episcopatus nostri expendimus. dignum est & religioni consentaneum quodsi contingat nos medio tempore viam ingredi universæ carnis, Successor noster prædictas pecunias sine contradictione persolvat.

Acta sunt hec Anno domini 1213.

Obschon die Veranlassung dieser Urkunde nicht vollkommen aus dem Inhalt abzunehmen sey, so bemerken wir doch aus derselben folgende Umstände: 1) Daß der Graf (Rudolph von Honberg oder Homburg) im J. 1213 noch Vogt zu Basel war. 2) Daß er dem Bischof wegen der Vogtey sieben und sechszig Mark schuldig gewesen; vermuthlich weil er ihm die gebührenden zwey Drittel der Strafen, und anderer Einkünfte dieser Würde, nicht bezahlte. 3) Daß der Bischof Schulden gemacht, unter andern einem Mezger, Namens Eppo, eine Mark schuldig war, sogar den goldenen Kelch verkauft, ja bey einem Dorfjuden den bischöflichen Ring und ein seidenes Gewand, um sechs Marken versetzt hatte. — Das ist die älteste Spur der bischöflichen Schulden, deren immer zunehmender Anwachs unsere vollkommene Unabhängigkeit in der Folge sehr erleichtert hat.

Zweytes Kapitel.

Bischof Waldricus. Zwistige Wahl.

Die Trennung, welche 1213 oder 1214 im Reiche herrschte, hatte auch, wie es scheint, ihren Einfluß bey der Wahl des Lutoldi Nachfolgers. Waldricus oder

Walther, Freyherr von Rötinlein, wurde von einem Theil der Erwählenden zum Bisthum befördert, und von dem andern Theil verworfen. Daher sagt der Jesuit Sudanus, in seiner Basilea sacra, daß er nicht eingeweihet worden, und sich nur als Electus: (Waldricus Basilienſis electus) unterschrieben habe. Das Gegentheil erweiset aber eine zu Rothweil, Anno 1214, ausgestellte Urkunde, in welcher er Waltherus Basilienſis Episcopus genannt wird *e*). Im Jahr 1214 im Novembermonat, war K. Friedrich II. zu Basel. Dieß beweist eine von Basel datirte Urkunde, welche von den Erzbischöfen von Besançon und Trier, wie auch von den Bischöfen von Constanz, Strasburg und Basel, unterschrieben worden.

Im Jahr 1215 wurde der Bischof, in einer zu Rom gehaltenen Kirchenversammlung, von einigen Domherren über die Ungültigkeit seiner Erwählung verklagt, und auch seines Bisthums entsetzt. Ob er Gewalt und Bestechung bey seiner Wahl gebraucht hatte, lasse ich dahin gestellt seyn: Denn das war der gewöhnliche Vorwand, wenn die Päbste sich in dergleichen Angelegenheiten mischen wollten.

Drittes Kapitel.

Ob auf Waldricus Berchtold III. gefolgt?

Die bekanntesten Verzeichnisse der Bischöfe nennen nach Waldricus den Bischof Heinrich von Thun. Der be-

e) Alt. Diplomatica. P. I. p. 326.

rühmte Ægidius Tschudi *f*) setzt zwischen beyden, von 1215 bis 1223, einen gewissen Berchtold III. Dieses ist sehr merkenswerth. Denn im Jahr 1218 werden wir die wichtige Urkunde antreffen, welche Kaiser Friedrich II. dem Bischof Heinrich von Thun ertheilte, kraft welcher kein Rath zu Basel, ohne Einwilligung eines Bischofs, gesetzt werden konnte; eine Urkunde, die unsern Vorfahren im Jahr 1585 theures Geld gekostet hat. Wenn nun Berchtold III. im Jahr 1218 Bischof gewesen, wie konnte Heinrich von Thun jene Urkunde erhalten haben? Ist nicht zu vermuthen, daß sie unterschoben war? Tschudi beruft sich nicht auf ein particulares Verzeichniß der Bischöfe. Er beruft sich auf eine Urkunde, welche der Kaiser Friedrich II. dem beronensischen Stift ausstellen ließ, und in welcher ein Berchtoldus, Bischof von Basel, als Zeuge vorkommt: „Acta sunt „ hæc Ano. 1223 mense martio, data apud Faren„ tium - - - testes. - - - Berchtoldus Episcop. Ba„ silienſis.„ Diese historische Schwierigkeit wird uns vielleicht Hergott, der beyde Urkunden herausgegeben hat, auflösen *g*). Er liest nicht Episcop. Basilienſis, sondern Episc. Brixinenſis. Und da fällt auf einmal Bertholdus aus dem Verzeichniß unsrer Bischöfe weg. Doch sonderbar ist es, daß Hergott nicht die Originalurkunde anführt, sondern die Manuscripten des nemlichen Tschudi, der Basilienſis las. Hätte Hergott wirklich Brixinenſis entziffert? Oder hat er diesen Namen willkührlich substituirt,

f) Chronicon Helv. T. I. p. 113, und p. 118.
g) Codex Probat. p. 230.

damit die Urkunde von 1218 nicht verdächtig werden sollte? Dem sey wie ihm wolle, ich trage, meines Orts, kein Bedenken, die Existenz des Berchtolds zu verwerfen. Die Urkunde von 1218 führt in sich selbst den Beweisthum ihrer Aechtheit.

Viertes Kapitel.

Bischof Heinrich von Thun. Höchste Stufe der bischöflichen Gewalt 1215 bis 1238.

Walthers Nachfolger war Heinrich Graf von Thun: Ein thätiger und rascher Herr. Er soll der Kirchenversammlung beygewohnt haben, wo sein Vorfahrer entsetzt worden: Vielleicht war er der Ankläger.

Verneinende Gewalt der Bischöfe.

Im Jahre 1218 erhielt Heinrich zu Ulm, von Kaiser Friedrich dem II. eine Urkunde, Kraft welcher kein Rath noch andere Gesellschaft zu Basel, ohne Einwilligung eines Bischofs errichtet werden solle. Vor allem aber muß man sich die Lage vorstellen, in welcher Friedrich sich befand. Freylich hatte das unerwartete Absterben des Kaisers Otto des IV. (1218) ihn von diesem Gegner befreyet, allein die Reichskleinodien waren ihm noch nicht übergeben worden, und es fehlte ihm das Wichtigste für die damaligen Zeiten, die päbstliche Krönung zu Rom. Ueberdieß hatte er dem Pabst versprochen, sein Erbkönigreich Sicilien an seinen Sohn abzu-

treten, damit Sicilien mit der Kaiserwürde nicht vereinigt bleiben sollte; er hatte sich auch zu einem Kreuzzug verpflichtet: Und nun, da er Otto den vierten nicht mehr zu befürchten hatte, so wollte er keines von beyden Versprechen erfüllen. Zudem war jetzt seine höchste Angelegenheit, daß noch vor Antritt des Römerzugs, sein Sohn zum römischen König und seinem Nachfolger, möchte erwählt werden, damit er ihm die Verwesung des deutschen Reichs in seiner Abwesenheit übergeben könne. Bey diesen Umständen mußte er sich die Geistlichkeit in Deutschland verbindlich machen: Und solche Umstände benutzte Bischof Heinrich von Thun. Die Urkunde lautet wie folgt:

In Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis.

Fridericus secundus divina favente clementia Rom. Rex semper Augustus & Rex Siciliæ; ea quæ ad libertatem ecclesiarum nec non ad commoda & honorem seu debitum Principum atque fidelium nostrorum pertinent coram Eminentia regia justo ordinis processu de consilio & consensu Principum Imperii terminantur, perpetuam à nobis merentur recipere firmitudinem: Constitutus coram regia celsitudine & coram multis, Imperii Principibus, Baronibus aliisque Nobilibus: Dilectus Princeps noster Heinricus Basilienſium Episcopus cum multa instantia postulavit, per Sententiam requiri: Si vel nos vel alius aliquis possemus vel deberemus in Civitate, cui ipse Episcopus præest, Consilium Civitatis instituere sine ipsius Episcopi voluntate & assensu; ad cujus non modicam instantiam, cum prædilectus Princeps noster Theodoricus venerabilis Trevirorum Archiepiscopus fuisset super hoc à nobis requisitus ipse cum deliberatione per Sententiam indixit: Nos nec posse nec debere in civitate prædicti principis Basilienſis dare vel instituere, Consilium, citra ejusdem Episcopi assensum & vo-

luntatem, atque ſuorum in eodem principatu Succeſſorum: Facta igitur Secundum juris ordinem inquiſitione per ſingulos qui aderant, tam à principibus, quam nobilibus & Baronibus, ſingulisque qui aderant, Sententia Archiepiſcopi fuit per ſubſecutionem proclamata & confirmata. Nos etiam tanquam juſtus Judex de innata nobis regia circumſpectione eandem approbantes Sententiam juſtamque decernentes, Conſilium quod uſque modo quocunque modo Baſileæ fuit, revocamus, deponimus, ac totaliter infringimus, atque privilegium noſtrum quod inde habent Baſilienſes caſſamus omnino, nec eo ipſos de cætero uti volumus: Ad majorem autem, gratiæ ac dilectionis noſtræ circa memoratum Epiſcopum evidentiam, nolumus, imo ſub plena gratiæ noſtræ interminatione omnino inhibemus, ne Baſilienſes de cætero Conſilium vel aliquam inſtitutionem novam, quocunque nomine poſſit appellari, faciant aut inſtituant, ſine Epiſcopi ſui aſſenſu & voluntate: Decernimus igitur & perpetuo obſervandum judicamus, ne aliqua Perſona humilis vel alta ſecularis ſive eccleſiaſtica, huic Sententiæ noſtræque confirmationi & inhibitioni alioque unquam tempore ſe audiat obponere, vel aliqua temeritate, quæ præſcripta ſunt infringere; quod qui facere attemptaverint, indignatione gratiæ noſtræ ſe noverint cum debita pœna incuriſſe; ad cujus rei evidentiam robur atque memoriam hoc ſcriptum fieri juſſimus, aureo Majeſtatis noſtræ Sigillo communitum.

Hii ſunt Teſtes, Ulricus Patavienſ. Epiſcopus, Bertoldus Lauſanenſ. Epiſcopus, Ulricus Abbas S. Galli Hugo Abbas Morbacenſis, Henricus Major, præpoſitus Conſtantienſ. regalis aulæ Protonotarius. Theobaldus Dux Loth. Ludovicus Dux Baw. Com. pal. Rheni, Comes Ulricus de Zuiburch, Comes Ulricus de Niwenburch, Hermanus Marchio de Baden, Comes Burchardus Manesvelt, Comes Hermanus de Harzburch, Heinricus nobilis de Niſſe, Anshelmus de Guslingen Mareshalus Imperii, Ulricus de Minzenburch, Camerarius Imperii, Eberhardus de Tanna, Cunrad. de Winterſtetten & alii quidam plures.

Signum Domini Friderici Imperatoris Romanorum & glorioſi Regis Siciliæ.

Ego Cunradus metenſis & ſpirenſis Epiſc. imperialis aulæ Cancellarius vice Domini Sifridi ſanctæ Moguntinæ ſedis Archi-Epiſcopi, totius Germaniæ Archi-Cancellarii, recognovi. Acta ſunt ab incarnatione Domini Milleſimo, ducenteſ. XVIII. regnante feliciſſimo Domino noſtro FRIDERICO ſecundo Rom. rege ſemper Auguſto & glorioſo rege Siciliæ. Anno romani regni ipſius ſexto, Siciliæ vero octavo decimo, feliciter. Datum Ulmæ Anno Domini prænotato, indictione ſeptima *h*).

In dieſer Urkunde meldet der K. Friedrich II. daß der Biſchof mit vielem Nachwerben *i*) begehrt habe, daß durch eine Umfrage unterſucht werde, ob er, der Kaiſer, oder jemand anders in der Stadt, welcher er Biſchof vorſtehe *k*), den Rath, ohne Willen und Einwilligung des Biſchofs, ſetzen könne oder ſolle. Nachdem nun der Biſchof dieſes Begehren mit nicht geringem Nachwerben

h) Bulla aurea pendens de rubeis filis è Serico cujus latus unum gerit Imaginem regis ſedentis in throno, dextra gerentis Sceptrum ſiniſtra pomum Imperii cui crux ſuperimpoſ.: cum hac circumſcriptione.

Fridericus Dei Gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus & Rex Siciliæ. In latere verſo aparet Imago Baſilicæ intra mœnia cujusdam urbis, in cujus Baſilicæ ingreſſu hæc verba ſpectantur: Aurea Roma. Exerg. Roma caput mundi, regit orbis frena rotundi.

i) Cum multa inſtantia .... non modica inſtantia ſind Ausdrücke die ich auf das glimpflichſte durch Nachwerben überſetze. Sie bedeuten aber etwas mehr, und gränzen ſehr, inſonderheit durch die Wiederhohlung, an Importunität. Deswegen, habe ich vorhin geſagt: daß dieſe Urkunde den Beweißthum ihrer Aechtheit mit ſich führte.

k) Man bemerke wohl den Ausdruck vorſtehen!

gethan, so habe der Kaiser den Erzbischof von Trier um seine Meynung befragt, welcher dahin geschlossen habe: Daß der Kaiser weder könne, noch solle, in der Stadt des zuvor genannten baselischen Fürsten *l*), einen Rath weder geben noch einsetzen, ohne Wissen und Willen des Bischofs und seiner Nachfolger in dem nemlichen Fürstenthum. Diese Meynung wurde von den anwesenden Fürsten, Edeln und Baronen durch ihre Einstimmung bekräftiget; und der Kaiser bestätigte sie durch folgenden Spruch: „Wir widerrufen, entsetzen und zerbrechen „gänzlich den Rath der bis dahin, es sey auf was „Weise es wolle, zu Basel gewesen ist. Auch zernichten „wir durchaus das Pribilegium, welches die Basler „von uns hierüber erhalten haben, und verbieten, daß „sie künftigs einigen Gebrauch davon machen." Der Kaiser gehet aber weiters; um seine gegen den Bischof hegende Gunst besser an den Tag zu legen, so verbietet er ernstlich: „Daß die Basler inskünftige keinen „Rath noch einige neue Errichtung, sie möge heissen, „wie sie wolle, ohne Wissen und Willen ihres Bischofs, „einführen sollen.

Wider diese Urkunde hat man im 16ten Jahrhundert eingewendet, daß der Kaiser überrascht worden, daß er und sein Rath, ohne Anhörung der Gegenparthey, gesprochen hätten, daß ein gegebenes Privilegium nicht so leicht auf Ansuchen und Zudringen eines andern, widerrufen werden könne, daß die Gründe des Spruchs in der

l) Der Erzbischof von Trier, wie man siehet, hatte eine andere Canzleysprache als der Kayser.

Urkunde nicht angeführt wären u. s. w. Die beste Widerlegung war aber der Ankauf der Urkunde, und die Vermittelung unsrer Miteidgenossen *m*).

So stark sie aber auch vorkommen mag, so beweist eben diese Urkunde, daß die Bischöfe nicht Herren über die Stadt waren, so wie sie es über Liestal und Wallenburg gewesen sind. Sie beweist zwar, daß die Bürger nachgehends ihre Stadtverfassung nicht ohne Einwilligung ihrer Bischöfe, haben verändern können, aber auch zugleich, daß diese ohne ihre Einwilligung nichts thun konnten. Es war eine zusammengesetzte Verfassung, von der mitwirkenden Gattung, bey welcher der Bischof in Constitutionsverfügungen nichts anders besaß, als die verneinende Gewalt.

Von dem besondern Privilegium, welches der Kaiser Friedrich II. nach seiner eigenen Aussage, der Stadt ertheilt hatte, finde ich nicht die geringste Spur. Denn, wie leicht zu erachten, sorgte Bischof Heinrich von Thun, nach seiner Rückkunft von Ulm, wohl dafür, daß es zernichtet würde.

---

m) Uebrigens hatte der nemliche Kaiser schon anno 1214 dem Bischof von Straßburg eine gleiche und noch stärkere Urkunde gegeben: „Quod nullus in civitate Argentinensi consilium „ instituere debeat, vel aliquod habere temporale, judi„ cium, nisi de consensu & bona voluntate ipsius Epi„ scopi & ejus concessione. . . . Pro terris illis in civi„ tate, sive extra, quæ vulgo nuncupantur *Almende*, „ quod nullus hominum illas terras habere debeat, vel „ sibi ex eisdem aliquid vendicare, nisi de manu Epis„ copi, qui ipsas terras ab imperio, & de manu nostra „ se tenere recognoscit. Alsat. Diplomat. P. I. n. 395. p. 326.

Ueber die eigentliche Zeit, wo der Kaiſer ſolches ertheilt hatte, kann ich nur folgendes anführen. Er war im Aprilmonat dieſes J. zu Bern *n*), allwo er den erſten Vogt in ſein und des Reichs Namen ſetzte; und im folgenden Maymonat trift man ihn zu Breyſach an, wo er den jungen Graf Rudolph von Habsburg aus der Taufe gehoben hat *o*). Vielleicht bey ſeiner Durchreiſe von Bern nach Breyſach über Baſel, geſchahe die unwiderrufene Bewilligung.

Grafen verlieren die Reichsvogtey. Sie fällt auf Ritter von der Stadt.

Bey dieſem Anlaß wollen wir folgende Urkunde bekannt machen. Sie betrift die Vogtey, und folglich den wichtigſten Theil der Verfaſſung.

Ad hoc ſepius rei veritas in ſcriptis redigitur ut per violentiam ſeu oblivionem difficilius impugnetur. Hac igitur munitus cautela, ego Henricus Dei Gratia Baſilienſis Epiſcopus præſentibus literis adnotare curavi, qualiter inter jura Epiſcopi & Advocati ejusdem civitatis ſit diſtinguendum. Omnis exactionis *p*) quam Epiſcopus fecerit in Baſilea duæ partes ſpe-

n) Aegid. Tſchudii Chron. Helv. p. 116.

o) Gerard. à Roo Annal. Auſt. L. I. p. 7.

p) Exactio muß hier nicht in dem übeln Verſtand genommen werden, welchen es im franzöſiſchen hat. Exactor und Einnehmer der Abgaben waren gleichbedeutend. Daher wurden die Grafen ſelbſt Exactores Regii, Judices Fiſcales genannt. Siehe Mathæus de Nobilitate p. 909.

Dem zufolge muß dieſe Stelle alſo überſezt werden: „ Jedesmal daß der Biſchof die gewöhnlichen Abgaben in „ der Stadt einfordert, ſo gehören zwey Drittel davon dem „ Biſchof und ein Drittel dem Vogt; diejenigen Abgaben

tant ad jus Episcopi tertia ad jus Advocati. Præter illam quam Episcopus pro expeditione imperiali vel pro itinere ad curiam fecerit. Et si Dominus Imperator Basileam venerit vel se venturum pronunciaverit. quicquid beneficii burgenses Episcopo inpenderint *q*). in eo nil juris Advocatus habebit. Item si Episcopus & Advocatus simul sederint in sede judiciaria Advocatus *r*) Judex erit temeritatis & furti & manu pro-

„ ausgenommen, welche er für den Römerzug oder für „ seine Reisen nach dem kaiserlichen Hofe beziehet. „ Folglich bezahlte die Stadt wenigstens einen Beytrag zu diesen Kösten.

q) Diese Worte sind bemerkenswerth: „ Wenn unser Herr „ der Kaiser nach Basel kömmt, oder ankünden läßt, daß „ er kommen werde, so hat der Vogt keinen Antheil an „ der freywilligen Beysteuer, so die Bürger dem Bischof „ bezahlen werden. „ Quicquid führt mit sich den Begriff einer Unbestimmtheit, und folglich des Freywilligen; welches durch das Wort Beneficium bestätiget wird. Die Bischöfe mußten die Kaiser beherbergen. Unter dieser Bedingnis hatten sie die Pfalzen und andere Einkünfte erhalten. Wir werden in der Folge einen entscheidenden Beweis davon antreffen. Uebrigens finden wir da einen Unterschied zwischen dem, was die Burgenses entrichteten, und was überhaupt in der Stadt bezahlet wurde. Ersteres heißt Quicquid beneficii, letsteres wird durch Exactio angedeutet. Eine nähere Bestimmung des Unterschiedes würde mehrere dergleichen Stellen erfordern.

r) Also wohnte der Bischof dem Gerichte bey, nicht als Richter, sondern, wie es scheint, nur damit der gebührende Antheil an den Strafen ihm richtig abgeführt werde. Doch war der Fall ausgenommen, wo der Vogt nicht anwesend wäre. Folglich war der Bischof der Statthalter des Vogts. Ein merkwürdiger Umstand, welcher zeigt, wie die weltliche Gewalt der Bischöfe sich unvermerkt aus-

pria *s*) recipiet compoſitiones. Due partes ſunt Epiſcopi, tertia pars ipſius Advocati. Si vero Advocatus abſens fuerit, Epiſcopus omnia cum integritate judicabit & manu propria recipiet compoſitiones, quarum tertia pars ad jus pertinet advocati. — Beneficia quinque militum Epiſcopus ſibi retinuit -- & territorium ſupra portam *t*). Trecentas marcas Epiſcopo, & centum libras conſilio *u*) dare debet Advocatus *x*) in terminis ſtatutis his ſcilicet. In nat. beatæ Mariæ CXL marcas ad redimendas curtes hundechilke & chichoven. In feſt. ſancti Michaeli, C. libras Conſilio. In feſt. beati Martini LX. marcas.

---

dehnte. Nur als Statthalter, nur damit die Gerechtigkeit, wegen Abweſenheit des Vogts, in ihrem Lauf nicht gehemmet werde, wollten ſie ſich dem Richteramt unterziehen. Uebrigens will das Wort Judex nicht ſagen, als wenn derſelbe einziger Richter wäre. Der Judex hatte ſeine Beyſitzer. Der Präſes jedes Gerichts, Raths, Landgemeinde hieß im Mittelalter Judex.

s) Manu propria, mit eigener Hand. Der Judex ſoll mit eigener Hand die Beſſerungen oder Geldſtrafen einziehen. Vorſichtsvolle Vorkehrung, welche uns jene Zeiten abſchildert.

t) Der Biſchof behielt für ſich fünf Ritterlehen (Beneficia quinque militum) und das Gebiet jenſeits des Thors. In der Stadt waren verſchiedene Höfe, (Curtes) Ritterlehen. Allem Anſchein nach hatte der Vogt einige zu vergeben, im Namen des Reichs. Der Biſchof behält ſie für ſich, vielleicht bis auf Bezahlung der Schuld. Von welchem Thore iſt aber hier die Rede?

u) Conſilio. Rath. Beyſitzer. Warum mußte der Vogt 100 Mark dem Rath bezahlen? Hatte der Rath einen Antheil an den Strafen? Hatte er dem abgeſetzten Vogt Geld geliehen? Oder hatte dieſer, durch unerlaubte Mittel, dieſes Geld abgepreßt?

x) Man ſieht leicht ein, daß es der abgeſetzte Vogt iſt, der hier gemeint wird.

In purificatione beate Mariæ C. marcas. Ista pecunia debet dari camerario & monetario. Si isti absentes fuerint, pecunia sub eadem conditione debet dari Ulrico vicedomino & hugoni monacho. Si autem Episcopus interim quod Deus avertat decesserit: Advocatus debet redimere præfatas duas curtes & tertiam halthinge & C liberas dare Consilio & de reliqua pecunia liber existat. Pro ista pecunia obsides sunt Advocatus & Filius suus cum XXV militibus & prius fest. beati Johannis bapt. debent ista sicut scripta sunt fide data & juramento confirmare. Præterea laudatum est quod nec Episcopus sine Advocato nec Advocatus sine Episcopo cum deposito Advocato pacem vel concordiam faciet.

Dieses Instrument zeigt uns, daß der bisherige Vogt war abgesetzt worden. Der Bischof und der neuerwählte Vogt versprechen einander, daß keiner allein mit jenem Friede machen, noch sich vertragen wollte. Wer ist dieser abgesetzte Vogt gewesen? Allem Vermuthen nach, ein Graf von Homburg. Wir haben vorhin gesehen, daß Rudolph von Homburg Anno 1213 dem Bischof Lütold 67 Mark schuldig war; nun belief sich die Schuld bis auf 400 Mark. Von nun an finden wir, über hundert Jahre lang, daß die Vogtey Rittern von Basel anvertrauet wird. Es war für diese Zeiten eine Hauptrevolution in unsrer Stadtverfassung. Vögte vom Grafenstand hielt man überall für gefährlich. Aber hierdurch gewann auch die Gewalt des Bischofs einen neuen Zuwachs. Ein Ritter, der ohnehin sein Dienstmann war, konnte ihm nicht so leicht widerstehen, wie einer vom Grafenstande. Diese Betrachtung mag wohl den Kaiser Friedrich II. zur Ertheilung des Privilegiums bewogen haben, welches er nachgehends widerrufen hat. Der

Rath sollte vom Bischof unabhängig seyn, und seine Gewalt im Gleichgewichte halten *y*). Wenn meine Muthmassung gegründet ist, so wäre die Absetzung des Grafen von Homburg, ungefähr zwischen 1216 und 1218 vor sich gegangen, und also auch der so eben angeführte Vertrag wegen der Vogtey *z*). Man kann freylich einwenden, daß in Wursteisens Chronik *a*) ein Vogt von Rittern schon im Jahre 1202 zum Vorschein komme. Allein die Urkunde des Bischofs Lütold von 1213, wo der Graf Rudolph noch Vogt von Basel genennt wird, widerlegt Wursteisen; und zudem, wie leicht konnte er nicht 1202 für etwan 1220 gelesen, oder abgeschrieben haben!

In einem alten Verzeichniß von Urkunden finde ich mit wenigen Worten angezeigt, es habe der Kaiser Friedrich II. dem Bischof Heinrich von Thun bewilliget, daß er am aufgelegten Umgeld einen Antheil haben möchte. Umgeld (oder Ohmgeld) ist eine Abgabe vom Wein. In welchem Jahre, aus welchem Anlaß, unter welchen

---

y) Vielleicht hatten bis dahin der Reichsvogt und der Bischof, im Namen des Reichs die Räthe erwählt, in Gegenwart und mit Beyfall des Capitels, der Dienstmänner und der Bürger.

z) Mit der mitgetheilten Urkunde stimmt dasjenige überein, so Bruckner (Merkw. der L. B. p. 1311) uns berichtet. „Graf Ludwig von Honberg, sagt er, lebte zu gleicher „Zeit (1200 — 1223). Unter ihm findet man in den „Schriften des Klosters zu St. Alban aufgezeichnet, daß „die Grafen von Honberg nicht mehr desselben Kastenvögte seyn sollen; die Ursache ist aber nicht beygefügt.„

a) p. 26. 1202 Hug Mönch Ritter, Vogt zu Basel.

Bedingnissen diese Bewilligung zuerkannt wurde; meldet jene Verzeichniß nicht.

Im Jahre 1220 erwählten die Reichsstände den jungen Heinrich den VII. K. Friedrichs Sohn, zu einem römischen Könige und künftigen Nachfolger seines Vaters. Aus Dankbarkeit gegen die geistlichen Fürsten, die insonderheit dazu beygetragen hatten, ertheilte er *b*) ihnen manche Begünstigungen. Sie müssen in unsrer Stadt für sehr wichtig gehalten worden seyn, da sie in unserm sogenannten großen weißen Buch mehrentheils abgeschrieben sind. Der Kaiser verbindet sich in das künftige auf Absterben eines geistlichen Fürsten dessen Verlassenschaft nicht mehr in das Fiscum zu ziehen, auch nicht zu gestatten, daß irgend ein Laye (weltlicher) sich derselben anmaße; sondern wenn der Bischof ohne Testamentserben verstorben, so soll seine Nachlassenschaft seinem Nachfolger zufallen; und wenn er ein Testament aufgerichtet, so soll es dabey sein Verbleibens haben. Der Kaiser wolle den Dienstmännern der Bischöfe, welche sich ihrem Gehorsam entziehen, keine Zuflucht in seinen Städten und Landen gestatten. Wenn jemand eine Kirche schädiget, so soll er den Schaden doppelt ersetzen, und 100 Mark Silbers an die kaiserliche Kammer zur Strafe bezahlen *c*). Der

---

b) Im Aprilmonat.

c) Sollte dieses etwa die vorher mitgetheilte Urkunde erläutern, nach welcher der abgesetzte Vogt dem Rath 100 Mark bezahlen mußte? Lag dem Rath vielleicht ob, die Strafgelder der kaiserl. Kammer, von welchen in so vielen Urkunden Meldung geschieht, einzuziehen?

Kaiser wolle sich keines ledig gewordenen Lehens anmassen, es werde ihm dann freywillig von dem Lehenherrn überlassen. Sollte jemand excommunicirt werden, so wolle der Kaiser seine Person meiden, und ihm nicht gestatten, sich für Gericht zu stellen, weder um jemand rechtlich zu belangen, noch rechtliches Zeugniß zu geben, noch viel weniger im Gericht zu sitzen. Sollen auf den Gütern der Kirchen keine Vestenen noch Städte gebauet werden, und wenn bereits einige ohne Einwilligung der Kirchen gebauet sind, so sollen sie niedergerissen werden u. s. w. *d*).

Die Grafen oder Freyherren und die Bischöfe waren abgesagte Feinde; denn beyde strebten nach Alleinherrschaft. Der Graf von Froburg hatte dem Stift St. Alban das Recht in der Birs zu fischen und deren Wasser auf die Klostermühlen zu leiten, streitig gemacht. Unser Bischof Heinrich von Thun, bestätigte das Recht des Klosters durch einen Spruch vom Jahre 1221, in welchem man folgendes bemerkt: „Heinrich von G. G. B. ze „ Basel, da zwüschen dem edel Mann Her von Froburg „ an einem, dan dem Probst und Müllern zu St. Al„ ban Streit entstanden, wegen dem Wasser der Birsem „ . . . welches der von Froburg us frasigem Nid und „ Ingeben des Tüfels hindern wollen." Der Schluß der Bestätigung siehet ehender einem Fluch ähnlich als einer Commination. „ Wer, sagt der Bischof, diß unser Er„ klärung wüssentlich zum Teil oder gar verbreche, den „ soll Gott und der heilig Albanus uß dem Buch der Le-

„ bendigen

d) Gudenii Codex diplomaticus I. 469.

„ bendigen vertilgen, und um ſine Frevel nit deſtermin„ der 1000 Pfund luteren Golds bezahlen.„ *e*) Uebrigens waren die Grafen von Froburg und die von Homburg miteinander verwandt; und leztern war die Vogtey zu Baſel entriſſen worden.

Im Jahre 1223 verſezte der Biſchof dem Kapitel den Durchgangzoll für 30 Mark Silbers. Das Inſtrument dieſes Verſatzes lautet alſo:

H. Dei gratia Baſilienſis Epiſcopus, univerſis Chriſti fidelibus, præſentem paginam inſpecturis, rei geſtæ notitiam. Noverint univerſi, quod nos obligavimus Thelonium noſtrum quod datur de Troſſellis *f*), Garonis *g*), Mulis & equis tranſeuntibus per civitatem noſtram Baſileam, ſive de Lombardia ſive Francia venientibus *h*), Concanicis *i*) noſtris pro triginta *k*)

---

e) Merkw. der Landſch. Baſel p. 404.

f) Troſſellis. Eine gewiſſe Parthey Kaufmannswaare. Eine Ladung. Siehe bey Dufreſne de infima latinitate. Vol. VI. p. 709. „De qualibet groſſa beſtia, quæ portabit Truſſellum vel mercaturam &c.

g) Garronis von Carra, Karre oder Wagen. Alſo entweder der Wagen ſelbſt, oder der Fuhrmann.

h) Der Biſchof verſetzte alſo den Zoll (Thelonium) der von den Kaufmannswaaren, Fuhrleuten, Mauleſeln und Pferdten entrichtet wurde, welche durch die Stadt giengen, ſie möchten von der Lombardey (Italien) oder von Frankreich herkommen. Frankreich bedeutet hier nicht das eigentliche Frankreich allein. Der Rheinſtrom, Frankenland, ja das ganze deutſche Reich wurde dazumal bisweilen Francia genannt. Z. B. Als der Erzbiſchof von Maynz dem deutſchen Könige Otto dem Groſſen (936) und nachherigem Kaiſer, bey der Krönung, das Schwerd überreichte, ſo ſagte er zu ihm: „Accipe hunc gladium - - -

marcis argenti; tali videlicet conditione, ut ipſi a proximo feſto Aſcenſionis in antea accipiant omnes reditus inde provenientes, donec recipiant ſummam ſupradictam, & præterea uſuram quæ aſcendit ſuper theſaurum eccleſiæ noſtræ apud Judæos, quam nos ſolvere tenemur. — Acta ſunt hæc apud Baſileam, ab incarnatione Domini MCCXXIII, quartæ nonas Decembris. Teſtes hujus rei ſunt: Diethelmus Præpoſitus, Conradus Decanus, Myr Cuono, Burcardus, Henricus de Veſuneccha, Henrichus Scholaſticus, Ulricus filius Comitis de Kiburg, Wernerus Comes de Thierſtein, Hugo Cantor, Johannes de Rheno. Laici Ulricus miles de Wlfingen, Burcardus vicedominus, Henricus pincerna, & Cuno frater ejus, Cuno de Telisberc, & Henricus frater ejus, Hugo Fleka, Henricus Camerarius, Hugo Spendere, Henricus Magiſter coquinæ, Hugo Chegere & Renerus frater ejus & alii quam plures. In hujus rei aſſertionem tradidimus eis præſentem chartam, ſigilli noſtri munimine roboratam.

Es hatte alſo der Biſchof bey den Juden Schulden gemacht, und ihnen den Kirchenſchatz zum Unterpfand gegeben. Die Päbſte hatten den Chriſten im Mittelalter allen Zins, als Wucher, unterſagt. Daher mußte man in Nothfällen, wo es um baares Geld zu thun war, ſeine Zuflucht zu den Juden nehmen. Warum aber den Kirchenſchatz verpfänden? Vermuthlich weil entweder nichts mehr zu unterpfänden übrig blieb, oder weil die Juden den Chriſten und Biſchöfen ſelbſt, wegen der Abbezahlung, nicht traueten. Woher kam es, daß die Biſchöfe, ſelbſt bey

omni poteſtate totius Imperii francorum. (Lehnmanns Speyeriſche Chron. p. 339).

i) Der Biſchof nennt die Domherren ſeine Mitdomherren.

k) Triginta oder trecentum, dreyhundert. Denn die Urſchrift leidet wegen den Abbreviaturen beyde Auslegungen.

zunehmender Gewalt, Schulden machten? weil eben diese zunehmende Gewalt ihnen Feinde zuzog, welche ihre Meyerhöfe, Erndten, Schlösser zerstörten oder beraubten. Auch vermuthlich wollten sie ein zahlreicheres Gefolg haben, und fürstenmäßig einher gehen. Die Verfälschung der Münzen, über welche damals sehr geklagt wurde, verminderte noch dazu den wirklichen Ertrag ihrer Geldeinkünfte. Zu dem war das Lehenwesen so beschaffen, daß der Lehenherr mit vielen ansehnlichen Vasallen oft wenig Nutzen und noch wenigere Hülfe zu genießen hatte. Endlich zweifle ich im geringsten nicht, daß die Privilegien, welche die Bischöfe von den Kaisern erhielten, mit Geld bezahlt wurden.

Im Jahre 1225 wurde die Rheinbrücke gebauet. Eine Unternehmung, welche von dem damaligen Wohlstand der Stadt zeugt. Das Kloster Bürgeln kam mit einer gewissen Summe zu Hülfe; welches ihm die Zollfreyheit zuwege brachte. Die hierüber ausgestellte Urkunde ist merkwürdig, denn sie läßt uns etwas von der Stadtverfassung entdecken, wenn es um das gemeine Stadtwesen zu thun war.

H. Dei gratia Episcopus Basilienſis, Christi fidelibus in perpetuum. Noverint præsentes & posteri, quod Conventus Clauſtri Bürglon, ad voluntatem consilii noſtri, quandam summam pecuniæ, ad conſtructionem pontis ultra Rhenum contulit: Nos vero ad petitionem ſuam, ſibi ſuiſque posteris & rebus ſuis, de conſenſu Canonicorum, miniſterialium, omniumque civium noſtrorum, liberum tranſitum per eundem pontem ſine difficultate qualibet conceſſimus in perpetuum. Ut autem noſtra hæc conceſſio perpetuæ firmitatis robur obtineat,

præsentem chartam conscribi fecimus, eam sigillo nostro, Capituli nostri, & civitatis nostræ roborantes: Acta sunt hæc anno ab incarnatione Domini 1225.

Aus diesem ergiebt sich, daß zur Ertheilung dieser Zollsfreyheit außer dem Willen des Bischofs, noch die Einwilligung des Kapitels, der Gotteshausdienstmänner und aller Bürger erforderlich war, und daß zur Bekräftigung der Urkunde drey Insiegel gebraucht wurden, das Insiegel des Bischofs, des Kapitels und der Stadt. Wir treffen da einen unumstößlichen Beweis einer zusammengesetzten Verfassung. Es wird auch eines Raths gedacht. Das Kloster habe, sagt der Bischof, auf Begehren oder mit Erlaubnis des Raths eine gewisse Summe beygetragen.

Die Jahre 1227, 1228 und 1229 waren für das Reich voller Unruhen und Verwirrung. Der Pabst Gregorius that (1227) den K. Friedrich II. in den Bann, weil er den versprochenen Kreuzzug nicht unternahm und sich insonderheit nach dem Willen des römischen Hofs nicht lenken ließ. Friedrich trat endlich (1228) den Kreuzzug an. Aber der Pabst erneuerte jezt den Bannfluch deswegen, weil er als ein Verbannter es gewagt hätte, die heiligen Oerter zu betretten. Er verfolgte den abwesenden Kaiser aufs äußerste und brachte Italien und selbst deutsche Fürsten wider ihn auf. Als aber Friedrich, im J. 1229, von dem heiligen Land zuruckgeeilt, zwang er den Pabst zum Frieden, der ihn auch vom Banne befreyete. Während diesem Zeitraum oder kurz nachher wurde unser Bischof Heinrich von Thun durch den Graf Friedrich von Pfirt,

nahe bey Altkirch, nebst einigen Geistlichen und Layen (tanti sceleris) ruchloser Weise gefangen genommen, beraubt und höchst mishandelt (atroces injurias intulit). Wie und wann der Bischof auf freyen Fuß gestellt worden, finde ich nicht. Aber die Bestrafung der Handlung selbst stehet ausführlich in einer besondern Urkunde von 1231 *l*). Der Graf, seine Dienstmänner und die Freyen seiner Grafschaft wurden zu jener Strafe verurtheilt, welche Harnescar *m*) heißt. Vor dem Stadtthore genannt Spalen, (Spalon) mußte ein jeder mit seiner Bürde auf den Schultern durch die Stadt auf offener Straße, bis an die Thüren des Münsters sich verfügen, dort niederknien, nach verrichtetem Gebet wieder aufstehen, den Bischof suchen, er mochte in der Stadt seyn wo er wolle, ein- zwey- dreymal vor ihm fußfällig fallen, in aller Demuth wegen dem begangenen so großen Vergehen um Verzeihung bitten, nur auf seinen Befehl hin wieder aufstehen, den Bischof von den Versprechungen lossprechen,

---

l) Pridie Kal. Januarii 1232. Alf. Diplomatica Vol. I. p. 368.

m) Diese Strafe bestand darinn, daß man öffentlich etwas auf den Schultern tragen mußte. Der Richter entscheidete, wie weit und wohin. Die Sache, welche getragen wurde, bestimmten die Geburt und der Rang des Verurtheilten. Gemeiniglich war es ein Hund für die Vornehmsten, als Grafen und Freyherren, ein Sattel für die Ritter und Knechte, und ein Pflug für die Bauern. Wie es aber die angeführte Urkunde zu verstehen giebt, hatte jede Landschaft hierinn andere Bestimmungen: Prout Sanguinis nobilitas, generis conditio, terre consuetudo requirit.

welche er währender Gefangenschaft gethan hatte, die Geissel befreyen, die abgedrungenen schriftlichen Verheissungen zurückliefern, und sich durch einen Eid verpflichten, daß er Graf von Pfirt in seine Grafschaft nie anders kommen würde, als auf besonders zu ertheilende Erlaubnis des Bischofs oder seines Nachfolgers. Ueberdieß wurde der Graf dahin verurtheilt, einige Dörfer, oder Meyerhöfe samt Leibeigenen und übrigen Zugehörden der heiligen Jungfer als Eigenthum zu übergeben, um selbige als Lehen von dem Bischof wieder zu empfangen, worauf er dann zum Friedenkuß von dem Bischof sollte zugelassen werden. Dieß alles wurde bey Strafe der Excommunication für den Graf, die Gräfin, ihre Angehörige und Unterthanen beschlossen. Jeder Ort, wo der Graf hinflüchten sollte, wurde mit Einstellung alles Gottesdienstes bedrohet. Die Einwohner von Altkirch, wo die Gefangennehmung vollbracht wurde, theilten auch die Bestrafung. Alle Einwohner von Altkirch, Männer und Weiber, mußten nach Basel in Procession ziehen, vor den Thoren die Männer ihre Kleider ablegen, und wollene Röcke, nach Art büßender Sünder, ankleiden, hierauf alle durch die Stadt zum Münster gehen, sich auf die Knie werfen, und den Männern die Haare abgeschnitten werden. Die Gräfin aber und ihre Hoffräulein (domicellæ suæ familiares) wurden von dieser Procession befreyet, allein mit der heitern Bedingnis, daß sie bey erster Gelegenheit, reiche Geschenke zum Bau der Kirche übersenden würden. Das waren die wesentlichen Punkten des Friedensvertrags, welchen das Kapitel und der Graf selbst mit ihren Insieglen bekräftigten.

Es scheint daß im Jahre 1230 einige Verfügung in Ansehung unsrer Stadtverfassung sey getroffen worden. Der Uebersetzer und Fortsetzer der beinheimischen Chronik meldet (p. 291.) folgendes: „Man findet luter „(ausdrücklich) geschrieben, daß nach dem alten Har„kommen der Stadt vom Jahre 1230 und länger *n*) „auch nach dem großen Erdbiben bis auf das Jahr „1545 gezählt, nie kein gebohrner Edelmann vom „Adel ins Regiment gesetzt worden ist," worüber der Fortsetzer, wie es scheint, bemerkt, daß man doch vier bis fünf Ritter in dem Rath erwählt habe. Ob nun schon der Ausdruck **kein gebohrner Edelmann vom Adel** *o*) ziemlich dunkel ist, und vermuthen läßt, daß der Uebersetzer das lateinische Original nicht wohl verstanden, so zeigt doch diese Stelle, daß im Jahre 1230 einige Veränderung in unsrer Stadtverfassung vor sich gegangen sey. Dieses wird durch dasjenige gleichsam bestätiget, was so eben von dem Bannfluche des Kaisers Friedrichs II. und der Gefangennehmung unsers Bischofs ist berichtet worden. Hieraus mußten nothwendig inner-

n) Ob diese Wörter **und länger** von Beinheim waren, oder vom Uebersetzer beygefügt worden, ist eine Frage, deren Beantwortung über den Ursprung unsers Raths einige Erläuterung gewähren dürfte.

o) Vermuthlich stand im Original: „Nullus ingenuus ex nobilitate;" und nobilitate bezog sich auf den hohen Adel, der dazumal einzig Adel hieß. Die Grafen von Honberg hatten vielleicht, bey der Gefanggennehmung des Bischofs zu Altkirch, versucht, die Reichsvogtey wieder einzunehmen.

liche Gährung und Revolutionen entstehen. Uebrigens war der Bischof im Jahr 1230 schon von der Gefangenschaft zu Altkirch zurükgekommen *p*).

Folgendes aus der Geschichte der übrigen Städte im Reiche mag gleichfalls die Erzählung von Beinheim unterstützen. Der Kaiser Friedrich II. verordnete, in eben diesem 1230sten Jahre, auf Ansuchen der Bürger von Regenspurg, daß jeder Mächtiger dieser Stadt (singuli potentes de civitate sua) der zur Störung der Ruhe und des Friedens, sich Mont- oder Mundmänner anschaffen würde, eine Strafe von zehen Pfund Silbers zur Unterhaltung der Festungswerker der Stadt erlegen sollte. Mundmänner hießen diejenigen, welche unter dem Schutz und Vorsprache mächtiger Bürger sich zu Factionen und Spaltungen in den Städten gebrauchen ließen *q*). Im Jahr 1231 ließ auf dem Reichstage zu Worms der König Heinrich, Kaiser Friedrichs II. Sohn, scharfe Befehle wider alle diejenigen ergehen, welche in den Städten, ohne Zugeben ihrer Herren Associationen eingehen sollten. Solche Vereinigungen werden mit den Namen Communiones, Constitutiones, Colligationes, Conjurationes belegt. Im J. 1232 gieng der Kaiser selbst noch strenger zu Werke *r*): „Wir erklären für ungültig

p) Dieß beweist eine Urkunde von 1230. 18 Kal. Octobris, in welcher die Gränzen der Kirchsprengel St. Leonhard und St. Peter bestimmt werden.

q) Hahns Reichshistorie T. III. p. 217. not. h.

r) Revocamus in irritum & cassamus in omni civitate & oppido Allemanniæ, communia consilia, Magistros civium,

„ in jeder Stadt von Deutschland, alle Versammlun-
„ gen der Gemeinden (communia consilia), alle Bür-
„ germeister, Regenten, Beamte, unter welchem Name
„ es auch seyn möge, welche von den ganzen Bürger-
„ schaften, ohne Einwilligung der Erzbischöfe oder Bi-
„ schöfe gesetzt werden. Auch heben wir alle Brüderschaf-
„ ten von jedwedem Handwerk auf.„

Im Jahre 1231 (den 5ten October) schloß unser Bischof mit Berchtoldus Bischof von Straßburg ein Hülfsbündnis, Kraft welches dieser sich verpflichtete, unserm Bischof zwey Jahre lang wider alle seine Verfolger zu helfen s).

Im Jahre 1233 (19ten Jenner) zu Frankfurt, erkannte der junge König Heinrich VII, daß die Silberbergwerke im Breisgau, welche zwischen Herman, Marggrafen von Baden, und Graf Egen von Urach streitig gewesen, dem Stift Basel zuständig wären, wie es der Bischof vor dem König und den Fürsten mit kaiserlichen und königlichen Privilegien erwiesen habe.

In den Jahren 1233, 34 und 35, empörte sich dieser König Heinrich wider seinen eigenen Vater den Kaiser Friedrich II. Er suchte sogar denselben aus dem Wege zu räumen. Doch gelang es dem Empörer nicht. Frie-

---

seu Rectores, vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate Civium, sine Archi-Episcoporum & Episcoporum bene placito statuuntur, quocunque per diversitatem locorum nomine censeantur. Irritamus etiam cujuslibet artificii confraternitates seu societates.

s) Episcopalia manuscr. p. 58.

drich ließ ihn gefangen nehmen, und für seine Lebenszeit nach Apulien auf ein festes Schloß bringen. Die Empörung war auf Anstiften des Pabstes und einiger Geistlichen geschehen. Daß unser Bischof unter denselben gewesen sey, läßt eine Urkunde vermuthen. Sie ist vom 3ten Oktober 1234; und von Hagenau datirt. Der König Heinrich der VII. bestätigt in derselben dem Bischof Heinrich (Dilecto Principi nostro venerabili Heinrico Basil. Episc.) alle seine Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten *t*).

Vom Bischof Heinrich haben wir noch einige geistliche Veranstaltungen anzuführen:

1) Er stiftete das Kloster der Brüder des Predigerordens, oder Dominikaner, im Jahre 1233. Der Ort, welchen er ihnen anwies, lag damals ausserhalb der Stadt, vor dem Kreuzthor, in der jetzigen St. Johannesvorstadt.

2) Er erlaubte den Brüdern Barfüsser- oder Franziscanerordens, sich in unsrer Stadt niederzulassen. Es wurde ihnen, innert der Stadtmauer, beym Eselthurn, und disseits des Birsigs, ein Platz eingeräumt. Das Chor ihrer Kirche soll das höchste am Rhein seyn. Die Barfüßer zu Basel hatten in der Folge unter ihrer Aufsicht die Barfüsserklöster zu Thann, Freyburg im Breisgau, Mülhausen, Solothurn, Bern, Freyburg in Uchtland, und Burgdorf *u*).

---

t) Episcop. manuscr. p. 61.

u) Die Dominikaner und Franziskaner haben zwey bis drey Jahrhunderte lang in ganz Europa eine wichtige Rolle

3) Der Bischof erhub, im Jahr 1233, die Kirche St. Peter, mit Einwilligung des Domkapitels, zu einem Kollegiatstift. Anstatt eines Leutpriesters bekam sie nun Chorherren.

4) Er bestimmte, mit Einwilligung des Capitels, die Gränzen der Kirchsprengel zwischen St. Leonhard und St. Peter, im Jahr 1230 x).

---

gespielt: Sie waren die eifrigen Verfechter der päbstlichen Gewalt. Sie haben durch geheimen Einfluß die Staaten despotisch regiert. Die Dominikaner waren insonderheit die grausamen Verfolger der Ketzer.

x) Aus der hierüber ausgestellten Urkunde, (welche unter anderm verordnet, wie es mit der Beichte, den Bussen, der letzten Oelung, den Erdbestattungen gehalten werden solle, wenn die Gottshausdienstmanne in einem Kirchsprengel wohnen, und ihre Grabstätte in dem andern haben) bemerken wir folgende Umstände: 1) Die Ministeriales, oder Dienstmanne, werden für eine Art Edelleute angegeben (quando hujusmodi nobiles &c). Es ist bekannt, daß die Ministeriales, Dienstmanne, Ritter und Knechte, erst spät zum Adel sind gezählt worden, als welcher aus den Herzogen, Grafen und Freyherren allein bestand; woraus in der Folge, zum Unterscheid beyder Klassen die Benennungen Hoher- und Niederadel entstanden sind. Die angeführte Urkunde zeigt, daß man, wenigstens in diesem 13ten Jahrhunderte, wie bey den alten Römern, Nobiles Domi anerkannte; d. i. Leute, die nur zu Hause edel genannt würden, weil sie dort die Ersten und Vornehmsten waren. 2) Bemerke ich aus jener Urkunde, daß die gewölbte Brücke über den Birsigg, der Kornmarkt genannt, unter diesem Bischof gebauet worden. „Versus „ forum frumenti in quo factus est de novo pons lapi-

Als einen Anhang zur Regierung des Biſchofs Heinrichs, fügen wir folgendes Tauſchinſtrument von 1236 hier bey, weil es über die gerichtliche Verfaſſung jener Zeiten einige Anzeigungen giebt. Der Prieſter und die Pfarrgenoſſen der Kirche St. Martin waren mit einem Krämer, Namens Berchtold, in Streit gerathen, wegen einem Weg zu dieſer Kirche, der, nach ihrer Behauptung, durch ſein Haus gehen ſollte. Der Streit wurde vor Gericht gebracht, und Berchtold von dieſer Servitut des Durchgangs losgeſprochen, aber zugleich angehalten, einen andern beſtimmten Weeg den Pfarrgenoſſen anzuſchaffen. Dieſen Spruch nun beſtätigte der Biſchof. „Henricus Dei Gratia Baſilienſis Epiſcopus, univerſis Chriſti fidelibus præſens ſcriptum inſpecturis in perpetuum. Quæ geruntur in tempore, facilius ab humana elabuntur memoria, ſi non literarum apicibus & Sigillorum Teſtimoniis firmantur.„ — Es frägt ſich, warum dieſer Spruch vor den Biſchof gebracht worden? Gehörte ſeine Beſtätigung zur Gültigkeit eines richterlichen Spruchs? Geſchahe es in dieſem Falle, weil die Beſuchung des Gottesdienſtes, und folglich die Religion, dabey gleichſam intereßirt waren? Oder war es nur zu mehrerer Sicherheit der Vollſtreckung, und damit, wie der Biſchof ſo eben ſagte, dieſe Handlung durch Brief und Siegel verewiget werde? — „Innoteſcat igitur tam præſen-

„ deus.„ Welches, gleichwie die Erbauung der Rheinbrücke, von dem Wohlſtand der Stadt einen Beweis abgiebt.

„ tibus quam futuris, quod, cum Wilhelmus ple-
„ banus & Parrochiani Ecclesiæ St. Martini in Ba-
„ silea Berchtoldum den Gremern, impeterent, su-
„ per via quæ ad dictam dirigi debebat Ecclesiam
„ si quidem quoad asserebant, per Domum quæ
„ dicitur Domus Eberhardi, quam ipsum possi-
„ dere dinoscerent, partes de Prudentum Consilio
„ convenerunt in hunc modum. „ — Die Prudentes sind hier, allem Anschein nach, die Richter. Das zeigt die Folge. Prudentes waren bey den Römern Rechtsgelehrte, deren Gutachten (Responsa prudentum) einen Theil der Rechtsgelehrsamkeit ausmachen. Prudentes wurden aber auch im Mittelalter die Ritter genannt; woher der Ausdruck Preux Chevaliers entstanden ist. Der Name Prudentes war also für das damalige Gericht sehr angemessen, als welches vornehmlich aus Rittern bestand. Warum sagt aber der Bischof, daß die Partheyen auf **Anrathen** der Richter übereins gekommen waren, de prudentum Consilio? War das der gerichtliche Ausdruck, wenn zum ergangenen Spruch die bischöfliche Bestätigung noch erforderlich war? Oder war es ein fein ausgedachter Unterschied von Seiten des bischöflichen Schreibers? — „ Ut idem Bertholdus quandam viam juxta Domum Johannis Mi-
„ litis Zer Chindon *y*) sitam, comparatam ab eo

y) Johannis militis Zer Chindon. Dieser Name kommt in andern Instrumenten also vor: Johannes puerorum. Also ist **Zer Chindon** soviel als **der Kinder**. Vermuthlich weil Kinder an seinem Hause gemahlt waren. Er wird

„ qui commodior Parochianis & ipſi Eccleſiæ, „ utilior videretur, conferret eidem Eccleſiæ, „ loco viæ ſuperius notatæ, ſicut dicto plebano „ ſuisque Succeſſoribus ac ejusdem Eccleſiæ Pa- „ rochianis perpetuum ſuper eandem Silentium „ imponeretur. Hanc itaque ordinationem ſatis „ honeſtam & laudabiliter factam, ad præſentiam „ noſtram delatam, Alberto Advocato de Argen- „ tine, Conrado Sculteto Monacho cognominato, „ Baſilienſibus, aliisque diſcretis præſentibus, per „ Sententiam confirmavimus definitivam: „ — Alſo waren Albrecht von Strasburg, Reichsvogt, und Conrad mit dem Zunamen Mönch, Schultheiß. Der Titel Diſcretus zeugt von Beyſitzern eines Richterſtuhls z). — „ Et ut in perpetuum rata permaneat, tam noſtro, „ quam capituli noſtri, nec non Wilhelmi Baſil. „ Eccleſiæ Cammerarii ſepedictæ Eccleſiæ plebani, „ & Alberti Advocati ſuperius notati Sigillis feci- „ mus preſentem cedulam conſignari. „ — Es wurden alſo vier Inſiegel gebraucht, und zwar jene des Biſchofs, des Capitels, des Prieſters zu St. Martin, und des Reichsvogts. Das letztere, weil der Vogt des Gerichts Haupt oder Präſident war. Der Leſer wird ſich erinnern, daß bey der Ertheilung einer Bruckzolls-

---

Ritter der Kinder genannt. Eine Nachahmung der Landvaſallen, welche bisweilen den Namen ihres Lehens nach dem Wort Miles ſchrieben. Z. B. Buchardus Miles de Utenheim.

z) Diſcretus vel ſcabinus. Vide Dufreſne de infima latin. Vol. II. p. 837.

freyheit für das Kloster Bürglen, man sich des Insiegels der Stadt, und nicht des Vogts bediente. Da war es um eine Sache des allgemeinen Stadtwesens zu thun; hier betrift es nur eine Gerichtssache. — „Testes, Hein„ ricus Abbas de Beniwiler, Wilhelmus Camera„ rius, Hugo cantor, Otto & Henricus de Nu„ wenburg, Canonici Basilienses. Otto præposi„ tus Sancti Leonhardi, Rudulphus plebanus de „ Chalmis, Albertus de Argentina Basilienſis Ad„ vocatus, Conradus Scultetus Basilienſis, Rudol„ phus Camerarius noster, Henricus de Gurbelon „ Camerarius noster, Henricus de Telsperg, Hugo „ dictus spondir, Conradus & Ulricus Vorgassen, „ milites. Henricus de Gundelstorf, Cellarius „ noster, Hugo de Isengassen chegir, Cuno filius „ Eberhardi, Waltherus de Isengassen & aliiquam „ plures, tam clerici quam laici. Datum Basileæ „ Anno Domini MCCXXX sexto prius Calend. „ Julii, indictione nona, præsidente Romanæ Ec„ clesiæ Gregorio Episcopo nono, regnante glo„ riosissimo Friderico, Romanorum Imperatore „ secundo. Præterea, 4 fenestræ quæ Domini Cu„ nonis de Isengassen, lumen ministrant a dicto „ Bertholdo vel ejus Successoribus nullatenus ob„ struantur.

Bischof Heinrich von Thun, nach einer Regierung von 23 Jahren, starb im Jahr 1238. Es wird auch von ihm angemerkt, daß er den ersten Weyhbischof oder Suffragan gehabt habe.

Fünftes Kapitel.

Bischof Lütold II. Einige Zünfte.

von 1238 bis 1249.

Heinrichs Nachfolger war Bischof Lütold, Graf von Arberg *). Während seiner Regierung war das Reich in der größten Verwirrung. Der Kaiser Friedrich II. wurde zweymal in den Bann gethan, nemlich im J. 1239 durch den Pabst Gregor den IX, und im J. 1245 durch Innocenz den IV. Sie ließen sogar einen Kreuzzug gegen ihn predigen: das heißt, sie mahnten alle Christen wider Friedrich, wie gegen die Mahometaner, zu Felde zu ziehen. Zwey Afterkaiser wurden ihm entgegen gesetzt: Im J. 1246, der Landgraf von Thüringen, und im folgenden Jahre, Wilhelm Graf von Holland. Bey solchen Anlässen entflammten von neuem alle Faktionen: jene hielten es mit dem Kaiser, diese mit den Päbsten und ihren Afterkönigen. Es war kein Staat mehr. Jeder half sich so gut er konnte.

Dieser Bischof ist bisher gleichsam unbekannt gewesen. Die wenigen Urkunden aber, die noch aufbehalten worden, zeigen, daß er sich um das Bistum sowohl als um unsere Bürger verdient gemacht hat. Auch finden wir

*) Einige nennen ihn von Röteln. Allein eine Urkunde von 1239, in welcher er seinen Servum Berchthold von Schög, durch die Hand seines Bruders Domini Cunonis de Arberg, dem Bistum schenkte, widerlegt diese Meynung. Episcop. Manuscr. p. 62.

wir ihn als Vermitteler zwischen den Grafen Albrecht und Rudolf von Habsburg, wegen Abtheilung ihrer Güter *), und zwischen der Aebtissin von Maßmünster und dem Grafen Albrecht von Pfirt, wegen der Kastvogtey über jene Abtey.

Lütold und der Graf Ludwig von Froburg schloßen zu Basel im J. 1245 Frieden mit einander. Die Umstände des Krieges auf welchen dieser Friede erfolgte, sind wenig bekannt. Aus dem Inhalt des Vertrags **) vernimmt man, daß der Graf seit geraumer Zeit die ober und nieder Schlösser Birseck angesprochen hatte. Er bekennt, daß er den Bischof widerrechtlich angegriffen, und verzeyhet allen Schaden (omnem injuriam & gravamen) welchen der Bischof und die Seinigen ihm zugefügt haben. Des Grafen Sohn, Hartmann von Froburg, muß dem Bischof in Ansehung der Münze auch Nachtheil verursacht haben, denn es ließ der Pabst Innocenz IV. den Befehl ergehen, ihn, wegen Eintrag an der bischöflichen Münze, in den Bann zu thun. †)

Im Jahre 1246 treffen wir den ersten bekannten Kriegszug an, welche unsere Bürger, und zwar mit der Stadt Müllhausen gemeinschaftlich unternommen,

---

*) Herrgotts Cod. probat. T. II. p. 255. Die Urkunde ist in deutscher Sprache abgefaßt. Wir erkennen darinn unser Kauderwälsch. Z. B. Seitin für sagten, Nienen für nirgends. Sonderbar ist es, daß man den Grafen von Habsburg, wider den damaligen Gebrauch, eine deutsche Urkunde vorlegen mußte, da man den Handwerkern lateinische Zunftsurkunden ertheilte.

**) Herrgotts Cod. prob. T. II. p. 284.

†) Episcop. Manuscr. p. 63.

und glücklich vollbracht haben. Die Veranlassung dazu waren die vielen und unerträglichen Feindseligkeiten, welche sie täglich und unaufhörlich von Seiten des Schlosses Landser auszuhalten hatten. Sie zogen vor das Schloß selbst, und durch die Hülfe Gottes unterstützt, sagen die Verbündeten in ihrem offenen Brief, bemächtigten sie sich desselben, und hielten es einige Zeit inne. Es schlugen sich aber in das Mittel, einige friedliebende Männer. Und der Friedensvertrag wurde unter folgenden Bedingnissen geschlossen. Den Gebrüdern Johannes Heinrich und Heinrich von Butenheim wurde ein Theil des Schlosses wieder eingeräumt, sie mußten aber den andern Theil für eine gewisse Zeit zu Handen beyder Städte beschützen; und wenn die Basler und Müllhauser alsdann am Niederreissen oder sonst anderer Veranstaltung beschäftiget seyn würden, so sollten die von Butenheim dafür sorgen, daß den Verbündeten kein Schade zugefügt werde. Alles bey Strafe von 400 Mark Silbers. Unter den Bürgen war der junge Graf Rudolf von Habsburg. Er verpflichtete sich mit den übrigen, wenn dem Vertrag nicht Folge geleistet würde, nach Basel und Müllhausen zu kommen, und dort als Geissel so lange zu leisten oder bleiben, bis jede Stadt ihre Helfte an der Strafe werde bezogen haben. Sollte aber geschehen, daß die Bürgen sich aus Furcht in eine dieser Städte nicht wagen dürften, so werden ihnen die Bürger dieser Stadt einen andern sichern Ort zur Leistung anweisen. Die Gebrüder von Butenheim mußten sich ferners verpflichten, daß sie sich in den nächsten zwanzig Jahren, aller Feindseligkeiten wider beyde Städte entschlagen würden. Hierauf setzten die Friedensmittler eine Strafe von fünfhundert Mark, und

die Bürgen waren unter andern noch der Graf Rudolf von Habsburg und sein Bruder Hartmann *a*). Dieß alles wurde mit oft wiederholten Eiden bekräftiget (sepe sepius juraverunt).

Bey der Regierung dieses Lütolds ist insonderheit für uns die Errichtung der meisten Zünfte zu bemerken. Laßt uns die beyden Urkunden mittheilen, welche von diesem Bischof noch vorhanden sind. Die Zünfte zu Metzgern und zu Spinnwettern sind, unter den Zünften, welche er errichtet hat, die einzigen, so ihre Stiftsurkunde aufbehalten haben: und diese Urkunden sind auch die ältesten, welche man über das Zunftwesen aufweisen könne. Sie sind vom Jahre 1248 und also kurz vor Lütolds Absterben gegeben worden. Daß Lütold im nemlichen Jahre oder vorher schon andere Zünfte errichtet habe; daran zweifle ich im geringsten nicht. Die Handveste nennt einen Bischof Lütold als den ersten Stifter der ersten Zünfte. Von dem ersten Bischof, so diesen Namen führte, hat man nicht die geringste Spur einer solchen Errichtung; von dem jetzigen hat man zwey unverwerfliche Urkunden. Die Zeitumstände, in welchen er regierte, die allgemeine Verwirrung des Reichs, die Kriegsfehde mit den Grafen von Froburg, die so eben erzählte Eroberung des Schlosses Landser durch unsre Bürger, bekräftigen unsre Muthmaßung. Uebrigens waren dazumal Zünfte nicht was sie nachgehends geworden sind. Vom Beysitz im Rath war noch kein Gedanke.

a) Alf. Diplom. Vol. I. p. 394.

Urkunde der Zunft zu Metzgern. b)

Das Original, welches hierunten beygefügt wird, ist in lateinischer Sprache abgefaßt, wie einige andere auch. Sie lautet wie folgt:

„ Lütold von Gottes Gnaden, Bischof von Basel....
„ Auf Anrathen und mit Einwilligung des Probst Hein-
„ rich, des Dekanus Wilhelm, des ganzen Kapitels und
„ der Dienstmanne unsrer Kirche: " c)

Die Errichtung geschahe also nicht auf bloßes Gutbefinden des Bischofs. Im Jahre 1218 hatte der Kaiser alle Errichtungen verboten, die ohne Wissen und Willen eines Bischofs sollten eingeführt werden. Dem zufolge wird hier dieser bischöfliche Wille beurkundet. Also wenn Füßli in seiner Staatsbeschreibung der Eydgenossenschaft d) ausruft: „ Wer war „ dazumal Gesetzgeber zu Basel? " — und sich dann selbst die Antwort ertheilt: „ Der Bischof " so ist er viel zu weit gegangen. Er verwechselt die Gesetzgebung bey einer Monarchie, mit der Gesetzgebung bey einer zusammengesetzten Verfassung. —

„ Wir haben nach dem Begehren der Metzger zu Ba-
„ sel, die Verabredung gutgeheißen, welche sie jüngsthin
„ zur Ehre und zum Nutzen unserer Stadt, über Sachen
„ ihres Handwerks gethan haben. Sie werden also,
„ in genugsamer Menge, an dem höheren und besser ge-
„ legenen Theil des Markts das saubere und beste Fleisch
„ verkaufen, auf den gemeinen Fleischbänken die Gattung

---

b) Sie ist die eilfte Zunft.

c) Unter den Gottshausdienstmannen werden auch der Vogt und der Schuldheiß, diese damaligen Häupter des Raths, verstanden. Es fragt sich also, ob der Rath stillschweigend hier gemeint sey.

d) T. II. p. 69.

„ Fleisch so bisher dort verkauft worden, und außer-
„ halb der Metzig, das unsaubere Fleisch. (d. i. das
„ Eingeweide, die Kutteln u. s. w.). Niemanden, der
„ nicht von ihrem Handwerk ist, soll es gestattet seyn,
„ ihrer Verabredung zuwider, was zu ihrem Beruf ge-
„ hört, zu kaufen und wieder verkaufen. Keiner vom
„ Metzgerhandwerk soll das Haus noch den Knecht eines
„ andern seiner Gesellschaft, während der Bestandzeit,
„ miethen und dingen, damit die Metzger ihre Werkstät-
„ te besser und nützlicher einrichten mögen e).

Dieser Theil der Urkunde betrift einzig und allein die Marktpolizey des Fleisches. Die noch vorhandenen Urkunden der übrigen Zünfte enthalten auch solche Polizeyverordnungen.

„ Ueber dieß haben wir ihnen für dießmal einen
„ Meister von ihrem Handwerk gegeben, und werden
„ ihnen, in der Folge, auf ihr Begehren, nach Be-
„ wandtniß der Umstände, einen Meister ferners geben.
„ Unter seiner Aufsicht und Leitung sollen sie ihren Be-
„ ruf treiben und zur Ordnung gewiesen werden. Wenn
„ einer unter ihnen sich wider ihre Verabredung verfeh-
„ len wird, so soll derselbe ohne Widerrede noch einigen
„ Nachlaß uns oder unsern Nachfolgern zwey Schilling,
„ eben so viel der Stadt, und gleichfalls so viel zum
„ Nutzen der Brüderschaft erlegen, welche sie zur Ehre
„ der heiligen Jungfer Maria errichtet haben, und in
„ der gemeinen Sprache Zunft heißt.

Man sieht also wie weit die Zünfte im Jahre 1248 von Beysitz im Rath gewesen sind. Als eine hohe Gnade giebt ihnen der Bischof für dießmal einen Meister aus ihrem Handwerk, der die Beobachtung der Zunftpolizey besorgen soll.

e) Das bezieht sich auf ihre Ställe und Scheuern.

Anbey vernehmen wir auch, daß die Stadt schon ihren Seckel hatte.

„ Wer von ihrem Handwerk in ihre Gesellschaft und „ Brüderschaft treten will, der soll zehen Schilling bey „ seinem Eintritt bezahlen, und seine Nachfolger, wenn „ sie sich auch zu ihrer Brüderschaft halten wollen, nur „ drey Schilling. Wer aber von ihrem Handwerk sich „ nach diesen Bedingnissen zu ihrer Gesellschaft nicht hal„ ten wollte, der soll auf den gemeinen Fleischbänken kein „ Fleisch verkaufen, ja von aller Gemeinschaft mit ihnen „ gänzlich ausgeschlossen werden. Ferners soll der Zunft„ antheil an den Strafen, und die Gebühren der Auf„ nahme in ihre Zunft zum Nutzen derselben also ver„ wendet werden, daß immer an denen Hohenfesttа„ gen, zur Ehre und Lob des Allmächtigen Gottes, der „ heiligen Jungfer und aller Heiligen, in der Münster„ kirche, Licht im Ueberfluß angeschaft werde. Endlich „ gewähren wir ihnen jährlich einen von den Dienst„ mannen unsrer Kirche, damit alles durch ihn und mit „ gerechter Mäßigung, nach den vorhandenen Vorschrif„ ten, ins Werk gesetzt, und, wo nöthig, verbessert „ werde.

Luitoldus, Dei gratia Basilienſis Epiſcopus, omnibus preſentem paginam inſpecturis in perpetuum. Noverint univerſi quod de Conſilio & Conſenſu Henrici prepoſiti, Wilhelmi decani, totiusque Capituli noſtri, nec non miniſterialium Eccleſiæ noſtræ, ad petitionem laniſtarum Baſilienſium condictum ſuper operibus ipſorum, pro honore & utilitate civitatis noſtre, per ipſos noviter factum, approbavimus & approbamus. Ita, quod ipſi, in eminentiori & meliori foro carnes mundas, in communibus macellis & conſuetas hactenus in illis vendi, copioſius habeant, alieque minus munde vendantur extra tecta. (Die Me-

tzig stand damals nicht, wo sie jetzt stehet, sondern in dem Banne des Stifts St. Leonhard. Man findet auch die Benennung superiores macelli, die obere Metzig. Man glaubt, das sey das eminentius & melius forum. Der Heuberg, der Rindermarkt, und die Kuttelgasse werden für den alten Fleischmarkt gehalten. Uebrigens kann der Ausdruck in eminentiori & meliori foro, so viel bedeuten, als: Um einen höhern und bessern Marktpreis.) Nec alicui alteri persone, quam de ipsorum opere, in emendo & vendendo ea quæ ad eorum officium pertinere dinoscuntur, condictum eorum infringere licebit. Item, nullus de opere laniſtarum, domum vel servientem alicujus sue societatis, infrà tempus sue pactionis conducere tenetur, ut ipsorum officium propter hæc laudabilius & utilius apud ipsos reperiatur. Et super hoc, ipsis magistrum de ipsorum opere, ad præsens tradidimus, & ad petitionem ipsorum, pro loco & tempore, eisdem magistrum tradere tenemur, cujus magisterio & licentia operari & regi teneantur. Quod si aliquis ex ipsis, in aliquo, contra condictum ipsorum excesserit; nobis sive successoribus duos solidos, Civitati duos, & duos ad usus confraternie eorum, quæ vulgariter dicitur Zunft, quam in honore Beatæ Mariæ virginis constituerunt, sine contradictione & remissione qualibet persolvat. Et quicumque ex ipsorum opere, in eorum societate & confraternitate voluerint interesse, in introitu suo decem solidos persolvant; & eorum successores, si in eadem confraternitate consortes esse voluerint, tantum in introitu ipsorum tres solidos persolvant. Qui vero ex ipsorum opere, in eorum societate, prout superius dictum est, noluerint interesse, nihil in communibus macellis, quantum in vendendo carnes, agere habeant, imo etiam a tota communione eorum penitus excludantur. Item verò duo solidi, qui pro parte eorum solvuntur de emendis, tanquam illi qui solvuntur propter introitum societatis expendi debent, in usus Zunftæ, ut semper in summis festivitatibus, in honorem & laudem omnipotentis Dei, & beatæ

Mariæ virginis & omnium ſanctorum, lumen in majori Eccleſia habundantius habeatur. Ad hæc omnia, unum ex Miniſterialibus Eccleſiæ noſtræ concedemus annuatim, ut omnia, prout præſcripta ſunt, per ipſum, juſto moderamine, ſtatuantur, &, ſi neceſſe fuerit, corrigantur. Teſtes, Hugo Cantor, Ulricus Cellarius, Henricus Archidiaconus, Conradus Camerarius, Albertus de Vriburch, Johannes de Ratolsdorf, Luitoldus de Conſtantia, Canonici Baſilienſes. Henricus de Sancta Maria Magdalena, Henricus Subcuſtos, Henricus Subcuſtos, Hugo Decanus ſancti Johannis, Johannes de ſancto Ulrico, Henricus & Henricus de Criptis Sacerdotes. Petrus Scalarius Advocatus, Otto & Johannes fratres ſui, Hugo & Hugo dicti Monachi, Rodolphus Camerarius & Henricus frater ſuus dicti Divites, Henricus Steinlin, Johannes der Chinden, Chrafto Milites, & alii quamplures. Ut autem hæc tam a nobis quam a ſucceſſoribus noſtris majoris firmitatis in perpetuum robur obſtineant, preſentem chartam conſcribi fecimus, eam noſtri & Capituli noſtri ſigillorum munimine roborantes. Actum Baſilee. Anno domini MCCXL octavo, IIII Non. Junii.

Urkunde der Zunft zu Spinnwettern *f*).

Die Zunft zu Spinnwettern hat noch zwey Urkunden aufzuweiſen. Die erſte iſt vom J. 1248, von Biſchof Lütold. Die zweyte iſt vom Biſchof Heinrich, A. 1271; alſo gehört jene nur hieher.

„Lütold von Gottes Gnade Biſchof von Baſel ....
„Auf Anrathen und mit Einwilligung des Probſt Hein-

f) Sie iſt die zwölfte Zunft. Uebrigens werden wir über die Namen, Rang und andre Umſtände der Zünfte die nöthigen Erläuterungen in der folgenden Periode, dem Leſer mittheilen: indem die Zünfte erſt zwiſchen den Jahren 1324 und 1354 das Recht bekommen haben jede einen Rathsherrn im Rath zu haben. Alſo gehören in jene Zeit alles, was ſich über Zünfte, und Zunftverfaſſung, über ihre Vortheile und Nachtheile ſagen läßt.

„ rich, des Dekanus Wilhelm, und unsers ganzen Kapi-
„ tels, wie auch der Dienstmanne unsrer Kirche, haben
„ wir die Verabredung gutgeheißen, welche jüngsthin zur
„ Ehre und zum Nutzen unsrer Stadt, von den Mauern,
„ Gypsern, Zimmerleuten, Küblern und Wagnern von
„ Basel gemacht worden ist, wie ein jeder derselben in
„ seinem Handwerk schaffen und arbeiten wird. Damit
„ ihre Arbeit besser und nützlicher ausfallen möge, soll kei-
„ ner den Knecht des andern, vor der Verfallzeit seines
„ Dienstes dingen. Wenn einer, einen solchen Knecht,
„ nach des Meisters erstem Verbot, dennoch länger bey
„ sich behielte, so soll er dem Bischof drey Schillinge er-
„ legen, so viel für die Lichter der Zunft, und so viel für
„ die Brüderschaft zum trinken. Für die Aufnahme in
„ die Zunft werden die Kübler und Wagner zehen Schil-
„ ling zu den Lichtern der Zunft, und fünf Schilling zum
„ vertrinken für die Zunft bezahlen. Die übrigen, als
„ Maurer, Gypser und Zimmerleute werden für die Ker-
„ zen drey Schillinge und zum vertrinken zwey Schillin-
„ ge entrichten. Wer diese Bedingnisse nicht erfüllen
„ wollte, dem soll gänzlich untersagt seyn, in der Stadt
„ für sich oder als Meister zu arbeiten. Sollte die Ar-
„ beit eines dieser Handwerker von jemand nicht bezahlt
„ worden seyn, so soll kein anderer von dem Schuldner
„ Arbeit unternehmen, es sey dann, daß dieser über den
„ gefoderten Handwerkslohn des andern Klagen führe *g*).

g) So geringfügig solche Details manchem vorkommen mögen, so muß ich doch auf die Weisheit aufmerksam machen, welche in dieser Verfügung liegt. Sie stellte den Handwerksmann vor Nichtbezahlung, und die Kundsame vor Brandschatzung sicher.

„ Wo nicht, ſo ſoll der, welcher für einen ſolchen arbei-
„ tet, neun Schilling Strafe erlegen, für den Biſchof,
„ die Zunft, und ihre Kerzen. Wenn einer aus dieſen
„ Brüderſchaften ſterben wird, ſo ſollen alle ſeine Mit-
„ brüder der Leichenbegängniß beywohnen. Sollte gleich-
„ falls einer ihrer Brüder außerhalb der Stadt in den
„ nächſten drey Meilen mit Tode abgehen, und zwar oh-
„ ne zureichende Mittel für die Beſtattung, ſo ſoll ſein
„ Körper auf Köſten der Zunft in die Stadt gebracht,
„ dort begraben, und zu ſeiner Seele Heil dreyßig Schil-
„ ling bezahlt werden. Wer ſich bey einer ſolchen Lei-
„ chenbegängniß nicht einfinden ſollte, der wird ein hal-
„ bes Pfund Wachs zur Strafe bezahlen. Uebrigens ſoll
„ jeder Handwerker zwey Pfenning in den Faſttagen der
„ vier Zeiten zur Beleuchtung des Münſters entrichten.
„ Endlich gewähren wir ihnen jährlich einen von den
„ Dienſtmannen unſrer Kirche, damit alles durch ihn,
„ und mit gerechter Mäßigung, nach den vorhandenen
„ Vorſchriften, ins Werk geſetzt, und wo nöthig, ver-
„ beſſert werde. Zeugen waren Heinrich von Neuenburg
„ Erzprieſter, Peter Scalarius (Schaler) Vogt, und Jo-
„ hannes ſein Bruder, Hug Monachus (Münch), H.
„ ſein Sohn, Rudolf und Heinrich Divites (Reich),
„ Heinrich Steinli, Ritter, und andere mehr. Zur Be-
„ kräftigung dieſer Urkunde, ließ der Biſchof, nebſt ſei-
„ nem Inſiegel, das Inſiegel des Kapitels und der Stadt
„ anhängen ".

LUTOLDUS Dei gratia Baſilienſis Epiſcopus univerſis Chriſti fidelibus preſentem paginam inſpecturis in perpetuum. Noverint univerſi quod de conſilio & conſenſu H. Præpoſiti W. Decani tociusque Capituli noſtri, nec non Miniſterialium Eccleſiæ noſtræ ad peticionem Cementariorum Gipſariorum Carpen-

tariorumque Vaſorum et curruum Operariorum Baſilienſium Condictum ſuper operibus ipſorum pro honore & utilitate Civitatis noſtræ per ipſos noviter factum approbavimus, ita quod in ſuo opificio quilibet operabitur & laboravit. Et ut ipſorum opificium laudabilius videatur & utilius, nullus de opere predictorum ſervientem alterius infra tempus ſue pactionis conducere tenetur, & ſi quisquam hujuſmodi ſervum poſt primam inhibitionem magiſtri ſui ſecum ulterius retinuerit Domino Epiſcopo Baſilienſi tres ſolidos ad lumen Zunfte tres Solidos & confraternie tres ſolidos ad bibendum perſolvet & quicunque ex ipſorum opere hiis confraterniis intereſſe voluerit operarii Vaſſorum & curruum tantum decem ſolidos in introitu ad lumen & confraternie quinque ſolidos ad bibendum miniſtrabunt alii vero ſive Murarii ſive Gipſarii ſive Carpentarii ad lumen in introitu tres ſolidos, confraternie duos Solidos ad bibendum perſolvent. Qui vero huic ſocietati eorum ut ſupra dictum eſt intereſſe noluerint ab officio operandi pro ſuo arbitrio in Civitate penitus excludantur. Preterea ſi alicui predictorum operariorum de laboribus ſuis a quoquam nondum fuerit ſatisfactum nullus alius illius debitoris opus ſibi aſſumet, donec de premio ſuo quiſquam quereletur. Quod ſi quisquam facere acceptaret penam novem ſolidorum ſupraſcriptam Domino Epiſcopo & Zunfte & Luminis ſuſtinebit. Preterea ſi aliquis harum confraterniarum deceſſerit omnes confratres predicti ſue ſepulture cum ſacrificio intererunt quod ſi etiam extra Civitatem ad ſpatium trium miliarium quispiam fratrum obierit ſi proprie deſunt facultates de communi Zunfta adducetur ſepelietur & triceſimus in Anime ſue remedium conferetur & ſi quisquam fratrum ſepulture cum ſacrificio ſe abſentaverit dimidiam libram Cere pro pena perſolvet inſuper quilibet eorum duos denarios in jejuniis quatuor temporum perſolvet ad Lumen in Majori Eccleſia Baſilienſi ad honorem beate Virginis in feſtis ad hoc deputatis. Ad hec omnia unum ex Miniſterialium Eccleſie noſtre concedimus annuatim ut omnia ſicut preſcripta ſunt per ipſum juſto moderamine ſtatuantur & ſi neceſſe fuerit corrigantur. Teſtes hujus facti ſunt Henricus de Nuwenburc Archipresbiter Petrus Scalarius Advocatus & Johannes frater ſuus Hugo Monachus H filius ſuus Rudolphus

& Henricus Divites Heinricus Steinli Milites & alii quam plures ut autem hec tam a Nobis quam a Succeſſoribus noſtris majus firmitatis in perpetuum robur obtineat preſentem Cartam conſcribi facimus eam noſtro et Capituli noſtri & Civitatis noſtre Baſilienſis ſigillorum munimine roborantes Datum. Anno Domini M. CCXLVIII. Indictione ſexta.

Wenn ich nun dieſe zwo Urkunden gegen einander halte, ſo bemerken wir folgende Verſchiedenheiten.

1°. In der erſten wird ein Antheil an den Strafen der Stadt zugeeignet; in der zweyten nicht. Hingegen

2°. Wurde die erſte nur mit dem Inſiegel des Biſchofs und des Kapitels bekräftiget, und leztere über dieß noch mit dem Inſiegel der Stadt.

3°. Bekam die Zunft zu Metzgern, auſſer dem Dienſtmanne, als Obervorſteher, noch einen beſondern Meiſter des Handwerks, als Untervorgeſetzter, da bey der Zunft zu Spinnwettern, nur des Dienſtmannes gedacht wird.

Zum Beſchluß der Regierung des Biſchofs Lütold von Arberg, wollen wir etwas von einem Uebergabsinſtrument anführen, indem es in einiger Verbindung mit der Gerichtsverfaſſung ſtehet. Ulrich von Ratoltsdorf, Kellermeiſter der Kirche (Eccleſiæ noſtræ Cellerarius) beſaß drey Häuſer (in vico Sti. Udalrici ſitas cum area ſibi adjacente, quæ extenditur & perducit uſque ad finem plateæ) als Erbeigenthum, unter dem jährlichen und unablöslichen Zins, für das Domkapitel, von ſechs Schilling und einem halben Ohme rothen Weins. Im J. 1245, übergab er dieſes Eigenthum dem Domkapitel, und begab ſich, durch die Hand ſeines Leibbruders (per manum carnalis fratris ſui). aller Rechte über dieſe Häuſer. Hierüber ſtellte der Biſchof Lütold eine Ur-

kunde aus, (ad hujus facti memoriam & robur in posterum valiturum & ne possit super his aliqua cavillatio suboriri) und ließ sie, auf Begehren der beyden Brüder (ad petitionem) mit seinem, des Kapitels, des Probsts und der Uebergeber Sigillen bekräftigen. Ich bemerke dieses um so viel lieber, da wir unter dem folgenden Bischof solche Instrumenten antreffen werden, die vom Rath sind ausgefertiget worden. Doch kann man noch keinen bestimmten Schluß folgern. Jene Uebergabe ist eine milde Schenkung, und geschieht unter den nächsten Angehörigen der Kirche. Ueberdieß sollte man aus den angeführten Ausdrücken des Bischofs schließen, daß seine Urkunde nur eine freywillig begehrte Sicherheitsvorsorge gewesen sey. Endlich finde ich bey den Namen der Zeugen einige Spuhren eines Gerichts. Nach den Namen der Domherren kommen folgende vor: Petrus & Otto Scalarii (Schaler), Petrus de Turri (zum Thurn,) Craftho, Hugo junior de Ratoltstorf, und Wernherus Soder, alle Ritter, Milites. Ferners, Johannes Villici (Meyer), Nicolaus de Tietensheim, Henricus de Gundolzdorf, Vivianus, Hugo Baulere, Cuno Botscho. Also sechs Ritter und sechs Bürger.

Gegen dieses Instrument mag folgendes gehalten werden. Es betrift den Verkauf eines Hauses in der Freyenstraße, genannt zum Schlauch, welches der Abt und Convent zu St. Urban im J. 1243 verkauft haben.

Omnibus præsens scribtum inspecturis Frater Henricus dictus Abbas & Conventus Sti. Urbani salutem in vero salutavit. Ab humana facilius labuntur memoria, quæ non fuerint voce Testium & Litterarum testimonio æternata. Noverint igitur omnes, quos nosse oportuerit, (die Urkunde wird also vom Abt und Convent und in ihrem Namen ausgefertiget, folglich läßt

ſich auf keine Souverainität ſchließen, wie einige thun, wenn Urkunden dieſer Art im Namen des Biſchofs ergangen ſind). quod nos Domum noſtram in Baſilea, dictam de Schßlauch, ſitam in libera Strada conceſſimus Conrado Præconi ipſius civitatis & ſuis legitimis hæredibus jure ſuccedentibus in perpetuum poſſidere; (welches Amt war jenes eines Præco der Stadt? Vermuthlich, was wir nun des Oberſtknechts Dienſt nennen. Siehe Dufresne de infima latinitate V. 5. p. 409.) & pro hac conceſſione prædictus Conradus contulit noſtro capitulo XIIII marcas puri argenti; tali nihilominus adjecta conditione, quod ipſe & ſui legitimi hæredes ſingulis annis in purificatione glorioſæ virginis libram ceræ ad pondus Baſiliæ noſtræ domui perſolvant: Actum coram Judicio, Ottone Scalario tunc temporis in Sede judiciaria ſedente, & ab ipſo per ſententiam inquirente (alſo nur der Schuldheiß). Et ut talis conceſſio, quæ in audientia facta honeſtorum virorum, quos ad hoc convocavimus. (Sonderbar, daß der Abt, in unſrer Stadt, die Zeugen zuſammenberufen habe. Geſchah es weil er vielleicht den Bieterlohn bezahlte?) ſcilicet: Cunradi Vorgazzen, Craftonis, Gotfridi de Eptingen, Rudolfi & fratris ſui Conradi am Cornmergte, Militum; Cuononis de Arlesheim, Cunonis Hutlippe, & aliorum Burgenſium prædictæ Civitatis. firma & inviolabilis poſſit permanere: ipſis conſentientibus fecimus ea mandare litteris, ne in poſterum aliqua ſuborriri poſſit calumnia, ac Sigilli noſtri munimine dignum duximus confirmare. (Folglich kein Sigill der Stadt, noch des Vogts. Vermuthlich hatte der Schuldheiß noch keinen Antheil am Siegelgeld). Datum apud Baſileam, Anno Domini MCCXLIII. Indictione XIII. die Jovis, Kal. februarii.

Sechstes Kapitel.

Bischof Berchtold Graf von Pfirt.

Erster Bürgermeister 1249 — 1262 (10ten Decemb.)

Lütold von Arberg beschloß das Leben im Jahre 1249. Sein Nachfolger war Berchtold Graf von Pfirt. Unter seiner Regierung kommen zum erstenmal in unverwerflichen und bestimmten Urkunden, die Namen eines Bürgermeisters vor. Er hat auch einige Zünfte errichtet.

Unter diesem Bischof nahm die Verwirrung im Reiche immer mehr zu. Im Jahre 1250 (den 13ten Decembris) starb der unglückliche Friedrich der II. unter dem päbstlichen Bannfluch. Er vereinigte auf seinem Haupte fünf Kronen, die von Deutschland, von Italien, von Rom, von Sicilien und von Jerusalem. Aber die geheime Macht des Bannstrahls vereitelte so viele Gewalt. Sein Sohn Kunrad der IV, als er die Italiäner zum Gehorsam gebracht, und eben im Begriff war nach Deutschland zu gehen, wurde (den 25ten May 1254) durch einen gewaltigen Tod weggeraft. Er hinterließ einen Sohn Konradinus, dessen bedauernswürdiges Ende nur allzubekannt ist. Er wurde zu Neapel durch des Henkers Hand hingerichtet: und mit ihm löschte der hohenstaufische oder schwäbische Kaiserstamme aus. Indeß hatte der Afterkaiser Wilhelm von Holland, durch Friedrichs des II. und Kunrads des IV. Absterben seinen Anhang vermehrt. Er konnte aber zur Ruhe des Reichs wenig beytragen, in seinen eigenen Erblanden hatte er mit den Friesen genug zu schaffen, und von einigen der-

ſelben wurde er in einem Moraſte (1256, den 28ten Jenner) erſchlagen. Das Reich blieb ein ganzes Jahr ohne Haupt. Im J. 1257 wurde zu einer Wahl geſchritten: einige Stände erwählten einen engliſchen Prinz Richard von Cornwallis, und die übrigen einen Spannier, Alphonſus, König von Kaſtilien. Dieſer blieb aber ruhig in Spannien. Richard machte ſich mittelſt anſehnlicher Geldſummen einen ſtarken Anhang im Reiche. Er konnte aber wegen den innerlichen Empörungen in Engelland ſelbſt, nur zu Zeiten ſich in Deutſchland aufhalten. Dieſen Zeitraum bis zur Erhebung des Grafen Rudolf von Habsburg auf den deutſchen Thron nennt man überhaupt das große Interregnum, oder Zwiſchenreich. Aus der allgemeinen Gährung dieſer Periode, ſind die meiſten Verfaſſungen und Gerechtſame im Reiche entſtanden.

Trennung der Ritterſchaft zu Baſel *h*).

Unter den Rittergeſchlechtern zu Baſel waren zwey, die Schaler und die Mönchen, welche die übrigen weit übertrafen, und daher von Albertus Argentinenſis Milites excellentiores genennt werden. Wenn die Basler-Ritter auf Thurniere oder andere Zuſammenkünfte hinausritten, und es gefragt wurde: wer ſind dieſe? Qui ſunt iſti? ſo war immer, (obgleich andre ſich auch dabey befanden) die erſte Antwort: Es ſind die Schaler und Mönchen von Baſel. Dieß verdroß etliche unter den übrigen Rittern ſo ſehr, das ſie ſich von den andern trennten. Sie errich-

h) M. Albertus Argentinenſis p. 99. T. II. apud Urſt. Das Jahr wo dieſe Trennung begegnet, kann man nicht eigentlich beſtimmen. Albertus Argentinenſis ſagt nur überhaupt: „Erat in diebus illis partialitas .... Cum olim milites Baſilienſes &c.

errichteten eine besondere Fahne mit einem weißen Stern in einem rothen Feld; und ihre Gegner nahmen zum Zeichen einen grünen Papagey in einem weißen Feld. Diese zwey Faktionen wurden daher durch die Benennungen Papageyen (Plittaci) und Sternenträger (Stelliferi) bezeichnet. Zu den ersten gehörten, Schaler, Mönch, ze Rhin, Marschall, Kämmerer und viele andere. Und zu den Sternenträgern wurden folgende Geschlechter gezählt, von Eptingen, Vizthum, Ufheim, Crafft, Pfaff, einige von Ramstein, Amkornmarkt (welche nachgehends von Neuenstein geheißen) Macerell, Frick *i*), und noch mehrere. Es ist zu vermuthen, daß sie damals schon besondere Stuben oder Versammlungsörter errichteten. Die Sternenträger hatten jenseits des Birsecks die Stube, genannt zum Seufzen *k*). Die Papageyen hielten ihre Sitzungen, unweit dem Münster, auf der Stube, genannt zur Mucke. Trinkstube hießen solche Versammlungsörter. Da schallte, bey jedem frischen Einschenken, in die Ohren der berauschten Ritter immer lauter und tönender das Befragen des gaffenden Pöbels: Qui sunt isti? und die beschämende Antwort: Die Schaler und Mönchen von Basel.

Beyde Faktionen suchten in der Folge bey den benachbarten Grafen und Herren einen Anhang. Die Sternenträger wurden von den Grafen von Habsburg und von Pfirt, wie auch von den Freyherren von Neuenburg und Badenweiler unterstützt. Die Papageyen hiengen sich an die Grafen von Neufchatel, die Marggrafen von Hochberg und die Freyherren von Röteln.

---

i) In einigen Urkunden findet sich ein Name: In der Gasse von Frick. Ob es der nemliche ist, kann ich nicht sagen.

k) Ob Seufzen von Saufen komme, mögen andere richtig machen.

Bund der Städte am Rhein.

Zwiſchen den Jahren 1247 und 1256, unter dem König Wilhelm von Holland, entſtand der rheiniſche Bund, das erſte wichtige Beyſpiel einer Verbindung ſo vieler Städte in Deutſchland. Der erſte Gedanke davon ſoll zu Maynz aufgekommen ſeyn. Ein mächtiger Bürger daſelbſt, genannt Watbodo, ermahnte ſeine Mitbürger ſich unter einander eidlich zu verpflichten den Frieden herzuſtellen. Dieſer Vorſchlag wurde ins Werk geſetzt, und bey ſechzig Städte um den Rhein folgten ihrem Beyſpiel. Die vornehmſten unter denſelben waren Aachen, Kölln, Bonn, Worms, Speyer, Straßburg, Schletſtadt, Colmar, Baſel, Zürich, Freyburg, Heidelberg, Frankfurt. In einer zu Maynz (1255, den 19ten Juny) gehaltenen Tagſatzung, wurden, durch Vermittlung des Grafen Albrecht von Waldeck kaiſerlichen Hofrichters, die Artikel des Bundes errichtet: firma pax & treugæ ſtabiles ſuper univerſis guerris & diſcordiis. Unter anderm machten ſie auch eine Verordnung gegen die wucherliche Habſüchtigkeit der Juden. Im nemlichen Monath noch, ließen ſie eine Bittſchrift an den König Wilhelm abgehen, in welcher ſie ihn baten, ihren heilſamen Friedensbund (pax terræ ſalubriter inchoata) mit offenen Briefen zu beſtätigen. Der Eingang der Bittſchrift war: „Glorioſo „Domino ſuo Romanorum Regi Wilhelmo, Conſu„les & Judices pluſquam 70 Civitatum ſuperioris „Germaniæ reverentiam & obſequium perennale. „Excellentiæ veſtræ tenore præſentium declaramus „quod &c. Der König nahm den Antrag mit Freude an, und befahl, bey Lebensſtrafe, den eingegangenen Friedensbund zu halten. In dieſe Vereinigung begab

sich Herzog Ludwig von Bayern, der, mit Hülfe der Städte, viele Raubschlösser zerstörte, und einige neu angelegte Zollstätte wegschafte. Da solches glücklich ausgefallen, traten noch weiters in diesen Bund die Erzbischöfe von Maynz, Kölln und Trier, die Bischöfe von Worms, Straßburg, Basel und Metz, und einige Grafen und Herren.

Der Bischof nimmt Breysach ein.

Wir haben, unterm J. 1185, gesehen, daß Heinrich der VI. vom Bischof Heinrich von Horburg Breysach zu Lehen empfangen hatte. Dieses Lehen war nun durch den Sterbfall des Kaisers Friedrichs des II. und seines Sohns Kunrad des IV. *l)*, wie auch durch den päbstlichen Bannstral dem Bistum heimgefallen. Der Bischof Berchtold von Pfirt zog selbiges im J. 1254 ein, nahm die Stadt in Eidespflicht, und ließ das Schloß um 420 Mark Silbers von neuem befestigen. Dieß soll ihm die Feindschaft des Grafen Rudolfs von Habsburg zugezogen haben.

Das Steinenkloster verbrannt.

Im Jahre 1254 *m)* überfiel Graf Rudolf von Habsburg unversehens und bey Nacht die Stadt Basel, plünderte und verbrannte das Kloster St. Maria Magdalena,

l) Doch lebte dessen Sohn Konradinus noch. Allein er lag unter dem päbstlichen Banne.

m) Einige setzen diesen Ueberfall in dem J. 1252, andere im J. 1253. Die päbstliche Bulle ist von 1254. Es ist nicht gläublich, daß der Pabst ein oder so gar zwey Jahre die Bestrafung dieser That verschoben habe.

welches in der Steinenvorstadt, und zwar damals außerhalb den Stadtmauren, lag. Seine Mitheifer waren die Freyherren Gerhard von Göskon, Heinrich von Palm, Rudolf von Wedeschwil, Heinrich von Kienberg und Gerung von Tegerfelden, nebst andern aus den Städten und Diöcesen von Basel und Konstanz. Es scheint, daß die Klosterfrauen an ihrer Person selbst nicht ganz ungeschont davon giengen: Dei timore poltpolito, aulu sacrilego, eisdem Priorissæ & Conventui in personis læsiones & damna non modica intulerunt. Diese That ließ der Bischof an den Pabst Innocenz den IV. gelangen, welcher den 1ten Augstmonat eine Bulle übersandt, in welcher er dem Bischof befahl, diese Mißhändler in Bann zu verkünden, bis sie der Priorin und übrigen Klosterfrauen gebührende Genugthuung wegen angethanen Beleidigungen und zugefügtem Schaden werden erstattet haben. In der Bulle wirft der Pabst im Vorbeygehen dem Graf vor, daß er wider die Kirche, dem Kaiser Friedrich II. und seinem Sohn Kunrad angehangen sey *n*).

Vom ersten Bürgermeister.

Der erste bekannte Bürgermeister hieß Heinrich Steinlin. Chroniken und Aemterbücher stimmen darinn übereins, und die älteste Urkunde, welche eines Bürgermeisters gedenkt, nennt auch den Heinrich Steinlin. Nur finde ich, in Ansehung des Jahres, da er diese Würde angetreten, oder wohl errichtet hat, einen Unterschied von einigen Jahren. Die Aemterbücher setzen das Jahr 1252. Wursteisen in seiner von ihm herausgegebenen

n) In Tschud. Chron. p. 150.

Chronik (p. 142.) gleichfalls. In seinen hinterlassenen Handschriften aber stehet er in Zweifel, und giebt die Jahre 1249 und 1252 an o). Und die Urkunde ist vom Jahr 1253. Ich bin aber gleichsam überzeugt, daß diese Urkunde, die einzige Quelle sey, aus welcher die Verfertiger der Aemterbücher und Wursteisen den Namen des ersten Bürgermeisters und die Jahrzahl entlehnt haben. Diese Urkunde ist vom Jennermonat 1253 datiert; da nun die Regierungsjahren bey uns am St. Johannesbaptistätag ihren Anfang nehmen, so konnte man mit gutem Grunde die Existenz dieses Bürgermeisters um ein Jahr zurückschieben, und in das Jahr 1252 versetzen. Daß aber Wursteisen nachgehends in seinen Handschriften das Jahr 1249 auch angeführt, mag aus folgender Ursache geschehen seyn. Im Jahre 1249 war Bischof Lütold gestorben, und Bischof Berchtold wurde ihm zum Nachfolger gegeben. Wursteisen wird vermuthet haben, daß die Errichtung der Würde eines Bürgermeisters, während dem Zwischenreiche oder gleich bey der Erwählung des Berchtolds sey vorgenommen worden. Ueberdieß findet sich der Name Heinrich Steinlin, Ritter, unter den Zeugen der Urkunde, welche Anno 1248 den Metzgern gegeben ward, und zwar ohne Beyfügen des Titels eines Bürgermeisters. Vielleicht hat Wursteisen, nach Herausgabe seines Werks, diese Urkunde noch zu Gesichte bekommen. Allein, eine spätere Urkunde vom Jahre 1251 beweist, daß die Bürgermeisterswürde erst im Jahr 1252 sey errichtet worden; denn in derselben wird keines

o) Wie es auch in der neuen Auflage seiner Chronik p. 147. zu ersehen ist.

Bürgermeisters gedacht, und der Heinrich Steinlin erscheint unter den Zeugen als Ritter und nicht als Bürgermeister: „ Bertholdus . . . publicam Aeram, con„ sensu Consulum Basilienſium Civitatis noſtræ . . . . „ præſente Petro Scalario Advocato, Johanne fratre „ ſuo, Hugone dicto Monachus, Henrico dicto Stein„ lin, & Craftone militibus. "

Dem sey aber wie ihm wolle, so fügen wir hier die Urkunde von 1253 bey, um so viel mehr, da sich aus derselben manches noch bemerken läßt. Sie betrift den Verkauf eines Hauses genannt Vorbrücke.

Petrus Advocatus Otto Scultetus dicti Scalarii milites, Henricus Magiſter Civium dictus Steinlin, Conſules *p*) & Univerſitas Civium Baſilienſium, omnibus preſentem litteram inſpecturis, notitiam rei geſtæ.

Noverint univerſi, quod Rudolphus Miles, dictus Pfaffe domum dictam **Vorbrücke**, in Civitate Baſil. juxta Domum dictam zem Lambe (Lamm) ſitam, ad ipſum & Agneſam filiam ſuam, quam per quondam uxorem ſuam Agneſam habuit, jure proprietatis ſpectantem, Heinrico dicto Taraz, Concivi noſtro baſilienſi vendidit, pro ſeptuaginta quinque Marcis; & prædictus Miles & filia ſua jam dicta eandem Domum concivi prælibato de manu ad manum prout dictavit ſententia coram nobis in judicio contulerunt.

Actum ante Capellam Sancti Brandani, infra muros civitatis Baſil. Anno Domini M. C. C. L. III. Octavo Idus Januarii. Teſtes.

---

p) Conſules oder Rathsherren. Erſt ſeit der Reformation hat man bey uns die Bürgermeiſter Conſules genannt. Ja, in unſern Oeffnungsbüchern heißt der Rath Conſulatus; z. B. Novus Conſulatus für neuer Rath.

Heinricus Vorgaſſen, Hugo de Wendeswiler, Milites. Ludovicus inſtitor (Kaufmann), Arnoldus Vulpis (Fuchs), Heinricus dictus Richeim, Conradus Tauli, Petrus de Runach, Henricus d. Bigele *q*), Hugo Sutto, Henricus Razagel, Berchtoldus filius ſuus, Johannes Churbelin, Berchtoldus Niero, Wernherus Ruffus (Rot) & alii quam plures.

Wir vernehmen aus dieſem Inſtrument:

1. Mit welcher Feyerlichkeit das Eigenthum eines liegenden Guts in der Stadt übertragen wurde. Es war eine Art Fertigung, wie noch heut zu Tage auf der Landſchaft geſchieht. Es wurde öffentlich, unter freyem Himmel, und im Namen des Reichsvogts, des Schuldheißen, des Bürgermeiſters, der Räthe und der ganzen Bürgerſchaft vorgenommen.

2. Es geſchieht nicht im Namen des Biſchofs, wie andere Inſtrumenten gleicher Art uns gezeigt haben.

3. Der Reichsvogt und der Schuldheiß werden vor dem Bürgermeiſter genannt. Wobey noch zu erörtern wäre, ob es in allen Fällen, ohne Unterſchied, alſo gehalten wurde? Denn im Mittelalter iſt es oft üblich geweſen, daß die nemliche Verſammlung, nach Geſtalt des Geſchäfts, einen andern Vorſteher beka n.

4. Folgt gleich auf die Ritter, unter den Namen der Zeugen, der Kaufmann Ludwig, welches um ſo viel mehr zu bemerken iſt, da wir, im folgenden Jahrhunderte, zwiſchen den Rittern und den Kaufleuten, eine beſondere Zwiſchenklaſſe antreffen werden, über deren Benennung man noch nicht einig iſt.

q) Vielleicht Büchel.

5. Die Beschreibung des Orts, wo das Gericht gehalten wurde, **vor der Kapelle des heiligen Brandanus**, hat die Meynung bey einigen veranlasset, als wenn das Rathhaus auf dem Blumenplatz damals gestanden sey, weil diese Kapelle da gewesen seyn soll *r*). Allein hier stehet kein Wort von einem Rathhause. Die Lage des Orts wird durch die Lokalumstände: **vor der Kapelle des heiligen Brandanus, und, innerhalb den Stadtmauern** beschrieben. Das Gericht wurde unter freyem Himmel gehalten.

Lasset uns nun mit diesem Instrument folgendes vergleichen. Es betrift die Schenkung eines Hauses, genannt **zu Blatten**, und ist vom Jahr 1258.

Universis Christi fidelibus præsentium inspectoribus. Hugo advocatus dictus Monachus, Heinricus Magister civium dictus **Steinli**, Milites Basilienses; notitiam rei gestæ. Ad ambiguitatis scrupulum præcavendum in posterum, necesse est hominibus acta sua litteris commendare. Noverint ergo omnes quos nosse fuerit opportunum, quod nobis judicio præsidentibus in domo quæ **zum** Sluche (Schlauch) dicitur Basileæ, Chuno concivis noster dictus de Muspach, & Gisela ejus uxor, per sententiam sicuti in hujusmodi contractibus consuevit fieri, domum suam in loco qui dicitur **zu Blatten** sitam & aream retrojacentem, pro animarum suarum remedio, Monasterio de Olsperch, Cistercienſis ordinis, Basilienſis diœcesis, multis præsentibus libere contulerunt, in manus dominæ Berchtæ Abbatissæ ibidem: publice resignando & ab eisdem

r) Das Wirthshaus zur Blume wird von einigen für diese Kapelle gehalten, und von andern für das Rathhaus selbst. Noch andere sagen, daß das jetzige Salzhaus das alte Rathhaus gewesen sey.

domo & area omnes hæredes suos penitus excluserunt; in hujus rei testimonium præsens scriptum munimine sigilli Civitatis Basilienſis & mei videlicet advocati fecimus roborari. Testes hujus rei sunt

Soror Gisela dicta Vulina, & frater Waltherus de Olsperck nobilis.

Burcardus de Ufheim, Henricus Pfaffo, Henricus Vorgazzen, Johannes de Chindon, Jacobus Marscalus, Hugo Camerarii, Milites.

Ludovicus Institor, Nicolaus filius Nicolai Telonarii (Zoller), Johannes Magister monetæ, Johannes Masir, Otto Scheko, Rudolphus Magister monetæ dictus Vuli institor, cives basilienses, & alii quamplures. Actum & datum in domo zum Sluche. A°. Domini MCCLVIII. IX. Kalend. Junii.

Durch dieses Instrument wird von Seiten eines hiesigen Bürgers und seiner Frau dem Kloster Olsberg ein Haus geschenkt. Folgende Betrachtungen lassen sich hier anstellen:

1. Obschon diese Schenkung eine milde Stiftung gewesen, und also mit der Religion in Verbindung stand, geschieht alles ohne Bestätigung noch Meldung des Bischofs.

2. Die Urkunde wird im Namen des Vogts und des Bürgermeisters ausgefertiget, und nicht im Namen des Schuldheißen noch des Raths, noch der Bürgerschaft, wie bey der vorigen geschehen war. In Ansehung des Schuldheißen läßt sich nichts folgern: er konnte abwesend seyn. In Ansehung der Räthe oder Richter läßt sich gleichfalls nichts folgern, denn in der Folge, bey Handlungen gleicher Gattung, kommen sie wieder vor, und überdieß sind allem Vermuthen nach, die Namen der Zeu-

gen die Namen der Räthe selbst. Was aber die Bürgerschaft betrift, so bemerken wir, daß dergleichen Instrumenten in ihrem Namen nicht mehr ausgefertiget worden sind. Dieser Umstand muß mit dem andern erwogen werden, daß das Gericht nicht unter freyem Himmel, sondern in einem Hause gehalten wurde: Datum in domo zum Sluche. Wir haben hier die erste Spur des Uebergangs von den öffentlichen Gerichten zu denjenigen die in besondern Rathhäusern gehalten werden. Ein Uebergang, welchen die Verwirrung jener Zeiten begreiflich macht. Vom Jahre 1253, wo die erste Urkunde gegeben wurde, zum Jahre 1258, wo die zweyte ist ausgefertiget worden, war Kaiser Kunrad der IV. gestorben, das Steinenkloster verbrannt, der rheinische Bund errichtet, der Kaiser Wilhelm erschlagen, und die zwistige Kaiserwahl vorgenommen worden.

3. Wir bemerken, daß Heinrich Steinlin wieder als Bürgermeister erscheint, ob er schon dazumal nicht hätte regieren sollen, wenn er, nach heutiger Art, mit einem andern Bürgermeister jährlich abgewechselt hätte. Zum Beweis:

Von St. Johannbaptistä 1252 bis wieder dahin 1253 war Heinrich Steinlin Bürgermeister, wie die erste Urkunde vom Jenner 1253 gezeigt hat. Also hätte

St. Joh. Bapt.	1253	bis St. Joh. B.	1254	ein anderer
—	1254	—	1255	Steinlin
—	1255	—	1256	ein anderer
—	1256	—	1257	Steinlin
und —	1257	—	1258	ein anderer

regieren sollen. Nun aber ist die zweyte Urkunde vom Maymonat (XI. ante Kalendas Juny) 1258, folglich

vor St. Johannbaptistä, und also wider die bekannte Ordnung der Abwechslung.

4. Ferners bemerken wir, daß der Vogt und die Stadt ihre besondere Sigillen, da hingegen der Bürgermeister kein eigenes angehängt habe.

5. Daß, wie in der vorigen Urkunde, ein Kaufmann gleich nach den Rittern genannt wird. Und was sonderbar ist, man findet bey den Namen der Nichtritter Spuren von der Anordnung unsrer vier ersten oder sogenannten Herrenzünfte.

Von Kaufleuten — Ludovicus institor (Kaufmann.)
Von Hausgenossen — Joh. Magister monetæ (Münzmeister.)
Von Weinleuten. — Otto Schenk (anstatt Schecko.) s)
Von Krämern. — Vuli institor (Kaufmann.)

6. Daß die Ritter und Nichtritter in gleicher Anzahl am Gericht oder im Rath gesessen sind.

Wollte man einwenden, daß diese Namen als Namen der Zeugen und nicht der Räthe in der Urkunde angeführt werden, so wollen wir zur Antwort folgendes Gesetz des allemannischen Rechts mittheilen. Gleich nach dem Kapitel von der Uebertragung eines liegenden Guts, kömmt ein Kapitel von den Richtern und Beysitzern, und in demselben stehet ausdrücklich: Suua Schepfen sint die muz mann ze Geziugen han uber allin dink, diu in der Stat geschehent. D. i. „wo Schöpfen (Beysitzer,

s) Das o am Ende der Wörter ist in den Zeiten nichts anders als ein e. Und was das fehlende n betrift, so weiß ein jeder, wie oft man n und m suppleiren muß.

„ Richter) ſind, die muß man zu Zeugen haben, über „ alle Dinge die in der Stadt geſchehen t).

Aus den mitgetheilten Urkunden wiſſen wir alſo zuverläßig, daß unter dem Biſchof Berchtold von Pfirt die Bürger zu Baſel einen Bürgermeiſter gehabt haben. Allem Vermuthen nach, war es auch zum erſtenmal.

Urkunde über die Rechte des Vitzthums und des Brodmeiſters.

Im Jahre 1256 beſtätigte Biſchof Berchtold die Rechte des Vitzthums und des Brodmeiſters durch folgendes Inſtrument. Der Inhalt zeigt uns, daß die Brodbecken ſchon eine Zunft hatten. Und vermuthlich geſchahe dieſe Beſtätigung, damit die Zunft in die Gerechtſame des Vitzthums und des Brodmeiſters keinen Eingrif thun ſollte.

Berchtoldus Dei Gratia Baſilienſis Epiſcopus omnibus præſentem paginam inſpecturis in perpetuum. Quia tam jura quam conſuetudines approbatæ, per lapſum temporis humanæ notitiæ ſubtrahuntur, dignum duximus, jura quæ Vicedominus, Magiſter panificum ipſique panifices, noſtræ Civitatis ad invicem habent, & ſemper hactenus habuerunt litterali memoriæ commendare. Sunt autem hæc. Quicquid inter panifices, molendinarios, & eorum ſervientes ortum fuerit quæſtionis, præter inſolentias, & maleficia quæ pœnam ſanguinis irrogant, ipſorum magiſtri debet judicio definiri. Quod per illum terminari non poterit, ab ipſo ad vicedominum, & ad nos a vicedomino referetur. Idem Magiſter ter in ebdomada videat, & conſideret forum panis. (Das Brod wurde dazumal nicht in den Häuſern der Becken verkauft, ſondern an einem öffentlichen Ort zu feilem Markt gebracht. Man hatte Brodbänke, gleich

t) Juris Prov. Allemann. cap. 184. p. 109.

wie heutzutage Fleischbänke. Es sind noch Kaufbriefe über solche Brodbänke vorhanden.) & siquid ei videbitur emendandum, in domum suam deferri faciat unum panem, adjunctisque sibi tribus honestis pistoribus, per eorum discutiat Juramentum, si ad emendam panifex, qui panem hujusmodi foro exposuit, teneatur. Quem si reum judicarint, ipse duos solidos Vicedomino, unum memorato Magistro, duos Communitati panificum, nomine det emendæ. Quod si facere recusaret, Magister in foro scindat per medium suos panes. Ceterum si panifex idem, iterum panes alios de pistura (Bacheten) eadem foro præsumat exponere, tres libras persolvat Vicedomino pro emenda. Prælibatus Magister a festo Margareta, usque ad Nativitatem beatæ virginis de foro panis non discutiat, sed medio tempore sibi substituat tres honestos, qui de foro præcipiant panes emendabiles deportare. (Warum? Entweder, weil das Amt des Brodmeisters alsdann einem andern zu Lehen gegeben, oder der nemlichen Person bestätiget wurde; oder auch, weil der Antheil der Strafen dem Bischof allein zufiel.) Præter formam præscriptam nullus aliquem panificem vexem temere, vel molestet. Sæpedictus Magister in festo beati Andreæ persolvat Vicedomino duos porcos, viginti quatuor solidorum valorem attingentes, vel viginti quatuor solidos annuatim. Quilibet panificum qui foro panes exponit tredecim denarios feria secunda post festum Andreæ, totidem denarios feria secunda post festum palmarum, feria secunda post inventionem sanctæ crucis totidem, feria secunda post festum Margarethæ totidem persolvat. Quorum duodecim denarii Vicedomino, solus vero denarius cedet magistro superius nominato. Cum autem eosdem dare denarios præmonentur, vicedominus ipsis duo quartalia vini, & Magister unum assignet. Idemque fiat terminis prænotatis, quando denarii persolvuntur. Quilibet vero panifex, extra portas Basilienſis Civitatis, videlicet apud sanctum Albanum, in ulteriore Basilea, sive ante portam crucis vel portas alias residens, Magistro det sex denarios & obolum, terminis supra scriptis. Idem

Magiſter Vicedomino pro carnibus agninis, in vigilia Paſchæ, duodecim ſolidos ſingulis annis ſolvat. Panifex infra Civitatem furnum faciens in area, in qua nullus antea furnus erat, Vicedomino quinque ſolidos ante ignis impoſitionem perſolvat. Alioquin tres eidem libras conferat pro emenda. Extra civitatem conſtitutus Magiſtro duos ſolidos ſex denarios in ſimili caſu tradat. Si quis de ſervientibus piſtorum forum ſibi poſtulat indulgeri, Magiſter prædictus, panificibus adjunctis, de fidelitate ſuisque moribus ter requirat, & ſi bonæ famæ non fuerit, reprobetur. Si vero laudabile ſibi perhibetur teſtimonium, datis ad lumen beatæ Virginis viginti ſolidis, communitati panificum decem ſolidis, pro expenſis quas facere ſolent cum pro hujuſmodi negotio congregantur, item Vicedomino quinque ſolidis, ipſi Magiſtro duobus ſolidis, Pedello piſtorum uno ſolido, admittatur. Nullus panifex panem pro pretio duorum denariorum, vel trium obolorum, foro exponat, ſine noſtra & Vicedomini licentia ſpeciali: alioquin nobis & vicedomino tres libras tenebitur emendari. De una piſtura Speltæ, quæ duas exigit Sehophiminas duo ſolidi panificibus, unus pro lucro, alter pro ſumptibus quos in piſtando faciunt, ſupercreſcant. Verum ſi debitum incrementum excedere credantur, Scultetus noſter, de juſſu & mandato noſtro, quatuor honeſtos ſuper hoc juratos ſibi adjungat, & in granario quo voluerit, octo Sehophiminas Speltæ de octo loculis granarii ſumi præcipiat, & committens fidei juratorum, ſine diminutione vel augmento, moli faciat & piſtari. Quo facto, ſi quos compertum fuerit exceſſiſſe, tales nobis tres libras emendent. Idemque faciat de Siligine, ſumtis de quatuor loculis alicujus granarii quatuor Sehophiminis. In cujus etiam ſiliginis piſtura duo ſolidi accreſcant pro ſumptibus & labore. Ad hoc nullus panificum domum vel ſervientem alterius piſtoris conducat, ipſum majoris exhibitione prætii prægravando. Quod qui facere attemptarit Vicedomino duos ſolidos, Magiſtro unum ſolidum, Univerſitati panificum duos ſolidos emendet, & ſic ejus preſumptio puniatur. Præ-

terea quicunque ex ipsis panificibus convictus fuerit, quod fabas, herbam quæ dicitur hopho, vel aliud prohibitum, pisturis panum immiscеat, nobis tres libras emendet, & repulsus a consortio pistorum, ad id post tantos excessus nullatenus resumatur. Nos igitur in suo jure fovere quos libet cupientes, prædicta jura quæ ex antiquis sunt temporibus instituta, nec non consuetudines hactenus obtentas approbamus, & ea præsentis scripti, nostro, & Capituli nostri sigillis roborati, patrocinio communimus. Sub interminatione districti Judicii inhibentes ne contra eadem jura vel consuetudines quis venire, vel ausu temerario infingere præsumat. Quod si quis fecerit, indignationem omnipotentis Dei, glorioſæ virginis Mariæ matris suæ, nostramque se noverit incursurum, Datum Basileæ, anno Domini 1256 tertio Calendas februarii.

Folgendes wollen wir daraus übersetzen:

„ 1. Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Brod„ becken, den Müllern und ihren Knechten entstehen wer„ den, ausgenommen Frevel und Verbrechen, die vor das „ Blutgericht gehören, sollen vor dem Gericht ihres Mei„ sters erörtert werden, was dort nicht ausgemacht wer„ den kann, vor den Vitzthum, und von demselben vor „ den Bischof gebracht werden.

Der Leser hat hier ein Beyspiel von der Verschiedenheit der Gerichte, welche man im Mittelalter in eben derselben Stadt so oft antrift. Die Bischöfe hatten also von jeher (semper hactenus habuerunt) die mittlere Gerichtsbarkeit über die Brodbecken und Müller. Diese Gerichtsbarkeit stehet in naher Verbindung mit dem Wasserrecht (aquæ & aquarum decursus, molendinæ) welches in den ältesten Schenkungsbriefen schon vorkömmt, ehe man noch an Regalien und weltliche Gerichtsbarkeit dachte. Wir finden auch nicht, daß der Vitzthum oder

Statthalter des Bischofs einige andere Gerichtsbarkeit in der Stadt ausgeübt habe, als diese. Es heitert in etwas die ältesten Zeiten auf. Es läßt vermuthen, daß zu der Zeit, wo die Bischöfe einen Vicedominum angenommen, sie noch wenige weltliche Rechte in der Stadt besessen haben. Hätten sie dazumal schon die allgemeine Civilgerichtsbarkeit gehabt, so wäre dem Schuldheiß der Name eines Statthalters des Herren ehender zugekommen, als aber demjenigen, der nur über die Händel zwischen Brodbecken, Müllern und ihren Knechten zu sprechen hatte. Uebrigens war der Meister der Brodbecken nicht von ihrem Handwerk. Man nannte ihn Brodmeister, und sein Amt das Brodmeisteramt. Dieses Amt hat das Patrizier- oder Achtbürgergeschlecht, Zer Sunnen, im vierzehnten Jahrhunderte zu Lehen getragen. *u)*

2. Der zweyte Artikel dieser Urkunde betrift die Polizey über das Brod, oder die sogenannte Brodschau. „ Der Brodmeister soll dreymal der Woche den Brod„ markt besuchen. Wenn ihm etwas verdächtig vorkömmt, „ soll er ein Brod in sein Haus bringen lassen, und mit „ Zuziehung drey ehrlicher Becken, durch ihre eidliche „ Aussage erörtern, ob der Becker, der ein solches Brod „ zu feilem Markt ausgestellt, in eine Strafe zu verfallen „ sey. Wird er straffällig erfunden, so soll er dem Vitz„ thum 2 ß, dem Brodmeister 1 ß, und der Gesellschaft „ der

u) Heinrich genannt Magister panis und Her Heinrich von Rasinspurch dem man spricht der Brotmeister, kommen in Urkunden vom 13ten Jahrhunderte vor. (1268 und 1273.)

„ Becken 2 ß zur Strafe entrichten x). Im Verweige-
„ rungsfalle aber, wird der Brodmeister seine Bröde auf
„ dem Markt durch die Hälfte schneiden, u. s. w.

Es hatten also die Brodbecken schon eine Art Zunft oder Gesellschaft (communitas), und einen gemeinen Seckel. Von wem haben sie die Erlaubnis erhalten, ein Collegium zu bilden? Ihre Zunft ist die sechste im Rang, und die fünfte vor der Metzgernzunft. Diese Rangordnung finde ich schon im J. 1357 in unserm ältesten Rathsbuch. Nun haben die Metzger erst im J. 1248 unter Lütold von Arberg eine Zunft errichtet. Der Ursprung der Zünfte wird in der Handveste einem Bischof Lütold zugeschrieben. Also hatten die Brodbecken vermuthlich von diesem Bischof, zwischen 1238, wo er die Regierung antrat, und 1248 auch eine Zunft erhalten.

3. Der dritte Artickel unsrer Urkunde bestimmt, was der Brodmeister dem Vitzthum, und die Becken dem Vitzthum und dem Brodmeister bezahlen sollen. Jeder Becker in der Stadt entrichtete jährlich in vier Terminen

---

x) Was ein ß in Verhaltniß zu unsern jetzigen Schillingen damals an äusserem Werth betragen hatte, können wir durch Vergleichung aus der Urkunde selbst abnehmen. Ein Schwein galt zwölf Schilling, (duos porcos viginti quatuor solidorum valorem attingentes,) heut zu Tage kostet ein Schwein 20 Pf. oder 400 Schill. Also konnte man im J. 1256 mit einem Schilling so reich seyn, als zu unsern Zeiten mit $33\frac{1}{3}$ Schill. oder 1 Pf. 13 Schill. 4 pf. Doch kann dieses nur in Ansehung der täglichen Bedürfnisse gelten; denn die Sachen des Ueberflusses sind dazumal verhaltnißmäßig theuer gewesen als in neueren Zeiten.

für das Marktrecht 52 Pfenn. In den Vorstädten aber und jenseits, die Hälfte. Dagegen wurden bey jeder Bezahlung drey Viertel Wein sämmtlichen Becken angewiesen. Für jeden neuen Backofen waren die Gebühren in der Stadt 5 Schill. und in den Vorstädten $2\frac{1}{2}$ Schill.

4. Der vierte Artickel betrift die Erlangung des Meisterrechts: „ Wenn ein Beckerknecht um das Marktrecht „ anhaltet, so soll der Brodmeister, mit Zuziehung der „ Becken, dreymal über die Treue und die Sitten des „ Petenten eine Umfrage halten, und denselben abweisen „ wenn er keines guten Leumdens befunden wird. Wann „ ihm aber ein gutes Zeugnis ertheilt wird, so soll er „ für die Kerzen der heiligen Jungfer 20 Schill. bezah„ len, der Zunft 10 Schill. wegen den Kösten, welche „ die Brodbecken bey einem solchen Anlaß zu bestreiten „ pflegen, dem Vitzthum 5 Schill., dem Brodmeister „ 2 Schill., und dem Stubeknecht (pedellus pistorum) ein Schill.

5. Der fünfte Artickel hat den Preis des Brodes zum Gegenstand. „ Kein Becker soll ohne besondere Er„ laubnis des Bischofs und des Vitzthums bey einer Strafe „ von drey Pfund um den Preis von zwey Pfenningen, „ oder drey Obolen Brod verkäufen. Von jeder Bache„ ten (pistura), welches zwey Sehophiminæ *y*) „ (Scheffel) Dinkel erfordert, sollen dem Becker zwey „ Schilling zuwachsen, einer für seinen Gewinst, und „ einer für die Unkösten des Backens. Wer das überschrit-

y) Vier Scheffel machen einen Sack. Eine Bachete war also von einem halben Sack.

„ ten, mußte dem Bischof eine Strafe von drey Pfund „ erlegen. „ Dem Schultheißen lag es ob, durch vier darüber besonders beeydigte Männer eine Probe machen zu lassen.

6. Ferners verbietet unsre Polizeyverordnung jedem Becker eines andern Beckers Haus oder Knecht durch einen angetragenen höhern Lohn zu miethen oder zu verdingen: bey sechs Schillingen Strafe.

7. Endlich wird den Becken verboten, Bohnen und eine Art Kraut, genannt (Hopho, Hopfen) mit dem Teig zu mischen. Die Strafe ist von drey Pfund für den Bischof, und Verstoßung aus der Beckergesellschaft.

Feuerbrunst.

Im J. 1258 wurde das Münster und ein großer Theil der Stadt verbraunt z). Ein solcher Unfall bey dem unglücklichen Zustand jener Zeiten! Und doch wird bald die Stadt dem Grafen Rudolf von Habsburg Trotz bieten! Wie leicht half man sich dazumal wieder auf! Das war eine Folge der wenigen Bedürfnisse. Bald hatte man soviel erspart, sich Waffen anzuschaffen.

Das Jahr 1260.

Zwey neue Zünfte sind in diesem Jahre aufgekommen, die von Schneidern, und die von Gartnern. Wir werden die Stiftungsurkunden anführen; und dann zeigen, daß sie uns eine innerliche Gährung oder Revolution entdecken.

---

z) Annales Colmar. ad ann. 1258. combustum est Monasterium basilienſe & magna pars civitatis, in vigilia Martini.

Stiftungsurkunde der Zunft zu Schneidern.

„ Wir Berchtold, von Gottes Gnade Biſchof von „ Baſel. . . . Da beynahe jede Klaſſe Menſchen in unſrer „ Stadt, welche mechaniſche Künſte treiben, und gemei„ niglich Handwerkslüte genannt werden, die Schneider „ ausgenommen, ſowohl durch unſre Gnade als die un„ ſers Vorfahren Brüderſchaften haben, welche gemei„ niglich Zünfte heißen. „ . . .

Alſo hatte Berchtold noch andere Zünfte errichtet. Welche? Das kann ich nicht beſtimmen. Ueber die Worte unſers Vorfahren, habe ich zwey verſchiedene Lectionen: noſtri prædeceſſoris, und noſtrorum prædeceſſorum. Die Abbreviaturen werden dieſe Verſchiedenheit veranlaſſet haben. Das alte Original hat man nicht mehr. Wenn die erſte Leſeart noſtri prædeceſſoris die rechte wäre, ſo würde die Frage, ob der erſte oder der zweyte Biſchof Lütold die erſten Zünfte bewilliget habe, leicht zu entſcheiden ſeyn.

„ Da auch die Schneider uns zu wiederholten malen „ darum angegangen, ſo haben wir mit Rath und Ein„ willigung des Probſtes, des Decanus, und unſers gan„ zen Kapitels, und der Dienſtmannen unſrer Kirche, „ den Schneidern bewilliget, daß ſie eine Brüderſchaft „ unter ſich errichten, und gleiche Begünſtigungen mit „ den übrigen genießen mögen. Und es ſey ihnen er„ laubt, einen Meiſter, welchen ſie wollen, von Jahr „ zu Jahr, wie es ihnen gefällt, zu empfangen, unter „ deſſen Meiſterthum ſie arbeiten, regiert, und wenn ſie „ ſich in etwas verfehlen, geſtraft werden ſollen. Die

„ höchste Geldbuße aber, welche sie für Vergehen (ex-
„ cessus) bezahlen werden, soll in drey Pfunden Wachs,
„ und die niederste in einem Viertel bestehen.

Diese Zunft hatte also das Vorrecht ihren Meister, wo nicht zu erwählen, doch zu verwerfen, wenn er ihr nicht gefallen sollte.

Dieses Vorrecht hatten die Mezger und Spinnwetterzünfte nicht. Daher mag es kommen, daß sie den Rang nach den Schneidern und Gärtnern haben, ob ihre Zünfte schon um zwölf Jahre älter sind.

„ Auch ist zu wissen, daß ein jeder von ihrem Hand-
„ werk, der in die Gesellschaft gedachter Brüderschaft,
„ oder Zunft treten will, bey seinem Eintritt fünfzehen
„ Schilling bezahlen solle, wie auch dem Meister sechs
„ Pfenning, den beyden Seckelmeistern der Zunft vier
„ Pfenning, nemlich jedem zwey, und dem Zunftknecht
„ (pedello) zwey. Die Söhne und Tochtermänner die-
„ ser Schneider werden aber beym Eintritt nur drey
„ Schilling bezahlen, nebst den Gebühren des Meisters,
„ der Seckelmeister und des Zunftknechts. Die nemlichen
„ Bedingnisse werden diejenigen erfüllen, die nicht von
„ ihrem Handwerk sind, und sich zu ihrer Gesellschaft,
„ oder Brüderschaft halten wollen.

„ Keiner wird das Haus des andern miethen, noch
„ dessen Knecht verdingen, ehe die Zeit des Bestands,
„ oder des Verdings verfallen sey. Hierinn werden sie alle
„ List, und ihren Bruder, den Betrug, vermeiden. Ue-
„ brigens sollen alle Strafen und die Eintrittsgelder zur
„ Ehre des allmächtigen Gottes, und seiner Mutter, der

„ glorreichſten Jungfer Maria dahin verwendet werden,
„ daß das Münſter an den hohen Feſttagen mit Wachs-
„ kerzen beleuchtet werde. Damit dieß alles nun beſtäti-
„ get und unberührt verbleibe, haben wir ihnen, den
„ Schneidern, dieſen Brief gegeben, und mit unſerm,
„ und des Kapitels Inſiegeln verwahrt und bekräftiget.
„ Geben im J. des Herrn 1260, den 14ten Novembr.

Bertholdus Dei gratia Baſilienſis Epiſcopus univerſis præſentem paginam intuentibus in perpetuum. Cum fere quodlibet genus hominum noſtræ civitatis artes mechanicas exercentium, qui dicuntur vulgariter Handwerkläte, ſartoribus exceptis, tam de noſtra quam de prædeceſſoris noſtri gratia, confratrias habeant vulgariter dictas Zünfte, nos ipſorum ſartorum crebris ſupplicationibus inclinati, de conſilio & conſenſu Henrici Præpoſiti, Conradi Decani, totiuſque Capituli noſtri, Eccleſiæ noſtræ miniſterialium, concedimus ipſis ſartoribus, & indulgemus, ut inter ſe confratriam habeant, & conſimili gratia, qua ceteri gaudent, gaudeant & lætentur. Liceatque eis magiſtrum, quem voluerint, accipere de anno in annum, ſi placuerit, cujus operentur magiſterio & regantur, & ſi quid exceſſerint, caſtigentur. Major autem emenda, quæ pro exceſſibus dari debet, ſunt tres libræ ceræ, minor Ferto unus (ein Viertel). Et ſciendum quod quicunque ex eorundem opere, ſocietatem præfatæ confratriæ, ſive Zunftæ voluerit adipiſci, dabit in introitu ſuo quindecim ſolidos, Magiſtro ſex denarios, duobus receptoribus & ſervatoribus denariorum ſeu aliarum rerum ad confratriam pertinentium quatuor, utrique duos, & pedello duos. Filii autem iſtorum, ſeu mariti filiarum in ſuo introitu tres ſolidos tantum dabunt, & alia quæ ſuperius ſunt expreſſa. Idem faciunt qui ipſorum operis non fuerint ſi ſepedictæ ſocietati ſeu confratriæ voluerint intereſſe. Nullus, niſi elapſo condictionis termino, ſervientem alterius recipiet, ſive domum: & in hoc ſtatuto dolus abſit penitus, cum ſorore fraude. Emendæ vero & omnia quæ dabuntur pro introitu, exceptis

denariis magistro receptoribus & pedello dandis, in ecclesia nostra sunt ad honorem omnipotentis Dei & glorioſissimæ virginis Mariæ matris ejus in majoribus solemnitatibus in cereis expendenda. Igitur ut hæc omnia rata permaneant, & intacta, præsentes litteras ipsis dedimus, sigilli nostri & Capituli nostri muniminibus roboratas. Actum seu datum anno MCCLX. XVIII Kalendas Decembris.

Stiftungsurkunde der Zunft zu Gartnern.

Sie ist in deutscher Sprache. Das ist die erste, ja das älteste Document bey uns, so in der Mutterſprache sey abgefaßt worden. Bekannt ist es, daß im J. 1235 auf dem großen Reichstage zu Maynz, die Schlüße der Reichsversammlung zum ersten mal in deutscher Sprache kund gemacht worden.

„ Wir Heinrich von Gottes Gnaden Bischof zu Ba-
„ seln tun kund allen dien (denen) die disen Brief an-
„ sehent, das wir mit rate *a*) unsers Capitels, unsers
„ Gotshus Dienstmanne, unsers Ratz und unsers Gedi-
„ gens *b*) gemeinliche.

---

a) **Mit Rate.** Was bedeutet hier das Wort **Rath**? In den bereits mitgetheilten lateinischen Zunfturkunden, haben wir ausdrücklich **mit Rath und Einwilligung**, de consilio & consensu, gelesen. Man wird nicht behaupten wollen, daß der Bischof nun mehr Gewalt erlangt habe, denn eben durch diese Urkunde zeigt sich ehender eine Verminderung der Gewalt.

b) **Gedigen.** Dieses Wort bedeutet so viel als **Bürgerschaft** oder **Gemeinde**. Gedigen kömmt vermuthlich von Geding oder Ding, d. i. Gerichtstag, Landtag, versammelte Gemeinde.

Der Leſer wird bemerken, daß es die erſte Stiftungsurkunde einer Zunft iſt, in welcher von der Einwilligung des Raths und der Bürgerſchaft ausdrücklich Meldung geſchieht.

» Irlouben dien (denen) Gartnern, dien Obzern » (ſo Obſt verkaufen), und dien Menkellern c) eine » Zunft unde ſtetigen die mit guten trüwen als hienoch » geſchrieben iſt. Und ſoll man das wiſſen, das wir in» nen unde ſi uns und unſerm Gotzhus geſworen hant, » zi helfenen, zu unſern nöten unde wir inen z'iren nö» ten gegen menlichem. »

Dieſer Artickel iſt merkwürdig. Ein Schutz- und Hülfsbündnis zwiſchen einer Zunft und dem Biſchof! Sie kontrahiren miteinander wie unabhängige Stände.

» Und irlouben inen einen Meyſter zi nemende, mit » der meren volge die allewege under inen ſoll für ſich gan. »

D. i. ſie ſollen durch die Mehrheit der Stimmen ihren Meiſter erwählen, und dieſe Mehrheit ſoll immer den Ausſchlag geben.

» Unde denne ſölen ſi nemen Sechſe mit der Rate d) » der Meiſter ir Zunft unde ir Almyuſen verrichte.

---

c) Die Menkellern. Menkeller ſind vermuthlich die Grämper. Ihre Laden waren in Kellern, wie in andern Städten noch üblich iſt. Die Vorſylbe men kann von mein, das iſt, gemein, herkommen. Gleichwie die Metzger auf den gemeinen Fleiſchbänken, und die Becker auf den gemeinen Brodbänken ihre Waare verkauften, ſo werden die Grämper in gemeinen Kellern ihre Waaren feil gehabt haben.

d) Dieſe Stelle beweißt noch, daß das Wort Rath auch den Begrif von Einwilligung mit ſich führte. Dieſer Meiſter,

D. i. Und dann sollen sie sechs Männer erwählen, und mit dem Rath oder Beyhülfe dieser sechs Männer wird der Meister die Angelegenheiten ihrer Zunft und ihrer Armen besorgen.

Wir haben da den ersten Ursprung unsers großen Raths, und das erste mal, wo der Sechser gedacht wird.

„ Wir erlouben inen ouch, swer (wer) sich mit ir „ Antwercke begat *e*), daß si den twingen mugent mit „ dem Antwerck in ir Zunft. Swen ein nüwe man *f*) „ drin kumt der soll geben ein Schillinck um ein Pfund „ wachzses und ir einer syn, ist er aber ein Burger, „ der diß Antwerck selbe niht oubit und dirzu kumit „ der git ein phunt Wachßis.

„ Swer ouch des Antwercks rechte genoz ist unde „ sich dir mitte begat, der soll zellen (zahlen) ernsten ir „ gebottes und ir banier warten *g*). Ob (falls) er „ ouch ein ander Zunfthat, die mag er wol verichten „ so in diesie nüt irret. Swer under in mit ungehor- „ samj verwirchte, daß im sin Zunft wurde ufgisetzit

---

der jährlich abgewechselt, und von der ganzen Zunft erwählt wurde, hat gewiß nicht eigenmächtig handeln können, und an den Sechsern nur Rathgeber gehabt.

e) Sich mit einem Antwerk begehen, das ist, ein Handwerk treiben, damit umgehen.

f) Was bedeutet hier ein neuer Mann? Vermuthlich ein neuer Einwohner der Stadt.

g) Ihrem Banier, oder, ihrer Fahne abwarten. Bey der Stadtwacht und in Kriegszügen, sich zu ihrer Kriegsrotte halten. Das ist die erste Zunfturkunde, in welcher man den kriegerischen Zweck der Zünfte wahrnimmt.

„ mit der meren Volge, hät er ouch ander Zunfte, den
„ er nüt so vaste gebunden ist, die sint im alle mit der
„ ufgesetzit. Wurt im sin Zunft wieder mit der meren
„ Volge, so muß er doch geben einlifthelben *h*)
„ schillinc, und hat er ouch danne die andern Zunfte
„ wieder. Swer under inen deheinen unrechten oder
„ verboten Kouf, er si an krute oder an obze oder an
„ hunrren, veil hat, oder an andren Dingen, die wan-
„ delbare sind, der sol geben drie schillinge, uns ein,
„ dem rate ein, und der Zunfte ein, und daz verbotten
„ Dinck daz er veil hat in den Spittel. Swel obzser
„ aber oder gartner oder menkeller daz siht, der sol es
„ rügen, tut er das niht, der soll geben alle vil, und
„ swenne es gerüget wirt, tut ers niht fürder der es
„ veil hatte, dem sol sin Zunft ufgesetzit sin, und muß
„ si wider koufen mit eynlifthalben schillige. Und dasselbe
„ sol sin umbe die, die in ir Zunft sint, und saltz veile
„ hant, ob (falls) si unrechte striche hatten, oder mi-
„ schelten schwebschiz salz oder masirsalz under Köln-
„ schiz salz, oder deheinsalz verkoufen für diß ander
„ denne es were. Und über diz sol unser Gerichte und
„ unsers richters behalten sin umben Velsch daß es uns doran
„ enhein Schade si: Swer an offener bewertie bozheit
„ schuldi ist, und ime darumbe sin Zunft genomen wirt,
„ daz gebieten wir inen uffen ir eit, daz si in nimmer
„ zir Giselleschefte lazen kommen. Ouch globen wir
„ inen an guten trüen, daz wir niemer umb in enkein
„ bitte hören. Swenne ouch ir einer stirbete, hie oder
„ anderzwa, oder sin wib, dem volgent si mit ir opfer

h) Einlifthelben Schillinc, d. i. 10½ ß.

„ und mit ir liechte; stirbet ouch einer hir der so arm
„ ist, daz man in mit sinem gute niht bestatten mac,
„ den sol man bestatten mit dem Almusen. Ouch sol
„ man daz wissen, daß si mit disem Allmusen bezunden
„ syn, zin hohgeziten in unserm Mönster zi Basel, als
„ ouch ander Zünfte. Diese guten Gesetzide an dir
„ Zunfte und an disem Almusen, swer daz iemer zer-
„ brichit oder zerstörit, den künden wir in die unhulde
„ dez allmehtigen Gottis, unsrer Frauen Sante Ma-
„ rien, und aller heylgen, unde künden in zi banne mit
„ dem Gwalte so wir han von Gotte unde von geistli-
„ chem Gerichte. Darzu daz dis stete beliebe, so ist
„ dirre Brief besigelt mit unserme, des Capitels, und der
„ Stat Ingesigel. Dirre Brief wart gegeben zi Basil
„ do von unserz Herrn Geburte waren, tusend zwei-
„ hundert Sechzick.

Diese Urkunde ist die erste, welche uns das eigentliche des Zunftwesens ganz darthut. Pracht des Gottesdienstes, Besorgung der Armen, bessere Vollstreckung der Polizeyverordnungen, und Kriegsdienst, sind anfänglich die Zwecke gewesen, welche die Stifter der Zünfte vorgehabt haben. Das rechtfertiget die Bischöfe über die Vorwürfe, welche einige ihnen machen. So lange die Zünfter dem Zweck ihrer Brüderschaften getreu geblieben sind, so lange haben sie, mitten unter allen Unfällen und Gefahren, Wohlstand, Sicherheit, Freyheit und Ruhm eingeerndet.

Der Leser wird bemerkt haben, daß diese letzte Urkunde vom Bischof Heinrich (von Neufchatel) ausge-

ſtellt worden, obgleich der Biſchof Berchtold von Pfirt noch lebte. Heinrich war dieſem zum Coadjutor und Verwalter des Biſthums gegeben worden, und die Zeit, wo es geſchehen, lehren uns die angeführten Urkunden von 1260. Denn, da die erſte von Berchtold den 14ten Nov. datirt iſt, ſo muß nothwendig Heinrich von Neufchatel gegen Ende Nov. oder im December dieſes Jahrs zum Coadjutor geſetzt worden ſeyn. Sonderbar iſt es, daß er ſich ſchon Biſchof nennt. Die Veranlaſſung zu dieſer Begebenheit kann ich nicht entdecken. Nur ſcheint Heinrichs Urkunde zu beweiſen, daß der Rath und die Bürgerſchaft ihm dazu behülflich geweſen ſind; indem es die erſte Zunfturkunde iſt, in welcher vom Rath und von der Bürgerſchaft Meldung geſchieht, und die erſte, in welcher wechſelſeitige Hülfsleiſtung verſprochen wird. Doch wird vielleicht das nächſtfolgende Jahr uns nähere Umſtände an die Hand geben.

Das Jahr 1261.

Die Stadt Strasburg war in offener Fehde mit ihrem Biſchof Walther von Geroldseck. Sie hatte, ohne ſein Zuthun, ihre Räthe erwählt, und andere Satzungen gemacht. *i*). Rudolph, Graf von Habsburg und Landgraf von Elſaß, unterſtützte die Bürgerſchaft. Er ſchloß den 20ten Febr. ein Hülfsbündniß mit derſelben *k*). Und was zu bemerken iſt: Der Biſchof Heinrich von Neufchatel war einer der verbündeten, ja der erſte. So lautet der Anfang des Vertrags: „Wir Heinrich von

i) Alſ. diplomatica vol. I. p. 433, num. 707.

k) Alſ. diplomatica vol. I. p. 432. n. 703.

„ Nüwemburg (Neufchatel), der Domprobst von Ba-
„ sel *l*), Rudolph der Grafe von Habsburg, der Land-
„ grafe von Elsaß, Cunrad der Grafe von Friburg,
„ und Gottfrid der Grafe von Habsburg, thun kund:
„ — Daz wir überein sint kommen, mit dem Meister *m*),
„ und dem Rate, und der Gemeinde von Strazburg,
„ also, daß wir ihnen geschworn han, beholfen ze sinne,
„ und sie uns dawider, an (ohne) Gewerde. — Wi-
„ der den Bischof Walthern von Strasburg — und wi-
„ der menglichen entzwischen Baseln und dem heiligen
„ Vorste, und entzwischen dem Gebirge. Wir hant och
„ des geswornn, daß wir an (ohne) die Burger und
„ die Gemeinde von Strasburg mit dem Bischove von
„ Strasburg — niemer sulen gefriden, uns noch gesu-

l) Der Bischof Heinrich von Neufchatel ist Thumprobst gewesen. Hier nennt er sich nur Thumprobst. Vermuthlich weil er sich nicht getrauete, bey einer so feyerlichen Handlung den Titel eines Bischofs zu nehmen, da Bischof Berchtold von Pfirt noch lebte.

m) Meister, für Stettmeister oder Bürgermeister. In unsern alten Schriften wird auch bisweilen der Bürgermeister, nur Meister genannt. Und da sehr oft, wie noch heutzutage geschieht, die Zunftmeister gleichfalls nur Meister genannt werden, da überdieß das Wort Meister im Plurali keine Endsylbe der mehrern Zahl annimmt, so ist, nur zu oft, unmöglich abzunehmen, ob es um den Bürgermeister, oder um sämmtliche Zunftmeister zu thun ist. Das ist nicht alles. Meister war noch der Anredetitel eines Rathsherrn von den eilf lezten Zünften, sowohl als gegen einen Zunftmeister von diesen Zünften. Auch nannte man Meister einen Doctor, vermuthlich von Magister artium; z. B. „ Meister Johan-
„ nes der Arzat. „

„ nen, wann (als) mit iren willen, deſſelben hant ſie „ uns dawider geſworen. Wir hant och daß — lobet, „ daß dieſen eyt und dieſe Sicherheit nieman abetreiben „ noch werben ſoll von dem Babeſte, noch geiſtlichem, „ noch von weltlichem Gerihte, dazſelbe hant ſie dawi- „ der globet.

Rudolph von Habsburg und Heinrich von Neufchatel, die in der Folge als geſchworne Feinde erſcheinen werden, waren alſo damals gute Freunde, und unterſtützten Bürger wider ihren Biſchof, und kehrten ſich wenig um Päbſte und geiſtliche Gerichte.

Ein Gleiches hatten ſie vielleicht zu Baſel das vorhergehende Jahr gethan. Eben der Biſchof Heinrich von Neufchatel iſt der erſte geweſen, der uns die berühmte Handveſte ertheilt hat. Vielleicht verſprachen ihm dafür Rath und Bürger das Bisthum. Die allgemeine Geſchichte kann auch hier zu Rathe gezogen werden. Der Kaiſer oder König Richard von Cornwallis hatte ſich in Deutſchland (Augſt- und Septembermonate) aufgehalten. Der damalige Pabſt (Alexander II) war ihm gewogen; der Biſchof von Strasburg hielt es auch mit ihm *n*). Inzwiſchen trachtete in geheim die Gegenparthey in Deutſchland, und inſonderheit der Erzbiſchof von Maynz, den jungen Conradinus, Großſohn des Kaiſers Friedrichs des zweyten, auf den väterlichen Thron zu erheben. Rudolph von Habsburg, wie bekannt, iſt die-

n) Alſ. diplomat. v. I. p. 430. Urkunde durch welche König Richard dem Biſchof von Straßburg 4000 Mark Silbers verſpricht.

sem Hause getreu geblieben. Nun mußte Richard im October 1260 Deutschland verlassen, den Fortgang der innerlichen Unruhen in Engelland zu hemmen. Ist es nicht höchst wahrscheinlich, daß im November und December die Conradinische Parthey sogleich seine Abwesenheit benutzte, und daß die Bürger bey uns, gleichwie zu Strasburg, sich wider ihren Bischof empörten, den Domprobst zum Bisthum erhoben, und dafür die Handveste von ihm erhielten. Ob, und in wie weit Rudolph von Habsburg darzu beygetragen, kann ich nicht bestimmt versichern. Nur werde ich aus einigen Urkunden vom Jahr 1259 *o*) gewahr, daß Rudolph und unser Domprobst miteinander in genauer Verbindung gestanden, daß ein Graf, auch Rudolph von Habsburg genannt, damals Domherr zu Basel war, und daß im Jahr 1261, da der Bund mit den Strasburgern geschlossen worden, Rudolph von Habsburg zu Basel gewesen, und von dorthin einen Gesandten, seinen geheimen Secretair, mit ungebundener Vollmacht an die Strasburger abordnete, um sich mit denselben über ihre gemeinschaftliche Interesse zu verabreden *p*). Graf Rudolph hatte überdieß zum Augenmerk, den Bischof von Strasburg dahin zu zwingen, die Donation der Kiburgischen Güter heraus zu geben, welche ein Graf von Kiburg, Hartmann, Oheim des Grafen Rudolphs, dem Bisthum Strasburg geschenkt hatte.

---

o) Alsat. diplomat. v. I. p. 426. num. 580, 581.

p) Alsat. diplomat. v. I. p. 436. num. 601.

Das Jahr 1262.

Erste kaiserliche Bestätigung unsrer Privilegien.

Der Krieg mit dem Bischof von Strasburg wurde in diesem Jahre fortgesetzt. Sigeberd, Graf von Werde und Landgraf von Elsaß, trat den 23ten Julii in den Bund wider ihn. Heinrich von Neufchatel *q*), Domprobst zu Basel, stehet noch an der Spitze der Verbündeten. Rudolph, Graf von Thierstein Vater und Sohn, schlugen sich auch den 24ten August zu ihrer Parthey. In dem Vertrag wird gleichfalls Heinrich von Neufchatel, Domprobst zu Basel, zuerst, und vor den Grafen von Habsburg, genannt. Doch wurde zwischen den kriegführenden Theilen zweymal ein Waffenstillstand zuwege gebracht. Der erste geschahe vor und nach Ostern. Aus dem hierüber ausgestellten Vertrag bemerke ich folgende Stelle: „Her Günther und Her Heinrich die Münche von Basel, die ensülnt (sollen) och, diewile der „ Fride wert, in den Burgban zu Basel nüt kommen, „ noch in den Ban zu — *r*) Basel. „ Der zweyte Stillstand wurde im Augst- und Septembermonat vermittelt. Dazu mag die unvermuthete Rückkunft des K. Richards aus Engelland beygetragen haben. Er kam, um das Vorhaben einer neuen Kaiserswahl durch seine Gegenwart

q) Alf. diplomat. vol. I. p. 438. num. 606 & 607 — p. 436. num. 603 — p. 439. num. 608 — p. 441. num. 612.

r) Vermuthlich: „ Enrun Basel. Basilea ulterior. Der „ Burgbann war der Münsterplatz. „

wart zu unterdrücken *s*). Während seinem Aufenthalt in Deutschland, hat er, den 5ten November, zu Sletstadt im Elsaß, eine Urkunde ertheilt, in welcher die Rechte und gute Gewohnheiten unsrer Stadt bestätiget werden. Der Hauptgegenstand derselben ist aber das Eigenthumsrecht des Bisthums über Breysach, und das St. Georgienthal. Am Schluß drückt sich Richard in Ansehung unsrer Stadt auf folgende Weise aus *t*): „Zu„ dem haben wir versprochen, und versprechen in guter „ Treue, daß wir alle die bis dahin gutgeheissenen und „ erhaltenen Rechte und gute Gewohnheiten der Stadt „ ungekränkt beybehalten, und dawider keineswegs han„ deln werden.„ Die Zeugen waren Wernher Erzbischof von Maynz — die Grafen Rudolph und Gottfrid von Habsburg, Conrad von Freyburg, Sigebert von Werde, und andere. Die Urkunde wurde auf demüthiges und ergebenes Ansuchen unsers Heinrichs von Neufchatel ertheilt. Der K. Richard nennt ihn seinen Kapellan, Probst und Coadjutor der Kirche zu Basel.

Erster Landkauf der Stadt.

So unbeträchtlich der Gegenstand dieses Kaufs auch war, so verdient er doch einige Erwähnung; denn das ist das erstemal, so viel mir bewußt, daß die Stadt etwas

s) Häberlins Reichsgeschichte T. II. p. 140.

t) Ad hæc promisimus & promittimus bona fide, quod omnia jura & consuetudines honestas Civitatis Basilienſis, approbatas hactenus & obtentas, servabimus inconcussas, & contra eas nullatenus veniemus. Hergott Cod. prob. vol. II. p. 377.

Land auſſer ihrem Banne gekauft habe. Im Jahr 1262 warb ſie kaufsweiſe von der Abtey Wettingen das Horn, das iſt, den äuſſerſten Theil des Gebirgs, jenſeits, welches zwiſchen Richen und dem Rhein liegt. Das hierüber verfertigte Inſtrument lautet wie folgt:

Abbas & Conventus Monachorum de Wettingen — das Horn, ſive accumen montis infra foſſata prope Rhenum in Banno de Richein ſitum — viris diſcretis — univerſitati Baſilienſi — conceſſimus, ſub jure Emphiteotico, ſive hereditario, quod vulgo dicitur Erbrecht, pro cenſu duarum libratum ceræ, annis ſingulis perſolvendarum, perpetuo poſſidendum, hac adhibita conditione, quod nunquam eadem Civitas, vel aliquis ſuo nomine, in prædicto monte ædificia aliqua ædificent, vel ædificare permittant; & hoc promiſſum eſt fide data nomine Juramenti. In cujus facti evidentiam, præſens Inſtrumentum per Burchum ejusdem univerſitatis Notarium conſcriptum, & noſtro & ipſius univerſitatis Sigillo immunitum 1262.

Nos Gotfridus Advocatus dictus de Eptingen, Rudolphus Magiſter Civium dictus Dives, conſules & Cives Baſilienſes, ut ſupra dictum eſt, recepimus, promiſſimus in teſtimonium Civitatis noſtræ Sigillum appendimus, profitentes nihilominus nos teneri ad defenſionem & protectionem ante dictorum Abbatum & Conventus noſtrorum Concivium ex antiquo.

In dieſem Jahr 1262 den 10ten December ſtarb der Biſchof Berchtold von Pfirt. Seit dem November des Jahrs 1260 hatte er, wie es ſcheint, keinen Antheil an der Regierung.

Ehe wir zur folgenden Regierung ſchreiten, wollen wir folgendes Inſtrument noch mittheilen, aus welchem zu erſehen, daß in der Stadt ſchon eine Tuchwalke geweſen, und daß der biſchöfliche Mundſchenk den halben Theil an derſelben gehabt habe.

Universis præsentem literam inspectaris: Otto sculletus Basilienſis, dictus Scalarius, miles, notitiam rei gestæ. Noverint universi, quod coram me in forma judicii, Wernherus & Rodolphus fratres, filii bonæ memoriæ Gerungi de Tegerveld, de consensu & permanum Advocati sui Burkardi de Tegerveld militis; item, Henricus Pincerna Adolescens Basilienſis de Consilio & permanum Rodolphi de foro frumenti (am Kornmarkt) Tutoris, & Sororii sui, domum in qua panni præparantur, dictam vulgariter Walchun, sitam prope civitatem extra portam & juxta portam quæ vocatur Esiltürli, ad prædictos fratres de Tegerveld pro dimidia parte, & memoratum Pincernam pro dimidia, jure proprietatis libere pertinentem, cum hortis, fundo & omnibus suis appendiciis Hugoni & Deitrico fratribus, dictis Progant, Wilhelmo de Machstadt, & Conrado de Muspach, Civibus Basilienſibus, concesserunt pro annuo censu LX solidorum divisim in jejuniis quatuor temporum. & octo circulis nomine revisorii, quod vulgo dicitur Wissunge, persolvendis, sub jure hæreditario perpetuo possidendam, & sciendum quod quoties & quando cunque contigerit censum honorarium, qui vulgo dicitur Ehrschatze, debere persolvi, nomine & loco dicti census, una libra denariorum de tota domo, & de dimidia domo dimidia libra debet persolvi. In cujus rei testimonium præsens litera, Civitatis, meo, Burkardi de Tegerveld, & Rodolphi de forofrumenti supradictorum est sigillis munita: Actum Basileæ Anno Dom. MCCLXII. secundo idus Augusti præsentibus Jac. Marscalco, Conr. Camerario de Cheiserstul, Walth. ad Stellam, Hug. de Pontarli, Heinr. Botminger, Heinr. ad portam, Anshel. zur Tannen, Henrico Ammanno, Johanne præcone, Petro de Rivach, Henrico Schwebli, Henrico de Fereto.

Nos Advocatus Gotfridus dictus de Eptingen, Rodolphus Magister Civium dictus Dives & Consules Basilienses, rogati a supradictis concedentibus & recipientibus, sigillum nostrum dedimus appendendum. Nos Burcardus de Tegerveld & Ru-

dolphus de forofrumenti, milites ſimul noſtra Sigilla in teſtimonium appendimus.

Sollte man nicht aus dieſem Inſtrument ſchlieſſen, daß ſchon im Jahr 1262 der Rath und das Gericht nicht das nemliche Collegium ausmachten? Oder beſtand der Unterſchied nur in dem Unterſchied des Præſidii?

Aus einem andern Inſtrument vom Jahr 1260, durch welches eine Wittwe von Muſpach, Bürgerin von Baſel, ihr ganzes Vermögen dem Kloſter Olſperg vermachte, werden wir berichtet, daß nicht nur das canoniſche, ſondern auch das römiſche Civilrecht bey uns eingeführt waren. Renuncians, ſagt die von Muſpach, exceptioni doli mali & in factum & conſtitutionis juris canonici & civilis, nec non omni cauſæ legitime comprehenſæ, per quam dictæ donationis liberalitas poſſet in poſterum revocari, vel quoquo modo ſui roboris defraudari firmitate.

Siebentes Kapitel.

Biſchof Heinrich von Neufchatel.

Die Handveſte. Kleinbaſel. Krieg mit Rudolph von Habsburg 1262 -- 1274 (15 Sept.)

Auf Berchtold folgte der mehrgedachte Domprobſt Heinrich, Graf von Neufchatel, und Kirchherr zu Rheinfelden. Sein Oheim war Graf zu Neufchatel; ſein älterer Bruder, Herr zu Arberg, der zweyte Herr zu Nidau, und der dritte Herr zu Strasberg. Seine Schwäger

waren: Graf Egino von Toggenburg, und die Freyherren von Regenspurg, Falkenstein, Gransee und Roteln. Nach dem Absterben seines Vorfahren, behielt er die Regierung, gleichsam ohne Erwählung, sondern nur, weil das Kapitel sich nicht getrauete, zu widerstehen. Uebrigens wird von ihm bemerkt, daß er fast ohne Studien war *u*).

Unter ihm stieg die Verwirrung im Reiche auf das höchste. Doch vor seinem Tode wurde noch durch die Erhebung des Grafen Rudolph von Habsburg, auf den deutschen Thron, die Ruhe wieder hergestellt. Allein, die Staatsverfassung des Reichs hatte vollkommen eine andere Gestalt gewonnen, und dadurch auch die besondere Verfassung mancher Stände und Städte.

Die Handveste. 1260 oder 1263.

Die Handveste war das Fundamentalverfassungsgesetz der Stadt; der Constitutionsvertrag zwischen derselben und ihrem Bischof; die goldene Bulle, die Magna Carta, das Pactum Conventum der Basler. Nach der Erwählung eines jeden Bischofs, gab er eine solche Urkunde von sich, und die Stadt erkannte ihn für ihren Bischof. Die Handveste war das Heilungsmittel wider die Urkunde von 1218. Wir haben die Handvesten nicht mehr, welche vor dem grossen Erdbeben gegeben worden. Diejenigen aber, welche die Basler nach demselben erhielten,

u) Albert. Argent. p. 101. „ Tempore prædecessoris Ad„ ministrator Episcopatus fuit, & illo defuncto, quasi sine „ electione, sed solo capituli consensu non audentis contra„ dicere, Episcopatum tenuit, quamvis quasi illiteratus.

ſind mehrentheils noch vorhanden. Durch dieſelben werde ich berichtet, daß der Biſchof Heinrich von Neufchatel uns die erſte Handveſte gegeben hat. Da ſie beynahe Wort für Wort einander gleich ſind, ſo wollen wir eine derſelben mittheilen, und mit Anmerkungen begleiten. Ich nehme die vom Jahr 1399, weil ſie am deutlichſten geſchrieben iſt. Humbrecht von Neufchatel war damals erwählter Biſchof.

„ Wir Humbrecht von Nüwenburg (am See) von Gottes „ Gnaden Biſchof zu Baſel, thun kund allen den die dieſen „ Brief anſethend oder hörend leſen; daß wir unſren lieben „ Bürgern von Baſel getrüwlich gelopt hand, und globen an „ diſem gegenwärtigen Brief; daz wir Inen aller jerlich die „ wile ſo wir leben, ein Bürgermeiſter und ein Rat geben, „ wenne ſis an uns gevorderent nach der Handveſt;

Anmerk. Aus dieſem Eingang vernehmen wir deutlich, daß der Hauptgegenſtand der Handveſte, nicht das Zunftweſen geweſen ſey, wie Wurſteiſen glaubte, ſondern die Erlaubnis, einen Bürgermeiſter und Rath zu haben.

„ Die ſie von Biſchof Heinrich der ze Menz Erzbiſchof „ wazz, Biſchof Peter der ze Menz Erzbiſchof wart, „ Biſchof Heinrich von Nüwenburg, Biſchof Peter dem „ Richen, Biſchof Otten, Biſchof Gerhart, Biſchof Jo„ hanßen von Buchegge, Biſchof Johanßen von Vienne, „ und der Vorfahren gehabt hand.

Erſte Anmerkung. Die Biſchöfe werden da in einer andern Ordnung hergenannt, als ſie auf einander gefolgt. Heinrich von Nüwenburg oder Neufchatel, war Biſchof vor Heinrich, der nachgehends Erzbiſchof von

Maynz geworden; und Peter der Reich war Bischof vor Peter, der auch nachgehends Erzbischof von Maynz geworden ist. Es wird also hier die Ordnung des Rangs, und nicht der Zeit befolgt. Ferner stehet Johann von Buchegg vor Johann von Vienne, obschon dieser vor dem andern Bischof gewesen.

Zweyte Anmerkung. Zwischen Bischof Gerhart und Bischof Johann von Vienne, fehlen die Namen von zwey Bischöfen: nemlich, Johannes von Chalons, und Johannes von Senn. Sie sind aber in dem Ausdruck: **der Vorfahren**, für **deren Vorfahren**, begriffen. Denn die Handveste von Immer von Ramstein, der gleich auf Johannes von Buchegg folgte, braucht den nemlichen Ausdruck, ob er schon diesen Johannes von Buchegg nennet. Also beziehet sich das Wort, **der Vorfahren**, nicht auf die Vorfahren des Bischofs, der die Handveste ertheilt, sondern auf die Vorfahren des Johansen von Buchegg, und des Johansen von Vienne, die vielleicht eben deswegen in der verkehrten Ordnung hergezählt werden. Warum aber werden die Namen dieser Vorfahren mit Stillschweigen übergangen? Die Ursache davon wird sich vielleicht bey der Geschichte ihrer Zeiten entdecken lassen.

„Und soll man den x) also setzen. Zween Gotts„ hußdienstmanne und vier Bürger die der erren y)

x) Nemlich, den Rath.

y) Erren Rath bedeutet da was wir nun der altwerdende Rath nennen würden, diejenigen lezten Räthe, welche die Regierung abtreten, oder bereits niedergelegt haben.

„ Raht dazu kieſet z) und denne a) allervervengcklicheſt b)
„ ſint, und dazu zwen unſrer Brüdere der Thumherren,
„ ſwele c) die Sechſſe dazu kieſent, eb d) ſi drüber
„ ſchweren went e).

Erſte Anmerkung. Der Rath wurde alſo weder von dem Biſchof, noch von der Bürgerſchaft erwählt, ſondern acht dazu jedesmal beſonders erwählte Electoren oder Kieſer, ernannten den Rath. Dadurch wußte keiner, wer das Wahlrecht ausüben würde. Das Stimmengeben, dieſe Quelle von ſo vielen Uebeln in den meiſten Republiken, hatte durch dieſe Wahlordnung ſo wenig Nachtheil zu befahren, als es Menſchen möglich iſt, einem zu befürchtenden Nachtheil vorzubiegen.

Zweyte Anmerkung. Der Rath, den die Regierung niederlegte, erwählte ſechs Kieſer, welche ohne Verzug, ehe ſie zur Wahl ſelbſt ſchritten, und den Wahleyd ablegten, die zwey Domherren ernannten. Der alte Rath erwählte alſo, vermittelſt der von ihm ernannten Kieſer, den neuen Rath. Hat etwa dieſe Verfügung bedeuten ſollen, daß der neue Rath eine Fortſetzung des alten ſey, daß der Rath nicht aufhöre, obſchon die Räthe umwechſelten? Warum aber erwählte der alte Rath nicht die zwey Domherren, und mußten dieſe von den Kieſern ſelbſt zu ſich genommen werden? War es damit noch un-

z) Erwählet. a) Denne für alsdann.
b) Verfänglich, das iſt, die verlangte Wirkung gewährend. Siehe Adelungs Verſuch eines grammatiſch-kritiſchen W. 4ter T. p. 1415.
c) Swele, für, welche. d) Eb für ehe, bevor.
e) Went für wollen.

gewisser sey, auf welche Domherren die Kieserwahl fallen würde?

Dritte Anmerkung. Folgende Curialien wollen wir mittheilen. An dem Sonnabend vor St. Johannes des Täufers Tage, mußte ein jeder der vier Geschlechter von Erbämtern, als von Eptingen, Reich von Reichenstein, von Bärenfels und von Schönau ein gesatteltes Pferd unter das Rathhaus stellen, auf welche des Gerichts vier Amtmänner sassen, und mit aufgerichteten Stäben durch die Stadt reitend, ausruften: „Ich gebeut morn uf „ den Hof, für minen gnädigen Herrn den Bischof, „ Knecht und Meister, wenn man morn hört die Glo„ cken lüten, bim Eyd.„ An diesem Tage assen alle Stadtknechte auf dem Rathhaus zu Nacht, und ruften nach dem Nachtessen auf gleiche Weise in der Stadt und allen Vorstädten herum. Den Sontags Morgen, beym Läuten aller Rathsglocken, giengen die Räthe mit ihren Dienern in des Bischofs Hof hinauf, und nahmen daselbst ein zubereitetes Frühmahl. Nach solchem zog der Bischof, die Domherren und der Rath in das Stifthaus neben dem Münster. (Warum blieben sie nicht in des Bischofs Hof?) Da wurden die acht Kieser, so die Wahl thun sollten, bestimmt. Hierauf kam der Bischof wieder hinaus zu seinem Sitz, welcher mit Tapeten und Küssen versehen, wie auch von einem Gatter umgeben war. Alsdann wurden durch den Stadtschreiber die Kieser verlesen, und in Gegenwart der ganzen Bürgerschaft in Eidespflicht genommen. Den Domherren wurde auf der dort befindlichen steinernen Säule,

das Evangelienbuch vorgelegt, auf welches sie mit gelegten Fingern schwuren. Die Layen aber leisteten den Kiesereid mit aufgehobenen Fingern. Auf solches giengen die Kieser mit dem Bischof wieder in das Stifthaus; und die Kieser wählten einen Rath und einen Bürgermeister. Diesen erwählten sie aus drey; welche der altwerdende Rath Tags vorher vorgeschlagen hatte. Hierauf ernannte der Bischof den Oberstzunftmeister. Wenn dieses beschehen war, kamen sie wieder hinaus. Da setzte sich der Bischof in seinem bischöflichen Schmuck auf den obgedachten Stuhl, und die Domherren stellten sich stehend neben ihm. Bald trat der altwerdende Bürgermeister hervor, und bat, daß Se. Gnaden ihnen Meister und Räthe geben und ernennen wollte. Mittlerweile waren die Erwählten berufen worden. Der Bischof ließ ihre Namen verlesen oder verkünden, und der Stadtschreiber nahm von ihnen den Rathseyd ab. Hierauf wurde sogleich die Gemeinde, welche auf dem Münsterplatz versammelt war, in Eidespflicht genommen. Nur in spätern Zeiten ist die Abnehmung des Bürgereides auf den Zünften eingeführt worden, und noch später die Ablegung des Rathseydes auf dem Petersplatz. Ob damals schon, wie in der Folge und heute noch üblich ist, der Rathschreiber, und nicht der Stadtschreiber, der Gemeinde den Bürgereyd gab, finde ich nicht aufgezeichnet.

Vierte Anmerkung. Die acht Kieser bestanden aus zwey Domherren, zwey Dienstmannen (Ministeriales), und vier Bürgern. Die vier ersten stellten vermuthlich die Kirche, das Bisthum, den Bischof vor, und die vier andern waren die Stellvertreter der Bürgerschaft, der

Stadt, des Kaisers, des Reichs. Wir entnehmen da Spuren einer zusammengeschlagenen Verfassung. Das führt uns auf die Zeiten zurück, wo der Graf des Baselgaues und der Bischof daselbst, jeder seine eigene Liegenschaften und Angehörigen gehabt hat. Was sollen wir aber unter Bürgern verstehen? Der Name **Bürger** war im 14ten und 15ten Jahrhunderte in der hohen Kanzleysprache der Name einer besondern Klasse, die den Rang gleich nach den Rittern und vor den Zünften hatte. In der gemeinen und Bücherſprache kommen sie unter vielerley Benennungen vor: Achtbürger, Geschlechter, Patricii, Senatoriæ Familiæ, achtbare Bürger, Edeln, simples Gentilshommes. Da es nun unmöglich ist, zu bestimmen, ob diese Klasse schon im 13ten Jahrhunderte sich gebildet hatte; da uns auch die Verzeichnisse der Rathswahlen vor dem grossen Erdbeben gänzlich fehlen, so kann ich dem Leser nichts anders zuversichtlich sagen, als daß nach dem grossen Erdbeben bis nach unsrer Aufnahme in den eydgenoßischen Bund, diese vier Kieser, genannt Bürger, aus jener vornehmen Klasse gezogen worden sind, und daß im Jahr 1503 dieser Vorzug als ein ausschliessendes Recht jener Klasse angesehen war. Folgende Verabredung gedachten Jahres beweist es. Es wurde nemlich festgesetzt, daß, wenn in dem Rath Mangel an den vier Bürgern wäre, alsdann der Rath von den Zünften Kieser wählen, und diese den Kiesereid schwören sollten; jedoch dißfalls der hohen Stube Rechten unschädlich, so lang sie von ihrer Stube Leuten die Chur ersetzen könnte. Es stand also das Wahlrecht bey den Vornehmsten der Stadt.

Das Verzeichniß einer Kieserwahl war auf folgende Weise abgefaßt:

Diz sind unsre Herren die diz Jore einen Raht kiesen sollen uff Johannis Baptistæ.

Von unsern Herren den Thumherren.

Herr Hans Wernherr von Flachslande, Thumprobst.
= = Adelberg von Ratperg, Dechan.

Von den Rittern *f*).

Herr Peter Rote, Ritter, Burgermeister.
= = Hans von Berenfels, Ritter.

Von den Bürgern *g*).

Herr Thoman Surlin, Zunftmeister.
= = Anthenye von Louffen.
= = Hans Heinrich Grieb.
= = Heinrich Zeigler.

Woher kam es, wird man insonderheit fragen, daß der Bischof keinen Antheil an dieser Wahl hatte? Doch laßt uns die Handveste weiter anführen.

---

f) Also werden hier Ritter genannt diejenigen, welche die Handveste Gottshußdienstmanne nennt. Konnte es dann nicht Ritter geben, die nicht zugleich Dienstmanne der Kirche waren? Oder war beym Ritterschlag vorausgesetzt, daß, wenn auch der neue Ritter kein Ritterlehen von der Kirche tragen würde, er sich dennoch für Dienstmanne derselben achten sollte?

g) Diese vier Nahmen finde ich nun, in dem Verzeichniß der alten Räthe des nemlichen Jahres, nach den Rittern, und vor den Zünften.

„ Die Achtwe *h*) sollent uf ihren eyd, den sie ze „ stund schwören sollen,

Erste Anmerkung. Diese Vorsorge, den Wahleyd sogleich abzulegen, hatte zur Absicht, den Brigen vorzubiegen, welche, da nun die Ausüber des Wahlrechts bekannt waren, sich hätten einstellen können.

Zweyte Anmerkung. Dieser Wahleyd lautete wie folgt:

Der Kyeser Eyde. *i*)

Daz ir einen Rate kyesen von den Rittern von den Bürgern und von den Hantwerken, die uch (Ewch) unserm gnädigen Herrn von Basel, sinem Gotshuse, und den Burgern gemeinclichen, armen und richen, der Statt Basel, die nützlichesten und verfengklichesten bedunken sin, und daz nit lassent, niemem ze lieb noch ze leyd, durch fründschaft noch durch vyentschaft, durch forcht, durch nyd, durch haß, durch myet, noch durch myetwann *k*), noch um dheinerley *l*) geverde. Des schwerent ir als üch Gott helfe und alle heiligen!

„ ein Rat von Rittern und von Bürgern und von „ den Antwerken kyesen, die denne (alsdann) die aller„ vervengklichest sint.

---

h) Nemlich, diese acht Kieser.

i) Das Original ist von 1420. Jedes Jahr wurde dieser Eyd unten am Verzeichniß der Kieser von neuem abgeschrieben.

k) Myetwann, d. i. was im Grunde Bestechung ähnlich ist, ob es schon dem äusserlichen Schein nach keine eigentliche Bestechung heißen könne.

l) Dheinerley für keinen.

Erste Anmerkung. Es war also der Rath aus drey Klassen zusammengesezt: die Ritter, die Bürger, die Handwerker. Die Handwerker waren die Zünftner. Das beweißt uns eine merkenswerthe Stelle aus Königshofens straßburger-Kronik *m*). Er erzählt, daß man aus der Konstoflerstube *n*) gewisse Handwerksleute genommen habe, um mit denselben besondere Zünfte zu errichten; und da drückt er sich also aus: „Man machte ouch vil „ lütes zu nüwen Antwerken die vormals Kunstofelere „ worent. Also schiflüte, kornkoyfere, seilere, wagenere, „ kirsener, gremper, underkoyfer, winsticher und obes- „ ser *o*).„ Folglich bekamen Handwerksleute den Namen **Handwerker**, nicht weil sie nun zuerst ein Handwerk zu treiben angefangen, sondern weil sie zu einer Zunft geschlagen wurden. Aus diesem ergiebt sich also, daß **Handwerker**, einerley Bedeutung hatte mit **Zünften**.

---

m) Pag. 307.

n) Die Stube der Konstofler war so zu sagen die Zunft der Edelleute und rathsfähigen Bürger. Die Handwerksleute aber, die in keiner gewissen Handwerksinnung oder Zunft gewesen, gehörten zu dieser Konstoflerstube, standen unter deren Gerichtszwang, und wurden daher auch Konstofler genannt.

o) Eine andre Stelle noch aus Königshofen p. 312. „ Do „ men zalte MCCCLX Jor, do wurdent zu Strosburg „ die Goltsmiede und die Tuchscherern und die Vesselere zu „ Antwerken gemachet, die vormoles Kunstoffelere worent. „ Doch wart kein sunder Antwerg usser in gemachet, wan „ (denn) man sties sü zu den andern Antwerken, do die „ alte Zale der Antwerke unverwandelt bliebe. „

Zweyte Anmerkung. Dem Leser wird die Wiederholung der Partickel und nicht entgehen: „ ein Rat von „ Rittern und von Bürgern und von den Antwerken, „ das beweißt, daß die lezten Worte: und von den Antwerken nicht in der ersten Handveste waren *p*). Der Zeitpunkt, wo selbige sind beygefügt worden, mag ungefähr in das J. 1336 gesezt werden.

Dritte Anmerkung. Die Anzahl ist nicht bestimmt. Die Handveste giebt offene Hand, nach Gestalt der Umstände, die Anzahl zu vermehren oder zu vermindern.

Wir wollen hier ein Verzeichnis der Rathsglieder beyfügen, und zwar schon von der Zeit, wo die Meister

---

p) Dieß wird folgendermaßen geschehen seyn. Die Handveste, wurde jede Frohnfasten, mithin viermal des Jahres, auf dem Münsterplatz öffentlich abgelesen. Als die Zünfte um das Jahr 1336, die Erlaubniß erhielten, einen Rathsherrn aus ihrem Mittel in dem Rath zu haben, war der Bischof Johannes von Senn, seit sechs Jahren Bischof. Er hatte also schon eine Handveste ertheilt, und zwar nach dem Formular seines Vorfahren. Nun wurde die Clausel wegen den Zunftrathsherren eingeschalten, und da blieb die erste Partikel und. Welches nachgehends von den Schreibern der Bischöfe getreulich in jeder neuen Handveste abgeschrieben ward. Eben solches Einschalten findet man durchgängig in den wichtigsten Verordnungen des 14ten und Anfangs des 15ten Jahrhunderts, sobald sie etwas lang sind. Die Schreiber sparten gerne Mühe und Pergament. Bisweilen fügen sie das Datum hinzu, da dieses Einschalten oder Zusatz erkannt war. Wodurch auch freylich manche alte Verordnungen ein ziemlich bundschäckiges Ansehen bekommen haben.

noch nicht Mitglieder des Raths gewesen, wo aber die Anzahl der Rathsherren am stärksten war:

An. 1370 do wart Her Hannemann von Ramstein Ritter, Bürgermeister gesezt, und wurden in den Rath erkosen *q*):

Von den Rittern.

Herr Hannemann von Katperg.
Herr Hartmann von Eptingen.
Herr Ottmann Schaler.
Herr Lütold von Berenvels.

Von den Bürgern.

Herr Münzmeister genannt Erimann.
Herr zer Sunnen.
Herr Rote.
Herr von Halle.
Herr Murnhart.
Herr Meyer von Hüningen.
Herr Schönkind.
Herr Fröweler von Erenvels.

Von den Handwerkern. *r*)

Von den Kouflüten. Herr Berchtold Eßlinger.
" " " Hußgenossen. Herr Cunrad Sevogel.

Von

q) Bisweilen lautet der Eingang also: „ Dies sind unsere „ Herren die dies Jore den Rate besitzen sollen. „ Diese Formel war üblich, wenn ihre Nahmen öffentlich der Bürgerschaft auf dem Münsterplatz verkündet wurden.

r) Diese Hauptbenennung aller Zunftrathsherren findet sich nicht in den Rathsbüchern, aber in allen Verzeichnissen oder Rathsbesatzungen, welche der Bürgerschaft auf dem Münsterplatz abgelesen wurden.

Von den Winlüten. Herr Heinrich von Sliengen dem man spricht Kohlsack.

= = = Cremern. Herr Cunrat von Leymen.

= = = Gratüchern. Herr Niclaus Byschof.

= = = Pfistern. Meister Franz von Hegenheim.

= = = Smieden. Meister Harer.

= = = Gerwern und Schuhmachern. Meister Peter von Swaben der Gerwer.

= = = Snydern und Neyern. Meister Gebwiler der Snider.

= = = Gartnern. Meister Johannes Zscholderli.

= = = Metziern. Meister Enderli Roubli.

= = = Zimberlüten und Murern. Meister Heinrich von Lütolzdorf.

= = = Scherern, Malern und Sattlern. Meister Johannes Zscheni der Scherer.

= = = Linwettern und Webern. Meister Johannes Rephun.

= = = Vischern und Schiflüten. Meister Heinrich Vogt der Schiffmann.

Also waren im J. 1370 in dem Rath, neben dem Bürgermeister, vier Ritter, acht sogenannte Bürger und fünfzehen Zünftner.

„ Dazu sollent sie kiesen, ein Bürgermeister uf iren „ Eyd, einen neuwen Mann, seßhaften in der Statt, „ nicht den der des erren Jars Bürgermeister ist gewesen.

Dieſer Artickel der Handveſte betrift die Erwählung des Bürgermeiſters. Die acht Kieſer erwählten ihn s). Er mußte nicht das vorhergehende Jahr dieſe Würde bekleidet haben. Allein wie die Rathsbeſatzungen zeigen, ward der alte Bürgermeiſter, als einer der vier Ritter, zum neuen Rath gezogen. Was bedeutet aber die Erfordernis: **ein neuer Mann** zu ſeyn. Ein neuer Mann, novus homo, hieß bey den Römern derjenige, der ſich zuerſt aus der Zahl der niedern Klaſſen erhob. Wenn dieſer Ausdruck ſich nur in den erſten Handveſten befände, ſo könnte man dieſe Erläuterung noch gelten laſſen; aber ſie findet ſich in allen Handveſten; und es haben doch einige Rittergeſchlechter mehrere Bürgermeiſter gezählt. Von den einzigen Schalern, zum Beyſpiel, ſind 1265 Rudolf Schaler, 1272 Peter Schaler, 1302 Conrat Schaler, 1308 Wernher Schaler, 1331 Rudolf Schaler, 1359 Peter Schaler, und 1371 Ottmann Schaler Bürgermeiſter geweſen. Und es iſt nicht wahrſcheinlich, daß alle ſieben in einem Zeitraume von kaum hundert Jahren zu ſieben verſchiedenen Geſchlechtern oder jeder zu einem beſondern Zweig des Geſchlechts der Schaler ſollten gehört haben. Eine zweyte Bedeutung, welche der Ausdruck **neuer Mann** haben kann, wäre die eines **neuen Vaſallen**. **Mann** und **Vaſall** ſind oft gleichbedeutend. Wir haben vorhin geſehen, daß **Gotteshausdienſtmann** und **Ritter** auch bisweilen gleichbedeutend waren.

s) Und alſo nicht der Biſchof, wie ſo viele, die den Oberſtzunftmeiſter mit dem Bürgermeiſter verwechſelten, einander abgeſchrieben haben.

Es ist ferners bekannt, daß die Bürgermeister Ritter gewesen sind *t*). Diese Erfordernis, **ein Ritter zu seyn**, stehet nicht in der Handveste. Es ist also zu vermuthen, daß sie in dem Ausdruck **ein neuer Mann** enthalten war. Und diesem nach hätten diese Worte soviel bedeutet, als **ein neuer Ritter**. Aber warum ein **neuer**? worauf bezog sich der Begrif der Neuheit?

Endlich mag der Ausdruck **ein neuer Mann** denjenigen bezeichnet haben, der sich erst in der Stadt niedergelassen, oder auch erst das Bürgerrecht erhalten hatte *u*). Die Absicht dieser Verordnung konnte seyn, mehrere Landvasallen in die Stadt zu locken; oder dem Wetteifern ältrer Eingesessnen zu steuern. Allein das Verzeichniß der Bürgermeister, in welchem die nemlichen Namen so oft vorkommen, macht unwahrscheinlich, daß es immer neue Bürger oder Eingesessene sollten gewesen seyn.

Ich gestehe also, daß ich in diesem Falle der Ausdruck **ein neuer Mann** nicht zuversichtlich erklären kann.

„ Dazu hand wir inen bestätiget all ire Recht, Fry-
„ heit und gut Gewohnheit, und die Gesetzte *x*) die man
„ da nennet Zünfte in allem dem rechten also si Bischof
„ Lütold und ander unser Vorfahren fassten *y*).

---

t) Ausgenommen in den Jahren 1387 und 1388, da Cunrad zer Sonnen, und Jacob Cybolen, beyde von den Achtbürgern das Bürgermeisterthum erhielten. Es geschah aber bey einer innerlichen Gährung.

u) **Mann**: Incola, civis. Wachteri gloss. p. 1037.

x) **Gesetzte von setzen**, instituere.

y) In andern Handvesten stehet: **Juston für zugestanden hat.**

Anmerkung. Nach der bestätigten Erlaubnis einen Rath und Bürgermeister zu haben, wie auch nach der Bestimmung der Erwählungsart kömmt also die Bestätigung der Gerechtsame der Bürger überhaupt, und der Zünfte ins besondere.

„ Ouch hand wir inen gelobt ze rattende und ze hel-
„ fen, wider allermenglichen der si beschwären wolte;
„ und tun si alles Gewerfes und aller Steuren frey, also
„ daz wir Stüre noch Gewerfe z), diewile so wir gele-
„ ben, nimmer von Inen gevordern sollend wider ihren
„ willen; diß hand wir inen gelobt, und hand si ouch
„ geschworen.

Erste Anmerkung. Soll man aus dieser Stelle schliessen, daß es eine Zeit war, wo die Bischöfe nach Willkühr Steuer auflegen konnten? Oder daß sie es nur versucht hatten? Oder daß es wenigstens eine gewisse Klasse der Einwohner gewesen, über welche sie befugt waren, ein solches Recht auszuüben, als z. B. Handwerksleute und andere, die von den bischöflichen Leibeigenen abstammten?

Zweyte Anmerkung. Die Bischöfe waren also verpflichtet, ohne einige Ausnahme, selbst des Kaisers nicht,

z) Worin Gewerf und Steuer von einander unterschieden waren, kann ich nicht bestimmen. Dreymal finde ich das Wort Gewerf, und jedesmal neben dem Wort Steuer. Gewerf kann von weren, præstare generatim, solvere, leisten, bezahlen, abgeleitet werden. Wie auch von Werfen, wovon Abwerfen kömmt. In einer lateinischen Uebersetzung der Handveste vom 15ten Jahrh. stehet für Gewerf, Contributio, und für, Steuer, Sublevatio.

die Bürger mit Rath und That beyzustehen. Und wenn sie es nicht thun sollten? . . . Hier stoßen wir auf den Ursprung der Aufnahme in den eydgenößischen Bund. Nun kommen aber auch die Gegenbedingnisse.

„ Ouch hand si uns geschworen ze ratende und ze „ helfende wider allemeniglich, und dem Gotshuse sine „ Recht ze behaltende, so verre *a*) so si immer mügent, „ one alle Geverde. Ouch ist dis geschworen gemeinli„ chen von inen allen, daz ir dekeine *b*) niemer *c*) sül„ lent zu einander geschworen noch sicherheit gemachen, „ denne *d*) vor Uns, dem Vogt, und dem Rate und „ aller der Gemeinde, und mit unser und irem willen „ und wüssende. Und wer es darüber tätte, der wäre „ meineide und friedebrech.

Anmerkung. Also war eine der Hauptobliegenheiten der Bürger, die Beschützung des Gotteshauses, der Kirche, der heiligen Jungfer. Hieher gehört dasjenige, was nach dem jeweiligen Absterben eines Bischofs üblich war *e*): „ Von altem har ists gesin, wann ein Bischof von Basel gestorben, so hand die Thumherren etliche verordnet zusamt einem Bürgermeister in die Landschaft des Bistums allenthalben ze ryten, und das Land lassen einnehmen und schwären, im Namen des Bistums; und wann ein Bischof erwählt worden, und ihm das Land wieder schwä-

a) So weit ihre Kräfte es ihnen gestatten werden.
b) Ir dekeine, für, ihrer keiner, oder, keiner von ihnen.
c) Niemer, für niemals.
d) Denne, für, als, es sey dann.
e) Beinheims Chronick, p. 242.

ren ſollte, hand ſy abermal einen Bürgermeiſter und etliche der Räthe, die mit geritten ſind, hinaus geſchickt. „

„ Und ſoll man diſe Geſetzte *f*) öfnen *g*) zu jeglichen frohnfaſten vor aller der Gemeinde, uf dem Hof. „ Dazu das dis ſtäte bliebe, ſo iſt dirre *h*) Brief, mit „ unſrem, des Kapitels und der Stadt Baſel Ingeſiglen „ beſigelt, der geben war, do man zalte von unſers „ Herrn Gottesgeburt 1399 Jor, an dem nehſten Mon„ tag nach St. Laurentien Tag des heiligen Marterers.

Zu dieſer merkwürdigen und bisher unbekannten Urkunde gehören noch die Eyde, welche, nach beſchehener Erwählung des Raths, ſowohl von demſelben, als von der Bürgerſchaft, abgelegt wurden. Woraus der Leſer ſelbſt abnehmen wird, in wie weit die Behauptung derjenigen gegründet ſey, welche uns verſichern, daß der Rath und die Bürger, bis zur Zeit der Reformation den Biſchöfen jährlich gehuldiget haben.

Eyd des Raths.

„ Wir ſweren unſerm Herrn Biſchof der hie gegen„ wärtig iſt, unſern Herren den Thumherren, denen Got„ teshußdienſtmannen, den Bürgern gemeinlich, armen „ und richen, ze rathende unnd ze helfende des beſten, „ ſo verre wir uns verſtand, jeglichem ze ſinem rechten, „ daz uns Gott ſo helfe und alle heiligen.

---

f) Geſezte, oder Satzungen.
g) Oefnen, für öffentlich leſen, kundmachen.
h) Dirre, dieſer.

In dieser Eydesformel wird dem Bischof kein andrer Vorzug vor den übrigen Angehörigen der Stadt eingeräumt, als daß er zuerst genannt wird. Ihm wird, von Seiten des Raths, Hülfe, Rath, Justizpflege versprochen, gleichwie den Domherren den Gotteshausdienstmannen, den reichen Bürgern, und den armen Bürgern.

Eyd der Bürger.

Nachdem der Rath diesen Eyd abgelegt, kehrte sich der Schreiber gegen die Bürgerschaft, und sagte:

„ So swert denne du Gemeinde, daz ihr dem Bürgermeister und dem Rate gehorsam sint, hinnant ze St. Margreten Tage *i*), und dannanthin über ein Jar und den Eynung *k*) und die Verbündnüsse stete ze hande: daß uch Gott so helfe und alle Heiligen.

---

i) Ueber den St. Margretentag, der noch jetzt in dem Bürgereyd jährlich vorkömmt, weiß ich nichts anders, zur Erläuterung, anzuführen, als folgende Stelle des allemanischen Rechts: „ An Sanct Walpurgtag ist der Lemberzehende „ Gelt verdient. An Sanct Johannestag ze Sunnewenden „ ist verdient allez Geld von Flaisch. An Sanct Margretentag ist verdient allerhande Gut aun (ausgenommen) „ Win, und Korn. An Sanct Gallentag ist verdient der „ Win. An Sanct Martinztag ist verdient das Korn .... Festo S. Johannis Baptistæ (in Solstitio) venit dies omnis præstationis de carne debitæ. Festo S. Margarethæ venit dies præstationis variorum redituum, excepto reditu vini & frumenti: Juris Prov. Alemann. cap. CCXI.

k) Eynung oder Stadtfrieden.

Ueber die erste Handveste bleibt uns noch die Jahrzahl zu bestimmen, wo Bischof Heinrich von Neufchatel sie ertheilte. Im J. 1260 wurde er dem Bischof Berchtold zum Coadjutor gegeben, und im J. 1262 wurde er Bischof selbst. Nähere Bestimmungen kann ich nicht geben. Erstere Jahrzahl würde ich der letztern vorziehen.

Erste Meldung eines Richt- oder Rathhauses.

Bemerkenswerth ist es gewiß, daß eben um die Zeit, da die erste Handveste ertheilt worden, wir auch die älteste Spur eines Richthauses antreffen. Wir haben unter dem Bischof Berchtold ungefähr den Zeitpunkt bemerkt, wo der Rath mag angefangen haben, seine Sitzungen in einem Hause zu halten. Dieses Haus wurde aber noch nicht das Rathhaus genannt, es hieß zem Schlauch. Nun finde ich im J. 1263 zum ersten mal den Ausdruck Domus judicii, Richthaus. Folgendes Instrument führt den Beweis mit sich.

Universis præsentem litteram inspecturis. Hugo advocatus, dictus Monachus, Wernherus Magister Civium, Dictus de Argentina (von Straßburg) & Consules Basilienses, notitiam rei subscriptæ. Noverint universi quod mota quæstione super Domo sita in nostra Civitate Basiliensi in superioribus Macellis *l*) dicta zer Blatten, & area sibi contigua, inter reverendas in Christo, Abbatissam & Conventum de Olsperg ex una parte: & Giselam relictam Cunonis quondam de Muspach, nunc uxorem Hugonis zem Hirzen civis nostri ex altera: partibus coram nobis constitutis, prædicta Gisela præsente, & consentiente marito suo prænotato *m*), confessa est & recognovit proprieta-

l) In dem obern Fleischmarkt.

m) Also hatten dazumal die Frauen keinen andern Beystand als ihre Ehemänner.

tem ejusdem Domus & Areæ, ad prædictas Dominas pertinere, & ad se, quoad vitam suam, tantummodo usumfructum. Sic ergo difinitum est, quod eadem Gisela domum ipsam locabit & censum percipiet tanquam usufructuarie, pro tempore vitæ suæ, ipsa vero defuncta, ususfructus proprietati consolidabitur, & causæ ususfructus, quoniam proprietas ad memoratas Dominas pertinebit *n*). In cujus facti memoriam præsentem literam nos Consules & Advocatus prædicti, rogatu partium, sigillis nostris duximus consignandum;

Testes sunt:

Conradus Monachus.
Henricus dives.
Henricus vor Gassen. (vor Gazzun.) *o*)
Henricus Steinlin.
Henricus Pfaffo. *p*)
Burchardus de Ufheim.
Burchardus de Argentina. Milites. *q*)
Wernherus Monetarius.
Wernherus Rufus (Roth.)
Johannes de St. Martino.
Johannes Maser (oder Moser.)
Henricus Daux.
Rudolphus Vulpis (Fuchs.)
Waltherus Winhardi.
Berchtoldus Marchuardi *r*). Et alii quam plures.

Actum Basileæ, in Domo Judicii. Anno Domini MCCLXIII. Die S. Afræ Martyris.

---

n) Also wurden dazumal die Urtheile motivirt.

o) Das Z. fast immer für S.

p) Das O sehr oft für das Final E.

q) Also acht Ritter. Der achte war vielleicht abwesend, oder wohl der Burgermeister selbst.

r) Also acht nicht Ritter, acht Bürger.

Die Jahre 1263. 1264. 1265.

In diese Jahre gehört der Anfang jener Feindschaft zwischen unserm Bischof Heinrich von Neufchatel und dem Grafen von Habsburg, welche bald in einen förmlichen Krieg ausbrechen wird. Die Ursache dieses Kriegs wird verschiedentlich angegeben. Einige sagen, er sey wegen Breysach angegangen. Allein wir haben unter dem J. 1262 gesehen, daß der K. Richard dem Bischof Heinrich in Gegenwart des Grafen Rodolfs selbst, das Eigenthum von Breisach zugesichert hatte, und aus der Chronik der Dominikaner von Colmar s) vernehmen wir, daß der Bischof sich mit dem Grafen gegen Bezahlung von 900 Mark abgefunden hatte. Man sagt auch, daß die Stadt Neuenburg am Rhein diesen Krieg veranlasset habe, wir werden aber bald hören, daß der Vorfall mit Neuburg zu einer Zeit geschehen, wo der Krieg schon mit Nachdruck getrieben wurde. In jenem Jahrhunderte bemühet man sich oft vergeblich der Ursache der Befehdungen nachzuforschen. Man kriegte weil es Sitte war. Sollte man übrigens der angeführten Chronick Glauben beymessen, so wäre die Ursache jenes habsburgischen Kriegs leicht zu errathen. „Graf Rudolf, sagt sie, als er überlegte, „wie die benachbarten Grafen Reichthümer in Ueberfluß „besaßen, und er sich in Verhältnis zu denselben in „der Armuth achtete, sann nach Mitteln irrdische Güter „zu erlangen. Weil er aber zugleich einsahe, daß er durch „Bitte, oder durch gerechte Anforderungen nichts er-

s) P. 38. T. II. Germaniæ Histor. apud Urst.

„ hebliches ausrichten würde, so faßte er bey sich den „ Entschluß, seine Nachbarn mit Krieg zu überziehen *t*).

Im Jahre 1265 (den 19 Nov.) verpfändete der Bischof dem Grafen Ludwig von Froburg für 200 Mark Silber einige Quartzehenden; und der Graf versprach in Nothfällen die Vesten und Städte Wallenburg und Olten des Bischofs Völkern offen zu halten *u*).

1266.

Um diese Zeit hatte unser Bischof von Seiten des Grafen Rud. von Habsburg manche unbillige Anfechtungen ausgestanden. Da ließ er denselben zu sich berufen, und sagte zu ihm: „ Vetter, höre auf mich zu quälen, „ und ich werde dir freywillig hundert Mark Silber er„ legen. „ Worauf der Graf ihn für ein Jahr ruhig ließ.

1267.

Der Graf Rudolf von Habsburg fieng von neuem an den Bischof zu beunruhigen. Dieser reichte noch hundert Mark her, und verschafte sich noch ein Jahr Ruhe.

In dieses Jahr gehört die Erzählung, welche uns Tschudi *x*) von einer bösen Faßnacht liefert. Wir wollen sie mittheilen, und dann unsere Zweifel dawider eröfnen.

---

t) Comes Rudolphus . . . videns vicinos suos Comites divitiis abundare, se autem respectu aliorum in paupertate constitutum; cogitavit quomodo posset divitias comprehendere temporales. Considerans etiam quod res magnas per preces aut justitiam subito comprehendere non valeret, deliberavit intra se, quod vicinos suos vellet præliis impugnare, p. 37. Ann. Dominic. Colmar.

u) Herrgott. Cod. probationum vol. II. p. 391.

x) Chronicon, p. 167.

„ Bischof Heinrich von Basel, geborner Graf von weltschen Nüwenburg zürnet gar vast an Graf Rudolfen von Habsburg sinen Oheim, daß er denen von Zürich gehulfen hat, die Grafen von Toggenburg, die siner Schwöster Sün warend, bekriegen, und Ir Vesti Utzenberg zerstören und meint das mittlerzit an Graf Rudolfen zu rächen. Dero Zit hattend vil Herren Ritter und Knecht uß Elsaß Brißgöw Sundgöw und uß dem Oberland ein Faßnacht und Gsellschafttag mit Graf Rudolfen von Habspurg uff St. Mathyß-Tag Donstags vor der Herren-Faßnacht angesehen: Also fur G. Rudolf angentz nach Eroberung der Vesti Utzenberg gen Basel, dahin die Gsellschaft bescheiden was, und schicke mittlerwil sin Kriegsvolk alles gen winterthur Abt Berchtolden von St. Gallen widerstand ze tunde, der uch ein Volk gen Wyl in die Statt versamblet hat . . . . wie nun der Adel zu Basel in der Statt Iren Lust Freud und Kurzwyl übtend, und mit den Burgern, frowen und Töchtern ein guten Mut hattend mit Essen, Trinken, Spilen, Tantzen, und andern Dingen, mochtends die von Basel den Herren nit zu Lieb lassen werden, dann daß ein großer Ufflauf der Burgern über die Edlen, ee die Faßnacht und Kurtzwil ein End nemme, also, daß der Edlen etwan menger ze todt geschlagen ward, etlich übel verwundt, etlich entrunnent kümmerlich, und etlich wurdend den schönen Frölinen in Iren Schössen zerhowen, und etlichen ward heimlich uß der Statt gehulffen. Nun was Graf Rudolf von Habspurg ein Tag darvor ee das geschach von Basel verritten zu sinem Kriegsvolk gen Winterthur, . . und wie Er innen ward, wie es den Edlen zu Basel gangen,

mut In die Schmach übel, wurd grimm erzürnt über die von Basel, und meint das an Ir Lib und Gut zu rächen, und kont. doch nützit statlichs darzu getun, diewil Er mit so vil Kriegen sunst dere Zit beladen. . . Nun hat G. Rudolf uff Anruffen deß Adels, denen zu Basel die Schmach geschehen, den Burgern zu Basel offne Viendschafft verkunt und abgesagt, deß glich der Adel ouch „ soweit Tschudi. Allein diese Erzählung ist mir aus folgenden Gründen höchst verdächtig.

1) Wir werden im folgenden vierzehnten Jahrhunderte eine gleiche böse Faßnacht zu erzehlen haben, welche Lupolt aus dem Habsburgischen Hause gleichfalls zu Basel angestellt hat. Sie wird unter dem Jahre 1376 vorkommen. Rudolph für Lupolt, und 1267 für 1376 sind, bey halbverblichener Schrift, sehr mögliche und verzeihliche Verwechslungen.

2) Es findet sich davon kein Wort, weder in den Annalen der Dominikaner von Colmar, noch in der Chronik derselben, noch bey dem Albrecht von Strasburg.

3) In Herrgotts Codice probationum *y*) stehet eine Urkunde vom 20ten Märzens 1267, welche Rudolph von Habsburg zu Zürich ausgestellt hat, in welcher am Schluß folgende Stelle zu lesen ist: „ In Gegenwart un„ sers Herrn Gevatters E. von Gottes Gnade Bischof zu

y) Vol. II. p. 400. -- Turegi, Anno Dom. MCCLXVII. XIII Kalend. Aprilis. -- Domino & compatre nostro E. Dei gratia Constantiensi Episcopo, & Domino nostro H. eadem gratia Basiliensi Episcopo, Turegi existentibus, ut inter nos & Dominos de Regensberc concordiam ordinarent, militia tamen nostra nullatenus concordiam admittente.

„ Constanz, und unsers Herrn H. (Heinrich) von Gottes „ Gnade Bischof zu Basel, welche sich in Zürich befin„ den, um zwischen uns und den Herren von Regens„ berg, den Frieden zu stiften.„ Ich frage nun, wenn in der Faßnacht dieses Jahrs die erzählte Geschichte vor sich gegangen wäre, und wenn der Graf geglaubt hätte, daß es auf Anstiften des Bischofs geschehen war, würde der Bischof schon den 20ten Merzens darauf, sich als Friedensmittler verwendet haben, und würde der Graf in gedachter Urkunde mit den angeführten Ausdrücken, desselben gedacht haben.

1268.

Ueber die allgemeine Geschichte des Reichs bemerken wir folgendes:

1) Der unglückliche Conradinus trachtete vergeblich das Königreich Neapel und Sicilien wieder zu erobern. Er wird gefangen genommen, und den 29ten October zu Neapel durch des Henkers Hand enthauptet. Das Herzogthum Schwaben hörte mit ihm auf, und ein jeder riß an sich, was er konnte.

2) Die beyden Gegenkaiser, Richard von Cornwallis, und Alphonsus von Castillien, mußten über die Kaiserwahl einen förmlichen Proceß vor dem Pabst wider einander führen. Richard hatte sich einige Jahre dieser Vermuthung widersetzt. Aus demselben ist übrigens nichts geworden.

3) Zu Ende des Novembermonats starb der Pabst Clemens der IV, und der päbstliche Stuhl blieb bey drey Jahren unbesetzt.

In diesem Jahre kam zum drittenmal Graf Rudolph von Habsburg zum Bischof Heinrich, und forderte Geld. Er wollte aber nun das doppelte, nemlich 200 Mark Silber. Er schützte die Noth vor, denn er war mit vielen Schulden beladen. Allein der Bischof antwortete: „Ich schäme mich, der Zinsmann eines andern zu seyn.„ Auf diese abschlägige Antwort fügte der Graf dem Bischof so viel Schaden zu, als er konnte z). Hingegen kam der Bischof, durch einen besondern Zufall, in Verständniß mit der Stadt Neuenburg am Rhein. Sie gehörte Heinrichen, dem Bruder des Grafen von Freyburg, und Vetter des Grafen von Habsburg. Als nun Graf Heinrich daselbst gekommen war, um die Bürgerschaft in Eidespflicht zu nehmen, schwächte er einem Bürger sein Weib. Die übrigen wurden hierüber entrüstet, wollten ihm nicht mehr schwören, und verbanden sich mit unserm Bischof. Rudolph unterstützte seinen Vetter aus allen Kräften. Einige Einwohner schickten aber in geheim zum Bischof, der bey nächtlicher Weile eingelassen wurde, und die Burg niederstürmte. Hierauf zogen der Bischof, die Basler und die Neuenburger vor Bladolzheim, unweit dem Rhein, und vor den Thurm in Ottmarsheim, beyde dem Grafen von Habsburg zuständig. Die Verbündeten nahmen Bladolzheim mit Gewalt ein,

z) Tschudi (p. 170) meldet, daß Rudolf die Stadt Breysach durch List eingenommen habe; das Chronic. Colmar. sagt aber ausdrücklich: „Episcopus ... civitatem ... quem habuit usque ad electionem Rudolfi in Regem romanorum.

und der Bischof verwüstete alles, was er darinn fand. Inzwischen bekriegte Rudolph mit glücklichem Fortgang die Grafen von Toggenburg, unsers Bischofs Schwester Söhne, und schleifte ihnen manche Schlösser. Hingegen zog der Bischof jenseits des Rheins, vor Hertimberg, eine neuangelegte und wohlversehene Vestung, und zerstörte sie. Hierauf rückte er vor das Schloß Steinrheinfelden, welches man für unüberwindlich hielt, und eroberte selbiges, mit Hülfe der Stadt Rheinfelden. Sie hatte ihm, im Jahr 1294 den 8ten Octobris, den Eid der Treue abgelegt *a*).

Für dieses Jahr liessen es die kriegführenden Theile dabey bewenden. Entweder weil sie erschöpft waren, oder weil die allgemeine Aufmerksamkeit auf den Ausgang des Kriegs zwischen Conradinus und Charles d'Anjou gerichtet war, oder auch wegen der Ankunft des Kaisers Richard.

In diesem Jahr wurde die Zunft zu Webern errichtet. Eine solche Errichtung verschafte eine Kriegsrotte mehr, und die Erlaubnis dazu wurde vermuthlich auch mit Geld gekauft.

Stiftungsurkunde der Zunft zu Webern.

Wir Heinrich von Gottes Gnaden, Bischof zu Basel, tün kund allen den, die diesen Brief ansehend, daß wir mit rate unsers Capitels, unsrer Gothusdienstmanne, unsers Raths und unsers

a) Episc. Manusc. p. 68.

unsers Gedings gemeinliche, den Webern und den Linwettern ein Zunft erloben, geben und stettigen mit gutem trüwen, also hie geschrieben ist. Unde soll man daz wizzen, daz wir inen, und si uns und unserm Gotzhus geschworen hant ze helfen ze unsern Nöten, und wir inen ze ir nöten gegen menlichen. Wir erloben inen einen Meister ze nemende, mit der merern Volge, die allewege unter inen soll für sich gan. Zu dem süllen si sechs nemmen mit der rate der Zunftmeister ir Zunft und ir Almusen verrichte. Wir erloben inen ouch, swer dis Antwerck kan, und das triebet, daz si den mügen twingen mit ihr Antwerck in ir Zunft. Swen ein nüwer Mann drin kumt der soll geben ein Pfunt wachzes. Ist es aber ein Burger der dis Antwerk selbe nit übet, und darzu kunt, der git ein halbes Pfunt wachses. Swer ouch recht genoz ist des Antwerkiz, unde sich dirmitte begat, der soll zallen erstern ir Gebottis, und ir Banier warten. Ob er jah ein ander Zunft hat, die mak er wol verrichten, so in diese nit irret. Swer under in mit ungehorsam verwerkit, daz im sin Zunft werde ufgesetzit, mit der merer Volge. Hat er ouch andere Zünfte, den er nüt so vaste gebunden ist, die sint im alle mit dirre ufgesetzit. Wird im sin Zunft wider, mit der meren Volge, so muß er doch also vil geben, als einer der nie dirzu kam, und hat ouch denne die andre Zünfte wider. Werde under in deheiner schuldic mit offenen bewerten Valsche, an dem Mezse oder an der wage, das gebieten wir inen daz si den niemer zer Geselleschaft lasen kommen. Ouch geloben wir inen an guten Trüwen, daz wir niemer umb in enheim Bette gehören. Ouch soll man wizzen, das sy von dem Almusen, besunder bezunden sollen ze Hochgeziten in unser Frówen Münster ze Basel, also ouch andre Zünfte. Stirbt ihr Zunftbrüder einer, des Kind nüwert ir Zunft mit ein halb Pfunde wachses. Swenne ouch einer stirbt, oder sin ehlich Wip, hie oder anderwa, dem opphrent si, nach der Zünfte Gewonheit. Dise gute Gesetzede an die Zünfte und das Almusen, swer das seinere zerbrichet, oder zirstörit, den künden wir in die Unhulde des almehtigen Gottes, unser Frówen sante Marien, und alle Hei-

ligen, und kinden in ze banne, mit dem Gewalte, so wir han von geistlichem Gerichte. Darzu das dis stete belibe, so ist dirre Brief besigelt mit unserme, des Capitels und der Stat Ingesigel. Dirre Brief wart gegeben ze Basel, do von unsers Herrn Geburte waren tusend zweyhundert sechzeck und achte Jar. An der Mittwochen von Sante Bartholomee Tage.

1269.

Im Frieden wurde dieses Jahr zugebracht. Die Annalen von Colmar erzählen zwar, daß Graf Rudolph von Habsburg, mit Hülfe der Colmarer, das Schloß Reichenstein zerstört, und die zween Herren des Schlosses, Namens Geselin, gefangen genommen habe. Weil aber dieses Schloß bey Reichenweyer lag, und nicht dasjenige war, welches im Bisthum stehet, so gehet uns diese Kriegsfehde nicht an.

In diesem Jahre finde ich das erste Beyspiel, daß unsere Stadt, in ihrem eigenen Namen, an eine andere Stadt geschrieben habe. Das Schreiben ist eine Art sicheres Geleit für die Bürger und Abgeordneten der Stadt Strasburg; und war im Namen des Vogts, des Bürgermeisters, der Räthe und der ganzen Bürgerschaft ausgefertiget.

Nos B. Advocatus dictus Vicedominus, H. Magister Civium, dictus monachus, Consules & universitas Civium Basilienſium promittimus vobis, Domini Consules & Cives Argent. quod Cives vestri & eorum Nuntii tam in rebus quam Personis de omnibus nostratibus securi debent esse in veniendo ad nos, stando & redeundo, usque ad instantem mediam quadrageſimam, ut idem a vobis

circa nos fiat, & litteræ consimilimes transmittantur. Datum Basileæ Anno Domini MCCLXVIIII. nonis Februarii *b*).

Es scheint, daß der Bischof darauf bedacht war, sich für die Zukunft in Vertheidigungsstand zu setzen. Er kaufte vom Graf Gottfried, seinem Verwandten, die Burg Biederthan für 260 Mark *c*). Die zween Gebrüder Hans und Heinrich von Butenheim übergaben ihr Schloß Landser der Kirche zu Basel, und empfiengen es wieder zu Lehen vom Bischof. Sie verpfändeten ihm für zweyhundert Marken andere Besitzungen. Sie versprachen für sich und ihre Nachkommen, den Bischof und die Stadt zu schirmen vor Gewalt und Unrecht, als Bürger von Basel *d*). Oeffentlich im Münster wurde dieses angelobet, und mit Eyde bekräftiget. In der ausgefertigten Urkunde kommen nach den Domherren folgende Namen vor: „ Her Berchtold und Her Cunrad von Ramstein „ Gebrüdere, Her Peter Schaler, Her Heinrich und „ Her Huge die Munche, Her Jakob der marshalk, „ Her Burckart von Ufheim ritter; Cunrat Schaltenbrand, Johannes Münzmeister, Wezel der Kelner, „ Walther und Johannes die Meyger zween Gebrüder,

b) Alsat. Diplomatica vol. I. p. 461.

c) Annales Domin. Colmar. p. 9.

d) Uebrigens nahmen diese Ritter ein trauriges Ende. Sie wurden dem Bischof untreu, jeder Bruder trieb Unzucht mit der Frau des andern, sie verkauften Landser dem K. Rudolf von Habsburg, und starben im Elend. Albert. Argent. p. 101.

„ Bürger von Basel, und ander biderbe lüte die dis „ sahent und horent *e*).

Die Jahre 1269 und 1270 sind überhaupt wegen dem Kreutzzug zu bemerken, in welchem Ludwig der heilige, König in Frankreich, das Leben in dem Läger vor Tunis einbüßte. Die Basler hatten auch um diese Zeit *f*) das Kreutz genommen. Achilles von Altschwiler, ein Predigermönch, der bey der Gemeinde grossen Zulauf hatte, mahnte die Leute zu dem Heerzug auf. Mehr als fünfhundert aus dem Elsaß, besuchten das gelobte Land. Sigfried Mönch und Hemman Schaler, beyde Ritter und Capitänier waren unter den Führern der heiligen Rotte. Viele Deutsche wurden beym Grabe Jesu zu Ritter geschlagen. Die Hüter der dortigen Kapelle bekamen dagegen reichliche Geschenke. Insonderheit erzeigte sich Hemman Schaler so freygebig, daß das Wapen seines Geschlechts *g*) zum Andenken an einer Wand in der Kapelle aufgehangen wurde *h*).

1270.

Es fehlte wenig, daß es dieses Jahr zwischen unserm Bischof und dem Abt von St. Gallen, Berchtold von

---

e) Als. Diplomatica, p. 465. vol. I.

f) Das Jahr kann ich nicht bestimmen. Die Annales Dominican. Colm. sagen: 1266 Frater Achilles, quondam Prior, Prædicator generalis, incœpit Crucem ad transmarinas partes prædicaee. 1267 Ex Alsatia plusquam quingenti peregrinati sunt in quadragesima ad partes transmarinas. Wurstensen meldet, daß dieser Zug nach Conradins Hinrichtung sey unternommen worden.

g) Eine Leiter oder Scala, woher Schaler.

h) Wurst. Basler Chr. p. 128.

Falkenstein, zu einem förmlichen Kriege ausgebrochen wäre. Wir wollen eine der ältesten Erzählungen davon mittheilen *i*). „Also lept Apt Bertold allweg kostlich, „ und was selten ein Jar, er hat ein Hochzit *k*) da er „ nun Ritter machet. Darnach stellt er uf ein groß „ Hochzit, und samlet darzu Win und spis: Die Hoch„ zit ward ze pfingsten, und schickt gen Bozen, gen „ Cläfen, an Necker, und in Elsaß umb Win. Also „ fur der Bischof von Basel zu, und nam im den Win, „ der im us Elsaß kommen was. Nun was der von „ Rötteln desselben Bischoffs, und och des Apts mag *l*), „ der sprach zum Bischoff: Herr lassend dem Apt sinen „ Win, dan er dorft sunst dem von Habspurg wider üch „ dienen mit zweyhundert Mannen. Da sprach der Bi„ schof: Ja! an einem Umbhang! Und do die Hoch„ zit zusamen kam zu St. Gallen ze pfingsten, do über„ schlugend und rechnottend die varenden Lüt, das da „ mer was, dan nünhundert Ritter, da ward och mer „ denne nünzig Ritter, die der Apt und andere Her„ ren machotend. Da warb Graf Rudolf von Habspurg „ an den Apt, das er im diente wider den Bischof zu „ Basel, da warb der Abt an alle die Herren, die bim „ Hochzit warendt, das sy Graff Rudolf dienotindt, „ und dienet ouch der Apt dem Graffen, und bracht

i) Ex actis Berchtoldi Abbatis, ex Mſ. Codice Bibliothecæ Basilienſis, apud Herrg. vol. I. p. 409.

k) Hochzeit, Festivitas, jour de gala.

l) Verwandter.

„ imme den 300 Ritterknecht, die alle gezelt *m*) wurdent
„ ze Seckingen über die Brugck; solch Ritter nampt man
„ do, Inhosen Geschuch *n*). Nun lagent ouch der Bi-
„ schof von Basel und Basler Statt mit grosser macht by
„ Seckingen, das jedweder teil als gut hat, das er dem
„ andern stritt wolt gen *o*). Also hat der Apt sine pan-
„ ner bevolchen Herr Eberhart von Lüpfen; der wolt
„ sy gefirt han! der was do der turisten Ritter einer,
„ den man bekombt. Also ward es vertedinget *p*), das
„ es ungestritten beleib, und kamend die Herren zusam-
„ ment zu Buckein in das Kloster Tütschordens. Da
„ sprach der Bischoff von Basel zum Apt: Herr von
„ St. Gallen! Wa verschuld unsre Brov ye den unfug,
„ den ir und St. Galle iren hand zugefugt *q*)?
„ do antwurt der Apt: Herr von Basel, wa verschult
„ ye St. Gall umb unser Frowen, das ir im sinen win
„ namend, den Ritter und Knecht soltend han getrunken?
„ damit ward der red geschwigen, also fur menglich heim.

In diesem Jahr *r*) wurde die kleine Stadt angelegt. Es war ein Dorf, genannt Basilea ulterior, enrum Basel; gehörte dem Bischof, und hatte schon lange eine

---

m) Gezelt, für gelagert, unter Zelten.

n) Equites in braccis & ocreis nomen habentes.

o) Daß jeder für gewiß hielt, er werde dem andern alsobald auf den Leib rennen.

p) Vertedinget, für vermittelt.

q) Wenn verschuldete die heilige Maria je den Unfug, welchen ihr und St. Gallen derselben zugefügt habet?

r) Andreas Ryfs Chron. p. 247.

Pfarrkirche, St. Theodor, deren Kirchensatz, im Jahr 1083 dem Stift St. Alban gegeben wurde. Im Jahr 1250 s) ließ der Bischof unweit der Rheinbrücke die St. Niclauskapelle bauen. Dieses Dorf war bis dahin als eine der Vorstädte angesehen. Sie hatte schon Müller und Becker. Das Wasserwerk daselbst, oder sogenannte Teich t), ist also ein Werk der Bischöfe, oder wohl sogar der alten Grafen des Baselgaues.

Als dieses Dorf mit Mauern und Gräben nun versehen, und zu einer Stadt gemacht worden, kam der Name Kleinbasel und Minderbasel auf. Ihre Municipalregierung bestand aus einem Schultheissen, den der Bischof setzte, und zwanzig Beysitzern oder Räthen u). Ob die Einwohner dazumal schon in drey Gesellschaften x)

---

s) Wie die Urkunde zeigt.

t) Aus zwey Kaufsinstrumenten von 1268 und 1273 vernehme ich dieses. Sie betreffen drey Mühlen mit neun Rädern und einer Sage: Tria molendina cum novem rotis & una serra in ulteriori Basilia prope Rhenum sita – pro 150 marcis legalis argenti, der Rath der großen Stadt bestätigte den Kauf. Unter den Bürgen kömmt vor Johannes Roubarius miles, und gleich nach ihm Chunradus filius Domini Ludovici, institoris, Civis Basilienſis.

u) Diese Zahl giebt Wursteysen an. Ryf aber (in seiner Chronik p. 247) sezt zwölf anstatt zwanzig.

x) Zwischen den Namen Gesellschaft und Zunft ist wohl ursprünglich kein Unterschied gewesen. Dieß vernimmt man aus den bereits angeführten Zunfturkunden, wo die Bischöfe die Worte: Societas, confraternia, und Zunft als Synonimen gebrauchen.

vertheilt waren, wie nachgehends geschehen ist, finde ich nirgends aufgezeichnet. Die Anzahl der zwanzig Räthen, und die der drey Gesellschaften, können keinen Bezug aufeinander haben, denn 20 läßt sich durch 3 nicht theilen.

Die kleine Stadt bekam ein eigenes Siegel, mit der Umschrift:

S. CIVIUM MINORIS BASILEE.

Insiegel der Bürger des mindern Basels.

In demselben ist ferners das Münster mit den zween Thürnen abgebildet; gleichwie auf dem alten Siegel der großen Stadt. Beyde unterscheiden sich aber darinn, daß die Buchstaben A. M. Ave Maria, auf dem Siegel der großen Stadt sich befinden, da hingegen das Brustbild eines Bischofs unter der Kirchthüre auf dem Siegel der kleinen Stadt vorgestellt ist. Ein vielbedeutender Unterschied, welcher, nach der Denkungsart jener Zeiten, anzeigen sollte, daß die Bürger der großen Stadt unmittelbar von der heiligen Jungfer gleichsam zu Lehen rührten, die klein Basler aber unmittelbar von dem Bischof.

Unter anderm bezahlte die kleine Stadt dem Bischof eine jährliche Abgabe, welche man Gewerf nannte. Im J. 1272 (Mitw. nach Bartholomæi) bewilligte Heinrich, daß sie nur vierzig Pfund jährlich entrichten sollte. Welches, wie Wursteisen sagt *y*), zu Ergötzung ihrer gehabten Mühe und Kostens in Verwahrung und Befestigung der Stadt mag beschehen seyn.

y) Basler Chron. p. 131.

Zweifelsohne hatte der Bischof bey Anlegung der kleinen Stadt zur Absicht, sich in bessern Vertheidigungsstand wider Rudolf von Habsburg zu setzen. Allein eine weit größere Wohlthat wiederfuhr in diesem Jahre unserer Stadt. Wir haben in dem zweyten Zeitraume dieser Geschichte gesehen, daß der heilige Pantalus der erste Bischof solle gewesen seyn. Nun in eben diesem Jahre wurde das Haupt dieses Heiligen, der zu Köln enthauptet worden, von einem Abt, vir providus atque discretus, zu Basel gebracht, und von dem Bischof Heinrich mit tiefster Ehrerbietung empfangen x).

1271.

Das Reich war ohne Haupt; Richard, der den 13ten Decembr. durch den Schlag gerührt wurde, war in England, und hatte seinen Sohn mörderischer Weise verloren; Alphonsus schlief ruhig in Spanien, und der päbstliche Stuhl war ohne Pabst.

Der Bischof von Basel und der von Straßburg belagerten mit zusammenvereinigten Kräften sechs Tage lang die Stadt Mülhausen a), vermuthlich um dem Grafen von Habsburg diesen Posten zu entziehen.

---

x) Annales Dominic. Colm. p. 9. Tom. II. apud Urst. Im Jahr 1254 hatte schon das Kloster Sanctorum Machabæorum zu Kölln, aus Anhalten des Kapitels zu Basel, die Kirche mit einer Hauptschädel, zween Armen, und andern Ueberbleibseln von den 11000 Jungfern begabet. Und in gleichem Jahre 1254 hatte der Graf Rudolf von Habsburg unser Nonnenkloster St. Maria Magdalena in Brand gesteckt. Also waren Reliquien unsre Schutzwaffen gegen Rudolf.

a) Ann. Dominic. Colm. p. 9. circa festum Petri & Pauli.

Rudolf hingegen, nachdem er eine Auflage von 20,000 Viertel Waizen von denjenigen erhoben, die ihm als ihrem Landgrafen unterworfen waren *b*), that einen Einfall in das Münsterthal, und steckte nicht nur einige Dörfer, sondern auch das Kloster selbst in Brand.

Weiters giengen die feindlichen Befehdungen nicht. Man schadete also einander nur von weitem. Zu Riehen wurde zwar ein Ritter von Basel, genannt Wernher von Straßburg, von den Bauern todt geschlagen; ob es aber mit dem Kriege einige Verbindung gehabt, wird nicht gemeldet.

Dagegen setzte der Bischof seine Kriegsanstalten immer fort. Er kaufte von dem Grafen Ulrich von Pfirt die Grafschaft Pfirt für tausend Mark, und gab sie ihm wieder zu Lehen. Dadurch wurde Ulrich des Bischofs Vasall, und mußte ihn wider Rudolf von Habsburg vertheidigen *c*). Aus gleicher Ursache bekam er tauschweise vom Freyherrn von Tüffenstein die Burg Tüffenstein: damit er in die habsburgische Lande leichter einfallen möchte *d*). Ferners kaufte er für 260 Mark das Schloß Purrentrut von den Grafen von Neufchatel *e*). Auch geschahe in diesem Jahre die Verweisung der Sternenträger aus un-

b) Advocatii sui, oder auch von seinen eigenen Angehörigen, denn ich finde in einer Urkunde dieses Zeitalters: Advocatia sive proprietas.

c) Die Quittung darüber stehet in Herrgotts Cod. probat. vol. III. p. 431. Sie ist datirt: 1271. V Kalend. Decembris.

d) Stumpf.

e) Wursteysen p. 131. & Episcop. Manuscr.

ferer Stadt, welche hin und wieder herumzogen, und sich nachher mit Rudolph vereinigten *f*). Diese Begebenheit zeugt von einer ausserordentlichen Gährung in der Stadt, bey welcher die bischöfliche Parthey die Oberhand behielt. Vermutlich wurde eine Verrätherey entdeckt. Vielleicht bey diesem Anlaß wurde der Zeiger unsrer Uhren um eine Stunde weiters gerückt *g*).

Zu den Kriegsanstalten unsers Bischofs zähle ich noch die Urkunde, welche er den 13ten Septembr. der Zunft zu Spinnwettern ertheilte. Der Bischof Lütold hatte sie zwar im J. 1248 errichtet, sie bekam aber izt mehrere Vorrechte.

Wir Heinrich von Gottes Gnaden Bisscof ze Basil künden allen dien die disen Brief ansehent, daz wir mit Rate unsirs

---

f) Annal. Dominic. p. 9.

g) Unsre Uhren gehen, wie bekannt, eine Stunde früher als anderswo. Wursteysen berichtet in seinen hinterlassenen Handschriften, „ daß man gehalten habe, dieses sey einer „ Verrätherey, so wider die Stadt vorgehen soll, zur Ge„ dächtniß, also fortgepflanzt. Denn als die Verräther mit „ der Stadt Feinden, einen Anschlag gemacht, ihnen um „ ein Uhr in der Nacht die Porte zu öfnen, habe es Gott „ gefügt, daß es zu Basel eins geschlagen, da es erst „ zwölf gewest. Der Professor Pantaleon (1522-1595) „ mist dieses der Zeit des Adels Spaltung unter K. Rudolfo „ primo zu. „

Unser Daniel Bernoulli hat vor einigen Jahren eine mathematische Muthmaßung hierüber bekannt gemacht. Das Münster stehet nicht gerade gegen Osten. Die erste Sonnenuhr habe man vielleicht eingerichtet, als wenn die Lage ganz östlich wäre. Daher der Unterschied.

Capitels, unſern Gotthusdienſtmanne, unſers Rates, unſers Gedigenes gemeinlich, der Murer, Gipſer, der Zimmerlüte, der Vaßbünden, der Wagner, Wanner, der Trehſil Zunft, als ſie Biſſcof Lütold ſelige anhubt, ſtetigen mit guten treuwen als hienach geſchriben iſt: Und ſoll man daß wiſſen, das wir inen und ſi uns und unſerme Gothus giſworen hant ze helfenne ze unſiren Nöten, und wir inen ze iren nöten wider allermenlich und geben inen einen Zunftmeiſter, zudeme ſullin ſie nemen Sechſe mit der rate ihr Meiſter ir Zunft und ir Allmuſen fürrichte. Wir erloben inen och ſwer ſich mit ir Antwerche bigat das ſi den mügen twingen mit ir Antwerche in ir Zunft. Wie fürbieten das unter inen jeman des andren Kneth dinge e' das ſin Zil und ſin Geding uskumet, ſwer aber des andren Kneth darüber gedingerde und in behube (behielte), danach, ſo ez ime ſi Meiſter fürbutte, der wettet (büſſet) uns drige Schillige, dem Liethe (Licht) drie Schillinge, und der Zunft gemeinlich drie Schillige, ane Gnade. Swel neue Man in ir Zunft kompmen wil, der git, e' das man ime die Zunft lihe ane gnade, fünfzehen ſchillinge, ze dem Liethe zehen, und der Zunft gemeinlich fünf Schillinge, ane (ausgenommen die) Murer und Zimberlüte, die gebent fünf ſchillinge ſo ſie die Zunft enphahen, ze dem Liethe drie ſchillinge, und der Zunft zwene ſchillinge. Der inen gelten (bezahlen) ſol ir lon umbe ir Antwerch, und des nith giltet, ſo er gutlich darumbe erbetten, und ermant wurt, dem ſoll dehein (keiner) ſin Zunftgiſelle dienen, oder ſin werch me fürkofen, unz (bis) er fürgiltet gar dem er gelten ſol; tete ez darüber (darwider) dehr ein ſin Zunftgnoz (einer ſeiner Zunftgenoſſen) der wettet nün ſchillinge uns drie ſchillinge, und drie ſchillinge dem Liethe, und der Zunft drie ſchillinge. Och ſoll niman undir inen dem andirn ſin Hus ſweren noch underdingen; tete ez darüber jeman, ſwenne ez ime fürbotten wirt von dem Meiſter der wettet dieſelben Buze die über den underdingenden Kneth geſezzit iſt. Wenne einir ſtirbet under inen, ſwer dem nüth volget (die Leiche begleitet) under inen, nach der Giſezzede, ſo es ime gekündet

wirt, und ime opphiret (opfert), der wettet ein halp Pfund wachses. Och git ein jeglicher ze vier Zitten in dem Jare ze Fronfasten zwene pfennige ze dem Liethe, das sie brennen süu (sollen) ze gesezzesten Ziten in unserne Vrowen münster ze Basil. In derre selbin Zunft sint die Vrowen als die Man, die weile ir wirte (Ehemänner) lebent, und nach ir Manne Tod dieweile sie Wittewen sint. Swa (wenn) och derheiner ir Zunftgenoz inwendic dry Milen von Basil stirbet, were der Lichte als arm daß er erberen bigrebide nith erzügen mochte, den süllen st reichen und holen mit ir Koste ze Basil in, und in da erberlich bestatten, mit opphir und mit Liethe, und ander erberer Giwohnheit. Swer in ir Zunft ist, und sich ir bigat, der sol ze allen Ziten ir Banier und ir Gibottis warten. Dise gute Gisezede an dirre Zunft, und an dem Almusen, swer das jemer zerbrichet oder zerstört, den künden wir in die Unhulde des allmechtigen Gottes, unsrer Frowen St. Marien, und aller Heiligen und künden in ze banne von dem Gewalte so wir han von dem allmechtigen Gotte. Datum Anno Domini MCCLXXI. Festo beatæ Luciæ Virginis. (Das ist, den 13ten December.)

Endlich verdient zum Beschluß dieses Jahres folgendes Instrument mitgetheilt zu werden. Wir haben so eben gesagt, daß der Bischof die Grafschaft Pfirt um tausend Mark gekauft hatte. Ein Metzger, Namens Walther, hatte ihm hundert vier Mark daran geliehen. Die Bürger übernahmen diese Schuld, als treue Dienstleute der heiligen Jungfer, weil jener Kauf zum besten des Gotteshauses geschehen war. So wurde nun zur Sicherstellung des Lehners folgende Verschreibung ausgestellt:

„ Wir Hug der Münch der Vogt, Peter der Scha-
„ ler der Schuldheiß, Cunrad der Münch der Burgermei-

„ ſter, der Gothußdienſtmann *h*), der Raht, der Zunft-
„ meiſter *i*) und gemeinlich das Gidigen von Baſel,
„ thun kund allermenlich die dieſen Brief ſichit oder horet
„ leſen; daz wir gilobet han, und giloben mit guten
„ trüen, Walther des Mezers unſreme burger, daz
„ wür die zwo marc Silbers, die wür binemment *k*)
„ han wuchenlich ze gebenne unſrem lieben Herrn biſchof
„ Heinriche von Baſil ze Stüre umbe den Kuf der Herr-

---

h) Das Wort **Gothußdienſtmann** ſezt mich in einige Verlegenheit. Das Original dieſer Verſchreibung habe ich nicht gefunden, davon beſitze ich aber drey Abſchriften. In einer derſelben ſtehet **der Gothußdienſtmann**, in der andern, **die Gothußdienſtmanne**, und in der dritten, **d. Gothußdienſtm.** ohne Beſtimmung ob es im Singular oder Plural geſchrieben war. Wenn **der Gothußdienſtmann** die rechte Leſeart ſeyn ſollte, ſo war allem Anſchein nach, der Oberſtzunftmeiſter dadurch gemeint: indem der Biſchof ihn erwählte. Warum wird er aber nicht wie der Vogt, der Schuldheiß und der Bürgermeiſter, mit Namen genannt? Ueberdieß finde ich, in einer lateiniſchen Urkunde von 1305, daß der Oberſtzunftmeiſter erſt nach dem Rath genannt wurde: Magiſter civium, conſules, Magiſter artificum & Magiſtri artium. Iſt hingegen **die Gothußdienſtmanne** in Plurali die rechte Leſeart, ſo fragt ſich, ob dieſer Ausdruck ſich auf die vorhergenannten Vogt, Schuldheiß und Bürgermeiſter bezog, oder ob die übrigen Gotteshausdienſtmanne darunter verſtanden waren.

i) Der Zunftmeiſter, oder die Zunftmeiſter. Im erſten Falle, ſo iſt es der Oberſtzunftmeiſter, im lezten aber, die Meiſter der Zünfte.

k) Uebernommen.

„ schaft von Phirreth, imme *l*) zgeben one alle widerrede
„ von dem Sonnentage nach St. Johans mez ze Sunne-
„ gicht *m*) den nehsten, ein ganzes Jar, daz er wider
„ innemme vier und hundert marc silbers, die er dem-
„ selben unsrem Hern dem Bischoff jetzo gegeben und
„ fürrichtet hat, do er ir (ihrer) bidorfte, ze des Gots-
„ huß notdurfte, und globen *n*) ouch demselben Walther,
„ wand *o*) uns unser Her der bischof daz hat erbetten,
„ daß wir desselben silbers ime und sinen erben, ob ime
„ icht gischeche, schuldig sie zer rechter gülte, und sollen
„ es ihnen fürrichten, unser Herre si totte oder lebende;
„ darum daz diz stete blibe, so ist dirre brief besigilt
„ mit unsers Hern des bischofs, des capitels und unsrem
„ Ingisigel besigilt. Diz beschach do man zalte von Got-
„ tes Giburte zwelfhundert und eins und sibenz Jar, in
„ dem nehsten Jor dornach, an dem Samstage vor St.
„ Thomas Mezz, und was daran Her Heinrich der Münch,
„ Her Cunrad ze Rine, Her Mathies von Eptingen,
„ und andere erbare und biderte lüte, die dis sachen
„ und horten.

1272.

Zwischen unserm Bischof und dem Grafen Rudolph von Habsburg, bricht der Krieg von neuem aus. Rudolph macht den Anfang mit der Belagerung von Tüffenstein, und es gelang ihm, diese Burg gänzlich niederzu-

l) Nemlich dem Metzger Walther.
m) Sonnewende, Solstitium.
n) Geloben, nicht, glauben.
o) Denn, oder dieweil.

reiſſen. Hingegen baute der Biſchof die Burg Werra im Schwarzwald, wider den Willen der Kloſterfrauen zu Klingenthal, wieder auf. Der Graf war inzwiſchen nach Freyburg mit ſeinem Heer gezogen, verheerte alles unterwegs, Menſchen und Felder, und wollte die Stadt Neuenburg am Rhein überrumpeln; er konnte aber die Bürger nicht ankommen, weil der Biſchof in aller Eile ihnen beygeſprungen. Nach Verfluß einiger Zeit, verwüſtete der Biſchof, jenſeits des Rheins, manche Dörfer, verbrand andere, und zerſtörte von Grund aus den Kirchhof (Cæmiterium) zu Richisheim, welcher ohne Zweifel zu einer Art Zufluchtsort eingerichtet war. Hierauf verſammelte Rudolph ſein Heer, und rückte nahe gegen Baſel heran, ſteckte ein Dorf in Brand, und machte ſich mit der Beute nach Seckingen fort. Die Basler verfolgten ihn, konnten aber, oder durften ihm keinen Schaden anthun. Ein Zufall lieferte dem Biſchof die Stadt Seckingen in die Hände. Um Laurentii *p*) kam in einem Hauſe daſelbſt Feuer aus, welches die ganze Stadt, eine Kirche und vier Häuſer ausgenommen, verzehrte. Der Biſchof eilte am nemlichen Tage mit den Seinigen herbey, belagerte die Trümmer dieſes unglücklichen Fleckens, und zerſtörte oder führte alles weg, ſo er noch fand. Mittlerweile hatten die Neuenburger im Sundgau die Burg Ottmarsheim, zwey Schlöſſer zu Dugheim, und die Veſten Gerneck und Froſchbach zerſtört, oder den Flammen übergeben. Hingegen kühlten die

p) 10ten Augſtmon.

die Habsburger ihren Zorn an Klöstern ab: Die Armee des Grafen Rudolph steckte das Kloster Sitzenkilch in Brand, und auf einer andern Seite verwüstete der Graf Heinrich von Neuenburg das Frauenkloster Gütnowe, womit er auch zugleich die Zinsen tilgte, welche er diesem Stift schuldig war. Da oft Rudolph von Habsburg durch den Rhein verhindert war, die disseitigen Besitzungen des Bischofs anzugreifen, so hatte er kleine tragbare Nachen verfertigen lassen, die er allenthalben mit sich führte. Vermittelst derselben setzte er unversehens über den Rhein, überfiel die bischöflichen Angehörigen, und machte sich eben so geschwind mit seinen Nachen über den Rhein fort. In einer Nacht *q*) wagte er sich bis vor die Stadtmauer, und die St. Johannesvorstadt wurde ein Raub der Flammen *r*).

1273.

Rudolph war zur Herrschaft gebohren; er fühlte aber vor der Zeit seine Bestimmung. Die Umstände zeigen, daß er die Stadt zwingen wollte, ihn zu ihrem Hauptmann oder Schirmvogt zu nehmen. Die Reichsländer Uri, Schweiz und Unterwalden, die Stadt Zürich, die Bürger von Strasburg, hatten schon das Beyspiel davon gegeben, und in diesem Jahre waren die Gotteshausleute von St. Gallen denselben nachgefolgt. Als Rudolph nun vermerkte, daß er durch Gewalt unserm Bischof nicht widerstehen konnte, so versuchte er die Basler

---

q) Nach Bartholom. vom 24ten zum 25ten Augstm.

r) Suburbium prope portam Crucis devoravit per flammam. Annal. Dom. ad ann.

durch Bestechung. Den Kriegsleuten und Bürgern ließ er Geschenke zustellen, und mehrere versprechen. Jene verspotteten in geheim den Graf sowohl als den Bischof z).

Weil nun der Bischof ein solches vernommen, so durfte er mit seinen eigenen Leuten den Graf nicht angreifen. Der Graf wurde davon berichtet, und gieng frey und ohne Sorge wohin er wollte. Durch die Verrätherey eines Landmannes, Namens Wolf, wurde ihm das Schloß Werra übergeben, und mit demselben, unter vielen Gefangenen, der Freyherr von Rötelheim, Schwestersohn des Bischofs, in die Hände gespielt. Ja er trieb es so weit, daß er sich einst wagte, durch die Stadt zu gehen. Der Bürgermeister und Ritter Hug Marschall, so bald er es erfahren, berufte die Bürgerschaft zusammen, und verfolgte den Graf. Der Graf flohe, und dieß war vermuthlich eine Kriegslist. Der Bürgermeister ließ sich durch seinen tapfern Eifer zu weit hinreissen, und als er, mit einigen, den Feinden nachgejagt, wurde er von denselben gefangen und auf der Stelle todtgeschlagen. Nach dem unglücklichen Opfer dieses würdigen Ritters, überzog der Graf ohne Hinderniß die herumliegenden Gegenden. Das gröβte Mißtrauen herrschte in der Stadt. Die Bürger durften, wegen der Untreue ihrer Mitbürger, den Graf nicht angreifen. Also hatte Rudolf zur Bezwingung der Stadt alles vorbereitet; und Basel mußte untergehen, oder Rudolf Kaiser werden.

Den ersten Versuch machte er um St. Margreten-

---

z) Militibus & Civibus Episcopi occulte dona tribuit & promisit. Milites Episcopi comitem occulte & Episcopum contempserunt. Chronic. Colm. p. 39.

tag a). Wobey ich nicht undienlich finde, zu beobachten, daß um eben diese Zeit der Bürgerjahreid ereneuert wird. Rudolf berennte die Stadt drey, oder nach andern, fünf Tage lang. Der Bischof und die Bürger blieben hinter ihren Mauern eingeschlossen. Der Bischof getrauete sich nicht, einen Ausfall zu thun. Es wird angemerkt, daß er die Bürger, welche doch seine besten Freunde waren, für seine größten Feinde hielt. Da nun dieser Versuch fehlgeschlagen, zog Rudolf mit seinem Heer in das Breisgau, und verheerte das St. Gregorienthal. Von dort aus begab er sich nach Klingen, den 10. Augst; das Dorf wurde ausgeplündert, die Burg konnte er aber nicht bezwingen. Hierauf ritt er der kleinen Stadt vorbey, ohne daß man es versuchte, ihm den Durchmarsch zu wehren. Er brachte im Breisgau mehr als dreyhundert Reuter zusammen, und kam wider gegen Basel zu. Als er nun über den Rhein setzen mußte, wollten mehrere von seinen Gefährten sich der Gefahr nicht aussetzen, allein der unerschrockene Rudolf kennt keine Gefahr, er setzt über den Rhein, gehet nach Beute, und vollendet glücklich diesen Zug. Die Basler verfolgten ihn, konnten ihn aber nicht erhaschen.

Endlich sollte es recht Ernst werden. Um den heiligen Kreuztag (14. Sept.) kam Rudolf mit einem zahlreichen Heer vor Basel. Er hatte Kriegsvolk von Zürich, St. Gallen, Schweiz, Ury, Unterwalden. Die Voráltern unserer besten Freunde mußten Werkzeuge unsers Verderbens abgeben. Die Sternenträger waren auch bey diesem Heer. Auf der Höhe bey St. Margrethen wurde das feindliche Lager aufgeschlagen. Inzwischen hatte der

a) Den 15. Julii circa festum sanctæ Margarethæ.

Bischof auch Truppen zusammengebracht, um die Belagerung zu verhindern. Die Papagayen hielten sich wohl, und führten sogar etliche von den Feinden in die Stadt. Weiters gieng es aber nicht. Einige schlugen sich in das Mittel, und brachten einen Waffenstillstand, vom 22ten Sept. (St. Mauritztag) bis zum 16ten Oktobris (St. Gallitag) zuwege. Beyde Partheyen übertrugen die Berichtigung ihrer Mißhelligkeiten einigen Schiedsrichtern. Rudolf ernannte seinen Oheim, den Burggrafen von Nürnberg, und, an seiner Statt, Graf Heinrich von Fürstenberg; und der Bischof erwählte den Marggraf von Hochberg, und, an seiner Statt, den alten Gerolzeck. Es wird nicht gemeldet, wer eigentlich diesen Stillstand vermittelte. Höchst wahrscheinlich ist es aber, daß derselbe auf Antrieb derjenigen Churfürsten geschahe, die zu eben dieser Zeit mit der Wahl eines deutschen Kaisers beschäftiget waren, und den Graf von Habsburg vorgeschlagen hatten. Was würde die Welt dazu gesagt haben, wenn die Wahl eines Beschützers und Kastvogts des päbstlichen Stuhls auf Rudolf gefallen wäre, in dem Augenblick, wo er vielleicht, unter den Trümmern einer der Mutter Gottes geheiligten Stadt, mit den Waffen in der Hand, wider einen Bischof gewütet hätte?

Ueber die Frage, ob der Graf nach diesem getroffenen Vergleich bey Basel geblieben, oder sich anderswo aufgehalten, scheinen einige Gelehrten nicht einig zu seyn. Aus folgenden Gründen trete ich der ersten Meynung bey:

1. Das Chronicon Colmariense und Albertus Argentinenlis stimmen darinn übereins, daß Rudolf zu Basel oder bey Basel gewesen, als ihm die Nachricht seiner Erhebung überbracht wurde.

2. Die Annales dominicanorum drücken sich also aus: Ad annum 1273.

In festo S.ti Mauritii factæ sunt treugæ usque ad festum S.ti Galli.

Comes Rudolphus de Habspurc in regem eligitur Romanorum.

Milites Stelliferi intraverunt Basileam.

Exercitus Comitis Rudolfi, quo Basileam obsidere voluerat, redit ad sua.

Die Ordnung dieser Erzählung paßt auch vollkommen auf die zwey angeführten Quellen. Tschudy und Wursteisen haben diese Ordnung umgekehrt; und daraus ist vielleicht der Irrthum entstanden.

3. Kann folgende Anekdote nicht anderst angewendet werden, als wenn man zum Voraus setzt, daß Rudolf, nach dem getroffenen Vertrag, sich bey Basel aufgehalten habe. „Als dem Grafen Rudolf von Habsburg, im Lager vor Basel, durch einen Straßburger ein Buch überreicht wurde, in welchem die Kriege der Römer mit den Deutschen, und die Eigenschaften eines Feldherrn beschrieben waren, und der Graf in demselben geblättert hatte, ließ er sich diese Gabe sowohl gefallen, daß er dem Verfasser, neben einem Stück Gold, auch seine goldene Kette, welche er unter dem Kleid und Rüstung zu tragen pflegte, verehrte. Als aber einer seiner Anverwandten, so dabey stand, nicht wohl damit zufrieden war, vorgebend, daß man zu Bezahlung des Kriegsvolks noch viel Gelds benöthiget sey, auch nicht wissen könne, wie dieser Krieg noch ablaufen möchte, so bekam er von Rudolf diese Antwort: „Mein! laß dir's wohlgefallen, daß „ auch gelehrte Leute unser Thun loben, und uns da-

„ durch zum Krieg noch muthiger machen; und wollte „ Gott, daß ich nur mehr Zeit zum Lesen erübrigen, und „ etliche Unkosten auf gelehrte Leute verwenden könnte, „ die ich auf manchen untüchtigen Ritter wagen muß."

Den 30. Sept. wurde zu Frankfurt am Mayn Graf Rudolf von Habspurg zum römischen König erwählt. Der Burggraf von Nüremberg eilte nach Basel zum Lager des neuen Königs. Mitten in der Nacht kam er unversehens an, und, nachdem er Rudolf aufgeweckt, überbrachte er ihm die angenehme Botschaft. Anfangs vermeinte Rudolf, der Burggraf spotte nur seiner, und zürnte über denselben. „ Ferne sey von mir, erwiederte der Burg„ graf, daß ich eurer spotte, mächtigster Herr!" Worauf er ihm unter anderm erzählte, daß er einigen unverheyratheten Churfürsten seine Töchter zur Ehe geben müße. Rudolf freute sich sehr darüber, daß er seine Töchter mit so ansehnlichen Fürsten vermählen würde. Die Chronik von Kolmar erzählt, daß der churfürstliche Abgeordnete ihn also angeredt habe: „ Die Churfürsten lassen Ewch sagen, daß wenn ihr diesem und jenem Fürsten Ewre Töchter zur Ehe geben wollet, so werden sie Ewch zum römischen König erwählen." Hierauf habe Rudolf geantwortet: „ Dieses und was es auch sey, werd ich erfüllen": hæc & quæcunque alia implebo.

Also wurde Basel aus der drohenden Gefahr gerettet. Rudolf ließ die Gefangenen auf freyen Fuß setzen, und sagte zu den Seinigen: „ Habet Friede mit allen!" Laut ruften sie einander zu: „ Es lebe der König!" Rudolf schickte den Burggraf zum Bischof und zu den Papagayen, um den Frieden zu vermitteln, pro amica reformatione. Die Sternenträger wurden in die Stadt wieder hereinge-

lassen. Uebrigens war der Bischof über die Erhebung des Grafen sehr betreten, er schlug sich an die Stirne, und schrie: „ Sitze fest, Gott der Herr! sonst wird Rudolf auch bald deinen Thron besteigen! "

Einige wollen, daß der Bischof dem neuerwählten König 900 Mark Silber bezahlen mußte. Ich finde freylich in der kolmarischen Chronik, daß er ihm eine solche Summe bezahlt habe, aber lange vor dieser Königswahl, und zwar wegen Breysach. Vielleicht hat man diesen Vertrag mit dem Frieden von 1273 verwechselt. Uebrigens drückt sich Wernher Schadeler *b*) also aus: „ Do erwalten die Kurfürsten Graff Rudolphen von H. „ zu einem römischen König, und kame die Bottschaft „ gen Basel in das Veld. Do das die von Basel ver„ namen, do wolten sy nit mer wider ihn, sondern sine „ gutwilligen und gehorsamen sin, und thaten Zehannd „ der Stattthor uff, und empfiengen den Kunig herli„ chen, und schanckten Jme mer dann Du (Leser) und „ Ich Gelts haben. unnd thaten Jm groß Ere an. als „ ouch wohl und recht gethon, und billich was.

Den 12. Oktober langte die Königin *c*), von Brugg her, zu Basel an. Sie wurde von einer großen Anzahl Bürger, von den Domherren und der Geistlichkeit empfangen. Die Reliquien wurden ihr entgegen getragen; und man überreichte ihr viele Geschenke: dantur ei expensæ & xenia multa *d*).

b) Er lebte um das Jahr 1400, und schrieb eine historia vom Ursprung der Eidgnoßschaft. Sie ist, so viel ich weiß, noch ungedruckt.

c) Eine gebohrne Anna von Hochberg.

d) Chron. Colmar. p. 40. quarto Idus Octobris.

Den 23. Dezemb., zu Hagenau, bestätigte, durch eine Urkunde e), der König alle Rechte der Kirche zu Basel, insonderheit diejenigen, welche Friederich II. derselben ertheilt hatte. Sonderbar ist es, daß er nur von der Kirche überhaupt redet, und den Bischof gar nicht nennet; profitemur, quod, quicquid juris ipsa Basiliensis ecclesia a præclaræ recordationis Friderico ultimo Rom. Imperatore, prædecessore nostro, aliisque Romanorum Imperatoribus & Regibus, suis antecessoribus habuisse dinoscitur. ei per omnia volumus esse salvum & nos similiter, quicquid ecclesiæ memoratæ de jure debebimus, ei libenter & liberaliter impendemus.

1274.

Den 12. Jenner kam Rudolf wieder zu Basel, mit hundert Rittern und einem zahlreichen Gefolg. Die Gesellschaft zum Sternen wurde von ihm in Ehre und Ansehen wider eingesetzt. Der Bürgermeister dieses Jahrs hieß Matthis von Eptingen. Die Folge wird uns aber zeigen, daß dieser Sieg über die Papagayen die Einigkeit nicht wieder herstellte.

Den 15. Sept. starb Bischof Heinrich von Neufchatel, der in unsrer Geschichte, mit allem Recht, eine ausgezeichnete Stelle verdient. Uebrigens soll er sich über die Erhebung des Grafen von Habsburg zu Tode gegrämt haben. Seinen Haß gegen Rudolf mag folgende Anekdote bestätigen f). Die zwey Gebrüder von Buttenheim waren, wie schon vorhin gesagt worden, Vasallen des Bischofs. Sie wurden ihm untreu, und empfiengen ihre Lehen von Rudolf. Nun sagte der Bischof zu ihnen, in

e) Herrgott Cod. probat. Vol. III. p. 440.

f) Albertus Argent. p. 101.

Gegenwart des Grafen: „Ihr entfremdet euch von der „heiligen Jungfer, ich aber trenne euch von derselben, „und übergebe euch dem Satan." Ueber den Charakter dieses Bischofs kann auch folgende Erzählung des Albertus Argentinensis einige Kenntniß geben. Einst hatte ihn der Pabst, durch einen besondern Abgeordneten vor sich persönlich zu erscheinen laden lassen. Unser Bischof empfieng den Abgeordneten mit aller Ehre; zwang ihn aber gleichsam, den Pabst selbst vor ihn Bischof, auf seinem Schloß Birsecke, und auf den nemlichen Tag, zu bescheiden, wo er zu Rom sich einstellen sollte.

Achtes Kapitel.

Bisch. Heinrich von Isena, genannt Gürtelknopf. von 1274 bis 1286.

Auf den Bischof Heinrich von Neufchatel folgte Heinrich von Isena in Schwaben, eines Beckers, oder, wie andere melden g), eines Schmieden Sohn. Er war Doktor in der Theologie, Barfüsser-Ordens, und Lesmeister der mindern Brüder zu Maynz, nachdem er vorher zu Luzern und zu Basel auch als Lesmeister gewesen. Man nannte ihn gewöhnlich Bischof Gürtelknopf oder Knoderer, von dem knöpfichten Seil, womit die Barfüsserbrüder sich zu begürten pflegen, denn er behielt als Bischof, nach den Kirchengesetzen, seine bisherige Kleidung. Es scheint, daß er wegen seiner Geburt, oder seinem Mönchs-

g) Albertus Argent. filius Fabri.

ſtand, oder vielleicht wegen ſeinem Verdienſt den Haß einiger ſeiner Zeitgenoſſen auf ſich geladen habe. Wurſteiſen hat zwey Verſe aufbehalten, die über ihn gemacht wurden: Nudipes Antiſtes, non curat Clerus ubi ſtes, Dum non in cœlis, ſtes ubicunque velis. Du nackendfüßiger Vorſteher, es bekümmert ſich wenig die Geiſtlichkeit wo du ſteheſt, ſey wo es dir gefällt, nur im Himmel nicht! Albertus Argentinenſis *h*) nennt ihn einen Schwarzkünſtler, Nigromanticus, und erzählt von ihm, daß er einſt einen böſen Geiſt aus einer guten alten Vettel, vermittelſt einiger Zeichen, getrieben hatte, worauf ſich aber der Geiſt alſo verlauten laſſen: „Vom Anfang meines Falls her, pflegte ich in Weibern zu wohnen, nie „war mir ein Weib ſo lieb als du. Ich werde aber „von dir nicht abſtehen; ich werde denjenigen, der mich „von dir entreißt, ſo hoch erheben, daß er ſeinen Gott „ſelbſt gänzlich vergeſſen wird." Vor dem Kaiſer ſelbſt wurde ihm einmal ſeine Herkunft vorgeworfen: Der Biſchof von Konſtanz, Rudolf von Habsburg, des Kaiſers Vetter, wollte, unter dem Vorwand, daß ſein Biſtum arm wäre, eine erzbiſchöfliche Viſitation in demſelben nicht geſtatten. Unſer Heinrich antwortete: „Er wiſſe „wohl, was es für ein Biſtum ſey." Worauf der von Konſtanz ſogleich erwiederte: „Ja es iſt gläublich, denn „ihr es mehr barfuß durchloffen ſeyd, als ich mit Pferden durchreiten möchte." Doch vermochte dieſe Stichrede wenig beym Kaiſer, denn er befahl die Viſitation.

Von dieſen Anfechtungen der kleinen Mißgunſt wurde unſer Biſchof durch die hohe Gunſt des Kaiſers reichlich entſchädiget. Er war ſein Beichtvater geweſen. Nun

h) Pag. 101.

wurde er sein Kanzler. In einer Urkunde *i*) legt der Kaiser ihm folgendes Lob bey: Nos attendentes Clarissima Merita venerabilis Henrici Basilienſis Episcopi „ Principis & Secretarii noſtri bene meriti, quibus in „ extremæ neceſſitatis articulo, dum fortuna ſolitæ felicitatis vultum abſentare minabatur a nobis, nec „ non in omnibus noſtris negotiis peragendis feliciter, „ tam clarè experiri tribuit eximiæ ſuæ legalitatis „ præſtantiam, quod ipſum velut inſigne ſignaculum „ locavimus in cor noſtrum ſemper præ cæteris dili„ gendum. "

Von ſeiner Wahl wird ungleicher Bericht gegeben. Man ſagte, daß die Domherren, welche ſich nicht vereinigen konnten, auf den Einfall gerathen wären, einen Schreiber, nebſt einigen Zeugen, zu den Barfüſſern zu ſchicken, um dem erſten Bruder, der ihnen begegnen würde, zu dieſer hohen Würde Glück zu wünſchen. Allein dieß iſt nicht gläublich, denn er war dazumal Leſemeiſter zu Maynz. Andere erzählen hingegen, daß Peter Reich, Domherr zu Baſel und Probſt zu Maynz, unſern Hein-

i) Vom 20. Aprill 1283, wegen Marktrecht für die Stadt Pruntrut. Siehe von Zurlaubens Tableaux de la Suiſſe, T. I. N°. LI. des Preuves. In einer andern ungedruckten Urkunde vom J. 1284 ſagt der Kaiſer von unſerm Biſchof: „ Amplectentes venerabilem H. Baſ. Epiſc. Principem & Secretarium noſtrum cariſſimum, ob fidem ſuam puriſſima, quam nobis crebrius, effectus operum, qualibet teſtium depoſitione ſolemnior, laudabiliter in multis neceſſitatibus demonſtravit, dilectione præ cæteris puriori, & eum prærogativa favoris proſequentes, quanto devotior & promtior cunctis noſtris voluntatibus invenitur. " Zu dieſem muß noch die Urkunde gezählt werden, welche weiter unten (J. 1279) vorkommen wird.

rich zum Pabst abgeordnet hatte, um das Episkopat zu Basel für sich auszuwirken; daß aber der Pabst, nicht dem Abordnenden, sondern dem Abgeordneten das Bistum zuschanzte. Uebrigens wurde er zu Lausanne, in Gegenwart des Kaisers, vom Pabst selbst, zu Anfang des Oktobers, eingeweihet; und zum Einsammler des Zehendens der geistlichen Güter in Deutschland gesetzt; mit Befehl, hievon dem Kaiser zwölftausend Mark Silbers zu bezahlen, so bald er über das Gebirg nach Rom gezogen wäre.

Grund der österreichischen Macht, und Tapferkeit der Basler.

Der mächtige Ottokar, König in Böhmen und Mähren, weigerte sich Rudolfen von Habsburg für seinen Oberherrn zu erkennen, und die Reichslehen Oesterreich, Steyermark und Kärnthen von ihm zu empfangen. Es kam zum Kriege. Wien und die meisten Städte ergaben sich alsbald an Rudolf, da er in Oesterreich einrückte. Ottokar mußte sich im Jahre 1276 aller Ansprüche auf Oesterreich, Steyermark und Kärnthen begeben; und Böhmen und Mähren von dem Kaiser zu Lehen nehmen. Er hielt aber den Vergleich nicht, und fieng bald den Krieg wieder an; allein im Jahre 1278, (26 August) auf dem Ganserfelde bey Wien, und nach einem hitzigen Treffen, in welchem Ottokar das Leben verlor, erhielt Rudolf einen vollkommenen Sieg. Die Folge dieses Siegs war einige Jahre nachher auf einem Reichstag zu Augsburg die Belehnung seiner Söhne mit den österreichischen Ländern. Eine Begebenheit, welche zur immer zunehmenden Macht des glorreichen Hauses Oesterreich oder

Habsburg den ersten Grund gelegt hat. Wir haben dieses angeführt, weil die Basler und ihr Bischof Heinrich Gürtelknopf zum entscheidenden Sieg bey Wien beygetragen haben. Denn, als Ottokar, nach dem Vertrag von 1276, den Krieg von neuem angefangen hatte, befand sich Rudolf zu Wien in der größten Verlegenheit. Ottokar besaß unermeßliche Schätze. Rudolf war arm *k*). Ottokar sparte nichts, um entweder durch Meuchelmord, oder durch verrätherische Verlassung den Kaiser aus dem Weg zu räumen. Er ließ auch den Bischöfen, Grafen und Freyherrn am Rhein Geschenke zustellen und mehrere versprechen, damit sie dem Rudolfen nicht zur Hülfe kommen, oder ihn sogar angreifen möchten. Der Kaiser hatte im ganzen Reiche umsonst Zuzüge begehrt. Sie kamen nicht. Er war bestürzt. Er war ohne Rath, ohne Beystand *l*). Er hatte auf seinen Sohn, Landgrafen im Elsaß gehoffet; und dieser auch verließ ihn. Ueber dieß waren ihm die Oesterreicher verdächtig. Da kamen die Bürger von Wien zu ihm, und sagten: „Herr! die „ Ewrigen verlassen Ewch; ihr habet Niemand, durch „ welchen ihr dem König von Böhmen, widerstehen könn„ ten. Wir bitten Ewch, erlaubet, daß wir uns selbst „ einen Herrn erwählen, damit wir nicht mit Ewch ver-

k) Chron. Colmar. p. 42. . . . Respondit Rex, non habeo thesaurum, nec pecuniam quam quinque solidos debilis monetæ. Tum dixit ei Dominus de Clingin: quomodo ergo vultis exercitui providere? Respondit ei Rex: Sicut mihi Dominus semper providit, sic & in hoc itinere Dominus poterit providere. Lætanter Rex processit, & in extrema semper extitit paupertate.

l) Turbatur Rex supra modum. Erat intra se desolatus, consilio & auxilio destitutus. l. c. p. 45.

„ derben" *m*). Rudolf bat sie flehend *n*), sie sollten noch einige Zeit zuwarten; und befahl seinen Leuten, hohen und niedern, keinen Bürger, bey keinem Anlaß, weder mit Hochmuth noch Trotz anzureden. Indessen aber hatte Heinrich Bischof von Basel *o*) und Herr Kunrad Wernher von Hadistat, Reichsvogt im Elsaß, jeder ein Heer zusammengebracht. Die Vereinigung geschahe zu Basel. Von dort begaben sie sich auf den Weg nach Wien *p*). Dieser Marsch war aber gefahrvoll *q*), denn sie mußten durch Bayern, dessen Herzog des Kaisers Parthey nicht zugethan war. Doch unterwegens schlug sich noch zu ihnen der Graf (Maynhard von Tyrol) mit hundert Rittern. Als sie nun zu Wien ankamen, da war die Freude des Kaisers unaussprechlich, gavisus est gaudio magno. Er fragte sogleich nach seinem Sohn, und sie antworteten, daß er mit fünfhundert Rittern ohne Verzug nachkommen würde, und daß die Grafen von Pfirt und Mümpelgard mit einem zahlreichen und aufs beste gerüsteten Heer marschfertig wären. In geheim mußten sie ihm aber das Gegentheil eröfnen, und ihm die trostlose Nachricht bringen, daß er auf Niemand mehr zählen müßte. Seine Antwort war: „Ruhet einen Tag, „ und dann macht euch zum Treffen bereit. Mir ists ge-

m) Domine! vestri vos dereliquerunt, nec habetis homines, per quos Regi Bohemiæ resistere valeatis. Rogamus vos quatenus nobis Dominum nos eligere permittatis, ne nos cum Vestra familia pereamus. l. c.

n) Suppliciter deprecatur.

o) Vir sapiens atque discretus, & Regi fidelissimus amicus.

p) In mense Julio. Annales Dominicanorum p. 14.

q) Dominos plurimos timuerunt, unde & pluribus diebus in armis gravibus permanserunt. Chron. Colm. p. 45.

nug, daß ich euch zu Beschützern meines Haupts habe *r*). „ Ich setze mein Vertrauen auf Gott, der mich auf eine „ wundervolle Weise zu dieser hohen Stelle erwählete, „ und nun auch durch seine Gnade, wie ich hoffe, mir „ beystehen wird. " Kaum war unter des Kaisers Leute der Entschluß bekannt worden, nächstens die Schlacht zu liefern, als ein jeder sich zum Tode vorbereitete; sie giengen zur Beichte, genossen das Abendmal, zeichneten ihre Schulden auf, vergaben ihren Feinden *s*). Den dritten Tag, nach der Ankunft des Bischofs von Basel, hub sich das Treffen an *t*). Der Bischof saß bewafnet auf einem wohlgepanzerten Hengst *u*). Gerne hätte er mitgefochten, wenn der Kaiser es erlaubt hätte. Ueber den Ausgang dieses ruhmvollen Treffens haben wir vorhin das Nöthige angeführt. Ottokar blieb im Treffen; und das habsburgische Haus herrschte über Oesterreich. Nur folgendes, so ausdrücklich von den Baslern erzählt wird, will ich noch mittheilen *w*). Der Bischof war mit den Seinigen an einem Fluß, über welchen unaufhörlich einige von den Feinden, die jenseits desselben in Hinterhalt lagen, setzten, und schleunig wieder zurückkehrten. Der Bischof und seine Basler sprangen ihnen in den Fluß nach, nahmen sie gefangen, banden sie nackend auf ihren Pferden, und führten sie also mit sich herum, bis sie durch das Stechen

---

r) Placet ut uno die quiescatis, & ad bellum postea procedatis : sufficit mihi quod vos habeo custodes capitis mei. Chron. Colm. p. 45.

s) Periculum enim mortis videbatur omnibus imminere.

t) In vigilia Bartholomæi, 23. Augst. Chron. Colmar. p. 46.

u) Episc. Basilienſis sedens in dextrario phalerato decentissimo, armis indutus.

w) Albertus argent. p. 102.

des Ungeziefers den Geiſt aufgaben. Durch dieſes Mittel wurden ſie von fernern Scharmützeln befreyet. Als anfänglich beyde Heere langſam und etwas furchtſam zum Angriff rückten, fieng Rudolf ze Rhin, ein Ritter von Baſel, auf einmal an, mit helltönender Stimme, daß man ihn in beyden Heeren hören konnte, zu ſingen: „Mutter Gottes ſtehe uns bey, und laſſet uns nicht verderben!" Hingegen hatte einer der Kriegsknechte unſers Biſchofs, Namens Heinrich Schorlin, die Ehre, daß er den erſten Angriff that. Er hatte ein unbändiges Pferd. Schorlin, der das Drücken ſeiner Seitengeſellen im Heere nicht mehr aushalten konnte, gab ihm die Spornen, und ſprengte der erſte auf den Feind x). Da ſchrie Rudolf, voll Gegenwart des Geiſtes: „Es iſt Zeit, daß wir ihm „beyſpringen!" und beyde Heere rannten in einander y.) Dieſer Schorlin hatte nachgehends, das Leben, ein ſchönes Weib und ein Heurathgut, dem Kaiſer zu verdanken. Nach geendigtem Kriege hatte ſich Rudolf nach Nürnberg begeben. Da beſchlief Schorlin die Tochter ſeines Wirths, eine der ſchönſten Bürgerstöchter. Das Volk wurde aufgebracht, und rufte den Kaiſer um Recht an. Dieſer verzog das Urtheil, in der Hofnung, es würde jemand ſich in das Mittel ſchlagen z). Nun ſagte der

x) Henricus Schorlin . . . . tacto equo cum calcaribus, primus Bohemos invaſit. Albert. Argent. p. 102.

y) fero impetu glomerantur in unum, ſagt Rudolf in einem Schreiben an den Pabſt. Herrgott Cod. diplom. Vol. III. pag. 484.

z) Cum ſe nemo interponeret, tandem dixit commotus: de iſto judicabo, & in hoc loco judicans, quam diu vixero judicabo. Perterriti autem nobiles & populus Civitatis, videntes

der Kaiser in Zorn: „Ja ich werde richten, und an „diesem Orte, so lange ich lebe, werde ich darüber zu „Gerichte sitzen." Doch war endlich der Spruch: Vermählung mit jener Tochter und Heurathsteuer von zweyhundert Marken. Uebrigens ist dieser glückliche Held im Jahre 1297 Schultheiß zu Basel geworden. Allein, wie sehr müßen wir nicht bedauren, daß die gleichzeitigen Geschichtschreiber so kurz über diesen böhmischen Krieg gefahren sind! Im Vorbeygehen wird eines Bürgers von Basel, Namens Vivianus, gedacht, und von ihm nur überhaupt gemeldet: daß er viele und wundervolle Thaten in jenem entscheidenden Treffen verübet habe. De Viviano etiam Cive Basilienſi, ſocero *a*) prædicti Schorlin, quanta in prædicto conflictu peregerit, & de mirabilibus factis ejus, ad præſens relinquo *b*). Sollten nun dem Leser dennoch einige Zweifel über den ausgezeichneten Antheil der Basler an des Kaisers Sieg aufstossen, so müßen die vier angeführten Urkunden von 1279, 1283, 1284 und 1285, welche in diesem Kapitel vorkommen, allen Zweifel heben: denn, da spricht der Kaiser selbst.

---

dentes quanta ille affectione diligebatur a rege, Henrico Schorlin puellam in conjugem legitimam copulabat, & ducentas marcas argenti eis dabat, & ſic clamor contra Henricum ceſſabat. Albert. Arg. p. 103.

a) Er wird da Schorlins Schwiegervater genannt, vermuthlich von einer ersten Ehe wegen. Uebrigens kömmt der Name Vivianus in zwey Kaufbriefen, unter den Zeugen von Bürgern, vor.

b) Albert. Argent. p. 103.

Zollholz dem Biſchof geſchenkt (1279).

Aus folgender Urkunde vernehmen wir, daß die Kaiſer damals noch gewiſſe Einkünfte an Holz zu Baſel bezogen haben. Daß ſie nicht unbeträchtlich waren, beweißt der Beweggrund ſowohl als die Bedingniß der Schenkung; ſie geſchahe aus Dankbarkeit für die im böhmiſchen Kriege geleiſtete Hülfe, und mit Vorbehalt des benöthigten Brennholzes, wenn die Kaiſer ſich zu Baſel aufhalten würden, ſo lange auch ihr Aufenthalt währen ſollte.

„ Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, „ univerſis ſacri Imperii fidelibus, præſentes litteras in- „ ſpecturis, gratiam ſuam & omne bonum: inter cæte- „ ros Romani Imperii principes, quibus idem ſuſtentatur „ Imperium, venerabili H. Baſilienſi Epiſcopo principi „ noſtro hariſſimo, ad amplioris gratiæ & favoris antido- „ ta, recognoſcimus nos teneri, eò quod in ſummo ne- „ ceſſitatis articulo, ubi pro vita noſtra & honore Imperii „ certabamus, per ipſum ſenſimus ſpecialius nos adjutos. „ Unde nos ipſius meminiſſe devotionis & fidei merita at- „ tendentes, ſibi & ſuis ſucceſſoribus omnibus Ligna no- „ ſtra in Baſilea, quæ vulgariter Zollholz appellant, libe- „ raliter duximus conferenda. Sic quod ipſe & ſuis ſuc- „ ceſſores prædicti, eadem ligna perpetuæ titulo poſſeſ- „ ſionis obtineant, & nobis ac noſtris in imperio romano „ ſucceſſoribus, quamdiu in eadem civitate fuerimus, de „ lignis providere, plenariè pro cotidianis uſibus teneaņ- „ tur. In cujus rei teſtimonium præſens ſcriptum maje- „ ſtatis noſtræ Sigillo ipſi Epiſcopo tradimus corobora- „ tum. Datum Viennæ IX Julii, Indict. VII. Anno Do- „ mini MCCLXXIX. regni vero noſtri, anno ſexto ".

Die Ritter zu Basel wider ihren Bischof.

Der Bischof kam noch in diesem J. von Wien zurück, und feyerte seine Rückkunft: Magnam curiam celebravit. Wider ihn verbanden sich der Domherr Reich, Probst zu Maynz, der Freyherr von Rötelheim und eine große Anzahl Ritter *c*). Weder die Veranlassung noch die Folgen werden gemeldet.

1280.

Der Bischof kehrte wieder nach Osterreich, und führte dem Kaiser ein zahlreiches Heer zu.

1281.

Der Bischof von Straßburg war wider den Marggrafen von Baden in einem Kriege verwickelt. Der Bischof von Basel schickte ihm fünfzig Reuter: verschiedene wurden gefangen genommen.

An St. Mathias Abend starb zu Nenna die Kaiserinn, eine gebohrne Anna von Hohenberg. Sie hatte durch ihren lezten Willen das Münster zu Basel zu ihrer Begräbnißstatt gewählt, und zwey Pfrunden daselbst gestiftet, weil ihr Ehegemal und seine Vorfahren dieser Kirch oft Schaden zugefügt hatten. Ihr Leichnam *d*) wurde nach

c) Oppoſuerunt ſe Domino Baſilienſi, Dominus præpoſitus Maguntinus, Dominus de Rötelheim cum militum multitudine copioſa. Annales dominic. p. 16.

d) Man füllte den Bauch mit Sand und Asche aus, bestreichte das Angesicht mit Balsam, wickelte den ganzen Körper in ein wächsern Tuch, und kleidete denselben mit kostbarem Seidengewand an. Dem Haupt wurde ein weisser Schleyer von Seide, und eine vergüldete Krone aufgesetzt. Der Leichnam lag in einem buchsbäumenen Sarg, die Hände auf der Brust, mit einem Halsschmuck von Saphiren und Edelsteinen.

Basel geführt, und, wie die Rede war, mit vielem Gelde, cum pecunia copiosa e). Der Bischof hatte alle Priester der umliegenden Gegend berufen; ihre Anzahl belief sich auf 1200, die alle mit Kerzen in der Hand der Leiche entgegen zogen, und sie in den Thum begleiteten. Drey Bischöfe hielten die heil. Aemter. Der Körper der Königin wurde in dem Sarg aufgerichtet, dem Volk gezeigt, und nach gehaltener Messe durch etliche Aebte in das Grab gelegt. Diese Feyerlichkeit beschloß unser Bischof mit einem Mittagsmal: Clericos omnes ad prandium invitavit & necessaria ministravit. Im J. 1276. war schon im Chor des Münsters Karl ein Sohn des Kaisers begraben worden. Er war zu Rheinfelden gebohren, und nach einigen Wochen gestorben. Wenige Jahre hernach ertrank unglücklicher Weise im Rhein bey Rheinau, Hartmann, dritter Sohn des Kaisers, im 18 Jahre seines Alters, und wurde gleichfalls in unserm Münster zur Erde bestattet. Die Gruft der Kaiserinn wurde, den 21sten September 1770, auf Ansuchen J. K. K. Majestät, abgedeckt, und die in derselben befindlichen Gebeine den kaiserlichen Bevollmächtigten überliefert. Man fand, 1°. einen Körper von einer Weibsperson und ziemlich großer Statur. 2°. die Knochen von einem Kinde von 4 à 5 Jahren. 3°. Die Knochen von einem Kinde so ungefähr ein viertel oder ein halbes Jahr gehabt, und die Gebeine von einem Mannsbilde großer Statur. Der Kaiser Rudolf von Habsburg schenkte, zu Luzern, den 18 Oktober 1285, dem Bistum

e) Die Hofdamen begleiteten denselben in drey Wägen. Dieß wird in Ausdrücken berichtet, die etwas besonders haben. Dominæ quas tres currus ducere potuerunt, d. i. so viele Hofdamen als drey Wägen führen konnten.

Basel, die Kirchensätze zu Augst und Zeinigen, welche dem Reich zugehörten, um daraus zween Altäre und zwo Pfrunden zu errichten. Die Urkunde stehet bey Herrgott. Die Einwilligung der Churfürsten wurde durch sieben besondere Urkunden ertheilt. Sie sind von ihren Residenzstädten datiert. Die vom Erzbischof zu Trier enthält folgende Stelle, die nicht in den übrigen stehet: „ Cum alie„ nationes seu Gratiæ a quocunque Romanorum Rege „ factæ nullius sint momenti, nisi auctoritate & consen„ su principum fuerint firmatæ. " Auch nennt der Erzbischof die übrigen Churfürsten, seine Mitfürsten, Conprincipes.

1281.

Zwischen unserm Bischof und dem Grafen Thiebald von Pfirt, wurde, über Blumenberg und Pruntrut, ein Vertrag geschlossen, der in Herrgotts Codice probationum sich befindet. Die Bürgen des Bischofs waren: Lutold von Roteln der Erzepriester, Dieterich am Orte (de fine) der Senger, Eberhart der Scholmeister, Rodolf der Crafftes, Wernher der Schaler, Thumherren von Basil. Her Hug der Munich, und Her Hug der junge sin Bruder, Her Heinrich der Munig, Her Gunther der Marschale, Her Hug ze Rine, Her Ulrich der Kukenmeister, Her Peter von Eptingen siner Thotter Mann, Her Hug der Kinde (puerorum) Her Jacob von Biele, Rithern. Johans von Warthenfels. Uebrigens haben wir diesen Vertrag insonderheit wegen dem Schluß angeführt: „ Daz „ diz stete blibe, darumbe ist dirre Brief besigilt mit unser „ beider ingesigiln. Darzu hent wir erbethen die erberen „ Heren, daz Capitel von Basil, und sunderliche Conrad

„ den Dechan, Lutolden von Rötenleyn den Erzpriester,
„ Dieterich am Orte den Senger von Basil, und darzu die
„ stat von Basil, daz si ir ingesigle zu urkunde gehenkit
„ hant an disen brief. Wir daz Capitel, und wir die vor-
„ genannten Dechan, Erzpriester, Senger, und die stat
„ von Basil, han ze urkunde diesen Brief besigilt mit un-
„ sern ingesigiln durch unser Herren beider bete, unsers
„ Herren dez Bischoven, und unsers Herren dez Graven.

1283.

Der Graf Raynald von Mümpelgard hatte verschiedene Streitigkeiten mit dem Bischof von Basel, welchem er Brundrut vorenthielt, und aus dem festen Schlosse Melan dem Bistum selbst vielen Schaden zufügte. Rudolf kam im Merz dem Bischof zu Hülfe. Beyde belagerten Brundrut sechs Wochen lang, und eroberten zulezt die Stadt. Darüber sahe sich der Graf Raynald genöthiget, mit dem Bischof einen Vergleich zu treffen, der am Grünendonnerstag zu stande kam. Vermöge desselben begab er sich aller seiner Rechte und Ansprüche, die er auf verschiedene Oerter des Hochstiftes Basel bisher gemacht hatte, nahm die Herrschaft Blamont von dem Bischof zu Lehen, und das Schloß Melan wurde zerstöhrt. Die noch übrige Streitigkeiten wurden vollends, im folgenden Jahr, durch neue Verträge, abgethan, und Rudolf bestätigte dieselbe bey seinem Aufenthalt zu Freyburg im Uchtlande.

1284.

Der Kaiser vermählte sich, im 66 Jahr seines Alters, mit Agnes, Tochter des Grafen Otten zu Burgund. Zu Basel, im Junimonat, wurde ein prächtiges Hoflager

gehalten. Herzoge, Bischöfe, Grafen und Herren, vermehrten durch ihre Gegenwart den Umlauf des Geldes.

1285.

Befreyung der minderen Basler von der Leibeigenschaft.

Den 29ten Oktober dieses Jahrs ertheilte K. Rudolf von Habsburg der mindern Stadt eine Urkunde, in welcher er, auf Bitte des Bischofs und zum Nutzen desselben die Stadt befreyt. Er gewährt ihren Bürgern die Rechte, welche die von Colmar genossen, doch mit der Ausnahme, daß die Leibeigenen der Herzoge Albrecht und Rudolf (des Kaisers Söhne) wie auch des edeln Mannes Otto von Röteln, nicht anders, als mit den üblichen Vorbehalten, in das Bürgerrecht aufgenommen werden sollen. Ferners wird der kleinen Stadt das Marktrecht, nebst verheissenem kaiserlichen Schutz für die Marktleute, gestattet. Endlich befiehlt der Kaiser, daß die dasigen Bürger, jener Befreyung ungeachtet, dem Bischof und seinen Nachfolgern mit Talliis, Steuern, Abgaben, auch Reisen, und auf andere Weise, wie bis dahin, dienen sollen: und zwar bey Strafe jener Freyheit für die Ungehorsamen.

„ Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus universis sacri Romani Imperii fidelibus presentes literas inspecturis gratiam suam & omne bonum. Etsi regalis benignitas se recognoscat cunctis suis fidelibus debitricem, specialiter tamen debet præ cæteris votis Principum, quorum præsidio, veluti per columnas egregias & suo vigore & soliditate continua fidelius Rom. Imper. conservatur, placidius complacere. Sane cum venerabilis Henricus Basileensis Episcopus Princeps & Secretarius noster charissimus tam clarus erga nos & memoratum imperium semper in fide & devotione perstiterit, sicut in multis

neceſſitatibus nobis tribuit preclaris operibus perfectius experiri, quod dignum utique judicamus ipſum debere in gratiis conferendis aliis anteponi. Nos ipſius precibus favorabiliter inclinati, & volentes ſemper omnia adimplere quæ ſibi noverimus profutura, ulteriorem Baſileam hoc eſt oppidum ultra pontem Baſileenſem Conſtantienſis Dioceſis ex plenitudine poteſtatis regiæ libenter & liberaliter liberamus. Eidem oppido & civibus in eo commorantibus & ad ipſum confluentibus ad morandum dum recepti fuerint in concives eaſdem libertates, gratias, immunitates & jura concedimus, quibus gaudent cives noſtri & oppidum columbarienſe, & quibus hactenus ſunt gaviſi, ſalvo tamen, quod homines illuſtrium Alberti & Rodolphi Ducum Auſtriæ & Styriæ, filiorum noſtrorum, nec non nobilis viri Otthonis de Rœtelen ibidem recipi non debeant in concives, niſi eo jure, quo hactenus eſt conſuetum. Ad hæc in dicto oppido, utpote in loco ad id apto & habili, hebdomadale forum ſingulis feriis quintis duximus edicendum, volentes & hoc regali edicto mandantes, ut omnes qui pro emptionis & venditionis commercio exercendo ad ipſum confluxerint, noſtra & Imperii protectione congaudeant & forenſium libertatum privilegio. Ceterum ſtatuimus & volumus, quod cives predicti prefato Epiſcopo & ſuis ſucceſſoribus in talliis, ſtüris, exactionibus, nec non in expeditionibus & modis aliis ſervient, ſicut ante libertatem hujuſmodi conſueverunt: quod qui facere renuerint, tunc ipſi predicta libertate carebunt & cadent penitus ab eadem. In cujus rei teſtimonium preſens Scriptum Majeſtatis noſtre Sigillo fecimus communiri. Datum Lucerne IIII. Kal. Novembris, Indictione XIIIIta. Anno Domini MCCLXXXV. Regni vero noſtri Anno XIIItio.

1286.

Rudolf ſtiftet Frieden zu Baſel.

Der Kaiſer war in dieſem Jahr zu Baſel, und ließ folgende Verordnung ergehen *f*):

f) Die Orthographie und Punktuation, zu beſſerer Verſtändlichkeit, ſind in etwas abgeändert. Denn ich habe noch

„Wir Rudolf von Gottes Gnade, römischer König,
„thun kund allen den, die diesen Brief ansehen oder hö-
„ren lesen, daß wir zwischen den erbern Lüthen beyder
„Theile zu Basel, eine Satzung und Ordnunge, mit bey-
„der Theile Willen *g*), gemachet han, als hie nach ge-
„schrieben stat. Vor erst gebieten wir und wollen, daß
„die = = = *h*) beyderhalb abe sin, und daß sie lieblich und
„gütlich mit einander leben, als erbare Ritter und Bür-
„ger mit einander leben, und damit der Stadt Ehre be-
„halten. Wäre auch daß jemand kheine (eine) Unzucht
„thäte, dem soll niemand bigestan, sondern den soll man
„richten als der Stadtrecht stat. Wäre aber daß darü-
„ber jemand bigestunde, und beholfen wäre (dem) der die
„Unzucht anfieng, der soll in denselben Schulden sin, als
„(derjenige) der die Unzucht *i*) anfieng. Und daß alle
„Unzucht vermitten werde, so setzen wir diese pene ze
„dem Gerichte die, nach der Stette-Recht, über den gat,
„der die Unzucht thut. Welcher Bürger den andern ver-
„wundet, in der Stadt oder in den Vorstädten, oder an

keine Urkunde gelesen, die so schwer war zu verstehen als diese. Was zwischen Klammern stehet, sind entweder Erläuterungen oder Ergänzungen von mir.

g) „Mit beyder Theile Willen". Diese Worte sind gewiß bemerkenswürdig.

h) Thei .... vielleicht Theilung, Trennung.

i) Unzucht hatte ehedem eine andere Bedeutung als heut zu Tage. Es bezeichnete jede sowohl der gesellschaftlichen Wohlanständigkeit als auch der bürgerlichen Ordnung und den Gesetzen zuwider laufende Handlung; da es denn theils mit Ungesittetheit, Unanständigkeit, theils mit Frevel, Unfug, Ausschweiffung, theils auch mit Verbrechen gleich bedeutend war.

„ dem Blazze *k*), oder ze Kolahuser *l*), oder an den Sei-
„ nigen inwendig der Hüßern, der soll von der Stadt syn
„ ein Jar, und soll, in dem Jare, in fünf Milen, der
„ Stadt nicht genahen: wir und der Bischof von Basele
„ erloubend ihm dann. Und sie aber der eine *m*) in dem
„ Lande nicht, so soll es an dem andern stan *n*). Ist aber,
„ daß ein Burger den andern ze Tode schlecht, so soll der,
„ der den Todschlag gethan hat, fünf Jahre von der Stadt
„ syn; und soll in den fünf Jahren, der Stadt in fünf
„ milen (Stunden) nit genachen *o*): wir und der Bischof
„ von Basel erloben im dann, oder eintweder, ob *p*)
„ (falls) derer unsrer einer in dem Lande nit enwäre (wä-
„ re). Ist ouch daß jemand zu dem, der die Unzucht ane-
„ vachet (anfängt), löset *q*), darum daß er ihm der Un-
„ zucht helfe, oder ihn schirme, der soll in denselben Schul-
„ den sin, als der (so) die Unzucht angefangen hat. Und
„ hat der Rhat geschworen, ob (falls) jemand ungehor-

k) Auf offener Straße.

l) Vielleicht der sogenannte Kohleberg, wo der Scharfrichter und seine Knechte wohnen, und vor Zeiten alle Landstreicher, Bettler, unehrliche Leute sich aufhielten, und ein besonders Gericht hatten.

m) Nemlich der Kaiser oder der Bischof.

n) Also hatte der Bischof nicht allein das Begnadigungsrecht.

o) Die Criminalgesetzgebung war übrigens nicht in allen Stücken so mild. Die Ketzer wurden durch das Feuer gestraft. Das Rad war für die Rebellen. Wer Nothzucht trieb wurde lebendig vergraben. Ein Falschmünzer wurde in siedendem Wasser gekocht. Beyspiele davon findet man in den Chronicken dieses Jahrhunderts.

p) Eintweder. d. i. einer von beyden.

q) Zu einem lösen darum. d. i. sich für einen durch Geld zu etwas brauchen lassen.

„ sam wäre, daß sie und die Bürger *r*) ihn dazu zwin-
„ gen, und welche noch in Rhat werden, die sollen dassel-
„ be schwören; und haben wir ihnen ouch gelobet dasselbe
„ ze helfende. Wenn ouch ein Unzucht geschieht, so soll
„ der Rhat uf den Eyd ervahren *s*), wer die Unzucht ane-
„ gefangen haben; und wen sie vor schuldig erkennen, der
„ soll ouch schuldig sin *t*). Diese Ordnunge und diese Sa-
„ tzunge han wir gesezzet, also daß es uns an unsrem
„ Rechte und dem Bischove, noch jemand anders an sine
„ Rechte dekein Schade si *u*). Ouch hat jetweder Theil
„ uns gebeten, daß wir die andren trösten *x*), wäre daß
„ sie diese Süene *y*) und Ordnung und Sazzung stete und
„ unzerbrochen behalten: und han wir das gethan; und
„ davon, wer sie breche, der hat unsern Hulden nicht.
„ Was ouch mit Worten oder mit Werken, unz (bis) an
„ diesen Tag geschehen ist, das soll abe sin. Wir wollen
„ ouch daß diese Sazzunge und Ordnung währen unz St.
„ Johannes Meß zu Sonnegechten (Sonnewenden) das
„ nun komet, und dann über ein Jar; und, so das Zil

---

r) Die Bürger musten, bey Vollziehung der Ordnungen, dem Rath, als vollstreckender Gewalt, hülfliche Hand leisten. Diese, in dem Wesen jeder Verfassung gegründete Pflicht der Bürger findet man mehrmalen ausdrücklich eingeschärft.

s) Erfahren für inquiriren.

t) Ein seltsamer Ausdruck. Uebrigens durch dieses wurde das Criminalgericht des Reichsvogts zu nichts. Daher mag es kommen, daß noch heut zu Tage die Verrichtungen desselben in alten Curialien einzig und allein bestehen.

u) Vermuthlich betrift dieser Vorbehalt den Antheil an den Strafgeldern.

x) Trösten. d. i. dafür stehen, sicher stellen.

y) Süene für Versöhnung.

„ uſſkommt, ſo ſoll es aber fürbas an uns z) ſtan. Wir „ wollen ouch daß alle Einungen a), die vormohls beſche„ hen ſind, daß die ſtete, unzerbrochen blieben. Ouch „ han wir geſetzet, welche Gottshußdienſtmannen, Bur„ ger, oder wer zu Baſele ſeßhaft wäre, nit geſchworen „ hant, daß die noch ſchwören ſollen, wenn ein Rat es an „ ſie gevordert; und wer das nit thun wollte, ſo es der „ Rat gevordert, den ſoll der Rath und die Bürger be„ zwingen by ihr Eide, uſſzefahren von der Stadt und von „ den Vorſtetten; und derſelbe hat ſin Bürgerrecht ver„ lohren, und verſchuldet ouch niemand an ihm keine Ei„ nung b). Wer ouch dekein c) Einung verſchuldet, des „ Zil d) vacht nit an (fängt nicht an), e er geſchwert obe „ er ioch e uſſfurre e er geſchwere e) (wenn er auch aus „ der Stadt gezogen wäre, ehe er die Urphede geſchworen „ hätte.) Ouch ſoll man wiſſen, daß dieſe Einung ver„ ſchulden mögen, und man ouch an ihnen verſchulden

---

z) An uns, nemlich, an den Kaiſer allein, und nicht an den Biſchof.

a) Einung, d. i. Friedensbund, Stadtfrieden.

b) Eine harte Verfügung. Sie will ſagen, daß man wider einen ſolchen Ungehorſamen unbeſtraft alles vorrehmen könne; daß er wie der Feind in der Schlacht anzuſehen ſey.

c) Dekein, für, eine.

d) Des Zil, für, deſſen Ziel. Ziel iſt die Zeitdauer der erkannten Verweiſung. Der Eyd, wovon hier die Rede iſt, war die ſogenannte Urphede, oder, nach der gar alten Sprache, Urnecht. Leiſtungsbuch p. 39.

e) Der Leſer hat hier ein Muſter von dem Styl, der Orthographie und der Punktuation dieſer Verordnung. Wort für Wort ſoll es heißen: „ Deſſen Ziel fängt nicht an ehe „ er geſchworen habe, falls er auch eher ausgezogen wäre, „ als er geſchworen hätte. ”

„ mag, und niemen andren angat, dann die Ritter und „ erbern Lüte und Bürger von Basele und ihrer aller Huß„ gesinde, und wer ze Basele in der Stadt oder in den „ Vorstädten seßhaft ist. Und daß dieß stete und unzer„ brochen beliebe, so henken wir und der Bischof von Ba„ sele unser Insigel an diesen Brief. Wir der Rath und „ die Bürger von Basele verjehen (bekennen) dann, daß „ wir diese vorgenannte Ordnung und Sazzunge, als sie „ hie vorgeschrieben stat, gelobt han und geschworen ze „ vollführende und ze leistende, und henkend zu Urkunde „ unser Ingesigel an diesen Brief. Diß geschah do man „ 1286 Jar zelt, an dem Sunnentage vor miten Vaste.

1286.

Heinrich wird Erzbischof zu Mainz.

Noch in diesem Jahre schickte der Kaiser unsern Bischof in seinen Angelegenheiten an den Pabst. Das Erzbistum Mainz war zu dieser Zeit ledig, und um dasselbe stritten am päbstlichen Hofe zween Mitwerber, Gerhart von Eppenstein, Erzpriester zu Mainz, und Peter Reich, Thumprobst allda, und Domherr zu Basel. Der Pabst Honorius IV. machte dem Prozeß, auf eine sonderbare Art, ein Ende. Er gab unserm Heinrich das Erzbistum; und machte also den Sohn eines Beckers oder Schmieden zu einem Churfürsten. Hingegen aber übertrug er dem Peter Reichen das Bistum Basel, welcher noch im Oktober durch einen Kardinal und Legaten des Pabsts zu Basel gewihet wurde. Womit verdiente Heinrich Gürtelknopf diese Erhebung zum Erzbistum Mainz? War diese päbstliche Begünstigung ledig und allein ein Preis seiner hohen Verdienste? Oder hatte er etwa bey der Behandlung der

kaiſerlichen Aufträge, die Sachen ſo gelenkt, daß der Pabſt ihm eine Belohnung ſchuldig war *f*).

Dem ſey wie ihm wolle, Heinrich hat ſich um das baſeliſche Biſtum ſehr verdient gemacht. Albertus Argentinenſis, der ihn einen Schwarzkünſtler nennet, geſtehet ſelbſt ein, daß er ſeiner Kirche wichtige Dienſte geleiſtet habe: Epiſcopus poſt multos bonos actus & ſtrenuos & utiles Eccleſiæ Baſilienſi ad Maguntiam Archiepiſcopatum promotus. Er beſchuldigt ihn zwar, daß er der Geiſtlichkeit nicht gewogen war. Dieß kann aber nur von den weltlichen Geiſtlichen, Chor- und Domherren verſtanden werden. Denn, wir werden gleich ſehen, daß unter ihm verſchiedene Klöſter bey uns ſind aufgekommen. Ich finde, in der That, in den Annalen der Dominikaner *g*), daß er in dem Stift St. Leonhard eine Viſitation anſtellte, und einen von den Chorherren, zur Strafe, nach Interlacken ſchickte, einen andern nach Paris, einen dritten nach Bellen, einen vierten nach Straßburg, alle in Klöſter. Dem Probſt gab er den beſcheidenen Namen ei-

f) Rex miſit prædictum Henricum Epiſcopum Baſilienſem, cum membranis ſigillo ſuo ſigillatis, ad Civitatem Cumanam; qui ibidem Sedi Apoſtolicæ Romandiolam, & quædam alia, in damnum grave Imperii, dedit: ibi habitis quibusdam tractatibus, nomine regio ſigillavit, (Albert. Argent. p. 103.) Die Folge zeigte aber, daß es nicht ohne Vorwiſſen, oder wenigſtens Beſtätigung des Kaiſers geſchehen war, denn Heinrich blieb Erzbiſchof, und wurde zu Maynz mit aller Ehre empfangen. Henricus Epiſcopus Baſilienſis, factus Archiepiſcopus Moguntinus, receptus eſt, contra ſpem, à ſuis ſubditis glorioſè, (Annales Dominic. p. 21). Wurde etwa nicht damals an der Thronfolge des Kaiſers Sohns gearbeitet?

g) Ad annum 1276. p. 12.

nes Priors, und setzte ihm einen Prokurator zum Aufseher, ohne dessen Erlaubniß er nichts verordnen noch verfügen durfte. Die Ursache einer solchen Reformation wird uns durch einen launigen Einfall unsers Bischofs gleichsam entdeckt. Albertus *h)* erzählt, daß er einst zu einem Gastmahl Ritter und Dom- und Chorherren eingeladen hatte. Da setzten sich die geistlichen Gäste an der Tafel, vor den Rittern. Unser Heinrich sagte darzu: „Es mö„ gen wohl je zween Ritter, anstatt eines Polsters, auf „ einem Domherrn sitzen!" Uebrigens war er nichts weniger als ein Heuchler: dieß schließe ich aus einer kurzen Stelle einer Chronik: Episcopus Basilienſis cum familia carnes comedit; qui carnes comedere nolebant, habebant piſces magnos. d. i. „ Der Bischof von Basel „ hat mit seinen Leuten Fleisch gegessen, wer Fleisch „ nicht essen wollte, bekam schöne große Fische."

Von den Klöstern.

Im Jahr 1274 wurde das Frauenkloster Klingenthal in der mindern Stadt gebauet. Die Nonnen waren Schwestern des Augustinerordens. Um das Jahr 1245 hatten sie sich im Elsaß zu Heuseren, bey Rufach, niedergelassen; acht Jahre später, zogen sie nach dem Schwarzwald, in das Thal Wehr oder Werra, wo der Freyherr Walther von Klingen sich gegen sie wohlthätig erzeigte. Zu dessen Ehren auch sie ihr Stift das Klingenthal nannten. Aus Anlaß des Krieges zwischen dem Graf Rudolf von Habsburg und dem Bischof veränderten sie nochmal ihren Sitz, und schlugen denselben in der mindern Stadt, am Ufer des Rheins, auf. Im Jahre 1273 (Jenner)

h) Pag. 103. Albert. Argent.

wurde ihnen die Erlaubniß dazu von den Brüdern Predigerordens, unter deren Aufsicht sie standen, mit der Bedingniß ertheilt, daß sie ihr Kloster in einer Entfernung von wenigstens 100 Ruten bauen würden, da die Brüder nach ihren Privilegien diese Entfernung auf 140 Ruten setzen könnten. In dem Instrument wird die kleine Stadt nova sive ulterior Basilea genannt. In Zeit von dreyzehen Wochen wurde dieses geräumige Gebäude aufgeführt, welches dem Maurermeister, so Falkner solle geheißen haben, nicht zu geringem Lobe gereicht. Der Stifter, Freyherr von Klingen, seine Gemahlin, und seine drey Töchter, Clara Marggräfin von Baden, Catharina Gräfin zu Pfirt und Verena Gräfin zu Veringen, liegen in dem Chor bestattet. Im Jahre 1278 wurde den Klosterfrauen von Klingenthal das Bürgerrecht der großen Stadt ertheilt. Das Diplom hierüber fängt also an: Nos Consules, Magister Civium, Advocatus & Scultetus Civitatis Basilienſis; und ist nur mit einem Siegel, und zwar dem Siegel der Stadt (Sigillum Civitatis nostræ) versehen. Der Eingang schickt eine sehr nützliche Wahrheit voran: Quia ignorantia rugosa, mater erroris, plurimos jam decepit, decipit, & decepiet, in tantum, quod etiam nonnulli, quasi cœci palpitantes, offensis membris turbare pacem capitis non agnoscunt, læsisque partibus in totam universitatem impingere non formidant. Das war vermuthlich eine durch die unruhigen Faktionen lebhaft gewordene Wahrheit. Wie zärtlich drückt sich aber der Rath gegen die Klosterfrauen nicht aus! Er vergleicht sie mit den Augäpfeln der Rathsherren, und verspricht: Ut oculorum nostrorum pupillas diligentius in omnibus custodire .... in nullo sæculari judicio, præterquam coram

ram nobis, quantum in nobis est, nolumus & permittimus conveniri. Die Gegenbedingniß war aber, pro bono communitatis, sine intermissione, Domino famulare. Bemerkenswerth ist es allerdings, daß sie sich um das Bürgerrecht der mehrern und nicht der mindern Stadt beworben haben, und daß der Rath der mehrern Stadt, zum Nachtheil der Gerichtsbarkeit der mindern, ihnen versprechen konnte, nicht zu dulden, daß sie vor einem andern weltlichen Gericht belangen würden, als vor ihm *i*).

Im Jahre 1276 haben die Brüder Augustinerordens sich zu Basel niedergelassen. Sie erhielten vom Rath einen Platz zwischen dem Münster und der St. Martinskirche; woher die Augustinergaße ihren Namen bekomen hat.

Im Jahre 1279 hob der Bischof die Buß- oder Sackbrüder (Saccitæ) im mindern Basel auf; von deren Errichtung die Zeit unbekannt ist. An ihrer Statt wurden die Schwestern des Ordens St. Clara, eine Nachahmung

---

i) In dem nemlichen J. 1278 wurde diesen Klosterfrauen bewilliget, eine Ringmauer um ihr Kloster aufzuführen, und ein großes Thor, welches in dem Instrument ein Michelthor genannt wird, an dieser Mauer anzubringen. Diese Bewilligung geschahe nicht im Namen des Raths der großen Stadt. „ Wir Bruder Heinrich von Gottes Gnaden Bischof ze Basel unser Schuldheiß, unser Rath und unsere Stadt gemeinlich von enrun (ulterior) Basil, thun kund ... daß wir mit gemeinem Rath unsrer Stette von Enrun Basile .... so geben wir der vorgenannte Bruder Heinrich von Gottes gnaden Bischof ze Basil unser, unsers Schuldheißen, und unsrer Stette von enrun Basile gemein Ingesigele an diesen Brief.

Sigel des Bischofs. Der kleinen Stadt. Des Schuldheißen.

des Barfüsserordens, in das Kloster jener Sackbrüder eingelassen.

Wenn eigentlich die Ritter des Deutschen Ordens zu Basel haushäblich worden, weiß man nicht. Es scheint, daß es unter diesem Bischof geschehen sey. Man vernimmt aus einem Kaufsinstrument, daß im Jahre 1286, Frau Anna, eine Wittwe des Ritters Otten von Blotzheim, diesem Orden drey Hofstätte und Gärten in unsrer Stadt für zwey Mark Silbers verkauft habe. Ferners vernehmen wir aus einem Vertrag, der zwischen den deutschen Herren und dem St. Albanskloster, im Jahre 1287 errichtet wurde, daß sie vor kurzem eine Kapelle gebauet hatten. Die Veranlassung zu diesem Vertrag war folgende: Da der Probst zu St. Alban die Pfarrgerechtigkeiten in der Stadt Basel, disseits des Birsecks hatte, so vermeynte er, daß die deutschen Hospitalier nicht befugt wären, innerhalb dem Birseck, eine Kapelle mit einem Glockenthurm zu bauen. Dagegen meynten die Ordensbrüder, vermöge der päbstlichen Privilegien, dazu berechtiget zu seyn. Beyde kompromittirten auf den Bischof Peter Reich, und einen Domherrn, genannt Berchtold von Rüty, welche folgenden Spruch ertheilten: „Der Commenthur und seine Brüder möchten bey ihrer Kapelle bleiben, die heil. Aemter darinn halten lassen, auch von St. Albans Pfarrgenossen Opfer aufheben; doch der Quart und andern St. Albans Pfarrgerechtigkeiten ohne Schaden und Eingriff. Wollte sich auch jemand allda begraben lassen, dessen Körper sollte man vor allem in seine Pfarre tragen, und dann erst in der Kapelle des deutschen Ordens zur Erde bestatten. Und weil die Häuser und Gärten dieses Ordens (curia ipsorum fratrum &

domus anteriores) zuvor in St. Albanskloster 16 ß. und 4 Ringe Brod jährlichen Zinses gegeben, so sollten in Zukunft diese Häuser frey seyn, und dem Kloster hingegen ein für allemal fünf und zwanzig Mark Silber bezahlt werden."

Nachlese.

Die Chroniken erzählen, daß man im Jahre 1277, bey Basel Silber, Eisen und Bley gegraben, und in den Bächen Gold gefunden habe. — Die Kaiserin Anna von Hohenberg habe (1276) in den Klostergarten der Brüder Predigerordens einen Schweinigel bringen lassen, um ihnen eine wunderbare Kreatur Gottes zu zeigen: porcum spinosum, ut viderent in eo Dei mirabilem creaturam. — In gleichem Jahre habe ein junger Mönch dieses Ordens zu Basel, seinen Brüdern eine Mondfinsterniß vorgekündet, und ihnen selbige wirklich gezeigt. — Im Jahre 1277 besetzten die Chorherren bey St. Peter den sogenannten Petersplatz mit Bäumen.

Neuntes Kapitel.

Bischof Peter Reich von 1286 bis 1292.

Bischof Peter Reich ist der erste bekannte Bischof aus den Geschlechtern der Gottshausdienstmanne. Schon im Jahr 1274, wie weiter oben gemeldet, hatte er sich um das Bistum beworben, und nun, anstatt des Erzbistums Maynz, bekam er das Bistum Basel. Von seinen Mitwerbern wurde ihm vorgeworfen, daß er, wider die geist-

lichen Rechte, ohne päbſtliche Diſpenſation, mehrere Dignitäten und Kirchenpfründen beſäße, aus welchen er, in Zeit von zwanzig Jahren, über dreytauſend Mark Silber bezogen habe. Man rückte ihm ſogar ein Gebrechen am rechten Auge vor. Dieß hinderte doch nicht, daß in einer Urkunde vom Jahr 1288 (1. Sept.) *k*) der Kaiſer ihn mit dem Morgenſterne Luzifer verglichen hat: . . . qualiter venerabilis Petrus, præfati quondam Henrici in Eccleſia Baſilienſi ſucceſſor, Princeps noſter dilectus, in partibus Germaniæ, nobis & Romano Imperio grati obſequi fructus multiplices germinavit, qui ſuarum virtutum candore & claritate fidei luminoſa, ad inſtar Luciferi matutini, ceteros Imperii Romani Principes antecedit. Biſchof Peter Reich gehörte zur Faktion der Sternenträger, welche ſich zum Kaiſer, vor ſeiner Thronbeſteigung, wider den Biſchof Berchtold von Neufchatel, geſchlagen hatten. Dieß wurde ihm auch zur Laſt gelegt: denn, ſagten ſeine Widerſacher, er habe, als Domherr, geſchworen, des Biſtums Schaden zu wenden, und doch habe er des Stifts Leute und Gut angegriffen und beſchädiget.

Verfügung über die Regierungsform.

Wir kommen zu einer Begebenheit, welche uns zeigen wird, wie ſehr man ſich geirrt, wenn man von der Regierungsform des 13ten Jahrhunderts durch dasjenige urtheilet, ſo im vierzehnten Jahrhunderte, zur Zeit des großen Erdbebens, eingeführt war. Wir wollen die Worte ſelbſt des Schriftſtellers anführen, der uns dieſe Begebenheit erzählt *l*): Petrus dives cum eſſet de parte

k) Datum in Caſtris, ante Bernam.

l) Albertus Argentinenſis, p. 113.

Stelliferorum Basil. omnes suos & suas Psitacis copulavit. Hic ordinavit quod cum uno anno Basileæ Psitacus magister esset civium, eodem anno Stellifer esset Zunftarum magister; & anno sequenti è converso: & quod, tot milites & tot probi cives *m*) in consilium de una parte, sicut de reliqua, sumerentur. Das ist: „ Der Bischof „ Peter Reich ordnete, daß wenn eines Jahres der Bür„ germeister zu Basel einer von den Papagayen seyn wür„ de, so sollte der Oberstzunftmeister von den Sternen„ trägern genommen, und also in Zukunft ein Jahr um das andere abgewechselt werden. " Er ordnete ferners: „ Daß man eben so viele Ritter und eben so viele ehr„ bare Bürger von einer Parthey wie auch von der an„ dern, in den Rath erwählen sollte. " Aus dieser Stelle ist also deutlich zu ersehen, daß der Rath dazumal nur aus zwey Klassen bestanden habe: Ritter und ehrbare Bürger. Wir bemerken noch, daß die Anzahl der Rathsglieder, so aus jeder Klasse gezogen werden sollte, gleichwie in der Handveste, unbestimmt gelassen wird. Vielleicht könnte man aus der nemlichen Stelle schließen, daß die Ritter und die ehrbaren Bürger, in gleicher Anzahl, im Rathe gesessen *n*); wenigstens haben wir in verschiednen

m) Der Ausdruck probi homines, wie auch boni homines bedeutet oft im Mittelalter so viel als Richter, Beysitzer. (Siehe Ducange de Infima Latinitate voc. Probus, & Bonus).

n) Ich vermuthe, daß anstatt tot milites & tot probi cives, man lesen müße, tot milites quod probi cives, denn sicut, so nachher folgt, ist nicht das correlativum von tot. Der Herausgeber war aber von der Meynung eingenommen, daß der Rath im 13ten Jahrhundert besetzt war, wie in der Mitte des 14ten Jahrhunderts, und substituirte vielleicht & tot anstatt quot.

bereits angeführten Instrumenten diese Gleichheit der Anzahl bey den Namen der Zeugen wahrgenommen, und also wurde es, zum Beyspiel, auch zu Zürich gehalten.

Krieg mit dem Grafen von Mümpelgard.

Nahe bey Pruntrut wurden im Jahr 1287 o) einige Leute des Bischofs getödet, und mehr als zwölf Ritter gefangen genommen. Der Bischof überzog mit einem Heer des Grafen Gebiet, und verwüstete verschiedene Dörfer. Allein der Graf rächte sich durch die Gefangennehmung von mehr als fünfzig der vornehmsten und reichsten Ritter des Bischofs. Dieser hatte den Graf Eggen von Freyburg zu Hülfe genommen, welcher aber, vor dem Angriff schon, die Basler verließ. Das folgende Jahr, als Kaiser Rudolf die Stadt Bern vergeblich belagerte, kam er dem Bischof zur Hülfe. Denn die Grafen von Burgund und von Pfirt hielten es mit dem von Mümpelgard. Im Julius zog Rudolf in die Grafschaft Mümpelgard, und eroberte die Hauptstadt. Sodann rückte er in die Grafschaft Burgund ein, und belagerte die Stadt Besanson: die drey Grafen standen mit ihren Völkern unweit der Stadt, und beyde Heere wurden nur durch den Fluß Doux von einander geschieden. Rudolf hatte zwar den Vortheil der Lage, indem er auf dem Gebirge gelagert war; allein Mangel herrschte in seinem Heer p). Man erzählt, daß er die Ermel seines Wammes selbst geflicket habe, damit andere seinem Beyspiel folgen sollten. Eine geschabene Rübe aß er vor seinen Kriegsleuten, und alle, wird beygefügt, trachteten, so gut sie konn-

o) Annales Dominic. p. 22.

p) Albert. Argent. p. 104.

ten, sich mit Rüben zu sättigen. Als er endlich in seinem Kriegsrath auf ein Haupttreffen für den folgenden Tag geschlossen, und ihn einer befragte: womit man doch die Truppen speisen würde? so gab er zur Antwort: „Erhalten wir den Sieg, so haben wir des Feindes Viktualien; werden wir aber überwunden, so wird der Sieger seine Gefangene speisen." Indessen machten einige Schweizer, quidam de Suitia, durch ihre Behendigkeit und Unerschrockenheit dem Krieg ein Ende. Es waren derselben zwölfhundert in Rudolfs Heer, alle zum Klettern, wie von Natur gleich aufgelegt. Einige unter ihnen laufen den Berg hinab in das Lager des Grafen Theobald von Pfirt, tödten einige Feinde, zerstücken, was sie nicht mitnehmen können, und kehren mit Beute zurück. Geschrey und Gährung entstehen im feindlichen Lager. Die Häupter desselben waren eben in dem Augenblick versammelt. Sie glaubten sich vor allem Einfall sicher. Da sagte aber einer: „Ich kenne den König, er wird uns überrumpeln, sollte er auch auf allen vieren kriechen." Der Einfall jener Schweizer gab vermuthlich diesen Wörtern Gewicht, denn schon beym Anbruch des folgenden Tages stellten sich Friedensboten in Rudolfs Lager ein. Dieser großmüthige Fürst schlug alle Friedensvorschläge ab, ehe die baselischen Gefangenen unentgeltlich auf freyen Fuß gesetzt würden. Hierauf kamen persönlich zu Basel, der Herzog und die Stände von Burgund. Die Bedingnisse eines Vergleichs wurden berichtiget. Die Vasallen des Reichs legten den Vasalleneid ab, und empfiengen vom Kaiser die Reichsbelehnung. Denn dieser Krieg hatte weitaussehendere Absichten, als die bloße Beschädigung unsers Bistums. Uebrigens soll der Kaiser gesagt

haben q), daß mit einer Auswahl von vier tausend allemannischen Reutern und vierzig tausend bewafneten Fußknechten, er, im jeden Theil der Welt, unüberwindbar seyn wollte. Dieß ist bemerkenswerth, denn bald wird eydgenößische Freyheit aufkeimen und ausharren.

Der Bischof nennt die Basler seine Mitbürger.

Im Jahre 1289 ertheilte Bischof Peter Reich der Stadt Dellsperg einen Freyheitsbrief, in welchem er die Basler seine Mitbürger, Concives, nennt. Deßwegen wollen wir ihn auch mittheilen.

Petrus Dei gratia Bas. Episcopus totumque Capitulum ..... Cum Munitio Burgi nostri de Thelsperg ..... fidelissimum membrum Ecclesiæ nostræ Basileensis, & tam nostrum quam nostrorum antecessorum Reclinatorium delicioſum, post labores sæpe & sæpius habitos in arduis negotiis ejusdem Ecclesiæ .... Volumus quod omnes Burgenses ibidum residentes, deinceps gaudeant in omnibus & per omnia libertate qua gaudent Concives nostri in Civitate Basileensi residentes ..... si quis ex eis jam habent, vel sunt in posterum habituri a Militibus, Burgensibus, ceu aliis personis, domos, territoria, possessiones, vel res aliquas jure hæreditario, quæ a nostra Ecclesia in feudum possidentur, sub eodem jure hæreditario valeant possidere.

---

q) Albert. Argent. p. 104: „ Se in qualibet mundi parte cum electis quatuor galeatorum & quadraginta peditum armatorum de Alemannia millibus, stare invictum." Alemannia wird hier in dem ehmaligen Verstande genommen und begreift Schwaben, Elsaß und den größten Theil der Schweiz in sich. Galeati wird hier dem Fußvolk entgegengesetzt.

Absterben des Bischofs.

Wursteisen setzt den Tod dieses Bischofs in dem Jahre 1290, 6 September. Ich finde aber, in meinen Handschriften, daß er, den 16 Oktober 1292 seinem Bruder Matthias Reich, Ritter und Kämmerer, wie auch seinem Neefen Peter, Wilhelms Sohn, den Thurn der Kirche zu Basel auf dem Berg Richenstein, gegen Birsecka, in feodum Tale, videlicet, quod volgariter Burglehen appellatur, mit seinen Zugehörungen zu Lehen verliehen hat. Kurz darauf muß er aber gestorben seyn, wie aus einer Urkunde seines Nachfolgers, 23 Julii 1293 abzunehmen ist. Er liegt im Münster neben dem Altar begraben.

Nachlese.

Ueber den Modum deliberandi im Rath finde ich folgende Anekdoten. Einst begehrte der Bischof Peter Reich, welcher, wie vorhin gemeldet, mit dem Morgensternen Luzifer vom Kaiser selbst verglichen worden, etwas in unserm Rath. Johannes von Argüel, dem die Bürger angehangen, widersetzte sich seinem Begehren. Da sagte der Bischof zu ihm: „Ich werde dir die Augen ausstechen lassen!" und so wurde von Argüel aus dem Rath fortgejagt *r*). Bey einem andern Anlaß, widersetzte sich der nemliche von Argüel dem tapfern Ritter Peter Schaler *s*). Dieser erwiederte: „Weißt du nicht, daß zwar

r) Albert. Argent. p. 113. ab Episcopo dicente: „Ego faciam tibi erui oculos tuos, illa vice de loco consulum est expulsus.

s) Miles valentissimus . . de hujus commendatione integra historia opus esset.

in dem nemlichen Hauſe der Hausvater und die Saumutter mit einander wohnen, daß ſie aber auch höchſt verſchieden gehalten werden *t*).

Die Annalen der Dominikaner *u*) bemerken, als etwas bis dahin unerhörtes, daß Chiperwein zu Baſel ſey gebracht worden. Das Jahr und der Tag ſogar wird aufgezeichnet. Venit mercator Baſileam, ducens ſecum vinum græcum ſeu Cypri, deditque bicarium illius vini pro quinque ſolidis, quartale pro libra. Quod uſque ad illud tempus fuerat inauditum.

Hier folgen einige Geſchlechtsnamen: 1) Aus einer Urkunde von 1277, Wielant. 2) Aus einer Urkunde von 1289: Magiſter Chunradus, dictus Wize, (vermuthlich Wieß, Weiß), Rector Eccleſiæ de Lieſtal. Dominus Ulricus de Ruſeche. Matthias de Eptingen, & Matthias filius ejusdem, Gotfridus de Eptingen, Turingus Marschalcus de Baſilea, Bruno dictus Phirter milites .... Holzach Scultetus de Lieſtal, Johannes dictus Phirter, Heinricus de Waldenburg, Heinricus Factorcurruum, (vermuthl. Wagner) Civis Baſilienſis. — 3) Aus einem alten Ritter- und Wapenbuch, ſo aus noch ältern Büchern zuſammen getragen wurde, und in unſerm Archiv aufbewahrt wird *x*). Von Andlouw (p. VI.), von Be-

---

t) „ Neſcis quod in una domo pater familias & Scrofa morentur; ſed aliter & aliter teneantur?" Vermuthlich hatte Schaler einige Vorzüge für die Ritter begehrt, und ſie mit einem Hausvater verglichen. Hingegen wird von Argüel die Bürger mit der Hausmutter verglichen haben.

u) Ad ann. 1288, Octava Epiphaniæ.

x) Dieſes Buch beſtehet aus drey Theilen: 1°. Ein Verzeichniß der Rittergeſellſchaften, ohne Wapen noch Datum.

renfels (p. VII.), Fuchs (p. XI. und XII.), Claus Meyer von Hüningen, Bürger zu Basel 1265 (im Anhang), Ochß (p. XIII.), die Ochsen (p. IX.), von Rottberg, von Reinach, Rich von Richenstein (p. VII.), Herr Cunrat Rich, Ritter von Basel 1207 (p. 127), Schilling (p. V.), Cunrat Yſſelin, Burger zu Basel, 1288 (im Anhang). Herr Hugo Ze Rin, Ritter 1191 (p. 124). Letzterer ist der älteste mir bekannte Ritter von den Gotteshausdienstmannen, der mit seinem Geschlechtsnamen genannt wird.

Die Kirche zu St. Martin wurde um das Jahr 1287 von neuem gebaut. Der Brief ist noch vorhanden, welchen der Bischof Peter einigen Kollektanten gab, um in dem ganzen Bistum milde Steuren zu diesem Bau zu erheben. Cum igitur pro ædificatione Parochiæ Sancti Martini civitatis noſtræ Baſilienſis, cui, ad confirmandum ædificium inchoatum opere ſumptuoſo, propriæ non ſuppetunt facultates. Der Brief ist an alle Vorgesetzte der Kirche, Klöster und Stifte gerichtet: Abbatibus, Præpoſitis, Prioribus, Archidiaconis, Decanis, Presbyteris, Vicariis cæteriſque Capellanis, Rectoribus per Diœceſin Baſiliens.

Auf selbiges beziehen sich die römischen Seitenzahlen. Man hat schon manche Abschriften davon in die Fremde geschickt, und selbige von den Jahren 1200 à 1300 datirt. Ich schließe aber aus einigen Namen und andern Umständen, daß jenes Verzeichniß wenigstens um hundert Jahre später datirt werden müße. 2°. Eine Sammlung von alten Wapen: aus welcher man unter anderm ersieht, wie zahlreich die Rittergeschlechter Schaler, Münch und von Eptingen in den 13, 14 und 15ten Jahrhunderten gewesen sind. 3°. Ein Anhang, wo insonderheit die Achtbürgergeschlechter aufgezeichnet sind.

Im Jahre 1289 exiſtirte ſchon das Nonnenkloſter zu Gnadenthal, Monaſterium ſeu locum Vallis gratiæ, in der Spalenvorſtadt. Die Zeit der Stiftung iſt unbekannt. Nun wurden die Kloſterfrauen, auf ihr inſtändiges Begehren, zum Orden der heiligen Clara einverleibet.

Im Jahre 1290 verpflichtete ſich das Kloſter der Auguſtiner, Fratres Eremitæ ordini St. Auguſtini, welches in dem Kirchſprengel der Kirche St. Martin ſtand, gegen den Pfleger *y*) dieſer Kirche und ſeine Nachfolger, zu einer jährlichen Entrichtung von fünfzehen Pfund Pfenningen Baslermünze *z*). Das geſchahe zur Entſchädigung des Nachtheils, welcher aus der Nachbarſchaft der Auguſtiner zu erwarten war. Denn, bey der immer zunehmenden Anzahl geiſtlicher Stiftungen mußte es doch endlich an Opferbringenden fehlen.

Ueber die Pflichten der Prälaten des Kapitels hat dieſer Biſchof im Jahre 1289 eine Verordnung errichtet oder wenigſtens erneuert. Wir wollen aus derſelben nur Folgendes bemerken: 1. **Des Thumprobſts Amt.** Der Thumprobſt ſoll dem Keller in des Kapitels Pfrundkeller ſo viel Wein und Korn liefern, als 24 Präbenden

---

y) Honorabilis vir Wernherus Scalarius prædictæ Eccleſiæ Rector.

z) Aus dem Vertrag vernimmt man, daß das Pfund damals ſchon zwanzig Schillinge enthalten habe: denn es wird darinn gemeldet, daß viermal vier Pfund weniger fünf Schilling (ſolidi) die Summe von fünfzehen Pfund ausmachen. Daß die Benennung Pfund von dem würklichen Wägen herzuleiten ſey, beweist hier der Ausdruck, ein Pfund Pfenninge, Libra denariorum Baſiliæ uſualis monetæ.

eines Jahres erfordern. Aus seinem eigenen Keller soll er der Thumprobstey Amtleute versehen. Wäre er hieran säumig, soll ihn der Thumdekan anmahnen, solches innerhalb acht Tagen zu erstatten. Folgte er alsdann nicht, soll er alsolang des Gottesdiensts aufgeschlagen werden, bis er ihm nachkäme. 2. Des Dechans Amt. Der Dechan hatte die Polizey des Chors, und konnte den Bischof und den Thumprobst selbst darinn weisen und strafen. Er war auch der Aufseher über der Thumherren Gesind. 3. Der Sänger. Er verzeichnete wöchentlich in des Chors Tafel, welche Personen singen oder lesen sollten. Wer ihm nicht gehorsam war, mußte er dem Dechan angeben. 4. Der Custos. Er mußte die Kirchenornaten und des Kapitels Siegel fleißig bewahren; und über das Verlorne Rede und Antwort geben. Keine Briefe besiegeln ohne Bewilligung der Zweydrittel vom Kapitel. Und wenn die Briefe eine bischöfliche Wahl oder eine Alienation betrafen, so mußten die Domherrn gemeinlich bewilliget haben. Er besorgte ferner die Anschaffung des zum Gottesdienst benöthigten; als das Leinwand, den Weyhrauch, die Kohlen, die Glockenseiler, die Hostien, das Wasser, den Wein. 5. Der Schulherr. Er regierte die Schule des Kapitels. 6. Der Keller. Er war auch Richter zwischen den Amtleuten des Thumprobsts. 7. Der Kämmerer. Er mußte die Güter so zur Kammer gehörten, verleihen, die Zinse einziehen, und zwischen den Zinsleuten richten. Der Erzpriester hatte den Rang zwischen dem Sänger und dem Custos. Es war noch ein sonderbares Amt: des Dormenters Amt. Der Dormenter hatte das Recht, nach Absterben eines Domherrn, dessen Chorhuth, Gürtel,

Hosen, Bettladen und Pantoffeln zu nehmen. Dieses Amt nebst andern gehörte zur Thumprobstey.

Da der Kaiser Rudolf von Habsburg, der im Jahr 1291 gestorben, diesen Zeitraum unsrer Geschichte gleichsam beschließt, so wollen wir noch eine Anekdote von ihm anführen, die einigen Begriff von dem damaligen Zustand der Gerberey zu Basel geben mag, und auch zugleich eine nützliche Wahrheit enthält. Einst stieg Rudolf bey einem Gerber in Basel ab; sein Weib ließ er ein Gastmal bereiten; die niedlichsten Speisen und edelsten Getränke wurden in silbernen und guldenen Gefäßen vorgelegt; und die Frau des Hauses nahm in reichem Schmucke den ersten Platz an der Tafel ein: „Warum, fragte Rudolf, „schleppt ihr bey all diesem Ueberfluß, euch länger mit „lästiger Arbeit?" „Darum, versetzte der Gerber, „weil sie es ist, die jenen befördert *a*).

Zehentes Kapitel.

Vom hohen Adel.

Vor dem 13ten und 14ten Jahrhunderte bestand der eigentliche Adel im deutschen Reiche aus dem alten Herrenstande: die Herzoge, Grafen und Freyherren oder Dynasten waren die drey Klassen desselben. Das Wort Dynast hat man in neueren Zeiten, wo Ritter- und andere Geschlechter den Titel eines Freyherrn erhalten oder genommen haben, einführen müssen, um jene Freyher-

a) Leonhard Meister, Kaiser Rudolf von Habsb. p. 33.

ren von leztern, zwischen welchen sich keine Vergleichung anstellen läßt *b*), zu unterscheiden.

In dem 11ten und 12ten Jahrhunderte war der hohe Adel in unsern Gegenden noch sehr zahlreich. Verschiedene Stämme löschten aber aus; andere wurden durch die Kreuzzüge und die Verwirrung im Reiche weggeraft. In den zwey nächstfolgenden Jahrhunderten bemerken wir insonderheit die Grafen von Habsburg, von Honberg oder Homburg, von Froburg, von Thierstein und von Pfirt, nebst den Freyherren von Hasenburg, von Falkenstein, von Röteln, von Ramstein; doch waren leztere keine ursprüngliche Freyherren, sondern gefreyete Dienstmanne.

Die Grafen von Honberg sind Reichsvögte des hohen Stifts und der Stadt Basel gewesen. Die älteste zuverläßige Spuhr davon findet man in einer Urkunde von 1103, und die lezte in einer Urkunde von 1213. Kurz darauf wurden sie von derselben entfernt, oder abgesezt. Sie unterließen aber nicht zu Zeiten selbige anzusprechen. Uebrigens besaßen sie, in unsrer Landschaft, die Stadt Liestal und das jezige Oberamt Homburg, mit den dazu gehörigen Dorfschaften. Man hat in neuern Zeiten in Zweifel gezogen, ob die Herrschaft Honberg ein Lehen des Bistums, oder nicht vielmehr ein Allodialeigenthum der Grafen von Honberg gewesen sey. Ein Mönch von St. Alban hatte geschrieben, daß sie ein Lehen des Bistums war, und zwar aus Anlas der Vogtey, propter jus advocatiæ quod habebant loco Episcopi in Basilea. Hierüber bemerkt Wurstenſen *c*): „Ob welchem mir doch

b) Kopp de insigni differentia inter Comites & Nobiles. p. 106.
c) Baßler Chronick. p. 35.

„ Zweifel einfället, darum daß es der Bischof hernach „ an sich erkaufet. " Bruckner, in seinen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, sagt, pag. 1310. „ Diese „ Gegend und Zugehörde (Homburg und Liestal) ist all„ zeit dieser Grafen eigen und niemals Lehen gewesen; „ wie sie denn auch von der Gräfin Ita dem Herrn Bi„ schofe von Basel verkauft worden. " Und doch hatte er, pag. 1962 folgenden Bericht gegeben: „ In dem Jahre „ 1275 waren Graf Wernher von Homburg, Graf Ru„ dolf von Habsburg und Graf Ludwig von Froburg von „ Bischof Otto damit belehnet: Graf Werner von Hom„ burg hatte anfänglich diese Lehenschaft allein, er gab „ sie aber wieder auf, um gemeinsamlich mit vorgemeld„ ten seinen Vettern solche zu empfangen ". Die Erklärung oder Aufhebung dieser Widersprüche werden wir unter dem Jahre versuchen, wo die Stadt zum Besitz dieser Herrschaften gelanget ist.

Im Laufe des 14ten Jahrhunderts hat der Herzog Lüpold von Oesterreich die Reichsvogtey unsrer Stadt einige Zeit innegehabt.

Mehrere Bischöfe und Domherren, insonderheit in ältern Zeiten, sind auch aus dem hohen Adel gezogen worden. Weiters hat er aber an dem inneren Stadtwesen der Basler keinen Antheil gehabt; und wenn von Edelleuten bey uns die Rede seyn wird, so ist nur der niedere Adel, das ist die Ritterschaft oder die Dienstmanne damit verstanden.

Es fragt sich noch, ob der hohe Adel auch noch Erzämter in unserm Bistum besessen habe? Hier ist zu wissen, daß in den Erzbistümern insonderheit, ausser den gewöhnlichen Erbämtern, subofficia hæreditaria, die von Rit-

terge-

tergeſchlechtern oder Dienſtmannen zu Lehen getragen wurden, man noch Obererbämter antrift, welche der hohe Adel bekleidete. Jene vertraten aber ihre Stelle, oder waren ihre Vikarien *d*). Das Erzbiſtum Maynz, hat z. B. zu Ober- oder Erzmarſchallen die Landgrafen von Heſſen, zu Obertruchſeſſen die Grafen von Veldenz, zu Obermundſchenken die Grafen von Sponheim u. ſ. w. Man findet einige Spuhren von einer ſolchen Einrichtung in dem Biſtum Baſel. Ein Herzog von Teck wird Kämmerer des Stifs oder Biſtums genannt, und in ſpätern Zeiten kömmt ein Graf Rudolf von Thierſtein mit dem Titel eines Pfalzgrafen vor. Da das Biſtum, in Vergleichung mit andern, nicht unter den reichen gehörte, ſo möchten wohl die Biſchöfe nur ein ſolches Erzamt gehabt haben. Oberkämmerer und Pfalzgraf ſind Benennungen, welche das nemliche Amt bezeichnen können.

Eilftes Kapitel.

Ueber die Gotteshausdienſtmanne, die Ritter und Knechte, den niedern Adel.

Die Gotteshausdienſtmanne *e*) oder Miniſteriales *f*) Eccleſiæ, haben einen weſentlichen Bezug auf unſre Verfaſ-

d) Kopp de inſigni differentia inter Comites & Nobiles. p. 306.

e) Gotteshaus, Hauptkirche, Biſtum ſind hier gleichbedeutend. Dieſer Ausdruck rührt vielleicht von den Zeiten her, wo die Biſchöfe nur Diöceſen hatten, und keine Biſtümer im weltlichen Verſtande.

f) Das Wort Miniſterialis oder Dienſtmann beziehet ſich nicht

sung gehabt. Denn, unter den acht Kiesern des Raths mußten zween aus ihrem Mittel gezogen werden, und die Bürgermeisterswürde, wie auch die vier ersten Stellen im Rath gehörten den Rittern ausschließlich zu, welche mehrentheils, wo nicht alle, Gotteshausdienstmanne gewesen sind.

Sie waren ursprüngliche und eingesessene Angehörigen des Bistums, und machten die lezte Klasse der Stiftslehenleute aus. Das war der niedere Adel, das waren die Ritter und Knechte, die so oft in der eydgenößischen Geschichte vorkommen. Bald hielten sie es mit den Städten, bald mit den Fürsten. Bald erzwangen sie mehr Vortheile und Freyheit für sich, bald fochten sie wider Freyheit selbst.

Die höheren Klassen der Lehenleute des Bistums bestanden aus Fürsten, Grafen und Freyherren. Diese hießen nur die Vassallen der Kirche, jene aber ihre Dienstmanne. In dem obern Saal des Bischofshofs sahe man im fünfzehenten Jahrhunderte die Geschlechtswapen der Stiftslehenleute nach den folgenden vier Stuffen abgetheilt.

Fürsten.	Grafen.	Herren.	Edelknechte.
Oesterreich.	Thierstein.	Ramstein.	Reich.
Pfirdt *g*).	Freyburg.	Falkenstein.	ze Rhin.

---

im Mittelalter auf geistliche Verrichtungen, wie man etwa glauben sollte, sondern auf weltliche Obliegenheiten. Die Ministeriales werden auch Milites minores, Milites servi, Vasalli minores genannt. Sehr oft findet man sie in ältern Zeiten unter dem allgemeinen Ausdruck Populus, Volk, begriffen.

g) Pfirdt wird hier unter die Fürsten gesetzt, weil nach dem Absterben des alten gräflichen Hauses von Pfirdt, die Her-

Fürsten.	Grafen.	Herren.	Edelknechte.
Teck.	Froburg.	Arburg.	Pfaff.
Hochberg.	Ridau.	Seun.	Mönch.
Baden.	Valendis.	Rapoltstein.	von Eptingen.
		Neufschatel.	Marschall.
		u. s. w.	Schaler.
			Vizthum.
			von Bärenfels.
			von Rothberg.
			Roth.
			u. s. w.

Die Lehensverbindlichkeit zwischen den Vassallen der höheren Stuffen und den Bischöfen, ihren Lehensherren, war im Grunde nicht viel mehr als ein wechselseitiges Schutz- und Schirmbündniß; bey welchem der hohe Vassal den ganzen Vortheil zog, und der Bischof nur die Ehre genoß, daß er so angesehene Personen unter seinen Lehenleuten zählen konnte *h*). Hingegen mußten die Dienstmanne Kriegs- oder Hofdienst leisten, und der erbliche Genuß eines Lehens war ihr Sold oder Wartgeld.

---

zoge von Oesterreich, als Erben desselben, in dessen Stelle getretten waren. Dieser Umstand zeigt uns, daß iene Klassifikation der Stiftslehenleute ungefähr in die Mitte des vierzehenten Jahrhunderts gehöre.

h) Das war oft ein Mittel sich unruhige mächtige Nachbaren zu Freunden zu machen. Man gab ihnen als Lehen, was sie ohnedem, als Eigenthum an sich gezogen hätten. Bisweilen war im Gegentheil das Lehen ein ursprüngliches Eigenthum des hohen Vassallen, der entweder aus Religionseyfer, oder um sich gegen einen mächtigern Schutz zu verschaffen, oder auch wohl um Geld, seine Allodialherrschaft zu einem Lehen erniedrigte, und die Lehensherrschaft oder Süseränetät einer Kirche übertrug. Eine solche Beschaffenheit hatte es mit den Grafen von Pfirdt. Ihre Hauptlehen waren aufgetragene Lehen, feuda oblata.

Die Gegenstände der Ritterlehen, oder Lehen der Dienstmanne waren anfänglich von wenigem Belang. Sie bestanden in einem Antheil an Zehenden, Bodenzinsen, Zöllen, wie auch in der Nutznießung einiger Aecker oder Waldungen. Das waren Ritterlehen ohne Rittersitz *i*).

---

i) Die ursprünglichen Rittersitze der Dienstmanne waren mehrentheils ihre Häuser oder Höfe in der Stadt. Einige sind würklich als Lehen besessen worden; worunter vermuthlich auch aufgetragene Lehen gewesen sind. Daß einige, wo nicht anfänglich alle, Reichslehen waren, beweißt ein Erneuerungslehenbrief vom Kaiser Sigmund, dem Ritter Hemman Offenburg im J. 1434 zu Basel gegeben. Er betrift Häuser in der Stadt, und ein Lehen zu Augst. Die Häuser werden ein rechtes Lehen genannt, und das Lehen zu Augst nur ein Pfandlehen. Folgende einzelne Stellen wollen wir ausziehen: „Dem Strengen Hemman Offenburg Ritter, unser Diener und des Reichs „lieber getreuer .... den Hof genannt Pfaffenhof (die „Pfaffen waren eines der ältesten Rittergeschlechter und „Dienstmanne der Kirche,) auf St. Peters Berg zu Basel und etliche Häuser und Gärten in der neuen Vorstadt daselbs gelegen zu einem rechten Lehen.... Das „Dorf Augst.... zu einem Pfandlehen.... empfangen „von uns und dem heiligen Reiche, als wir römischer „König waren.... (der Kaiser wird gebeten) zu erneuren, verleyen, und bestätigen.... bestätigen ihm die „(Lehen) von römischer Kaiserlicher Machtvollkommenheit „.... gebieten darum allen und jeglichen Fürsten, Graven, Freyherren, Ritter und Knechten, Bürgermeistern, Schultheissen, Schöpven, Amtleuten, und Räthen der Herren und Städte u. s. w.

Die Stadtthore, welche zugleich wie die Bürge auf dem Lande Gefängnisse waren, sind auch nebst den dazu gehörigen Wohnungen ursprüngliche Rittersitze gewesen. Sie standen unter der Hut von Rittern. Der sogenannte Salz-

Dann folgten die Belehnungen von gegebenen oder aufgetragenen Thürmen oder Bürgen, ohne Leute und fast

thurn hieß vor Zeiten zem Rhin, vielleicht war es der Ritterſitz des Geſchlechts dieſes Namens. Der Thurn am Birſig, wo nun der Rieſen ſtehet, war noch im 13ten Jahrhundert von den Rittern Cämmerer bewohnt. Der Spahlenſchwiebogen wird in einer alten Urkunde Porta Egolfi genannt. Man findet unter andern Namen von Zeugen, einen Johannes ab Eſelthürli. Der Aeſchemerſchwiebogen hieß Schloßkrutnowe, und iſt einige Zeit von denen von Eptingen beſeſſen worden. Und die Bärenhut kömmt einmal unter dem Namen Porta Chunonis, vor, d. i. Thor des Cunrads. Man hat in neueren Zeiten erzählt, daß es von einem gebaut worden, der Chuno hieß, und dadurch das Leben, ſo er verwirkt hatte, erhielt.

Die meiſten Namen der älteſten Rittergeſchlechter zeugen von einer ſtädtiſchen Herkunft, als z. B., Schaler, Mönch, Steinlin, Reich, Kraft, Pfaff, zer oder der Kinden Puerorum, Vorgaſſen, Grelin, am Kornmarkt, Roth und andere. Mehrere mögen dieſe Namen von den Figuren genommen haben, die, nach damaliger Gewohnheit, an ihren Häuſern gemahlt waren, dieſe Zeichen findet man auch, ſo viel es ſich machen ließ, auf ihren Wapenſchildern; denn, ſagt ein alter Schriftſteller vom 14ten Jahrhundert, waren die älteſte Wapen redende Wapen. (Gobelini Coſmodromus Ætat. 6. c. 23. apud Meybom., ab Antiquo cognomina cum nominibus armorum concordabant). Die Schaler führten im Schilde eine Scala oder Leiter, die Mönchen einen Mönch, die Pfaffen einen Geiſtlichen, die Kraften einen Löwen, die Tasvennen eine Henne, die Offenburger eine offene Burg. Vielleicht haben auch umgekehrt die ertheilten Wapen einige Geſchlechtsnamen veranlaſſet. Andere Geſchlechter haben den Namen ihres Amts zum Geſchlechtsnamen angenommen; entweder weil ſie noch keinen hatten, oder weil ſie ſich dieſes Amt zur Ehre anrechneten: denn wie Matthäus beobachtet, haben viele

ohne Land, welche man mit freyherrschaftlichen Schlössern nicht verwechseln muß *k*). Das hieß man Burglehen.

Geschlechter ihren ersten Namen vergessen, oder aus der Uebung kommen lassen. Daher die Marschallen, Kämmerer, Vizthummen (Vicedomini,) Dapiferi (Truchsessen) und Pincernæ (Mundschenken,) welche noch in einer Urkunde von 1305, und beym Albertus Argentinensis (p. 113) vorkommen. Andere haben sich von der Stadt genannt, woher sie vermuthlich herstammten, als die von Straßburg und die von Kaiserstuhl, welche, wie man es sich wohl einbildet, nie Herren zu Straßburg noch Kaiserstuhl gewesen sind. Andere haben den Namen des Orts und der Gegend gebraucht, wo sie ein Ritterlehen hatten, es mochte noch so unbedeutend seyn wie es wollte. Z. B. durch das Absterben des Edelknechts Heinrich von Hagenthal fiel das Ritterlehen dieses Geschlechts im J. 1313 den Grafen von Thierstein anheim; das Lehen bestand aber nur in zwey Vierzel Dünkel, welche von acht im Hagenthaler Banne gelegenen Lunædies, Montagen, enthoben wurden. Andere haben hingegen ihren Namen dem Ritterlehen gegeben; von Reich ist Reichenstein entstanden, von Mönch Mönchsberg, wie auch Mönchenstein, ein Dorf das vor Zeiten Geckingen hieß. Im 14ten Jahrhundert war schon gebräuchlich, mit Weglassung des ursprünglichen Geschlechtsnamens sich von dem Lehen allein zu schreiben. Man findet Ritter von Neuenstein, anstatt Am Kornmarkt, von Schauenburg, anstatt Schöwli von Schauenburg, von Homburg, anstatt Wolf von Homburg. Mit Recht warnet Herrgott (Geneal. habsp.) vor den lächerlichen Abstammungen die man aus Anlas der Partikel von andichten dürfte. Fünferley Klassen konnten sich von dem nemlichen Orte nennen: der Freyherr oder Graf, der Ritter oder Dienstmann, der Meyer, der Leibeigene, jeder andere der hinweg zog, und sich dann von diesem Orte seiner Herkunft schrieb.

k) Daher, zum Beyspiel, waren, in der einzigen Gegend

Kirchensätze mit dem gehörigen Zehnden wurden auch als Lehen übertragen, und bisweilen schrieb man sich von dem Orte her, wo man dieses Recht ausübte. Eine gleiche Bewandniß hatte es mit gewissen bestimmten Abgaben, Steuern, Frohndiensten in einer Dorfschaft, und mit dem Recht, den Meyer oder Schulz zu erwählen, und einen Theil der im Lehenbrief festgesetzten Strafgelder zu beziehen. Bald wurden solche zerstückelte Gerechtsame unentgeldlich zu Lehen übergeben, bald nur verpfändet, bald verkauft *l*). Solche Erwerbungen waren die gewöhnlichsten Geldanlagen. Hieraus erwuchs nach und nach eine Art Junkerschaft über Land und Leute in einem Dorfe, welche aber weder Herrschaft, noch viel weniger Freyherrschaft hieß. Sonderbar ist der Ausdruck, dessen sich das allemannische Recht bedient, wenn es von den Dienstmannen und ihren Leibeigenen redet: *m*) „Nieman mag

des Dorfs Eptingen, welches doch nächst am höchsten Grathe des Jura eine rauhe Lage hatte, mehrere Bürge oder Thürme: der Burghof, Weitenwald, Wildeptingen, Eichenberg, Renken oder Haselburg, Stammburg, Eschenz. Viele dergleichen Bürge sind eigenmächtig gebauet, und dann theils als aufgetragene Lehen bestätiget, theils auf kaiserliche Befehle niedergerissen worden.

l) Ueberhaupt waren die meisten unter diesen Ritterlehen, Afterlehen. Die Bischöfe waren die Lehnsherren, die Grafen und Freyherren waren die Unterlehensherren oder ersten Vassallen, und von diesen rührten größten Theils die Dienstmanne zu Lehen. Zählt man noch dazu die Kaiser und das Reich als oberste Lehensherren, so wird man finden, daß jene einzelne Gerechtsame bey den Dienstmannen in die vierte Hand gefallen waren.

m) Cap. LIII. p. 37. T. II. Thesauri Antiquit. a Schiltero.

„ aygen Lüt nit haben, wan (als) Gotzhüser und Für-
„ sten und Frien . . . Gehoret ain Dienstmann an ain
„ Gotzhuse, und giht (behauptet) er habe aygen Lüt,
„ die sint sinez Gotzhusez aygen, dez aygen er ist, und
„ sin nit. Hat ain Fürst ainen Dienstmann, und hat
„ der aygen Lüt, die sint sin nit, si sint sinez Herren,
„ dez aygen er ist. Wann (denn) wer selbe aigen ist,
„ der mag nit aygen Lüte han haben."

Man hat mehrere Beweise, daß es eine Zeit war, wo die Lehensherren ihre Dienstmanne verpfändeten, austauschten, verkauften *n*); daß sie nach derselben Absterben das beste Stück (cathellum) aus der fahrenden Nachlassenschaft zum Voraus nahmen *o*); daß der Kämmerer, Marschall, Truchseß, Mundschenk und andere Dienstmanne jährlich etwas gewisses an Vieh in die Küche des Herrn liefern mußten; daß wenn die Dienstmanne von zwey verschiedenen Herren unter einander heyratheten, die Kinder unter die Herren vertheilt wurden *p*). „ Nimmet
„ eines Pfaffen-Fürsten Dienstmann, sagt der Schwa-
„ benspiegel, des Reichs Dienstweib . . . das erste Kind,
„ das da wird, es sey ein Knab oder Magd, das ist des
„ Gottshuß." *q*)

n) Mascov. de Jure publ. p. 442. Estor, de Ministerialibus. Daher wollte sie Bürgermeister adeliche Leibeigene nennen. Er, der zu Gunst der Ritterschaft sehr vieles geschrieben, hatte den neu eröfneten Grafen- und Rittersaal herausgegeben. Diesem Buch setzte man ein anderes entgegen: das geöfnete Ritterfeld.

o) Matthæus de Nobilitate p. 945 & 955.

p) Glaffey de Ministerialibus p. 42, ubi Diploma de Anno 1213, qua Dux Bavariæ & Episcopus Ratisbonensis circa Ministeriales eorum inter se conveniunt &c.

q) Bürgerm. Corpus Juris. T. I. p. 369.

In Anſehung der Strafen bemerkt man folgendes Verhältniß: Bey Nichterſcheinung am kaiſerlichen Hofe mußte man dem Kaiſer eine Geldbuße erlegen, oder wetten. „ Der Fürſt, meldet das allemanniſche Recht, wet„ tet hundert phunt. — Ain Frierherr wettet fünftzig „ phunt. — Ain Mitter-fri zwanzig phunt. Der Dienſt„ mann zehen phunt. Und darnach allerhand Lüte zehen „ phunt. " *r*) Bey der Strafe des Harneſcar, durch welche man verpflichtet war, etwas öffentlich auf den Schultern zu tragen, belud ſich einer vom Adel mit einem Hunde, einer von der Ritterſchaft mit einem Sattel, und einer vom Bauernſtande mit dem Rade eines Pflugs *s*).

Ueber die Freylaſſung der Dienſtmanne hatten die Geſetze folgendes verfügt: „ Lat ein Leyenfürſt ſinen „ Dienſtmann fri, der geborn iſt von ritterlicher Art, der „ behabt mitter-frien Recht. " Alſo wurde er, der Freylaſſung ungeachtet, den Freyherren nicht zur Seite geſetzt *t*).

Wenn ein Freyherr ſich mit der Tochter eines Dienſtmannes vermählte, verlohren die aus einer ſolchen ungleichen Ehe erzeugten Kinder den Stand ihres Vaters, und ſein Geſchlecht wurde zum Stand der Ritterſchaft erniedriget *u*).

r) Cap. CXXV. p. 77. apud Schilt. Theſ. Ant. T. II.

s) Nobilis canem, Miniſterialis ſellam, & Colonus aratri ratam. apud Otton. Friſing. l. 2. de G. Fred. 1. c. 28. p. 470.

t) Cap. 148. Juris provinc. alemann. apud Schilt.

u) Eſt Alemannis inveteratus uſus, & longe retro obſervata conſuetudo ut Baro copulando ſibi militaris & inferioris generis conjugem, prolem ſuam inde creatam degeneret

Im 12 und 13ten Jahrhunderte wuchs die Anzahl der Dienſtmanne unbeſchreiblich an. Sie theilten ſich in die beſten Güter der Kirchen, und Schafner oder Pachter verlangten, daß die Meyerhöfe, welche ſie in Beſtand hatten, ihnen als Kriegslehen übertragen wurden *w*). Sie ſteuerten ſich auf die Aehnlichkeit des Namens, und wollten Pachterlehen und Kriegslehen für einerley gehalten haben. Mehrere nahmen eigenmächtig den Rittergürtel *x*).

Das Anſehen der Dienſtmanne iſt allmählig emporgekommen. Der erſte Anfang davon mag wohl in Italien ſchon in das eilfte Jahrhundert geſetzt werden. Sie verbanden ſich unter einander wider die Unterdrückung ihrer Herren, und die Gemeinen folgten ihrem Beyſpiel nach *y*).

---

atque debaronizet, filiique de cetero Barones minime vocitentur". Petrus de Andlo l. 2. de Imperio. c. XII.

w) Goldaſtus T. I. rerum allemannic. p. 115. „ Erant autem villici iſti majores ab initio ex plebe & vulgo: poſtea cum a dominis ſuis prædia in benificium accepiſſent, eo titulo etiam nobilitatem ſibi vindicare cœperunt. Quo ex fonte infinita nobilium profluxit multitudo.

x) In Antiquitat. Fuldens. L. II. c. 18. circa annum 1160. „ Si quis Abbatum iis contradicere vellet, ingenioſa & callida argumentatione juris ſui (Lechenrecht nominant,) anguis more de manibus elapſi, per anfractus ſermonum ſine ſuo diſcrimine effugiebant". Burchardus de Caſibus Ste. Gallis p. 124. ubi de temporibus Henrici IV. agit: „ In hac peſtilentia fideles hujus Eccleſiæ inter ſe poſſeſſiones ſuas dividebant, Miniſteriales optimos manſos eccleſiarum noſtrarum eligebant, Cellarii Eccleſiæ, jure villicationis, in modum Beneficiorum habere contendebat, & contra conſuetudinem quidam ex ipſis, more nobilium, gladium cingebant.

y) „ Fœdus validæ conjurationis in Italia exoritur. Inferiores namque milites ſuperiorum iniqua dominatione plus

Die Streitigkeiten zwiſchen den Kaiſern und den Päbſten, die zwiſtigen Kaiſerswahlen, die Kreuzzüge, die Erlöſchung vieler Geſchlechter aus dem alten freyherrlichen Stande, die eingeführte Erblichkeit der Lehen, die erhöhete Gewalt der Lehensherren bey Abnahme der kaiſerlichen Macht, haben die Dienſtmanne gleich wie die übrigen niedern Klaſſen nach und nach von den Beſchwerlichkeiten befreyet, die einer Knechtſchaft gleich ſahen. Dieſe Befreyung iſt aber nicht an allen Orten mit gleichen Bedingniſſen und gleichem Erfolg vor ſich gegangen z). Daher ſagt auch das allemanniſche Recht: „Daß dieß Buch „ſo lützel ſait von der Dienſtmann recht, daz iſt davon „daz ir recht ſo manigfalt iſt. Die Pfaffenfürſten hant „Dienſtmann, die habent ain recht . . . Der Layen „Fürſten Dienſtman, die hant auch ſonder recht." a)

Den Vorzug hatten inſonderheit die Dienſtmanne der Kirchen und Stifte, daß die Biſchöfe oder Aebte ſie nicht

---

ſolito oppreſſi, ſimul omnes illis reſiſtunt coadunati. Nec non etiam quidam ex ſervili conditione contra dominos ſuos proterva factione conſpirati ipſi ſibimet intra ſe Judices, jura ac leges conſtituunt, fas ne faſque confundunt": Hepidanus ad an. 1041. „Magna inaudita confuſio facta eſt Italiæ, propter conjurationes quas fecerat Populus contra, Principes": Wippo p. 440. „Conradus ad ſedandam ignobilis vulgi contumaciam, qui pene Principibus prævaluerant, Italiam ingreditur". Friſingenſis L. VI. c. 31.

z) Multa vero mutata ſunt ſubſequente tempore, & hoc imprimis, quod laxato paulatim vetere nexu, quicquid forte Beneficii a Dominis, tanquam Miniſteriales, habuerant, illud jure feudi tenere inciperent . . ! Unde Miniſterialis feudatarii appellatio originem traxit". Comment. de R. J. ſub Henrico V. a Maſc. p. 235.

a) Cap. CLI. apud Schilt. Theſ. antiq. T. II. p. 89.

verkaufen konnten. Sie waren die Dienſtmanne des Gottshauſes, und die geiſtlichen Fürſten waren nur die Verwalter und Vorſteher deſſelben. Aus dieſer Urſache wurden ſie vermuthlich höher gehalten, als die Dienſtmanne der Layenfürſten, wie es ſich aus einer Stelle des allemanniſchen Rechts deutlich abnehmen läßt *b*). Dazu kömmt noch, daß bey einer wahlförmigen Verfaſſung die Stände ſich leichter emporſchwingen, als in einem erblichen Fürſtenthum.

Endlich hat die Ritterswürde die Klaſſe der Dienſtmanne in rechtes Anſehen gebracht. Vorher waren ſie belehnte Kriegsreuter und Amtleute, die nur währhaft gemacht wurden. Der Rittergürtel und die vergüldeten Spornen machten den äußerlichen Schmuck des hohen Adels aus *c*). Der hohe Adel war der eigentliche Ritterſtand. Daher finden wir in den alten Sigillen der gräfl. Stämme, einen ganz geharniſchten Reuter, welches die ſpätern Rittergeſchlechter aus dem dienſtmänniſchen Stande, auf ihren Wappen nie geführt haben. Im 12 und 13 Jahrhunderte ſind dieſe Kennzeichen des Adels den Dienſtmannen, gemeinen Freyen, und andern zu Theil geworden. Viele haben ſolche im Schlachtfelde verdient, viele aus

---

b) Cap. 47. apud Bürgermeiſters Cod. Juris publici. T. I. p. 369.

c) „Is honor (receptio in equeſtrem ordinem) olim inter Proceres habebatur eximius, quem Regum quoque Principumque liberi expectare jubebantur in juſtam ætatem. Inſignia Dignitatis erant, auratus enſis, aurata calcaria, cum paludamento (cotta armorum). Hunc enim cultum bonæ leges, ſeu Majorum mores in cœteris nobilibus (inferioribus) Plebeisque proſcripſerant. Vitriar. illuſtr. T. II. p. 868. b.

Frömmigkeit beym heiligen Grabe. Andere sind vor der Schlacht zu Rittern geschlagen worden *d*); andere bey fröhlichen Anlässen, um die Pracht der Feyerlichkeit zu erhöhen. Andere haben eigenmächtig den Rittergürtel angelegt *e*).

Im 13ten Jahrhunderte sind, wo nicht alle, wenigstens größtentheils, die Dienstmanne der Fürsten und Grafen, Ritter oder Rittersöhne gewesen. Das gehörte zum Ansehen des Hofes. Hingegen suchten die Ritter Dienstmanne der Herren zu werden; dadurch erlangten sie für sich und ihre Nachkommen freyen Zutritt bey Höfen, und eine nähere Anwartschaft bey Kriegszügen und Aemterbestellungen auf Herrensold und Fortpflanzung der Rittenswürde *f*). Denn sie war anfänglich nur perſon-

---

d) Der Ausdruck, zu Ritterschlagen, rührt von dem Gebrauch her, den Candidaten, vor der Anlegung des Rittergürtels und der Ritterspornen, dreymal mit bloßem Degen auf die Schulter oder in den Nacken zu schlagen. Das war der Adelbrief jener Zeiten.

e) Kais. Friedrich I. verbot im J. 1187. daß kein Sohn eines Bauern noch eines Priesters sich die Ehre desselben anmaßen sollte. Conrad Ursperg. p. 303. Chronici.

f) Zur Erhaltung des vollkommenen niedern Adels gehörten drey Sachen: 1°. Die Abstammung von einem Ritter, und wo ich nicht irre, nach dem Beyspiel der Römer, von zwey Rittern, Vater und Großvater. 2°. Der erbliche Besitz eines Lehens. 3°. Eine standesmäßige Lebensweise. In spätern Zeiten ist die Ebenbürtigkeit bey Vermählungen auch erfordert worden. Nachgehends hat man die Anzahl der Ahnen verdoppelt; und, wie ich vernehme, haben unlängst gewisse Stifte noch zwey sogenannte Hörner auferlegt. Wahrlich! sehr nützliche Erfindungen für die Veredelung der Menschheit!

lich. Nachgehends hat man sie den Rittersöhnen und Abkömmlingen gleichsam aus Scherz übertragen. Diesem Hang zur Dienstmannschaft muß man die sonderbaren Gattungen von Lehen zuschreiben, welche man bisweilen antrift. Der Ritter Hemmann Offenburg erhielt z. B. im 15ten Jahrhunderte von den Grafen von Grüjeres die Belehnung der jährlichen Gefälle von zwey fetten und so guten Mast- oder Schlachtochsen, als sie gewohnt waren in ihrer Küche zu gebrauchen. Welches Mannslehen auch auf seinen Sohn Peter gekommen ist *g*).

Einen großen Vorzug bekamen, unter Conrad dem IV. (1250-1254), die damaligen Ritter, da er verordnete, daß, ohne königliche Einwilligung, nur Rittersöhne den Ritterschlag erhalten sollten *h*). Doch während dem ganzen 13ten Jahrhunderte wurden noch viele Ritter gemacht die nicht von Rittern geboren waren *i*).

Sonderbar ist es, wie lange es gehalten, bis man, in den fürstlichen Kanzleyen, die Dienstmanne zum Adel gezählt habe. Erst im 15ten Jahrhunderte nahmen sie den Titel eines Edelmanns *k*). Ein Schriftsteller, der zu An-

---

g) Der Lehenbrief stehet bey Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, p. 1192, woraus wir folgendes hieherſetzen: . . . eidem Petro Offemburg hodie coram nobis in ecclesia Parochiali . . . genuflexo & humili cum instantia id petenti atque postulanti . . . in feudum homagium atque ligium dedimus & contulimus . . . Salvo quod feudi debitæ fidelitatis homagium & obsequium per Vasallos suis Dominis præstari solitum & consuetum præstetur & exhibeatur.

h) Goldast. T. III. Constit. Imp. p. 398.

i) Annales Colmar. ad ann. 1281.

k) „ Ex inferiori Nobilitate titulum nobilis, seu, viri nobilis

fang desselben lebte, beschwert sich, daß die Dienstmanne sich unterstünden den Titel Edel zu verlangen, obschon, fügt er hinzu, der letzte Grad des Adels bey den Freyherren sey *l*). Die Ritterschaft war eine Mittelklasse zwischen dem Adel und dem Bürgerstande. Da aber ihre Vorzüge immer neuen Zuwachs bekommen, wollten sie nicht mehr für eine Mittelklasse gehalten, sondern dem ersten Stande gleich gesetzt werden. Darauf erfolgte der Unterschied zwischen dem hohen oder eigentlichen Adel, und dem niedern oder Ritteradel.

Aus unsern Urkunden vom 13ten Jahrhunderte, kann man abnehmen, wie die Dienstmanne sich nach und nach zum Adel erhoben haben. Wenn Grafen und Freyherren als Kontrahenten oder Zeugen in denselben erscheinen, so nehmen diese den Titel Nobilis nach ihren Namen, ausschließlich. Z. B. in einem Diplom von 1256, durch welches der Freyherr von Klingen dem Kloster Klingenthal den Kirchensatz zu Werre schenkte, werden die Zeu-

---

nemo ante finem Sec. XV, vel primum ad initium Sec. XVI assumpsit." Herrgott. Genealog. Habsburg. G. Vol. I. p. 181.

l) „ Decimæ à Principibus transierunt in ministeriales qui nunc Militares appellantur. Etiam sublimius nomen ex Ministerialibus aucupantur ; Nobiles scilicet dici volunt, cum tamen i fimus Nobilium gradus sit in Baronibus." Albertus Cranzius in Metropoli sua L. I. cap. 2. & in L. III. cap. 11. „ Quod est arrogantius, jam, qui olim Ministeriales aut Feudatarii, nunc ambiunt dici nobiles. Sed coarguit eorum superbiam usus principalium scribarum & omnium rectè discernentium munera graduum singulorum Primi Barones inter Nobiles deputantur, inde liberi Domini, postea Comites, inde Duces quos appellat Papa: Nobiles Viros. Quid patitur Ministerialis ut in hac Nobilitatis appellatione coæquari quærat Duci?

gen also genannt: Dominus Rudolphus Comes de Habsburg, Ulricus frater meus de Klingen, Ulricus & H. fratres de Tiufenstein, Ulricus & Eberhardus fratres de Gutinburc, Johannes de Wessinberc Nobiles; Item R. & F. de Ratzinhusen, Ulricus de Howinstein Milites; Item B. de Henchart, H. de Eschince, Hartliebus & Johannes de Tottingin, H. de Tegirfeld, C. & B. dicti Steinmar, & multi alii fide digni. Hier werden also die Grafen und Freyherren als Edelleute den Rittern und Knechten entgegen gesetzt. In einem andern Diplom von 1265, durch welches der Graf von Froburg die Lehensherrschaft des Bischofs von Basel über Waldenburg anerkennt, kommen unter den Zeugen die Namen der ältesten und vornehmsten Dienstmanne von Basel vor, aber im Gegensatze mit dem Adel. Hartmannus Comes de Vroburc, Conradus de Hochberc, Nobiles. Heinricus de Buchenheim, Heinricus dictus Monachus, Heinricus Dives, Heinricus Stein, Heinricus Clericus (Pfaff), Burchardus Vicedominus, Jacobus & Albertus Marscalci, Heinricus de Schowenberc, Johannes Craftonis, Hugo de Oltun, Johannes Puerorum (zer Kinden) & alii fide digni.

Zu Hause aber, wo die Dienstmanne, in Vergleichung mit den übrigen Bürgern, die ersten und vornehmsten waren, nahmen sie zwar nicht, (weder vor noch nach ihren Namen), den Titel Nobilis, sie wurden aber doch als eine Art Edelleute angesehen. In einem A°. 1230 schon angeführten Instrument, wo die Kirchsprengel der Stifte St. Leonhard und St. Peter bestimmt werden, stehet unter anderm verordnet, wie es in Ansehung der Bestattung der Dienstmanne gehalten werden sollte: Si qui Ministerialium vel eorum uxores vel filii; und bald darauf

wird

wird gesagt: eadem lex erit si quando *hujusmodi nobiles* in parrochia S.ti Leonhardi domicilium habentes sibi apud Ecclesiam S. Petri elegerint sepulturam. *Hujusmodi Nobiles*, das ist, dergleichen Edelleute, Edelleute dieser Gattung.

In dem 14ten Jahrhunderte wurden sie im gemeinen Umgang, ehe sie den Ritterschlag erhalten, Junker genannt *m*). Das bezeugen unsre alte Jahrrechnungen. „ Geben Junghern Hannemann Puliant von Eptingen " u. s. w.

Im 14ten und 15ten Jahrhunderte wurde die Klasse der Dienstmanne, mit dem allgemeinen Namen Edelknechte *n*) bezeichnet. Wir haben schon gesehen, daß die Bi-

---

m) Junker, Domicellus, Damoiseau, kommt von Junger Herr. Vorzeiten nannte man, sagt Stumpf (Chron. Helv. l. IV. c. 30.) eines Fürsten Sohn einen Junkherrn; da sich aber die Stände erhöheten, wurden der Freyherren Kinder Junkherren genannt; Jezt will ein jeder Knecht beym Adel Junker heißen. Eundem hodie & Patriciis Civitatum quarundam, pariterque denen Salzjunkern zu Lüneburg und Hall dari, res nota est, licet ad differentiam Nobilium ruri degentium Stadtjunkern vocentur. Vitriarius illustratus T. II. p. 890. b.

n) Diese Edelknechte muß man nicht mit den Edelknechten spätrer Zeiten verwechseln, so die niederste Stuffe des Briefadels ausmachten, und weder Ritterlehen besaßen, noch von Rittern abstammten, noch Ritterabstammung erhielten, wie in den Ritteradelsbriefen zu geschehen pflegt.

Ueber die ursprüngliche Bedeutung von Edelknecht, hat man sich getheilt. Einige glauben, es wolle so viel sagen, als Knechte der Edeln, Kriegsknechte des hohen Adels. Andere hingegen legen es also aus, Edle die Knechte sind. Der ersten Meynung kann ich deswegen nicht beypflichten,

schöfe sie unter dieser Benennung von dem hohen Vassalen unterscheideten. Oft findet man auch bey Unterschriften, und zwar schon zu Anfang des 14ten Jahrhunderts, daß die Dienstmanne, die noch nicht Ritter wären, aber von Rittern abstammten, das Beywort Edelknecht zu ihrem Namen hinzusetzten. Vermuthlich waren es diejenigen, die das Ritterlehen des Geschlechts besaßen, wie auch jene, die sich wirklich um die Rittersw̃rde bewarben. Nach erhaltenem Ritterschlag nannten sie sich aber Ritter. Und, als wenn die Freyherren besorgt hätten, daß man sie mit den Rittern von dienstmännischen Geschlechtern o) verwechselt hätte, so wurde im 14ten und

---

weil die Dienstmanne diesen Ausdruck zu einer Zeit gebraucht haben, wo sie schon empor gekommen waren. Leztre Meynung finde ich den Zeiten angemessener, wenn nur Herrenadel von Ritteradel unterschieden werde. Zweifelsohne hat man im 13ten Jahrhunderte bey Geschlechtern, welche der Ritterschlag mehrmalen ausgezeichnet hatte, einen Ritteradel, nobilitas equestris, oder, wie die Gesetze sich ausdrücken, eine ritterliche Art anerkannt, und daher wird der Ausdruck Edelknecht entstanden seyn. Ein gleiches hatte man auch bey den Römern eingeführt. Außer ihrem alten Stammadel, der aus den Patriziern bestand, zählten sie unter den Plebejern, oder Nichtpatriziern, drey Stuffen eines, so zu sagen, Bürgeradels: der Consularische- der Prätorische- der Ritteradel. Sunt omnes sine macula, sunt æque boni viri, atque integri. Sed servare necesse est gradum. Cedat Consulari generi Prætorium, nec contendat cum Prætorio Equester locus. Cicero in Oratione pro Cn. Plancio cap. 15.

o) Dienstmännisches Geschlecht, Ministerialis Stirps, ist ein Ausdruck, der im 14ten Jahrhunderte gebräuchlich war. Das hohe Stift zu Bamberg, auf Begehren des hiesigen Stifts, schickte im Jahr 1348, einige Reliquien vom K.

15ten Jahrhunderte, nach ihrem Namen, das Wort Nobilis faſt nicht mehr gebraucht, und an deſſen Stelle, Frey Ritter, oder auch, Frieg, Fry, Frey allein üblich: Falkenſtein Fry Ritter, Falkenſtein Fry, Ramſtein Fry. Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo ſind die Dienſtmanne des Mittelalters die Stammväter des heutigen älteſten niedern Adels. Wer zu unſern Zeiten beweiſen kann, daß er von einem Dienſtmanne des 13ten Jahrhunderts abſtammet, und ſeit dem, in ununterbrochener Folge, durch keinen bürgerlichen Beruf ſich um die Geſellſchaft verdient gemacht, noch durch bürgerliches Blut, ſo viel wenigſtens die Ehepakten bewähren mögen, ſeine dienſtmänniſche Adern verbürgert hat, der darf, mit Fug und Recht, ſich über ſeinen alten rechtgebornen, rittermäßigen, lehen- und thurniersgenößiſchen Adel erfreuen. Es giebt aber Verfaſſungen, wo man es ſchon lange bey dieſer Erfreuung ruhig bewenden läßt.

Unſre Stadt und Gegend wimmelte im 13ten und 14ten Jahrhunderte von Rittern und Knechten. Unmöglich wäre es ein vollſtändiges Verzeichniß von denſelben zuſammen zu bringen. Nur diejenigen wollen wir nennen, die Rath und Gerichte bey uns zuverläßig beſeſſen haben.

Im 13ten Jahrhunderte kommen folgende Namen vor: Reich, Mönch, Schaler, Stein, Steinlin, von

Heinrich II. Sie wurden mit aller Feyerlichkeit von einem Dienſtmanne überbracht, und in dem Schreiben, welches er zugleich überreichte, wird er: „Dominus Eberhardus „ab Jeich ex miniſteriali Stirpe natus" genannt.

Straßburg, ze Rhin *p*), von Eptingen, Vitzthum *q*), Craft, Pfaff *r*), Marschall, vor Gassen, zer Kinden *s*), im Thurn *t*), Am Ort *u*), Soder, Am Kornmarkt *x*), Macerell, von Ufheim, Grelin, von Kaiserstuhl, von Ramstein, Dapifer *y*), Pincerna *z*).

Im 14ten Jahrhunderte findet man, außer verschiedenen von den obgenannten, Puliant *a*) von Eptingen, von Ratperg oder Rotberg, von Bärenfels, von Flachslanden, Roth, von Biederthan, von Fricke, von Tasvenne (aber dieser nur in der kleinen Stadt.)

Und im 15ten Jahrhunderte saßen auch als Ritter im Rath die Geschlechter Offenburg, von Andlo, von Gilgenberg, ein Ast der von Ramstein.

Zwölftes Kapitel.

Von den Achtbürgern und Bürgern der hohen Stube.

Zwischen den Rittern und den Zunftrathsherren, saßen vor Zeiten im Rath acht Rathsherren, die man Achtbürger nannte. Ueber die Unterscheidungsmerkmale dieser Zwischenklasse ist es etwas schwer, sich nur überhaupt einen deutlichen Begriff zu machen. Die Schwierigkeit

p) de Rheno. *q*) Vicedominus. *r*) Clericus. *s*) Puerorum. *t*) de Turri. *u*) In fine. *x*) de forofrumenti. *y*) Truchseß. *z*) Mundschenk.

a) Ob diese Puliant von Eptingen mit den andern von Eptingen vom nemlichen Geschlecht waren, ist mir unbekannt.

kömmt daher, daß spathere Schriftsteller sie verschieden betitteln.

Wursteisen nennt sie, in seiner Chronik, die Edeln; in seinem Epitome *b*), Patritii, wie auch Ingenui; und in seinen Manuskripten, Senatoriæ familiæ. Zwingger, in seiner Methodo apodemica, nennt die Ritter Nobiles, und die Achtbürger, Patritii nobiles. Hr. von Zurlauben, in seinen Tableaux de la Suisse, giebt ihnen den Titel von simples Gentilshommes. Andere, wie der Rathschreiber Iselin, und Füßlin verstehen unter dem Worte, Achtbürger, so viel als, achtbare Bürger, les Notables, die Vornehmen. Und die Kanzleysprache des 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderts weiß von keiner andern Benennung, als Bürger und acht Bürger.

Da diese Klasse etwas besonderes an sich hatte, und die Sprache kein Wort dargiebt, welches dieselbe vollkommen ausdrückt, ohne zugleich zu viel oder zu wenig zu sagen, so darf man sich über diese Verschiedenheit der Benennungen nicht verwundern.

Zuvörderst muß man den Namen der Rathswürde von dem Namen der Klasse unterscheiden. Die Rathsherren hießen Achtbürger; diejenigen aber die zu der Klasse gehörten, aus welcher diese Achtbürger gezogen wurden, hießen nicht also: sondern, die Bürger, ohne weitern Zusatz; oder die Bürger von der hohen Stube; oder die Geschlechter von den Achtbürgern.

b) Epit. hist. basil. p. 164. Octemvirum . . . sic enim Patritios appellabant, a numero quotannis in Senatum allecto. — pag. 236. Sequebantur ex Ingenuorum sive Patritiorum familiis octo.

Sie werden Bürger ohne weitern Zusatz genannt; 1°. In der Handveste: „Ein Rath von Rittern, und von „Bürgern, und von Handwerkern." 2°. In dem Eide der Rathskieser: „Ein Rath von Rittern, von Bürgern, „und von Handwerken." 3°. In den Rathsbesatzungen: „Do wurden in den Rath erkosen, von den Rittern .... „von den Bürgern .... von den Handwerkern." 4°. In einem Konstitutionsgesetz vom Jahre 1354, aus welchem ich folgende Stellen ausziehe: „Soll ein jeclich Rate, „der je denne ist, darzu setzen und welen, einen Ritter, „zween von den Bürgern, zween von den Antwerken „so des Jares im Rate sind, und zween von den Zunft„meistern so des Jares denne Zunftmeister sind; die Sie„ben söllent zu den Heiligen schwören ..... Es süllent „ouch drie unter den Siebenen, so zu jeclicher Fronvasten „gesezt werden, einer von den acht Bürgern c), einer von „den Antwerken, und einer von den Zunftmeistern, drie „Schlüssel han zu dem Troge und zu der Kisten ꝛc.

Die zweyte Benennung ist: „Die Bürger von der hohen Stube," und bisweilen nur: „die von der hohen „Stube." Das Wort Stube ist hier mit Gesellschaft und mit Zunft in einigem Betracht gleichbedeutend. Daher heißen die Zunft- und Gesellschaftsknechte, noch heut zu Tage Stubenknechte. Stube war eine Assoziation

c) Diese Stelle ist entscheidend, und beweist, daß die Sylbe acht, welche einige für das abgekürzte achtbar halten wollen, ledig und allein die Zahl 8 bedeutet habe. Dieß wird noch durch die Anmerkung bekräftiget, daß man in den Urkunden und Kanzleyschriften des 13ten und 14ten Jahrhunderts kein einziges Mal das Wort achtbar finden wird, sondern anstatt desselben: ehrbar.

von Bürgern in einem Bezug zur Rathsbesatzung. Zunft war eine Assoziation von Bürgern in einem Bezug zur Treibung eines gewissen Berufs. Man findet Spuren, daß bey den Zünften sogar das Stuberecht von dem Zunftrecht unterschieden war. Das Stuberecht bezog sich auf die Wahlfähigkeit zu Aemtern, und das Zunftrecht auf die Treibung des Berufs jener Zunft *d*). Die hohe Stube, zu welcher die Bürger, in dem vornehmen Verstande, gehörten, wurde also genannt, entweder weil sie die höchste im Rang war, oder weil ihre Glieder die höchste Klasse unter den Bürgern ausmachten. Sie war aber in zwey Stuben abgetheilt, die obere und die niedere; zu jeder derselben gehörte eine gewisse Anzahl Familien; und von jeder wurden vier in den Rath jährlich gezogen. Es hatte also mit der hohen Stube die nemliche Bewandtniß als mit unsern gespalteten Zünften. Gleichwie nun jede der zwey halben Zünfte einer gespalteten Zunft ihr eigenes Zunfthaus und ihre besondere Verwaltung haben, in Bezug aber auf die Regierung nur für eine gehalten werden; also hatte auch jede halbe Stube der hohen Stube ihr eigenes Haus und ihre besondere Verwaltung, wurden aber beyde zusammen nur für eine gehalten.

Die dritte Benennung jener vornehmen Klasse war: „Die Geschlechter von den Achtbürgern," das heißt: „die Familien aus deren Mitgliedern die acht Rathsher-

d) Dieser Unterschied kam mit demjenigen auf eins hinaus, welcher heutzutage, auf einigen Zünften, zwischen dem ganzen Zunftrecht (oder, in der gemeinen Sprache, die ganze Zunft), und dem halben Zunftrecht (oder, in der gemeinen Sprache, die halbe Zunft) obwaltet.

„ ren ausschließlich genommen wurden, welche man Acht=
„ bürger nannte, und zwischen den Ritterrathsherren
„ und den Zunftrathsherren den Rang hatten.“

Das Verzeichniß dieser Familien vom Jahre 1456 ist noch vorhanden, und lautet wie folgt:

„ Dise sind die Geschlecht von den Achtburgern von
„ beden Stuben. Anno 1456.

Von der obern Stube.	Von der niedern Stube.
Die Zer Sunnen.	Die Roten.
Froweler.	Surlin. (oder Münzmeister)
Sefogel.	Freman. (oder Ereman).
Syntz.	Murnhart.
Louffen. (von)	Schönkint.
Schilling.	Zybol.
Zem Houpt.	Sagwore.
Vtingen. (von)	Murer.
Hegenhen. (von)	Yselin.
Varnowr.	
Efringen. (von)	
Offenburg.	
Waltpach.	
Waltenhen.	

Außer diesen Geschlechten findet man noch folgende; und zwar 1°. vor dem Jahre 1456, zer Rosen, von Sliengen, von Halle, von Gun, Meyger von Hüningen, Helbling, Luchs, zem Angen, Agstein, von Stette, zem Tracken, von Argüel, Rouber, Schaltenbrand.

2°. Nach dem Jahre 1456 bis 1544, Grieb, Schlierbach, Kilchmann, Zeigler, Irmy, Hüglin, von Brunn,

Meyer von Balderstorf, Meltinger, Hermelin, Hug, Escher, Hiltprand.

Wir haben nur zur Genüge erwiesen, daß das Wort Achtbürger auf dem würklichen Besitz der Rathswürde haftete, und nicht der Name der Klasse selbst gewesen sey, aus welcher jene acht Rathsherren genommen wurden. Wir schreiten nun zu der näheren Bestimmung des wesentlichen Unterschiedes, welcher zwischen dieser Klasse und den Bürgern aus den Rittergeschlechtern wie auch den Bürgern von den Zünften obwaltete. Zu dem Ende müßen wir unsern Augenmerk auf ihren Ursprung, ihre Lebensweise, ihre Vorzüge, ihre nachherige Schicksale, und ihre Titulatur richten.

Der Ursprung dieser Geschlechter von der hohen Stube, bestand in Reichthum und Aufnahme in eine der zwey Gesellschaften derselben. Wer so viel erworben hatte, oder besaß, daß er ohne Treibung eines der sogenannten bürgerlichen Berufe mit einem gewissen Aufwande leben konnte, hatte das Recht die Stube für sich und seine Nachkommenschaft zu kaufen, und machte sich also selbst zum Stamvater eines neuen Geschlechts von den Achtbürgern. Beinheim sagt uns in seiner Chronik: „Die Achtbürger, das sind „die von der Stube, die dieselbige Stube kouft hand, „und vast vor by den Zünften gsin sind, und jezt müssig „gon wellent."

Ihre Lebensweise war also, wie Beinheim sagt, daß sie aller Zunftberufe müßig giengen, oder sich von denselben enthielten. Die Regierung, der Kriegsdienst, Aemter, Landgüter, Verwaltung ihrer Gefälle, Lehen, als Zölle und anderes, waren die Gegenstände ihres eigentlichen Berufs. Diese Klasse gehörte folglich zu den-

jenigen, welche die Franzosen also bezeichnen: Gens vivants noblement *e*). Womit die alten Reichssatzungen übereins kommen, wenn sie sagen *f*): „Welcher . . . . „ seinen Stand anders dann im adelichen Stand hielt, „ sich nicht von seinen adelichen Renten und Gülden, „ die ihm sein Mann- und Erblehen, Dienstlehen, Rath- „ geld, Herrnsold, oder Eigenthum jährlich ertragen „ mag, und so weiters.

Ihre Vorzüge waren folgende:

1. Aus der kleinen Anzahl ihrer Geschlechter wurden jährlich acht Rathsglieder in den neuen Rath erkosen. Sie hatten folglich, mit Einschluß ihrer acht Rathsherren des alten Raths, jeweilen sechszehen von den Ihrigen im Rath.

2. Sie hatten den Rang vor allen Zünften, und gleich nach den Rittern. Sie waren mit den Rittern in den nemlichen Gesellschaften oder Stuben einverleibt *g*).

3. Der Oberstzunftmeister wurde gemeiniglich aus ihrer Zahl genommen.

4. Sie hatten bey der Erwählung des Raths den halben Antheil. Der Rath wurde von acht Elektoren erkosen: zwey Domherren, zwey Ritter, und vier Achtbürger. Gewiß ein beträchtlicher Vorzug!

5. Manche Rittergeschlechter waren durch Heurath mit ihnen befreundet. Z. B. einer von Eptingen, (wel-

---

e) Welcher Mißbrauch des Worts noblement! Kann man denn nicht vivre noblement, und agir ignoblement?

f) Goldasti Constitutiones Imperii, P. I. p. 4. 5.

g) Wenigstens ist es die allgemeine Meynung. Meines Orts zweifle ich daran. Es ist eine Zeit gewesen, wo sie allem Vermuthen nach von einander abgesondert waren.

ches Geschlecht unstreitig zu den ältesten und vornehmsten Rittergeschlechtern des Bistums gehörte), heurathete im Jahre 1303. eine zer Sunnen *h*). Wir werden in dem folgenden Jahrhunderte vernehmen, daß wenn die Rittergeschlechter sich unter einander verabredeten, keinen zum Domherrn zu erwählen, der nicht von Rittern gebohren war, sie diese Erforderniß nur auf die väterliche Abstammung, und nicht auf die Mütter erstreckten. Diese Gleichsetzung, in Rücksicht auf die ehelichen Verbindungen ist bemerkenswerth. Ein Freyherr, der sich mit der Tochter eines vom Ritteradel vermählte, verlohr seinen Freyherrnstand, und wurde zum Ritteradel erniedriget. Einer vom Ritteradel aber, der sich mit der Tochter eines vornehmen Bürgers vermählte, behielt seinen Stand.

Endlich waren die Bürger von der hohen Stube lehensfähig. Wir werden in dem nächstfolgenden 14ten Jahrhundert vernehmen, daß alle Bürger von Basel lehensfähig sind, und von dem Kaiser Karl IV. für Milites simplices angesehen wurden; weil aber andere Gesetze des Lehenrechts die bürgerlichen Berufe vom Besitz der Lehen ausschlossen, so waren die von der hohen Stube, durch ihre Lebensweise, eben in dem Falle der kaiserlichen Privilegien. Ich wäre nicht ungeneigt zu glauben, daß die Aufnahme in jene Stube das Recht zugleich ertheilte, einen offenen Helm zu führen; um so viel mehr, da die Mitglieder derselben den Kriegsdienst zu Pferde ver-

---

h) Annales Dominicarum. ad ann. 1303. „ Quarta feria post nativitatem beatæ Virginis, filia Civis Basilienſis, qui dicitur De Sole, cum magna solennitate filio Domini de Eptingen matrimonio copulatur.

sahen, und gebohrne Hauptleute der Kriegsabtheilungen waren, in welche man sämtliche Zünfte vertheilte.

Es fragt sich noch zu welchem Heerschilde die Bürger von der hohen Stube mögen gezählt worden seyn. Das ist nicht leicht zu beantworten. Die Heerschilde waren überhaupt die Stuffen des Reichsheeres, und insonderheit mit Bezug auf Reichslehen, und Lehen der Fürsten und Herren. „Die Könige, sagten die Gesetze, haben sieben Heerschilde gesetzt. Der König hebt den ersten; die Pfaffenfürsten den andern; die Layenfürsten den dritten; die Freyen Herren den vierten; die Mittelfreyen den fünften; die Dienstmanne den sechsten; und die Semperlüte den siebenden" *i*). Da nun die Semperlüte gleich auf die Dienstmanne folgen, so möchten wohl unsre

i) Als ein Denkmal der Denkart jener Zeiten, wo das geistliche und das weltliche bey allen Anläßen untereinander geworfen wurden, verdient das Gleichniß angeführt zu werden, welche die Gesetze zwischen den sieben Weltaltern und den sieben Heerschilden angestellt haben. „ Origines wissa„ get hievor bi alten Ziten, wie sechs Welt solten wesen, „ und jede Welt bi tusend Jaren abnehmen solten. Und „ in der sibenden Welt, so sol die Welt gar zergan, und „ sol der jüngst Tag komen. Nu ist uns gekündet von „ der hailigen Geschrift, daz sich am Adam diù erste Welt „ anhübe. An Noe diù ander. An Abraham diù dritte. „ An Moysen diù vierde. An David diù fünft. An Chri„ stez Geburt diù sehste. Nun sien wir in der sibenden „ Welt ohne gewisse Zal. Und sehs tusend Jar sind gar „ uz. Und sien wir in dem sibenden Tusenden, da diù „ Welt inn sol zergan, wan diù sibende Welt stet alz lan„ ge Got wil. Und in derselben wise sint auch die siben „ Herschilt ufgelait. Der Künig hebt den ersten Herschilt „ u. s. f.

Bürger von der hohen Stube, die auch im Rath gleich nach den Rittern saßen, diese Semperlüte gewesen seyn. Was bedeutet aber eigentlich dieser Ausdruck? Man hält gemeiniglich dafür, daß semper, durch schlechte Aussprache und Ortographie von sendbar gekommen sey; und sendbar soll so viel heißen, als schöppenbar, gerichtsfähig, rathsfähig. Allein durch diese Erklärung wird uns wenig geholfen, denn beruftreibende Bürger waren auch gerichtsfähig, ja die Leibeigenen sogar besaßen die Landgerichte. Zudem findet man in einer der verschiedenen Ausgaben *k*) des allemannischen Rechts folgende Erklärung über die Semperlüte: „Den sibenden Herschilt „ hebt ain jeglich Mann, der nit aygen ist, und ain „ Ehekint ist." Solche Merkmale paßten nun auf den ganzen Bürgerstand, ohne Unterschied des Berufs, indem nachjagende Herren und unehliche Geburt des Bürgerrechts unfähig machten. Noch eine Stelle beweist, wie es mich dünkt, eben so deutlich, daß die Semperlüte und der Bürgerstand einerley waren: „Gleichwie „ man nicht weiß wenn die siebende Welt ein Ende neh„ men wird, also weiß man nicht, ob der siebende Heer„ schild Lehen haben möge oder nicht. Wenn aber der „ Lehenherr ihrer einem ein Lehen leihet, der hat so gu„ tes Recht daran als einer vom sechsten Heerschilde." Warum wußte man es nicht? Vermuthlich weil man nicht wissen konnte, wer unter den Bürgern in den Stand kommen würde, die Bedingnisse der Lehensfähigkeit zu erfüllen.

Es scheint, daß noch zur Zeit des großen Zwischenreichs ein jeder von ehelicher und nicht-leibeigenischer

k) Jur. Prov. Alem. c. III. in Thes. Antiq. T. II. p. 6.

Geburt, der sich dem Kriegsdienst zu Pferde widmete, und einen Herrn fand der ihm ein Kriegslehen übertragen wollte, ohne Widerrede zur Schaar der Dienstmannschaft gelassen werden mußte; zwar nicht sogleich als Ritter, aber wohl als Schildknap, Knecht, Scutifer, Armiger, Famulus. Gegen Ende des 13ten Jahrhunderts, oder zu Anfang des 14ten, mag die Verordnung ergangen seyn, daß nur Rittersöhne und Abkömmlinge lehensfähig seyn sollten. Dagegen setzten sich aber manche Städte in Verwahrung; und erhielten von den Kaisern Privilegien, welche die Lehensfähigkeit ihrer Bürger sicherstellten. Denn, wie es der Leser seiner Zeit beobachten wird, war die bereits angeregte Urkunde des Kaisers Karl IV. nur eine Bestätigungsurkunde, und kein neues Privilegium. Weil aber, um Lehen zu empfangen, man auch lehensmäßig leben, und sich nur auf Kriegsdienst und Hofdienst legen mußte, so entstand unter den Semperlüten, oder beym Bürgerstande, die Absonderung derjenigen die wirklich lehensfähig waren, von denjenigen die es nur mit der Zeit werden konnten, sobald Glücksumstände und Neigung es mit sich bringen würden.

Ich glaube also, daß die Bürger von der hohen Stube zwar nur den siebenten Heerschild führten oder hebten, daß sie aber gleiche Rechte mit den Schildknappen der Dienstmannschaft genossen, ob sie schon von keinen Rittern und Dienstmannen gebohren waren.

Einige Betrachtung verdienen ferners die nachherigen Schicksale verschiedener Geschlechter von den Achtbürgern. Unter denselben haben sich mehrere höher geschwungen,

als die übrigen; dadurch ist aber die ganze Klasse nicht erhoben worden.

Zum ersten haben einige die Ritterswürde erhalten. Hemman Offenburg wurde im J. 1424 zu Rom auf der Tyberbrücke vom Kaiser Sigismund zum Ritter geschlagen *l*). Peter Sürlin und einer von Effringen erhielten im J. 1455 vom Kaiser Friedrich III. auch den Ritterschlag *m*). Gleiche Ehre widerfuhr einem Irmy im Jahr 1484, einem Kilchmann im J. 1498. Uebrigens finde ich nirgends bestimmt, ob die Nachkommen dieser Ritter zu den Geschlechtern von den Achtbürgern noch gezählt wurden. Die Namen Sürlin, von Effringen, Irmy, Kilchmann, kommen, nach den angeführten Jahrzahlen, nicht mehr unter den Achtbürgern vor. Der Name Offenburg hingegen finde ich, nach dem Jahre 1424 bis nach der Reformation, theils unter den Rittern, theils unter den Achtbürgern. Vielleicht waren letztere keine Abstämmlinge des ersten Ritters dieses Geschlechts oder Namens. Wenigstens findet man einen solchen Unterschied bey dem Geschlecht der Rothen. Ueber dieselben drückt sich die Beinheimische Chronik also aus: „Es ist ze wissen, daß „ es zweyerley Roten sind: die Ritter sind vom Adel *n*);

l) Im Leistungsbuch, p. 57, findet man A°. 1370, einen Offenburg Weinrüfer; und in den Jahrrechnungen von 1396, eine Anna Offenburg die Apothekerinn, welche dem Rath 420 fl. gegen den Zins von 28 fl. (Leibrenten) gegeben hatte.

m) Im Jahr 1367 und folgenden, waren die von Effringen Rathsherren zu Kaufleuten. Nachgehends kamen sie auf die hohe Stube; und dann sind sie zum Ritteradel erhoben worden.

n) Diese Absönderung der Stämme geschahe um das Jahr 1372 oder 74.

„ die so aus der hohen Stube erwählt werden, sind Bür-
„ ger." Diesem füge ich noch hinzu, daß man unter den Achtbürgern kein einziges Mal den Namen eines der alten Dienstmanne der Kirche finden wird. Erst nach erhaltenem Ritterschlag konnten sie im Rath sitzen; und dann, als Bürgermeister, oder als einer von den vier Rittern, nicht aber als Oberstzunftmeister, noch als Achtbürger.

Zweytens haben verschiedene von den Achtbürgergeschlechtern Lehen wirklich inne gehabt; als z. B. die Frömler von Ehrenfels, Franz Frömler von Hirzbach (1382), die zer Sunnen, welche den Zoll zu Liestal und auch zu verschiedenen Malen die Schlösser zu Wartenberg gehabt haben, Meyger von Hüningen, Jacob Zibol und sein Sohn J. Burkard Zibol, welche um das Jahr 1400 die Herrschaft Werre besaßen, Meyger von Balderstorf und andere mehr. Hier ist aber zu bemerken, daß der wirkliche Besitz eines Lehens diese Geschlechter nicht von der Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Achtbürgers ausschloß, wenn sie, oder ihre Vorältern, den Ritterschlag nicht erhalten hatten o). Uebrigens haben jene Geschlechter mehrentheils nur Pfandlehen besessen p).

Drittens haben mehrere Achtbürgergeschlechter durch die Würde eines Oberstzunftmeisters mehr Glanz und Ansehen

o) Erst in spätern Zeiten hat der Besitz eines Lehens unter gewissen Ausnahmen von dem Rath ausgeschlossen.

p) Pfandlehen waren überhaupt solche, die der Lehenherr, mit der Bedingniß der Wiederlösung, gegen eine gewisse Geldsumme übertragen hatte. Weitere Nachrichten hierüber findet man in Fischers Geschichte des deutschen Handels, T. I. p. 294.

sehen erhalten. Der Oberstzunftmeister war vom Bischof allein erwählt, er stellte denselben gleichsam vor, und wurde zu den Gotteshausdienstmannen gerechnet, und zwar zu der Klasse der Offizialen *q*).

Um uns einen bestimmten Begriff über die Bürger der hohen Stube zu machen, bleibt uns noch zu untersuchen, welche Titulatur gegen dieselben üblich war.

Wenn sie im Rathe saßen, nannte man sie Herren so wohl als die Ritter. Aber dieser Anredstitel wurde auch den Rathsherren von den vier ersten Zünften gegeben; da die Räthe von den übrigen Zünften nur den Anredstitel, Meister, bekamen. Ehe die fünfte Zunft, wie seiner Zeit vorkommen wird, den Rebleuten zugefallen war, bestand sie mehrentheils aus Tuchfabrikanten *r*), und ihr Rathsherr hieß auch bisweilen Herr. In Urkunden aber von Wichtigkeit, in welchen Personen vom hohen Adel, als Grafen und Freyherren, vorkamen, wurden die Bürger von der hohen Stube, in den 13 und 14ten Jahrhunderten, ohne Vortitel genannt. Z. B. In dem Lehnbrief vom J. 1303 über den Zoll zu Liestal lautet der Anfang also: „Wir Grave Volmar von Froburg, „ thunt kunt . . . daß wir Herr Mathise dem Richen „ einem Ritter und Huge zer Sunnen einem Burger von „ Basile, lihent und hant verlihen." Ein gleiches ergiebt sich aus den Namen der Zeugen: „ Herr Burkhart

q) Inter Officium & Ministerium discrimen est. Illud cum Auctoritate aliqua & dignitate, conjunctum est. Hoc proprie in opere & servitiis consistit. Mascovii Princ. Juris publici. p. 443. Die Offizialen waren insonderheit der Reichsvogt und der Schuldheiß, welche den Rang vor den Erbämtern hatten.

r) Sie werden die Grawtücher, Textores grisei panni, in alten Rathsbesatzungen genannt.

„ von Eptingen, Herr Brun Phirter, Herr Ulrich von „ Eptingen, Herr Ulrich von Eistatt, Chuni zer Sun„ nen, Nicholaus Bungelin, Peter sin Bruder, Heinrich „ Tiri, Cunrad sin Bruder, und ander erbar Lüte genuge.

Der Titel, Edelknecht, dessen sich die von Rittergeschlechtern im 14ten Jahrhunderte bedienten, ist den Bürgern von der hohen Stube nie gegeben worden, weder in den Kanzleyschriften, noch in den Urkunden, die mir zu Gesichte gekommen sind.

Eine andere Bewandniß hat es aber mit dem Wort Junker, anstatt Herr. Es ist eine Zeit gewesen, wo die Bürger von der hohen Stube ohne Unterschied Junker genannt wurden, nemlich im 16ten und größtentheils im 15ten Jahrhunderte. Durchgängig geschah es Anfangs doch wohl nur im gemeinen Umgang, und in den Notariatsinstrumenten, insonderheit aber in solchen, die über milde Stiftungen errichtet wurden. Gegen Ende des 14 Jahrhunderts findet man Spuhren, daß der Oberstzunftmeister mit der Junkerschaft beehret wurde. In den Jahrrechnungen von 1383 und 1384 stehet z. B.: „ Jungher Wernher Ereman.“ Dieser Wernher Ereman war seit 1373 abwechslungsweise Oberstzunftmeister und Achtbürger s). Ich finde ferners: „ Jungher Cunrad zer Sunnen“, welcher gleichfalls bald als Oberstzunftmeister, bald als Achtbürger im Rath gesessen t). Noch ein Bey-

s) In einer Rathsbesatzung vom J. 1374 lese ich unter den Namen der Achtbürger: „ Herr Wernher Ereman der dieses Jahres Zunftmeister ist gewesen.“ Und in der Jahrrechnung von 1385 stehet: „ Wernher Eremann (ohne „ Jungher noch Herr) 25 fl. gegeben von des Zunftmeis„ stertums wegen.

t) In der Rathsbesatzung von 1373 stehet bey den Namen der Achtbürger: „ Her Cunrat zer Sunne, der dieses Ja„ res Zunftmeister ist gewesen.

spiel: in der Jahrrechnung von 1389 findet sich: „Jung„ her Dietrich Sürlin unserm Zunftmeister, 5 fl. gege„ ben." *u)* Hingegen kommen andere Bürger von der hohen Stube vor, ohne den Titel eines Junkers. In einem Verzeichniß der Gläubiger der Stadt von den Jahren 1384 und folgenden stehet: „Empfangen von Hem„ man Murnhard, Claus Schilling, Jungher Thüring „ von Eptingen, Jungher Henzman von Baden."

Der Besitz eines Lehens war auch ein Anlaß zur Ertheilung des Titels eines Junkers. In Italien adelte ein Lehen den Besitzer. Ein gleiches galt auch lange in verschiedenen Provinzen Frankreichs.

Dieses alles zusammengenommen beweist, daß es schwer ist, eine Benennung für die Bürger der hohen Stube zu finden, welche sie vollkommen karakterisire, und weder zu viel noch zu wenig von ihnen sage. Laßt uns nun jede der vorhin angeführten Benennungen näher beurtheilen.

Ob es **Edelleute** waren, wie Wursteisen sie nennet? Da die Rittergeschlechter erst spath zum Adel gezählt worden sind, und daher, zum Unterschied des hohen oder eigentlichen alten Adels, nieder Adel heißen, so sieht man leicht ein, daß jene Benennung zu weit gehet, indem sie die Rittergeschlechter mit den Achtbürgergeschlechtern verwechselt.

u) Uebrigens bestissen sich alle Schreiber nicht gleicher Höflichkeit. In der Jahrrechnung von 1403 stehet z. B. ganz trocken: „Geschenkt Cunzlin von Louffen unserm Zunft„ meister 10 fl., von der heimlichen Sachen wegen." In einer andern von 1382, findet sich: „So hant wir „ geben Adelberg von Berenfels, Cunzli von Rotperg und „ andern, von Soldes wegen, da sie gevaren soltent sin." Varen, bedeutet in der alten Sprache, Kriegsdienstleisten, zu Felde ziehen.

Ob es edele Patrizier, nobiles Patritii, waren, wie Zwinger sie nennet? Zwinger begehet hier einen auffallenden Fehler. Die Ritter nennt er lediglich Nobiles, und die Bürger von der hohen Stube nennt er nobiles Patritii w). Wer sollte aus diesem nicht schließen, daß erstere weniger waren als letztere? Um desto unrichtiger muß es vorkommen, wenn man betrachtet, daß die Rittergeschlechter, während dreyhundert Jahren, fast ausschließlich die Bürgermeisterswürde, die Reichsvogtey, das Schuldheißenamt, und die vier ersten Stellen im neuen, wie auch im alten Rath besessen haben. Also hätten vielmehr diese Rittergeschlechter nobiles Patritii heißen sollen.

Ob es simples Gentilshommes waren, wie Herr Baron von Zurlauben sie nennet? Dieser Ausdruck ist schon etwas richtiger, denn er giebt wenigstens zu verstehen, daß die Achtbürger keine Ritter waren. Weil aber die Söhne der Ritter, oder die eigentlichen Edelknechte darunter verstanden werden könnten, so karakterisirt er nicht bestimmt genug die Klasse, wovon hier die Rede ist.

Ob es Patrizier, Geschlechter x), Senatoriæ familiæ, waren? Dieser Ausdruck kömmt schon der Wahrheit etwas näher. Die Bürger von der hohen Stube hatten in Rücksicht auf die Verfassung beträchtliche Vorzüge vor den übrigen Bürgern; und, gleichwie die Patrizier und Ge-

w) Bruckner in seinen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, p. 2057. N°. 17, drückt sich auch unrichtig aus, wenn er sagt: „Achtbürger, d. i. eines von den adelichen Geschlechtern, welches das Recht hatte in den Rath erwehlt zu werden." Diese Erklärung käme ehender den Rittergeschlechtern zu.

x) Die Patrizier heißen, in einigen deutschen Städten, Geschlechter. Freylich ein sonderbarer Ausdruck! gleich als wären die übrigen Menschen ohne Abstammung, ohne Geschlecht.

schlechter, trieben sie keinen bürgerlichen Beruf. Allein, auf einer andern Seite, zeigen sich auch wichtige Unterscheidungsmerkmale. Zum ersten waren sie von dem Bürgermeisterthum und den vier ersten Stellen im Rath ausgeschlossen, ein Umstand, der schon wider den Begriff von einem Patriziat streitet. Zweytens war die Anzahl ihrer Familien groß genug, daß (insonderheit wenn sie sich in mehrere Aeste ausbreiteten) mancher unter ihnen auf eine Rathsstelle lange warten, und sich noch weniger einige Erbfolge für seine Kinder versprechen konnte. Endlich war das Recht der hohen Stube nicht für gewisse Familien ausschließlich vorbehalten. Wer reich war, und aus seinem Eigenthum, Rathgeld, Kriegssold, leben wollte, konnte die Stube kaufen, und machte sich selbst zu einem Junker. Viele sind gleich nach ihrer Aufnahme in die hohe Stube Achtbürger geworden: wie z. B. Sefogel, von Louffen, Schilling, von Effringen, Zybol, Murer, Zeigler, von Brunn.

Ob die Bürger von der hohen Stube nichts anders waren, als achtbare Bürger, Vornehme, Notables, wie einige dafür halten? Dieß haben wir schon beantwortet. Achtbürger kömmt nicht von achtbar. Achtbürger war der Name der acht Rathsherren von der hohen Stube, nicht aber der eigentliche Name der Klasse, aus welcher sie gezogen wurden. Die Bürger von der hohen Stube waren freylich vornehm, und machten, nach den Rittern und Edelknechten die vornehmste Klasse aus. Es waren aber auch auf den Zünften achtbare und vornehme Bürger. Die Rathsherren der vier ersten wurden Herren genannt. Auf den übrigen gab es Zunftglieder, die kein Handwerk trieben u. s. w.

Endlich fragt sich, ob die Angehörigen der hohen Stube nichts weiters waren als Bürger, wie sie, nach der Sprache der Gesetze und der Verfassung, unverändert genannt wurden? Sie waren allerdings mehr als die Zunftbürger. Die Sprache der Gesetze war aber deßwegen nicht unverständlich; denn die Umstände zeigten, daß sie die Bürger meynten, welche weder zur Ritterschaft noch zu den Zünften gehörten: mit einem Worte, die Bürger von der hohen Stube. Wohlbedächtlich behielt man die alte Benennung bey. Dadurch wurde den ältern Geschlechtern ihr Ursprung in Erinnerung gebracht, und die Klassifikation der hohen Stube blieb ehender eine persönliche Erhöhung als eine ausschließliche Absonderung der Stämme. Uebrigens bestätiget auch die gesetzliche Benennung dieser Klasse, daß man vor Zeiten, und insonderheit in dem 12ten Jahrhunderte einen Unterschied zwischen Bürgern und Bürgern machte y), und daß es zweyerley Bürgerrechte waren. Das zweyte ist ursprünglich nur eine Art Hintersäßenrecht gewesen, und kam insonderheit den Handwerksleuten zu Theil.

Aus dieser Untersuchung erhellet, daß man die Rittergeschlechter und Achtbürgergeschlechter nicht mit einander verwechseln muß: welches doch Statt findet, wenn man, wie bis dahin geschehen, beyde Klassen mit dem unbestimmten Ausdruck, die Edeln, bezeichnet. Um also

y) Die Benennungen, mit welchen man diesen Unterschied bezeichnete, sind sehr verschieden. In mehrern Städten, als zu Speyer, Hagenau und andern, hießen die Bürger im vornehmen Verstande, Hausgenossen, auch Münzer, da hingegen bey uns die Hausgenossen eine Zunft ausmachten, und zwar die zweyte im Rang nach der hohen Stube. An andern Orten nannte man sie Freybürger. In einigen Urkunden des 13ten Jahrhundertes finde ich Spuren von einem Unterschied zwischen Burgenses und Cives. Z. B. „Vel ipsi Burgenses, vel etiam quicunque ipsius Civitatis Cives." (Alf. Diplom. P. I. p. 311.) In einer Urkunde des Herzogs von Zäringen, Berchtold des IV., an die Stadt Freyburg in Uchtland, vom J. 1179, stehet: „Sculteto ceterisque Burgensibus tam majoribus quam minoribus."

mit Worten zu unterscheiden, was auch würklich verschieden war, so werde ich diese zweyte Klasse nie anderst nennen, als: Bürger von der hohen Stube, Achtbürgergeschlechter, und auch der Kürze wegen, Patrizier z).

Schließlich wäre noch zu erörtern, ob die Klassifikation der hohen Stube schon im 13ten Jahrhunderte eben dasjenige war, was sie im folgenden, und zwar gleich nach dem Erdbeben von 1356, zuverläßig gewesen ist. Das wird sich aber in der Geschichte des 14ten Jahrhunderts bequemer untersuchen lassen.

Dreyzehentes Kapitel.

Eid der Bürger gegen die Kaiser.

Oft finden wir in den alten Chroniken, daß die Kaiser nach ihrer Erwählung, unter andern Reichsstädten, die Stadt Basel in Eidespflicht nahmen. Worinn bestand dieser Eid? Da, so viel mir bewußt, die Formel eines solchen Eides nirgends gedruckt stehet, so wird dem Leser die Mittheilung desjenigen nicht unangenehm seyn, wozu die Basler sich gegen die Kaiser verpflichteten. Wobey aber zu bemerken ist, daß dieser Eid nicht von der Bürgerschaft, sondern von dem Rath allein, alt und neuem, abgeschworen wurde *).

z) Nur hüte man sich etwas von römischen Patriziern träumen zu lassen: denn zu Rom waren die Patrizier weit mehr als der Ritteradel. So widersprechend sind die Bestimmungen des Menschen, so bald er die Bestimmungen der Natur verläßt!

*) „Und swurent des im want der nüwe und der alt Rat, „und nieman anders": bemerkt der damalige Schreiber des Raths. Zur Aufschrift der Formel selbst stehet: „Also „stund dies an dem erren Buch (das vorhergehende Buch, „nemlich, vor dem Erdbeben) wie man einem römischen „König von der Vogtie wegen sweren soll, und wie man „Kayser Carl, do er noch do Chung was, hie swur.

„ Wir ſweren unſerm Hern Chung Karlen dem röm-
„ ſchen Chung, der hie gegenwartig iſt, und ſime Vogt
„ an ſiner Stat, ſine Recht ze ſprechende, ſwenne wir
„ darumbe gefraget werdent, ſo verre wir uns darumbe
„ verſtan, das uns Got ſo helffe und alle Heiligen.“

Vierzehntes Kapitel.

Eid der Biſchöfe gegen die Stadt.

Die Bürger ſchworen dem Rath, und der Rath war durch zwey Eide gebunden. Der eine gegen den Kaiſer und den Reichsvogt, an ſeiner Statt, wie ſo eben gezeigt worden. Der andere gegen den Biſchof, die Domherren, die Gotteshausdienſtmanne und die Bürgerſchaft, wie der Leſer es ſchon bey Anlaß der Handveſte vernommen hat.

Der Biſchof mußte aber auch einen beſondern Eid gegen die Stadt ablegen. Es wurden ihm die verſchiedenen Punkten der Handveſte vorgeleſen, worauf er, mit der Hand auf der Bruſt, nach folgendem Formular, ſchwor:

„ Was die Briefe, ſo geleſen ſind, von uns wiſen
„ und ſagen, das wöllen wir halten und vollführen,
„ getreülich und ohne alle Gefährde, und darwider nit
„ thun, das ſchwören wir, als uns Gott alſo helfe
„ und alle Heiligen!

Ueber den allgemeinen Irrthum, als wenn K. Karl IV. uns die Reichsvogtey übergeben hätte, werden wir ſeiner Zeit die nöthigen Erläuterungen geben.

Ende der ſiebenten Periode
und
des Erſten Bandes.

Subſcribenten-Verzeichniß.

	Exempl.
Herr Joſ. Andre, Bibliothekar zu Luzern. . . .	1
— Buchhändler Anich, zu Luzern.	1
— Stadtrath Bernoulli, Vater.	1
— Doctor Bernoulli, Vater.	1
— Franz Bernoullli.	1
— Lizent. Nikolaus Bernoulli.	1
— Joh. Jakob Bernoulli.	1
— Staatsrath H. Biſchoff.	1
— Biſchoff — Biſchoff.	1
— Major Biſchoff — Keller.	1
— Biſchoff — Buxtorf.	1
— Hieronimus Biſchoff — Reſpinger. . . .	1
— Pfarrer Bruckner in Binningen.	1
— Dreyerherr Burckhardt.	1
— Doctor und Profeſſor Burckhardt.	1
— Burckhardt — Frey.	1
— Burckhardt — Hoffmann.	1
— Pfarrer Burckhardt in Prattelen.	1
— Stadtrath Elias Burckhardt.	1
— Burckhardt — Saraſin.	1
— Pfarrer Daniel Burckhardt in Siſſach. . .	1
— Pfarrer Burckhardt zu St. Peter.	2
— Burckhardt — Bachofen.	1
— Burckhardt — Debary.	1
— Burckhardt zum ſchönen Eck.	1
— Burckhardt — Wild.	1

	Exempl.
Herr Professor Buxtorf.	1
— Buxtorf — Burckhardt.	1
Löbliche Canzley der Stadt Basel.	1
Herr Xaver Crauer, Chorherr in Luzern. . . .	1
— Pfarrer David in Buus.	1
— Christoff Debary, Vater.	1
Die Dietrich'sche Buchhandlung in Göttingen. . .	1
Herr Niklaus Eckenstein.	1
— Alt Bürgermeister Ehinger.	2
— Ehinger auf dem Adelberg.	1
— Banquier Erzberger in Augsburg.	1
— Pfarrer Fäsch.	1
— Ingroffist J. de J. Fäsch.	1
— Bierbrauer Fäsch.	1
— Antistes Falckeysen.	1
— Rathsredner Felber.	1
— Buchhändler Joh. Jakob Flick, älter. . . .	1
— Flubacher im Bad Bubendorf.	1
— Forckardt — Weiß.	1
Ein Freund.	4
— Gerichtschreiber Freyburger.	1
— Alt Obmann und Rathsherr Füßly in Zürich.	1
— Rathsherr Balthasar Gemuseus.	1
— Gemuseus — Frey.	1
— Pfarrer Gräf in Mühlhausen.	1
— Carl Hagenbach, Sohn.	1
Se. Durchlaucht Fürst Hardenberg in Berlin. . .	3
Herr Pfarrer Herzog.	1
— Regierungsrath Herzog von Effingen. . . .	1
— Herwatt in Delsberg.	1
— Daniel Heußler.	1
— Andreas Heußler.	1
— Friedrich His.	1
— Eduard His.	1

	Exempl.
Herr Kanzlist Holzach.	1
— Deputat Huber.	1
— Professor Huber.	2
— Marcus de J. A. Huber.	1
— Huber, Sohn.	1
Herren Huber u. Comp. Buchhändler in St. Gallen.	4
Herr Christoph Huber zum Rosenkranz.	1
Die Hurter'sche Buchhandlung in Schaffhausen. .	2
Herr Imhof, Stud. theol.	1
— Pfarrer Kirchhofer in Stein am Rhein. .	1
— Mag. Köllner.	1
— Pfarrer Kraus.	1
— Mag. Kürsteiner.	1
— Professor Friedrich Lachenal.	1
— Pfarrer Laroche.	1
— Laroche — Vischer.	1
Frau Wittwe Legrand.	1
Herr Legrand de Neufville.	1
— Buchhändler Levrault in Straßburg. . . .	3
— Rathsubstitut Lichtenhahn.	1
— Christoph Lotz.	1
— Pfarrer Markus Lutz in Läufelfingen. . . .	1
— Jakob Heinrich von Mechel.	1
— Appellations-Rath Abel Merian.	1
— Rathsherr Walther Merian.	1
— Daniel de Philipp Merian.	1
— Pfarrer Friedrich Merian.	1
— Samuel Merian — Hoffmann.	1
— Kaufhausschreiber Merian.	1
— Peter Merian zu St. Johann.	1
— Meyer zu Scheerern.	1
— Pfarrer Meyer in Waldenburg.	1
— Pfarrer Meyer in Arrisdorf.	1

	Exempl.
Herr Professor Miville.	1
— Sensal Miville.	1
— Meister Miville — Sozin.	1
— Stadtschreiber Joh. Jakob Miville. . . .	1
Herren Orell, Füßli u. Comp. Buchhänd. in Zürich.	1
Herr Heinrich Passavant.	1
— Emanuel Passavant.	1
— Dietrich Preiswerkh.	2
Frau Preiswerkh — Iselin.	1
Herr Lukas Preiswerkh — Forckart.	1
— Deputat Raillard.	1
— Emanuel Ramsperger.	1
Hochlöbliche Regierung des Kantons Basel. . .	40
Herr Ludwig de Ludwig Respinger.	1
— Doctor Roschet, Sohn.	1
Herren Ruff und Piccart.	1
Herr Ryhiner — Frischmann.	1
— Appellations-Rath Ryhiner.	3
— Peter Ryhiner — Bischoff.	1
— Appellations-Rath Felix Sarasin. . . .	1
— Carl Sarasin — Heußler.	1
— Sarasin zum Cardinal.	1
— Professor Sartorius.	1
— Buchhändler Sauerländer in Arau. . .	1
— Buchbinder Schardt.	1
— Statthalter Schmidt.	1
— Lizent. und Notarius Schmidt.	1
— Schmidt — Brand.	1
— Abel Sozin.	1
Löbl. Stadt-Bibliothek zu Basel.	1
— Stadt-Bibliothek zu Luzern.	1
— Stadt-Bibliothek zu Solothurn. . . .	1
— Stadt-Bibliothek zu Zürich.	1

	Exempl.
Herr Dreyerherr Stähelin.	1
— Pfarrer Stähelin zu Winterſingen. . . .	1
— Stähelin, Stud. theol.	1
— Philipp Stähelin.	1
— Stähelin im Kettenhof.	1
— Rathsherr Stehlin.	1
— Pfarrer Stockmeyer.	1
— Meiſter J. J. Stückelberger.	1
— Emanuel Stückelberger.	1
— Bauſchreiber Thurneyſen.	1
— Balthaſar Thurneyſen — Burckhardt. .	1
— Nikolaus Thurneyſen.	1
— von Türckheim.	1
— Candidat Uebelin.	1
— J. Martin Ustery im Thalegg zu Zürich. .	1
— Rathsherr Joh. Jakob Viſcher.	3
— Appellations-Rath Viſcher.	1
— Lukas Viſcher.	1
— Viſcher — Paſſavant.	1
— Viſcher — Forckardt.	1
— Wilhelm Viſcher.	1
— Pfarrer Von Brunn in Lieſtal.	2
J. W. Herr Bürgermeiſter Wenck.	1
Herr Andreas Werthemann, Vater.	1
— Oberſt-Lieutenant Wettſtein.	1
J. W. Herr Bürgermeiſter Wieland.	2
Herr Rathsherr Wieland.	1
— Wieland — Schmalzer.	1
— Pfarrer Wolleb in Frenkendorf.	1
— Statthalter von Wyß in Zürich.	1
— Zehnder in Arlesheim.	1
— Oberamtmann Carl Zerleder in Aarwangen.	1
— Bergrath Zſchokke von Arau.	1
— Pfarrer Zwicki in Mollis.	1

Digitized by Google

Digitized by Google

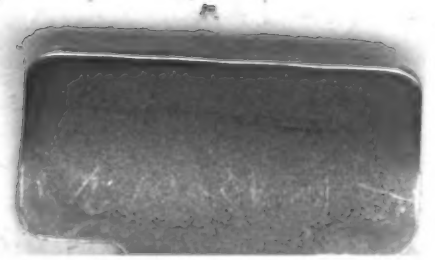

Digitized by Google

Digitized by Google